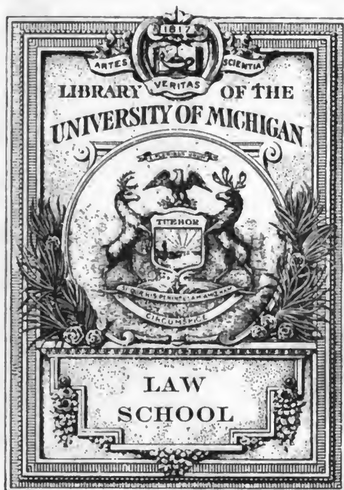
QUELLEN UND STUDIEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DES DEUTSCHEN REICHES IN MITTELALTER UND NEUZEIT




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Quellen und Studien.

Erster Band.

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von
Karl Zeumer.

Erster Band.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Vorwort.

Das Studium der deutschen Verfassungsgeschichte hat sich nicht auf alle Teile derselben gleichmäßig erstreckt. Das Interesse der Forscher wendete sich bald mehr dieser, bald mehr jener Periode zu. Abwechselnd hat man auch wohl die Entwicklung des einen oder des anderen Institutes mit besonderer Vorliebe zum Gegenstande der Forschung gemacht. Nachdem eine Zeitlang die Staatseinrichtungen der germanischen Zeit im Mittelpunkte des Interesses gestanden hatten, wendete man sich den Zuständen im Merowinger- und Karolingerreiche zu, und beide Perioden blieben noch lange bevorzugt gegenüber der Ottonischen und Salischen Kaiserzeit, welche nur Georg Waitz in den vier letzten Bänden seiner deutschen Verfassungsgeschichte einer zusammenfassenden und vielfach grundlegenden Darstellung unterzog; während Einzeluntersuchungen für diese Zeit nur in verhältnismäßig geringer Zahl hervortraten. Von der Staufischen Zeit an fehlt dann gänzlich eine zusammenfassende Darstellung, die auch bisher kaum möglich war, da es für sie an der Grundlage hinreichender Einzeluntersuchungen, auf welchen sie hätte aufgebaut werden können, mangelte. Wohl haben gewisse Einrichtungen des deutschen Staatswesens dieser Zeit, wie die Königswahl, das Kurfürstenkollegium, der Reichsfürstenstand, das Reichsgut, die Landfriedensverfassung die Forscher vielfach zu eingehenden und wertvollen Untersuchungen angeregt. Mit dem Ende der Stauferzeit aber nahm das Interesse an den Instituten der Reichsverfassung zusehends ab. In demselben Maße, in welchem das Kaisertum und mit ihm die übrigen Organe der zentralen Gewalt im Reiche zurücktraten hinter der

erstarkenden Landeshoheit der größeren Reichsfürsten, wendete sich die Forschung mehr den Einrichtungen der landesherrlichen Territorien zu, zumal sie hier ein reiches Material und einen fast unbebauten Boden vorfand. So ist es gekommen, daß die eigentliche Reichsverfassung des späteren Mittelalters stark vernachlässigt wurde; und doch liegt hier eine Fülle ungelöster Probleme vor. Gilt es doch, von den uns besser bekannten Einrichtungen des früheren Mittelalters die Brücke zu schlagen zu den, so ganz anders gearteten Institutionen der Reichsverfassung der neueren Zeit. Diese selbst sind nun freilich vielfach durchforscht durch die emsige Tätigkeit der Reichspublizisten des 17. und 18. Jahrhunderts, und die Hand- und Lehrbücher der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte begnügen sich im wesentlichen mit deren Ergebnissen; wenn man aber näher nachsieht, so sind diese Ergebnisse vielfach unsicher oder gar falsch. Es gilt nun, hier auf Grund der so reichlich vorhandenen gedruckten und ungedruckten Quellen die Einrichtungen der Reichsverfassung namentlich in den Anfängen von Grund aus neu zu untersuchen, da diese frühere Zeit von den Reichspublizisten, wie das Karl Rauch in dem ersten Hefte unserer Sammlung S. 42 in bezug auf die Reichstagsverfassung treffend hervorhebt, nur sehr unvollkommen und nebensächlich behandelt wurde, eben nur soweit, als es ihnen für ihre auf die Gegenwart gerichteten Bestrebungen unvermeidlich erschien.

So fehlt es nicht an Aufgaben auf dem Gebiete der Reichsverfassung: Im früheren Mittelalter ist manches zu ergänzen, von der Stauferzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ist das Gebiet nur zum geringeren Teile angebaut, und für die Neuzeit bedarf es einer gründlichen Nachlese.

Die Vernachlässigung der Reichsverfassung hängt unzweifelhaft zusammen mit einer Unterschätzung der Bedeutung der Reichsgewalt und ihrer Organe seit der Stauferzeit. Man betrachtete schon die letzten Jahrhunderte des Mittelalters fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des Verfalls und der Auflösung. So berechtigt nun diese Auffassung bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel ist, so ist sie doch ebenso unzweifel-

haft zu einseitig betont. Man kann anerkennen, daß einzelne Territorien sich schon frühzeitig jeder wesentlichen Einwirkung der Reichsgewalt entzogen haben, daß deren Selbständigkeit durch die Reformation und die sich daran schließenden Ereignisse noch wesentlich gestärkt wurde, und daß diese Entwicklung, durch den dreißigjährigen Krieg weiter gefördert, eine immer größere Zahl von Reichsständen ergriff, so daß im 18. Jahrhundert das Reich in Ansehung seiner größeren Territorien nur noch einem losen Bunde fast souveräner Staaten glich. Dagegen wird man daran festhalten müssen, daß das Reich für die mittleren, kleineren und kleinsten Reichsstände, welche doch einen sehr beträchtlichen Teil des Reiches bildeten, während jener Jahrhunderte dauernd die größte Bedeutung behielt, ja geradezu die Grundlage ihrer Existenz bildete, daß von ihnen zur Erhaltung des Reiches einander ablösende Pläne für die Reform der Reichsverfassung ausgingen, und daß für eine große Zahl dieser Reichsstände die Reichsverfassung fast bis zu ihrem Ende nichts weniger war als das Schattenbild, als welches man etwa in Brandenburg-Preußen dieselbe betrachten mochte. Und selbst ein Friedrich der Große vermochte trotz seiner gegensätzlichen Stellung zu Kaiser und Reich nicht das Vorhandensein der Reichsverfassung völlig außer acht zu lassen; konnte er doch, um nur dieses hervorzuheben, nicht umhin, sich für die Durchführung seiner Justizreformen ein Privilegium de non appellando vom Kaiser erteilen zu lassen, welches ihm die volle Unabhängigkeit von den Reichsgerichten sicherte.

Doch wie immer man auch die tatsächliche Bedeutung der Reichsverfassung für die letzten fünf Jahrhunderte ihres Bestehens beurteilen möge: unbestreitbar bleibt, daß sie bis zuletzt die Form war, in welcher nach außen hin die deutsche Nation politisch zusammengefaßt erschien, und daß sie gewissermaßen das Vorbild war für die späteren Versuche, die deutschen Staaten durch ein neues gemeinsames Band zusammenzuschließen.

Eine gerechtere Einschätzung der Reichsverfassung der späteren Jahrhunderte scheint in neuerer Zeit Platz zu greifen, und die Bestrebungen der Forscher beginnen sich wieder diesem lange Zeit

vernachlässigten Gebiete zuzuwenden, zumal für dieses in den letzten Jahrzehnten reiches Quellenmaterial in den Publikationen der Monumenta Germaniae historica und in den Reichstagsakten älterer und jüngerer Reihe teils neu, teils, soweit es schon früher bekannt war, in besserer Gestalt veröffentlicht wurde.

In den Dienst dieser Bestrebungen will sich nun die von mir unternommene Sammlung stellen. Sie soll ihnen einen Vereinigungspunkt darbieten, indem sie bestimmt ist, Einzeluntersuchungen aufzunehmen, deren Umfang zu groß ist, um in einem Hefte einer Zeitschrift ungeteilt Platz zu finden, aber zu gering, um völlig alleinstehend ein eigenes Werk zu füllen. Gerade solche Monographien mittleren Umfanges sind besonders geeignet, wichtige Einzelaufgaben zu lösen, während ihre Veröffentlichung in angemessener Form vielfach auf äußere Schwierigkeiten stößt.

Jeder der einzelnen Beiträge soll irgend einen Gegenstand, der die Reichsverfassung unmittelbar betrifft oder doch mit ihr in näherem Zusammenhange steht, in einer unsere wissenschaftliche Kenntnis fördernden Weise behandeln. Nicht nur Untersuchungen über verfassungsgeschichtliche Fragen selbst, sondern auch Ausgaben bisher unbekannter, sowie Neuausgaben bisher ungenügend veröffentlichter Quellen der Verfassungsgeschichte sollen Aufnahme finden. Bei der sachlichen Begrenzung des Stoffes schwebt dem Herausgeber der Umfang des Begriffs der Reichsverfassung vor, welchen Georg Waitz seiner Darstellung der ersten Jahrhunderte der deutschen Reichsverfassung zu Grunde legte. Ausgeschlossen sollen nur Arbeiten über die eigentliche Territorialverfassung sein, da für deren Publikation eine genügende Zahl von Organen vorhanden ist.

Nicht für eine besondere Richtung ist die Sammlung bestimmt; der wissenschaftliche Charakter der Arbeiten allein ist für die Aufnahme entscheidend. Historiker und Juristen sind als Mitarbeiter gleich willkommen; müssen doch zu fruchtbarer Arbeit auf diesem Gebiete Geschichte und Rechtswissenschaft, wenn nicht in einer Person vereint wirken, so doch sich gegenseitig stützen und ergänzen.

Die Sammlung wird in Heften, deren jedes die Arbeit eines Verfassers enthält, in zwangloser Folge erscheinen. Ein Heft soll in der Regel 3—10 Druckbogen umfassen, und eine Anzahl solcher Hefte wird nach ihrem Erscheinen zu je einem Bande vereinigt.

Der Fortgang des Unternehmens wird durchaus vom Angebot geeigneter Arbeiten abhängig sein. Der Erfolg muß lehren, ob die Annahme, daß diese Sammlung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und dauernd von einem solchen getragen werden kann, zutrifft; auf jeden Fall aber dürften bereits die zunächst erscheinenden Hefte nicht ohne Wert für die Förderung der deutschen Verfassungsgeschichte sein.

Berlin, im Mai 1905.

Dem vorstehenden Programm, welches vor etwa Jahresfrist als Beilage zum ersten Hefte dieser Sammlung veröffentlicht wurde, habe ich heute bei Vollendung des ersten Bandes nur wenige Worte hinzuzufügen. Die vier Hefte, welche den vorliegenden Band bilden, zeigen, daß die Ausführung jenem Programm entspricht. Mit der Reichsverfassung in etwas weniger enger Beziehung steht nur das dritte Heft; doch dürfte auch diese mühevolle Arbeit neben dem hohen Werte, der ihr für die Lokal- und Familiengeschichte beizumessen ist, für die Geschichte des Reiches und seiner Verfassung nicht ohne mittelbare und unmittelbare Bedeutung sein.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle denjenigen, welche mir bei der Redaktion und Drucklegung dieses Bandes ihren Beistand geliehen haben, meinen Dank auszusprechen. Zuerst gilt derselbe meinem lieben Freunde, Herrn Archivrat Dr. R. Arnold, der schon seit Beginn des Druckes mich bei der Korrektur unterstützte, dann aber, nachdem ein Augenleiden, an welchem ich seit längerer Zeit erkrankt war, noch vor Vollendung des zweiten Heftes eine schlimme Wendung genommen hatte, die Leitung des Druckes ganz in die Hand nahm. Ohne seine

nie versagende umsichtige Hilfe wäre es unter den obwaltenden Umständen unmöglich gewesen die zahlreichen Schwierigkeiten, welche namentlich die Drucklegung des 3. Heftes bot, so vollkommen zu überwinden, wie das jetzt geschehen sein dürfte. Für diesen Freundschaftsdienst, sowie für mancherlei sonstigen Beistand mit Rat und Tat spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus. Ebenso danke ich meinem jungen Freunde Herrn Dr. Karl Rauch für seine freundliche Hilfeleistung bei Durchsicht der Manuskripte und erfolgreiche Beteiligung an den Mühen der Korrektur.

Endlich kann ich es nicht unterlassen der Verlagsbuchhandlung für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie allen meinen Wünschen bezüglich des Druckes und der Ausstattung entgegenkam, zu danken, sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Druckerei und insbesondere der Sorgfalt ihres Herrn Korrektors meine volle Anerkennung zu zollen.

Möge die Sammlung in ihrem Fortgange wie in ihren Anfängen der Wissenschaft den erhofften Nutzen bringen.

Berlin, den 25. April 1906.

Karl Zeumer.



Inhalt des ersten Bandes.

Karl Rauch,

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

(Quellen und Studien Band I, Heft 1.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 1.

Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905

Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.

Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei.

Herausgegeben und erläutert

von

Dr. jur. Karl Rauch.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift wurde durch eine Untersuchung der deutschen Reichstagsverfassung zu Beginn der Neuzeit veranlaßt. Mußte eine solche doch für das 16. Jahrhundert notwendig auf den Traktat, der den Gegenstand dieser Arbeit bildet, als Hauptquelle sich stützen; und da die bisherigen Ausgaben desselben in wichtigen Punkten auch sachlich nicht unerheblich von einander abweichen, galt es vorerst das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Überlieferungen festzustellen. Die zu diesem Zwecke angestellte Untersuchung führte mich nun dahin, entgegen der bisherigen Annahme, jedem der bereits gedruckten Texte die Ursprünglichkeit abzusprechen, und so ergab sich die Nötigung, den Versuch einer Rekonstruktion des Urtextes zu unternehmen, um für die verfassungsgeschichtliche Forschung eine einigermaßen gesicherte Grundlage zu schaffen. Bezüglich der Grundsätze, die ich bei dieser Neuausgabe befolgt, und betreffs der von mir beigegebenen sachlichen Anmerkungen kann ich auf meine Ausführungen in S. 39ff. verweisen.

Da ich nach dem Gesagten mit der vorliegenden Schrift nur eine Vorarbeit für eine umfassendere Untersuchung zu liefern beabsichtigte, möchte ich es mir versagen, schon heute meinen Grazer und Berliner Lehrern für die Vertiefung meiner wissenschaftlichen Ausbildung meinen Dank abzustatten. Doch kann ich auch diese kleine Schrift nicht der Öffentlichkeit übergeben, ohne dem hohen k. k. österreichischen Unterrichtsministerium zu danken, das mir durch Verleihung mehrerer Reisestipendien einen

längeren Aufenthalt an der Universität Berlin ermöglichte, und dankerfüllten Herzens speziell meines verehrten Lehrers, des Herrn Professor Zeumer zu gedenken, der mir nicht nur die Anregung zur Beschäftigung mit der neueren deutschen Reichsverfassung überhaupt gegeben, sondern insbesondere auch den Plan zu dieser Schrift in mir zur Reife gebracht und deren Fortschreiten stets mit reger Teilnahme begleitet und in selbstlosester Weise gefördert hat.

Charlottenburg, im Mai 1905.

Karl Rauch.

Inhaltsübersicht.

Ständige Abkürzungen.

RTA. = Deutsche Reichstagsakten. 12 Bde., Gotha 1867—1901.

RTA. JR. = Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe. 3 Bde., Gotha 1893—1901.

Häberlin, Reichs-Geschichte = Fr. Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichsgeschichte. 26 Bde., Halle 1774—1795.

Lünig, Reichs-Archiv = J. Chr. Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv. 24 Bde., Leipzig 1713—1722.

NS. d. RA. = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. 4 Teile, Franckfurt a. M. 1747.

Eine Anzahl der in der Folge ständig abgekürzt zitierten Schriften sind S. 2, Anm. 2 mit vollem Titel angeführt.

Einzelne größere Anmerkungen mußten während des Druckes aus räumlichen Gründen hinter den Text verlegt werden. Um den Zusammenhang mit dem Texte herzustellen sind denselben Schlagworte als Überschriften vorangestellt worden.

Einleitung.

Die religiösen Umwälzungen, die dem 16. Jahrhunderte das charakteristische Gepräge verleihen, sind auch für die Geschichte der Reichstagsverfassung von ausschlaggebender Bedeutung. Die kräftigen ständischen Reformbestrebungen, die unter Bertholds von Mainz genialer Leitung zu Beginn der Neuzeit so verheißungsvolle Ergebnisse gezeitigt hatten, mußten gar bald der alles in ihren Bannkreis ziehenden religiösen Bewegung weichen, und die von nun ab den Reichstag spaltende Kluft des Bekenntnisses machte von vornherein die Wiederaufnahme einer zielbewußten reichsständischen Politik unmöglich.

So finden wir denn auch in der Geschichte der Reichstagsverfassung mehr denn je ein ständiges Schwanken, in engster Anpassung an die jeweilige politische Lage, eine Unklarheit selbst in verfassungsrechtlichen Grundfragen. Was gestern als althergebrachtes Recht gegolten, ist heute Gegenstand eines erbitterten Streites, um morgen, unter geänderter politischer Konstellation, wieder von keiner Seite angefochten zu werden.[1])

Nicht leicht ist es unter solchen ungeklärten Verhältnissen, ein auch nur annähernd richtiges Bild der Verfassungsgeschichte des Reichstages in diesem Zeitabschnitte zu gewinnen. Um vieles aber wird diese Schwierigkeit noch erhöht durch die Spärlichkeit des Quellenmaterials, aus dem wir unsere Kenntnis schöpfen können. Die Reichstagsabschiede bieten nur geringe Ausbeute. Denn noch in gesteigertem Maße gilt für den Verfassungshistoriker, Rankes vom Standpunkte des Geschichtsschreibers gesprochenes Wort: „Wer wollte je eine beratende Versammlung

---

[1]) Ich erinnere hier nur an die wechselnde Haltung, die der Kaiser und die beiden höheren Kollegien gegenüber dem Anspruche der Städte auf volle Reichsstandschaft einnahmen.

nach den letzten Ergebnissen ihrer Besprechungen beurteilen?" [1]) Und die gerade für diese Zeit zahlreich veröffentlichten diplomatischen Korrespondenzen, Berichte und Aktenstücke geben, so wertvoll sie für die politische und Religionsgeschichte sein mögen, für die Erkenntnis der Organisation des Reichstages einen gar kärglichen Ertrag. Zeitgenössische Darstellungen endlich, eine Quellengruppe, die für das 17. und 18. Jahrhundert in geradezu unheimlichem Maße anschwillt, finden sich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation noch verhältnismäßig selten. Das wenige, was wir an solchen Schilderungen der Verfassung und des Geschäftsganges des Reichstages besitzen, gewinnt dadurch bedeutend an Wert.

Unter diesen Darstellungen — Rechtsbücher der Reichstagsverfassung könnte man sie nennen — verdient besonders eine, ausgezeichnet durch ihre lebendige und eingehende Schilderung aller einschlägigen Verhältnisse, unser lebhaftes Interesse. Von unbekanntem Verfasser herrührend, nach der bisher als sicher geltenden Annahme 1582 entstanden, erfreute sich der „Ausführliche Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden" bald nach seiner Drucklegung einer stets steigenden Bedeutung. Wohl jeder der zahlreichen Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts hat ihn in dieser oder jener Überlieferung, sei es selbständig, sei es mittelbar, für seine Darstellung verwertet.[2]) Der

---

[1]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1867, I, Vorrede S. VI.

[2]) Aus der schier unübersehbaren Menge dieser Schriften greife ich nur einige heraus: D. Arumaeus, Commentarius iuridico-historico-politicus de comitiis Romano-Germanici imperii, Jena 1630, C. 6, n. 78, p. 593sqq.; C. 7, n. 60, p. 486; n. 86, p. 514; n. 120, p. 538; C. 8, n. 70, p. 643; A. Fritsch, Tractatus iuris publici de conventibus deputatorum imperii ordinariis, Leipzig u. Jena 1680, p. 98; [Held] Reichsprälatisches Staatsrecht 1785, I, S. 306 Anm.; Joh. Limnaeus, Ius publicum, Straßburg 1657, III, l. 9, C. 1, n. 107. n. 194; J. L. Kern, Dissertatio iuris publici inauguralis de iuribus et praerogativis mareschallorum haereditariorum comitum in Pappenheim, Göttingen 1753, p. 47; J. K. König, Gründliche Abhandlung von denen teutschen Reichs-Tägen überhaupt und dem noch fürwährenden zu Regensburg insbesondere, Nürnberg 1738, S. 26. 32. 46. 52. 61. 130f.; Joh. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Franckfurt und Leipzig 1741—53. XXXIV, 298 Anm. 1; XLVII, S. 32ff. 138f. 178ff.; XLIX, S. 122ff. 304f.; L, 2f. 253ff. und öfter; J. Fr. Pfeffinger, Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici [2], Gotha 1699, I, lib. 4, tit. 1,

hervorragende Wert, der diesem Stücke nach berufenstem Urteile auch heute noch für unsere Kenntnis der Organisation und des Geschäftsganges des Reichstages im 16. Jahrhundert zukommt[1]), läßt es berechtigt erscheinen, wenn im folgenden versucht wird, die Frage nach Überlieferung, Entstehungszeit und Verfasserschaft einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Im Anschluß daran soll sodann auf Grund des durch die voraufgehenden Untersuchungen gewonnenen Abhängigkeitsverhältnisses ein neuer Text hergestellt werden, welcher — unter Vermeidung der selbständigen Fehler der einzelnen Überlieferungen — der ursprünglichen Fassung erheblich näher stehen dürfte als jede der bisher bekannten Ausgaben.

1. Die Überlieferung.

Der Traktat ist uns überliefert in folgenden sechs Drucken[2]):

1. A, Ausführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden, 1612. 4⁰, mit dem Untertitel: Tractatus

---

46c., p. 345; J. Fr. Pfeffinger, Corpus iuris publici ad ductum institutionum iuris publici Ph. Reinh. Vitriarii, editio repetita, a mendis repurgata, IV, Franckfurt 1754, l. IV, p. 367 a. 420a; Justus Reifenberg, Nomothesia publica, Herborn 1619, p. 207; Joh. U. Röder, Von den Herzoglich-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen und der Frage: Ob der Grund der jetzigen Stimmen der alt-welt-fürstlichen Häuser im Reichs-Fürsten-Rath, und besonders der Herzoglich-Sächsischen, in der Observanz des Reichs-Tags vom Jahr 1582 zu suchen sey? Hildburghausen 1779, S. 142f.; G. Schweder, Introductio in ius publicum imperii Romano-Germanici novissimum[4], 1696, pars spec., sectio I, C. 30, p. 672.

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs[4], 1901, II, S. 12, Anm. 1. „Hauptquelle hierfür (d. h. für die Ermittelung der Gesetzgebungsformen des Deutschen Reiches) ist eine im Jahre 1582 verfaßte und öfters gedruckte Schrift: Ausführlicher Bericht usw." Ähnlich K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 468. Benützt finde ich die Quelle bei W. Domke, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath, Breslau 1882 (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XI) S. 22; J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529, Hamburg 1880, S. 103, Anm. 2; Reinhard Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23, Leipziger Diss. 1887, S. 38, Anm. 1; G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzlei, Innsbruck 1889, S. 133, Anm. 1.

[2]) Eine Handschrift konnte leider nicht ermittelt werden. Die zu diesem Zwecke angestellte Rundfrage an die Archive bezw. Bibliotheken von Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Karlsruhe, Köln,

de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus(!).

2. Leh, Christoph Lehman, Chronica der freyen Reichs-Statt Speyr, Franckfurt a. M. 1612, fol., (zitiert: Speyrische Chronik), Buch VII, Cap. 124, S. 1011 ff., unter dem Titel: „Beschreibung deß gantzen Proceß, so im Reichs-Raht auff allgemeiner Reichs-Ständt Versammlungen zu dieser Zeit im Röm. Reich in Ubung gehalten wirdt." Sie wird hier folgendermaßen eingeleitet: „Im andern Buch dieser Chronick ist Bericht geschehen, was es von Anfang und bey Auffrichtung des Teutschen Reichs vor Beschaffenheit und Proceß uff allgemeiner Ständt Versamblungen gehabt; hernach im 5. und 7. Buch ist hin und wider zu vernemen, was von einer Zeit zur andern allgemach vom alten Wesen abgangen und an dessen Statt Newes eingeschlichen und uffkommen biß uff diese unsere Zeit. Darumb es männiglich zum besten wolle vermercken, daß zu Beschluß dises Buchs eine Form deß Proceß, so heutigs Tags auff den Reichstagen im Brauch und Ubung ist, hierher gesetzt, damit man sehen und bedencken könne, was Wandel und Veränderung die Zeit mit sich bringe, was auch noch heutigs Tags von uralten Zeiten im Brauch ubrig und daran theils verbessert theils verbösert ist."

3. G, Melchior Goldast von Haiminsfeld, Politische Reichs-Händel, Franckfurt a. M. 1614, fol., XXII, S. 926 ff. Titel wie A.

4. A_1, Zween außführliche Rahtschläge und statliche abgefassete Rechtsbedencken des Heil. Römischen Reichs erbaren Freyen- und Reichsstätten Session, Stand und Stimm betreffend, und ob dieselbe schuldig und verpflichtet seyn, was Churfürsten und Fürsten, Praelaten, Graffen und Freyen in Reichshandlung, unbefragt ehrngemeldter Stätte Botschafften Räht, Gutbeduncken und Bewilligung beschlossen, anzunemmen oder nicht. Welchem auch eines Vornemmen und des H. Röm. Reichs Hocherfahrnen

---

Landshut, Mainz, Neuburg a. D., Nürnberg, Regensburg, Speyer, Straßburg, Stuttgart, Ulm, Wien, Wolfenbüttel, Worms und Würzburg verlief ergebnislos. Ich benütze die Gelegenheit, um den genannten Archiven und Bibliotheken, insbesondere aber den Vorständen des H.H. u. St.A. Wien und des L. H. A. Wolfenbüttel für ihre stete Bereitwilligkeit meinen mitunter weitgehenden Wünschen gegenüber den verbindlichsten Dank auszusprechen.

wahrhaffter Bericht und Beschreibung, wie es heutiges Tags auff Reichsversammlungen pfleget gehalten zu werden, angehenckt. Auff fleissiges Ansuchen und Begehren derjenigen, welche des Heiligen Römischen Reichs Beschaffenheit, so vil diese Puncten belanget, zu erfahren begehren, zu gründlicher Nachrichtung publiciert und in Truck geben. Franckfurt bey Heliae Kembachen zu finden. 1615, 4°. Titel: Eines Vornemmen und des H. Röm. Reichs Hocherfahrenen warhaffter Bericht und Beschreibung, wie es heutiges Tags auf Reichsversamlungen gehalten wirdt. Das ist: Wie Röm. Kais. Majestät und des H. Röm. Reichs Stände bey Außschreibung, Insinuirung, Eynstellung der Reichsversamlungen, item bey Ansagung zu Raht, Eröffnung Kaiserl. Proposition, Session, Umbfragen, Votirung, Relationen, Beschlüssen und Abscheiden in gemeynen und besondern, sowol ordinari als extraordinari Rähten, Deputationen, Supplicationen und dergleichen Tractationen, auch bey Legationen frembder Potentaten sich respective verhalten und erzeigen pflegen. Untertitel: Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82. celebratus.

5. Lon, Michael Caspar Londorp, Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta publica, Franckfurt a. M. 1668 fol., IV, Buch 4, Cap. 43, S. 853ff. In das alte Werk Londorps von 1621 war dieses Stück noch nicht aufgenommen; erst der Buchhändler J. B. Schönwetter hat es seiner stark vermehrten Neuausgabe der Londorpschen Sammlung einverleibt. Hier wird der Traktat eingeleitet mit folgenden Worten: „Anjetzo kommen wir auff den bey dem Churf. Convent zu Nürnberg veranlaßten Reichstag zu Regensburg [1640]. Ehe wir aber zu denselben Handlungen schreiten, haben wir für gut angesehen, den Modum procedendi auff Reichstägen, wie er uns auß guter Hand zukommen, unvergreifflich anhero zu setzen."

6. Lü, Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, Leipzig 1713, Pars generalis I, 2, S. 3ff. unter dem Titel: Gründlicher Bericht, was bey Reichs-Tägen zu beobachten.

Von diesen zahlreichen Ausgaben waren A und Leh die bekanntesten, und nicht selten haben einem Publizisten beide Überlieferungen als Grundlage gedient, indem bei Abweichungen

zwischen beiden Fassungen je nach Bedarf bald die eine, bald die andere verwertet wurde. In betreff der im übrigen wörtlichen Übereinstimmung beschwerte man sich nicht mit Gedanken. So ungeheuerlich dem modern geschulten Historiker solche naive Quellenbenutzung auch erscheinen mag, für die damalige Zeit darf uns dies nicht befremden. War doch die Tendenz dieser ganzen publizistisch-historischen Richtung im wesentlichen eine praktische.[1]) Und wenn man seine Darstellung auch gern mit geschichtlichen Exkursen schmückte, so wurde hierauf nicht allzuviel Gewicht gelegt. Dankbar übernahm der Autor meist unbesehen, was immer ihm „aus guter Hand" zufloß.

Eine Ausnahme in dieser kritiklosen Quellenbenutzung macht D. Arumaeus. Er brandmarkt schlankweg den Anonymus als Plagiator schlimmster Art. „Rapsodus ille anonymus" — schreibt er voll Entrüstung[2]) — „omnia sua ex Lehemanni cap. 127. libr. 7. Chronic. Spirens. verbotenus fere, nulla facta nominis sui mentione illiberali exemplo descripsit et quae addidit paucula, aut inepta, aut falsa sunt." Vor diesem wuchtigen Angriffe hätte den guten Anonymus schon der Umstand bewahren sollen, daß Lehmanns Vorwort vom 5. September datiert ist, die Speyrische Chronik also wohl zur Herbstmesse 1612 auf den Markt kam. Da wäre doch dem Anonymus — denn auch seine Schrift ist 1612 erschienen — für seine „unwürdige" Tätigkeit gar wenig Zeit geblieben. So erstand ihm denn auch gar bald ein Verteidiger in J. J. Moser[3]), dem sich später J. St. Pütter[4]) anschloß. Lehmann habe ja, meint Moser, diesen Aufsatz nicht als seine Arbeit ausgegeben[5]), weshalb auch „das bezüchtigte Plagium hinwegfalle".

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, Leipzig 1887, S. 16f.

[2]) De comitiis cap. 7, n. 148, p. 577.

[3]) Von denen Teutschen Reichs-Taegen (Neues T. Staatsrecht V), Franckfurt und Leipzig 1774, I, S. 16f.

[4]) Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1783, III, § 1017, S. 226.

[5]) Das Vorwort, das Lehmann dem Traktate vorausschickt (von mir oben S. 4 angeführt), unterstützt Mosers Behauptung keineswegs, und da Lehmann seine Vorlage zum Teil tendenziös verarbeitet, hätte der berühmte Speyerische Stadtschreiber mit mehr Berechtigung als der Anonymus des „Plagiums bezüchtigt" werden können.

Man wird nicht behaupten können, daß diese Argumentation sonderlich zwingend sei. Keinesfalls aber ergibt sich daraus, daß nun umgekehrt Leh aus A geschöpft haben müsse. Trotzdem nehmen dies Moser und später Pütter an, und da seither die Quelle nicht wieder untersucht wurde, wird auch in der modernen Literatur bei jenen Forschern, denen die Verschiedenheit der Überlieferung überhaupt bekannt ist, in A das Original gesehen.[1])

Mit Unrecht. Beide Texte sind von einander unabhängig, beide sind aus einer gemeinsamen, heute verlorenen Vorlage abgeleitet.

Es zeigt sich dies darin, daß einerseits Leh an zahlreichen Stellen eine verkürzte Fassung der Überlieferung von A darstellt, an anderen wieder A als eine Verderbung des uns in Leh gebotenen Wortlautes sich erweist. Denn wenn bei der Schilderung der Eröffnung des Reichstages erwähnt wird, daß ein kaiserlicher Sekretär die Proposition verliest[2]), und A fortfährt „und pflegt inmitten deß Sals oder Rahtstuben zu geschehen, da dan der Churfürstl. Mayntzischer Cantzler ..... sitzet", so liegt in „zu geschehen, da dan" zweifellos eine Korruptel vor des in Leh gebotenen Wortlautes „pflegt ein Tisch zu stehen, daran". Ebenso, wenn A im 8. Cap. von der Zusammensetzung der Ausschüsse berichtet, daß die Deputierten des Fürstenrats und der Städte „nach dem Bedencken und derselben Umbwechßlung" verordnet werden, während es mit Leh richtig heißen sollte „nach den Bäncken". Oder wenn in Leh betont wird[3]), es sei „Achtung zu haben, daß in dem Ansagszettel Tag und Stunde nicht verfehlet werde" und „Ansagszettel" in A fehlt. Die angegebenen Beispiele mögen genügen, zumal sich im Verlaufe unserer Untersuchung noch zahlreiche Belegstellen ergeben werden, die ebenfalls die Unabhängigkeit der genannten zwei Ausgaben von einander erweisen.[4])

[1]) Laband a. a. O.; Zeumer a. a. O. Auf diesem Standpunkt stand schon vor Moser die Neuausgabe von Pfeffingers Corpus iuris publ. IV, l. 4, p. 367 a. p. 420 a.

[2]) Cap. III. [3]) Cap. IV.

[4]) Da ich stets nur einige mir besonders charakteristisch dünkende Stellen auswähle, so sei hier ein für allemal auf den Variantenapparat meiner Ausgabe verwiesen, in dem ich außer den sachlich bedeutsamen Abweichungen auch die für die Erkenntnis der Affiliation wichtigen verzeichnet habe.

Aber auch die Fassung von Lü ist gegenüber A und Leh vollkommen selbständig.

Die Vergleichung folgender Stelle wird den augenfälligen Beweis für diese Behauptung erbringen:

Cap. IX.

A	Leh	Lü
die ander [d. h. Supplicationes] aber gebürt sich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, in gemein Supplication-Raht (wo anders einer geordnet, oder aber die Sachen also wichtig, das man sie in underschiedlichen Räten viel lieber selbst tractiren woll) so ist solchs auch etwa gebräuchig und wird eines jeden Raht Bedencken abgefordert gefast und referirt wie sonsten in andern gemeinen Reichs-Sachen.	die andern aber gebührt sich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, insgemein abzuschreiben und in gemeinem Supplication-Rhat (wo anderst einer geordnet) zu tractiren. Were aber kein Supplication-Rhat geordnet, oder etwa die Sachen sonsten also wichtig, daß man sie in underschiedlichen Rhäten viel lieber selbst tractiren wil, so wirdt eins jeden Rahts Bedenken abgesondert gefast und referirt, wie sonsten in andern gemeinen Reichs-Rhäten.	Die andern aber gebührt sich, allen Ständen insgemein fürzubringen, insgemein abzuschreiben und in gemeinem Supplication-Rath (wo anderst einer geordnet), zu tractiren. Wäre aber kein Supplication-Rath geordnet oder etwa sonsten die Sachen also wichtig, daß man sie viel lieber in Räthen selbst tractiren wollte, so ist solches auch gebräuchlich, und wird eines jeden Raths Bedencken abgesondert gefast und referirt, wie sonsten hier oben in andern gemeinen Reichs-Sachen vermeldet ist.

Der bisher als der ursprüngliche angesehene Text A hat hier zwei durch die Wiederkehr desselben oder eines ähnlichen Wortes („ins gemein“ ... „in gemeinem“ und „geordnet“) veranlaßte sinnstörende Lücken und überdies den Lese- oder Druckfehler „abgefordert“ für „abgesondert“. Ebensowenig bieten aber Leh oder Lü den richtigen Wortlaut, der sich mit Zuverlässigkeit herstellen läßt. Jeder hat selbständige Auslassungen und Fehler und es ergeben sich zwischen den einzelnen Überlieferungen alle möglichen Kombinationen. Bald stimmt A mit Leh überein gegen Lü („oder Rähten“; „underschiedlichen“, was in Lü fehlt), bald wieder mit Lü gegen Leh („ist solches auch gebräuchig und“; „Reichs-Sachen“ gegen „Reichs-Rhäten“), und dann auch Leh mit Lü gegenüber A („abzuschreiben und in gemeinem“; „zu tractiren. Were aber kein Supplication-Rhat

geordnet“; „*abgesondert*“ gegen „*abgefordert*“). Endlich findet sich nur in Lü ein Zusatz („hier oben . . . vermeldet ist“), der trotzdem dem Urtext zuzuweisen sein dürfte.

Scheinen hier die drei Überlieferungen als vollständig gleichwertige Ableitungen des verlorenen Archetyps sich gegenüberzustehen, so herrscht anderseits wieder zwischen A und Leh ein unleugbarer Zusammenhang, der sich in gemeinsamen Fehlern äußert. Ich stelle die drei Texte einander gegenüber:

Cap. XII.

Wann also das gantze Concept verglichen, läßt man dasselb zweifach ingrossiren in der Meyntzischen Cantzley uff Pergament, und wo die Key. May. oder gleich auch allein Jr Commissarien, item Churfürsten, Fürsten, Praelaten und Graffen selbst persönlich zugegen

Lü	A	Leh
so wird die Siegelung erstlich auff Jhre Kayserl. Majestät utroque casu gestellt, welche oben in eine gedoppelte Schnur, *damit der Abschied durchzogen wird, allein sieglen. Hernacher wird die Schnur* unter der Kayserl. Majestät Siegel von einander getheilet: Und auff der rechten Hand sieglen die Geistliche, nemlich von allen geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Mayntz, oder Jhrer Churfürstl. Gn. Abwesens, dero Räthe einer oder ein ander anwesender geistlicher Churfürst.	so wird die Siegelung erstlich uff die Key. M. oder Jr Commissarium gestelt, welche oben an ein gedoppelt Schnur und der Key. M. Sigill von einander getheilt und uff der rechten Hand sigeln die Geistl., nemblich von wegen der geistl. Churfürsten der Churfürst zu Meyntz, oder Jr. Fr. Gn. Abwesens, dero Räht einer oder ein anderer anwesender geistl. Churfürst.	so wirdt die Sieglung erstlich auff die Kaj. Maj. gestellt, welche oben an ein gedoppelte Schnur under der Kaj. Maj. Sigill von einander getheilet und auff der rechten Handt siegeln. Die Geistlichen, nemlich von aller geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Maintz, oder Jr Churf. Gnaden abwesendt, dero Rhat einer oder ein ander anwesender geistlicher Churfürst.

Durch Auslassung des in der Fassung von Lü gesperrt gedruckten Teiles (verursacht durch die Wiederkehr des Wortes „Schnur“) wurde der Sinn der Stelle vollkommen zerstört. Leh suchte hier durch die Interpunktion nachzuhelfen und zog das Verbum des folgenden Satzes hinauf. Dadurch erhielt die Stelle

zwar auf Kosten der benachbarten ein Prädikat, aber freilich noch keinen Sinn. Dieser mißglückte Emendationsversuch beweist zugleich, daß Leh den korrumpierten Text bereits vorgefunden haben muß und nicht etwa selbständig in den gleichen Fehler verfallen sein kann. Bei der Unabhängigkeit von A und Leh ergibt sich daraus, daß beide von einem uns gleichfalls verlorenen Zwischengliede abgeleitet sein müssen. Weitere Parallelstellen werden dies bestätigen:

Cap. V.

... so hat doch ein jeder Churfürst einen Secretarium, der alles was vorgehet auch auffzeichnet,

Lü	A und Leh
nemlich erstlich was Mayntz proponirt und umfragt; was auch zu einer jeden Umfrag die Churfürsten votiren lassen; und was darauff letzlich in einer jeden Quaestion beschlossen und verglichen; was die andere Räthe referiret und verglichen, alles mit Verzeichnuß wann und an welchem Tag, Vor- oder Nachmittag, in welcher Herren Gegenwart.	nemblich was Meyntz proponirt und umbfragt, was votirt, was beschlossen, was auch in die andere Rähte referirt.

Cap. II.

Was aber andere Sollicitationes auff den Reichstagen anlangt, als Lehen-Empfangnus,

Lü	A und Leh
confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones	confirmationes privilegiorum oder (A aut) votorum concessiones

Im ersten Beispiele bieten A und Leh lediglich einen Auszug des uns in Lü überlieferten Wortlautes mit ganz geringen Abweichungen in wörtlicher Anlehnung an den Urtext; denn die Annahme, daß nicht A und Leh den Satz verkürzt, sondern Lü ihn erweitert haben könnte, ist hier wohl vollkommen ausgeschlossen. Im zweiten Falle übernahmen A und Leh gemeinsam die Verderbung „votorum“, gebildet aus der allein befriedigenden Lesart „veterum . . . novorum“, aus ihrer Vorlage.

Cap. IV.

Lü	A	Leh
Form gemeiner Ansag, wann die Churfürsten nicht selbsten anwesend.	Form gemeiner Ansag an die Churfürsten mit.	Form gemeiner Ansag.

Cap. V.

Lü	A	Leh
Im Rath und Consultationibus aber ist diesfalls kein Zweifel, daß die Räthe ihres Herrn Session und Stimm wie obstehet, vertreten.	aber im Raht und Consultationibus, das die Rähte ihrer Herrn Session und Stimm, wie obstehet einnemen und vertreten.	aber im Rhat und Consultationibus, da die Rhäte ihres Herrn Session und Stimm vertretten, wirdt es gehalten wie obstehet.

Cap. X.

... da mann beyderseits gefast, erscheinen die im Fürstenraht wider bey den Churfürsten, machen alsdann sie, und nit die im Churfürsten-Raht den Anfang

Lü	A	Leh
und eröffnen ihr ander Bedencken, ungefährlich also: Sie vernehmen, daß die Churfürsten den Sachen stattlich nachgedacht, befinden die Bedencken in dem und deme einig und hielten dieselbe Puncten als verglichen;	und eröffnen jr ander Bedencken, in dem und dem etc. einigen und helffen dieselben Puncten also vergleichen;	und eröffnen jre andern Bedencken, in dem und dem etc. einig und hielten dieselbigen Puncten als verglichen;

Von diesen hier angezogenen drei Stellen bietet uns im ersten Falle wieder allein Lü die befriedigende Lesart. Während unmittelbar vorher ein Beispiel eines Ansagezettels gegeben wird, „wo Churfürsten und Stände selbsten zugegen", wird nunmehr die „Form gemeiner Ansag" behandelt „wann die Churfürsten nicht selbsten anwesend", woran sich die „Form der Ansag einem oder zweyen Räthen allein" schließt. A hat die Verderbung seiner Vorlage, die deutlich ihre Ableitung aus der richtigen Form erkennen läßt („an" für „wan", „mit" statt „nit") einfach übernommen und während daher der Inhalt des Ansagezettels den Fall im Auge hat, daß die Kurfürsten nur durch ihre Räte vertreten sind, läßt seine Überschrift die Ansage gerade an die Kurfürsten ergehen. Lehmann, der seine Quelle, wenn irgend

möglich, zu verbessern sucht, findet hier keinen andern Ausweg, als den sinnzerstörenden Teil einfach zu streichen, ohne dadurch die Diskrepanz zwischen Überschrift und Inhalt beseitigen zu können. Auch im zweiten Falle verbessert Lehmann den uns in A überlieferten lückenhaften Text durch eine geringfügige Änderung („da" für „das") und durch selbständige Beifügung eines Prädikats. In der zuletzt angeführten Stelle endlich bietet Leh den korrumpierten Text seiner Vorlage (veranlaßt durch die Wiederkehr des Wortes „Bedencken"), den A seinerseits noch durch eigene Fehler verschlechtert („einigen"; „helffen"; „also vergleichen" statt „einig"; „hielten"; „als verglichen").[1])

Wenn wir schließlich noch in Erwägung ziehen, daß der Text von A und Leh an der gleichen Stelle — wiederum im Gegensatz zu Lü — im letzten Kapitel vorzeitig abbricht[2]), so ergibt sich mit Sicherheit der Schluß, daß diese beiden Ausgaben nicht selbständig aus dem Archetyp (X) schöpften, sondern von einem uns gleichfalls nicht erhaltenen Zwischenglied (Y) abgeleitet sind.[3])

---

[1]) Dieses Beispiel bietet, beiläufig bemerkt, zugleich einen weiteren Beleg für die Unabhängigkeit der Fassung von Leh gegenüber A.

[2]) Daß wir es hier mit einer mangelhaften Überlieferung in A und Leh und nicht etwa mit einem Zusatze von Lü zu tun haben, erhellt daraus, daß einerseits die Lücke deutlich empfunden wird, anderseits der uns nur in der Ausgabe von Lü erhaltene Teil aufs beste mit dem ganzen Charakter des Traktats übereinstimmt. Mit besonderer Vorliebe verweilt der Verfasser stets bei allem, was sich auf die Geschäfte der erzkanzlerschen Kanzlei bezieht. Und dieser letzte Teil behandelt nun in ausführlicher Weise die beim Diktieren und Nachschreiben des Abschiedes zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Befugnisse und Pflichten, die hiebei den mainzischen Kanzleibeamten zukommen. Für die Zeit Lünigs (1713) wäre die Schilderung vollkommen antiquiert gewesen, da seit 1654 eine Verabschiedung des Reichstages überhaupt nicht mehr stattfand.

[3]) Eine Stelle (Cap. X) scheint allerdings gegen das im Texte vertretene Abhängigkeitsverhältnis zu sprechen. Sie lautet in Leh: „Damit man aber in allen Sachen, so zu berahtschlagen seyn, Ordnung in den Rhäten halte und ein Rhat nicht diß, der ander ein anders tractire, so wirdt es deßhalben der Gestallt gehalten, wann im Churfürsten-Raht uberkommen von welchen Puncten der Anfang genommen und was zu erst in Berahtschlagung gezogen werden soll, daß alsdann der Meyntzische Cantzler und einer von Chur-Pfaltz Rhäten im Fürsten- und Stätt-Rhat erscheinen und denselben vermelden, was der Churfürsten-Rhat zu erst fürzunehmen uberkommen. Dieser Proceß wirdt in allem, was zu berahtschlagen gehalten. Wenn nun in den Rhäten von einem Puncten reiffe Berahtschlagung

Aber auch für Lü möchte ich nur ein mittelbares Deszendenzverhältnis annehmen, wenngleich ich gerne einräume, daß sich dies nicht so unzweifelhaft wird erweisen lassen, wie die bisherigen Ergebnisse. Es scheint dies schon aus folgender Stelle hervorzugehen:

Cap. I.

... obwohl die Churfürsten solche Clausul irer Reputation etwas abbrüchig und ires Erachtens unbrauchig achten wöllen

A	Leh	Lü
sonderlich Anno 59, als Maximilian der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent und solche Clausul inserirt,	sonderlich An. 1559 und 1566, als Kaiser Maximilian einen Reichstag gen Augspurg ernennt und solche Clausel inserirt,	sonderlich A. 1566 und 77, als Maximilianus II. einen Reichstag nacher Regenspurg ernennet und solche Clausul inserirt,

gepflogen und dann darauff solche abgesonderte Tractationes verglichen, in ein einhellig Bedencken gestellt und der Kaj. Maj. oder dero Commissarien in Form einer richtigen Antwort vorbracht werden können, so sein die Relationes auß einem Rhat in den andern verordnet" usw. A und Lü bieten nun anscheinend einen verderbten Text, wenn bei ihnen an das erste Wörtchen „Damit" sofort angeschlossen wird „nun solche abgesonderte Tractationes verglichen" usw., was auf eine Lücke in der beiden gemeinsamen Vorlage zurückgeführt werden könnte. Trotzdem glaube ich nicht, daß die Stelle geeignet wäre, die erdrückende Beweiskraft der oben angeführten Beispiele zu erschüttern. Vielmehr sehe ich in A und Lü den ursprünglichen Wortlaut, den Lehmann durch eigenen Zusatz erweiterte. Es ist dies durchaus nicht auffallend, denn Lehmann begnügt sich auch sonst nicht, seine Quelle einfach abzuklatschen, vielmehr bietet er mehrfach eine Umarbeitung seiner Vorlage. Er scheut sich nicht, ihm minder wichtig dünkende Partien ganz zu streichen, andere wieder unter möglichster Schonung des Wortlautes umzugestalten (wie Cap. VIII) oder auch einzelne Teile ganz neu hinzuzufügen (wie in Cap. VII), wobei er als Stadtschreiber meist — wie auch hier — Gelegenheit nimmt, irgendwie der Städte zu gedenken. Es ist deshalb auch gewiß kein Zufall, daß sich die kürzere Fassung vollkommen logisch dem vorausgehenden Satze anfügt, während, wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, Auslassungen sonst stets mehr oder minder sinnzerstörend wirken. Freilich weicht auch in diesem ersten Satze die in Leh gebotene Überlieferung von A und Lü ab, doch fällt die Veränderung hier zweifellos Leh zur Last, wie die Gegenüberstellung beweist. A und Lü (mit einzelnen ganz geringfügigen Verschiedenheiten): „Oben ist vermeldet, welcher Gestalt alles dasjenige, was uff einen Reichstag proponirt oder sonsten das H. Reich insgemein betreffend einkombt, in 3 underschidlichen Rähten fürgenommen, tractirt und berahtschlagt werde." Dagegen Leh „Alles dasjenig, was .... einkompt, wirdt von dreyen underschiedlichen Rhäten vorgenommen, tractirt und berahtschlagt."

In diesem Falle überliefert uns Leh den richtigen Wortlaut[1]), während Lü statt 1559 das Jahr 1577 (wohl nur ein Druckfehler für 1576) anführt und „Augspurg" in „Regenspurg" verändert. Daß diese Abweichung nun ausschließlich Lünig zur Last falle, halte ich für ungemein unwahrscheinlich, denn einmal findet sich in seiner ganzen Ausgabe nicht eine einzige andere Stelle, die mit Sicherheit als Zusatz des Herausgebers bezeichnet werden müßte, und weiter, woraus hätte Lünig zu Anfang des 18. Jahrhunderts diese seine Kenntnis über den Reichstag von 1576 schöpfen können? Das Ausschreiben zu dieser Tagung, das allerdings die „clausula comminatoria" enthält, kannte er wohl nicht, sonst würde es sich vermutlich in seinem Teutschen Reichs-Archiv finden, in das er alles einverleibte, wessen er nur irgend habhaft werden konnte.[2]) Auch der Ausweg, dem Originale alle drei Jahreszahlen (1559, 66 und 76) zuzuweisen, befriedigt nicht, denn neben Leh überliefert auch A „Augspurg", und daß der Urtext etwa gelautet: „sonderlich Anno 59, 66 und 76, als Maximilian der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent", erscheint deshalb wenig wahrscheinlich, weil schon derselbe Satz einige Zeilen tiefer über die Kenntnis des Autors, daß der Reichstag von 1576 zu Regenspurg stattfand, keinen Zweifel läßt.[3])

[1]) Die Annahme, daß das nur in der Gruppe A, Leh angegebene Jahr 1559 dem ursprünglichen Texte angehörte, wird durch die tatsächlichen Vorgänge auf dem in diesem Jahr abgehaltenen Reichstage gerechtfertigt. Damals beschwerte sich der pfälzische Gesandte im Kurfürsten-Rat über die in obiger Belegstelle erwähnte sog. Drohungs-Klausel des Kaiserlichen Ausschreibens, „welche Clausel Ihr gnädigster Her Bedencken truge, sonderlich der Religionssachen halben und das solchs Ausschreiben vor dieser Zeit der Gestalt nicht geschehen, derhalben die Kay. May. solchs Gravaminis halben erinnert werden solte, damit dem Reich keine beschwerliche Neuerung eingefürt wurde". Dresden St.A. 10193, fol. 261. Das Jahr 1566 aber ist schon deshalb dem Urtexte zuzuweisen, da es sich in beiden Überlieferungsgruppen (Leh und Lü) findet.

[2]) So hat hier Lünig (XXII, S. 234f.) auch ein Ausschreiben zum Augsburger Reichstag von 1566 an die Vormünder des Grafen zu Hanau aufgenommen.

[3]) Der oben angeführte Umstand, daß auch der Regensburger Reichstag von 1576 unter der „Drohungsklausel" ausgeschrieben wurde, ist nicht geeignet, die Ursprünglichkeit des Textes von Lü glaubhafter zu machen, da es sich bei unserer Stelle um die Frage handelt, ob von kurfürstlicher Seite damals,

So bleibt denn m. E. keine andere Lösung als die Annahme einer Vorlage für Lü, die nicht den Urtext bot. In dieser Vorlage fand sich nun entweder die Verderbung wie sie uns Lü überliefert, oder aber sie schrieb versehentlich „Anno 1566 und 76 als Maximilianus II. einen Reichs-Tag gen Augspurg ernent" und die Veränderung in „Regenspurg" ist Lü zuzuschreiben, eine Emendation, die wir dem Herausgeber des Reichs-Archivs unbedenklich zutrauen dürfen. In beiden Fällen haben wir in Lü nicht eine direkte Ableitung aus dem Archetyp zu erblicken, sondern die Einschaltung eines Zwischengliedes anzunehmen.

Klarer und unmittelbarer ergibt sich derselbe Schluß aus einem anderen Beispiele. Auch diesmal mag der Abdruck vorausgeschickt werden:

Cap. VIII.

Jetzo aber ist von wegen deß ersten Generis und Art nemblich der gemeinen Deputationen Anmeldung geschehen, wie dern zweyerley, nemblich die erst, wo etwan etlichen namhaften 3, 4 oder mehr Personen

A	Leh	Lü
etwas in gemein zu tractiren bevohlen, von aller Ständ und aller Raths wegen in gemein, ongemelt von welcher Churfr., Fürsten oder Stands wegen sie darzu verordnet.	etwas zu berahtschlagen und tractiren befohlen, von aller Ständt und aller Rhäte wegen, ungemeldt von welches Churfürsten, Fürsten oder Standts wegen sie dazu verordnet.	etwas in gemein ungemeldt von welches Churfürsten, Fürsten oder Standes wegen sie dazu verordnet, commitirt wird.

Hier bietet — ein Ausnahmefall — anscheinend allein A den ursprünglichen Text, von dem Leh nicht wesentlich abweicht. In Lü dagegen findet sich eine durch die Wiederholung des Wörtchens „in gemein" verursachte Lücke, und der Satz wäre im Anakoluth abgerissen, wenn ihn nicht Lünig durch die selbständige Hinzufügung eines Prädikats („commitirt wird") verbessert hätte. Dieser unleugbare Emendationsversuch wird nur

wie 1559, daran Anstoß genommen wurde, und dies ist soviel ich sehe nicht geschehen. Die erwähnte Klausel kehrt vielmehr unbeanstandet von nun ab ständig in den Reichstagsausschreiben wieder und ist auch im Berufungsschreiben zum „immerwährenden" Reichstag noch enthalten. S. Pfeffinger, Vitriarius illustratus[2], I, lib. 4, tit. I, C. 11 (p. 332 sqq.); Lünig, Reichs-Archiv I, S. 640 ff.

verständlich, wenn wir zwischen dem Urtexte und Lü ein verderbtes Mittelglied (Z) annehmen.

Von den übrigen drei Ausgaben bietet nur noch Lon einen von den andern erhaltenen Überlieferungen unabhängigen Text, der jedoch mit A aufs engste verwandt ist. Dieser innige Zusammenhang zeigt sich darin, daß — mit geringen Ausnahmen — sämtliche in Leh und Lü nicht vorhandenen Fehler von A sich auch in Lon finden. So hat gleich in der ersten, S. 8 angeführten Stelle von Cap. IX. Lon die beiden durch die Wortwiederholung veranlaßten sinnzerstörenden Auslassungen und liest mit A „abgefordert" für „abgesondert". Auch bei der Schilderung der Besiegelung des Abschiedes[1]) schließt sich die Form von Lon vollkommen an die verderbte Fassung von A an. Nur zeigt sich schon hier das Bestreben der Ausgabe von Lon die Vorlage zu verbessern, und so überliefert sie nicht „Fr. Gn." sondern richtig „Churfr. Gn." Könnte diese Korrektur immerhin durch eine Heranziehung des zu jener Zeit gleichfalls schon gedruckt vorliegenden Textes von Leh zu erklären sein, so wird diese Annahme durch andere Stellen ausgeschlossen.[2]) Denn wenn in Cap. IV, A „Form gemeiner Ansag an die Churfürsten mit" bietet, Leh aber „Form gemeiner Ansag" liest, so liegt uns in der Fassung von Lon „Formb gemeiner Ansag an die Fürsten" zweifellos ein selbständiger Verbesserungsversuch vor.[3]) Desgleichen, wenn in dem S. 13 als Beweis für das einstige Vorhandensein einer Zwischenüberlieferung Z angeführten Beispiele Lon die korrumpierte Form von A „sonderlich Anno 59 als Maximilian der Ander" in „sonderlich Anno 59 als Ferdinandus" verändert, während es korrekt mit Leh „sonderlich An 1559 und 1566 als Kaiser Maximilian" heißen sollte. Der folgende Teil dieses Satzes zeigt aber zugleich, wie irrig es wäre, auf Grund der angeführten und ähnlicher Belege Lon einfach als eine verbesserte Auflage

---

[1]) In Cap. XII. Der Paralleldruck ist S. 9 gegeben.

[2]) Dagegen spricht übrigens die bereits erwähnte und belegte Übereinstimmung in auffallenden gemeinsamen Fehlern, die Leh vermeidet. Wäre Leh zur Kollationierung verwendet worden, so wären solche Verbesserungen vermutlich in ausgedehnterem Maße erfolgt.

[3]) Vgl. oben S. 11; dort auch angeführt, daß die richtige Textform lautet: „Form gemeiner Ansag, wann die Churfürsten nicht selbsten anwesend."

von A auszugeben, denn er lautet in Übereinstimmung mit Leh „so befind man doch, daß dieser [Leh „dieselbige" d. h. Clausul] per Carolum V [Leh Imperatorem] Anno 30, 31, 32, 51 [Leh und] 59, auch Maximilianum II Anno 76 zu [Leh gegen] Regenspurg gebraucht worden". Dagegen A: „so befind man ...... und 59 auch Maximilian den Andern gen Regenspurg gebraucht worden". Ebenso spricht für die Unabhängigkeit von Lon gegenüber A, daß im Cap. I die Stände nach Lon und Leh aufgefordert werden, „ihre gevollmächtigte stattliche Rähte ohne hintersichbringen zu schicken", während A dafür einsetzt „ohne einige Verhinderung". Ferner wenn in Cap. II den Ständen nach Lon und Leh „umb die Gebühr auff Ansuchen in der Maintzischen Cantzley derselben [d. h. der bereits angemeldeten Stände] Verzeichnuß mitgetheilet" wird, und „auff Ansuchen" in der Fassung von A fehlt. Sodann lehren dies auch folgende Vergleichungen:

Cap. VIII.

A	Leh	Lon
deßwegen haben die Churf. solche Deputationes in etwa solchen Sachen das gantze Reich und Ausschuß alzeit so vil müglich gemitten	deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Außschüß allwegen so viel müglich vermitten	deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Außschüß allweg so viel möglich gemiltert

Cap. VIII.

A	Leh	Lon
als solchs in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung geschehen Anno 84, [so für 48], welches auß derselben erscheinet, Anno 55 edita.	als solches in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno etc. 1548 beschehen seyn, ex eius praefatione erscheinet Anno etc. 1555.	als solches in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno 48. geschehen seyn, ex eius praefatione erscheinet, Anno 75 [so für 55] edita.

Cap. V.

Der erste und fürnembste Raht ......, ist der Churfürsten-Raht, welcher durch die sechs Churfürsten, 3 geistliche und 3 weltliche,

A	Lon	Lü
oder da dieselb in der Person nit zugegen durch ihre Rähte in einem besonderen Gemach gehalten wird.	da dieselbe in der Person zugegen, oder durch ihre Räthe in einem besonderen Gemach gehalten wird.	da dieselbe in der Person zugegen, oder wo deren etliche, oder sie alle nicht zugegen durch ihre Räthe in einem besondern Gemach gehalten wird.

Während im erstlich angeführten Beispiele A den Sinn durch die Vorausnahme der im Original einige Zeilen tiefer folgenden Worte „in etwa solchen Sachen das gantze Reich" völlig entstellt, wird dies in Leh und Lon gemeinsam vermieden, die auch im Wörtchen „allweg" für „alzeit" übereinstimmen. In der folgenden Stelle überliefert uns nun Lon den ursprünglichen Text, von dem sich A und Leh durch selbständige Auslassungen unterscheiden. Im dritten Falle endlich mußte zum Vergleiche Lü herangezogen werden, da dieser Teil zu den von Leh umgearbeiteten gehört. Er zeigt uns, daß sich hier A und Lon in den richtigen Wortlaut, den Lü bietet, teilen: diesen mußten beide in ihrer Vorlage gefunden haben.

Da nun trotz der engen Verwandtschaft beider Ausgaben ein Deszendenzverhältnis von Lon gegenüber A nach den erörterten Belegen ebenso ausgeschlossen erscheint wie seine unmittelbare Ableitung aus der gemeinsamen Zwischenquelle von A und Leh, Y[1]), so ergibt sich die Notwendigkeit, den einen Ast des Überlieferungsstammbaumes noch weiter zu verzweigen und A und Lon von Y nicht direkt wie Leh, sondern erst durch Vermittelung eines weiteren Gliedes (Y_1)[2]) abhängen zu lassen.[3])

---

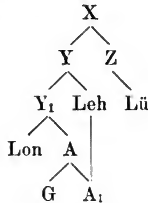
[1]) Vergl. darüber oben S. 12.

[2]) Im Einklang damit deutet die der Ausgabe in Lon vorausgeschickte kurze Einleitung (angeführt S. 5) auf Ableitung aus einer Handschrift hin.

[3]) Auch hier scheint eine Stelle meine Annahme zunächst zu widerlegen. Denn im Cap. II überliefert (worauf ich schon oben S. 10 hingewiesen habe) sowohl A als Leh „confirmationes privilegiorum oder (A aut) votorum concessiones" während der Wortlaut von Lon „confirmationes privilegiorum et novorum concessiones" anscheinend auf einen näheren Zusammenhang mit Lü hinweist. Dem gegenüber ist aber hervorzuheben, daß Lon sich keineswegs mit der richtigen Überlieferung (Lü) deckt, die da lautet: „confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones." Hätte Londorp den Urtext benutzt, so bliebe die

Die beiden noch nicht besprochenen Ausgaben scheiden für die kritische Untersuchung der Quelle vollkommen aus. G bietet lediglich einen wortgetreuen Abdruck von A, jedoch mit Zählung der einzelnen Kapitel und einer ganz selbstverständlichen Ergänzung[1]), die Übereinstimmung der Überschrift des ersten Kapitels mit Leh wird sich leicht durch ausnahmsweise Benutzung der Überlieferung Lehmanns, dessen berühmte Chronik dem eifrigen Sammler wohl sicher bekannt war, erklären lassen.[2]) A_1 endlich liefert uns ein lehrreiches Beispiel alter Editorentätigkeit. Durch die ersten vier Kapitel (meiner Zählung) folgt er getreulich den Spuren von A, um sich von nun ab mit gleicher Beharrlichkeit Leh zuzuwenden.

Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen erhalten wir demnach folgendes Abhängigkeitsschema der Überlieferungen:



Veränderung von „veterum oder" in „et" unerklärlich. Die Stelle bildet daher nur einen neuerlichen Beweis, daß der Herausgeber von Lon den korrumpierten Wortlaut vor sich hatte, wie ihn uns A und Leh bieten. Diesen hat er in gewiß scharfsinniger Weise emendiert, und so vermehrt auch unser Beispiel nur die Reihe schon bekannter, mitunter trefflicher Verbesserungsversuche seiner Ausgabe. Es mag hier angefügt werden, daß sich am Schlusse der Darstellung in Lon, die an derselben Stelle wie A und Leh vorzeitig abbricht, gleichsam als letztes Kapitel ein „Memorial wegen Session der Reichs-Stände" anschließt. Dieser äußere Zusammenhang ist jedoch zweifellos erst durch den Herausgeber von Lon, lange nach dem Erscheinen des Druckes A hergestellt worden, da sich das Stück als kurz vor Beginn des Regensburger Reichstages von 1640 verfaßt darstellt. Ich sehe darin ein offizielles Schriftstück des Erbmarschalls (an Kursachsen?), da diesem das Anweisen der Plätze auf den Reichsversammlungen zukam.

[1]) In Cap. IV war in der „Form der Ansag allen Rähten, Churfürsten und Ständen zugegen" in A „Erbmarschalck" ausgefallen, und G hat entsprechend den folgenden Beispielen von Ansagezetteln dieses Wort wieder eingefügt.

[2]) Eine Betitelung auch dieses Kapitels erforderte die Gleichförmigkeit.

2. Die Entstehungszeit.

Nach der bis heute festgehaltenen Anschauung ist der „Ausführliche Bericht" 1582 verfaßt. Diese Annahme ergab sich mit Notwendigkeit, da man in A das Original zu sehen gewohnt war. Denn als Untertitel trägt diese Überlieferung: „Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus", und unmittelbar an das letzte Kapitel (XIII) reiht sich ein Anhang: „Kurtze Verzeichnus, was massen der Key. Vertrag [l. Vortrag] uff dem Reichstag zu Augspurg den 3. Julii Anno 82 beschehen." So ist es denn nicht verwunderlich, wenn eine der ältesten Bibliographien, die Bibliotheca realis iuridica Martini Lipenii (hgg. von Gottlob August Jenichen), Leipzig 1746, pars I, p. 87[1]) unter Comitia imperialia Romanorum Germanica unsere Quelle mit dem Beisatz anführt: „Liber hic spectat ad comitia Augustae Vindelicorum 1582 celebrata". Dagegen hat J. J. Moser[2]) diese Angabe mit Recht als zu eng bemängelt und betont, daß der Bericht „von Reichs-Tägen überhaupt" handle, trotzdem aber keinen Anstoß genommen, die Abfassungszeit auch weiterhin für das Jahr 1582 anzunehmen.[3]) Ihm folgte J. St. Pütter[4]), und da unsere Quelle wohl Reichstage vor 1582, aber keine späteren namhaft macht, hatte man bisher keinerlei Veranlassung, von diesem Ansatze abzugehen.

Die im ersten Abschnitte gewonnene Überlieferungsfiliation ist nun geeignet, jene Annahme bedenklich zu erschüttern, da sie uns lehrt, daß alle Ausgaben, die außer A noch den erwähnten Untertitel aufweisen (G und A_1 in seinem ersten Teile, in dem sich die Überschrift findet), unmittelbar aus A abzuleiten sind.

Es ist das einzige, das bei A namenlos geblieben, und dadurch wird verständlich, daß diesmal ausnahmsweise Leh herangezogen wurde.

[1]) Moser führt einfach an: „Herr Jenichen meldet" usw., jene bequeme Zitierweise, welche die aus mancherlei Gründen ziemlich unerquickliche Beschäftigung mit den älteren Publizisten nicht erfreulicher macht. Das Auffinden der angeführten Stellen wird dadurch mehr oder minder vom Zufall abhängig.

[2]) Von den Teutschen Reichs-Tägen (Neues T. Staatsrecht V), Frankfurt und Leipzig 1774, I, S. 16f.

[3]) Staatsrecht XLIX, S. 122. 304; L, 2. 253 und öfter.

[4]) Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1783, III, § 1017, S. 276.

In den übrigen Texten, selbst in Lon, der doch mit A aufs engste verwandt, fehlt beides, der Untertitel sowohl wie das „Verzeichnus". Liegt hier nicht die Vermutung nahe, daß die Verbindung dieses Stückes mit dem „Ausführlichen Bericht" und der Untertitel lediglich diesem einen Herausgeber zuzuschreiben sind und mit der Quelle in ihrer ursprünglichen Gestalt selbst nichts weiter zu schaffen haben?

Diese Annahme wird noch erheblich dadurch gestützt, daß das „Verzeichnus" uns auch unabhängig vom „Ausführlichen Bericht" überliefert ist. Es findet sich unter zahlreichen anderen, den Reichstag von 1582 betreffenden Stücken in einer Handschrift der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.[1])

Die innere Kritik der Quelle aber gibt diesem auf Grund des äußeren Befundes gezogenen Schlusse absolute Sicherheit.

Unser Traktat, der gar oft in ausführlichster Weise seine Darstellung durch den Hinweis auf die Vorgänge bei den einzelnen Reichstagen bekräftigt, gedenkt mit keinem Worte der bedeutenden Ereignisse des Augsburger Tages von 1582. So, wenn gleich eingangs angeführt wird, daß nach Anordnung der Goldenen Bulle der erste Reichstag jeder Regierungsperiode zu Nürnberg abgehalten werden solle, jedoch 1521 und 1566 davon abgewichen worden sei. Der Augsburger Reichstag von 1582, der auch ein „erster" war, wird nicht angeführt. Oder wenn der Verfasser, um die übliche Anwendung der von mir schon erwähnten „Drohungsclausel" zu belegen, darauf hinweist, „das dieselb per Carolum Quintum Anno 30, 31, 32, 51 und 59, auch Maximilian den Andern Anno 76 gen Regenspurg gebraucht worden". Warum hätte hier der Autor, wenn er seinen Traktat im Jahre 1582 verfaßte, das Ausschreiben vom 1. Januar zu der Augspurger Tagung dieses Jahres übergehen sollen? Enthielt es doch gleich den übrigen ebenfalls diese Klausel.[2]) Der

[1]) 65, 1 fol. 62—68. Das Stück ist bei v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1898, II, 3, Nr. 2638, 5, verzeichnet. Da nach der Bibliotheksordnung eine Versendung leider nicht ermöglicht werden konnte, ließ mir die Leitung freundlichst eine Abschrift zukommen, die meiner Ausgabe zu Grunde liegt. Eine Kollation mit dem Abdruck bei Häberlin, Reichs-Geschichte XII, Vorrede S. 15 ff. ergab, von Kleinigkeiten abgesehen, die Zuverlässigkeit des Häberlinschen Textes.

[2]) Dresden St. A. Reichstagssachen zu Augspurg Anno 1582, I, Loc. 10200 fol. 49 ff.

Einwand, den man gegen diese und ähnliche argumenta a silentio erheben könnte, daß unseres Verfassers Beispielsreihen auch sonst keineswegs vollständig seien, muß verstummen gegenüber Stellen, in denen sich seine Schilderung zu den tatsächlichen Vorgängen des Augspurger Tages von 1582 in direkten Gegensatz stellt. Und dies nicht etwa in unbedeutenden Einzelheiten, nein, bei Vorgängen von solcher Tragweite, daß ein Übersehen vollkommen ausgeschlossen erscheint. Um dies darzulegen, müssen wir notgedrungen bei diesem Reichstag einen Augenblick verweilen.

Zwei Ereignisse sind es, die dieser Tagung das Gepräge verleihen, die vor andern die Gemüter andauernd in Erregung hielten: Der Magdeburger Sessionsstreit und die Aachener Angelegenheit. Beide, in ihren Anfängen auf wenige Beteiligte beschränkt, zogen gar bald weite Kreise, sie erhielten prinzipielle Bedeutung. Hier erwuchs daraus die Streitfrage nach der Wirksamkeit des geistlichen Vorbehalts, dort jene nach der vollen Reichsstandschaft der Städte.

Der Magdeburger Sessionsstreit entbrannte sogleich bei Eröffnung des Reichstages.[1]) Der Administrator des Erzstiftes, Markgraf Joachim Friedrich, vertrat die Stelle seines Vaters, des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, im Kurkollegium. Mit der Führung der Magdeburgischen Stimme hatte er daher den Domherrn Johann von Botmar betraut, und dieser nahm bei Verlesung der Kaiserlichen Proposition vor Salzburg seine „Session“ ein.[2]) Fast schien es, als sollte sich auch hier wieder das alte Ranggezänke abspielen, das, unter den einzelnen Ständen sich stets erneuernd, bereits einen ständigen Punkt der kaiserlichen Proposition bildete.[3]) Meist wurde dann

[1]) Die Bedeutung dieses Streites hat zuerst Ranke, Zur deutschen Geschichte VII, Leipzig 1868, S. 115 ff. in scharfen Umrissen hervorgehoben. Vielfach ergänzt wurde seine Darstellung durch Lossen, Der Magdeburger Sessionsstreit auf dem Augsburger Reichstag von 1582 (Abhandlungen der historischen Klasse der Münchener Akademie d. W. XX, 3, 1893). Auf diese Abhandlung sei auch hinsichtlich der übrigen Literatur verwiesen (S. 5 Anm. 10). Eine kurze Zusammenfassung gab derselbe Verfasser in seinem Kölnischen Krieg, München und Leipzig 1897, II, S. 18 ff.

[2]) Vergleiche hierüber unten Anhang, Anm. 2.

[3]) Auch in der Proposition dieses Reichstages war „der strittigen Sessiones etlicher Fürsten und Stände“ gedacht. S. die Darstellung im Anhang.

die Entscheidung solcher „Irrungen" dem Kaiser anheimgestellt[1]), oder im Reichsabschiede mit der Klausel begraben, daß „die Session, wie die gehalten wird, niemand an seinem Rechten nachtheilig seyn" sollte[2]), bis der nächste Reichstag den Zwist zu neuem Leben erweckte. Auch zwischen Magdeburg und Salzburg war ein solcher Jahrzehnte währender Streit vor kurzem (1566) beendet worden.[3]) Nur dieser schien sich erneuern zu wollen, als am 5. Juli Salzburgs Gesandter, der Bischof von Seckau, im Fürstenrate gegen die Anmaßung des Magdeburgers Protest erhob. Aber dank der rastlosen Energie des päpstlichen Kardinallegaten Madruzzo schloß sich an diese Streitigkeit um den „Vorsitz" gar bald die prinzipielle Frage: ob protestantische Fürsten ohne päpstliche Konfirmation, gemäß dem Religionsfrieden, Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank haben konnten.[4]) Denn da es bisher ungebräuchlich gewesen — schreiben die bayrischen Räte von Wilhelm von Bayern[5]) — im Fürstenrat einem geistlichen Fürsten vor Empfang der Konfirmation vom Papst oder der Regalien und Lehen vom Kaiser Session und Stimme zu gestatten, Magdeburg aber, soviel sie wüßten, mit diesen Qualitäten nicht versehen und vom Kaiser zum Reichs-Tag nicht beschrieben sei[6]), könnten sie sich neben demselben in keine Beratung einlassen, mit der Bitte, den Magdeburgischen zu veranlassen, daß er sich des Fürstenrats äussere, auch der Stimme und Session enthalte.

---

[1]) Reichstagsabschied von 1576 § 113 NS. d. RA. III, S. 371.

[2]) S. die Abschiede von 1566 § 139 (a. a. O. S. 233); 1567 § 68 (S. 259); 1570 § 164 (S. 309).

[3]) Über die Vorgeschichte des Streites von 1582 vgl. insbesondere K. Palm, Über den Primat des Erzstifts Magdeburg (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII), Göttingen 1877, S. 231 ff. Der Inhalt des Vergleiches von 66 ist von mir unten Cap. VI, Anm. 5 angegeben.

[4]) So formuliert dies zutreffend Lossen, Sessionsstreit, S. 4.

[5]) Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, I, München 1882, Nr. 374, S. 504.

[6]) Man hatte den Ausweg gewählt, nicht den Administrator persönlich, sondern das Domkapitel zum Reichstag zu beschreiben, gleich als ob die Sedisvakanz noch fortdauere. Vgl. Wolf, Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreites im 16. Jahrhundert (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V, 2), S. 48. Freilich war beigefügt: „solches alles werdet ir an das gehörig Ort verner gelangen zu lassen wissen." (Lossen, Sessionsstreit, Anhang Nr. 1, S. 37.)

Dem geeinigten Vorgehen der katholischen Partei, die sich der Tragweite des Streites voll bewußt war, standen die Protestanten in zwei kirchliche Richtungen gespalten gegenüber. Auch jetzt gingen sie nicht gemeinsam vor. Was Wunder, wenn die ganze Angelegenheit nach langwierigen Verhandlungen und mehrfachen vergeblichen Vermittelungsversuchen des Kaisers mit dem unzweifelhaften Siege der Katholiken endigte. Der Administrator verließ unter Protest den Reichstag und verzichtete für diesmal gänzlich auf die Vertretung des Erzbistums.[1])

Wie aber verhält sich zu diesen hier kurz skizzierten Vorgängen die Darstellung des „Ausführlichen Berichts"? Auch er erwähnt in Cap. VI die einstige bevorzugte Stellung, die Magdeburg als Deutschlands Primas genossen. Das Erzstift habe in alter Zeit gemeinsam mit Salzburg die Leitung im Fürstenrate innegehabt, jedoch da es zu Kaiser Karls V. Zeiten „lange Zeit nit verum Archiepiscopum, sondern allein Administratorem und Verwalter gehabt", „da haben Saltzburg und Oesterreich in der Session und Reden abgewechselt und alternatis vicibus die Dinge verrichtet und noch, und also Magdeburg gar aussen geblieben; doch protestirt jeder Teil de sua praerogativa, biß zu endlicher desselben Strits Vergleichung".

Diese Darstellung paßt vortrefflich bis zum Augsburger Tage von 1582. Denn da der nachmalige Kardinal Albrecht von Brandenburg seit 1514 die Erzbistümer Magdeburg und Mainz in seiner Hand vereinigte, beschränkte er sich, gemäß dem in damaliger Zeit rein persönlichen Charakter des Stimmrechtes, auf die Führung der Kurstimme, und die fürstliche Stimme Magdeburgs blieb unvertreten.[2]) Als das Erzstift in der Folge wieder im Fürstenrate erschien, konnte es seine alten Ansprüche gegen Salzburg in vollem Umfange nicht mehr aufrechterhalten. Sie waren im Vergleiche von 1530 nur noch zum Teile anerkannt. Da aber auch Österreich gegenüber Salzburg den Vorrang forderte, so kam es 1566 zu einer neuen Einigung, diesmal zwischen allen drei Beteiligten (Salzburg, Österreich und Magdeburg). Magdeburg verzichtete auf den ersten Rang und das Direktorium, sollte aber mit Salzburg in der Session abwechseln. Da nun auf den folgenden drei Reichstagen Magde-

---

[1]) Lossen, Sessionsstreit S. 34. [2]) Vgl. Palm a. a. O. S. 266.

burg nicht vertreten war[1]), und damit jeder Anlaß zur Wiederaufnahme des alten Streites von vornherein hinwegfiel, so konnte bis 1582 sehr wohl von einer „endlichen desselben Strits Vergleichung" gesprochen werden. Nie und nimmer aber nach den einschneidenden Vorgängen des Augsburger Tages.

Ein Autor, der mit großer Gewissenhaftigkeit der Verhältnisse längst vergangener Zeiten gedenkt, hätte unmöglich diese Ereignisse übergehen können, die noch frisch in seiner Erinnerung haften mußten. Zumal hier der Streit nicht mehr allein den Vorsitz zum Gegenstande hatte, sondern Magdeburg mit Erfolg Sitz und Stimme überhaupt abgesprochen wurde. Unbedenklich aber führt der Verfasser[2]) in einer Reihe mit Österreich, Burgund und Salzburg auch Magdeburg als Zugehörigen zur geistlichen Fürstenbank auf. Ja, wenn wir den Autor etwa unter den Protestanten suchen könnten! Er war aber zweifellos Katholik.[3])

Unter Beibehaltung der bisherigen Annahme, daß unsere Quelle 1582 entstanden, und „besonders vom Reichstage 1582" handle[4]), wird sich eine befriedigende Lösung kaum finden lassen.

In gleicher Weise ergeben sich Widersprüche, wenn wir die Darstellung des „Berichts" mit den Vorgängen vergleichen, welche die Aachener Händel auf dem Augsburger Tage gezeitigt.

Aachen konnte zur Zeit des Religionsfriedens von 1555 als eine rein katholische Stadt gelten und noch 1560 ordnete ein Ratsstatut mit Zustimmung der Zünfte an, daß in Zukunft nur Katholiken zu Rat und Ämtern gewählt werden dürften.[5]) Der steigende Verkehr und der Zuzug niederländischer Flüchtlinge ließ jedoch bald die evangelische Partei erstarken, und schon 1574 wurde eine neue Ratsordnung erlassen, die auch den Bekennern der augsburgischen Konfession den Zutritt zu den Ämtern der Stadt ermöglichte. Aber die katholische Partei und insbesondere

---

[1]) Vgl. Droysen, Geschichte der Gegenreformation, Berlin 1893, S. 302. Es ergibt sich dies auch schon aus dem Fehlen einer Unterschrift in den Reichstags-Abschieden von 1567 (NS. d. RA. III, S. 260), 1570 (S. 309) und 1576 (S. 373).

[2]) Cap. VI. [3]) Vgl. hierüber unten S. 30 f.

[4]) Pütter, Litteratur III, S. 226.

[5]) Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges I, Stuttgart 1889, S. 22. 564.

Aachens Nachbarn, der Herzog von Jülich und der Bischof von Lüttich, spornten den Kaiser zu einem energischen Eingreifen an. Die Entsendung zweier kaiserlicher Kommissionen, welche die Wiedereinführung des Statutes von 1560 forderten, hatte jedoch nur eine Verschärfung der Lage zur Folge. Der Kommissar Philipp von Nassau bestritt mit hochfahrenden Worten Aachen und den Reichsstädten die volle Reichsstandschaft und dementsprechend das Recht, die Bestimmungen des Religionsfriedens auch auf sich anzuwenden.[1]) Seine herrischen Forderungen verursachten einen Aufruhr der protestantischen Bürgerschaft; die Kommissare mußten die Stadt verlassen. Durch mehrere ernste Mandate suchte nun der Kaiser Aachen gefügig zu machen; zum Augsburger Tag von 1582 wurde die Stadt nicht geladen. Der Aachener Rat hatte sich aber an die andern Reichsstädte gewandt und diese, ohnedies durch die Übergriffe des Erbmarschalls in die Rechte der Reichstagsstadt Augsburg gereizt, nahmen sich mit seltener Einmütigkeit Aachens an. Sie verfaßten eine Beschwerde, in der die Aachener Händel den breitesten Raum einnahmen, und erklärten mit ungewöhnlicher Tatkraft: „Sofern jnen jr Beschwerd nicht abgeholffen werden soll, so soll und wollen die Fr. Stedt zu keiner Contribution bewilliget haben, noch vorbunden sein." [2]) Es fehlte nicht an Anstrengungen des Kaisers, die Städte zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber trotz aller Einschüchterungsversuche, ja selbst Drohungen des kaiserlichen Vizekanzlers Vieheuser hielten sie während der ganzen Dauer des Reichstages mit Zähigkeit an ihrem Verlangen fest. Als ungeachtet ihrer hartnäckigen Weigerung die Türkenhilfe in den Abschied aufgenommen werden sollte, da die Bewilligung von den „mehrern Ständen beschehen" sei[3]), scheuten sich die Städte nicht, in förmlicher Weise, vor zwei Notaren und drei

---

[1]) Lossen, Kölnischer Krieg S. 11 f.

[2]) „Der Stedte Erklerung in puncto contributionis." 24. Juli 82, Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documenten und Urkunden, I, Halle 1736, Nachrichten und Acta von dem zu Augspurg A. 1582 gehaltenen Reichs-Tage, S. 389.

[3]) Dies hielt am 5. September Vieheuser den Städten vor. S. Hoffmann, a. a. O. S. 480. Jn gleicher Weise votierten am 17. Sept. Trier und Köln im Kurfürstenkollegium. S. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I, München 1882, Nr. 407, S. 541.

Zeugen dagegen Protest zu erheben.[1]) Erst nach dreijährigen Verhandlungen ließen sie sich herbei, die Steuer zu bezahlen.[2])

Und unter dem unmittelbaren Eindrucke dieses energischen Aufbäumens gegen Kaiser und Mehrheit des Reichstages sollte der Verfasser des „Ausführlichen Berichts" geschrieben haben[3]): „Doch ist im Reich wenig erhört, daß die Stätt ein ander Bedencken haben, oder der zweyen andern Räht Bedencken disputiren, sondern lassens gemeinlich dabey bleiben"?

Vortrefflich stimmt dies wieder mit den Ereignissen bis 1582 überein.

Vergeblich hatten in den großen Kämpfen von 1522—24, die sich bis zu den Reichstagen von 1544 und 48 erstreckten, die Städte die Anerkennung ihres votum decisivum zu erringen gestrebt.[4]) Sie begnügten sich fortan bis 1582 mit dem Rechte, das ihnen unbestritten zugestanden wurde: den Beschlüssen der höheren Kollegien zuzustimmen. Selbst auf dem Regensburger Tage von 1576, als vom Kurfürsten- und Fürstenrate eine Türkensteuer in bisher unerhörter Höhe[5]) bewilligt wurde, machten die Städte lediglich einen schüchternen Versuch, den Beschluß nur auf „hintersichbringen" anzunehmen; auch damals blieb es bei dem gemeinsamen Bedenken von Kurfürsten und Fürsten.[6]) Es war daher keine leere Phrase, wenn Vieheuser den Städten am 5. September 1582 vorhielt, „ire vorhabende Absonderung" sei „wieder allen Gebrauch und Heerkommen".[7])

---

[1]) Häberlin, Reichsgeschichte XII, S. 91 f.

[2]) Ritter, a. a. O. S. 587. [3]) Cap. X.

[4]) Über die Verhandlungen mit den Städten auf dem Nürnberger Tage von 1522 f. RTA. JR. III, S. 453 ff. Die weitere Entwicklung bis 1524 behandelt E. A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, Leipzig. Diss. S. 40 ff. Vgl. auch die hier Anm. 2 angegebene Literatur. Eine historia controversiae de suffragio et voto civitatum imperialium decisivo gibt J. Ph. Datt, De pace imperii publica libri V, Ulm 1698, p. 802 sqq.

[5]) Es wurden 60 Monate „beharrlicher" und 10 Monate „eilender Hilfe" zugestanden.

[6]) Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz II, 2, Braunschweig 1872, Nr. 911, S. 1017. Vgl. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung, Marburg 1895, S. 398.

[7]) Hoffmann, a. a. O. S. 480.

Es entsprach dies den tatsächlichen Verhältnissen, und den gleichen Standpunkt nimmt die Darstellung unserer Quelle ein.

Zu den Ereignissen des Augsburger Reichstages aber steht der „Bericht“ in krassem Gegensatz.

So ergibt sich denn nur eine Lösung: unser Traktat ist vor dem Reichstage des Jahres 1582 entstanden.

Der Gedanke, der sich uns schon bei Betrachtung der Überlieferung aufdrängte, erlangt dadurch Gewißheit: das „Kurtze Verzeichnus“ und der Untertitel „Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82. celebratus“ sind mit dem „Ausführlichen Bericht“ erst durch A in Zusammenhang gebracht worden und von der Quelle in ihrem ursprünglichen Bestande vollkommen zu trennen. Die auf die Augsburger Tagung weisende Überschrift fand der Anonymus vermutlich als Neben- oder auch als Haupttitel jener Überlieferung des „Verzeichnus“, die ihm als Vorlage gedient. In unverständiger Weise hat er in seiner Ausgabe beide Stücke vereinigt und gemeinsam als Traktat über den Augsburger Tag bezeichnet. Dadurch veranlaßt haben selbst Schriftsteller, die das Unpassende dieses Titels deutlich empfanden [1]), seiner Ursprünglichkeit vertrauend die Abfassungszeit auch des „Berichts“ für 1582 angenommen und dementsprechend seine Darstellung als zeitgenössisch auch für den Augsburger Reichstag verwertet. [2])

Nunmehr aber ist für die Datierung unserer Quelle freie Bahn geschaffen, wobei wir als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen den Reichstag von 1582 als terminus ante quem werden auffassen dürfen.

Mit gleicher Sicherheit ergibt sich als frühestes Entstehungsjahr 1576, da unser Traktat den Regensburger Reichstag dieses Jahres ausdrücklich erwähnt. [3]) Eine andere Stelle ermöglicht es uns nun, innerhalb dieser Grenzen die Zeit der Abfassung auf das Jahr genau zu bestimmen. Sie lautet [4]):

> „Wann auch gleich gemeine Deputationes in etwa solchen Sachen, daß gantze Reich betreffend und doch einen Reichstag darumb außzuschreiben nit möglich oder tunlich, so werden doch solche Deputationes nit leichtlich von Churfürsten, dan

---

1) Moser, Von Teutschen Reichs-Tägen I, S. 16f.

2) Vgl. unten S. 30 Anm. 1. 3) Cap. I. 4) Cap. VIII.

vorbehaltlich, das in abgesonderten Rähten, gleich wie uff den Reichstagen gebräuchlich, gehandelt, bewilligt; wie solches Anno 64 zu Wormbs und jetzo neulichst uff dem Deputations[tag] zu Franckfurt diß Jahrs auch also gehalten worden." [1])

Innerhalb des Zeitraumes von 1576 und 1582 fand zu Frankfurt nur ein Deputationstag statt, der am 1. August 1577 seinen Anfang nahm.[2]) Sind wir über diese Tagung auch nur ganz ungenügend unterrichtet[3]), so läßt sich doch feststellen, daß auch damals — worauf es hier allein ankommt — „in abgesonderten Rähten" gehandelt wurde. Die Gesandten der Kurfürsten berieten als besonderes Kolleg getrennt von den vereinigten Deputierten des Fürstenrats und der Städte. Der Abschied des Regensburger Reichstages von 1576 hatte dies im § 98 vorgesehen[4]), und daß die Vorschrift im nächsten Jahre zur Durchführung kam, zeigen die Akten des Mainzer Erzkanzler-Archivs, in denen sich ein „beider Räth Bedencken und Antwort auff den dritten Articul der Kay. Proposition" findet[5]), das auf fol. 441 schließt: „Und dieses ist beider, des Chur- und Fürsten-Raths wohlmainend Bedencken" usw. Auch in Hermann Schiessers „Repertorium"[6]) wird erwähnt, daß die Städte auf diesem Deputationstage stets zu den Re- und Korrelationen zugezogen wurden; solche Re- und Korrelationen aber sind ohne getrennte Beratung in „abgesonderten Rähten" undenkbar.

---

[1]) Die ausschlaggebenden Worte „jetzo neulichst" und „diß Jahrs" sind zwar nur in Lü überliefert, trotzdem aber unzweifelhaft ursprünglich. Die Fassung von A „Anno 64 uff den Deputation zu Franckfurt" läßt die Lücke dieser Ausgabe deutlich erkennen, denn der Deputationstag des Jahres 1564 fand zu Worms statt.

[2]) Häberlin, Reichsgeschichte X, S. 505.

[3]) Selbst der Abschied des Deputationstages fehlt in der NS. d. RA.

[4]) „... soll man alle Praeparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandlen, mit einander referiren und darüber, altem löblichen Brauch nach, sich vergleichen." (NS. d. RA. III, S. 369.) Diese Bestimmung enthielt nur die reichsgesetzliche Anerkennung einer seit 1564 und 69 bestehenden Gepflogenheit. S. Fels (vgl. Anm. 6) S. 69 und 73; Häberlin, Reichsgeschichte VI, S. 55 f.; VIII, Vorrede S. 17.

[5]) Wien St.A. Erzkanzl. Archiv, Reichstagsacten fasc. 77.

[6]) Abgedruckt bei J. Fels, Zweyter Beytrag zu der Deutschen Reichstags-Geschichte, Lindau und Chur 1769, S. 80.

Da demnach auch die sachlichen Voraussetzungen für den Deputationstag von 1577 zutreffen, so ist das letzte Drittel dieses Jahres als die Entstehungszeit des „Ausführlichen Berichts" anzusehen.[1])

3. Der Verfasser.

An der von mir schon öfter angeführten Stelle[2]) äußert sich Moser über unsere Quelle, es „solle ein Chur-Maynzischer Ministre Verfasser davon gewesen seyn". Leider teilt er uns, wie so oft, auch hier nicht mit, woraus er diese seine Kenntnis schöpfte. Im folgenden hoffe ich jedoch seine Vermutung durch gewichtige Gründe als zutreffend erweisen zu können.

In einer Zeit, in der die religiösen Fragen einen alles beherrschenden Einfluß ausübten, konnte ein Autor auch bei aller Objektivität über seine religiöse Parteistellung uns nicht ganz im unklaren lassen. Bei einer oder andern Gelegenheit mußte sie zum Durchbruche gelangen. So auch beim Verfasser des „Ausführlichen Berichts". Trotzdem er mit größter Sachlichkeit sich auf die Darstellung der Organisation und des Geschäftsganges des Reichstages beschränkt, offenbart uns eine Stelle mit voller Deutlichkeit: der Autor ist Katholik. Denn seine Darlegung, daß die protestantischen Fürsten den Kaiser wohl zum officium de sancto Spiritu, durch welches der Reichstag nach altem Brauche eröffnet wurde, geleiten, jedoch nach Beginn des Hoch-

[1]) Wie schon oben (S. 28) kurz angedeutet, kommt unserer Datierung nicht bloß formale Bedeutung zu. So wurde in der Streitfrage, ob das sog. Territorialprinzip auf das Jahr 1582 zurückzuführen sei — einer der wenigen Punkte, in denen die neuere Literatur über die Arbeiten Mosers und Pütters hinauszukommen bestrebt war — in beiden Lagern unsere Quelle als zeitgenössisches Zeugnis herangezogen. Eine Stelle in Cap. V sollte erweisen, daß noch auf dem Augsburger Reichstage von 1582 bei Erbteilungen jeder der teilenden Fürsten eine besondere Stimme im Fürstenrate zu führen berechtigt war. S. Moser, Staatsrecht XXXIV, S. 298 Anm. 1; Röder, Von den Herzogl.-Sächs. Reichstags-Stimmen, S. 142f.; Domke, Viril-Stimmen im Reichsfürstenrath, S. 22ff. Beiläufig bemerkt, wird nun auch der Zweifel hinfällig, den Domke S. 119f. äußert, ob sich die erwähnte Stelle auf die Reichstage von 1570 und 76 oder aber auf die von 1576 und 82 beziehe.

[2]) Von den Teutschen Reichs-Tägen I, S. 16f. Ebenso Pütter, Litteratur III § 1017, S. 226.

amtes die Kirche wieder verlassen[1]), beginnt mit den Worten: „Allein seithero die leidige[2]) Spaltung der Religion eingeschlichen."

Zwei andere Stellen wiederum zeigen klar, daß wir den Verfasser in der Umgebung der Kurfürsten zu suchen haben. Im ersten Kapitel führt er nämlich ein Beispiel einer clausula comminatoria an: „Und Dein Lieb oder Du erscheinest also oder nit, soll doch nitdestoweniger mit den andern gehorsamen Ständen zum Beschluß gehandlet werden, und Dein Lieb verbunden seyn, was also beschlossen, ... zu vollnziehen und zu leisten." Eine Vergleichung der einzelnen Ladungen an die verschiedenen Stände zeigt nun, daß die Titulatur „Dein Lieb" nur für die Kurfürsten[3]) und weltlichen Fürsten[4]) in Gebrauch war. Die Anrede an die geistlichen Fürsten dagegen lautete „Dein Andacht"[5]); an die Prälaten[6]), Grafen und

---

[1]) Cap. III.

[2]) Das Wörtchen „leidige" ist allerdings nur in A und Lon überliefert, doch suchte hier vermutlich der wohl protestantische Lünig der Stelle die Spitze zu nehmen. Dabei vergaß er, „eingeschlichen", das sich auch bei ihm findet, auszumerzen. Dadurch ist dieses deutliche Werturteil gesichert. Lehmann, der zweifellos Protestant war (vgl. Baur, Leben des berühmten Christoph Lehmanns, Franckfurt 1756, S. 91), und der sich nicht scheute, seine Vorlage auch gewaltsam umzugestalten, hat denn auch ganze Arbeit gemacht und bietet: „Die weltliche Churfürsten und mehrertheils weltliche Fürsten, nachdem sie die Kaj. Majest. in die Kirchen begleit, gehen sie widerumb heraus und nach vollendem Ampt der Meß warten sie vor der Kirchen wider auff den Dienst."

[3]) S. die Ausschreiben zum Reichstag von 1559 an die Kurfürsten von Sachsen (Dresden St.A. 10193) und Brandenburg (Berlin St.A. Rep. X, 25); zum Reichstag von 1566 an Sachsen (Dresden St.A. 10195, fol. 19—22) und das Konzept zum Ausschreiben an die Kurfürsten (Wien St.A. fasc. 46 fol. 22); zum Reichstag von 1576 an Mainz (Wien St.A. Erzkanzl. Arch. fasc. 73) und Sachsen (Dresden St.A. 10198).

[4]) S. das Ausschreiben an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg zum Reichstag von 1576 (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 34 vol. III).

[5]) S. das Ausschreiben zum Reichstag von 1570 an den Bischof von Hildesheim (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 31); zum Reichstage von 1576 an die Bischöfe von Merseburg und Naumburg (Dresden St.A. 10198).

[6]) S. Ausschreiben zum Reichstag von 1559 an den Abt des Ägidienklosters in Nürnberg (Nürnberg Kr.A. S I, L 77, Nr. 90); zum Reichstag

Herrn[1]) und die Städte[2]) einfach „Du“ oder „Ihr“. Im Zusammenhang mit der konfessionellen Zugehörigkeit engt sich der Kreis der in Betracht kommenden Personen dadurch auf die geistlichen Kurfürsten und die katholischen weltlichen Fürsten ein. Aber auch diese wenigen Fürsten werden ausgeschlossen durch eine Stelle desselben Kapitels, hinter der man dieses Ergebnis zunächst kaum suchen würde. Der Verfasser erwähnt hier, daß das Ausschreiben an die Reichsstände „etwa geschrieben, etwa getruckt“ werde. Nur für die Kurfürsten sind uns neben gedruckten auch geschriebene Ladungen erhalten[3]), die Berufungsschreiben an die übrigen Stände wurden ausnahmslos gedruckt und nur die Anreden handschriftlich eingetragen. Diese Verschiedenartigkeit der äußeren Form ergab sich schon daraus, daß selten die geschriebenen Ladungen an die Kurfürsten sich mit den gedruckten an die übrigen Stände inhaltlich vollkommen deckten. Mitunter wird, wie 1575, auf eine vorhergegangene Zusammenkunft des Kaisers mit den Kurfürsten Bezug genommen, in anderen Fällen zeichnet sich das Ausschreiben an die Kurfürsten wieder durch seine konziliantereren Formen aus. Hierfür bietet ein interessantes Beispiel die Ladung zum Augsburger Reichstag von 1566. Das Wiener St. A. verwahrt unter den Akten dieses Reichstages (fasc. 46) ein gedrucktes, unausgefertigtes Exemplar eines Ausschreibens, das als Konzept für die kurfürstlichen Ladungen verwendet wurde. In den freien Raum für die Anrede wurde D. L. eingetragen, anderes für die

---

von 1567 an den Abt von Riddagshausen (Wolfenbüttel L.H.A. Acta Reich und Reichstag Nr. 27).

[1]) S. Ausschreiben zum Reichstag von 1566 an die Vormünder des Grafen zu Hanau (Lünig, Reichs-Archiv XXII, S. 234 f.); zum Reichstag von 1576 an die Grafen von Wildenfels, zu Gleichen und Herrn zu Blankenheim und an die Herrn von Brandenstein und Rhens (Dresden St.A. 10198).

[2]) S. Ausschreiben an die Stadt Frankfurt zu den Reichstagen von 1559 und 1566 (Frankfurt St.A. Reichstags-Akten 67 und 70 fol. 73).

[3]) Gedruckt ist beispielsweise das Ausschreiben für Brandenburg (Berlin St.A. Rep. X, 25) und Sachsen (Dresden St.A. 10193) zum Reichstag von 1559. Geschrieben dagegen die Ladungen zum Reichstage von 1567 an Sachsen (Dresden St.A. 10196 fol. 34 ff.), zum Reichstage von 1576 an Mainz (Wien St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 73) und Sachsen (Dresden St.A. 10198).

Kurfürsten nicht Passende geändert[1]), die sogenannte Drohungsklausel ganz getilgt.[2]) Am Schlusse trägt das Stück den Vermerk: „Auß diser Form an die 6 Churfürsten 6 Exemplar von der Hand zu schreiben." Ein Vergleich des Konzeptes mit der Ladung an Kursachsen[3]) zeigt, daß man diesem Geheiß nachgekommen war. Daß die erwähnte Verschiedenheit in der Geschäftsgebarung der kaiserlichen Kanzlei gegenüber den Kurfürsten und den übrigen Ständen zur Kenntnis weiterer Kreise als der Beteiligten kam, erscheint mir sehr unwahrscheinlich, weil diese Äußerlichkeit doch von untergeordneter Bedeutung war. Da sie unser Autor trotzdem erwähnt, so spricht dies wohl für seine Zugehörigkeit zur Umgebung der Kurfürsten[4]), von denen, wie bereits hervorgehoben, wieder nur die geistlichen in Betracht kommen.

Gewichtige Anzeichen weisen aber endlich auf das Personal der Kurmainzischen Kanzlei.

Mit gründlicher Kenntnis und mitunter bis ins Kleinliche gehender Darstellung schildert der Autor die Geschäfte der Mainzer Kanzleibeamten auf den Reichstagen. So führt er — um nur einiges hervorzuheben — in Cap. IV eine große Reihe von Ansagezetteln an, durch welche die Erzkanzlerische Kanzlei zu den einzelnen Sitzungen einlädt, und fährt in lehrhaftem Tone fort: „Dabey ist sonderlich Achtung zu haben, das in dem Ansagzettel Tag und Stunde nicht verfehlet. Die Ursach aber oder Negotium, darumb angesagt, ist nit breuchlich zu vermelden." Oder im folgenden Kapitel wird erwähnt, daß zu Anfang einer jeden Sitzung des Kurfürstenrates Mainz durch seinen Kanzler ein kurzes Referat über den Stand der bisherigen Beratung erstatten läßt, und dann wird dem Proponenten der Rat erteilt, er solle sich „insonderheit" „befleissigen, das er durch Umbfragen

[1]) So wurde beispielsweise statt „in Gnaden" „in Freundschaft und Gnaden" gesetzt.

[2]) Vgl. darüber auch unten Cap. I, Anm. 9 (S. 45 f.).

[3]) Dresden St.A. 10195, fol. 19—22.

[4]) Auf Grund dieses einen Argumentes könnte man den Verfasser auch noch in der kaiserlichen Kanzlei vermuten. Gegen diese Annahme fällt aber schon entscheidend ins Gewicht die genaue Vertrautheit mit der Geschäftsordnung des Reichstages, die für einen kaiserlichen Kanzleibeamten verwunderlich wäre.

und Vorbringen zur Weitleufftigkeit nit Ursach gebe; dann sich leichtlich zuträgt, wo in proponendo etwa disputirliche Ding erregt, das die Votanten, so ohn das der ein dieser, der ander einer andern Gelegenheit halber nit herauß wollen, etlich Tage allein in Vergleichung deß Proceß zubringen, mit mercklicher Verlengerung der Hauptsachen und der Ständ Costen".[1]) Ferner etwas weiter unten wird hervorgehoben, daß, wenngleich jeder Kurfürst ein eigenes Protokoll führe, doch das Mainzer im Zweifel als das authentische herangezogen werde. „Darumb" — wird hinzugefügt — „ein Meyntzischer Secretarius oder Protocollist wol fleissig hat uffzumercken auff alles, was geredt, gehandelt, und solchs eigentlich auffzuzeichnen".

Im 9. Kapitel wird die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der einkommenden Supplikationen geschildert. Die Stelle ist so charakteristisch, daß sie im vollen Wortlaute hier Platz finden möge:

„Sobald ein Supplication einkommt, soll der Meyntzische Secretarius und verordneter Protocollist zum Reichstag tempus et diem praesentationis daruff zeichnen, daneben sein eigen Verzeichnus haben in 4 Columnas außgetheilt: also das in der ersten stehen die Supplicationes, so einkommen und noch vorzubringen sein; in der andern die, so wol vorbracht, auch etwa zu bedencken ubergeben, aber noch nit referirt oder decretirt worden sein; die 3. da die referirten und decretirten Supplicationes verfast; die 4. Columna, darin verzeichnet, in welchen Sachen und auff was Tag der Keys. May. die Decreta oder Bedencken ubergeben worden. Und solchs, wo es nit also gehalten und viel Supplicationes einkommen, wirds leichtlich allerley Errores verursachen; und soll gemelter Meyntzischer Secretarius oder deß Heil. Reichs Protocollist nitdestoweniger allerwege auch auff die Supplicationes oder Decreta und Bedencken, wann die in consilio den Ständen vorpracht und verlesen, auch hernach wann sie der Keyserl. May. ubergeben sein, verzeichnen und wol acht haben."

Im selben Kapitel erwähnt unser Traktat sodann, daß dem Kaiser stets auch die Originalakten der Supplikationen oder doch eine Abschrift derselben mitübergeben werden müssen, und daran

---

[1]) Cap. V.

wird angefügt: „darumb bey der Meyntzischen Cantzley under andern mehr Oneribus dise auch eine sondere Beschwernus, das alle Acta müssen duplirt, etwan auch dreyfacht werden, damit bey der Meyntzischen Cantzley eins, das ander Exemplar bey der Key. May. Reichshoffcantzley behalten werde". Schließlich sei noch auf Cap. XII verwiesen, in welchem unser Verfasser den Mainzer Sekretär anweist, noch während der Verhandlungen den einzelnen Räten ein Verzeichnis der anwesenden Stände zu übergeben, auf daß sich diese selbst über die Rangordnung in der „Subscription" vergleichen. Es sei dies deshalb zu empfehlen, damit ein allfälliger Irrtum nicht „hernachmahls der Meyntzischen Cantzley zugemessen werde".

Hier bedarf es keiner ausführlichen Begründung. Den Schreiber solcher Sätze können wir nur unter den Mainzer Kanzleibeamten suchen.

Kann dies schon jetzt als sicher angenommen werden, so wird auch der leiseste Zweifel an der Richtigkeit unserer Behauptung ausgeschlossen durch Cap. V, in dem eingangs die Sitzordnung der einzelnen Kurfürsten angeführt und hervorgehoben wird, daß den persönlich anwesenden Kurfürsten stets der Vorrang vor den Gesandten der abwesenden gebühre, möge deren Herren auch sonst der Vorsitz zukommen. Und nun fährt unsere Quelle fort:

> „Also ists auch Anno 66 verglichen worden in Actibus publicis zu halten, als in der Lehen-Empfengnus, ut apud acta in folio 292 et in protocollo fol. 235 gemelts Reichstags zu finden. Damals der Erzbischoff zu Cölln Schwacheit halben bey deß Teutschen Meysters Lehen-Empfängnus nit selbst erschienen, wiewol uff dem Reichstag anwesend, und aber sein Gewalthaber sein locus vor Sachsen nit hat wollen verstatt werden, darumb er nach dem Churfürsten zu Sachsen, so persönlich anwesend gewesen, ist gesessen."

In dem im Wiener St.A. (Erzkanzler-Archiv fasc. 51) befindlichen „Prothocolum des Reichstags zu Augsburg gehalten Anno etc. 1566"[1]) findet sich nun tatsächlich auf fol. 234'

[1]) Es beginnt mit den Worten In nomine Domini Amen. Incipit prothocolum mej Andreae Erstenbergij etc. Daher zitiere ich es im folgenden stets als Erstenbergers Protokoll.

die Eintragung, auf die der Autor zweifellos Bezug nimmt und zwar in der Weise, daß der wesentliche Teil auf fol. 235 zu stehen kommt. Sie lautet[1]):

„A prandio 9. Maij hatt der Teutschmaister seine Regalien unter der Fanen solemniter entpfangen. Et Nota, das sich desselben Tages der Session halb zwischen Saxen Churfürst und den Colnischen Rethen Stritt zugetragen, also das die Colnische Reth, dero Herr gleichwoll beim Reichstag anwesent || aber Schwacheit halben nit ausgangen und in der Person nit erscheinen mogen, desselben Session einemen, aber Saxen solchs nit gestatten wollen. Solchen Stritt haben die Kay. May. und anwesend Churfürsten Mainz, Trier und Pfaltz dermassen componirt, das dismals und auch fürobas allezeit wan sich ein solcher Fall zutruge, die anwesenden Churfürsten in irer Session in allermassen im Reichs-Churfürstenrath zu geschehen pfleglich noch einander und den hernacher der Abwesenden Rethe und gesanten Gewalthaber sitzen sollen, doch in votando und Stimmen dadurch niemandt nix benommen.

Welches auch also ad acta verzeichnen sub numero 18.“[2])

Auf dem Holzdeckel des Protokolls ist überdies von einer anderen als Erstenbergers Hand vermerkt:

„NB. Hierin zu finden der Session-Stritt zwischen ahnwesenden Churfürsten und deren abwesendten[3]) Gesandten sub No. 235.“

Wir werden nun nicht fehlgehen, wenn wir in dem Schreiber dieses Vermerks den Verfasser unseres Traktats vermuten. Eine genaue Schriftvergleichung könnte hier vielleicht sogar über seine

---

[1]) Das Umsetzen der Seite ist durch || angezeigt.

[2]) Diese Akten, auf die auch unser Traktat Bezug nimmt, sind nach Mitteilung der Direktion im Wiener St.A. nicht zu finden.

[3]) Die Schrift ist sehr verblaßt. Eine moderne Hand suchte die stets ärger entschwindenden Schriftzüge zum Teil festzuhalten. Zwischen „abwesendten“ und „Gesandten“ ist nun infolge der Korrektur ein Wort wie „Stend“ zu lesen. Ursprünglich lautete es sicher anders. Denn der erste Buchstabe ist ein deutlich erhaltenes g und das letzte d ist durch Mißverständnis eines Schnörkels, der wohl einem früheren f angehörte, entstanden. Da eine Lücke durchaus nicht empfunden wird, stand hier vielleicht seinerzeit ein getilgtes „gesan“.

Person Klarheit verschaffen. Doch zweifle ich, daß der Wert des Ergebnisses die aufgewendete Mühe lohnen würde. Denn für die Kritik unserer Quelle steht schon jetzt alles Erforderliche fest. Der Umstand, daß der Autor für seine Darstellung Reichstagsprotokolle heranziehen konnte, erweist unzweifelhaft seine Zugehörigkeit zur Kurmainzischen Kanzlei.[1] Und jedenfalls nahm er hier keine untergeordnete Stellung ein. Er war entweder Kanzler oder stand doch in der Stufenfolge der Beamten diesem unbedingt sehr nahe. Denn über die Führung der Protokolle urteilte er sicherlich aus eigener Erfahrung. Daß er 1577, zur Zeit der Abfassung seiner Schrift, noch Akten und Protokolle des Reichstages von 1566 verwerten konnte, beweist ferner, daß er den Traktat nicht etwa nach dem Ausscheiden aus seiner Stellung verfaßte, sondern damals noch in den Diensten des Erzkanzlers stand. Der „Ausführliche Bericht" gewinnt dadurch, wenn schon nicht einen offiziellen, so doch sicher einen offiziösen Charakter. Die Überführung der Archive aus der Martinsburg in das neue, 1576 vom Kurfürsten Daniel erbaute Schloß[2]) und die damit notwendig verbundene Durchsicht der Aktenbestände, der vermutlich die Bemerkung auf dem Einbande von Erstenbergers Protokoll ihre Entstehung verdankt, mochte wohl den Gedanken an eine Darstellung des Geschäftsganges auf den Reichstagen angeregt haben. Die Kanzlei, in deren Händen des Reichstags Leitung lag, durfte sich hierzu besonders berufen fühlen. Die jungen Kräfte konnten zugleich durch eine solche Schrift mit ihrem zukünftigen Pflichtenkreis vertraut gemacht werden, und dies erklärt den mitunter hervortretenden lehrhaften Ton unserer Quelle sowie die nicht geringe abschriftliche Verbreitung, welche der Traktat sehr bald nach seiner Abfassung gefunden haben mußte.

Aber auch für uns erhöht sein offiziöser Charakter den Wert des „Ausführlichen Berichts" nicht unerheblich, und wenn

---

[1]) Die Führung und Aufbewahrung der Reichstagsakten oblag der Mainzischen Kanzlei. Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 133. Auch der „Bericht" erwähnt dies in Cap. III und Cap. IX. Im Einklang damit entstammt das Protokoll Erstenbergers auch dem Erzkanzler-Archiv des Wiener St.A.

[2]) Vgl. Fr. F. Schal, Zuverläßige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv, Mainz 1784, S. 19.

sich der Traktat auch in seinen historischen Ausführungen, wie auch sonst in einzelnen Punkten von Irrtümern nicht vollkommen freihält, so darf er doch unbedenklich als die bedeutendste Quelle für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung im 16. Jahrhunderte bezeichnet werden.

Möge es dem „Ausführlichen Bericht" in seiner gereinigten Gestalt gelingen, sich wenigstens einen Teil der Wertschätzung wieder zu erringen, die ihm frühere Jahrhunderte in so reichem Maße angedeihen ließen.

Ausgabe.

Auf Grund des von mir angenommenen Abhängigkeitsverhältnisses schieden G und A_1 für die Herstellung des Textes ganz aus. Lon kam nur insoweit in Betracht, als er eine von A abweichende richtigere Überlieferung bot. Mit Hilfe der übrigen Drucke versuchte ich den Urtext zu rekonstruieren. Wenn dies in einzelnen Teilen auch nicht ganz gelungen sein sollte, so wird doch der neuen Ausgabe größere Zuverlässigkeit zukommen als jeder der bisher bekannten Überlieferungen. Mit Sicherheit ließ sich der ursprüngliche Wortlaut überall dort herstellen, wo Lü mit irgendeinem der anderen Drucke übereinstimmte. In allen andern Fällen mußte die innere Kritik entscheiden. Wo diese versagte — meist nur in ziemlich unbedeutenden Äußerlichkeiten — habe ich A den Vorzug gegeben. Diese Überlieferung ist zwar zweifellos die fehlerhafteste, sie strotzt von sinnzerstörenden Auslassungen. Um so eher darf aber angenommen werden, daß A sich von willkürlichen Veränderungen seiner Vorlage frei gehalten habe, hätte dies doch eigene Geistestätigkeit, die wir bei ihm vollkommen vermissen, erfordert. Sein Text wurde daher auch für die Stilistik als Grundlage genommen und alle nicht ganz sicheren Ergänzungen aus anderen Drucken, sofern sie nicht Kleinigkeiten betrafen, in eckige Klammern gestellt. Meine in gleicher Weise gekennzeichneten eigenen Zutaten und Verbesserungen sind überdies ausdrücklich als solche angemerkt. In der Angabe von Varianten habe ich mich großer Sparsamkeit beflеißigt und alle orthographischen und sonstigen unbedeutenden Abweichungen grundsätzlich übergangen. Sachlich bedeutsame Verschiedenheiten sind stets verzeichnet, ebenso alles, was mir für die Erkenntnis des Abhängigkeitsverhältnisses wichtig schien. Da sich meine Ausgabe aber im wesentlichen an die Überlieferung von A an-

schließt, hielt ich es für geboten, seine abweichende Lesart im Apparat in größerem Maßstabe zu berücksichtigen.

In der Frage, wie weit die Rechtschreibung bei Ausgaben deutscher Stücke beizubehalten sei, ist bis heute eine Einigung unter den Editoren nicht erzielt. Weizsäckers Grundsätzen [1]), denen sich zunächst die meisten Herausgeber angeschlossen, hat Keutgen [2]) einen Verbesserungsvorschlag gegenübergestellt. Diesen hat wieder Quidde [3]) einer Kritik unterzogen und Weizsäckers System verteidigt. Ein Aufrollen der ganzen Streitfrage wird man von dem Herausgeber einer einzelnen Quelle nicht erwarten. Es genügt darauf hinzuweisen, daß auch mir die Vereinfachung der Rechtschreibung der Reichstagsakten, selbst in der jüngeren Reihe, zu radikal erscheint. „Zu dem krausen, gewundenen und pleonastischen Stil der Zeit, in dem fast Alles zwei- und dreimal gesagt wird, paßt und gehört jene krause und pleonastische Orthographie." [4]) Ich konnte mich um so leichter entschließen, die Rechtschreibung eines der Drucke einfach beizubehalten, als für jene Zeit der „Konsonantenwald" schon bedenklich sich lichtet. Aus dem bereits erwähnten Grunde habe ich mich auch hierin an A angeschlossen, nur offenkundige Druckfehler verbessert und ein paar unwesentliche Änderungen — so wurde „und" stets vereinfacht wiedergegeben — vorgenommen. Abkürzungen wurden nach allgemeinem Brauch stillschweigend aufgelöst, sofern ihre Bedeutung nicht ohne weiteres, wie etwa bei „Key. May." u. dgl. klar war. Ebenso verfuhr ich in der Anwendung der großen Anfangsbuchstaben und der Interpunktion nach modernen Grundsätzen. Bei der in den alten Drucken in diesem Punkte herrschenden Regellosigkeit erschien mir ein unbedingtes Festhalten an der Vorlage eine das Verständnis ungemein erschwerende Pedanterie. Auch in der Trennung und Verbindung von Worten und Wortteilen bin ich mit Weizsäcker und Stieve [5]) im allgemeinen selbständig vorgegangen und drucke z. B. „zu benennen" statt „zubenennen", „zugestellt" für „zu gestelt".

---

1) RTA. I, S. LXXIII ff.

2) Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899, S. XIII ff.

3) RTA. XII, S. V ff.

4) K. Zeumer, Quellensammlung S. VIII.

5) Referat auf dem 3. Deutschen Historikertage (1895), Bericht S. 18 ff.

Aus praktischen Gründen habe ich eine Zählung der einzelnen Kapitel vorgenommen. Sie stimmt bis Cap. V mit der in G gebotenen überein. Da hier jedoch G im Anschluß an A irrig eine neue Überschrift und damit eine neue Kapitelbezeichnung einfügt, so bleibt von Cap. VI an meine Zählung um eine Einheit gegen G zurück.

Im Anhange habe ich jenes Stück angefügt, das zur bisherigen irrigen Datierung unserer Quelle den Anlaß gegeben. Wenn ich auch die Selbständigkeit des „Kurtzen Verzeichnus was massen der Key. Vertrag uff dem Reichstag zu Augspurg den 3. Julii Anno 82 beschehen" gegenüber dem „Ausführlichen Bericht" glaube erwiesen zu haben, so ist es doch so interessant und schildert die Vorgänge bei der Eröffnung des Augsburger Reichstages von 1582 in so anschaulicher Weise, daß ich es ungern ganz missen möchte. Es bietet zugleich eine treffliche Illustration des entsprechenden Teiles unseres Traktats.

Außer dem Druck in A ist uns dieses „Verzeichnus", wie erwähnt, noch überliefert in einer Wolfenbütteler Handschrift [1]) (W). Beide Überlieferungen sind von einander unabhängig, jede hat selbständige Fehler. W hat zudem die ursprünglich wohl von einem Katholiken verfaßte Darstellung im protestantischen Sinne überarbeitet. Auch diesmal versuchte ich in meiner Ausgabe dem Urtexte nahe zu kommen. Da hier aber eine Handschrift vorlag, habe ich bezüglich der Wortformen und der Rechtschreibung diese zu Grunde gelegt. Bei sachlichen Abweichungen zwischen A und W dagegen war ich auf die innere Kritik angewiesen. Im Variantenapparat habe ich die entsprechende andere Lesart angegeben, doch auch hier orthographische Unterschiede und anderes Nebensächliche übergangen.

Daß die dem Texte beigegebenen sachlichen Anmerkungen vor allem den Mangel der Ungleichmäßigkeit an sich tragen, bin ich mir wohl bewußt. Mitunter wird der Leser vielleicht eine Lücke empfinden; in anderen Punkten wieder gehen die Erläuterungen über das herkömmlich vom Editor geforderte Maß hinaus, ohne sich zu einem planvoll angelegten Kommentar zu erheben, wie ich ihn ursprünglich beabsichtigt hatte. Für einen solchen mangelte es aber fast vollständig an den notwendigen

---

[1]) 65, 1 fol. 62—68, vgl. oben S. 21 Anm. 1.

Vorarbeiten. Herrscht doch auf dem Gebiete der Reichsverfassung des hier in Betracht kommenden Zeitraumes seit mehr als einem Jahrhundert ein gar selten gestörtes altum silentium, so daß wir auch heute noch auf die Darstellungen der großen Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts angewiesen sind. Diese wieder geben uns ein treffliches, bis ins Kleinste und Kleinliche gehendes Bild der Reichstagsverfassung ihrer Zeit, ohne die Wurzeln der einzelnen Institutionen bloßzulegen. Der Fluß der geschichtlichen Entwicklung scheint daher gegen Ende des Mittelalters jäh abzubrechen. Was uns als Reichstag der neueren Zeit entgegentritt, ist zum Teil ein vollständig neues Gebilde mit entwickelter Organisation und Geschäftsordnung, dessen Zusammenhang mit dem des mittelalterlichen Reichstages bis heute in wichtigen Partien in Dunkel gehüllt ist.[1]) An Stelle eines Kommentars wäre daher eine Geschichte der Reichstagsverfassung zu schreiben gewesen, die sich einerseits in den Rahmen von Anmerkungen kaum hätte einzwängen lassen, anderseits das Erscheinen der Schrift für absehbare Zeit unmöglich gemacht hätte. Trotzdem glaubte ich die wenigen sachlichen Ausführungen nicht ganz streichen zu sollen, da sie manchen Lesern auch in der vorliegenden Form nicht unwillkommen sein werden und vielleicht doch in ein oder dem andern Punkte etwas Brauchbares, sei es auch nur eine Andeutung bieten dürften. Auf einen Teil der hier nur kurz skizzierten Probleme hoffe ich in nicht zu ferner Zeit ausführlicher zurückkommen zu können.

---

[1]) Man vergleiche demgemäß etwa in Schröders Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[4], Leipzig 1902, § 46 mit § 72. Nur die durch die historische Behandlung des Stoffes — deren Berechtigung natürlich nicht bestritten werden soll — bedingte scharfe äußerliche Trennung der mittelalterlichen Periode von der Neuzeit läßt die Lücke weniger empfindlich erscheinen.

Außführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden.[1]

Cap. I.

Von der Mahlstatt deß ersten Reichstags, den ein erwöhlter Röm. Keyser pflegt außzuschreiben. Vom Proceß und der Form des Keyserlichen Außschreibens.

Ein erwöhlter Römischer Keyser soll seinen ersten Reichstag und Keyserlichen Hoff, Innhalt der Gülden Bullen[2]) und Ihr May. selbst eigenem Jurament in ultimo articulo[3]), item

Statt des oben nach A gegebenen Titels hat Lü: Gründlicher Bericht, was bey Reichs-Tägen zu beobachten; Leh: Beschreibung deß gantzen Proceß, so im Reichs-Raht auff allgemeiner Reichs-Stände Versamlungen zu dieser Zeit im Röm. Reich in Ubung gehalten wirdt. 4 Von — Außschreibens] so Leh und G; fehlt A und Lü; Wo die Reichstäg sollen angeordnet werden. Lon. 9 — S. 44,1 und — aufgericht] selbst Lü.

[1]) Über den irreführenden Untertitel in A: Tractatus de comitiis Augustae Vindelicorum 4. Septemb. Anno 82 celebratus. (!) vgl. Einleitung S. 20f. und S. 28.

[2]) XXIX, 1. Die Frage, inwieweit diese Bestimmung der Goldenen Bulle wirklich nur eine seit unvordenklicher Zeit („a tempore cuius contrarii iam non habetur memoria") bestehende Gepflogenheit festlegte, bildete in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Gegenstand eines erbitterten literarischen Streites. Die betreffenden Schriften hat H. Ehrenberg, Der Deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378, Leipzig 1883, S. 27f. angeführt, der hier auch diesen Punkt aufs neue untersucht und zu einem für die Goldene Bulle günstigen Ergebnis gelangt. Für die Zeit Wenzels bis Friedrich III. findet sich bei H. Wendt, Der Deutsche Reichstag unter König Sigismund (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XXX), Breslau 1889, S. 25f. eine Zusammenstellung der ersten Reichstage der einzelnen Regierungsperioden. Von den späteren Kaisern wurde diese Vorschrift der Goldenen Bulle nicht mehr befolgt. Vgl. auch unten S. 44 Anm. 5.

[3]) Die betreffende Bestimmung findet sich nur in den Wahlkapitulationen Karls V., Art. 31 (RTA. JR. I Nr. 387, S. 875 = Art. 29 nach bis-

deß Reichs Abschied zu Augspurg Anno 66 aufgericht[4]), gen Nürnberg legen und außschreiben. Da aber Krieg, Sterben, und andere erhebliche Ursachen fürfielen, das es an solchem Ohrt nicht seyn könne, mag er mit der Churfürsten Bewilligung anderswo gehalten werden. Solches ist bey Carolo dem Fünfften Anno 21 zu Wormbs und Maximiliano dem Andern Anno 66 zu Augspurg also gehalten worden und davon auff Anhalten der Statt Nürnberg im Abschied zu Augspurg Anno 66[5]) Meldung geschehen [und] gethan worden. Ob auch wol ein Römischer Keyser vor Alters auß vorfallenden wichtigen Reichsgeschäfften einen Reichstag für sich selbsten außgeschrieben und darauff Churfürsten, Fürsten und Stände erfordert, so ist doch jetzo in der Capitulation und Pactis, daruff ein jeder Römischer Keyser nach seiner Wahl schweren muſs, under andern versehen, das solches mit Wissen und Raht der Churfürsten beschehen soll.[6])

2 und außschreiben] nur Lü. 4 mit — Bewilligung] fehlt Lü. 7 also — worden] fehlt A. 8 Statt Nürnberg] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 geschehen und] fehlt Leh und Lon. und] so von mir verbessert; A oder. gethan worden] fehlt Lü. 15 soll] A fügt hinzu: weiteren Inhalts.

heriger Zählung) und Ferdinands I. Art. 27 (Ziegler, Wahl = Capitulationes, welche mit denen Röm. Kaysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten, als dessen vordersten Gliedern .... auffgerichtet, vereiniget und verglichen, Frankfurt 1711, S. 35). In keiner der beiden Verschreibungen bildet sie den ultimus articulus. Da der Artikel jedoch in den Entwurf der Kapitulation Karls V. (Wien St.A. Erzkanzler-Archiv, gedruckt bei O. Waltz, Die Wahlverschreibung Karls des Fünften in ihrer Genesis, Forschungen zur Deutschen Geschichte X, S. 225 ff.) nachträglich von späterer Hand eingeschaltet wurde (s. RTA. JR. I, S. 875 d), so erscheint es immerhin möglich, daß ihn eine Abschrift, die unserem Autor vorlag, als letzten eingefügt haben könnte.

[4]) NS. d. RA. III, S. 239 § 180.

[5]) A. a. O. Ein derartiger Vorbehalt für Nürnberg wurde auch in der Folge den Abschieden von 1613 (NS. d. RA. III S. 525 § 17) und 1641 (a. a. O. S. 550 § 2) einverleibt, und noch bei Eröffnung des „immerwährenden“ Reichstages erhielt die Stadt einen Revers, daß ihr die Haltung des ersten Reichstages an einem andern Ort nicht präjudizierlich sein solle. Vgl. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts I[2], Berlin 1794, S. 478 Anm.

[6]) Wahlkapitulation Karls V Art. 14 (RTA. JR. I Nr. 387, S. 870 = Art. 12 älterer Zählung). Dieser Artikel ist in die Wahlverschreibungen Ferdinands I. (Art. 11, Ziegler S. 28 f.), Maximilians II. (Art. 12, Ziegler S. 43) und Rudolfs II. (Art. 11, Ziegler S. 60) wörtlich übernommen. Die Bemerkung von Ioh. Limnaeus, Capitulationes imperatorum et regum

Wann nun solche Geschäfft im Reich vorfallen, das vonnöhten einen Reichstag außzuschreiben, so pflegt die Keyserliche May. solches zuvor den Churfürsten, einem jedern insonderheit, durch Schrifften und Schickung zu vermelden und sich mit ihnen der Zeit, auch etwa der Mahlstatt zu vergleichen, darbey auch sie zu vermahnen, in der Person zu erscheinen oder nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Verhinderung ihre gevollmächtigte stattliche Räht ohn hindersichbringen zu schicken. Darauff wird das Außschreiben erst verfertigt, an die Churfürsten, Fürsten, Ständ und Stätt insonderheit, darinn anfangs die Ursachen der Zusammenkunfft, die Puncten, davon gehandelt werden soll, die Zeit, die Mahlstatt vermeldet, cum annexa petitione, und solchs etwa geschrieben, etwa getruckt.[7])

Wann auch die Geschäfften und Nohtwendigkeiten also beschaffen, das zu besorgen, etwa wenig Stände erscheinen und von wegen der andern Außbleibenden nichts besonders außzurichten, so haben etwa die Keyserliche Majestatt ein clausulam comminatoriam dem Außschreiben angehenckt: Und Dein Lieb oder Du erscheinest also oder nit, soll doch nit destoweniger mit den anderen gehorsamen Ständen zum Beschluß gehandlet werden und Dein Lieb verbunden sein, was also beschlossen, sowol als ob Sie zugegen weren gewesen, zu vollnziehen und zu leisten, und dergleichen etc. Und obwohl die Churfürsten solche Clausul irer Reputation etwas abbrüchig und ires Erachtens unbrauchig achten wöllen, sonderlich Anno 59[8]) und 66[9]), als Maximilian

5 Mahlstatt] Wahlstatt solcher Zusammenkunfft Lü. 8 ohn hindersichbringen] so Leh und Lon; ohn einige Verhinderung A; fehlt Lü. 14 Geschäfften] Sachen A. 18 angehenckt] Leh fügt hinzu: ohngefehr der Gestalt. 21 Lieb] A fügt hinzu: und die. 23 dergleichen] Leh fügt hinzu: wirdt auch an die Frey- und Reichs-Stätt geschrieben. 25 — S. 46,1 Anno 59 — ernent] Anno 59 als Maximilian ... A; Anno 1566 und 77, als Maximilianus II einen Reichs-Tag nacher Regenspurg ernennet Lü; Anno 59, als Ferdinandus einen Reichstag gegen Augspurg ernandt Lon.

Romano — Germanorum, Straßb. 1658, p. 514: „in Maximiliani capitulatione nihil tale reperitur“ paßt nur für seine Ausgabe der Kapitulation dieses Kaisers, in der eine ganze Reihe wichtiger Artikel fehlen.

7) Geschriebene Ladungen ergingen neben gedruckten nur an die Kurfürsten. Vgl. darüber oben S. 32.

8) Über die Beschwerde des pfälzischen Gesandten auf dem Reichstag von 1559 vgl. oben S. 14 Anm. 1.

9) Irrtum des Verfassers. In das Ausschreiben an die Kurfürsten

der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent und solche Clausul inserirt, so befind mann doch, das dieselb per Carolum Quintum Anno 30[10]), 31, 32, 51[11]) und 59[12]), auch Maximilian den Andern Anno 76. gen Regenspurg gebraucht worden.

Cap. II.

Von Besuchung eines außgeschriebenen Reichstags.

Die Churfürsten, Fürsten und Stände, so zum Reichstag beschrieben, pflegen den Tag und Zeit, wann jedem solch Außschreiben zukommen, fleissig zu verzeichnen und dann nach Gelegenheit selbsten in der Person oder durch gevollmächtigte Rähte, wo nicht eben in termino oder zu bestimmter Zeit, doch zuvor und ehe proponirt und die Handlung fürgenommen wird, zu erscheinen. Sonsten wolte sich gebüren, derhalben sich bey der Key. May. zu entschuldigen und Ursachen, warumb er persönlich zu erscheinen abgehalten und verhindert, anzuzeigen, sich auch darneben urbietig zu machen, seine stattliche Räht cum plena potestate zeitlich zu verordnen.

Erscheint er in der Person, so ist es bräuchlich, das der Churfürst oder Fürst sich bey der Röm. Keyserl. May. selbst oder, abwesend derselben, Iren geordneten Commissarien anzeig und einstelle, auch sich, ob er etwa langsam erschienen, dessen

3 Maximilian — Regenspurg] so Leh und Lon; Maximilian den Andern gen Regenspurg A; fehlt Lü. 6 Von — Reichstags] Wie sich die Ständt deß Reichs und deren Bottschafften und Gesandten uff Kays. May. Außschreiben und zu irer Ankunfft uff dem Reichstag pflegen zu verhalten. Leh. Besuchung] Bestellung A. 7 und Stände] Graven, Herrn und die Stätt Leh. 10 Rähte] Leh fügt hinzu: und Gesandte. 11 oder — Zeit] nur Lü. 13 derhalben sich] daß sich die höhere Ständt ires Aussenbleibens halben Leh. 15 abgehalten und] nur Lü. 17 potestate] Leh fügt hinzu: zum bestimpten Ort.

zum Regensburger Tage von 1566 war, wohl mit Rücksicht auf die eben erwähnte pfälzische Beschwerde, diese Klausel nicht aufgenommen. S. das Berufungsschreiben an Kursachsen (Dresden St.A. 10195, fol. 19—22) und das Konzept im Wiener St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 46. Vgl. oben S. 32f.

10) S. diese Anm. hinter dem Text.

11) Das Ausschreiben zu diesem Reichstag, der allerdings erst 1551 verabschiedet wurde, ist vom 13. März 1550 datiert.

12) Die Ladung zum Augsburger Tag von 1559 (erlassen am 1. September 1558) erfolgte natürlich durch Kaiser Ferdinand I. (S. Berliner St.A. Rep. X, 25).

entschuldige und seines Gehorsambs und Fleiß zu Abhandlung der Sachen sich in aller Unterthänigkeit urbietig mache. Und muss darneben der erscheinende Stand solches seines Erscheinens die Mayntzische Churfürstliche Cantzley berichten lassen, deßgleichen auch deß Heil. Reichs Marschalcken, damit, wann zu Raht angesaget werden soll, mann solches Wissens haben und ihne auch erfordern möge. Ob auch derselbe Stand bey der Römischen Key. May. in seinen Privatsachen etwas anzubringen, zu bitten oder zu solicitiren, das mag er nach deme oder darneben auch thun.

Könte oder wolte der Churfürst, Fürst oder Stand in eigner Person zu dem Reichstag nit erscheinen, so mag derselb einen oder mehr seiner Räht, Advocaten und Syndicum, Rahtsfreund oder Stattschreiber mit Gewalt und Instruction, von seinetwegen zu erscheinen, abfertigen. Doch ist hiebey zu mercken, das die Frey- und Reichsstatt, welche einen oder mehr irer Rahtsfreund zum Reichstag abordnen, nicht verbunden seien inen einen Gewalt mitzugeben, sondern wird darinn irer schlechten Anzeig geglaubt, und solches auß altem Herkommen.[1])

Der Gewalt mag ungefehrlich auff nachfolgende Formb gestelt werden: Wir N. Nachdem die Röm. Key. May., unser allergnedigster Herr, uff N. zu N. einen gemeinen Reichstag angesetzt, darzu Uns als ein Stand und Mitglied deß Heiligen Reichs auch erfordert: obwol Wir uns schuldig erkennen, auch in underthänigsten Gehorsamb gantz bereit und willig gewesen, Irer Majestatt zu underthänigsten Ehrn und Gehorsamb daruff selbst zu erscheinen, doch durch fürgefallener ehehafft Leibs Schwachheit verhindert: das wir, damit Unsertwegen an Beforderung deßjenigen, was zu deß Heyligen Reichs gemeiner Wolfart und Notturft dienlich, kein Mangel erscheine, Unser vollkommene Macht und Gewalt geben haben. Thun das und geben den Gewalt dem N., Unserm Raht, in Unserm Nahmen und von Unsertwegen zu erscheinen, Unsere Session und Stimm einzunemmen, zu ver-

1 und Fleiß — Sachen] fehlt A. 3 muss — Stand] kan daneben nicht schaden, daß derselbe Churfürst oder Fürst, oder auch ander Stand, der in der Person erschienen Lü. Stand] Leh fügt hinzu: oder deren Gesandte. 4 berichten] Das Folgende fehlt in Leh, der hier anfügt: und die Gesandte ihren Gewalt daselbst einlieffern. 6 solches — und] fehlt A. 7 derselbe] ein A. 8 oder zu solicitiren] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 nach — auch] fehlt A. 13 und Instruction] fehlt A. 30 Gewalt dem N.] fehlt A. 31 in — und] fehlt A. 32 Stimm] Stell A.

[1]) S. diese Anm. hinter dem Text.

tretten, und alles das, so der Römischen Keyserlichen May. Ausschreiben mit sich bringt, auch Ihrer May. Proponiren und deß H. Reichs Notturfft sein wirdt, helffen fürnemmen, berahtschlagen, handlen, fürdern und schliessen, als ob wir selbst zugegen weren. Und was also Unser Geordneter in dem von Unsertwegen thun, fürnemmen und handlen würd, das alles ist Unser Will und Meinung, das Wir auch genehm, stät und unverbrüchlich halten wöllen. Dessen zu Urkund etc.

Da auch vonnöten clausulam substituendi zu inseriren, im Fall ein solcher Gewalthaber etwan abgefordert oder anderer Ursachen halb den gantzen Reichstag nit gegenwertig abwarten köndte, so mag solches wol beschehen; jedoch werden solche Substitutiones nit promiscue und allezeit gern angenohmen. Es hats aber auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 66 Pfaltzgraff Hans Georg und 67 zu Regenspurg deß Burggraven zu Meissen, auch Anhaltischer Gesandter gethan.[2])

7 stät] starck A. 13 Es hats — gethan] Es hats aber auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 66 und 67 zu Regenspurg Pfaltzgraven Hans Georgen und deß Burggraven zu Meichsen, auch Anhaltischer Gesandter gethan. A; Es hats aber auffm Reichstag zu Augspurg Anno 1566 und 76 zu Regenspurg Pfaltzgraff Hanß Georg und der Burggraffen zu Meissen und Anhaltischer Gesandter gethan. Lon; Es hat aber auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Pfaltz-Graf Georg und zu Regenspurg des Burggrafen zu Meissen, auch Anhaltischer Gesandter diß gethan. Lü.

[2]) Ich mußte hier den Text selbständig gestalten, da keine der Varianten den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Denn nach Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 138 ff. und NS. d. RA. III, S. 241 f. waren auf dem Reichstag zu Augsburg (1566) Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, wie auch Fürst Joachim Ernst von Anhalt persönlich anwesend (gegenüber A und teilweise auch Lon), Heinrich VI. („der ältere"), Burggraf von Meissen, ebenfalls. Heinrich „der jüngere" (VII.) hatte Gesandte geschickt, desgleichen der Bruder des Kurfürsten Friedrich III., Georg von Simmern (gegen Lü). Auf dem von Lon angeführten Regensburger Reichstag von 1576 kann von einer Vertretung der Burggrafen nicht die Rede sein, da mit Heinrich VII. im Jahre 1572 die burggräfliche Linie des Hauses Plauen erlosch und Kurfürst August von Sachsen auf die Würde eines Burggrafen verzichtete, die er dann erst 1579 an Wilhelm von Rosenberg verlieh. Vgl. Traug. Märcker, Das Burggrafthum Meissen, Leipzig 1842, S. 392 ff. 1567 waren zu Regensburg Bevollmächtigte des Fürsten von Anhalt, wie auch des Burggrafen Heinrich des jüngeren erschienen. Vgl. Häberlin, VII, S. 284 f., NS. d. RA. III, S. 261. Eine Vertretung seines Bruders wird nicht erwähnt, brach doch damals jene Katastrophe über ihn herein, die mit dem Verluste aller seiner Güter endigte. Vgl. K. A. Limmer, Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes III, Gera 1827, S. 959.

Die Gesanten sollen ihre Gewält, jeder zu seiner Ankunfft, dem Meintzischen Cantzler neben Anzeig seiner Ankunfft und wo er zur Herberg zu finden, ubergeben und bitten, denselbigen in den Reichsacten zu verzeichnen, auch wann es zur Handlung kombt, dessen eingedenck zu sein; es were dan, das solcher Gewalt etwa zu weiter Privatsachen und Expedition, als Lehen-Empfengnus, Sollicitation Privilegiorum oder andere dergleichen Sachen, geben were: alsdann, wo er denselben sehen und den Meintzischen Secretarium auscultiren ließ, mag er den Gewalt so lang, biß er den in anderen Sachen gebraucht, wieder nemmen und auscultatam copiam apud acta lassen. Es pflegen auch etliche Gesanten alsbald nach Ubergebung Ihres Gewalts in der Meintzischen Cantzley, darvon copiam collationatam et subscriptam ihnen zu geben, zu bitten, in eum effectum, wo vonnöhten, contra vel pro mandante ihren Bevelch darzuthun; und solchs ist sonderlich bey den Hessischen Gesanten gebräuchig und zu fleißiger Completion der Acten nicht undienlich. Was auch der Gesanter weiters supplicando oder protestando von seines Herrn wegen an die Stände zu bringen, das hat er gleicher Gestalt dem Meintzischen Cantzler, wo nicht bey der Anzeigung und vor der Proposition, doch hernacher, wann die Reichs-Räht angehen, zu übergeben und zu bitten, solchs zu erster Gelegenheit den Ständen vorzubringen und, was daruff für Decreta erfolgen, zu befürdern, welches sonderlich ratione der strittigen Sessionen gebräuchlich. Damit auch solche Sachen so viel desto mehr befürdert und fürgenommen werden mögen, pflegt der Gesandter gleicher Gestalt auch an die Röm. Key. May. zu supplicirn, damit J. May. die Sachen per decretum an die Stände weise; dann allwegen die Sachen, so per decreta der Keyserlichen Mayestät an die Stände remittiret, mehr

5 sein] Das Folgende auch wieder in Leh. 8 sehen und] fehlt A. 11 Es — undienlich] fehlt Leh. 14 in — Bevelch] so Lü mit „seinen“ statt „ihren“; ihren Bevelch, da es vonnöthen A. 17 und — undienlich] fehlt A. 18 oder protestando] nur Lü. 20 wo — angehen] nur Lü. 23 was — befürdern] Diese Lesart von A, die durch den Text von Leh und Lon: „darauff Decreta zu befürdern“ gestützt wird, ist wohl gegenüber der von Lü: „daß darauff Decreta erfolgen, zu befördern“, die einen andern Sinn gibt, vorzuziehen. 24 welches — gebräuchlich] nur Lü. 29 — S. 50, 2 dann — werden] so Lü; und [Leh damit] sie desto mehr Ansehen haben, auch eher [Leh und dahin] zur Berahtschlagung befürdert werden A und Leh.

Ansehens haben und eher zur Berahtschlagung befürdert und gezogen, dann andere, so per Privatos allein überreichet werden. Und diweil die Supplicationes uff den Reichstagen vast langsamb fürgenommen und expedirt werden, muß der Gesandter am fleissigen Sollicitiren nichts ermanglen lassen. Sonsten, wo der Gesandter von wegen eines fürnehmen Standes, als Churfürsten oder Fürsten, erscheint, soll er nicht allein seinen Gewalt erzehlter massen in die Meintzische Cantzley ubergeben und sich melden, sondern auch Keyserlicher Mayestät sich anzeigen, umb Audientz bitten und darinn seines Herrn Verhinderung und Außbleiben zum besten entschuldigen, sich zur Handlung erbieten und mit seiner Person allergnedigst zufriden zu sein bitten, wie solches gemeiniglich auch der Instruction einverleibt wird. Es soll sich auch der Gesandter bey deß Reichs Marschalck angeben, damit ihme so viel besser zur bequemen Herberg verholffen und in der Ansag seiner nicht vergessen werde. Wo auch seines Herrn Notturfft erfordert Wissens zu haben, was Stände in der Person oder was Gesandten gegenwertig oder sich angezeigt, wird ihm umb die Gebür auff Ansuchen in der Meintzischen Cantzley derselben Verzeichnus mitgetheilt, dieselbig seinem Herrn zuzuschicken.

Die Instructiones solcher Gesandten pflegen auß dem Außschreiben gestellt zu werden: nemblich erstlich mit Erzehlung, wie der Herr durch die Römische Keyserliche Mayestatt beschrieben, die Ursachen seines langsamen Erscheinens oder gar Aussenbleibens, mit Erpieten, deß Reichs Nohtturfft zu befürdern, was auff einen jeden Articul deß Außschreibens in specie und uff zutragender dieser oder jener Fäll der Gesandte sich verhalten soll in votando et concludendo. Sonsten ist solcher Instruction halber kein gewisse Formb zu setzen, anders dann, daß etwann ein Herr seine Gesandten in votando uff den oder einen andern, mit dem er in sonderm Vertrawen stehet, sein Auffmerckens zu haben, mit ihme fürderlich zu communiciren und gute Correspondentz zu halten ufferlegt.

8 Meintzische] fehlt A. 9 melden — anzeigen] anzuzeigen, sondern auch bey der Kaj. May. Leh; anzeigen A. 13 Es soll] Sondern es soll A. 15 zur bequemen] fehlt A. 18 oder sich angezeigt] fehlt A. 19 auff Ansuchen] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 zuzuschicken] Das Folgende fehlt in Leh. 24 Herr] fehlt A. 25 Ursachen] Sachen A. 34 ufferlegt.] Das Folgende auch wieder in Leh.

Was aber andere Sollicitationes auff den Reichstagen anlangt, als Lehen-Empfangnus, confirmationes veterum privilegiorum oder novorum concessiones, dieweil dieselbige negotia extraordinaria und die Reichssachen nicht betreffen, so ist ohnnötig hierinn etwas davon zu melden, sondern wird sich ein jeder Gesandter in derselbiger mit den alten Lehen- oder Privilegiis-Brieffen neben gleichlautenden Copiis, auch dazu sondern Gewalt wol gefast zu machen und dieselbige in die Reichs-Hoffcantzley supplicando zu übergeben wol wissen.

Cap. III.

Von der Proposition uff einem Reichstag.[1])

Dieweil ein Römischer Keyser den Reichstag ausschreibt, so gebüret Jrer May., was zu handlen, darauff zu proponiren. Derwegen wo die Röm. Key. May. in der Person zum Reichstag erscheinet, und dann Jre Mayestatt nach Gelegenheit der Sachen, so zu tractiren, die Churfürsten alle oder deren einen, zween oder merer Teil und Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Rähte und Gesandten anwesend vermercken und sehen, oder da die Sachen sonst keinen Verzug leiden möchten, so lassen Jre Mayestatt durch deß Reichs Erbmarschalcken in gemein allen anwesenden Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten ansagen, auff morgen zur N. Stund uff dem Rahthauß zu Anhörung der Proposition zu erscheinen.

Also ist breuchig und nach Wichtigkeit deß Heiligen Reichs Geschäfften und Notturfft wol und löblich herpracht, das die anwesenden Churfürsten und Ständ, auch der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten uff benanten Morgen in der Keys. Majestatt Pallast erscheinen und Jhr Mayestatt in die Kirchen begleiten, daselbst das officium de S. Spiritu solenniter halten

2 veterum] nur Lü. 3 novorum] so Lü und Lon; votorum A und Leh. 4 die Reichssachen — wissen] dergleichen, die gehören vor Kaj. Maj. Reichs-Hoffcantzley und werden die Supplicationes und Gewält daselbst eingelieffert. Leh. 8 zu machen] fehlt A. 11 Von — Reichstag] Vom Proceß zu Anfang deß Reichstags vor und bey Eröffnung der Kaiserlichen Proposition. Leh. 17 und Fürsten] der Fürsten A. 18 und sehen] nur Lü. 20 in — anwesenden] fehlt A. 28 Gesandten] fehlt A. 30 — S. 52, 1 daselbst — helffen] fehlt Leh.

Cap. III. [1]) Vgl. zu diesem Kapitel die Darstellung im Anhange.

helffen, alsdann mit Jhr Majestatt fürter auß der Kirchen auff das Rahthauß zu ziehen. Allein seithero die leidige Spaltung der Religion eingeschlichen, haben die weltliche Churfürsten und mehrertheils Fürsten angefangen, nachdem sie die Key. May. in die Kirchen begleitet, alsbald wiederumb herauszugehen und nach vollendetem Ambt vor der Kirchen widerumb uff den Dinst zu warten.[2]) Deß Reichs Marschalck aber und andere undersetzte Erbämter pflegen nitdestoweniger solch Churfl. Ämbter für der Kay. May. in der Kirchen abzuwarten und zu vertreten.

Jst aber J. May. nit selbst in der Person zugegen, sondern allein J. May. Commissarius, so es dann, wie gebräuchig, ein Fürstmessig Person, so pflegen der Churfürsten Räht an Statt Jhrer Herrn auch auffzuwarten und Jhre Fürstl. Gnaden zur Kirchen zu vergleiten, etwa zu Fuß, wie Anno 67 beschehen, etwa zu Roß[3]), und Jhrer Herrn Ständ und Session einzu-

---

2 Allein — warten] Die weltlichen Churfürsten und mehrertheils weltliche Fürsten, nachdem sie die Kaj. Majest. in die Kirchen begleit, gehen sie widerumb heraus, und nach vollendem Ampt der Meß warten sie vor der Kirchen wider auff den Dienst. Leh. leidige] nur A und Lon. 6 vor — widerumb] Jhr Lü. 8 für — Kirchen] so von mir hergestellt; fehlt Lon; für der Kirchen A; in der Kirchen Leh; indessen vor der Kayserlichen Majestät Lü. 14 wie — beschehen] nur Lü, doch ist später in A darauf Bezug genommen.

---

[2]) Vgl. den Bericht Dr. Philipp Heyles an den Kf. Friedrich über die Eröffnung des Augsburger Reichstages von 1559 (Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz I, Braunschweig 1868, Nr. 5, S. 8: „E. C. F. G. gib ich underthenigst zu vernemen, das die K. Mt. zu Anhorung der Proposition gestrigs Vormittags zu siben Uhrn durch des Reichs Marschalk allen Stenden ansagen lassen. Darauf man erschienen und altem Prauch nach mit J. Mt. aus derselben Palatio in gepürender Ordnung zu der Kirchen gezogen; da gleichwol ich und der Churfurstlich Sachsisch, auch etlicher ander Augspurgischen Confessionsverwandten Stende Abgesandten (ausserhalb des Churfurstliche Brandenburgisch Dr. Jung), wie zuvor auch beschehen, vor der Kirchen plieben, und dan volgends nach volbrachtem Ampt der Messen J. Mt. von der Kirchen uff das Rathaus begleitet worden."

[3]) Sollte richtig heißen: „etwa zu Fuß, etwa zu Roß, wie Anno 67 beschehen". Vgl. das Protokoll über diesen Reichstag (Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50) vom 10. April: „ist zwischen den Churfürstlichen Gesandten diser Stritt oder Quaestion furgefallen, ob sie die Herren Kayserlichen Comissary in die Kirchen und volgendts zu der Proposition zu Fueß, innmassen uff dem hievor Anno 57 alhie zu Regenspurg gehaltnem Reichstag beschehen, oder zu Pferdt belaidten woltten, ... daruber sy sich nachvolgender Gestalt entschlossen und verglichen: Erstlich, so seindt die Chur-

nehmen, deßgleichen auch anderer Ständ Gesandten zu thun pflegen, allein das unbräuchig, das derselben Ständ Gesandten reiten sollen.

Und uff einen solchen Fall der Key. oder Königl. May. Abwesen, hat sich etwa die Churfl. Pfaltz, da sie selbst anwesend, deß Vicariats im Reich angenommen und Ihr May. Person vertretten; ist doch in kurtzem nicht geschehen, anderst dann, das zu Regenspurg Anno 67 obgemelt durch die Churfl. Pfältzische wol darvon geredt, aber propter reverentiam Hertzogs Albrechten in Bayern als der Key. May. Commissarii weiters nicht fürgenommen worden, wie es sich auch nit hat thun lassen, weil Churfl. Pfaltz selbst in der Person nit zugegen gewesen.[4])

Wann nuhn die Key. May. uff das Rahthauß kommen und Ihr May. in solio praeparato gesessen, auch Churfürsten, Fürsten, Stende und Bottschafften zugegen, so lassen Ihr May. durch einen Fürsten, als Carolus Quintus, Ferdinandus, Maximilianus Secundus Imperatores gemeinlich darzu Hertzog Albrecht in Bayern gebraucht[5]), anzeigen mit kurtzen Worten:

---

4 oder Königl.] fehlt A; vorhanden in Lon. 7 ist — dann] doch hat man dieserhalb nachgehends observiret Lü. anderst] fehlt A. 8 Anno 67] fehlt Lü. obgemelt] nur A, bezieht sich offenbar auf die S. 52, Zeile 14 in A ausgelassene Stelle. 11 auch nit] nit weiter A. 12 Churfl.] fehlt A. selbst] fehlt A. gewesen] fehlt A. 15 Bottschafften] Stätt Bottschafften Leh. 16 als — gebraucht] fehlt Lü. 18 Worten] Leh fügt hinzu: ohngefehr deß Innhalts.

---

fürstliche Gesandte, allermassen als wan die Kay. Mt., auch sy, die Churfürsten, selbs personlich zugegen, mit mehr hochgedachtem Hertzog Albrecht von Bayrn alß dem vördersten und Prinzipal-Kayserlichen Commissarien von Sant Haimeran auß in den Thumbstifft zu dem Gottsdienst, allda ain Ampt de Spiritu sancto gesungen worden, volgendts von dannen zu der Proposition auf das Rathhauß und hernach mit seiner Fürstlich Gnaden wiederumb anhaimbs geritten ..."

[4]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[5]) Zum erstenmal hielt Herzog Albrecht, der Schwiegersohn König Ferdinands, diese Eröffnungsrede auf dem Regensburger Reichstag von 1556, wo er zugleich als kaiserlicher Commissar fungierte. S. Häberlin, Reichsgeschichte III, S. 142ff. Vgl. auch den hierüber zwischen Ferdinand und Karl V. gepflogenen Briefwechsel (Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V., III, Leipzig 1846, Nr. 1007, S. 705 und Nr. 1008, S. 707). Trotz persönlicher Anwesenheit des Kaisers versah Albrecht dies Amt auch 1559 (s. den Bericht Dr. Philipp Heyles an den Kf. Friedrich vom 23. März d. J., Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz I, Nr. 5, S. 9) und 1566 (Erstenbergers Protokoll fol. 7'). Zum letztenmal erscheint er in

Demnach uff Ihr May. Außschreiben die Ständ in guter Anzahl erschienen, theten J. May. sich freundlich, gnediglichen und gnedigst bedanken, hetten daruff, was Sie uff solchen Tag zu handlen vonnöhten geacht zu proponiren, in Schrifften verfassen lassen: das solte den Ständen fürgelesen werden, und begehrten J. May. solches abzuhören und daruff sich Ihrem Vertrawen nach der Gebür zu erzeigen.

Also verliest Ihr Majestatt Secretarius oder ein ander, dem Ihr May. solches befelen, die Proposition offentlich, und pflegt inmitten deß Sals oder Rahtstuben ein Tisch zu stehen, daran der Churfürstl. Mayntzischer Cantzler sambt Ir Churfl. Gnaden Secretarien einer, so deß Heiligen Reichs Protocoll haltet, sitzen und die proponirte Puncten sambt andern Dingen auffzeichnen sollen. Nach Verlesung der Proposition pflegt die Key. May. selbst die Stände zu vermahnen, solche deß Heil. Reichs Anligen und proponirte Articul mit Fleiß zu erwegen und zu fürderlicher Berahtschlagung zu ziehen und J. May. uff einen jeden insonderheit und was darin zu thun, so dem Heil. Reich und dessen angehörigen Gliedern am allernützlichsten sein möchte, ihr rahtsambs Gutbeduncken zu eröffnen.

Darauff tretten die persönlich anwesende Churfürsten und der Abwesenden Rähte, deßgleichen auch die auß dem Fürsten-Raht, also auch der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten, ein jeder an seinen besondern Ort oder Raht zusammen, unterreden sich, was Ihr May. zu antworten. Und wann ein jeder Raht sich seines Voti verglichen, so referirt erstlich der Mayntzische Cantzler in Beysein eines Pfaltzgrävischen Gesandten dem Fürsten-

9 solches] fehlt A. 10 ein — daran] zu geschehen, da dan A. 13 andern Dingen] den gegenwärtigen Churfürsten und Fürsten Lü. 16 Anligen] anligende A. 17 J. May. uff] von A. 18 insonderheit] A fügt hinzu: sein Bedencken. 22 auß dem Fürsten-Raht] Fürsten A. 24 besondern] nur A. 25 wann] A fügt hinzu: die alle.

dieser Stellung 1567 zu Regensburg, wo er wieder als Commissar abgeordnet war. S. W. Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrecht V., München 1898, Nr. 323, S. 384 f. 1570 zu Speyer sprach namens des Kaisers der Bischof der Reichstagsstadt, Marquard (s. Häberlin a. a. O. VIII, S. 187) und 1576 zu Regensburg Pfalzgraf Ludwig, da Herzog Wilhelm von Bayern, der ursprünglich in Aussicht genommen, nicht anwesend war. S. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung, Marburg 1895, S. 280.

Raht, was der Churfürsten Bedencken ist, hergegen der Saltzburgische Cantzler oder Oesterreichischer Gesandter alternis vicibus und wechselsweiß dem Churfürstlichen Raht, was deß Fürsten-Rahts Bedencken; und wann die beede Räht eines einhelligen Bedenckens sich verglichen, so fordern sie oder tretten nach Gelegenheit zu der Stät Gesandten und zeigen ihnen dasselbig an. Deßgleichen vermelden auch der Stätt Gesandten ihr Bedencken, und nach endlicher bemelter dreyer Räht Vergleichung wirdts durch den Ertzbischoffen zu Mayntz als Ertzcantzlern deß Reichs oder, obs Ihr Churfürstliche Gnaden nicht selbst thun, durch dero Cantzler solcher der Stände Beschluß und Antwort angezeigt, ungefehrlich uff nachfolgende Meinung:

Es heten die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesend Räht, Bottschafften und Gesandten der Keyserlichen Mayestatt allergnedigst Fürtragen allerunderthänigst abgehört, auch die Proposition verlesen hören, und, das Ihr Mayestatt es mit dem Heiligen Reich so vätterlich und gut gemeinet, auch desselben Wolfahrt Ihr also angelegen sein lassen, deß theten sie sich in Underthänigkeit bedancken. Das aber die Stende etliche noch zur Zeit nicht zur Stett oder etwas langsam erschienen, verhoffen sie Ihr Mayestatt nicht zu Ungnaden vermercken würden, auch dero Entschuldigung etwa von einem jeden insonderheit vernommen haben, unnötig Ihr May. jetzo auffzuhalten. Was dann Ihr May. der Proposition angehenckt allergnädigst Begehren anlangen thet, da weren die Stände in allerunderthänigstem Gehorsam gemeint, solche Articul der Proposition zu ehester Gelegenheit fürzunemmen, zu berahtschlagen und mit Fleiß zu erwegen und alsdann daruff Ihr May. dero underthänigst wolmeinendt Bedencken zu erkennen zu geben, auch an allem dem, so zu Beforderung Ihr Keys. May. Hochheit, Ehr und Reputation, auch deß Heil. Reichs Wolfahrt immer thuenlich sein köndt, ihres Theils nichts erwenden zu lassen. Demnach aber die proponirte Articul hochwichtig und dero viel, also das der Stand Notturft sein wirdt, dero Abschrifft zu

3 und wechselsweiß] nur Lü. deß Fürsten-Rahts] der Fürsten A. 5 fordern — der] tretten sie zu den Leh. 6 dasselbig] was der Churfürsten und Fürsten oder deren Bottschafften Bedencken sey. Leh. 7 der Stätt Gesandten] die Stätt A. 8 Räht] Stände A. 10 dero fehlt A. 11 und Antwort] fehlt A. 19 Das — auffzuhalten] fehlt Leh. 23 insonderheit] fehlt A. 25 allergnädigst] fehlt A. 29 wolmeinendt] fehlt A.

haben, so bitten sie, Ihr May. wollen Ihr solchs nicht zugegen sein lassen, das ihnen derselben Abschrifft mitgetheilt werde, Ihr Mayestatt sich damit zu Gnaden underthänigst empfehlendt.

Mit demselbigen wird dem Mayntzischen Cantzler die Proposition zugestelt, und stehet die Keyserl. Mayestatt auff und wird durch die Stände wider zu dero Pallast begleitet.

Cap. IV.

Vom Ansagen uff einen Reichstag.

Die erste Ansag zu der Proposition auff einen jeden Reichstag gebürt der Key. May. oder, Ihr May. abwesend, dero Commissarien, welche zu irer Gelegenheit und nachdem sie befunden, daß die Stände in guter Anzahl gegenwertig sein, sonderlich aber, wann der Churfürsten Raht ergentzt ist, durch deß Reichs Marschalck den Stenden und Gesanten ansagen lassen, zu was Zeit sie für J. Majestatt oder auff dem Rahthause erscheinen sollen.

Alle andere zu den Reichs-, auch Deputations- und Neben-Rähten Ansag gebüren der Mayntzischen Cantzley, also das dieselbige durch einen Zettul solche Ansage verordnet und deß Reichs Marschalck zuschickt, ohngefehrlich in nachfolgender Form:

Form der Ansag allen Rähten, wo Churfürsten und Stände selbsten zugegen.

Deß Heil. Römischen Reichs Erbmarschalck soll den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten, morgen Montags den N. zu 7 Uhren Vormittags auff dem Rahthauß zu erscheinen ansagen. Churfl. Mayntzische Cantzley.

---

4 Mit demselbigen] Nach solcher Antwort Leh. 6 durch — wider] fehlt A. 9 zu der] in der ersten A. 19 und — zuschickt] fehlt Lü. 21 Form — zugegen] Form der Ansag allen Rähten, Churfürsten, Fürsten, Graffen, Herrn und Stätt Gesandten. Leh. wo] nur Lü. 22 selbsten] fehlt A. 23 Erbmarschalck] fehlt A; Hoff-Marschall Lon. 26 N.] so Lü und Lon; den N. May. A; den eylfften Aprilis[1]) Leh.

Cap. IV. [1]) Das hier angegebene Tagesdatum stimmt in der zweiten Hälfte des XVI. Jh. mit der beigefügten Bezeichnung des Wochentages für keinen Reichstag überein. Für 1569 würde es zutreffen, und in der NS. d. RA. III, S. 276 ff. findet sich auch zu diesem Jahr der Abschied eines

Form gemeiner Ansag, wann die Churfürsten nit selbsten anwesend.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarschalck soll den Churfl. Rähten und anwesenden Ständen, Botschafften und Gesandten ansagen.

Form der Ansag einen oder zween Rähten allein.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarschalck soll den Churfürsten oder, da sie nicht zugegen, der Churfürsten Rähten ansagen, vel, soll der Freyen- und Reichsstäten Gesandten ansagen.

Form der Ansag in Deputations-Rähten.

Deß Heil. Röm. Reichs Erbmarschalck soll den Verordneten zu dem Supplications-Raht vel ad aliam causam, nemblich Churfl. Räht, Saltzburg, Würtzburg, Beyern, Würtemberg, den Schwäbischen Praelaten und Wetterawischen Graven, auch der Statt Straßburg und Ulm Gesandten ansagen.

Aber alle solche Formen werden nach Gelegenheit der anwesenden Herrn und Ständ geendert, doch gemeinlich, wie verzeichnet, all in Mayntzischer Cantzley gefertigt und subscribirt.

Mayntzische Cantzley.

Dabey ist sonderlich Achtung zu haben, das in dem Ansagzettel Tag und Stunde nicht verfehlet. Die Ursach aber oder Negotium, darumb angesagt, ist nit breuchlich zu vermelden, sondern geschicht dasselbig proponendo per Mayntz, wan man zusamen komt in gemein, auch abgesondert im Churfürsten-Raht

1 Form — anwesend] so Lü; Form gemeiner Ansag an die Churfürsten mit A; Form gemeiner Ansag an die Fürsten Lon; Form gemeiner Ansag Leh. 4 Rähten] Raht A; Lon richtig: Rähten. und anwesenden — ansagen] (Den anwesenden Ständen und abwesenden) und also auch der andern Stände Bothschafften und Gesandten ansagen. Lü. 6 allein] fehlt A. 8 oder — Churfürsten] nur Lü. 10 Rähten] Tagen A. 13 Churfl.] der Chur-Pfaltz Lü. Würtzburg] fehlt Lü; Würtzburg — Würtemberg] fehlt A. 17 gemeinlich wie verzeichnet] nur Lü. 18 all — Cantzley] fehlt Lü. 20 Ansagzettel] fehlt A. 24 in gemein] fehlt A. in gemein auch abgesondert] fehlt Leh.

Reichstages abgedruckt. Doch liegt hier ein Irrtum der NS. vor, den auch J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichs-Tägen (Neues Teutsches Staatsrecht V), Frankfurt und Leipzig 1774 I, S. 26 übernommen hat; denn schon aus dem Inhalt des Abschiedes geht unzweifelhaft hervor, daß es sich hier um einen Deputationstag handelt.

und Deputationibus, in andern Rähten aber durch diejenigen, so es in jedem Raht herbracht.

Es ist auch das achtzugeben von wegen der Mayntzischen Cantzley, das, sobald der Ansagzettul verfertigt und der Churfürst zu Sachsen in der Person selbst auff dem Reichstage anwesend, soll derselb in der Mayntzischen Cantzley gefertigt und underschriebene Ansagzettul dem Churfl. Sächsischem Cantzler oder Secretario geantwortet werden, der hat an Stat seines Herrn als Ertzmarschalcken deß Heil. Reichs fürter denselben dem Reichs-Erbmarschalck zuzuschicken und die Ansag zu befelen. Vor sich selbst aber und ohn der Mayntzischen Cantzley Befelch hat Sachsen kein Ansag zu verordnen. Da aber der Churfürst zu Sachsen in der Person noch nit anwesend oder aber von dem Reichstag wieder abgereiset, er hette gleich Rähte hinderlassen oder nit, so hatt die Meyntzische Cantzley die Ansag stracks dem Erbmarschalck zu befehlen und ist nit schuldig solch Zettul zuvor den Sächsischen Rähten zu uberantworten.[2])

Es mögen auch die Mayntzischen eine Ansag lassen vorgehn, wann es ihnen geliebt, ungefragt der Röm. Key. May., deren Commissarien oder Churfürsten und Fürsten, jedoch um Glimpfs willen pflegen sie zuvor die Gelegenheit der Sachen zu bedencken, auch im Vertrawen zu erkündigen und darinn die Bescheidenheit zu halten, das die Stände vergeblich nit bemühet, und die Ansag, da nichts zu handlen, nit vorgenommen werde.

Auff das auch die Stände und Rähte, so zum Reichstag komen, so viel leichter anzutreffen, pflegt deß Reichs Marschalck bey der Mayntzischen Cantzley, eh und zuvor die Rähte angehn, ein Verzeichnus derer Stände und Gesandten, welche sich bey dero angezeigt haben und ihre Gewalt übergeben, zu forderen mit Vermeldung der Nahmen und wo sie zur Herberg zu finden, damit keiner vergessen oder außgelassen werde, und uff solche

1 durch] Leh fügt hinzu: die Directores oder. 2 in jedem] ein jeder A; nun jederzeit Lon. Raht] nur Lü. 3 Es — sobald] Wenn Leh. 5 in der Person] fehlt A; vorhanden in Lon. 6 in — Churfl.] Zettul dem Lü. 11 Cantzley] fehlt A; vorhanden in Lon. 12 Ansag] Ursach A; Lon richtig: Ansag. 13 in der Person] fehlt A. 15 die Ansag] fehlt A. 16 befehlen] so Leh und Lon; berichten A; bestellen Lü. 19 ungefragt der] fehlt A. 20 um — willen] nur Lü. 24 und — werde] fehlt Leh. nit] fehlt A. 30 der Nahmen und] nur Lü.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

Verzeichnus wird durch seinen Diener von Hauß zu Hauß der Ansagzettul getragen und den Ständen oder Gesandten also die Rahtsstund angesagt und angezeigt.

Cap. V.

Von Rähten deß Heil. Reichs, Sessionen und Umbfrag in denselben.

Auff den Reichstägen werden in Reichssachen jetzigen Gebrauch nach ordinarie und allzeit drey Räht gehalten.[1]) Der erste und fürnemste Raht, darauff die andere alle ihren Respect haben müssen, ist der Churfürsten-Raht, welcher durch die sechs Churfürsten, 3 geistliche und 3 weltliche, da dieselb in der Person zugegen, oder, wo deren etliche oder sie alle nit zugegen, durch ihre Rähte in einem besonderen Gemach gehalten wird: also das Mayntz erstlich niedersitzt, zu dessen lincken Hand der Ertzbischoff zu Trier deß ersten, deß andern Tags aber der Ertzbischoff zu Cölln, welche zweyen also alternis vicibus und abwechselungsweiß vor- oder nachsitzen, aber Trier hat allezeit das erste Votum.[2]) Zur rechten Hand deß Ertzbischoffen zu Mayntz sitzt Pfaltz Churfürst. Nach Trier und Cölln zur

3 Rahtsstund] Raths-Stuben Lü. angesagt und] so Lon; angesagt oder A; fehlt Leh und Lü. 5 Von — denselben] Von deß Heil. Röm. Reichs Rhäten, in was Ordnung die Ständt darinn sitzen und votiren Leh. Dem Umstande, daß sowohl die von ihm gebotene, als auch die oben angegebene Kapitelüberschrift sich nicht nur auf dieses, sondern auch auf die zwei folgenden Kapitel bezieht, hat Lehmann dadurch Rechnung getragen, daß er den Anfang bis „gehalten wird" in folgender Weise veränderte: Auff den Reichstägen werden in den Reichs-Sachen drey Räht gehalten. Der erst ist der Churfürsten, der ander der Fürsten, Praelaten, Graven und Herrn, der dritt der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten.

Churfürsten-Raht.

Im Churfürsten-Raht sitzen die sechs Churfürsten, drey geistlichen und drey weltlichen, da dieselbigen in der Person zugegen, und ihre Rhät in einem sondern Gemach,

7 jetzigen — nach] nur Lü. 8 und allzeit] nur Lü. 11 da — nit zugegen] oder da dieselb in der Person nit zugegen A; da dieselb in der Person zugegen Lon. 14 dessen — Cölln] der lincken Hand deß Ertzbischoffen zu Trier .... deß Ertzbischoffen zu Cölln A. 16 und abwechselungsweiß] nur Lü. 19 zur lincken Hand] nur Lü.

Cap. V. [1]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[2]) Dieses Vorrecht erlangte Trier durch ein Privileg vom 8. Januar 1354, welches dem Erzbischofe die erste Stimme bei der Königswahl und bei allen Reichsgeschäften zusprach (A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Coblenz 1862, S. 590; Reg. imp. VIII, 1739). Die Goldene Bulle bestätigte es in Cap. IV, 2.



linken Hand sitzt der Churfürst zu Sachsen und nach demselben der Churfürst zu Brandenburg uff derselben Seiten.[3]) Und ist zu mercken, wo dern Churfürsten einer nit selbst zugegen, das sein Gewalthaber sein Session einnimbt, welchs also zu verstehen, wan Pfaltz oder Brandenburg nit erscheinen, so sitzen ihr Rähte an dem Ort, da ihr Churfl. Gnaden sitzen solten, dieweil sie beide loca extrema, ille à dextris, alter à sinistris, einhaben, wo aber der mitlern Churfürsten einer nit zugegen und die andere praesentes, so sitzen die anwesenden Churfürsten für ihnen in ihrer Ordnung und deß Abwesenden Raht nach demselben. Also ists auch Anno 66 verglichen worden in actibus publicis zu halten, als in der Lehen-Empfengnus, ut apud acta in folio 292 et in protocollo fol. 235 gemelts Reichstags zu finden.[4]) Damals der Ertzbischoff zu Cölln Schwachheit halben bey deß Teutschen Meysters Lehen-Empfängnus nit selbst erschienen, wiewol uff dem Reichstag anwesend, und aber sein Gewalthaber sein locus vor Sachsen nit hat wollen verstatt werden, darumb er nach dem Churfürsten zu Sachsen, so persönlich anwesend gewesen, ist gesessen. Wo aber auß den weltlichen Churfürsten einer bey solchen Actibus nit erscheint, ist zweifelhaftig, ob sein Gesandter oder aber deß Reichs Erbambtman, als Erbmarschalck, Erbschenck, Erbtruchseß, sein Ort vertretten soll. Und ist Anno 66 bey deß Churfürsten zu Sachsen Lehen-Empfengnus deßwegen zwischen den Brandenburgischen Rähten und dem Graven von Zollern Stritt für gefallen und hat damals Zollern als Erbambtman die Brandenburgische Session eingenommen; dawieder gleichwol Ihr Churfl. Gnaden Rähte protestirt und sich desselben bey den Churfürsten und der Röm. Key. May. beclagt haben mit Allegirung der Gülden Bullen in titulo von den Ämbtern der Churf. § Wir finden auch von alter etc. vers. Wann aber ein Churf. etc.[5]), welcher gleichwol in

2 derselben] lincken Leh. 12 ut — 235] fehlt Leh. 17 sein — ist] in sein loco vor Sachsen, so persönlich anwesend gewesen, nicht gesessen A. 22 Erbmarschalck] nur Lü. 26 Erbambtman] Erbcammerer A. 31 — S. 61, 1 welcher — vorträglich] fehlt Leh.

[3]) Die hier angegebene Sitzordnung stimmt mit der in Cap. III und IV, 1 der Goldenen Bulle festgesetzten überein. Bei Abwesenheit des Kaisers ergibt sich nach Ausscheiden Böhmens und Einrücken Triers die obige Reihenfolge.

[4]) Vgl. hierüber oben S. 35 f. [5]) Cap. XXIX, 2.

actibus publicis vast wenig vorträglich. Im Raht und Consultationibus aber ist diesfalls kein Zweiffel, das die Rähte ihres Herrn Session und Stim, wie obstehet, einnemen und vertretten, wie auch damals beschehen, aber ausserhalb Rahts in aliis solennitatibus deß Key. Hoffs ist es anders, wie dann auch der von Zollern damals bey solcher Session als ein Erbcammerer an Brandenburgs Statt verblieben.[6])

Wann dan im Raht die Churfürsten gesessen, so lest Meyntz erstlich durch seinen Cantzler proponiren, welchs mann die ander Proposition nennet, von wegen der ersten, so durch die Key. May. geschehen. Die geschicht ongefehrlich uff diese Meinung:

Es hetten die Key. May. vorgestrigs Tags die Proposition zu disem Reichstag verlesen und begehrt, solche fürderlich zu berahtschlagen, welches auch die Churfürsten gewilligt: were nunmehr zu reden und zu bedencken, wie die Handlung und der Proceß fürzunehmen, und welcher Articul am ersten solt berahtschlagt werden, auch solchs dem Fürsten- und Stät-Raht erkennen zu geben, damit in dem gleich fortgeschritten und in relationibus confusio und Mißverstand verhütet, und stündt zu J. Churfl. Gnaden, ob mann solches den Ständen allen in irer Gegenwertigkeit, oder aber abgesondert, einem jeden Raht ad partem vermelden wolt.

Gleichmässiger Gestalt wird es allmahlen zu Anfang deß Rahtstags gehalten, das Mayntz allemahl proponirt, was vonnöhten anzufahen, oder, was noch nit erörtert, sondern hangen blieben, zu continuiren; an dem zu Erhaltung guter Ordnung, und das die Sachen, so nötig, allezeit den anderen vorgezogen werden, vil gelegen. Insonderheit aber soll sich der Proponent befleissigen, das er durch Scrupulos, Umbfragen und Vorbringen zur Weitleufftigkeit nit Ursach gebe; dann sich leichtlich zuträgt,

2 ist — Zweiffel] fehlt A. ist — beschehen] da die Rhäte ihres Herrn Session und Stimm vertretten, wirdt es gehalten wie obstehet. Leh. 3 einnemen und] nur A. 7 verblieben] A fügt hier einen neuen Titel ein: Von Propositionen und Umbfragen im Raht. 8 gesessen] fehlt A. 9 welchs — geschicht] fehlt Leh. 13 vorgestrigs] gestrigs A. 16 und der Prozeß] fehlt A; vorhanden in Lon. 18 werden] A fügt hinzu: were zu bedencken. Raht] Gesanten A. 21 allen] so Lon; allein A; also Leh; fehlt Lü. 25 Rahtstags] Raths Lü; Reichstags Leh. 30 Scrupulos nur Lü.

[6]) S. diese Anm. hinter dem Text.

wo in proponendo etwa disputirliche Ding erregt, das die Votanten, so ohn das der ein dieser, der ander einer andern Gelegenheit halber nit herauß wollen, etlich Tage allein in Vergleichung des Proceß zubringen, mit mercklicher Verlengerung der Hauptsachen und der Ständ Costen.

Allsbald uff die Proposition fragt der Churfürst zu Mayntz Trier, darnach Cölln, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg ihres Voti, einen nach dem andern, letzlich fragt der Churfürst zu Sachsen Mayntz, deren jeder durch seinen Cantzler oder andern, dem sie es bevolen und gegenwärtig, sein Votum und Meinung in seiner Ordnung eröffnen läst.[7]) Dabey sonderlich zu merken, das keinem, so votirt, in sein Votum soll geredet werden, es sey gleich der Herr selbst oder der Räht einer, sondern es soll ein jeder den andern außreden lassen, und der Raht nit eh, dan sein Herr gefragt wird und ime auch durch seinen Herrn zu reden bevolen oder gewenckt wird, votiren. Item zu vermercken, wo ein Churfürst nit zugegen, das doch sein Räht, ob dern gleich viel oder wenig sein möchten, nit mehr dann ein Votum, doch in der Ordnung, als ob ihr Herr zugegen, haben. Wie es dann also auch in andern Rähten gehalten wird. Was aber für underschiedliche regierende Herrn auß einem Hauß geboren seind, die mögen ihr jeder ein sonderbahren Gewalthaber ordnen oder durch einen samptlich ihr Votum und Session vertretten lassen, wie jetzo in zweyen Reichstagen die Key. May. sambt dero Gebrüdern Ertzhertzogen zu Oesterreich, gleichwol protestando, gethan.[8]) Da aber sonst andere Gebrüder und Vettern,

---

1 wo — erregt] fehlt A. 2 so — wollen] fehlt Leh. 3 in — mercklicher] vergeblich deß Proceß halben zubringen, nit ohn merckliche A. 9 deren jeder] der dann A. 10 und gegenwärtig] nur Lü. 16 votiren] Das Folgende fehlt in Leh. 18 viel] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 regierende] fehlt Lü.

---

[7]) Vgl. hierzu den zwischen Mainz und Sachsen abgeschlossenen Vergleich vom 25. April 1529 (Lünig, Reichs-Archiv V, S. 395 f.).

[8]) Diese Stelle gehört mit der bei D. Arumaeus, De comitiis c. 7, n. 134, p. 550 („quod si vero duo principes inter se ducatus et dominia sua diviserint et unusquisque regimen in sua parte instituerit, uterque ius voti in comitiis habet") zu den jüngsten Zeugnissen des rein persönlichen Stimmrechtes im Fürstenrate. Vgl. Domke, Die Virilstimmen im Reichs-Fürstenrath, Breslau 1882 (Gierke, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XI), S. 22 ff. Vgl. auch oben S. 30 Anm. 1.

so nicht regierende Herrn, sich solches wolten undernemmen und so viel Vota haben, als deren seyen, wird nicht zugelassen.[9])

Und wo einem Punct durch eine Umbfrag nicht mag abgeholffen werden und die Vota also mißhellig, das kein Mehrers oder Gewissers darauß zu haben, so wird zum andern, zum dritten und so vielmaln umbgefragt, biß mann der Sachen einig, oder doch ein Mehrers haben mag; demselben wird nachgegangen, ongeacht was einer oder zweyen auß den Churfürsten dawider sagen. Ob auch einer darunder angezeigt, er were indifferens, so wird derselbig als den Mehrern beyfellig verstanden, er erkläre sich dann aperte deß Widersins. Und ist deßwegen uff solch Votiren wol achtzugeben, sonderlich in schweren, wichtigen Sachen, damit derjenig, so sich des Uberstimmens befaret, nit bald in principio sich seiner Meynung bloßgebe, sondern zuvor die Andern explorire und etwa zu der ersten und andern Umbfrag auff diß oder ein anders dem Nachfolgenden zu fallen Ursach gebe, oder wohin er sieht, das Merer incliniren, durch etwa eine Qualitet eine Separation in votis zu machen.

In dem Churfürsten Raht, ohngeacht es von alters nicht herkommen, sondern allein Meyntz einen Reichs-Protocollisten gesetzt, so hat doch ein jeder Churfürst einen Secretarium, der alles, was vorgehet, auch auffzeichnet; nemblich erstlich, was Meyntz proponirt und umbfragt; was auch zu einer jeden Umbfrag die Churfürsten votiren lassen; und was darauff letzlich in einer jeden Quaestion beschlossen und verglichen; was die andere Räthe referiret und verglichen: alles mit Verzeichnuß, wann und an welchem Tag, Vor- oder Nachmittag, in welcher

1 so — Herrn] fehlt Lü. 2 zugelassen] Das Folgende auch wieder in Leh. 4 mißhellig] einhellig A und Leh. 10 Mehrern] Andern A. 14 seiner Meynung] fehlt A. 16 dem — fallen] fehlt Leh. 17 fallen] Gefallen Lü; fehlt Leh. 18 durch — Qualitet] fehlt Lü. 23 — S. 64, 1 erstlich — Gegenwart] was Meyntz proponirt und umbfragt, was votirt, was beschlossen, was auch in die andere Rähte referirt A und Leh.

[9]) Vgl. Sixt Sommer, Von des Heil. Reichs Erbmarschall-Amptsverwaltung in gemein (Näheres Cap. VI Anm. 6): „So auch junge Fürsten, die kein Regiment haben, desgleichen gefürstete Praelaten, auch Graffen oder Freyherren, so auch von eines Fürsten wegen mehr denn eine Person sich hat in die Session gesetzt, so sollen sie doch vom Erbmarschall nicht gefragt werden."

Herren Gegenwart. Wo aber Disputationes uber dasjenige, so also gehandelt oder vorgegangen, einfielen, thut man sich auff das Meyntzische Protocollum als authenticum allein referiren. Welcher auch protestirt, der bittet solchs dem Meyntzischen Protocollo einzuverleiben; auff die andern Protocollen, wann sie nicht collationirt und gegen einander durchsehen werden, pflegt man sich nicht zu verlassen. Darumb ein Meyntzischer Secretarius oder Protocollist wol fleissig hat uffzumerken auff alles, was geredt, gehandelt, und solchs eigentlich auffzuzeichnen, wie hierunden[10]) weiters von solchen Ämbtern Meldung geschicht.

Wie aber die Conclusa und Bedencken in disem Churfürsten Raht in Schrifften verfasset, abgelesen, verglichen und fürters in andere Räht referirt werden, davon wird unden im sondern capite de relationibus[11]) vermeldet.

Cap. VI.

Vom Fürsten-Raht.

Der ander Reichs-Raht uff einem Reichstag, so inter ordinarios gezehlt wird, ist der Fürsten-Raht, in welchem zwo Bäncke gehalten werden.

Auff der ersten Banck, die Geistliche genant, sitzen Oesterreich, Burgund, Saltzburg, Magdeburg und andere Ertzbischoffen, Bischoffen, Teutsche Meyster, Gefürste Abte, Praelaten und Praelatin Bottschafften.

Auf der andern Banck, die Weltliche genannt, sitzen Bayern, Pfaltz, Sachsen, Braunschweig, Pomern, Brandenburg, Mecklenburg, Baden, Gülch, Würtemberg und andere weltliche Fürsten, die Schwäbische und Wetterawische Graven und Herrn alternatis vicibus.

Und haben die Praelaten, Graven und Herrn im Raht nit mehr als jeder Teil 2 Stimmen und 2 Vota, nemlich die

5 auff — verlassen] nur Lü. 8 Secretarius oder] nur Lü. 9 geredt] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 wie — geschicht] fehlt Leh. 11 Churfürsten] fehlt A. 17 Der — werden] Der Fürsten-Rhat ist in zwo Bänck abgetheilt. Leh. Reichs-Raht] fehlt A. 21 Magdeburg] nur Lü. 22 Bischoffen] so Lon und Lü. 24 Banck] fehlt A. 27 und Herrn] fehlt A. 29 im Raht] Hern Räht A. 30 — S. 65,2 nemlich — 2] fehlt A.

[10]) Cap. IX und XII. [11]) Cap. X.

Schwäbischen Praelaten eines, das ander die Rheinischen.[1]) Also auch die Graven und Herrn 2, eins von wegen der Schwäbischen Graven, das ander von wegen der Wetterawischen, welche Vota durch ihre Gewaltvögte expedirt werden. Es mögen aber doch die Praelaten und Graven selbst in der Person viel oder wenig im Raht seyn und ihre Sessiones einnehmen, aber doch anderst nit, dann wie gemelt, votiren.[2])

In diesem Raht hat vor alters allein Saltzburg, etwan auch Magdeburg als Primas geredet und proponirt, also auch, was von deß Fürstenrahts wegen in ander Räht zu referiren und zu concipiren, verricht. Aber ein gute Zeit hero, als erstlich Magdeburg mit Saltzburg, dann auch Oesterreich mit Saltzburg der Session halben strittig worden[3]) und dann das Ertzstifft Magdeburg lange Zeit nit verum Archiepiscopum, sondern allein Administratorem und Verwalter gehabt, sonderlich bey Carolo V. Imp.[4]), da haben Saltzburg und Oesterreich in der Session und Reden abgewechselt und alternatis vicibus die Dinge verrichtet und noch, und also Magdeburg gar aussen gebliben; doch protestirt jeder Teil de sua praerogativa, biß zu endlicher desselben Strits Vergleichung.[5])

4 Gewaltvögte] so A; Gewaltträger Leh; Gewalthaber Lü. 6 und — einnehmen] fehlt A. 9 Primas] primus A; Primat Lon. 13 halben] fehlt A. und — gehabt] fehlt Leh. 15 und Verwalter] nur Lü. 18 aussen gebliben] ausgebissen Lü. 19 jeder Teil] fehlt Leh.

[1]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[2]) Vgl. die oben S. 63 Anm. 9 angeführte Stelle aus Sixt Sommers Darstellung.

[3]) Vgl. hierüber K. Palm, Über den Primat des Erzstifts Magdeburg (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII), Göttingen 1877, S. 261 ff.

[4]) Dies kann sich wohl nur darauf beziehen, daß Papst Hadrian VI. 1522 auf Ansuchen Kardinal Albrechts dessen Vetter, dem Markgrafen Johann Albrecht, die Provision zum Koadjutor und künftigen Erzbischof von Magdeburg erteilte, welcher jedoch dieses Amt bis 1541 nur zeitweilig und erst von da ab dauernd ausübte. S. Fr. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1845—47, II, S. 155 f. Albrecht, der zugleich Erzbischof von Mainz war und daher dem Kurfürstenrate angehörte (Hoffmann S. 390), beanspruchte keinerlei Rechte auf der Fürstenbank, wie dies ja auch der bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts festgehaltenen Anschauung von dem rein persönlichen Charakter des Stimmrechtes entsprach.

[5]) Die Einigung kam 1566 zwischen Salzburg, Magdeburg und Österreich in der Weise zustande, daß Magdeburg auf die Teilnahme am Direktorium sowie auf den ersten Platz auf der geistlichen Bank verzichtete, im

Uber die Umbfrag im Fürsten-Raht hat deß Reichs Erbmarschalck, der von Pappenheim, zu thun, welches Ambt auff den Reichstägen ist: den Ständen und Gesanten Herberg zu schaffen; diejenigen, so unbillich beleidiget, zu verthädigen; auf der Meyntzischen Cantzley Bevelch anzusagen; im Fürstenraht umzufragen und einen jeden bey seiner Session und Voto zu handhaben; wan die Räht in referendo ab- oder zutretten, keine frembde Person einzulassen; die Räht zu fordern und abtretten heissen, und dergleichen.[6])

2 der] so Lü; A: „Alexander", was zweifellos nicht dem ursprünglichen Texte angehörte, denn bei K. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas, Gotha 1858, I, Nr. 75, S. 42f. findet sich ein Alexander von Pappenheim erst 1590—1612; Lon: „Maximilian". Dieser verwaltete das Reichsmarschallamt 1635—39. 4 diejenigen — verthädigen] fehlt Leh. 7 in referendo] fehlt A; vorhanden in Lon.

übrigen aber gemäß der Abrede von 1530 mit Salzburg in Session und Votum abwechseln sollte, welches seinerseits wieder mit Österreich alternierte, so daß Magdeburg bald der zweite, bald der dritte Platz zukam. Dem persönlich anwesenden Erzbischofe sollte jedoch stets der Vorrang vor den Gesandten des andern gebühren. S. Palm a. a. O. 268f. G. Wolf, Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreits im 16. Jahrhundert (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V, 2), S. 25.

[6]) Über die Befugnisse des Erbmarschalls auf den Reichstagen vgl. Sixt Sommer, Von des Heil. Reichs Erbmarschall-Amtsverwaltung in gemein (abgedruckt in Carpzov, In legem regiam Germanorum commentarius juridico-historico-politicus, Leipzig 1651, Cap. X, Sect. 6, p. 618sqq.; in Lünig, Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame II, Leipzig 1717, S. 516ff. und in J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften I[2], Gießen 1744, 1. Stück, V, S. 164ff.). Das Stück ist undatiert, doch wird erwähnt, daß seine Abfassung in die Zeit König Ferdinands (I.) fällt. Ferner bezeichnet sich Sommer hierin als Lieutenant oder Untermarschall des seligen Herrn Wolff Marschalls zu Pappenheim, welcher 1558 starb. S. Döderlein, Matthaeus a Bappenheim enucleatus, emendatus, illustratus et continuatus, das ist: Historische Nachrichten von dem uralten hochpreißlichen Hauß der kayserlichen und des Reichs Marschallen von Calatin und der davon abstammenden ehe- und dermahligen Reichs-Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim etc., Schwabach 1739, Cap. VII, § II, S. 236. Da nun am 14. März 1558 an Ferdinand I. das Kaisertum überging, ist die Entstehung der Schrift für das Jahr 1558 und zwar vor dem 14. März anzunehmen. — Über die Gerechtsame des Reichserz- bezw. Erbmarschallamtes auf einem Reichstag im allgemeinen handelt auch ein 1521 abgefaßter Bericht des Marschalls von Pappenheim (RTA. JR. II, Nr. 4, S. 142ff.). Für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung bietet dieses Stück jedoch nur geringe Ausbeute.

Von den Relationen und Verfassung der Beschlüß in diesem Raht wird unden in cap. de rel.[7]) vermeldet.

Cap. VII.

Von der Stätt Raht.

Der dritte ordinari Reichs-Raht ist der Frey- und Reichsstätt Gesandten und Botschafften, welcher auch abgesondert in einer eigenen Rahtstuben gehalten wird. Darinnen sein 2 Bäncke, die Reinische, darunter Cölln und Aach die fürnembste sein, die ander, die Schwäbische, als Regenspurg, Ulm, Nürnberg, Augspurg, wie solche zu End dieses Tractats zu finden ordine.[1]) Inmassen dan auch die Stätt in Außschüssen alle mehr nit als 2 Vota haben, aber in ihrem Raht votirt ein jeder für sich selbst; und haben die Gesandten der Stät einen gemeinen Syndicum, der von aller wegen redet, welcher von der Statt, da der Reichstag gehalten, bestellet und geben wird.

Dieses Kapitel lautet in Leh:

Von der Frey und Reichs-Stätt Rhat.

Der Stätt Raht ist auch in zwo Bänck abgetheilt, denn man vor alters auff solchen Reichs-Versamblungen lange Bänck gestellt und offtermals im Sommer, wenns oben herab schön und trucken gewesen, im Grünen Reichs-Raht gehalten; daher noch die Abtheilung im Fürsten- und Stättraht nach den Bäncken von solchem Proceß ubrig verblieben.[2]) Uff der einen Bank sitzen die Rheinische Frey-Stätt unnd Lubeck ein Anse-Statt, die Wedderawische, Elsassische in der Landvogtey Hagenaw, die Sächsische und Düringische Reichs-Stätt. Uff der andern Banck sitzt Regenspurg zu erst, darnach Augspurg, Nurnberg, Ulm und die ubrige Reichs-Stätt in Schwaben und Francken. Das Directorium im Stättraht führt die Statt, darinn der Reichstag gehalten wirdt, oder im Fall dieselbe mit qualificirten Personen zu Verrichtung so wichtiger Sachen nit versehen, welchs doch sehr selten und in geringern Stätten pflegt zu geschehen, so erwehlen der Stätt Gesandte ein andere Statt und tragen derselben das Directorium auff. Wenn aber die Statt, darin der Reichstag, an Personen nicht Mangel hat, so setzt sie an einen Tisch in der

1 Von — vermeldet] fehlt Leh. in diesem Raht] nur Lü. 7 eigenen] andern A. 8 Reinische] Römische A; Lon richtig: Rheinisch. 10 wie — ordine] fehlt Lü. 11 in Außschüssen] fehlt Lü. 14 der von — redet] fehlt A.

[7]) Cap. X.

Cap. VII. [1]) Eine solche Aufzählung der Städte mit Reichsstandschaft ist unterblieben.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

Mitten ire Deputirte außm Raht und gelehrte Räht sampt einem Secretario. Es halten auch die Frey- und Reichs-Stätt zwo Registraturn, die eine der Rheinischen Stätt, welche zu dieser Zeit der Statt Speyr, die ander der Schwäbischen Stätt, so der Statt Ulm verwahrlich anvertrawet, dazu seynd bey berürten beyden Stätten zu jeder Registratur ein Registrator, welche in gemeiner Stätt Versamblung uffgenommen, und mit leiblichen Aiden zu der erbarn Frey- und Reichs-Stätt Archivis verpflicht werden. Dieselbe beyde Registratores sitzen im Stätt-Raht an der Directoren Tisch, halten die Protocolla, bey denen man sich uff begebende Fäll als authenticis Bericht pflegt zu erholen, haben alle Acta und Schrifften und was zur Registratur gehörig in irer Verwahrung, und so es Noht ist, thun sie in einem und anderm Bericht, was zur Nachrichtung außm Archivo dienlich. Vor Jaren hat es die Statt Nurnberg bey den erbarn Stätten uff Ansuchen erlangt, daß sie irer Secretarien einen im Stätt-Raht zum Directorio setzen, der gleichfalls sein Protocoll hält, welchs bißher keiner Statt zugelassen. Die im Directorio sitzen, verrichten durch deren gelehrten Räht einen alle Furträg und Relationes so wol im Stätt-Raht als auch in gemeiner Reichsversammblung, stellen auch alle Schrifften, so in der Stätt Namen in die Feder zu bringen, doch derselben Verbesserung beym Ablesen vorbehältlich. Aber in der Umbfrag deß Votirens fragt der Erst deß Rahts derselben Statt im Stätt-Raht von jeder Statt Gesandten zu der andern, und solchs umbgewechselt zu beyden Bäncken: als erstlich uff der Rheinischen Banck Cölln, zum andern uff der Schwäbischen Banck Regenspurg, zum dritten Ach, zum 4. Augspurg, zum 5. Straßburg, zum 6. Nürnberg, zum 7. Lubeck, zum 8. Ulm, zum 9. Wormbs (wiewol Lubeck und Wormbs von einem Tag zum andern umbgewechselt sitzen), zum 10. Eßlingen, zum 11. Speyr, zum 12. Nordlingen, zum 13. Frankfurt, zum 14. Reutlingen, zum 15. Hagenaw, zum 16. Schw. Hall und so fort in irer Ordnung. Die Vota colligiren die Directores, und haben sie das letzte Votum. Das Mehr ist der Schluß und wirdt mündlich oder schrifftlich im Reichs-Raht hernach im Nahmen aller Stätt insgemein durch deß Directorii Syndicum referirt. Bey diesem ist auch zu vermelden, was die Stätt vor ein Proceß in der Umbfrag haben, den halten sie auch im Gehen in publicis actibus. Wenn auch ein Ausschuß gemacht wirdt, setzen sie von jeder Banck eine Statt dazu und haben darinn zwey Vota.

Cap. VIII.
Von extraordinari Rähten, Deputationen und Außschussen.

Die extraordinari Rähte, Deputationes oder Außschuß werden fürnemlich auß den Ursachen fürgenommen, das etwa

38 Rähten] Sachen A. Deputationen und Außschussen] fehlt Lü.
40 Rähte] Reichs A.

Sachen vorfallen, die jrer Qualitet halber nit mögen füglich oder fürderlich in den dreyen ordinari Rähten tractirt werden, oder das auch etwa solche Händel sein, darzu sondere Leut, derselben erfahren, müssen gebraucht werden (als Religion, Müntz, Zoll, Justitien, Policei, und dergleichen Sachen), oder da auch etwa Privat- oder schlechte Händel sein, die incidenter uf dem Reichstag vorkommen, damit man andere Reichs-Sachen nit gern uffhielt: und deßwegen umb mehrer Befürderung willen, werden von den Stenden sondere Leut deputirt und verordnet, die solche Sachen abgesondert der andern Räht tractieren, welche Verordnung man ein Ausschuß oder Deputation nent. Und beschicht solche uff dreyerley Weiß: Fürnemlich erstlich von Churfürsten, Fürsten und Ständen, das ist allen dreyen Reichs-Rähten sambtlich, und solches entweder in gemeinen Reichssachen und über ein oder mehr Articul der Proposition und desselben Relation, oder aber in supplicationibus et privatis negotiis. Zum andern auß einem oder zweyen Rähten allein, also da die Churfürsten von wegen andern ihnen obliegenden Geschäfften etlichen auß ihrem Raht einen Articul zu tractiren bevolen, oder die im Fürsten-Raht, wie bey jnen vast bräuchlich, etliche deputiren, so umb Forderung der Sach willen einen Puncten berahtschlagen und jhnen wieder referiren. Zum dritten in Kreyßsachen, de quibus infra.

Wiewol nun nimand verneinen mag, daß die expeditio causarum Imperii in obgemelten 3 Rähten vast verzüglich und die Sachen per deputationes viel schleuniger und fürderlicher erörtert werden möchten, so ist hinwieder auch die Warheit, das solche deputationes primi generis in rebus arduis et magni momenti causis nit allein geferlich, sondern auch dem Reich und fürnemlich den Churfürsten, als desselben fürnemsten Säulen, an jrer Reputation und Praeeminentz nit wenig verkleinerlich und verhinderlich, auch geferlich, indem das hochwichtige Sachen nicht leichtlich anderen bevolen, sondern durch die Stend, welche sie treffen, selbst besser und mit mehrerm Bestand, Authoritet und Gewißheit bedacht mögen werden. Den Churfürsten ver-

---

2 dreyen] fehlt A. 7 man] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 Sachen] fehlt A. 13 Ständen] Stätten A. Reichs-Rähten] Reichstagen A; Lon richtig: Reichs-Räthen. 24 nimand verneinen] jemand vermeinen Lü. 25 Rähten] Sachen A. 30 fürnemsten Säulen] fürnemen Ständen A. 31 und — geferlich] fehlt Lü. 33 anderen bevolen] anbevolen A.

hinderlich auß zweien Ursachen: Erstlich, das in solchen gemeinen Deputationibus der Stend die Churfürsten kein Praeeminentz vor andern, dann der Session und Ordnung halben in Votis haben, aber sonst derselben Votum mehr nicht als eines andern geachtet wird. Zum andern, das auch sie, die Churfürsten, in denselben Ausschussen gemeinlich uberstimmet werden, dann jrer nit mehr als 6, dern Vota erstlich gehört, der andern Nachvotirenden aber aus beyden Rähten 8 seyen: als nemblich von Fürsten 2, einer von der Geistlichen, der ander von der Weltlichen Banck, von Praelaten 2, von Graven und Herrn 2, deßgleichen von Stätten 2, von jeder Banck einer.[1]) Darauß leichtlich erfolgen kan, das obberürte 6 Churfl. Räht von den andern 8 durch ein Mehrers überstimmet und also der Churfürsten Vota, Meinungen und Autoritet dadurch zuruckgesetzt werden. Und deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Ausschuß alweg so vil müglich vermitten, hergegen aber die andern Stend mermals daruff getrungen. Wann auch gleich gemeine Deputationes in etwa solchen Sachen, das gantze Reich betreffend, und doch einen Reichstag darumb außzuschreiben nit möglich oder tunlich, so werden doch solche Deputationes nit leichtlich von Churfürsten, dan vorbehaltlich, das in abgesonderten Rähten, gleich wie uff den Reichstagen gebräuchlich, gehandelt, bewilligt; wie solches Anno 64 zu Wormbs und jetzo neulichst uff dem Deputationstag zu Franckfurt diß Jahrs[2]) auch also gehalten worden.[3])

1 gemeinen] gemelten A. 7 Nachvotirenden — Rähten] so Lü; aber auch Votirenden A. 10 deßgleichen] fehlt A. 12 Räht] fehlt A; vorhanden in Lon. 15 Deputationes] A fügt hinzu: „in etwa solchen Sachen das gantze Reich". Die den Sinn hier völlig entstellenden Worte folgen einige Zeilen tiefer, sind aber versehentlich in A auch hierher geraten; Lon wie oben. 16 alweg] alzeit A; Lon richtig: allweg. 20 tunlich] so die Quelle. Zu ergänzen etwa „fordersam (wären)". 22 wie solches — worden] so Lü, doch fehlt hier „uff dem Deputationstag"; wie solches Anno 64 uff den Deputation zu Franckfurt gehalten worden A; wie solches Anno 64 zu Wormbs und Franckfurt Anno 69, auch Anno 71 auff dem Deputations-Tag zu Franckfurt gehalten worden Lon.

Cap. VIII. [1]) S. diese Anm. hinter dem Text.

[2]) 1577; vgl. darüber oben S. 29.

[3]) Während bisher nur von den außerordentlichen Deputationen gehandelt wurde, werden hier plötzlich Vorgänge der Deputationstage von 1564 und 77 erwähnt, also der ordentlichen Reichsdeputation gedacht. Überhaupt hält der Verfasser in diesem schwächsten Kapitel seiner Darstellung beide Arten nicht gehörig auseinander. Nur bei den Verhandlungen der

Aber wann mann gleichwol die alten Handlung und Proceß ersicht, befindet man, das vor alters vast schleunig auff den Reichstagen procedirt und derwegen der Ausschuß merertheils gebraucht worden [4]), ut in protocollis et actis Maximiliani I. et Caroli V. Imp. zu ersehen. Seithero aber die Churfürsten vermerckt, das solches zu Abbruch ihrer Praeeminentz gelangen wollen, haben sie solche Außschuß vorbaß vermitten und in jrer Einigung under andern versehen, das in dieselb nit leichtlich soll bewilligt werden, dan vorbehältlich, ir, der Churfürsten, Raht abgesondert zu halten [5]), wie auch in causa religionis uff dem

---

ordentlichen Reichsdeputation, die durch die Reichsabschiede von 1548 (NS. d. RA. II, S. 544, § 95) und 1555 (a. a. O. III, S. 27, § 65) eingeführt wurde, fand eine getrennte Beratung in zwei Kollegien statt, deren eines durch die Gesandten der Kurfürsten gebildet wurde, während dem anderen die Vertreter des Fürstenrates und die beiden Abgeordneten der Städte angehörten. Die Absonderung der kurfürstlichen Räte von den übrigen Ständen erfolgte zuerst auf dem oben erwähnten Reichsdeputationstag zu Worms von 1564 (vgl. Schieffers Repertorium in Fels, Zweyter Beytrag zu der D. Reichstags-Geschichte S. 69; Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 55 f.), und trotz des Widerspruches des Fürsten gingen die Kurfürsten auch auf späteren Deputationstagen nicht davon ab.

[4]) So wurden — um nur einige Beispiele anzuführen — solche Ausschüsse gebildet auf den Reichstagen von 1495 (Datt, De pace imperii publica, lib. V, c. 7, p. 843. 863), 1498 (Müller, Reichstags-Theatrum unter Maximilian I, IV. Vorst. Cap. X, S. 162), 1521 (RTA. JR. II, Nr. 9, S. 161 f.), 1522 (RTA. JR. III, Nr. 3, S. 43; Nr. 51, S. 291. 293 f.; Nr. 180, S. 846 f.), 1524 (E. A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, Leipziger Diss. S. 72), 1526 (Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, 1882 Nr. 468, S. 266), 1529 (Virck a. a. O. Nr. 560, S. 321), 1530 (Virck a. a. O. Nr. 731, S. 449; Nr. 748, S. 460; Nr. 751, S. 464), 1532 (Virck a. a. O. II, Nr. 139, S. 112), 1542 (Virck a. a. O. III, Nr. 231, S. 238).

[5]) Kurverein zu Frankfurt vom Jahre 1558 § 6 (J. J. Schmauß, Corpus iuris publici, Leipzig 1759, Nr. 33, S. 215): „Desgleichen sollen und wollen Wir Uns hinfürder, da Wir persönlich, oder durch Anwäldte zu Kayserl. oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in Rathschlagen, Antworten und Beschliessen nit trennen oder von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammlung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthaffter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschuß bereden oder dringen lassen, und was Wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophan-Sachen für das beste im Rathe ermessen und beschliessen das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben." Die von mir durch Sperrdruck hervor-

Passawischen Vertrag ein solchs Vorbehalten befunden wird.[6]) Praeterea juramentum Imperatoris in capitulatione sua art. 28 habet[7]), das Sie die Churfürsten dawider nit tringen will; und darauß ist erfolgt, daß ein zeitlang anhero und noch nicht leichtlich ein wichtiger articulus propositionis auff einem Reichstag durch einen Außschuß zu tractiren zugelassen wird: es geschehe dann also und der Gestalt, das etliche gewisse Personen von wegen Churfürsten, Fürsten und Stände in gemein darzu deputirt und denselben also bevolen wird, nit per vota ihrer Herrn, sondern vor sich selbsten die Sachen zum besten zu erwegen und darüber ihr Bedenken zu verfassen und den Stenden, fürters zu erwegen, ab- oder zuzuthun, vorzubringen; als solchs in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno 48 geschehen, welches ex eius praefatione erscheint, Anno 55 edita.[8])

10 die Sachen] fehlt A. erwegen] vertretten A. 11 fürters] solches A. 13 Anno 48 — edita] A. 1555 geschehen Lü. 14 praefatione] fehlt A; vorhanden in Lon.

gehobenen Worte sind gegenüber den Einigungen von 1502 und 1521 neu hinzugefügt.

[6]) NS. d. RA. III, S. 5, § 7: „Es soll ... bald anfangs solches Reichstags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen, verständigen Personen beyderseits Religionen in gleicher Anzahl geordnet werden, mit Befelch zu berathschlagen, welchermassen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden; doch den Churfürsten sonst des Außschuß halben an ihrer Hoheit unvorgreifflich." (Vgl. auch a. a. O. S. 11, § 5.) Diese Stelle ist unzweifelhaft gemeint, sie enthält jedoch ebensowenig wie die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte genau das, was unser Autor in sie hinein legt.

[7]) In dem Original der Wahlverschreibung Rudolfs II. bildet die hier in Betracht kommende Bestimmung den 30. Artikel. Ebenso in der Ausgabe von Lünig, Reichs-Archiv II, 2, S. 257. Bei Chr. Ziegler, Wahl-Capitulationes S. 68 trägt sie jedoch die Ziffer 29 und außerdem sind hier die im Wiener Original und die bei Lünig im 30. Artikel enthaltenen Versprechungen in zwei Artikel (28 und 29) abgeteilt. Wären sie auch in Zieglers Ausgabe vereint, so würde unsre Bestimmung allerdings die Bezeichnung Art. 28 tragen. Die Zusage des Kaisers, er werde die Kurfürsten „auch bey ihrem gesonderten Rath in Sachen, das heil. Reich belangende, geruhiglichen bleiben und gantz unbedränget lassen" ist zuerst in die Kapitulation Ferdinands I, Art. 26 (Ziegler a. a. O. S. 34) aufgenommen und von nun ab ständig wiederholt worden.

[8]) NS. d. RA. III, S. 44: haben „Ihre Liebd. und Kayserl. Majestät durch etliche Rechts-Gelehrten, auch des Cammer-Gerichts Gewohnheiten und Gebräuchen geübte und erfahrene Personen die alte und neue Ordnung und Satzung für die Hand zu nehmen und dieselbige mit allem Fleiß zu

In Supplicationibus uff den Reichstagen were wol solcher Weg auch mehr fordersam, aber die Stände deß Fürstenraths und Stätt, da sonsten ad deputationes vast geneigt, wollen darin nit leichtlich willigen, dann dern ein jeder gern mit Wissens haben will, was vorkeme. Darumb werden dieselbige gemeiniglich uff Maß, oben angezeigt, durch aller Stände Verordnete tractirt, also das von wegen jedes Churfürsten eine Person, von wegen der Geistlichen Fürsten 3 und wegen der Weltlichen 3, von wegen der Prälaten (alternative der Schwäbischen und Reinischen Banck) ein, und also auch von wegen der Graffen ein, und von wegen der Stätt 2 Personen zu den Supplicationen verordnet, deren in einer Summen 16 seyn[9]); darzu verordnet Mayntz einen Secretarium, so der 17. ist. Und werden solche Deputaten der Churfürsten von einem jeden insonderheit verordnet, aber die von den Fürsten und andern Rähten, auch der Stätt werden under jhnen nach den Bäncken und derselben Umbwechßlung insgemein genent, wie hernacher weiter von Supplicationibus gesagt.[10])

Jetzo aber ist von wegen deß ersten Generis und Art, nemblich der gemeinen Deputationen Anmeldung geschehen, wie dern zweyerley, nemblich die erst, wo etwan etlichen namhafften

3 vast] fehlt A. 5 gemeiniglich] fehlt A; vorhanden in Lon. 9 alternative — Graffen ein] und Graffen alternative der Schwäbischen und Rheinischen Bäncken Lon. 10 der Graffen — wegen] fehlt A. 12 16] 14 A. 13 17] 15 A. 14 der Churfürsten] fehlt Lü. 16 Bäncken] Bedencken A; Lon richtig: Bäncken. 19 deß — Art] der extraordinari A.

erwegen und in eine richtige Form zu bringen, auch, was solcher Ordnung desmals gemangelt, dasselbige hinzuzusetzen, die zweiffelichen und unerledigten Puncten dem Rechten und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebrauch und Stylo gemäß zu erläutern und in solchen allen ihr Bedenken in ein Buch zu stellen verordnet, wie dann davon den damals [1548] anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen ordentliche und richtige Relation beschehen, auch gemeine Stände solche durch jetzt-gemeldte Verordnete gestellte Ordnung in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwogen und fürter Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen und in das Reich zu verkünden, zu publiciren und offentlich ausgehen zu lassen, wiederum zugestellt."

[9]) Deputationen in der oben angeführten Zusammensetzung werden bezeugt durch Erstenbergers Protokoll über die Verhandlungen des Reichstages von 1566, das auf den letzten Blättern eine Zusammenstellung der einzelnen Ausschüsse enthält.

[10]) S. unten Cap. IX.

3, 4 oder mehr Personen etwas in gemein zu tractiren bevohlen, von aller Ständ und aller Rahts wegen in gemein, ongemelt von welches Churfürsten, Fürsten oder Stands wegen sie darzu verordnet. In denselben Verordnungen gebüret alleweg den Meyntzischen Proposition, Umbfrag und letzt Votum, Abschied und Relationes zu machen, Reden und Schreiben, wie oben von Umbfragen[11]) weiters vermeldet.

Die andere Deputatio aber, nemblich wo auß jedem Raht Leut verordnet werden auch von deß gantzen Reichs wegen (als bey den Supplicationen hieoben vermeldet), ist etwas von wegen dem Umbfragen und Votiren von den andern underschieden; dann wo diselb ausserhalb eines Reichstag sich zuträgt, wie wol beschehen kann, und dan die Key. May. Jre Commissarios auch dazu verordnet (als in visitationibus camerae, in anderen Deputations-Tagen, in gemein Frieden- und Execution-Sachen), so gebühret demselben Commissario zu proponiren, umbzufragen und zu concludiren, aber die Abschied und Relationes werden in aller Deputaten Nahmen per Meyntz gestellet und gefertigt.[12])

Wann aber solche Deputatio auff einem Reichstag oder sonsten dazu keine Key. Commissarii verordnet, so hats abermal zweierley Meinung: dan wo zu solcher Deputation alle Ständ und ein jeder insonderheit schicket, so werden die drey Räht abgesondert und underschidlich uff der Key. Commissarien Proposition gehalten, darin procedirt, referirt und gehandelt wie auff einem Reichstag. Wann aber allein die 6 Churfürsten und die andern Fürsten und Stende deputiren ohn Beysein der Key. Commissarien (als vormals bey den Supplicationibus ver-

1 zu — gemein] fehlt Lü. 4 verordnet] Lü fügt hinzu: committirt wird. 5 letzt . . . machen] läst . . . machen Lü. 6 Reden und Schreiben] nur Lü. oben] in Capitulo Lü. 13 May. Jre] fehlt A. 22 abgesondert] insonderheit abgefordert A. 26 ohn] nur Lü; die übrigen: in.

[11]) Cap. V.

[12]) Diese Stelle darf wohl nicht dem Wortlaute entsprechend dahin aufgefaßt werden, daß Mainz die Abschiede der Deputationstage namens des Reiches unterschreibt, denn die im Wiener St.A. befindlichen Exemplare der Deputationstagsabschiede entbehren für den in Betracht kommenden Zeitraum jeglicher Unterschrift. Die Worte „gestellt und gefertigt" sollen vermutlich nur besagen, daß auch auf Deputationstagen die Abfassung der Konzepte und Herstellung der Reinschrift zu den Befugnissen der Mainzer Kanzlei gehören, wie denn auch Leh liest: „gestellt und verfertigt".

meldet), so proponirt abermahl Meyntz und fragt umb biß uff Brandenburg inclusive; alsdann fragt Sachsen Meyntz, und hernach alle andern der Fürsten, Ständ und Stätt Deputirten biß zum Ende; aber doch schreibet, redet und referirt Meyntz und nicht Sachsen, wie solches zwischen Meyntz und Sachsen durch weilannd Pfaltzgraff Ludwigen Anno etc. zu Wormbs sonderlich vertragen[13]) und also bißhero gehalten worden, wie unden[14]) von dem Umfragen etwas weiter geredet.

Fürters in der andern Art deß Special-Außschuß, als, da in einem Raht allein ein Außschuß gemacht und etlich Personen deputirt, etwa umb Beforderung der Sache willen ein Puncten zu tractiren, wird eben die Maß und Proceß gehalten, als die sonsten im selben Raht auch, da er gantz ist: dann darin proponirt, fragt umb und schreibt der, so sonsten in demselben Raht das auch zu thun hat. Auff solche Maß pflegen die im Fürsten-Raht von wegen viele der Votanten ihre Sachen merertheils zu tractiren[15]), so auch viel Händel befürdern thut, und

3 Stätt] fehlt Lü. 4 biß zum Ende] nur Lü. 5 nicht] nur Lü. 6 Anno etc.] fehlt A; A. II. Lü. 9 der andern — Special-Außschuß] andern und Special-Außschüssen A. 16 ihre — merertheils] gemeinlich und merertheils ihre Sachen A; Lon wie oben.

[13]) Hier irrt der Verfasser. In betreff des Umfrage-Streites zwischen Mainz und Sachsen kam es auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 lediglich zu einer einstweiligen Verfügung unter gleichzeitiger Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Rechtslage, der Kurpfalz als Vorsitzender angehörte. Ein endgiltiger Vergleich kam erst am 25. April 1529 zu Speyer durch Vermittelung des Pfalzgrafen Ludwig zustande. Die Umfrage im Ausschusse sollte nach diesem bei der ersten Zusammenkunft in der oben angegebenen Weise erfolgen, in der zweiten Sitzung jedoch auch der Aufruf der Kurfürsten Sachsen zustehen und Mainz nur die Stimme Kursachsens abzufragen haben. Im Falle der Verhinderung eines Teiles hatte der andere dessen Vertretung zu übernehmen. Vgl. über die Entstehung und Endigung dieses Zwistes J. J. Müller, Entdecktes Staats-Cabinet, Jena 1714—1717, 8. Eröffnung, Kap. 1, S. 1 ff. Der Wortlaut des Vergleiches von 1529 auch abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv V, S. 395 f. Über die Wormser Verhandlungen s. RTA. JR. II, Nr. 6, S. 152; Nr. 8, S. 157; Nr. 9, S. 160 ff. und Nr. 105, S. 749 ff.

[14]) Cap. IX.

[15]) Solche Ausschüsse sind in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Fürstenrat in zahlreichen Fällen gebildet worden. Vgl. für den der Entstehungszeit unserer Quelle zunächst liegenden Reichstag von 1576 Moritz, Die Wahl Rudolfs II., S. 297. 342 f. 392.

ist Anno 66 zu Augspurg der Articul Justitiae et Pacis im Fürstenraht auch also tractirt worden.[16])

Wie es aber zuletzt mit dem dritten genere deputatorum, der Kreyß, gehalten, davon wird hernacher ein eigen Caput gesetzt.[17])

Leh bietet in diesem Kapitel eine meisterhafte Umarbeitung seiner Vorlage, unter wörtlicher Übernahme des nur irgend Brauchbaren. Daher konnte seine Überlieferung bereits für die Herstellung des Grundtextes verwertet werden, und da sie gegenüber der hier vielfach konfusen Darstellung des Archetyps ein im großen ganzen klares Bild von der Einrichtung der Deputationen gewährt, gebe ich seinen Text vollständig wieder.

Von extraordinari Rhäten, Deputationen und Ausschüssen.

Es wird bißweilen ein extraordinari Rhat auß obberürten dreyen Rhäten gemacht, das ist ein Außschuß oder Deputation-Raht. Dazu werden gesetzt sechs von den Churfürsten, von Fürsten zwen, einer von der Geistlichen, der ander von der Weltlichen Banck, von Prälaten zwen, von Graven und Herren zwen, deßgleichen von Stätten von jeder Banck eine Statt. Diese samptlich tractiren von Sachen, die jrer Qualitet halben nit mögen füglich oder fürderlich in den ordinari Rhäten tractiert werden, oder daß es etwa auch solche Händel seyn, dazu sondere Leut, derselben erfahren, müssen gebraucht werden (als Religion, Müntz, Zoll, Justitien, Policey und dergleichen Sachen), oder auch da etwan Privat- oder schlechte Händel seyn, die incidenter auffm Reichstag vorkommen, damit man andere Reichs-Sachen nicht gern uffhelt, und deßwegen, umb mehrer Befürderung willen, werden von den Ständen sondere Leut deputirt und verordnet, die solche Sachen abgesondert der andern Rhäten tractiren.

Die Deputationes sind fürnemlich dreyerley: Erstlich von Churfürsten, Fürsten und Ständen, das ist allen dreyen Reichs-Rähten samptlich, und solches entweder in gemeinen Reichs-Sachen und uber wenig oder mehr Articul der Proposition, oder aber in supplicationibus et privatis negotiis, daß sie hierüber ihr Bedencken zusammen tragen und

2 Fürstenraht] Churfürsten-Rath Lü.

[16]) Vgl. Häberlin, Reichs-Geschichte VI, S. 239 f. und S. 300. Beide Angelegenheiten bildeten gesonderte Punkte der kaiserlichen Proposition und wurden auch getrennt beraten. In beiden Fällen bestand der Ausschuß des Fürstenrates aus je fünf geistlichen und weltlichen Fürsten und je einem Prälaten und Grafen.

[17]) Ein derartiges Kapitel über die Kreisverfassung, auf das schon oben (S. 69 Z. 22 f.) verwiesen wurde, gelangte nicht zur Ausführung. In einem Traktat über die Organisation des Reichstages ist es auch leicht entbehrlich.

in den Rähten referiren, damit man desto förderlicher zum Schluß möge gelangen.

Wiewol nun niemandt verneinen mag, daß die expeditio causarum Imperij in obgemelden dreyen Rhäten fast verzüglich, und die Sachen per deputationes viel schleuniger und fürderlicher erörtert werden, so kompt es doch selten dazu, weil solche deß Chürfürsten-Rhats Hochheit zuwider wil vermerckt werden, und solchs auß zweyen Ursachen: Erstlich, daß in solchen gemeinen Deputationibus der Ständt die Churfürsten kein Praeeminentz vor andern haben, dann die Session und Ordnung in votis; aber sonsten wirdt derselben Votum mehr nicht als eins andern geacht. Zum andern, daß auch sie, die Churfürsten, in denselben Außschüssen gemeinlich uberstimmet werden, dann ihrer nicht mehr als sechs, deren Vota erstlich gehört, der andern Votirenden aber acht seyn. Daraus leichtlich erfolgen kann, daß obberührte sechs Churfürsten Rhät von den andern achten durch ein Mehrers uberstimmet und also der Churfürsten Vota, Meynungen und Authoritet dardurch zuruckgesetzt werden. Deßwegen haben die Churfürsten solche Deputationes und Außschüß allwegen so viel müglich vermitten, hergegen aber die andere Ständt mehrmals darauff getrungen. Aber wann man gleichwol die alten Handtlungen und Processen ersicht, befindt man, daß vor alters fast schleuniger auff den Reichs-Tägen alle Handlungen vonstatten gangen, und in wenig Tagen oder Wochen treffenliche grosse Sachen zu Endtschafft gelangt, dieweil die Außschüß der mehrer Theils Sachen in der Eng reifflich und mit Fleiß berahtschlagt, daß man in den Rhäten von derselben Bedencken zu weichen nicht leichtlich Ursachen haben mögen.

Es werden aber doch die Deputationes noch in Brauch gehalten, aber der Gestallt, daß etliche gewisse Personen von wegen Churfürsten, Fürsten und Ständen in gemein darzu deputirt werden, welche nicht per vota jrer Herrn, sondern vor sich selbsten eine Sach zum besten erwegen und darüber ihr Bedencken verfassen und den Ständen, fürters zu erwegen, ab- oder zuzuthun, fürbringen, als solches in Zusammentragung der Cammergerichts-Ordnung Anno etc. 1548 beschehen seyn, ex eius praefatione erscheinet Anno etc. 1555. Die Supplicationes werden gemeiniglich auff vorgesetzte Maß durch aller Ständt Verordneten tractirt, deren in einer Summ viertzehen seyn, darzu ordnet Maintz ein Secretarium. Und werden solche Deputirte der Churfürsten von einem jeden insonderheit verordnet, aber die von den Fürsten und den Stätten werden under ihnen nach den Bäncken und derselben Umbwechselung insgemein erwehlt.

Die andere Deputatio oder zweyte Form deß Außschuß ist, wenn etlichen namhafften Personen etwas zu berahtschlagen und tractiren befohlen, von aller Ständt und aller Rhäte wegen, ungemeldt von welches Churfürsten, Fürsten oder Standts wegen sie dazu verordnet. In denselben Verordnungen gebürt allwegen den Maintzischen die Proposition, Umbfrag und letzt Votum, deßgleichen Abschied und Relationes zu machen.

Die dritte Form der Deputation ist[18]), wenn Sachen fürfallen, die zwar das gantze Reich betreffen, und doch darumb einen Reichstag außzuschreiben zu kostbar oder ander Ursachen halben nit thunlich, wird es damit gehalten wie uff den Reichstägen. Dann wo dieselbig ausserhalb eines Reichstags sich zutregt, wie wol beschehen kan, und dann die Kais. Maj. Jre Commissarios darzu auch verordnet, als in visitationibus camerae, in andern Deputations-Tägen, in gemeinen Friedens- und Executionssachen, so gebührt denselben Kais. Commissarien zu proponieren, umbzufragen und zu concludiren; aber die Abschiedt und Relationes werden in aller Deputirten Namen durch die Maintzische Rhät gestellt und verfertigt.

Wann aber solche Deputatio auff einem Reichstag oder aber sonsten darzu keine Kaiserliche Commissarien verordnet, so hats abermaln zweyerley Meynungen: dann, wo zu solcher Deputation alle Stände, ein jeder insonderheit, schickt, so werden die drey Rhät abgesondert und underschiedlich auff der Kaiserlichen Commissarien Proposition gehalten, darinn wirdt procedirt, referirt und gehandlet wie auff einem Reichstag. Wo aber allein die sechs Churfürsten und die andern Fürsten und Ständt deputiren in Beysein der Kaiserlichen Commissarien (als vormals bey den Supplicationibus vermeldet), so proponirt abermalen Maintz und fragt umb biß uff Brandenburg inclusive, alsdann fragt Sachsen Maintz und hernach alle andere der Fürsten, Ständt und Stätt Deputirten; aber doch schreibt, redt und referirt Maintz und Sachsen, wie solches zwischen Maintz und Sachsen durch weylandt Pfaltzgraff Ludewigen Anno etc. zu Wormbs sonderlich vertragen und also bißhero gehalten worden.

Fürters in der andern Art deß Special-Außschuß, als, da in einem Raht allein ein Außschuß gemacht und etliche Personen umb Befürderung der Sachen willen einen Puncten zu tractiren deputirt werden, hält man eben die Maß und den Proceß als wie sonsten im selben Raht, da er gantz ist: dann darinn proponirt, fragt umb und schreibt der, so sonsten in demselbigen Rhat diß auch zu thun hat. Auff solche Maß pflegen die im Fürsten-Rhat, von wegen viele der Votirenden, ihre Sachen mehrertheils zu tractiren, welchs viel Händel befürdert, und ist Anno 1566 zu Augspurg der Articul Justitiae et Pacis im Fürsten-Raht auch also tractirt worden.

---

19 in] mit Lü in „ohn" zu verbessern. 23 und Sachsen] mit Lü ist hier „nicht" einzuschalten.

---

[18]) In diesem Absatz handelt Leh von den ordentlichen Reichsdeputationen, während die bisher angeführten zwei Formen zu den außerordentlichen gehören. Vgl. oben Cap. VIII Anm. 3 (S. 70f).

Cap. IX.

Von dem Supplikation-Raht, desselben Proceß in Umbfragen und Relationen.

Auff den Reichsversammlungen trägt sich zu, daß allerhand Privat- und Nebensachen, zu der Proposition nicht gehörig, fürkommen, als, das etwa an die Keyserl. May. supplicirt, und solche Supplicationes per decretum Caesaris an gemeine Stende, oder, nach Gelegenheit der Sachen, an die Churfürsten allein gewiesen werden, oder das stracks und directe an Churfürsten, Fürsten und Stände supplicirt wird.

Wann nun solche Supplicationes vorkommen, obwol dieselb alle dem Meyntzischen Cantzler (es weren dann Feindes oder andere verdächtige Briefe), altem Brauch nach und vermög des Heil. Reichs Ordnung anzunemmen gebühren, so pflegt doch der Cantzler, umb mehrern Glimpfs und wenigern Verdachts willen, zu Anfang der Reichstäge sich bey den Churfürsten oder dern Räht Bescheidt zu erholen, was er sich in Annemmung der Supplicationen zu verhalten, darmit dardurch die ordinari Reichs-Sachen nicht auffgehalten werden. Da auch für guht geacht, das Supplicationes angenommen werden sollen, und sich dann dieselben etwas hauffen wollen, pflegt er zu proponiren, ob und wen mann von wegen deß Churfürsten-Rahts zu den Supplicationibus verordnen wölle. Wofern dann für gut geacht, dazu zu verordnen, und solchs dem Fürsten-Raht und Stätt auch gefellig, so vergleicht man sich der Stund, Ort und Malstatt; auch macht mann diejenigen Ständ, so darzu deputirt, nahmhafftig, denselben wissen darauff anzusagen, ut supra.[1]) Indessen wo etwa inter referendum, oder sonsten die Ständ all bey einander und so viel Zeit ubrig haben, bringt der Mayntzische Cantzler solche Supplicationes in gemein allen Ständen vor, und wo es die Zeit erleiden mag, verlißt er dieselben gar oder

5 nicht gehörig] fehlt Lü. 7 Supplicationes] Deputationes A; Lon richtig: Supplicationes. 10 Fürsten] fehlt A; vorhanden in Lon. 13 des Heil.] nur Lü; die übrigen: der 16 Reichstäge] Reichs-Rähte A. 22 von — Churfürsten-Rahts] fehlt Lü. 25 Ort] fehlt A. Malstatt] Wahlstatt Lü. 26 macht ... nahmhafftig] möcht ... nahmhafftig machen A. 27 ut supra] nur A. 28 all] Leh fügt hinzu: in gemeinen Reichsraht. 29 ubrig] fehlt A.

Cap. IX. [1]) Cap. IV.

zum wenigsten die Petition; darnach verordnet sie der Meyntzischer Secretarius zum Abschreiben.

In tractandis supplicationibus wird diese Ordnung gehalten:

Sobald ein Supplication einkommt, soll der Meyntzische Secretarius und verordneter Protocollist zum Reichstag tempus et diem praesentationis daruff zeichnen, daneben sein eigen Verzeichnus haben in 4 Columnas außgetheilt: also das in der ersten stehen die Supplicationes, so einkommen und noch vorzubringen sein; in der andern die, so wol vorbracht, auch etwa zu bedencken ubergeben, aber noch nit referirt oder decretirt worden sein; die 3. da die referirten und decretirten Supplicationes verfast; die 4. Columna, darin verzeichnet, in welchen Sachen und auff was Tag der Keys. May. die Decreta oder Bedencken ubergeben worden. Und solchs, wo es nit also gehalten und viel Supplicationes einkommen, wirds leichtlich allerley Errores verursachen; und soll gemelter Meyntzischer Secretarius oder deß Heil. Reichs Protocollist nitdestoweniger allerwege auch auff die Supplicationes oder Decreta und Bedencken, wann die in consilio den Ständen vorpracht und verlesen, auch hernach wann sie der Keyserl. May. ubergeben sein, verzeichnen und wol acht haben.

Demnach aber die Supplicationes, so entweder durch die Partheien selbst ubergeben, oder durch die Key. May. per decreta im Raht remittirt worden, einstheils allein an die Churfürsten, einstheils aber an alle deß Heiligen Reichs Stände gehören, soll der Meyntz. Cantzler fleissig darauff acht haben, damit solche Sachen, so den Churfürsten zu tractirn allein gehörig (als da sein Zollsachen, Regalien, Consens und dergleichen), im Churfürsten-Raht allein vorbracht, daselbst abgeschrieben, tractirt und decretirt, auch der Key. May., wo Sie selbst herkommen, abgesondert referirt werden. Die andern aber

2 Abschreiben] so Lü und Lon; Beschreiben A; Dictiren und Abschreiben an das Ort, da der Ständt Scribenten zum Abschreiben der einkommenden Schrifften verordnet seynd. Leh. 6 und — Reichstag] fehlt Lü. 7 zeichnen] zu schreiben A. 9 stehen] Sachen A. 15 worden] Das Folgende fehlt in Leh. Und — gehalten] ohne das, wann solches nicht verzeichnet Lü. 18 oder — Protocollist] fehlt Lü. 22 und — haben] fehlt Lü. haben] Das Folgende auch wieder in Leh. 24 oder] und A. 31 Sie selbst] so Lü und Lon; dieselb A; die daselbst Leh.

gebürt sich allen Ständen oder Rähten insgemein vorzubringen, insgemein abzuschreiben und in gemein Supplication-Raht (wo anders einer geordnet) zu tractiren. Were aber kein Supplication-Raht geordnet, oder etwa die Sachen sonsten also wichtig, das mann sie in underschiedlichen Räten viel lieber selbst tractiren wolt, so ist solchs auch gebräuchig und wird eines jeden Raht Bedencken abgesondert gefast und referirt, wie sonsten hieroben [2]) in andern gemeinen Reichs-Sachen vermeldet ist. Welche Supplicationes aber also vorbracht und abgeschrieben werden sollen, und wie viel und in was Ordnung dem Supplication-Raht dieselbe zuzustellen, das stehet bei der Discretion deß Meyntzischen Cantzlers, wie der befind, ob die Sachen der Sollicitanten Verzug leiden können oder nicht, und das auch die Verordneten im Supplication-Raht nit uberhäufft oder confundirt werden.

Was nun dem Meyntzischen zum Supplication-Raht verordneten Secretario also zu proponiren ubergeben, das soll er ordine verzeichnen, (sich bey seinem Herrn zuvor seines Voti uff ein jede Supplication erholen), alsdann also im Supplication-Raht davon zu reden und proponiren, nemblich: das ein solche Supplication, von N. oder N. einkommen, den Ständen vorbracht, auch seines Erachtens (dann der Schreiber, so zum Dictiren vom Ertzbischoff zu Meyntz verordnet, solchs daruff verzeichnen soll, ut supra vom Abschreiben) [3]), obgeschrieben, were nun von dero zu reden, was den Ständen [derwegen] zu referiren. Daruff fragt Meyntz Trier in ordine biß Brandenburg

---

1 oder Rähten] fehlt Lü. 2 insgemein — und] fehlt A. 3 zu — geordnet] fehlt A. 4 etwa] aber A. sonsten] fehlt A; vorhanden in Lon. 5 underschiedlichen] fehlt Lü. 6 ist — und] fehlt Leh. 7 abgesondert] abgefordert A. hieroben ... vermeldet ist] nur Lü. 8 Reichs-Sachen] Reichs-Rhäten Leh. 10 sollen] nur A. 11 dieselbe] so Lü; solche Leh; fehlt A. 12 wie — nicht] fehlt Leh. ob] fehlt A. der] und A. 13 oder nicht] nur Lü. 15 Supplication-Raht — Secretario] so Lü (mit „Secretarien") und Lon; Supplication verordneten Raht Secretario A; Supplication verordneten Raht oder Secretario Leh. 18 jede Supplication] so Lü; jede Leh; jedes A. 20 oder N.] fehlt A. 23 ut — Abschreiben] nur A und Lon (mit „§" statt „supra"). 24 derwegen] so Leh; dagegen A; fehlt Lü.

---

[2]) Cap. V ff.

[3]) Sollte richtig heißen: „ut infra vom Abschreiben" (Cap. XIII).

inclusive. Alsdann fragt Sachsen den Meyntzischen et sequentes, wie oben[4]) von gemeinen Außschüssen vermeldet.

Was nun in votis das Mehr für gut angesehen, das colligirt der Meyntzische und protocollirt es und verfast darauß, wan er heimkompt, ein Bedencken in scriptis: und zwar erstlich also, das er anfangs breviter merita causae et factum narriret; secundo, was die Verordneten im Supplication-Raht ex certis motivis (doch uffs kürtzest) darunder zu thun oder der Key. May. zu referiren für Bedencken angehenckt; und also nit decisive, sonder allein alles bedenckensweiß und zum kürtzten gesetzt wird. Solche Concepta, da sie zuvor im Supplication-Raht widerum abgehört, werden dem Mayntzischen Cantzler zugestelt samt den Supplicationibus, welcher sie fürter in den 3 Rähten abgesondert verlist, da sie bedacht, verbessert, geendert, oder nach Befindung der Gelegenheit approbirt, nemlich also: Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände lassen ihnen deß Außschuß Bedencken gemeinlich gefallen und erachten, das solchs der Key. May. für einen gemeinen Reichsbeschluß also referirt werde und fürbaß als der gemeinen Stände Bedencken in scriptis, mutatis mutandis, der Röm. Key. May. ubergeben werde. Gleiche Gestalt hat es mit den Sachen, so in der Churfürsten Raht allein gehörig, daß dieselbe auch also in scriptis verfast, und wo sie von der Key. May. an die Churfürsten bracht, dero wiederum referirt werden. Diß ist aber dabey sonderlich zu vermercken, das in denselben Fällen, da der Key. May. oder dero Commissarien ein Bedencken in einer Sache zugestelt werden soll, allewege neben denselben J. May. die Original-Acten oder zum wenigsten Copey derselben mitubergeben werden soll; darumb bey der Meyntzischen Cantzley under andern mehr Oneribus dise auch eine sondere

1 Sachsen] der Churfürst zu Sachsen Lü. Meyntzischen] A fügt hinzu: „Bischoff". Dieser war jedoch gleich dem Kurfürsten von Sachsen bei einer solchen Deputation nicht persönlich anwesend. 4 Meyntzische] nur A fügt hinzu: Secretarius. und protocollirt es] Protocollist Lü. wan er heimkompt] fehlt Leh. 5 und zwar erstlich] nur Lü. 6 breviter] so Leh; fehlt A; kürtzlich Lü. 7 im Supplication-Raht] nur Lü. 10 und — wird] fehlt Leh. 13 abgesondert] fehlt Lü. 16 gemeinlich] fehlt A. 17 und erachten] auch A. 18 als — Bedencken] fehlt Leh; als ein gemein der Stände Bedencken Lü. 23 werden.] Das Folgende fehlt in Leh. 29 — S. 83, 1 under — Beschwernus] dieses etwas sonderbares ist Lü.

[4]) Cap. VIII.

Beschwernus, das alle Acta müssen duplirt, etwan auch dreyfacht werden, damit bey der Meyntzischen Cantzley eins, das ander Exemplar bey der Key. May. Reichshoffcantzley behalten werde.

So soll auch ein eigen Supplication-Buch jedes Reichstags gehalten werden, darin die expedirte Supplicationes sambt jren Decretis ordine nach einander sambt dem Protocoll, so im Supplication-Raht gehalten worden, gebunden werden; also auch, was nit expedirt, dabei zeichnen, wie unten von Complirung der Acten [5]) weiter angezeigt.

Ebenmessiger Gestalt soll es mit Proponiren, Votiren, Umbfrag, Concipiren und Protocolliren in den andern neben verordneten Außschüssen und Deputationen gehalten werden.

In Sachen aber, so also in einem Raht bedacht, ehe und zuvor dieselb durch die Stände einhellig beschlossen und der Key. May. referirt werden, soll keinem Supplicanten oder Parteyen dessen Bedenckens Abschrift geben oder im sonsten, was im Raht vorgegangen, entdeckt werden. Nach der Conclusion aber, und Relation der Key. May. beschehn, mag der Meyntzische Cantzler den anhaltenden Supplicanten in schlechten Privat-Händeln, was jr Bescheid, anzeigen, auch Copie under der Meyntzischen Cantzley Namen zustellen. Doch wo es wichtige Sachen, so das Reich oder sonsten desselben vornembste Glider berürten, in dem es besser und sicherer, das die Antwort und Recessen durch den Meyntzischen Cantzler in Gegenwertigkeit der Stände oder doch zum wenigsten der Deputaten auß den Reichs-Rähten geben werden.

---

1 etwan auch dreyfacht] fehlt Lü. 6 gehalten] gemacht A. 13 werden.] Das Folgende auch wieder in Leh. 16 soll — werden] bleiben die Bedencken und Decreta geheim. Leh. 23 so — das die Antwort ... geben werden] werden die Antworten ... geben Leh. das Reich] so Lü und Lon; deß Reichs A.

---

[5]) Cap. XIII. Vom „Supplication Buch" wird dort jedoch nicht gehandelt.

Cap. X.

Von Relationibus in Reichs-Rähten.

Oben ist vermeldet[1]), welcher Gestalt alles dasjenige, was uff einen Reichstag proponirt oder sonsten das Heil. Reich insgemein betreffend einkombt, in 3 underschidlichen Rähten fürgenommen, tractirt und berahtschlaget werde.

Damit nun solche abgesonderte Tractationes verglichen, in ein einhellig Bedencken gestelt, auch der Key. May. oder dern Commissarien in Form einer richtigen Antwort vorbracht, so sein die Relationes auß einem Raht in den andern geordnet und gebräuchig herkommen also: Wo der Churfürsten-Raht einen Punct oder articulum propositionis oder etwas anders berahtschlaget und mit einem schließlichen Bedencken gefast, dasselbig auch zuvor uffs Papir bracht, abgehört und verglichen, und dann vermerckt, das der Fürsten-Raht auch gefast sey mit seinem Bedencken, so pflegt der Churfürsten-Raht die Ständ und Bottschafften deß Fürsten-Raht ad referendum zu sich zu erfordern.

Wan nun menniglich sein Session eingenohmen, so feht der Meyntzische Cantzler an (welcher zuvor auß dem verlesenen Concept alle Puncten solches Bedenckens in ein Zetul oder sonsten eigentlich memorirt und verzeichnet haben soll,) und sagt, praemisso nach Gelegenheit der Fürsten und Bottschafften Stands Titulo, das sein gnedigste Herrn, die Churfürsten, N. Articulum in Berahtschlagung gezogen und befunden, denselben

2 Reichs-Rähten] Reichs-Sachen A. 3 Oben — werde] Alles dasjenig was ... einkompt, wirdt von dreyen underschiedlichen Rhäten vorgenommen, tractirt und berahtschlagt Leh. 5 einkombt] Lü fügt hinzu: daß solches. 7 Damit nun] Damit man aber in allen Sachen, so zu berahtschlagen seyn, Ordnung in den Rhäten halte und ein Rhat nicht diß, der ander ein anders tractire, so wirdt es deßhalben der Gestallt gehalten, wann im Churfürsten-Raht uberkommen, von welchen Puncten der Anfang genommen und was zuerst in Berahtschlagung gezogen werden soll, daß alsdann der Meyntzische Cantzler und einer von Chur-Pfaltz Rhäten im Fürsten- und Stätt-Rhat erscheinen und denselben vermelden, was der Churfürsten-Rhat zuerst fürzunehmen uberkommen. Dieser Proceß wirdt in allem, was zu berahtschlagen, gehalten. Wenn nun in den Rhäten von einem Puncten reiffe Berahtschlagung gepflogen und dann darauf Leh. 11 und — herkommen] fehlt Leh. 13 und — gefast] fehlt Leh. schließlichen] fleissigen A. 15 und — Bedencken] fehlt Lü. auch] so Leh und Lon; nit A. 18 sein] in A; Lon richtig: sein. 19 Cantzler] fehlt Lü. 21 memorirt] immemoriirt A; Lon richtig: memorirt.

Cap. X. [1]) Cap. V.

fürnemblich uff II. Puncten beruhen. So viel nuhn den erſten belanget: Dieweil etc. cum commemmoratione qualitatum rei et motivis sive causis, und diß bedacht. In secundo hoc et illud etc. Daß hetten die Churfürſten ihm für ihr Bedencken alſo zu vermelden gnedigſt bevolen und weren daruff hinwieder ihres Bedenckens erwartend und nach Gelegenheit deſſen ſich zu vergleichen urbitig.

Hinwider laſſen die im Fürſtenraht in continenti per Saltzburg oder Oeſterreich und ohn einigen Bedacht ihr Bedencken uff den proponirten Articul auch vermelden, ſtracks wie ſie es bey jenen verfaſt und nit respondendo ad ea, quae per Cancellarium fuere relata, mit ſchlißlicher Anzeig, daß die Stende deß Fürſtenrahts ſolchs alles uff der Key. May. Propoſition für jr Bedencken den Churfürſten nit verhalten wöllen, deß Erbietens, was noch hinc inde in beeden Relationibus ſtreittig, ein ſolches freundlich und underthänig zu vergleichen. Wo aber etwa ein Punct in eines Rahts Relation fürgelauffen, den der ander noch nit bedacht, darauff pflegen die im Fürſten-Raht ſich zu erbiten, daß ſie daſſelb auch erwegen und alsdan darin ihr Bedencken auch eröffnen wöllen. Und pflegen ſolche Relationes allein mündlich zu beſchehen und nit in scriptis; aber ehe ſie vorbracht, ſollen ſie in conceptis verfaſt, abgehört und bei den Acten eines jeden Rahts behalten werden.

Wann dann beyde Rähte hinc inde einander alſo referirt, pflegen die im Fürſtenrat abzutretten, ſich auff die Puncten, ſo anders durch die Churfürſten, dan ſie, bedacht worden, zu unterreden und zu entſchlieſſen, in welchen ſie ſich mit jnen vergleichen oder uff jr voriger Meinung beſtehn wöllen. Solchs tun auch die im Churfürſten-Raht; und da mann beyderſeits gefaſt, erſcheinen die im Fürſtenraht wider bey den Churfürſten, machen alsdann ſie und nit die im Churfürſten-Raht den Anfang und

1 Puncten] fehlt Lü. 2 rei] fehlt A. 3 sive causis] ſo Leh; sine clausulis A; causis Lon; fehlt Lü. In secundo] fehlt A; Lü fügt hinzu: articulo. Es wird jedoch nur von der Relation eines Artikels gehandelt. 7 urbitig] fehlt Lü. 9 und — Bedacht] fehlt Leh. 12 Fürſtenrahts] Fürſtenthumbs A; Lon richtig: Fürſtenrahts. 13 für jr Bedencken] fehlt A. 14 was — ſolches] ſich einhellig Leh. 15 Relationibus ſtreittig] referirten Bedencken mißhellig Lü. 17 Rahts] Reichs A; Lon richtig: Rahts. 21 ehe] A fügt hinzu: und dann. 22 conceptis] scriptis A. 24 einander] fehlt A. 25 auff die] auch der A.

eröffnen jr ander Bedencken, ungefährlich also: Sie vernehmen, daß die Churfürsten den Sachen stattlich nachgedacht, befinden die Bedencken in dem und dem etc. einig und hielten dieselbigen Puncten als verglichen; aber in dem hetten sie wol dafür gehalten, es solten jr Bedencken ex rationibus nit so gar auß dem Weg sein, weren daruff nochmals der Churfürsten Erklerung gewärtig. Jn den ubrigen, obwol ihr Bedencken etwas mehr eingezogen, so theten sie doch mit der Churfürsten Meinung, so referirt, sich vergleichen.

Hinwider von wegen der Churfürsten zeigt der Meyntzische Cantzler zum andern Bedencken an, das die Churfürsten deß Fürstenrahts Bedencken angehört und anders nit vermerckt, dann das man in effectu der Hauptsachen einig, das aber in puncto der Fürstenraht das und daß für ihr Bedencken eingefürt möcht wol stathaben, wo es also restringirt oder extendirt, und uff denselben Effect und Verstand vergleichen sich die Churfürsten mit jnen etc. In reliquo were man einig, unnötig solches zu wiederholen. Wo dan den Stenden deß Fürstenrahts solche Limitation also gefellig, so könd man mit den Steten auch zur Relation kommen.

Daruff erklären sich die vom Fürsten-Raht widerumb fürs dritte Bedencken, ob sie uff jrem Voto bestehn wöllen oder mit der Churfürsten Bedencken sich vergleichen. Besteht ein jeder Raht auff seiner Meinung und können in einen oder mehr Puncten nit einig werden, so müssen den Stetten, auch hernacher der Key. May. [solche] gespaltene Meinung des Churfürsten- und Fürsten-Rahts quoad illum punctum referirt werden, quoad reliqua autem ein einhellig beder Räht Bedencken.

Daruff werden alsdan der Frey- und Reichsstätt Gesanten zu den beden Rähten, so in jren Sessionibus bey einander

1 ungefährlich — Bedencken] nur Lü. 3 einig — verglichen] einigen und helffen dieselben Puncten also vergleichen A; einigen sich und halten denselben Puncten also für verglichen Lon. 5 rationibus] relationibus A. so gar] also groß A. 8 theten ... vergleichen] heten verglichen A. 13 in puncto] fehlt A; vorhanden in Lon. 17 man] jnen A. solches zu wiederholen] nur Lü; zu erholen A und Leh. 19 also] so Lü; noch A; mit Lon; auch Leh. 21 widerumb — Bedencken] fehlt Lü. 25 auch — May.] fehlt Leh. 26 der — gespaltene] die unterschiedene Lü. solche] nur Leh. des — Fürsten-Rahts] nur Lü. 27 quoad — Bedencken] fehlt Lü. 28 ein — Bedencken] so nur A; die Einhelligkeit beyder Räht Leh. 29 Daruff] Darumb A. Daruff — alsdan] Jm übrigen aber wann man Lü. 30 Rähten so] fehlt A.

bleiben, erfordert und beruffen und denſelben stantibus, non sedentibus[2]) in Gegenwart beder, Churfürſten- und Fürſten-Rähte, was alſo in denſelben verglichen oder nit verglichen, durch den Meyntziſchen Cantzler erzelt, auch in demſelben proponirten Punct jre Meinung begert. Daruff der Stätt Geſanten ebenmeſſig, wie oben vermeldet vom Fürſten-Raht, ſich in continenti erkleren jres Bedencken, auch in novis Bedacht nehmen. Doch iſt im Reich wenig gehört, daß die Stät, ob ſie wol ein ander Bedencken haben, der zweyen andern Räht Bedencken diſputiren, ſondern laſſens gemeinlich dabey bleiben.[2a])

Und iſt inſonderheit zu mercken einem Mayntziſchen Cantzler oder ſeinem Verweſer, daß ſolche Relationes nit confundirt, ſondern in allen Dingen und Articuln in bemelter Ordnung gehalten und kein Decret, Beſcheid oder Antwort in gemeinen Reichs-Sachen, die Ständ betreffend, außgehn, ſo nit zuvor in allen 3 Rähten fürkommen, bedacht, verglichen und abgehört worden.

Was nun in ſolchen 3 Rähten einhellig bedacht, oder auch in einem Pünctlein ein Raht mit dem andern ſich nit vergleichen können, ſolchs wird in der Ordnung, wie es fürkommen, und ſonderlich nach Gelegenheit der Key. May. Propoſition, in ein Schrifft verfaſt durch die Meyntziſche Cantzley und erſtlich im Churfürſten-Raht allein, darnach im Fürſten-Raht, tertio

1 und beruffen] nur Lü. stantibus, non sedentibus] nur A und Lon. 3 denſelben] denen höheren Colegiis Lü; Leh fügt hinzu: bedacht. oder nit verglichen] fehlt Lü. 5 Daruff] ſo Lü; Ju dem A; Zu dem Lon. Daruff — bleiben] Hierüber der Stätt Geſandten ebenmäſſig, wie oben gemeldt vom Fürſten-Raht in continenti durch deß Directorii im Stätt-Raht Syndicum offentlich ihr Bedencken vermelden. Wenn aber in der Churfürſten und Fürſten Relation etwas vermerckt, daß ſie nicht erwogen, wirdt ihnen hiezu Bedacht zugelaſſen. Wann denn in einem und andern Puncten Ungleichheit fürgefallen, wirdt hierinn vors Mehr gehalten, worinn zween Rhät zuſammenſtimmen.[3]) Leh. 6 vom] vor dem Lü. 7 novis Bedacht nehmen] votis acht genommen A. 8 ob ſie wol] nur Lü. 9 haben] A fügt hinzu: oder. 11 Und — Relationes] Solche Relationes ſollen Leh. 12 oder ſeinem Verweſer] nur Lü. 15 die Ständ betreffend] nur Lü. 16 Rähten] Reichsrähten A. 18 einhellig] ordenlich A. 19 Pünctlein] Punct A. 21 Gelegenheit] fehlt A. 23 allein] nur Lü. im — tertio] fehlt Leh.

[2]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

[2a]) So möge dieſer Satz auch auf S. 27 geleſen werden, wo verſehentlich die weniger klare Faſſung von A und Lon aufgenommen wurde.

[3]) S. dieſe Anm. hinter dem Text.

auch der Stätt Gesanten coram omnibus Statibus abgelesen. Gleichwol in geringen Sachen und da mann etwa eylet, ist etliche mal geschehen, das, wann ein Concept relationis im Churfürsten-Raht passiret, solches nachmahls der Fürsten und Stätt Räht zu verlesen geben, jedoch mit Bewilligung deren im Fürsten-Raht, die Sache zu befordern.[4]) Solchs Concept relationis, so also insgemein passiret, wird in der Meyntzischen Cantzley mundiret und alsdann, wo die Sachen gantz hochwichtig, per omnes Status der Röm. Key. May. zugestellet. Wo aber die Churfürsten und Fürsten in Person nit dabey seyn wollen, wie es gemeinlich beschicht, so werden deputirt zu Ubergebung der Relation: auß den Churfürsten Meyntz und Pfaltz, jeder ein Person; auß dem Fürstenraht Saltzburg oder Oesterreich, ein geistlicher Fürst oder Raht und ein Praelat von wegen der Geistlichen Banck; Bayern und ein ander weltlicher Fürst oder Raht, ein Graff oder der Schwäbischen und Wetterawischen Graffen alternis vicibus Rähte; von Stäten zwo Personen, von jeder Banck einer.[5]) Solche Deputaten lassen sich bey der Key. May. anzeigen, das sie wegen der Stende ad referendum gefast, bitten jhnen ein Stund zu benennen. Da solchs beschicht, erscheinen sie vor Jhr May., und zeigt der Mayntzische Cantzler

1 coram] cum Lü. coram — Statibus] in gemeiner Reichs-Versamblung Leh. 2 geringen] so Lü; gemeinen A und Leh. 3 wann] mann A. 4 nachmahls] nochmahls Lü. 5 jedoch — Fürsten-Raht] nur Lü. 8 mundiret] emendirt Leh. gantz] fehlt A; vorhanden in Lon. 10 dabey seyn wollen] so Lü; fehlt A; dasselb verrichten Leh. 14 und — Raht] fehlt A. 16 ein] oder A. oder der] von den A. 17 alternis vicibus] fehlt Leh. Rähte] fehlt A.

[4]) Vgl. das Protokoll über den Regensburger Reichstag (1567, Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50) vom 25. April: „Als die Stend Vormittag auf Ansagen der Churfürstliche Räth auf dem Ratthauß zusamen khomen und die Fl. Rätth sich erstlich zu den Churfl. verfuegt, daß gesteltte gestrigs Abents beschlossenen Concept, waß auf der Kay. Mt. Proposition zu antworten seie, abzuheren, hat Mäintz, umb Fürderung der Sachen wegen, an die Stendt deß Fl. Raths begert, daß sie innen nit wollten zuwider sein lassen die Gesandte von den Stetten auch alßbald hereinzuberuaffen und vermelt Concept zugleich anzuheren, wellichs also bewilligt, und daß Concept in Beisein aller Stendt Gesandten und Pottschafften abgelesen."

[5]) In der oben angeführten Weise war beispielsweise auf dem Regensburger Tage von 1567 die Deputation zur Überbringung des Reichsgutachtens zusammengesetzt. S. das Protokoll über diesen Reichstag Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50, Sitzung des Fürstenrathes vom 9. Mai.

kürtzlich an: das Churfürsten, Fürsten und anwesende Stende, der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten Ihrer May. Proposition zu berahtschlagen fürgenommen in hoc vel illo articulo; weren wol allerunderthänigst gewillt gewesen, solche Berahtschlagung, Ihrer May. Begehren und der Stände daruff erfolgten underthänigsten Erpieten nach, etwas zeitlicher zu befordern; so heten sie aber die Sache der Wichtigkeit befunden, das sie eher nit zu einem Bedencken gelangen mögen; wehren nunmehr damit gefast, solchs in Schrifften bracht, die Ihrer May. sie, die Verordneten, in underthänigstem Gehorsam empfangenem Bevelch nach hiemit ubergeben, bittend, Jr May. wölle ihnen ein gnediger Herr sein. Wo auch sonsten decreta supplicationum in Sachen, in welchen die Key. Maj. der Stände Bedencken begehrt hat, verfast, dieselben mögen cum specificatione, was es für Parteyen und Supplicanten sein, una cum actorum copiis J. May. daneben auch ubergeben werden.

Darauff lassen die Key. May. gemeinlich per Vicecancellarium brevibus antworten: Das die Stend die Beratschlagung also befürdert, vernemen Sie zu freundlichem und gnedigem Gefallen, wolte die Schrifften ersehen und sich gegen den Stenden, denen Sie mit Freundschafft und Gnaden geneigt weren, widerumb zum fürderlichsten resolviren.

Wan dan Ihr May. dero Resolution widerumb in scriptis verfasset, pflegen sie solches bey der Meyntzischen Cantzley anzuzeigen und darauff die Deputirte zu erfordern und solche Resolution jnen, fürters den Ständen vorzubringen, ubergeben zu lassen. Und werden alle solche Schrifften, Copeyen und Original bey der Meyntzischen Cantzley behalten und zu den Reichsacten in guter Ordnung verfasset, auch im Reichs-Protocollo sub certis numeris signirt und daruff, wan sie abgehört und ubergeben, verzeichnet, ut supra latius.[6])

4 gewillt] geneigt A. 6 underthänigsten] so Lü; fehlt A; allergnädigsten Leh. 9 solchs] solchs und solchs A. 12 ihnen] in A. 14 specificatione] supplicatione A. 18 brevibus] fehlt Leh. 21 und Gnaden] fehlt A. widerumb] fehlt A. 24 Cantzley] A fügt hinzu: widerumb. 30 abgehört und] fehlt Lü. 31 ut supra latius] nur A.

[6]) Cap. IX.

Cap. XI.
Von Legationibus frembder Potentaten auff den Reichstagen.

Oftermals trägt sich zu, das uff den Reichstagen außländische Potentaten und Communen jre Legaten und Werbungen an die Key. May. und Stände, oder aber an die Stände allein abfertigen, darum davon zu sagen, wie dieselben gehört und abgefertigt werden.

Wan solche Legaten, als entweder von Pabst, König in Frankreich, Venedig, Polen oder andere ankommen und sich bey dem Reichs-Marschalck angeben, werden ihnen bequeme Quartiere gegeben. Haben sie nur allein bey der Key. May. zu thun, steht für sich und nimt sich das Reich derselben nit an, auch die Ständ nit, es sey dan, das die Key. May. sie gehört und fürters jr Werbung den Ständen offenbaret und dern Bedencken darunter erfordert: alsdan wird dieselb in Rähten tractirt und gefasset und Jr May. ubergeben, wie oben bei andern Reichs-Sachen angezeigt.[1])

Hetten sie aber bey der Key. May. und Ständen samptlich zu schaffen, so pflegen sie ihre Credentz abgesondert an bede Ort, als Key. May. Reichs-Hoff-Cantzley und dann der Meyntzischen Cantzley, zu übergeben. Und daruff benennen Jhr May. den Ständen ein Stund, wan sie bey Jr Key. May. entweder persönlich oder durch ein Ausschuß (pro negotii qualitate et legati dignitate) in Jr May. Palatio, die zu hören, erscheinen sollen. Daselbst sitzet Jr May., auch Churfürsten und Fürsten, hören die Werbung an und fertigen die Legaten mit einer Vorantwort ab: das man ihre Werbung erwegen und jnen zu gebürlicher Zeit antworten wölle. Die Stände erbieten sich nochmals gegen die Key. May. die Werbung in Beratschlagung zu ziehn und

11 werden — gegeben] nur Lü. 16 tractirt und] Leh fügt hinzu: in Schrifften. 17 und] so Leh und Lon; oder A; auch Lü. wie — angezeigt] fehlt Lü. andern] einander A. 18 angezeigt] bräuchlich und zuvor angezeigt Leh. 19 samptlich] fehlt A; vorhanden in Lon. 21 Reichs-Hoff-Cantzley] nur Lü; Reichs-Hoff A und Leh. 25 sollen] fehlt A; vorhanden in Lon. 26 Fürsten] Leh fügt hinzu: und Ständt. 27 Vorantwort] so Lü; Antwort A und Leh.

Cap. XI. [1]) Cap. X.

nach Befindung J. May., was zu antworten, ein Bedencken anzuzeigen, bitten Copiam dessen, was der Legatus ubergeben. Hernacher bedenckt man die Sachen in dreien Rähten et refertur.

Wo dan die Key. May. Jro solch Bedencken gefallen lest, oder sonsten was dazu oder davon zu thun resolvendo erachtet und sich mit den Ständen vergleicht, so benent man den Legaten ein Stund, daruff jnen Bescheid eo modo, wie sich gehört, geben wird; und solchs etwa mündlich, auch in scriptis (pro negotii qualitate). Wann es aber schlechte Legaten sein, werden sie ohn weiter Verhör mit einem Decreto abgefertigt, wie Anno 66 zu Augspurg den Schweitzern beschehen.

Da aber die Legaten allein bey den Ständen zu thun, werden dieselben in der Churfürsten Stuben in Beysein aller Stände und Räht gehört, auch nach gehabtem und verglichenem Bedencken daselbst beantwortet. Doch wo die Sachen also wichtig, das die Stend ohn Vorwissen der Key. May. darin etwas zu antworten Bedencken trügen, pflegen sie die Gesandten entweder an die Key. May. zu remittiren oder sich doch mit Jr May. einer Antwort zu vergleichen.

Sonsten aber wird kein Legatus, er sey gleich von waß Potentaten er wölle gesand, so sein Herr kein Glied deß Reichs, zu einigem Raht nit gelassen. Aber in actibus et processibus publicis werden ihnen sonderliche Loca und Stellen, den Ständen sine praejudicio, eingeben.

Cap. XII.

Von Beschlussen und Abschieden eines Reichstags.

Wann nun alle Puncten der Key. May. Proposition, als wie obsteht, berahtschlaget, referirt und hinc inde zwischen Jr May. und den Ständen verglichen und beschlossen, so gebühret dem Ertzbischoffen zu Meyntz, als deß Heil. Reichs per Ger-

1 nach Befindung] fürderlich A; Lon wie oben. 3 et refertur] et repertur A; und werden die Relationes und Correlationes hierüber communicirt und daraus ein einhelliger Schluß gemacht und Kayserl. May. zugestellt. Leh. 5 resolvendo] nur A und Lon. 7 eo — gehört] uff die Formb und mit dem Proceß, als sie in ihrer Werbung gehört Leh. sich] fehlt A. 9 aber] auch A. schlechte] nicht so hohe Leh. 10 wie — beschehen] fehlt Leh. 11 zu Augspurg] nur A und Lon. 13 dieselben] fehlt A; vorhanden in Lon. in — Stuben] fehlt Leh. 17 trügen] nur Lü. 29 May.] A fügt hinzu: und Rähten; Lon wie oben.

maniam Ertzcantzler, alle ſolche Beſchluß und Handlungen, ſo publice zu wiſſen nötig (dan ſonſten die Rähtſchluß, Vota und Motiven und anders, ſo secrete fürkommen, in Abſchied nicht gehörig), in ein Concept eines Abſchieds bringen zu laſſen. Darin die Key. May. angezeigt, warumb Sie dieſen Reichstag außgeſchriben, was dem Heil. Reich daran gelegen und was Sie darauff proponirt, auch allenthalben mit den Ständen ſich verglichen; nachmals daſelbſt ſambt den Stenden zu halten gereden, ſubſcribirn und ſigeln, ut ex multis Imperii recessibus et forma apparet. Und damit ſolchs dem Meyntziſchen Cantzler oder Secretario ſo viel leichtlicher zu thun ſeye, ſo hat derſelb uff den Beſchluß eines jeden Articuls im Raht fleißig acht zu haben, was der Key. May. referirt und Jr May. als beſchloſſen ihr gefallen läſt, uffzuzeichnen, und alſo zeitlich under werender Handlung erſtlich den Eingang des Abſchieds ex verbis deß Key. Außſchreibens, die Narrata ex propositione, die Diſpoſition aber uff einen jeden Articul auß den Relationibus und der Key. May. darauff erfolgter Reſolution zu nemen und alſo in einen Contextum zu bringen, das er nach beſchloſſenen Sachen in wenig Tagen das Concept deß Abſchieds vorlegen kann.

Ehe und zuvor aber ſolchs beſchicht und wann mann alſo noch im Beſchluß der Sachen ſtehet, pflegt der Meyntziſche Cantzler zu proponiren, daß man Deputirte auß den Stenden, welche das Concept des Abſchieds abhören, corrigiren und emendiren, verordne; und benent er jnen einen Tag, da er ungeferlich damit gefaſt zu ſein getrawet, in der Churfürſten Stuben zuſammen zu kommen und das Concept anzuhören. Solchs wird auch der Key. May. angezeigt, die darzu auch ein oder zwen auß den Jren verordnet. Und beſchicht ſolche Deputatio alſo, das ein jeder Churfürſt einen oder zwen, die doch von jres Herrn wegen mehr nit als ein Votum haben, die im Fürſten-Raht von der Geiſtlichen Banck 3 und 3 von der Weltlichen Banck, die Stät zwen darzu verordnen.[1]) Dan wird der

1 alle ſolche] aller Sachen A. 4 Abſchieds] Abſchreibens A; Lon: „Abſchieds", ebenſo ſpäter. 12 fleißig] fehlt A. 13 der] die A; Lon: der. 16 Diſpoſition] ſo Lü; Propoſition A; Expedition Leh. 18 zu — bringen] fehlt Leh. 19 Contextum] Conceptum Lü. 20 Abſchieds] Abſchreibens A. 23 Deputirte . . . verordne] deputire A und Leh. 24 Abſchieds] Abſchreibens A. 25 da — getrawet] fehlt Leh. 33 zwen] von beyden Bäncken zwo Stätt Leh.

Cap. XII. [1]) 1567 beſtand dieſer Ausſchuß aus den Geſandten der

Abschid per partes, als erst der Ingreß, hernacher die Articul Propositionis vorgelesen und uff ein jeden Theil die Umbfrag gehalten wie im Supplication-Raht, allein das die Key. Commissarii votum conclusivum haben. Was dan jeder darinn Bedenckens, das mag er anzeigen, und was darinnen das Mehr, das bleibt oder wird geendert im Concept.

Wann also das gantze Concept verglichen, läst man dasselb zweifach ingrossiren in der Meyntzischen Cantzley uff Pergament, und wo die Key. May. oder gleich auch allein Jr Commissarien, item Churfürsten, Fürsten, Praelaten und Graffen selbst persönlich zugegen, so wird die Siegelung erstlich uff die Key. Maj. utroque casu gestelt, welche oben an ein gedoppelt Schnur, damit der Abschied durchzogen wird, allein sigeln. Hernacher wird die Schnur under der Key. May. Sigill von einander getheilt, und uff der rechten Hand sigeln die Geistlichen, nemblich von aller geistlichen Churfürsten wegen der Churfürst zu Meyntz, oder Jr Churfürstl. Gnaden Abwesens dero Räht einer oder ein anderer anwesender geistlicher Churfürst; von wegen der geistlichen Fürsten, welcher zugegen und in sessione prior, oder desselben Rat einer, wo kein geistlicher Fürst zugegen. Tertio loco uff der rechten Seiten sigelt ein Praelat. Uff der linken Seiten under deß Keysers Sigill, gegen Meyntz uber, sigelt Pfaltz Churfürst oder an Jr Churfl. Gnaden Stat, wo die abwesend, ein anderer weltlicher Churfürst oder Jr Churfl. Gnaden Raht einer. Nach Pfaltz an derselben Schnur sigelt Bayern oder, dessen Abwesens, ein anderer weltlicher Fürst oder Jr Gnaden Raht einer. Tertio loco uff der linken Seiten sigelt ein Wetterawischer oder Schwäbischer Graff alternis vicibus. Ultimo fasset mann die beede zertheilte Schnur wiederumb zusammen, wie oben bey

1 Ingreß] so Lü; Eingang A und Leh. 3 Supplication-Raht] Supplication A; Lon wie oben. 5 Mehr — oder] fehlt A; von den Mehrern bedacht Lü. 9 auch] nit A; Lon: auch. 10 persönlich] fehlt A; vorhanden in Lon. 12 utroque casu] so Lü; fehlt Leh; oder Jr Commissarien A. 13 damit — Schnur] nur Lü. 14 under] und A. 16 aller] fehlt A. 17 Churfürstl.] Fürstl. A; Lon: Churfl. 19 Fürsten, welcher] Churfürsten A. 27 Tertio — lincken] Auff der Weltlichen Banck oder Lü. sigelt] fehlt A; vorhanden in Lon.

Kurfürsten, von Österreich, Würzburg, Eichstädt, Bayern, Sachsen, Hessen, je einem Vertreter der Prälaten und Grafen und zwei Abgeordneten der Städte. Die Nennung der Prälaten und Grafen ist oben wohl versehentlich unterblieben.

der Key. May. Sigill beschehen, und daran sigelt zum Beschluß die Reichsstat, darinn der Reichstag gehalten.[2])

Damit sich auch der Subscription halben kein Mangel noch Irrthumb errege, wie gemeinlich beschicht, und derselbe hernachmahls der Meyntzischen Cantzley zugemessen werde, so soll der Meyntzische Secretarius auß seiner Verzeichnus der angezeigten Ständ und dern Gewalt, so sie ubergeben, aller Anwesenden oder auch Gesanten Namen ordentlich (als erstlich der Churfürsten, 2.) der geistlichen Fürsten, 3.) der weltlichen Fürsten, 4.) der Praelaten und Praelatin, 5.) der Graffen und Herrn, 6.) der Frey- und Reichsstätt Gesandten) auffzeichnen und die Verzeichnus in einem jeden Rat, so vil in betrifft, ubergeben, die zu besichtigen und, welcher vor- oder nachstehn soll, under sich selbst zu vergleichen. Wie sie dann der Session einig worden und in bemeltem Zettul ordiniren, also hat er die Subscription auch dem Abschied anzuhangen, die Sigelung aber in fine, wie vorgemelt, uff dieselbe Personen, als obstehet, zu richten.

Wan nun ein solcher Abschied also verglichen und ingrossirt, auch, wo anders möglich, so bald versigelt, so pflegt die Key. May. zu Publicirung desselben allen Stenden auff das Rahthauß ansagen zu lassen. Daselbst hin werden Jr May. per Status, wie zuvor zur Proposition, vergleitet, und thun Jr Key. Maj. oder dero Commissarien eine kleine Repetition, welcher massen uff beschehene Proposition die Puncten beratschlaget und in ein Abschied bracht; der solt verlesen werden. Also verliest der Meyntzische Cantzler oder Secretarius in consessu Imperatoris et omnium Statuum atque populi publice den Abschied.

Wann dann die Key. May. zu Haltung desselben die Stände adhortirt und sich aller Key. vätterlichen Guthertzigkeit erbotten, stehet J. Maj. uff und werden zu dem Pallast wider vergleitet;

3 halben] fehlt A; vorhanden in Lon. 4 Irrthumb] fehlt A; vorhanden in Lon. und — zugemessen werde] fehlt Leh. 6 auß — ubergeben] auß den Gewälten, so zur Cantzley gelieffert Leh. 7 Ständ] Stund A; Lon: Ständen. Anwesenden] Leh fügt hinzu: Churfürsten und Stände. 10 und Praelatin] fehlt Lü. 13 under — Zettul] fehlt Leh. 15 hat] fehlt A. 16 wie vorgemelt] fehlt A. 18 Abschied] Abschrifft A; Lon: Abschied. 21 hin] nur Lü. 23 eine kleine] keine A; Lon: eine kleine. 25 verliest] lest A; verlist Lon. 26 oder Secretarius] nur Lü. consessu] consensu Lü. 28 die Stände adhortirt] Authoriet A.

[2]) S. diese Anm. hinter dem Text.

und nemen J. Maj. einen Abschid, der ander bleibt bey der Meyntzischen Cantzley.

Der Meyntzische Cantzler aber oder Secretarius sagen zuvor den Ständen uff dem Rathauß an, wann mann den Abschied insgemein dictiren und abschreiben wölle.

Cap. XIII.
Von den Reichsacten.
Completion und Abschreibung derselben.

Hieruber ist gesagt worden, wie der Meyntzische Cantzler, wan der Abschid gelesen, ein Stund, wan derselb offentlich dictiret und abgeschriben werden soll, pflegt zu benennen. Solches nit allein im Abschied, sondern auch in allen andern Reichssachen, Proposition, Missiven, Supplicationen, Relationen, Resolutionen, Decreten und was uff dem Reichstag insgemein ankomt breuchlich, das solches jetzo (licet olim non ita,) insgemein abgeschrieben werde.

Darzu wird nun von der Statt, darinn man den Reichstag hält, ein sonderer Ort deputirt, dahin denen Schreibern folgendermassen angesagt wird:

Der Reichs-Marschalck soll den Churfürsten, Fürsten und anwesenden Ständen oder Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten auff N. Tag N. Uhren ihre geschworne Bediente, Schreiber, mit genugsamen Urkunden zu Abschreibung des Abschieds auff das Rathauß zu verordnen, ansagen.

Jn demselben Ort erscheinet der Meyntzische Cantzler oder Secretarius, zeichnet eines jeden Nahmen auff und empfähet die Urkunden. Welcher aber solche nicht hat oder sonsten nicht wohl bekannt, wes Diener er seye, der wird zum Schreiben nicht zugelassen.[1]) Die Urkund mag simpliciter also lauten:

1 der ander — Cantzley] fehlt Lü. 4 Rathauß] Reichstag Leh. 7 Von — derselben] Die Kapitelüberschrift fehlt in Leh, wo unmittelbar an das vorhergehende Kapitel angefügt wird: „und wie der Maintzische" usw. wie oben. 9 Hieruber] Jm vorhergehenden Capitul Lü. 12 nit — sondern] fehlt Lü. 14 insgemein] fehlt A; vorhanden in Lon. 15 jetzo — ita] fehlt Leh. 16 werde] Das Folgende bis zum Schlusse nur in Lü.

Cap. XIII. [1]) Auf die Geheimhaltung der auf diese Weise zustande gekommenen Schriften wurde großer Wert gelegt. Und als 1566 den Vor-

Gegenwärtiger Zeiger N., meines gnädigsten Herrn, des Ertzbischoffen zu Saltzburg, Cantzley-Verwandter oder Diener, ist zu Abschreibung der Reichs-Handlung dieses Reichstags einkommen, durch Ihre Fürstl. Gn. verordnet zu Urkund dieser Schrifft.

N. N. Saltzburgischer Cantzler.

Wann solches geschehen, alsdann hebt ein Meyntzischer an laut zu dictiren, was ihme vom Cantzler zu dictiren befohlen worden, und zwar jedes Stück in seiner Ordnung.

---

schriften zuwider die Proposition „gantz weit spangirt und offentlich feil gehapt" wurde, erfolgte auf Wunsch des Kaisers durch den Mainzischen Kanzler die ernste Ermahnung an die Stände, es möchten nicht „die Reichs-Sachen also divulgirt" werden, „das auch diejhenig, so nit Stendt seindt, dieselben bekommen" (Wien, St.A. Erzkanzler-Archiv, Erstenbergers Protokoll, fol. 113'). In betreff des Reichsabschieds galt diese Vorschrift selbstverständlich nicht. Dieser war ja zur „Divulgierung" bestimmt und wurde seit dem 16. Jahrhundert gleich nach der Publikation gedruckt. Vgl. NS. d. RA. II, S. 279, § 30; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 131.

Anhang.

Kurczer Bericht, was maſſen von der Khay. Maj. der Fürtrag auff dem Reichstag zue Augſpurg den 3. Julij Anno etc. 82 beſchehen.

Nachdem den 3. Julij die anweſende Churfürſten, Fürſten und Stände, ſampt der Abweſenden Räthe, Pottſchafften und Geſandten, auch das Khay. Hoffgeſindt auf beſchehens Anſagen des vorigen Tags in das Kay. Palatio, nemblich der Herren Fugger Behauſſung, uff dem Weinmarck früe umb 6 Uhrn zuſammen khumen, ſeind erſtlich Jr Maj. baldt nach 7 Uhrn in den Thumb unſer Lieben Frawen-Kürchen, dem der Churfürſt zu Sachſen als des Heiligen Reichs Erczmarſchalckh dem Brauch nach das bloſſe Schwert fürgetragen, geriten.

Alda das Ampt vom Hay. Gayſt durch den Biſchoff zue Augſpurg Marquarten gehalten. Und aber die Celebration ſchön angefangen worden, iſt höchſtgedachter Churfürſt zu Sachſen ſampt Georg Friderichen, Adminiſtrator des Erczſtiffts zue Magdeburg, (welcher an Statt ſeines Herren Vatters, des Churfürſten von Brandenburg, auff gegenwürttigem Reichstag erſchinen), item Philips Ludwig Pfalczgraven bey Rein von Neuburg, ſamt ſeinen Gebrüdern Heinrichen und Johan, Herczog

2 Bericht] Verzeichnus A. von] fehlt A. Maj. der] fehlt A. 3 Fürtrag] Vertrag A. 5 Nachdem] Als A. Fürſten] fehlt A. 7 das ... Hoffgeſindt] deß Hofgeſindes A. beſchehens] fehlt W. 8 des vorigen Tags] deß Tags zuvor A. nemblich] als W. 9 uff dem Weinmarck] fehlt W. 10 erſtlich] anfenglich A. Jr] die Key. A. 11 dem] fehlt A. 13 bloſſe] fehlt W. geriten] fehlt W. 14 vom Hay. Gayſt] de Spiritu A. 15 Marquarten] fehlt W. 16 ſchön] fehlt W. worden] geweſen A. höchſtgedachter] hochgedachter A. 17 Georg Friderichen] dem W. des Erczſtiffts] fehlt W. 20 item — Johan] auch dreyen Pfalczgraven von Neuburg W.

Ulrichen von Mechlenburg, Herczog Christian, des Churfürsten zu Sachsen Son, zwayen jungen Fürsten von Sachsen, Casimir, als des noch gefangenen Fürsten, Herczog Hans Fridrich zu Sachsen, Son, und Fridrich Wilhelm, weillendt Herczog Hanns Wilhälmen zu Sachsen Son, zwayen jungen Fürsten von Mechlenburg, [Hanns Herczog zu Mechlenburg][1]) und sein Bruder Sigismundus Augustus, Herczog zu Mechlenburg, weillendt Herczog Hanns Albrechts Sönnen und vil andern der widrigen Religion oder Augspurgischen Confession anhängigen Graven, Herren und vom Adell, so allesampt die Khay. Maj. in die Kürchen belaittet, gestracks aus dem Cohr (doch zuvor das Schwert dem von Pappenheimb als des Reichs Erbmarschalckh überraicht, der es ferner bey völligem Ampt, gleichwol, wie an seiner Gestalt zu sehen, wider seinen Willen gewesen und bis zu mehr- und höchstgedachtes Churfürsten Widerkhunft halten müssen), abgetretten und vor der Kürchen gewarttet. Bey dem Heil. Ampt aber seindt neben der Khay. Maj., so zu Einganng des Cohrs, auff der rechten Seytten, nitt ferr von dem hochen Althar Jre Session under einem von gulden Stuckh zubereiteten Himmell gehabt, verbliben der Churfürst von Mainz, Herr Wolffgang, zusampt den Trierischen und Collnischen Churrfürstlichen Gesandten, welche drey von der Khay. Maj. Stelle etwa drey Schritt weitt abgesöndert jre Stellen gehabt, bey denen auch, doch gleichwol

1 Herczog Christian] fehlt W. 2 zwayen — Wilhälmen zu Sachsen, Son] so von mir hergestellt; zwayen jungen Fürsten von Sachsen, als des noch gefangenen Fürsten und weillendt Herczog Hanns Wilhälmen zu Sachsen Sönen W; Fridr. Wilh. weiland H. Hanß Wilh. Son zu Sachsen, Casimir H. Hans Fridr. deß gefangenen zu Sachsen Son A. 5 zwayen — Mechlenburg] fehlt A. Hanns — Mechlenburg] von mir ergänzt. 6 und — Mechlenburg] fehlt W. 7 Herczog] fehlt A. 8 Sönnen] Son A. der — Confession] (so nit der Römischen-Catholischen Kürchen Religion) W. 10 so — belaittet] fehlt A. 12 als — Erbmarschalckh] fehlt W. Erbmarschalckh] so von mir verbessert; Ertzmarschalck A. 13 gleichwol — sehen] fehlt W. 14 gewesen] fehlt W. mehr- und höchstgedachtes] hochgedachts A. 16 vor der Kürchen] in der Kirchen unden A. Heil.] fehlt W. 19 von — zubereiteten] gulden W. 20 Herr Wolffgang] fehlt W. 21 Churrfürstlichen] fehlt A. 22 drey] fehlt A. Stelle] fehlt A. abgesöndert] fehlt A. 23 Stellen] Sessiones A. gehabt] W fügt hier nochmals ein: verblieben. bey] neben A. gleichwol] gleichsamb W.

[1]) Die Anwesenheit des Herzogs Johann von Mecklenburg bei der Proposition bezeugt ein „Vertzeichnus, wie es den 3. Julij zugegangen, als die Kay. Matt. die Proposition thun lassen" (Wolffenbüttel L. H. A. Reich und Reichstag Nr. 37 Vol. I). Jn der Folge zitiere ich es als W_1.

ain wenig hinabwertz, die zwen Fürsten aus Bayrn, Herczog Wilhelm und Ferdinand, zusampt Georg Ludwigen, Landtgraffen zu Leuchtenberg, gestanden. Gegenüber an der obern Stell die Fr. Durchl. Erczherczog Carl zue Osterreich und neben derselben Georg, Bischoff zu Seckhaw (altz Erczbischofflicher Salczburgischer Legat), volgendts ain wenig hinabwertz Herr Julius, Bischoff von Wirczburg, und Martinus, Bischoff, zue Aichstett, gestanden. Nach schier vollendtem Heil. Ampt haben sich gleichwol obgedachte abgetrettne Churfürsten und Fürsten und andere wider heruff ins Chor verfüeget, doch zuvorderst des Eingangs, bis die Celebration des Ampts gar fürüber gewest, bestehn blieben. Nach demselben aber ist der Churfürst zu Sachsen sampt den andern widrigen Religions Fürsten der Khay. Maj. bösser hinauffzu genachet, das Schwert von dem von Pappenhaimb genommen, und volgendts allesampt wie zuvor mit der Kay. Maj. auff das Rathaus, alda der Fürtrag beschechen, geritten.

Als nun die Khay. Maj. sampt den Churfürsten und Fürsten und Stenden, auch andern auff das Ratthauſs khommen sein, seindt Sy vor ainen mit aim guldnen Stuckh uberzogenen und under ainem guldin Himmel gestellten Khayserlichen Stuell so lang, bis die andren anwesenden Churfürsten, Fürsten und Bottschafften ain jedtweder durch den von Pappenhaimb an sein gebürende Seßion und Orth auch gewisen, bestehn bliben; nach solchem aber sich nidergesözt. Zur rechten Seitten des Khaiserlichen Stuels, ettwan drey Schritt weitt darvon, ist der Churrfürst von Mäinz gesessen, neben demselben Churfl. Pfälzischer Gesandter, dann Erczherczog Carll und volgendt etwa zwen Schritt weitter hinabwerts der Magdeburgischer Ercz-

1 hinabwertz] abgesondert A. Herczog — Ludwigen] sampt aim jungen W. 3 gestanden] fehlt W. obern] ubrigen A. 5 Georg] der W. 6 ain wenig hinabwertz] fehlt A. Herr Julius] der W. 7 Martinus] fehlt W. 8 Heil.] fehlt W. obgedachte] die A. 9 und andere] fehlt A. 10 heruff] hinauff W. 11 die — Ampts] das Ampt W. fürüber gewest] verrichtet A. 12 zu] fehlt A. 13 widrigen Religions] fehlt W. 15 wie zuvor] fehlt A. 16 Fürtrag beschechen] Vertrag angestellt A. 17 und Fürsten] fehlt A. 19 sein] fehlt W. ainen] oder neben Jnen W. 21 anwesenden] fehlt W. Fürsten] fehlt A. 22 ain — gewisen] jre gebürende Sessiones angewiesen A. 24 nach solchem aber] und alsdann daruff sich niedergesetzt A. Seitten] fehlt W. 25 weitt] fehlt A. 26 gesessen] fehlt W. 27 dann] item A. volgendt — hinabwerts] dann weiter hinab A. 28 — S. 99, 1 der — Gesandter] des Erczbischoffs von Brema Gesandter W.

bischofflicher Gesandter.[2]) Auf der linckhen Seitten des Khay. Stuels seind gesessen der Churfürstlicher Collnischer Abgesandter, neben der Churfürst von Sachsen, item der Marggraff zu Brandenburg oder Administrator deß Erczstiffts Magdeburg, volgendts etwa ain Schritt weitt hinabwerts Herczog Wilhalm von Bayrn und Pfalczgraff Phillip Ludwig von Neuburg; gegen der Khay. Maj. aber an der obern Stell der Churfürstlicher Trierischer Abgesandter und Herr Achilles Ilsung an Statt des Hauses Osterreich und des Burgundischen Khraißes; auff der dritten Seitten obgedachter Bischoff von Seckhaw, Ercz-bischofflicher Salczburgischer Legat, neben demselben ein wenig abgesondert der Bischoff von Würczburg und Bischoff zu Eich-stett; an der viertten Seitten ist Herczog Ulrich von Mechlenburg gesessen. Der Abweßenden Räthe, Pottschafften und Gesandten seindt umb die Schranckhen zugegen, die ander jungen Fürsten aber allesampt (als noch nit regierende Fürsten), seind innerhalb der Schranckhen gestanden.

---

1 Khay.] fehlt W. 2 seind gesessen] fehlt W. 3 neben] fehlt W. item — Magdeburg] fehlt W. 5 etwa] fehlt W. hinabwerts] vom Churfürsten W. 7 aber] fehlt W. an — Stell] fehlt A. der Churfürstlicher] als Churfürstlicher A. 8 Abgesandter] Hier fügt W erst ein: Marggraff Joachim Friderich zu Brandenburg. und] fehlt W. 10 obgedachter] der W. Erczbischofflicher — Legat] an Stat deß Ertz-bischoffs zu Saltzburg A. 11 neben] von W. 12 abgesondert] ab-sonderlich W. 13 ist] fehlt W. 15 umb] A fügt hinzu: und neben. zugegen] fehlt W. ander] fehlt W. 16 Fürsten] Herrn A. seind] fehlt W.

---

[2]) Diese Lesart ist der in W vorzuziehen, denn nur nach der Darstellung in A ist es möglich, daß der Bischof von Seckau vor Magdeburgs Gesandten zu sitzen kam (die „dritte Seite" muß hierbei zur Rechten des Kaisers angenommen werden), was den unmittelbaren Anlaß zum berühmten Magdeburger Sessionsstreit abgab. Beiläufig bemerkt, wird, sofern wir dem „Kurczen Bericht" vertrauen dürfen, dadurch Lossens Schilderung der Vorgänge bei der Proposition des Reichstags von 1582 hinfällig. Lossen (Der Magdeburger Sessionsstreit auf dem Augsburger Reichstag von 1582, Abhandlungen der Münchener Akademie d. W. XX, 3, 1893, S. 9) nimmt auf Grund eines Berichtes von Dr. Artz an, bei dem im Saale herrschenden Gedränge hätte sich der Gesandte Magdeburgs unbemerkt vor Salzburgs Legaten gestellt. Aber auch in der von Lossen S. 34, Anm. 78 angeführten Resolution des Magdeburger Administrators vom 4. Februar 1583 heißt es ausdrücklich: „in jungstverschienem Reichstag zu Augspurg" sei „des Hern Administratorn Gesanter durch den Reichsmarschalk zur Session gesetzt und gewiesen" worden.

Nach geordnetter erzelter massen der anwesenden Churfürsten und Fürsten und der Abwesenden Räthe und Pottschafften Sessionen, ist hochgedachter Bischoff von Würtzburg von seiner Session auffgestanden, etwa drey Schritt weitt fürwerts in den Kraiß getretten und im Namen der Khay. Maj. zu den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen ungevar volgender Mainung geródt:

Die Röm. Khay. Maj., Unser allergnädigster Herr, vermörckhens gancz fraindtlich und gnädigclich, das des Hay. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände thails selbst personlich, thails aber durch jre ansechenliche Räthe, Pottschafften und Gesandten auff höchstgedachter Jrer Khay. Maj. hievor beschechen gnädigs Ausschreiben und Erfordern auff dise gegenwerttige Reichsversammlung also wilfährigen und gehorsamb erschinen, mit dem genädigen Erbietten, solches hinwider gegen höchstgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände zu jeden fürfallenden Gelegenhaitten fraindtlich und mitt allen Khaiserlichen Gnaden zu erwidern, zu erkhennen und in kain Vergessenheit zu stellen; ersuchen und begerten benebens Jr Lieb und Sy, die Ständt, fraindtlich und genädigclich, das Jr Maj. auff bestimbten und angekündten Termin selbst nit gleich erschinen, solches Jrer Person nit, sondern allein göttlicher Verursachung und Verhinderung, welche vor Jrer Lieb den Churrfürsten, Fürsten und Ständen zum Thail unverborgen, zuezumessen. Und nachdem nun der allmächtige Gott dise gegenwürttige zu der allgemainen Christenheit, auch zu des Hay. Reichs, bevoraus aber des gemainen Vatterlandts Teütscher Nation hailsamen Fridt, Rue und Einigkaitt, zusampt Erröttung und Erhalttung Jrer Maj. in mörckhliche Gefahr des Erbfeindts Christlichen Namens gesöczten Erb-Khünigreichs Hungern und Osterreich, als des Teütschen Landts der Enden Vormauer, zu guttem und bestem

1 erzelter — Pottschafften] fehlt W. 3 hochgedachter] der W. 4 von seiner Session] fehlt W. weitt — Kraiß] weiters fürter A. 6 Fürsten] fehlt W. ungevar] fehlt A. 10 Fürsten] fehlt A. thails] fehlt A. 12 hievor] zuvor A. 15 höchstgedachte] hochgedachte A. 16 Fürsten] fehlt A. 18 erwidern] erinnern W. und — stellen] fehlt A. 19 und begerten] fehlt W. benebens] hienebenst A. 21 und] fehlt W. angekündten] angestelten A. 23 vor] dann W. den Churrfürsten, Fürsten] fehlt A. 24 nachdem] weil A. 25 zu] fehlt W. allgemainen] gemeinen A. 26 zu] fehlt A. bevoraus] bevorab W. aber] fehlt W.

vermaintte Reichsversamblung also genädigclich angeschickt: hetten demnach Jr Khay. Maj. auff Jr Maj. gnädigs Begeren und mit treuhertziger Zusammenthueung, Hilff und Rath des Hailigen Reichs anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten vorhabende Tractation in etliche sonderbare Artikel schrifftlich zu verfassen und in diser Reichsversamblung zu verlesen genädigclich verordnet; ersuchen und begern hierauff fraindtlich und genädigclich Sy, die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten wollten dieselben nitt allein guttwillig und gehorsamlich vernemen, sondern auch in fürderliche zeittige Berathschlagung ziechen und Jr Bedencken der Khay. Maj. darüber eröffnen, auch sich fürter also willfährigen, treuherczigen und gehorsam erzaigen und finden lassen, wie Jr Maj. genädigs und sonders Vertrauen in Sie, die Stände, setze und der gemainen Christenhait, sowol auch des gemainen Vatterlandts Haill und Wolfartt, auch des betrangten Hungerlandts höchste Gefahr und Not in all Weg erfordern thätte.

Nach gethoner solcher Rede hatt sich höchstgedachter Bischoff zu Würczburg zu seiner Session wider verfüegett und nidergeseczt, und ist hierauff die Proposition durch Jrer Maj. Reichs-Hoff-Secretarium Herren Andreen Erstenberger offentlich verlesen worden.

Die Articul, so in der Kayserlichen Proposition begriffen, seindt gewesen:

1. Erstlich, das die 6 järige Türckenhilff, inmassen zu Regenspurg Anno 76, von newen uff andere 6 Jar bewilligt werde.

2. Uff Mittel und Weg zu gedencken, wie die gegenwärtige niederländische Empörung und Kriegshandlung doch einmals

1 genädigclich] gütlich A. 2 Jr Khay. Maj.] fehlt A. auff] fehlt W. Maj.] fehlt W. Begeren] Ersuechen W. 4 Fürsten] fehlt A. 5 Gesandten] fehlt A. 8 hierauff] fehlt A. 9 Fürsten] fehlt A. 10 dieselben] sich W. 12 auch] dieselben W. und — eröffnen] fehlt W. 13 fürter] hierauff W. 14 treuherczigen] gutherttzig A. und finden lassen] fehlt W. 15 genädigs und sonders] solches sonders gnedigs A. 16 die Stände setze] stande W. auch] fehlt A. 17 gemainen] fehlt A. 18 und Not] fehlt W. erfordern thätte] erheischen thu A. 19 hatt sich] und A. höchstgedachter] hochgedachter W. 20 zu Würczburg] fehlt A. verfüegett und nidergeseczt] gesessen A. 21 und] fehlt A. hierauff] fehlt A. Reichs-Hoff-Secretarium] Hoff-Secretarium A. 24 so] fehlt A. 25 gewesen] fehlt W. 29 gegenwärtige] fehlt A. 30 und Kriegshandlung] fehlt A.

zu Frieden gebracht und wie etwan die dannen hero den teutschen Landten besorgender Gefarlichait zu verhüetten.

3. Wie des Hail. Reichs von fremden Potentaten entzogene Provincien, Land und Stät wider hinzu mögen gebracht werden, insonderheit aber Lifflandt, und ob die vorige bewilligte Schickung in die Muscaw ins Werck zu setzen seye.[3])

4. Waß massen des Khay. Chamergerichts wegen etlichen bey demselben entstandener Mangel Reformation anzustellen.

5. Des Hayl. Reichs Matricul in besser Ordnung zu bringen und die darunder lauffende Mangel und Unordnung abzustellen.

6. Die strittigen Sessiones ettlicher Fürsten und Stände zu erörtern, und das Jr May. uff der beclagten Parteyen Schlußschrifften dieselbe mit Recht zu entscheiden gnediglich bedacht.

7. Wie die Münczordnung im Reich zu erhalten und der ungebürlichen schädlichen Steigerung Golts und Silbers gewert und gesteuert werde.[4])

In W lauten diese Artikel:

1. Erstlich wegen newer Türggen-Hilff zu Underhaltung des Kriegs-Volckh in Hungern.

2. Die gegenwärtige niderländische Empörung und Kriegshandlung, und wie etwan die dannen her dem teutschen Landt besorgender Gefarlichait zu verhüetten.

3. Wegen dero dem Hayligen Reich entwendten und von anderer Potentaten inhabenden Ländern, under denen fürnämlich des Lifflandt gedacht würdett.

4. Des Khay. Chamergerichts Reformation und besser Anstellung.

5. Des Hay. Reichs Matricul und darunder lauffende Unordnungen und Ungelegenhaitt.

6. Die strittigen Sessiones ettlicher Fürsten und Stände.

7. Und dann zum letsten wegen der Münczordnung im Reich.

1 wie etwan] fehlt A. 2 besorgender — verhüetten] besorgte Gefahr verhütet werde A. 7 4.] Von nun ab fehlt die Zählung der einzelnen Artikel in A. 9 Hayl.] fehlt A. 10 darunder] darwider A. 11 ettlicher — Stände] fehlt A. 12 das] so von mir verbessert; deß A. 13 Recht] durch W_1 gesichert; Raht A.

[3]) Der in W fehlende Zusatz („und ob — ins Werck zu setzen seye" ist als zur Proposition gehörig gesichert durch W_1, dessen Artikel 4 lautet: „Wegen des Muscowiters und der Provinzen Leiflandt, und ob die vorige bewilligte Schickung von dem Heiligen Reich ins Werck zu setzen sey."

[4]) Vgl. W_1: „5. Wie die Munzordnung zu erhalten, damitt den ungeburlichen hohen Steigerungen an Goldt und Sylber gesteurt werden mochten."

8. Letzlich die schweren Zoll, so in Engelland, Schweden, Dennemarck uff die Schiff und Wahren geschlagen, bey angereigten Königreichen abzuschaffen.[5])

Als nun die Proposition durch gedachten Herren Secretary verlesen worden, haben die Khay. Maj. auch selbst zue den Churfürsten, Fürsten und Ständen gar kurcz geredt, den Inhalt der Proposition kurczlich widerholt und sie zue fürderlicher Berattschlagung, auch das sie jr Bedencken der Khayserl. Majestatt eröfnen wöllen und sich auff Jrer Maj. so genädigs und vätterlichs, allain der gemainen Christenhait und der Teütschen Nation zum besten gemaintes Ersuechen sich so wilfährigen und gehorsamb erzaigen wollten, wie es in all Weg das Hail gemainer Christenhait und der betrangten Lender hohe Not und Gefar erfordern thete, treulich vermanett.

Nach demselben seind die Churfürsten, Fürsten und der Abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten von jren Sessionen auffgestanden und beyseits zusammengetretten, sich under ainander, was hierauff die Khay. Maj. wider zu beantworten, notturfftiglich zu underreden. Die Vota seindt durch die zwen anwesenden Churfürsten, Mäncz und Sachsen, als erstlich von dem Trierischen, Collnischen und Pfalczgrävischem Gesandten und so fortt von jedtwederm anwesenden Fürsten und der Abwesenden Gesandten colligiert und eingenommen worden; zu ettlicher Stände Pottschafften und Gesandten aber, deren ettliche bey der Schranckhen zugegen gestanden, ist der Mänczische Canczler D. Faber neben

4 nun] man A. durch — Secretary] fehlt A. 5 worden] fehlt A. auch] gleichfals A. zue — Ständen] fehlt A. 6 gar kurcz] gleichwol kürtzlich A. den — widerholt] fehlt A. 7 sie] die Churfürsten und Stände A. 8 jr — und] fehlt W. 9 auff — sich] darneben A. 11 so] fehlt W. und — wollten] erweisen A. 12 wie — thete] fehlt W. 15 Nach demselben] Hirauff A. Fürsten] fehlt A. Abwesenden] Andern W. 16 Pottschafften] fehlt W. Gesandten] fehlt A. 18 was — beantworten] fehlt A. 19 zu underreden] beredet A. anwesenden] fehlt W. 20 — S. 105, 4 als — beschehen] von jedwedern nach Ordnung eines jeden Praerogativa oder Procedentz gehört, von der andern Ständen umbstehenden Gesanten aber durch den Meyntzischen Cantzler D. Fabrum, den Pfaltzgrav Churf. und deß Hauß Oesterreich Abgesandten collegirt und referirt worden. A. 25 der Mänczische] so von mir mit Rücksicht auf A verbessert; dem Mänzischen W.

[5]) Vgl. W_1: „3. Die schweren Imposten und Zoll (so in Engelant, auch Schweden und Dennemarck auf die Schiff und Wahren geschlagen), bey diesen Konigreichen abgeschafft oder etwas gelindert werden mochten."

dem Pfalczgrävischen Churfürstlichen Gesandten und Achilln Ilsüng, Irer Maj. Reichs-Hoffratt und des Hauss Österreich und Burgundt deputierten Abgesandten, geschickt, die Vota von jnen zu colligieren, welchs dann beschechen.

Nach solcher wegen der Widerantwortt ainhelliger kurczer Berattschlagung und Vergleichung ist dem Churrfürsten zu Mäncz als des Hay. Reichs Erczcanczlern durch Germanien die Khay. Maj. zu beantwurtten anbevolchen worden, welcher auch in der andern neben ime stehenden Churrfürsten, Fürsten und Stände Namen und Stat zu der Khay. Maj., so gesessen, doch barhaupt, ungevär volgender Maynung gancz zierlich und verständigclich praemissis praemittendis geredt:

Des Heiligen Reichs anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten hetten alles das, so in jecztiger gegenwärttiger Reichsversamblung von Irer Khay. Maj. wegen mündlich und schrifftlich jnen, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, gnedig fürtragen und verlesen worden, gancz wol und gehorsamblich vernummen, und nachdem sie dann seither der Khay. Maj. löblichen Regierung anders nit erfahren, dann das sich Jr Khay. Maj. nitt weniger als Jr löbliche Vorfahren weilland Khaiser Ferdinandt und Maximilian, beede hochseeliger Gedächtnis, des Hailigen Reichs Hochait, Reputation und Wolfartt, sowol auch der gemainen Christenhait, insonderhait aber des gemaynen Vatterlandts Teütscher Nation Hail, Wolfartt, Friedt, Rhue und Ainigkeit trew und redlich angelegen sein lassen und vermittelst göttlicher Genad, Hilff und Beystandts nitt allain glücklich, wol und vätterlich bishero gesucht und in Frieden erhaltten, sondern dasselb auch khünfftig mitt noch mehrerm Ernst zu suchen, zu befriden und

5 solcher] fehlt A. kurczer — und] fehlt A. 7 die — beantwurtten] dieselb zu thun A. 9 Churrfürsten — Stände] fehlt A. 10 und Stat] fehlt W. zu — barhaupt] fehlt A. 12 praemissis praemittendis] promissis promittendis W. geredt] also geantwortet A. 13 anwesende] fehlt W. Fürsten] fehlt A. 14 auch — Gesandten] fehlt W. 15 so] fehlt A. 16 Khay.] fehlt W. wegen] beede A. mündlich und schrifftlich] fehlt W. 17 den — Ständen] fehlt A. gnedig] fehlt W. 18 gancz] fehlt A. 19 sie dann] sich W. der Khay.] Jhr A. Regierung] W fügt hinzu: zwar. 20 sich] fehlt W. Khay.] fehlt W. 21 Jr] dero A. 22 hochseeliger] hochloblicher W. 23 Wolfartt] fehlt A. 25 Hail, Wolfartt] fehlt W. Ainigkeit] fehlt A. trew und redlich] fehlt W. 27 Hilff] fehlt W. glücklich — gesucht und] fehlt A. 28 in Frieden] fehlt W. 29 mitt — befriden] gleichsamb zu thun, zu befürdern A.

zu erhalten gemaintt und sich genädigist anerbietten thon, derowegen auch dise Reichsversamblung fürnämblich aufsgeschriben und angestellt haben: dasselb erkhennen sy nit allein, sie, die Churrfürsten, Fürsten und Stände, sondern thon gegen Irer Khay. Maj. sich dessen in allem Gehorsamb zum fleissigsten bedanckhen, mit dem fernern gancz gehorsamben Anerbietten, was sie hinwider, sy, die Churrfürsten, Fürsten und Stände, zu Hilff, Fürschub und Befürderung solches Irer Maj. loblichen und christlichen Intents, sowol auch insonderhaitt Erhalttung und Defendierung Irer Maj. als Ires gnädigsten Khaisers und vorgesetzten obristen Haupts, Hochait, Ehr und Khaiserliche Reputation erfordern sechen und vonnötten zu sein erachten werden, das wöllen sie in gleichsamber Zusammenthueung mit Darstreckhung ires euserſten Vermögens, Leibs, Guts und Bluets sament und sonders in schuldiger Gehorsamb zu erzaigen, zu erweysen an inen mit nichten erwinden lassen. Anlangendt aber Jr Maj. inen jetzt verlesene Proposition, deren Inhaltt in underschiedliche Articul begriffen, haben sie angehörtt und verstanden; do weren sie gleichsamb des willigen und underthänigen Erbiettens, dieselb auff fürderlichiste in Berattschlagung zu ziechen, notturfftigclich zu erwegen, zu handeln und darauff sich auf ein und andern Articul zu erkleren, auch benebens nach jedtweders Standts eüsseriste Müglichkeit alles das zu thun und zu laisten, was einem jeden müglich und zu des Hayligen Reichs und gemainem Vatterlandt Teütscher Nation Hail, Fried, Rue und Wolfart, auch Röttung und Erhalttung der betrangten angereigten christlichen Länder vonnötten und in iren Khröfften und Vermügen sein würdett. Benebens und schliesslich thun Irer Khay. Maj., als Irem genädigstem Khayser und Herren,

1 und sich — thon] fehlt A. derowegen] darauff W. 3 haben — allein] fehlt A. 4 Fürsten] fehlt A. 5 zum fleissigsten] fehlt W. 7 sie] fehlt A. sy — Stände] fehlt A. 8 solches] fehlt A. 9 insonderhaitt — Defendierung] Befürderung A. 11 vorgesetzten — Hochait] Herrn A. Khaiserliche] fehlt A. 12 sechen] fehlt A. zu — werden] sein wird A. 13 in gleichsamber] mit gleicher A. mit] und A. 14 ires — Vermögens] fehlt W. Leibs — sonders] fehlt A. 15 schuldiger] willigen A. zu erweysen — lassen] nit underlassen A. 17 inen jetzt] fehlt A. 18 haben] fehlt A. 19 willigen und] fehlt W. 20 fürderlichiste] ehist A. 21 zu] fehlt W. zu handeln] fehlt A. darauff] fehlt A. sich — benebens] fehlt W. 24 einem — und] fehlt W. 25 Teütscher Nation] fehlt A. Hail] fehlt W. 27 angereigten] anneinenden W. 28 Benebens — thun] und thäten schließlichen A. 29 Khayser und] fehlt A.

sy, die Churfürsten, Fürsten und Stände, sich alle sampt und sonders zu der Khaiserlichen Gnaden gancz underthänigclich und gehorsamlich bevelchendt.

Hierauff und nach Vollendung dises Actus seindt die Khay. Maj. mit der Churfürsten und Stände, auch aller Anwesenden (wie zuvor) Belaittung, vom Ratthauss widerumb anheimbs nach Irem Palatio geritten, vor Irem Palatio aber vom Ross abgesessen, beeden Churfürsten, Mäncz und Sachsen, item Brandenburg und den andern gaistlichen Fürsten anhaimbs zu reitten fraindtlich und genädig abgedanckt, welche solches also angenommen und darvon geritten; die Andern aber, als Ercz-herczog Carl, Bayrn, Pfalczgraven von Newburg, Mechelburg und die jungen Fürsten von Sachsen, haben Irer Maj. das Gelaitt völlig hinauff, gleichwol wider Irer Maj. Willen und Abweren, gegeben, allda Jr Maj. inen gleichsamb abgedancktt.

---

1 Fürsten] fehlt A. 2 gancz] fehlt A. 4 Hierauff und] fehlt A. 6 (wie zuvor)] fehlt A. Belaittung] belaittet W. widerumb] fehlt W. 7 geritten] Das Folgende fehlt bis zum Ende in A, der hier anfügt: und alda die Churfürsten und Stände mit zuvor gethaner Dancksagung ihrer gethaner Begleitung gnedig von sich gelassen.



Größere Anmerkungen.

Cap. I. Anm. 10. [Clausula comminatoria; Reichstag als Organ des Reiches.]

S. die Ladung an Kursachsen (Lünig, Reichs-Archiv IV., S. 334ff.). Die betreffende Klausel kehrt mit der bereits angeführten Ausnahme von nun ab ständig in den Ausschreiben wieder, und noch das Berufungsschreiben zum Reichstag von 1662, der nicht mehr verabschiedet wurde, enthält sie (vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus [2] I, lib. 4, tit. 1, cap. 11, p. 332sqq.). Schon 1559 hielten die Kurfürsten diese sog. Drohungsklausel für herkömmlich, wie dies aus dem Votum Triers hervorgeht: „Zudeme, so kontenn sich S. Churfr. Gnaden auch erinnerun, das für die Zeit die Ausschreiben gleicher Gestalt auch gelautet" (Dresden St.A. 10193 fol. 261). Sie steht inhaltlich im engsten Zusammenhang mit § 7 des Reichsabschiedes von 1512 (NS. d. RA. II, S. 137f.).

Diese Bestimmung ist, soviel ich weiß, bisher noch nirgends richtig gewürdigt worden. Auch Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1899, S. 64 sieht in diesem Paragraphen nur die Festsetzung des Majoritätsprinzipes, das aber schon früher bestanden hatte (vgl. Abschied des Reichstages von 1496/97 § 7, NS. d. RA. II, S. 31). Er enthält vielmehr die erste reichsgesetzliche Anerkennung des repräsentativen Charakters des Reichstages, indem festgesetzt wird, daß die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden auch für die abwesenden Reichsstände verbindlich sein sollen. Der Reichstag, der bisher in seinen wichtigsten Funktionen lediglich aus einer Vielheit einzelner Kontrahenten bestand (wie denn auch z. B. der Abschied von 1500 als „Vertrag, Contract und Verpflichtung" bezeichnet wurde), wird dadurch zu einem Organ des Reiches.

Der Kaiser allerdings behauptete die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse auch gegenüber den Abwesenden schon vor der Tagung zu Trier und Köln von 1512. Auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1487 erklärte Friedrich III. auf die „Antwort" der Stände, sie wollten durch ihre Bewilligung der „Hülfe" den nicht erschienenen Ständen „nicht vorgreiffen", es sei „also im Reich herkommen, wenn auff Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stätt Bottschaften etwas beschlossen, daß solchem die Abwesenden, wenn es jnen verkündigt, zu gehorsamen schuldig" (Lehmann, Speyrische Chronik VII, Kap. 118, S. 989). Und 1496 zu Lindau (J. Fels, Erster Beytrag zu der Deutschen Reichstags-Geschichte, Lindau 1767, S. 112f.) war in den Entwurf der Verordnung Maximilians der Satz aufgenommen, daß schon der Wormser

Reichstagsabschied (1495) die Verbindlichkeit der „Handlungen“ und Beschlüsse auch für die Abwesenden anordne. In dieser Wormser Satzung tritt jedoch im Gegenteil der Vertragscharakter klar hervor, wenn im § 4 (NS. d. RA. II, S. 24) den einzelnen Ständen aufgetragen wird, mit den andern, „die nit hie gewest sein“, „zu handeln“, und im § 8ff. die einzelnen Reichsstände angeführt werden, welche die gleichfalls ausdrücklich bezeichneten Abwesenden zur Annahme des Landfriedens und des gemeinen Pfennigs und zur Ausstellung des Beibriefes (a. a. O. II, S. 17) bewegen sollten. — Die Anordnung des Reichstagsabschiedes von Trier und Köln wurde 1541 (a. a. O. S. 439, § 67) und 1542 (a. a. O. S. 463, § 121) wiederholt.

Cap. II. Anm. 1. [Vollmacht der reichsstädtischen Gesandten.]

Arumaeus (De comitiis, cap. VII, n. 148, p. 576) hält diese Nachricht für durchaus unglaubwürdig. Ihm schloß sich Gab. Schweder (Introductio in ius publicum[4], pars spec., sect. I, cap. 30, p. 672) an, während Limnaeus (Ius public. III, lib. IX, 1, n. 111) zu keiner sicheren Entscheidung gelangt. Daß aber tatsächlich die Städteboten eine schriftliche Vollmacht nicht vorzuweisen verpflichtet waren, geht deutlich hervor aus dem „Verzaichnis, was Stendt und uff was Tag jeder sich angeben zum Reichstag Anno 1566 Augustae“. (Anhang zu Erstenbergers Protokoll, Wien St.A. Erzkanzler-Archiv fasc. 51). Hier ist bei den einzelnen Gesandten stets auch besonders vermerkt, daß sie den „Gewalt“ übergeben. Nur bei den Städten fehlt dieser Zusatz regelmäßig. Und zur Anmeldung Regensburgs vom 18. Februar, das seinen Vertretern eine schriftliche Vollmacht mitgegeben, ist ausdrücklich hinzugefügt: „ob sie auch denn [d. h. Gewalt] nit gehabt, wurden sie doch wie herkommen zugelassen worden sein.“ Den Grund dieser Ausnahmestellung der Städte dürfte Just. Reifenberg (Nomothesia publica p. 203) richtig erkannt haben, wenn er schreibt: „quod civitates imperiales ipsos senatus principes et membra publicae gubernationis ad comitia ablegent, quorum personae principaliter et radicaliter fides innitatur.“ Die Bemerkung von Arumaeus ist in letzter Linie auf eine Verwechselung von Vollmacht („Gewalt“) und Auftrag („Bevelch“ oder „Instruktion“) zurückzuführen, zwischen welchen schon damals scharf geschieden wurde. Vgl. H. Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, Straßb. 1882, Nr. 758, S. 470: „So ist auch gut zu gedenken, worumb Kei. Mt. unser Gewalt zu sehen begehre; dweil wir aber keine haben, ist zu besorgen, er werde begeren unser Instruction und Bevelch zu sehen.“

Cap. III. Anm. 4. [Kurpfälzisches Vikariat.]

Die Goldene Bulle hatte in Kapitel V, 1 dem Pfalzgrafen das Reichsvikariat lediglich für den Fall der Thronerledigung zugestanden, doch wurde schon 1375 die Verweserschaft auch für die Romfahrt (wenn der König „uber Berg“ zieht) anerkannt (s. Böhmer, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870, S. 588, Nr. 872). 1468 und 1496 hatte dann Pfalz auf Grund dieser Urkunde anläßlich der Züge Friedrichs III. und Maximilians I. nach

Italien das Vikariat in Anspruch genommen (vgl. Moser, Staatsrecht VIII, S. 206 ff.). Von Karl V., der schon am 4. November 1520 das Privileg von 1375 bestätigt hatte (s. Goldast, Reichssatzung, Hanau 1609, I, S. 241 f.), erwirkte nun Pfalzgraf Ludwig am 28. Mai 1521 eine neue Urkunde, in welcher der Kaiser ihm verbriefte, daß das Reichsregiment seinen Ansprüchen nicht nachteilig sein solle und zugleich seine Rechte auf alle Fälle der Abwesenheit des Königs aus dem Reiche erweiterte (s. Goldast a. a. O. S. 243; Lünig, Reichs-Archiv V, S. 650). Eine weitere Ausdehnung wurde weder vor 1567 noch nachher angestrebt. Und auch damals kam man über den im Texte erwähnten schüchternen Versuch, das Vikariat auch bei bloßer Abwesenheit vom Reichstage eintreten zu lassen, nicht hinaus. Vgl. „Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit aus dem Jahre 1614“ (Martin Meyer, Londorpius suppletus et continuatus, sive Acta publica I, Frankfurt 1665, S. 751): „Auff dasjenig aber zu kommen, was in nachfolgenden Jahren fürübergangen, als Anno 1567 Kayser Maximilian der Ander löblichster Gedächtnuß einen Reichs-Tag zu Regenspurg halten lassen und Ihrer Mayestät Abwesenheit weyland christmildesten Angedenckens Hertzog Albrechten in Bayern zu ihrem Commissario alldahin verordnet, ist dazumahl diß Vicariat auff die Bahn kommen, aber von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigk. solchermassen contradicirt worden, daß sich die Churfürstliche Pfältzische Abgeordnete weiter darwider nicht setzen dörffen, sondern zu Ruhe stehen und stillschweigen müssen.“

Cap. IV. Anm. 2. [Ansage zu den Reichsversammlungen.]

Vgl. den Vertrag über die Ansage zwischen Mainz und Kursachsen vom 4. November 1562 (Lünig, Reichs-Archiv V, S. 396 f.). Trotz dieses Vergleichs kam es schon 1576 zu Regensburg zu einem neuerlichen Zwist, indem, wie die kurpfälzischen Räte ihrem Herrn berichten (München St.A. 110/11 fol. 147), „die Mentzischen durch einen Cantzleischreiber ansagen lassen, welches die Saxischen iren Herrn und an dessen Stat inen vorgegriffen sein vermeinet und fürgeben, dafs solch Ansagen mit irem Vorwissen und aus irem Bevelch durch den Reichsmarschalckh geschehen sollte, mit Anziehung, dafs es uff jungstem Waaltag alhie auch also gehalten worden. Darüber sie, die Saxischen, wegen vorgemelt Mentzischen Ansagens nit zu Rath kommen wollen, bifs dise Ding erertert“. Der Nachdruck ist hier wohl nicht auf die Gegenüberstellung von „Cantzleischreiber“ und „Reichsmarschalckh“ zu legen, sondern auf die Worte „mit irem Vorwissen und aus irem Bevelch“. Kursachsen dürfte lediglich die alte Forderung erneuert haben, daß auch bei Abwesenheit des Kurfürsten die Ansage nur durch Vermittelung der sächsischen Kanzlei zu erfolgen habe. Der Bericht des Legaten Morone an Como ist leider zu allgemein gefaßt, um hier völlige Klarheit zu schaffen. S. J. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585, II, Nr. 27, S. 76: „mi resta dirle che tra Saxonia et Magonza pare, che corra qualche romore di precedentia nel far i mandati, le intimationi et altro della dieta etc., allegando Magonza il possesso et come gran cancelliere et Saxonia che tocchi a lui come marescial dell' imperio.“ Der Kaiser suchte den Fortgang der Beratungen

im Kurfürstenrate (hier allein wurde durch den Streit eine viertägige Unterbrechung verursacht) dadurch zu ermöglichen, daß er nach einem anderen Berichte Morones (a. a. O. Nr. 29, S. 81) „l'ha (i. e. la controversia) tirata a se, et pare che S. Mtà voglia suplire per hora per tutti doi". Was diese ziemlich unklare Ausdrucksweise besagen soll, zeigt der weitere Bericht der kurpfälzischen Räte: „welche [d. h. die Kay. Mt.] nach viler gepflogener Unterhandlung und Bemuehung dannocht den Handl haubtsechlich nit vergleichen können, derhalben verursacht worden, die Churfürstliche Rhäte alle gestern Vormittag for sich bescheiden und inen selbst an die Handt zu geben, ohne verner Ansagen alsobald zu Rath zu gehen und hinfüro sich selbst im Rhat mit einander des vernern Rathgangs zu vergleichen, damit es des Ansagens nit bedürffe, wie man dan daruff alsbald zu Rath gangen." Vgl. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung, S. 297.

Cap. V. Anm. 1. [Entstehung der drei Räte.]

Die Gliederung in drei Kollegien mit gesonderter Beratung ist schon für den Frankfurter Reichstag von 1489 zuverlässig bezeugt. S. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, 2, Freiburg 1872, Nr. 670, S. 525; Lünig, Extract aus dem Reichs-Städtischen, in dem Ulmischen Archiv befindlichen Registratur-Buch (Reichsarchiv III) S. 626; Gremp und Lamb, Summa und Inhalt usw. (in Zween außführliche Rahtschläge usw. s. oben S. 4 f.), S. 22; Lehmann, Speyrische Chronik VII, Kap. 120, S. 997. Lehmann erklärt hier zugleich: „Diß ist sonder Zweiffel der Anfang, da sich die Reichsständt in drey Räht abgetheilt, da zuvor nur zween Räht, der Fürsten und Stätt, gewesen." Boecler, Notitia S. Rom. Imperii, Straßburg 1681, lib. XXI, cap. 1, n. V, p. 357 glaubte allerdings diese Behauptung durch den Hinweis auf die Goldene Bulle entkräften zu können, als ob die Ausbildung eines besonderen Kurkollegs notwendig eine getrennte Beratung auf den Reichstagen hätte zur Folge haben müssen. Sein Widerspruch fand zwar in Pfeffingers Vitriarius illustratus[2], lib. IV, tit. I, n. 54, p. 347 Eingang, jedoch die Mehrheit der älteren Publizisten hielt an Lehmanns Ansicht fest (vgl. u. a. Herden, deß Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Grundfeste[4], Frankfurt 1688, Stück I, Kap. 3, S. 81). Diese ist auch in die moderne Literatur übergegangen (vgl. Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 61; Aßmann, Geschichte des Mittelalters III[3], Braunschweig 1902, S. 455).

Anderseits versuchte schon Datt, De pace imperii publica libri V, Ulm 1698, lib. I, cap. 29, p. 209 sq. aus gewichtigeren Gründen wie Boecler die Entstehung der Dreiteilung bereits für den Beginn des 15. Jahrhunderts anzunehmen. Datt verweist auf die in dem hier in Betracht kommenden Teile gleichlautenden Abschiede der Städtetage von 1523 und 1524, in denen allerdings von einer getrennten Beratung schon auf den Reichstagen von 1467 und 1471 die Rede ist, und auf das von den Reichsstädten 1544 dem Kaiser übergebene Memorandum, in welchem dasselbe schon für viel frühere Reichstage behauptet wird. Doch sind diese reichsstädtischen Zeugnisse nicht ganz einwandfrei, da die erwähnten Reichstage neben jüngeren lediglich den Anspruch der Städte auf volle Reichsstandschaft begründen sollten.

Das Schwergewicht liegt hier darauf, daß die Städte als eine von den andern Reichsständen getrennte Versammlung berieten, wobei die 1524 und 1544 längst (nämlich seit 1489) übliche Form der Verhandlung mit zwei höheren Kollegien als selbstverständlich auch für noch frühere Zeiten vorausgesetzt wurde. Joh. Joach. Müller, Reichstags-Theatrum (unter Friedrich V.), Jena 1713, VI. Vorst., Kap. 42 § 4, S. 173 f. sucht Datts Annahme noch durch den Hinweis auf seine Darstellung der Reichstage von 1455 und 1486 zu stützen. Der Reichstag von 1455 ist jedoch für unsere Frage ganz belanglos, und 1486 scheint ein Übergangsstadium vorzuliegen, indem die Bewilligung der „Hilfe" in gemeinsamer Versammlung der Kurfürsten und Fürsten erfolgte, die Veranschlagung der einzelnen Stände aber allerdings durch die kurfürstlichen Räte und die Fürsten gesondert vorgenommen wurde. Von einer getrennten Verhandlung in drei Kollegien kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Städte auf diesem Reichstage überhaupt nicht vertreten waren (vgl. W. Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., Bonner Dissert. 1891, S. 16). 1489 waren nach langjähriger Ausschließung wieder alle Städte zum Reichstag geladen, und dies würde die Entstehung der neuen Beratungsform gerade in jenem Jahre verständlich machen. Jedoch diese für die Verfassungsgeschichte des Reichstages grundlegende Frage vollkommen zu klären, werden nur umfassende archivalische Forschungen imstande sein.

Ausdrücklich erwähnt wird diese neue Verhandlungsform auch für die Reichstage von 1495 (Worms) und 1497 (Lindau). S. Datt a. a. O. lib. V, cap. 7, p. 829 sq.; Janssen a. a. O. Nr. 766, S. 596 (Fels, Erster Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, Lindau 1767, Vorrede § 32 f. und Müller a. a. O. S. 175, § 5 nehmen irrig gemeinsame Beratung der Kurfürsten mit den Fürsten auf dem Lindauer Reichstage an). In Übereinstimmung damit erklären die Kurfürsten im Kurverein zu Gelnhausen (1502), daß sie „hinführ" auf „Kayserlichen oder Königlichen Tägen" sich „in Rathschlagen, Antworten und Beschlußen nicht trennen noch von einander scheiden, sunder als ein Wesen und Sammelungen bey einander halten, stehen und bleiben" wollen (Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens IV, Amsterdam 1726, p. 33; Lünig, Reichs-Archiv V, S. 239). Auf die Bedeutung dieser Bestimmung, die 1521 wiederholt wurde (J. J. Schmauß, Corpus iuris publici², Leipzig 1759, S. 75; Lünig a. a. O. S. 247) hat schon E. F. Wyneken, Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhang mit dem Kurverein (Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII), Göttingen 1868, S. 570 hingewiesen. Reichsgesetzlich anerkannt ist dieser eigene Kurfürstenrat im Reichstagsabschied von 1544 (NS. d. RA. II, S. 500, § 25). — Über die Absonderung der Kurfürsten auch bei Deputationstagen vgl. Cap. VIII, Anm. 3 (S. 70 f.).

Cap. V. Anm. 6. [Vertretung der Kurfürsten „in actibus publicis".]

Hier irrt der Verfasser. Nicht bei der Belehnung Sachsens am 23. April 1566, sondern schon am Vortage, als Trier und Köln ihre Regalien empfingen, hatte Zollern, trotz des Widerspruchs der brandenburgischen Gesandten, des Kurfürsten Session eingenommen. S. den Bericht der branden-

burgischen Räte an den Kurfürsten, Berlin St.A. Rep. X, J. Ihre Beschwerde beim Kaiser und im Kurfürstenrate (Erstenbergers Protokoll fol. 132 und 135) hatte zur Folge, daß, wie die Räte weiter berichten, Zollern „von seinem unbefugten Vorhaben abgestanden, und ich Graff Wilhelm [von Honstein] in der Sechsischen Lehensentpfahung E. Chf. G. Session gehalten habe" (Berlin St.A. a. a. O.). Vgl. auch „Kurtzer Bericht, welcher Gestalt von der Röm. Kay. May. Kayser Maximiliano dem II. der Churfürst Hertzog Augustus zu Sachsen etc. seiner Churf. G. Reichs-Lehen und Regalien auff dem jetzigen Ihrer Kay. May. ersten Reichstag allhier zu Augspurg den 23. Aprilis offentlich unter dem Himmel empfangen, und wie es allenthalben damit zugegangen. 1566 gedruckt zu Nürnberg" (auch aufgenommen in G. Buder, Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schrifften etc., Frankf. und Leipzig 1735, S. 73 ff.). Hier wird S. 13 erwähnt, daß „von wegen des Churfürsten zu Brandenburg Graff Wilhelm von Honstein gesessen" sei. Die „Allegirung der Gülden Bullen" erfolgte am 29. April bei der Belehnung des Pfalzgrafen durch Zollern, der diesmal wieder vergeblich den brandenburgischen Gesandten zu verdrängen suchte (vgl. Berlin St.A. Rep. X, J, Beilage A und B und Rep. X, 38, fol. 111 f. der Akten des Reichstages von 1582). Unser Verfasser war vermutlich bei der Schilderung dieser über ein Jahrzehnt zurückliegenden Streitigkeiten auf seine persönliche Erinnerung angewiesen, die hier völlig versagte. (Erstenbergers Protokoll enthält über die Vorgänge bei der Belehnung Sachsens und Pfalz keinerlei Detail.)

Cap. VI. Anm. 1. [Kuriatstimmen der Prälaten im Reichsfürstenrate.]

Die hier gegebene Darstellung, nach welcher für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts den Prälaten zwei Kuriatstimmen zugekommen wären, steht in Widerspruch mit der durch Moser (Von denen teutschen Reichs-Ständten, Neues Staatsrecht IV, Frankfurt 1767, S. 794 f.) und Pütter (Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs[2] II, Göttingen 1788, S. 253) vertretenen Lehre, die bis heute herrschend geblieben ist (vgl. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[4], Leipzig 1902, S. 821). Hiernach erlangten die rheinischen Prälaten erst 1653 eine eigene Stimme, während bis dahin sich alle Prälaten mit einer begnügen mußten. Da sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts zweifellos nur eine einzige Kuriatstimme führten, suchten die älteren Publizisten vor Moser sich die Sache so zurechtzulegen, daß den nicht gefürsteten Prälaten ursprünglich zwei Stimmen zugekommen wären, die rheinischen Prälaten aber ihre Stimme durch Nichtausübung verloren hätten und erst um die Mitte des 17. Jahrhundertes durch kaiserliches Dekret wieder readmittiert worden seien (s. Pfeffinger, Vitriarius illustratus[2], I, lib. 4, tit. 1, n. 61 a, p. 348; Eitel Fr. Herden, Grundfeste[4], II. Stück, Kap. 5, S. 91.) Man stützte sich hierbei auf unsern Traktat (so wohl Arumaeus in seinem 1630 erschienenen Commentarius de comitiis, cap. 7, n. 89, p. 515) und auf das Votum der Prälaten auf dem Reichstage von 1640: „vor dessen hätte ein jeder von Prälaten und Graffen eine Stimme gehabt, hernach sich bereden lassen, daß die Prälaten und Graffen jeder nur zwey Stimmen haben"

(Londorp, Acta publica IV, S. 917), wie ja auch das kaiserliche Dekret vom 28. März 1653 erklärte, es wolle den Rheinischen Prälaten „ihre vor Alters gehabte Session und Votum gnädigst gern gönnen". S. Londorp, Acta publica VI, S. 850; Lünig, Reichs-Archiv I, S. 672.

Dagegen wandte schon Moser (a. a. O. S. 794) ein: „Dises ist bälder gesagt als erwisen." Eine gewichtige Stütze findet Mosers Behauptung in der, wie ich annehme, 1558 verfaßten Schrift von Sixt Sommer (vgl. S. 66 Anm. 6), in welcher ausgeführt wird, der Erbmarschall solle die Umfrage im Reichsfürstenrat halten von einer Bank zur andern „bis an die Grafen und Herren und den, der von wegen aller Praelaten und Praelatinnen die Stimme hat". Ich gedenke auf diese Frage in anderem Zusammenhange ausführlicher zurückzukommen. Jedenfalls werden sich die Schwierigkeiten aber nicht so einfach beheben lassen wie Held, Reichsprälatisches Staatsrecht I, S. 307 glaubt, der erklärt, man könne den Prälaten sehr gut auch für das 16. Jahrhundert zwei Stimmen zuerkennen, die eine hätten sie im Fürstenrat ausgeübt, die andere in den Ausschüssen. Leider schreibt nämlich unser Traktat, der Kronzeuge für die ältere Annahme, den Prälaten auch in den Ausschüssen zwei Stimmen zu. Vgl. darüber unten Cap. VIII, Anm. 1 (S. 116).

Cap. VII. Anm. 2. [Entstehung der Städtebänke.]

Vgl. hierzu Lehmanns Darstellung des Mainzer Reichstages von 1184 in Buch V, Kap. 17, S. 415 der Speyrischen Chronik. Hier erwähnt Lehmann auf Grund von cap. 26 der Chronik Ottos von St. Blasien (Mon. Germ. SS. XX, p. 317): „man hat den Reichs-Rhat auff freyem Feldt im Grünen gehalten."

Den Ursprung der Abteilung in Bänke daraus abzuleiten, ist Lehmanns geistiges Eigentum. Seine kühnen Phantasien sind um so verwunderlicher, als er selbst in seiner Speyrischen Chronik (Buch VII, Kap. 113, S. 974) von dem ersten Aufkommen der Städtebänke berichtet. 1474 kamen die Städte auf dem von ihnen zahlreich besuchten Augsburger Reichstage überein, daß, um den ständigen Sessionsstreitigkeiten ein vorläufiges Ende zu setzen, „sie auf beyden Orten wie sie ungefehrlich dazumal gesessen, inskünftig sitzen und die Umbfragen abgewechselt gehalten werden solten". Vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, II, 1, Nr. 474, S. 318f.; Schieffer, Repertorium und summarischer kurzer Extract gemainer erbern Frey- und Reichs-Stätt Registratur usw. in J. Fels, Zweyter Beytrag zu der Deutschen Reichstags-Geschichte, S. 11. M. Scherer behauptet allerdings in seinem Extract aus dem Reichsstädtischen Registratur-Buch in Lünig, Reichs-Archiv III, S. 629, erst in den Akten des Frankfurter Tages von 1489 „am ersten Meldung der zwaien Bennkh" zu finden, doch geht auch aus seinem Auszuge aus den Augsburger Reichstagsakten von 1474 mit voller Deutlichkeit hervor, daß die angebliche Neuerung bereits 1474 bestand („kam nach etlichen Reden daran, daß sy auf baiden Ortten, wie sy ungeverlich dazumal sassen, sitzen und die Frag jezo an dem ainen Ortt und darnach an dem anndern Ortte angefangen und umbgefragt werden sollte". Lünig a. a. O. S. 617).

Bei dieser Trennung in zwei gesonderte Bänke scheint neben der territorialen Zusammengehörigkeit noch die Unterscheidung in Frei- und Reichsstädte eine ausschlaggebende Rolle gespielt zu haben. Wenigstens ist uns für den Städtetag zu Eßlingen im Jahre 1486 die Sonderung der Städte nach diesem Gesichtspunkte zuverlässig bezeugt (s. Lehmann, Speyrische Chronik, Buch IV, Kap. 4, S. 288 f.; J. Wencker, Außzug aller gehaltener Reichs-Täge ... vom Herrn Städtmeister Juncker Jacob Sturmen von Sturmeck vormals beschrieben und zusammengetragen usw. im Anhang zu Ph. Knipschild, Tractatus politico-historico-iuridicus de iuribus et privilegiis civitatum imperialium³, Straßburg 1740, S. 18; Schieffers Repertorium a. a. O. S. 15). Ebenso für die Reichstage zu Worms vom Jahre 1495 (Lehmann a. a. O. S. 289; Wencker a. a. O. S. 32; Schieffer a. a. O. S. 19) und zu Freiburg vom Jahre 1498 (Schieffers Repertorium a. a. O. S. 21). Und als man auf dem Reichstag von 1489 Metz die Erlaubnis erteilte, „sich nach synem Gefallen zu setzen", da hat diese lothringische Stadt „under der Stat Ulme Sendebotten" Platz genommen, also auf der später sogenannten Schwäbischen Bank, welche damals aber die Reichsstädte vereinte (Janssen II, 2, Nr. 670, S. 523). In der späteren Zeit, als das territoriale Moment das qualitative vollständig verdrängt hatte, saß Metz stets unter den rheinischen Städten. S. den Abschied des Städtetages zu Nürnberg vom 6. Februar 1523 (RTA. JR. III, Nr. 95, S. 528). Freilich gehörten gleich anfangs der Bank der Freistädte auch Städte an, welche diese Bevorzugung niemals beanspruchen konnten, was seine Erklärung darin findet, daß einerseits schon zu jener Zeit auch die territoriale Zusammengehörigkeit die Bildung der Städtebänke beeinflußte, anderseits der Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten bereits verblaßt war (vgl. die bei Lehmann, Speyrische Chronik, Buch IV, Kap. 4, S. 284 ff. zusammengestellten verschiedenen Erklärungsversuche dieses Unterschiedes, von denen keiner das Wesen der Sache trifft). Nur dadurch wird es verständlich, daß die alte Freistadt Regensburg den Abschied des Freiburger Reichstages (1498) im Gegensatze zu den „Freystätten" als erste der „Reichsstätt" unterzeichnete (s. Schieffers Repertorium a. a. O. S. 21), wie sie denn auch Lehmann (a. a. O. S. 285 f.) zusammen mit Augsburg unter den Beispielen von Reichsstädten anführt. Doch wenn man auch den Grund nicht anzuführen wußte, so galten nichtsdestoweniger die Freistädte noch lange als die vornehmste Klasse der Städte, und dies erklärt den unbestrittenen Vorrang, welcher der späteren Rheinischen Bank vor der Schwäbischen zukam.

Die hier nur angedeutete Grundlage der Abteilung in Bänke, die ich bald näher ausführen zu können hoffe, wurde schon nach wenigen Jahrzehnten durch die territoriale verdrängt. Der 1487 gegründete schwäbische Bund hat diese Entwicklung wohl wesentlich gefördert. 1522 war die Umwandlung schon vollzogen; auf dem Städtetag zu Eßlingen gliederten sich die Städte in eine „Reinisch" und eine „Schwabisch" Bank (s. RTA. JR. III, Nr. 85, S. 473), jene Scheidung, die bis zum Ende des Reiches aufrechterhalten blieb. Und Sturm von Sturmeck erläuterte daher in seinem nach 1523 verfaßten Außzug aller gehaltener Reichs-Täge (a. a. O. S. 18) die Trennung der Städte auf dem Städtetag zu Eßlingen (1486) durch die Bei-

fügung: „und sein die Frey-Stätt, die auf der Rheinischen Bank, hingegen die Reichs-Stätt, die auf der Schwäbischen."

Cap. VIII. Anm. 1. [Kuriatstimmen in den Deputationen.]

Die hier angegebene Zusammensetzung der Deputation, wonach den Kuriatstimmen doppelt so viel Vertreter zugekommen wären wie den Inhabern von Virilstimmen, ist zwar von Arumaeus, De comitiis, cap. VII, n. 119, p. 538 übernommen worden, aber zweifellos unrichtig. Den Prälaten kam im Ausschusse stets nur eine Stimme zu, und wenn wir zwei Grafen in den Deputationen finden, so sind das Ausnahmefälle, welche durch die große Anzahl der Fürstenstimmen bedingt waren. So saßen auf den Reichstagen zu Speyer 1526 und 1529 jedesmal zwei Grafen im großen Ausschusse, denen aber zehn bezw. acht Vertreter der Virilstimmen gegenüberstanden. Vgl. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin 1887, S. 335 ff. und J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529, Hamburg 1880, S. 115. Sofern die Fürstenkurie sechs Deputierte entsandte, setzten diese sich meist aus je zwei Verordneten der geistlichen und weltlichen Fürsten und je einem Prälaten und Grafen zusammen. Vgl. etwa RTA. JR. II, Nr. 9, S. 162; Virck, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg I, Nr. 751, S. 464. Die gleiche Gliederung weisen im Gegensatze zu der oben gegebenen Darstellung die vom Verfasser in Cap. IV, S. 57, Z. 10 angeführte „Form der Ansag in Deputations-Rähten" und der in Cap. X, S. 88, Z. 12 erwähnte Ausschuß zur Überbringung des Reichsgutachtens an den Kaiser auf. Der Grund der Abneigung der Kurfürsten gegen solche allgemeine Deputationen ist von ihm jedoch vollkommen richtig angegeben. Vgl. die Darstellung des Speierer Tages (1526) bei Friedensburg (a. a. O. S. 225), aus der wir entnehmen können, daß auf diesem Reichstage das Projekt, die Glaubenssache durch einen gemeinsamen Ausschuß aller Kollegien vorberaten zu lassen, von den Kurfürsten deshalb zu Fall gebracht wurde, weil sie fürchteten, ihre Prärogative würde hierin nicht genügend zur Geltung kommen, ja sie könnten etwa gar durch die übrigen Stände majorisiert werden.

Cap. X. Anm. 2. [Anspruch der Städte auf Session.]

Nach Session und Stimme verlangten die Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in jener Periode des Kampfes um ihre volle Reichsstandschaft, wobei „Session" im buchstäblichen Sinne aufzufassen ist. Und zwar erklärten sie in einem der Beschlüsse des Speyerer Städtetages von 1523, daß „die beyde, Stimm und Session, ainander anhangen und von einander nit gethaylt noch gesundert mügen werden" (Datt, De pace imperii publica, lib. V, cap. VI, p. 807).

Doch scheint ihr Streben nach „Sitz" noch weniger von Erfolg begleitet gewesen zu sein, als ihr Verlangen nach voller Reichsstandschaft. Denn als am 26. April 1567 auch die Städte im kurfürstlichen Beratungszimmer erschienen, um die Antwort der kaiserlichen Kommissare auf das einhellige Bedenken der drei Kurien entgegenzunehmen, da sind zwar die beiden höheren Kollegien „in ihrer gewöhnlichen Session gewesen", die Abgeord-

neten der Städte aber „gestanden" (Protokoll dieses Reichstages, Wien St.A. Reichstagsakten fasc. 50). Ebenso wurde es bei gleichem Anlasse am 6. Mai gehalten. Eine vollkommene Parallelstelle zur Darstellung unserer Quelle aber bietet die Eintragung desselben Protokolls zum 5. Mai: „Sobald man also in baiden Räthen obgehrurtter massen verglichen gewesen, hat man die erbarr Frey- und Reichsstet Gesandte auch in die Churfl. Rattstuben erfordert, und alß dieselben erschinen, auch also bei der Thür gestanden, hat inen der Mäintzisch Cantzleiverwaltter auch ad longum referiert, was sich bede Rätthe mit einander für aines Bedenckhens auf die fürkhomen Nebensachen versehen hetten."

Dagegen berichtet Schiesser in seinem Auszuge aus der reichsstädtischen Registratur von dem Reichstag von 1576, daß, als in der Angelegenheit des Abtes zu Fulda eine neue Vorlage verlesen wurde, die Städte damals „hinder des Maintzischen und anderer Churfürsten Secretarien Tisch ihr besondere Bänck, so sie auß ihrer in die Reichs-Rathstuben tragen lassen, und Sessiones gehabt, sowol alß andere Churfürstliche und Fürstlichen Rähte, so uff baiden Seiten heraber gesessen, welches ihnen hernacher allezeit absque contradictione gutwillig gestattet worden" (Fels, Zweyter Beytrag zu der Deutschen Reichstags-Geschichte, S. 79). In Übereinstimmung damit zeigt ein Kupferstich (Theatrum Europaeum IV[3], Franckfurt 1692, S. 284f., auch aufgenommen in Winter, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 1893, S. 552), der die Eröffnung des Reichstages von 1640 zu veranschaulichen sucht, die Städte außerhalb der Schranken auf Bänken sitzend. Wurde ihnen bei dieser neben der Schlußsitzung feierlichsten und förmlichsten Zusammenkunft, bei der schließlich doch die jeweiligen Raumverhältnisse die entscheidende Rolle spielten, eine Session eingeräumt, so müßten wir dies um so mehr auch für die Relationen annehmen.

Doch daß es den Reichsstädten auch damals noch nicht gelungen war, diese in jener Zeit hochwichtige zeremonielle Frage endgültig zu ihren Gunsten zu erledigen, beweisen die Vorgänge bei den westfälischen Friedensverhandlungen, bei welchen im Juni 1648 die Vertreter der Städte den Beschluß der höheren Kollegien stehend entgegennehmen mußten. Brandenburgs Gesandter wies bei dieser Gelegenheit auf die Vorgänge zu Münster im Vorjahre hin. Damals seien bei der Relation für die Städteboten keine Sitze vorbereitet gewesen, was diese zum Anlaß genommen hätten, auf der Fürstenbank Platz zu nehmen; trotz eines Verweises durch das Reichsdirektorium habe Köln das städtische Votum sitzend abgelesen. Da hätte der Bischof von Osnabrück ihn hämisch gefragt, „ob er wisse, was Coloniensis auf teutsch heisse, nämlich ein Flegel, ensis coloni" (Meiern, Acta pacis Westphalicae publica V, Hannover 1735, S. 890. Vgl. auch S. 869 und 875).

Cap. X. Anm. 3. [Bedeutung des städtischen Votums.]

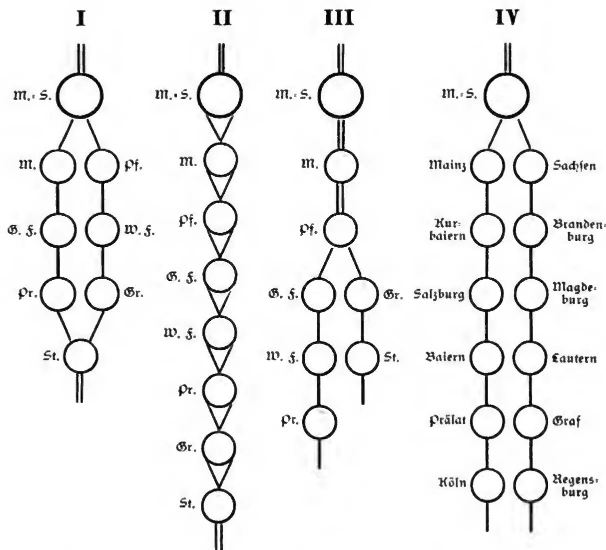
In diesem eigenen Zusatze nimmt Lehmann jenen Standpunkt ein, den nach Jahrzehnten auf dem Regensburger Reichstage von 1653/54 die Städte vertraten. Neben dem Verlangen nach simultanea Re - et Correlatio stellten sie hier die Forderung auf, bei Nichtübereinstimmung der beiden

höheren Kollegien den Ausschlag zu geben (vgl. Moser, Von denen Teutschen Reichstägen, Neues Staatsrecht V, Frankfurt und Leipzig 1774, II, Kap. 35 § 6, S. 329ff.). Nur an diesen Fall dürfte Lehmann, trotz der allgemeinen Fassung, gedacht haben. Denn daß der Speyerer Stadtschreiber auch den beiden anderen Räten das Recht zuerkannt haben sollte, die Städte zu majorisieren, erscheint mir deshalb als höchst unwahrscheinlich, weil die Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gerade gegen solche Bestrebungen einen erbitterten Kampf geführt hatten. Wie dem auch sei, jedenfalls stellt sich die Fassung von Leh für die Zeit unserer Quelle zu den tatsächlichen Verhältnissen in entschiedenen Gegensatz. So erfahren wir aus Erstenbergers Protokoll fol. 147'ff., 156f. und 162'f., daß sich auf dem Augsburger Reichstage von 1566 die höheren Kollegien in betreff der „beharrlichen Hilff" nicht vergleichen konnten, indem der Fürstenrat 27 Monate durch 3 Jahre, die Kurfürsten aber nur 18 Monate zugestehen wollten. Trotzdem nun die Städte diesmal in seltener Freigebigkeit dem Bedenken der Fürsten „zufilen", entschied nicht die Mehrheit, sondern es erfolgte gesonderte Relation der abweichenden Beschlüsse an den Kaiser. Erst durch dessen persönliches Eingreifen kam nach langen Verhandlungen ein Kompromiß von 24 Monaten durch 3 Jahre zustande. Ebenso wurden auch 1576 in der Angelegenheit des Stiftes Fulda, in der sich die Städte wieder der Ansicht des Fürstenrates angeschlossen hatten, beide Meinungen dem Kaiser referiert. Vgl. Moritz, die Wahl Rudolfs II. S. 418. In gleicher Weise erwähnt auch unsere Quelle (S. 86, Z. 25), daß bei Zwiespältigkeit zwischen den höheren Kollegien ihre gespaltene Meinung den Städten, „auch hernacher der Keys. May." referiert werden müsse, und es ist für Lehmanns Arbeitsweise charakteristisch, daß in seiner Ausgabe die betreffenden Worte fehlen.

Cap. XII. Anm. 2. [Besiegelung der Reichsabschiede.]

In der im Texte angegebenen Weise sind nach freundlicher Mitteilung der Direktion bis auf wenige Ausnahmen die im Wiener St.A. (Allgemeine Urkundenreihe) verwahrten Originale der Reichstagsabschiede aus den Jahren 1544—1641 besiegelt. Bis 1544 erscheint jedes Siegel an einer besonderen Schnur und nur einmal (1535) sind die Siegel perlenartig an einer gemeinsamen Kordel angereiht.

Von den beigegebenen Skizzen veranschanlicht I den in unserer Quelle angeführten Normalfall, doch müssen, um volle Übereinstimmung mit dem Texte herzustellen, rechts und links heraldisch, d. i. vom Standpunkte des Kaisers auf dem Majestätssiegel, genommen werden. M.-S. = Majestätssiegel; M. = Kurmainz; Pf. = Kurpfalz; G. F. = Geistlicher Fürst; W. F. = Weltlicher Fürst; Pr. = Prälat; Gr. = Graf; St. = Reichstagsstadt. Nach Skizze II sind außer dem schon erwähnten Rezeß von 1535 noch versiegelt die Reichstagsabschiede von 1582, 1594, 1598 und 1603. Skizze III, eine Korruptel der in I angegebenen Art der Siegelung, stellt die 1570 beobachtete Form dar. Skizze IV endlich zeigt die Versiegelung des Jüngsten Reichsabschiedes (1654), wie sie die NS. d. RA. III, S. 690 anführt. Dem Erfordernis der konfessionellen Parität ist hier auch in der Besiegelung Rech-



nung getragen und die in Skizze I angegebene Form erweitert. Neben Kurmainz und Kurbaiern (als Inhaber der pfälzischen Kur) siegeln nun auch Kursachsen und Brandenburg; neben Salzburg und Baiern, Magdeburg und Lautern. Zudem siegelt außer der Reichstagsstadt Regensburg, dem Haupte der Schwäbischen Städtebank, diesmal auch Köln, die führende Stadt der Rheinischen Bank. Bei dem im Wiener St.A. aufbewahrten Originale ist ein Teil der Siegel nicht mehr erkennbar und überdies die Anordnung von rechts und links vertauscht, so daß also die Siegel der Katholiken heraldisch links vom Majestätssiegel und die der Protestanten rechts erscheinen.

Nachtrag.

In Cap. VI, Anm. 6 habe ich betreffs der Befugnisse des Erbmarschalls bei Reichstagen auf Sixt Sommers Schrift: „Von des Heil. Reichs Erbmarschall-Amptsverwaltung in gemein" verwiesen und deren Abfassung aus inneren Gründen für die Zeit zwischen 1. Januar und 14. März 1558 angenommen. Nachträglich ist mir nun eine Handschrift dieses Stückes zugänglich geworden (Gießen, U. B. Nr. 334; s. V. Adrian, Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academicae Gissensis, Frankfurt 1840, p. 107), die meine Annahme zur Gewißheit erhebt. Die Abhandlung ist nämlich hier folgendermaßen überschrieben: „Anzaigung und Bericht des Hayligen Reichs Erbmarschalckh-Ampts-Verwalttung und deßelben Gerechtigkeitten. Auf des Edlen Herrn Hainrichs zu Bappenheim, des Hey. Röm. Reichs Erbmarschalckhs gönstliches Ersuechen durch mich, Sixten Sommer, seiner Edelheit und deßelben gantzen Namen und Stammen zu Ehren und Guten zusammengelesen und verordnet zue Franckfurt den 20. Februarij Anno 1558." Allerdings fehlt in dieser Handschrift jene Stelle, die für mich den terminus a quo abgab („Sixt Sommer, Herr Wolff Marschalls zu Pappenheim sel. Lieutenant oder Unter-Marschall"), und fol. 2 wird Ferdinand I. im Gegensatze zu den Drucken, die ihn „jetzige Röm. Königl. Maj." nennen, als „jetzige Römische Kay. Mat." bezeichnet, welcher Titel Ferdinand erst vom 14. März 1558 an zukam. Doch geht auch aus dem letzten Teile der Handschrift hervor, daß Sommer seinen Traktat zu Beginn des Frankfurter Kurfürstentages, der mit der Übernahme des Kaisertums durch Ferdinand sein Ende fand, verfaßte; das Wörtchen „Kay." stellt sich somit als spätere Verderbung der uns in den Drucken richtig überlieferten Lesart dar. Gleich den hier angegebenen Stellen weist noch an zahlreichen anderen Punkten das Gießener Manuskript gegenüber dem Druck bei Carpzov (auf den die jüngeren Ausgaben zurückgehen) Auslassungen und Entstellungen auf und kann daher nicht als das Original angesehen werden. Anderseits sind wieder Lücken und Verderbungen der Ausgaben in der Handschrift vermieden, weshalb wir auch in den Drucken nicht den Urtext erblicken dürfen. So stellen — um nur ein Beispiel anzuführen — sämtliche gedruckte Überlieferungen dem Erbmarschall die ziemlich schwierige und nicht ganz ungefährliche Aufgabe, er solle, so oft er aus irgendeinem Grunde das seiner Obhut anvertraute Reichsschwert aus den Händen geben müsse, „im Hingeben und Wiederempfahen allewegen mit seinem Munde dasselbe credentzen". Die Gießener Handschrift dagegen erleichtert ihm sein Amt wesentlich, indem sie vom Pappenheimer nur verlangt, er solle „im Hingeben und Widerempfahen daßelb mit seinem Mundt küeßen und credentzen". Und wie an dieser Stelle, so hält sich noch an vielen anderen das Manuskript von Entstellungen der Drucke frei und bietet in manchen Kapiteln einen erheblich reichhaltigeren Text als die Ausgaben. Diese Zusätze enthalten nun manches für die Erkenntnis der Reichstagsverfassung

ungemein Wertvolle. In diesem Zusammenhange sei es mir gestattet, auf zwei solcher Punkte näher einzugehen.

Schon in Cap. VI, Anm. 1 (S. 114) habe ich auf eine Stelle in Sixt Sommers Schrift verwiesen, welche den Prälaten nur eine Kuriatstimme zuspricht. Im Gießener Manuskript wird dasselbe nun in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ausgedrückt, indem den dort zitierten Worten in fol. 10' noch hinzugefügt wird: „Dann es gebürt einem jedwedern Fürsten nit mehr dann ein Stim im Reichs-Raht, allen Grafen und Herrn zwo und allen Praelaten und Praelatin eine." Sofern wir nun nicht annehmen wollen — was mir sehr unwahrscheinlich erscheint — daß sich die Stellung der Prälaten im Reichsfürstenrate in der Zeit von 1558—77 erheblich verbesserte, um zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt zu werden, so steht Sommers Bericht zu dem unserer Quelle (S. 64 Z. 29) in entschiedenem Gegensatze. In diesem Punkte ist nun Sommers Worten weit größeres Gewicht beizulegen. Denn zu des Erbmarschalls (und bei dessen Verhinderung des Untermarschalls) Befugnissen gehörte es, im Reichsfürstenrate die Umfrage vorzunehmen, und Sommer, dem Untermarschall, der in seiner Schrift eine Anleitung für die Ausübung des Erbmarschallamtes geben wollte, müssen wir unbedingt genaue Kenntnis von der Zahl der den beiden Kurien zustehenden Kuriatstimmen zutrauen, während der Verfasser unserer Quelle, so vorzüglich er über die Organisation des Reichstages im allgemeinen und speziell über die Vorgänge im Kurfürstenrate unterrichtet ist, in betreff der Darstellung der Einrichtungen im Fürsten- und Städterate, die sich seiner persönlichen Wahrnehmung entzogen, viel geringere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums wird noch bedeutend verstärkt durch den Umstand, daß unser Autor den Prälaten auch in den Deputationen in zweifellos unrichtiger Weise zwei Vertreter zuerkennt. Vgl. hierüber oben Cap. VIII, Anm. 1 (S. 116).

Der zweite Punkt, in dem die Gießener Handschrift gegenüber den Drucken bedeutungsvoll wird, betrifft die sogenannte Territorialisierung der fürstlichen Stimmen. Diese sollte nach der von Moser aufgestellten Theorie (auf die ich bereits S. 30, Anm. 1 kurz verwiesen habe) auf den Reichstag des Jahres 1582 zurückgehen, während bis dahin das Recht der Stimmführung als rein persönliches betrachtet worden sei, weshalb einerseits Erbteilungen die Zahl der Voten vermehrten, anderseits die Vereinigung mehrerer geistlicher oder weltlicher Territorien in einer Hand deren Verminderung zur Folge gehabt hätte. Daß dieses Personalprinzip, wie man es im Gegensatze zum Territorialprinzip wohl nennen könnte, durch das letztere, welches in den Virilstimmen ein auf dem betreffenden Fürstentum ruhendes Realrecht sieht, im Laufe der Entwickelung verdrängt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Den Wechsel der Anschauungen aber „in der Observantz des Anno 1582 gehaltenen Reichs-Tages zu suchen" (Moser, Staatsrecht XXXIV, S. 287) ist Mosers eigenes phantasievolles Geistesprodukt. Die Argumente, die Moser zur Begründung seiner Hypothese beibringt, sind so wenig stichhaltig, daß es heute fast unbegreiflich erscheint, wie seine Theorie über ein Jahrhundert lang herrschend bleiben und selbst in Fickers

bahnbrechendes Werk: Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, § 199, S. 266 ff. übergehen konnte. Der Widerspruch, den Röder (Von den Herzogl.-Sächsischen Reichs-Tags-Stimmen S. 69 ff.) erhoben, verhallte ungehört, und erst Domke (Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath) glückte es im Anschlusse an Röders Schrift, erfolgreich gegen die Mosersche Lehre anzukämpfen. In Sommers Bericht, wie ihn uns die Gießener Handschrift überliefert, wird nun die eine Seite des angeblich erst 1582 ausgebildeten Territorialprinzipes, die Berechtigung des neuen Erwerbers eines Territoriums, für dieses neben seiner eigenen eine besondere Stimme abzugeben, schon für die Zeit Sommers (1558) als Grundsatz aufgestellt: „Wie dann vor Jaren kein Churfürst oder Fürst, ob er gleich mehr dann ein Furstenthomb, Bystomb und gefürste Praelaturn innen gehabt, nit mehr dann ein Person oder Stimm in Churfl. und Fürstlichen Raht geschickt. Jetzo aber schicken die Churfürsten und Fürsten von allen Fürstenthomben, Bystomben und gefürsten Praelaturen jedwederer ein besondere Person." Diese Stelle bietet ein wertvolles Seitenstück zu Domkes statistischem Nachweis und zeigt schlagend die völlige Haltlosigkeit der Moserschen Fabel.

Mario Krammer,

Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs
im Verhältnis zu einander.

(Quellen und Studien Band I, Heft 2.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 2.

Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander.

Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1905

Wahl und Einsetzung

des Deutschen Königs

im Verhältnis zu einander.

Von

Dr. Mario Krammer.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1905

Meinem Vater

zum sechzigsten Geburtstag.

Vorwort.

Die im folgenden gebotene Abhandlung ist aus Vorarbeiten zu einer Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs erwachsen. Es war meine Absicht, nachdem ich in einem ersten Kapitel[1]) dieser Geschichte den Einfluß des Papsttums auf die Königswahl dargelegt hatte, nun in einem zweiten die deutschen Rechtsanschauungen über dieselbe zu entwickeln. Hierbei war vornehmlich auf das Verhältnis von Wahl und Einsetzung zu einander einzugehen und zu zeigen, wie das Ansehen der einen Institution allmählich durch das der andern zurückgedrängt wurde. Sehr bald aber stellte sich heraus, daß auf dies Hauptproblem eine befriedigende Antwort vorerst nicht gegeben werden konnte, da hiefür die Entwicklung weder der Wahl noch der Einsetzung hinlänglich klargestellt war, und daß demnach die Untersuchung zunächst sich diesen Fragen zuzuwenden habe. Der weitere Umfang, den sie infolgedessen annahm, ließ es geraten erscheinen, sie zu einem besonderen Ganzen zusammenzufassen.

In der vorliegenden Gestalt schlägt sie einen Weg ein, der vom Besonderen zum Allgemeinen führt. Indem sie Wahl und Einsetzung völlig von einander scheidet, sucht sie in jedem der beiden hierdurch gegebenen Abschnitte zunächst nur die einzelnen

---

[1]) Erschien als Berliner philosophische Dissertation 1903 unter dem Titel: Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs I. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl (Breslau, M. & H. Marcus).

c c

Formen des einen wie des anderen Gebildes in ihrer Bedeutung und in ihrem Werdegange zu erfassen; erst am Schluß wird auf Grund des durch diese Analysis gewonnenen Materials die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einsetzung und Wahl — vornehmlich vom Beginn des zwölften bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts — zusammenfassend dargelegt, und hierdurch sowohl die staatsrechtliche Stellung jeder der beiden Institutionen ermittelt, wie auch ein Ausblick auf die Entstehung und Entwicklung des Kurfürstenkollegs gegeben; eine Entwicklung, die sich wesentlich auf der Grundlage der Königswahl vollzieht, und deren klarere Erkenntnis nunmehr erst möglich sein wird.

Sie selber bildet nur einen Teil des den ganzen Verlauf der angedeuteten Periode erfüllenden Überganges von dem monarchischen Staate der älteren zu dem ständischen der jüngeren Zeit. Vornehmlich auch in der Wandlung des Charakters der Wahl kommt dieser Übergang zum Ausdruck. Seit dem Beginn jenes Zeitraums vermag das Königtum nicht mehr wie ehedem Wahl und Einsetzung zu Handlungen von fast völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Die Wahl wird mehr und mehr zu einer gefestigten Institution und bewirkt als solche — seit der Mitte etwa des dreizehnten Jahrhunderts — die weiteren Umgestaltungen im Verfassungsleben des Reiches, denen ich in meiner Geschichte des Kurfürstenkollegs noch näher zu treten gedenke.

Dort wird wohl auch der Ort sein, wo ich auf eins und das andere, das sich in der Zusammenfassung hier nur mehr skizzenhaft ausführen ließ, eingehender zurückkommen kann.

Indem ich nun die Arbeiten an dieser Vorstudie beschließe, gilt mein aufrichtigster Dank meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Zeumer in Berlin, von dem ich die Anregung zur Beschäftigung mit der Geschichte der deutschen Reichsverfassung empfing. Der ungemeinen Förderung, die mir seit-

her durch ihn, sei es durch ständige Beratung auf diesem Gebiete, sei es bei gemeinsamer Arbeit auf anderen, zu Teil wurde, ist es zuzuschreiben, wenn ich allmählich zu einer, wie ich hoffe sagen zu dürfen, tieferen Erfassung des gestellten Problems vordrang. Wie die Ausarbeitung, begleitete Herr Professor Zeumer auch die Drucklegung des vorliegenden Heftes mit der unermüdlichsten Sorgfalt. Nächst ihm gedenke ich vor allem der hilfsbereiten Unterstützung, die ich beim Lesen der Korrektur durch Herrn Dr. Karl Rauch erfuhr, der mich durch eine Reihe sachlich wertvoller Hinweise zu herzlichem Danke verpflichtet hat.

Paris, den 16. November 1905.

Mario Krammer.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Die Anschauungen von der staatsrechtlichen Bedeutung der Wahl.

Verzeichnis der häufiger abgekürzt zitierten Werke.

MG. = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff. Mit SS., LL., Const. sind die Bände der Scriptores, Leges, Constitutiones et acta publica bezeichnet.

DRA. = Deutsche Reichstags-Akten, herausgegeben durch die historische Kommission bei der K. Akademie der Wissenschaften zu München. Bd. 1—12. Jüngere Reihe Bd. 1—4. München 1867 ff., Gotha 1882 ff.

Reg. imp. = J. F. Boehmer, Regesta imperii V neubearbeitet von J. Ficker und Ed. Winkelmann; VI von O. Redlich; VIII von A. Huber. Innsbruck 1877 ff.

Zeumer, QS. = Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. (Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. v. H. Triepel. Bd. II.) Leipzig 1904.

Olenschlager, Stg. UB. = J. D. von Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kayserthums in der ersten Helfte des vierzehenden Jahr-Hunderts ... Samt einem Urkundenbuche. Frankfurt a./M. 1755.

Waitz = G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, später Berlin 1844 ff. Bd. V in zweiter Auflage bearb. v. K. Zeumer, Bd. VI von G. Seeliger.

Neues Archiv = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff.

Mittheilungen = Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880 ff.

Einleitung.

Wenn wir heutzutage an die Wahl und die Krönung unserer Könige im Mittelalter denken, oder auch im allgemeinen diese beiden Institutionen ins Auge fassen, so haben wir den Eindruck zweier selbständiger, völlig voneinander getrennter Gebilde. Unter Wahl verstehen wir einen in bestimmten Formen zustande gekommenen und rechtskräftigen Beschluß einer Körperschaft, unter Krönung eine feierliche, kirchliche Handlung rein zeremonieller Natur. Doch trifft das für jedes der beiden Institute und für ihr Verhältnis zueinander in Deutschland erst für das spätere Mittelalter zu. Damals sind beide auseinander getreten und haben gleichzeitig die beschriebene Gestalt angenommen.

Vordem, kann man sagen, begründete die Wahl nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem einzelnen Wähler und demjenigen, den er sich zu seinem Herrn, zu seinem Könige durch den Kürspruch oder durch nachträgliche Anerkennung[1]) erkor. Er übernahm mit der Wahl die Pflicht, jenem treu zu sein und ihn nach Kräften in seinem Königtum zu erhalten, wohingegen von dem Erwählten erwartet wurde, daß er den Wähler in seinem Rechte schützen und stärken werde. So erscheint die Wahl fast als ein Vertrag.

Durch die Tradition aber der Reichsinsignien, durch die Besteigung des Thrones wird dem Erwählten das 'Reich über-

[1]) v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 20, S. 167: „aus der bis ins 13. Jhd. vorherrschenden Auffassung, daß das Wahlrecht noch ein von der Teilnahme an der Wahlhandlung unabhängiges Recht sei, ergab sich die Möglichkeit, dieses Recht auch späterhin noch durch nachträgliche Anerkennung des Gewählten auszuüben".

antwortet', welcher Ausdruck geradezu für die Insignienübergabe Verwendung findet.[1]) Aus zahlreichen personenrechtlichen und einem sachenrechtlichen Akt besteht daher die gesamte Handlung, mittelst der die Großen dem Volke seinen König zu geben pflegen.

Die Krönung — unter welchem Namen man die Einsetzungshandlungen zu vereinen pflegt — bildet den notwendigen Abschluß des Ganzen, sie ist die eigentliche Königseinsetzung. Man hat gesagt, daß die Wahl wie jedes Rechtsverhältnis gegenüber den an seiner Entstehung Unbeteiligten, d. h. „vor der Welt", erst dann als wirksam, ja überhaupt als existent gilt, wenn es der Welt gegenüber, womöglich durch eine feierliche Form, ersichtlich gemacht worden ist.[2]) Dabei wurde vor allem das dreizehnte Jahrhundert ins Auge gefaßt, wo die Wahl, eine nur von den Fürsten vollzogene Handlung, freilich erst durch die Krönung dem Volke ersichtlich gemacht worden ist. Doch ist aber auch in früherer Zeit, als die Wahl noch durchaus unter Beteiligung zahlreicher Volksmengen vor sich ging, die Krönung als die Recht schaffende Handlung aufgefaßt worden. Es liegt das eben daran, daß nur durch sie die Übernahme eines Amtes, der Antritt eines Besitzes ausgedrückt werden kann, wozu ihrer Form nach die Wahl gänzlich ungeeignet ist. Erst als ein weiteres Moment kann man hinzufügen: da an der Wahl doch immer nur ein geringer Bruchteil aller teilnimmt, so vermag sie in der Tat nur eine Verpflichtung der an ihr Teilnehmenden zu begründen. Hingegen bezieht sich die Krönung auf das Ganze des Reiches; was in der Wahl beschlossen wurde, erhält durch den Vollzug jener Handlung für alle Nichtbeteiligten und überhaupt nach außen hin erst volle Rechtskraft und Wirkung.

In früherer wie in späterer Zeit hat man ihre Vornahme nie unterlassen, doch mußte sie an Ansehen verlieren, sobald die Wahl zu einem einheitlichen Formalakte, wie die Krönung es war, zusammengeschlossen wurde, sobald die Anschauung allmählich durchdrang und siegte, daß die strikte Einhaltung eines

---

[1]) Olenschlager, Staatsgeschichte, UB. Nr. XCVIII. XCIX (1348), S. 273 f.

[2]) M. Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels. Mitteilungen Bd. 4, S. 194.

gewissen Herganges bei seiner Wahl jeden Zweifel an der Berechtigung eines Herrschers nicht nur ausschließe, sondern dieser sogar gleich Gehorsam und Anerkennung fordern dürfe.

In den Kampf der Anschauungen, dieser und der älteren, die auf die Krönung das Schwergewicht legte, und damit in das Problem führt uns am besten ein vielberufenes Aktenstück des 13. Jhds. ein.

Einige Jahre nach der Doppelwahl von 1257 haben die Wähler Richards von Kornwall durch ein Weistum[1]) den Hergang und die Rechtsnatur der Königswahl festzulegen gesucht. Den Anlaß hiezu gab die Doppelwahl, über deren Hergang der als Schiedsrichter angerufene Papst unterrichtet sein wollte.[2])

Die Anhänger Richards legen ihrem Weistum das deutsche Gewohnheitsrecht zu Grunde, sie fügen diesem notgedrungen, doch sehr unorganisch einen Satz des kirchlichen Wahlrechtes ein, der nicht recht zu ihren übrigen Ausführungen paßt. Sie suchen dann zu zeigen, daß ihr Verfahren diesem, natürlich stark auf die gegebenen Verhältnisse zugeschnittenen Königswahlrecht entsprochen habe. Ihm stellten die Wähler Alfonsens ein zwar nicht so zusammenfassend formuliertes, aber doch einheitlicher gedachtes Recht entgegen, das vor allem auf kirchenrechtlichen Grundsätzen beruht. Im Hergang wie in ihrem Verhältnis zum Papste wird die Königswahl von dieser Partei mehr den kirchlichen Wahlen angenähert.[3])

Nach ihrer Promulgatio (erlassen am Tage der Wahl)[4]) haben die Wähler Richards diesen rechtmäßig erwählt, da auf sie, die allein zur rechten Zeit zur Stelle (in loco consueto et debito) gewesen wären, das Wahlrecht aller übergegangen sei. Sie fordern daher für Richard Anerkennung und Gehorsam.

---

[1]) Erst kürzlich hat K. Zeumer darauf hingewiesen, daß man gerade in dieser Form damals die wichtigsten Verfassungsfragen zu erledigen pflegte. s. Neues Archiv Bd. 30, S. 415.

[2]) Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893), S. 153 f.

[3]) Zu dem Folgenden ist das, was ich bereits in meiner Berliner Dissertation „Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs. I. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl" Breslau 1903 S. 23 f. über die grundsätzliche Verschiedenheit der von den beiden Parteien vertretenen Rechtsanschauung sagte, zu vergleichen. S. ferner Wretschko a. a. O. S. 182 f. 194 f.

[4]) MG. Const. II, Nr. 385, S. 484. Reg. imp. V, 15088.

Als aber späterhin das Weistum[1]) gefunden wurde, konnte für ihn noch der Umstand verwertet werden, daß er allein die Weihe, Krönung und Inthronisation durch den Erzbischof von Köln, dem dies ex officio suo zustehe, empfangen und das Reich förmlich in Besitz genommen habe. Es wurde gesagt, eine Wahl müsse secundum solitum morem imperii erfolgen und einheitlich sein. Ersteres Erfordernis war bei Richards Wahl in der Tat besonders erfüllt, da er an dem von Mainz (und Pfalz) ausgeschriebenen Wahltage erkoren war. Zu einer einheitlichen Wahl wurde sie durch Rezeption jenes aus der Promulgatio zitierten — kanonistischen — Grundsatzes. Es ist der in der Entwicklung der Königswahl hier zuerst auftretende Gedanke „einer einheitlichen, für alle verbindlichen Wahlhandlung, bei der ein späteres Zustimmen ausgeschlossen ist; wo die unentschuldigt ausgebliebenen Wähler ihr Recht verlieren, der von den Anwesenden Gewählte als einmütig erkoren gilt".[2])

Dennoch ist es möglich, gegen eine derartige Wahl Widerspruch, gegen den Erwählten Widerstand zu erheben, aber nur bis zur Krönung, durch welche jener zum rex Romanorum, zum verus rex wird, wie man später sagte, und von wo an nicht nur das Recht des Widerstandes erlischt, sondern auch jeder gezwungen ist, den Erwählten binnen Jahr und Tag als seinen König anzuerkennen, und ihm das Reich mit all seinen Besitztümern und Rechten überantwortet wird. Diese Forderung war reichsrechtlich durchaus unanfechtbar, zumal sie durch ein Weistum[3]) vom Jahre 1252, was hier sicher nachgewirkt hat, ausdrücklich festgelegt worden war.

Um etwaigen Widerstand oder Widerspruch auch zu ermöglichen, soll der Erwählte kurze Zeit vor der Krönungsstadt lagern.

Demnach darf selbst eine rechtlich einwandfreie Wahl noch rechtlich angefochten werden.

---

[1]) Es ist in der Bulle Qui celum von 1263 (ca. Aug. 27) erhalten. MG. Const. II, Nr. 405, S. 525 f., Abs. 6. 7; Zeumer QS., Nr. 74, S. 88, Abs. 6. 7. In dieser Bulle finden sich auch die Ausführungen der Gesandten beider Könige.

[2]) S. Krammer a. a. O. S. 9. v. Wretschko S. 180 ff.

[3]) MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f.

Dagegen sagen die Räte des Königs Alfons[1]) unter Berufung auf das Majoritätsprinzip, wonach übrigens auch Anberaumung und Verschiebung des Wahltages nicht „einigen" der Kurfürsten, sondern der Majorität zufällt, daß für die Berechtigung Richards die Krönung nichts besage, da sie im Anschluß an eine unrechtmäßige Wahl erfolgt sei. Nur dem von der Majorität Erwählten darf die Krone gegeben werden, andernfalls liege ja die Entscheidung über das Königtum nicht bei den Wählern, sondern beim Erzbischof von Köln. Jenem wendet als dem kanonisch Erwählten auch der Papst von Rechts wegen seine Gunst zu, wohingegen er nach der gegnerischen Anschauung den durch die Krönung ipso iure zum Könige Gewordenen sine dilatione aliqua zur Krönung zu berufen hat. Hierbei tritt ganz klar die ältere, deutsche Rechtsanschauung zutage. Die eigentliche Königseinsetzung ist die Krönung. Der Wahl allein wird durchaus nicht jener allgemein verbindliche Rechtscharakter zugestanden, den ihr die spanischen Gesandten an der Kurie einräumen. Sie faßten ihren Bericht als eine Widerlegung des ihnen vorgelegten Referats der Gegenpartei ab und bemerkten wohl den Widerspruch in deren Erörterungen, der daher stammte, daß man hier mit der älteren eine jüngere Rechtsanschauung vergeblich zu vereinigen gesucht hatte. Die eine stand zur Zeit in Geltung, die andere begann vorzudringen, den Erfordernissen beider hatte allein Richards Erhebung entsprochen. So legte man denn einerseits allen Nachdruck auf die Rechtmäßigkeit der Wahl, ja stellte gewisse Hergangsformen als zwingend und unerläßlich hin, dann aber wollte man wieder den Wert der Aachener Handlung ins hellste Licht setzen, und so erscheint diese endlich doch als der entscheidende Akt.

Jüngeren Ursprungs war dabei der Gedanke, daß die Wahl in bestimmter Form vor sich gehen müsse. Ehedem, d. h. bis ins 13. Jhd. hinein, war sie nicht viel mehr gewesen als die Summe einzelner Anerkennungen, die innerhalb und außerhalb einer deshalb einberufenen Versammlung erfolgen konnten. Eine Anfechtung der dort vollzogenen Wahl war durchaus statthaft.[2]) Aus dieser ziemlich regellosen Menge von einzelnen

---

[1]) Vgl. a. a. O. bes. Abs. 12.

[2]) Vgl. was K. Philipp sagt: Sicque nos post ipsam electionem

und Gesamthandlungen erhob sich als ein festes Gebilde nur die Aachener Einsetzung mit ihren drei Hauptbestandteilen: der Salbung, Insignientradition und der Thronerhebung.

Sie galt daher auch bis ins 13. Jhd. hinein als Beginn der Regierung.

Trotz sonstiger Verschiedenheit kann man die Einsetzung doch auch wieder als eine der Kurfürstenwahl des Spätmittelalters verwandte Institution, als einen Vorläufer derselben betrachten.[1]) Beide Institutionen dienen dem Zwecke, den Willen der Wählerschaft in rechtsförmlicher, allgemein verbindlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Nur entspricht die ältere Aachener Handlung mehr der symbolischen Art des älteren Rechts, während die jüngere Kurfürstenwahl ihrer ganzen Natur nach einer rationalen und kanonistischen Gestaltung zustrebt.

Neben die Einsetzung aber trat die Königswahl erst, nachdem im Jahre 1198 neue Grundsätze über ihre Bedeutung ins Leben getreten waren. Wenn man einmal, wie es damals geschehen ist, den Gedanken gefaßt hat, daß die Wahl nur unter gewissen Bedingungen rechtsgültig sei, so konnte man andrerseits nicht umhin, ihr, wenn sie diesen ganz oder im wesentlichen nachkam, und wenn diese selbst zu deutlicherer Ausbildung und

---

nostram per continuas XIII septimanas sine omni contradictione fuimus in imperii quieta possessione. (MG. Const. II, S. 12 (Nr. 10), Abs. 6.) Ebenso nehmen ja Richards Wähler contradictio als möglich an.

[1]) Sie wird auch selber als electio bezeichnet; so die Erhebung Ottos als universalis e. (Widukind II, 1; Thietmar II, 1). Für Heinrichs III. Krönung vgl. Breßlau, Jahrbücher Konrads II, Bd. I, S. 240, Anm. 3; für die Heinrichs (VII.) Annales Spirenses 1222. SS. XVII, 84. Auf diese beiden Stellen hat E. Mayer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 23, S. 34, Anm. 2 hingewiesen. Doch hat bei jener Krönung H.s III. (1028) keine Erhebung stattgefunden. Vgl. G. Waitz VI². S. 207, Anm. 3. Die damals erwähnte electio durch die Fürsten und das Volk dürfte, wie auch Breßlau meint, auf einen vor der Krönung vollzogenen Wahlakt sich beziehen. Die Speierer Annalen bezeichnen Heinrichs Wahl (1220) als nominatio, seine Krönung (1222) als electio und consecratio. Hier hat der Verfasser anscheinend in der Redeweise des kanonischen Rechts (vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³. Leipzig 1898. S. 468 f.) die Aachener Handlung als die rechtlich entscheidende hinstellen wollen. In der Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels (Zeumer, QS., S. 68) Landrecht III, 52 (vgl. unten S. 12) wird endlich die Tätigkeit der Erzbischöfe bei der Krönung als „Kur" (= electio) bezeichnet.

weiterer Anerkennung gelangt waren, neben der Einsetzung und wie dieser eine allgemeine und zwingende Autorität zuzugestehen, während sie vorher — wie wir sagten — nicht viel mehr als eine Verpflichtung für die tatsächlich an ihr Beteiligten zu begründen vermocht hatte.

Wie sich die Königswahl diese Autorität, die ihr die Wähler Richards noch verweigert hatten, errang, wird nach einer vorherigen Besprechung der Aachener Handlung darzulegen sein. Wir haben für diese bisher öfters den Namen „Krönung" gebraucht. Tatsächlich spaltet sie sich in zwei Hauptteile, die Investitur mit den Insignien, unter denen sich die Krone befindet, und die Erhebung auf den Thron. Von dieser vornehmlich wird zunächst zu reden sein.

Erster Abschnitt.

Die Bedeutung der Königseinsetzung und ihre Formen.

Erstes Kapitel.

Die Thronerhebung des Königs durch die Wähler.

Dadurch, daß der Erwählte feierlich auf den Thron, zumal auf den Karls des Großen erhoben wird, übernimmt er das Reich der Franken, gerade so wie ein Erbe von seiner Erbschaft Besitz ergreift, indem er auf dem Hochsitz seines Hauses Platz nimmt. Schon die Karolinger pflegten von der elevatio durch die Großen, mit der früher nur Tradition der Insignien und Huldigung verbunden war, zu der erst später die rechtlich irrelevante Salbung und Weihe hinzutraten, die Tage ihrer Regierung zu zählen.[1])

Alle drei Akte wurden dann in den Rahmen einer kirchlichen, nur vom Klerus vollzogenen Handlung gespannt. Im Laufe der Zeit kam es — besonders unter dem Einfluß der Erzbischöfe — dahin, daß man den sakralen Charakter der Handlung als das Wertvolle, als das Wesentliche an ihr zu betrachten sich gewöhnte, wiewohl andererseits das Empfinden für den volksrechtlich-weltlichen Grundzug der Institution durchaus nicht verloren ging.

Als ein selbständiger, von der kirchlichen Handlung ganz getrennter Akt der vornehmen Laienwelt findet sich die Thronerhebung zuletzt bei Otto I., den die Fürsten auf diese Art 'more suo' zum Könige machen. Es ist ein allgemeiner weltlicher Akt, eine universalis electio, die der Wahl durch die Sachsen und Franken allein folgt; sie findet draußen vor der Kirche statt. Neben dieser Erhebung steht eine zweite: am

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (Leipzig 1892), S. 17.

Schluße der kirchlichen Feier wird der König von den Erzbischöfen zu dem in der Basilika befindlichen Stuhle Karls des Großen geführt. Dieses Symbol gelangt sehr bald zu selbständiger, staatsrechtlicher Bedeutung. Heinrich II. ließ sich, nachdem er zu Mainz gekrönt worden war, noch von einigen Stämmen, darunter auch von den Lothringern, erwählen; er wurde, wie es heißt, nach dieser Wahl, und zwar wohl durch den Erzbischof von Köln, feierlich inthronisiert.[1]) Ob man dadurch den Wahlwillen des Stammes ausdrücken wollte[2]), oder ob dem Könige nur daran lag, sein Recht durch förmliche Besitzergreifung von dem 'archisolium regni' zu stärken, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, doch möchte ich der letzteren Ansicht weit größere Wahrscheinlichkeit beimessen, zumal die Ereignisse auch der Folgezeit für sie zu sprechen scheinen. Konrad II. war allgemein gewählt und auch zu Mainz gekrönt worden; auch er zog nach Aachen und nahm auf dem „Erzstuhl des Reiches" Platz. Von einer „Erhebung" ist keine Rede; auch hört man hier nichts von einer Anerkennung durch die Lothringer; die in Aachen vorgenommenen Handlungen haben — wie schon bei Otto I. — durchaus allgemeinen reichsrechtlichen Charakter. Heinrich III. dann und Heinrich IV., die bereits zu Lebzeiten ihrer Väter gekrönt worden waren, wurden erst nach deren Tode zu Aachen inthronisiert[3]),

[1]) Thietmar V, 20. S. Waitz VI², S. 184.

[2]) Ich möchte nicht wie E. Mayer a. a. O. S. 30—34. 38 f. die Aachener Handlung als die Königsannahme durch die Lothringer auffassen. Ottos I. Erhebung fand im Anschluß an eine schon früher geübte Zeremonie bei der Königswahl statt (Brunner, RG. II, 17); man wählte Aachen zum Ort der universalis electio offenbar in Erinnerung an das regnum Francorum und die Person des großen Kaisers. Otto II. wurde in Aachen von den Lothringern besonders erwählt, doch wissen wir nicht, ob er auch erhoben wurde. Von Heinrich II., der sich, wie gesagt, von den einzelnen Stämmen erwählen ließ, heißt es bei Thietmar, daß ihn erst der Eb. von Köln und einige lothringische Bischöfe wählten und dann nach Aachen geleiteten. Quo ... a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur. (S. a. Waitz a. a. O.) Die Wahl (laudatio) aber und die elevatio sind hier zwei ganz getrennte Handlungen. Konrad II. kam es nach Wipo c. 6 nur auf Einnahme des Stuhles an, ebenso ist es in der Folgezeit.

[3]) Und zwar Heinrich IV. vom Papste; bei seinem Vater wird nicht gesagt, wer ihn erhob, worauf es ja auch nicht ankam. S. den Schluß der vorigen Note. — Vgl. Waitz VI², S. 207, Anm. 3.

hierdurch also symbolisch die Einweisung in das Reich vollzogen und damit der Antritt der Regierung kundgegeben. Gleichzeitig wechseln sie die bisher von der Krönung ab gezählten anni ordinationis in anni regni um. Späterhin, seit Heinrich V., wurden Inthronisierung und Krönung wieder miteinander verbunden.

Durch diese in der Salierzeit übliche Thronbesteigung erwirbt der neue König nicht das Recht auf die Herrschaft, das ihm ja bereits zusteht, doch ist ein förmlicher Regierungsantritt immerhin notwendig. Nur so kann er zum wirklichen König werden, die ihm zugefallene Würde und das Reich übernehmen.

Rex ut Aquisgrani Carlorum sedi resedit
Ordine legitimo Germania prorsus obedit

sagte später einmal Gottfried von Viterbo.[1])

Der Gedanke aber, daß in derartigen symbolischen Formen der Wille der Wählerschaft zu formellem und verbindlichem Ausdruck gelange, läßt sich — nachdem wir ihn bei Otto I. angetroffen hatten — erst im 12. Jhd., wo ja überhaupt das Wahlrecht einen erneuten Aufschwung nahm, wieder nachweisen. Nur sind jetzt nicht mehr zwei getrennte Handlungen, eine weltliche und eine geistliche, in Aachen anzutreffen, sondern beide in einen Akt zusammengezogen.

Friedrich I. berichtet in seiner Wahlanzeige, daß die Fürsten mit derselben Einmütigkeit, mit der sie ihn erwählt, ihn zu Aachen auch — durch den Erzbischof von Köln und andere Bischöfe — gesalbt und auf den Stuhl Karls erhoben hätten.[2]) Ebenso sagen Ottos IV. Wähler, auch in ihren Einzelschreiben, sie hätten den Gesalbten und Gekrönten auf den Thron gesetzt, oder auch, sie hätten ihn erhoben und vom Erzbischof salben und krönen lassen.[3]) Dabei waren hier weder Mainz noch

---

[1]) MG. SS. XXII, 265. St. Beissel in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 9, S. 33.

[2]) MG. Const. I, Nr. 137, S. 191 f. Zeumer QS., Nr. 7, S. 5: universi principes regni ... nos in regni fastigium elegerunt. Quinta postmodum die ... pari et eodem consensu cum benivola populi acclamatione in oppido Aquisgrani nos per sacratissimas .... Coloniensis metropolitani et venerabilium episcoporum manus oleo sanctificationis regaliter unxerunt et in solio regni eum benedictione solempni collocaverunt.

[3]) MG. Const. II, Nr. 19, S. 24 f. Zeumer Nr. 22, S. 23: Invocata

Trier zugegen, denen nach den Krönungsordnungen bei der Insignientradition eine Mitwirkung, bei der elevatio die Haupttätigkeit zustand.

Gewinnt man schon aus diesen Stellen den Eindruck, daß sich die Wähler den Vollzug der Thronerhebung selber zuschreiben und zu diesem Zwecke mit dem Erwählten nach Aachen ziehen, während die Ausführung der Insignientradition und der Salbung dem Kölner Erzbischof überlassen bleibt, so erfährt diese Auslegung der Quellen eine weitere Bestätigung durch die beiden Wahldekrete von 1273.

In dem einen, dem gemeinsamen Dekret[1]), heißt es:

(electum) apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, magnifice duximus, ubi tali die a nobis Col(oniensi) archiepiscopo, cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere, fuit in sede magnifici Karoli coronatus et unctionis sacerrime oleo delibutus.

Dagegen in dem „Dekret eines einzelnen Kurfürsten":

ducentes eum omnes pariter sic electum secundum morem et consuetudinem Aquisgranum sollempniter consecrandum. Ibique per manus ... Coloniensis archiepiscopi ... inunctum et consecratum regalique diademate coronatum in sede sublimavimus regie maiestatis.

Hiernach haben also deutlich die Wähler insgemein die Thronerhebung, der Kölner Erzbischof nur Salbung, Weihe und Krönung vollzogen.

In den Krönungs-Ordines findet sich keine Erwähnung dieses unzweifelhaft ausgeübten Rechts der Wähler, es wird dort überhaupt nicht anerkannt, da hier die Auffassung herrscht, daß die

itaque sancti Spiritus gratia .. Ottonem ... elegimus .. ipsumque in augustorum sede a Karolo Magno apud Aquisgranum huic dignitati deputata locavimus et corona et regni diademate per manum domini Adolfi Coloniensis archiepiscopi ea qua decuit sollempnitate feliciter decoravimus. So das gemeinsame Dekret. Der Graf von Dachsburg schreibt (Const. II, Nr. 22): Ottonem .. elegimus et ipsum ea qua decuit sollempnitate per .. Coloniensem archiepiscopum apud Aquisgranum consecratum in sede regia, sicut a Karolo constitutum erat, locavimus.

[1]) Dies und das andere in den MG. Const. III, Nr. 14 und 15, S. 17—19. Zeumer QS. Nr. 77, S. 110. Vgl. Reg. imp. VI, Nr. 7.

Aachener Handlung eine Übertragung des Königtums allein durch den Erzbischof und die anderen Bischöfe bedeute. Dieser, schon in der fränkischen Zeit lebendigen und im 13. Jhd. neu auflebenden Erfassung dieses Akts entspricht die Ausdrucksweise des gemeinsamen Dekrets von 1273, ferner aber auch, daß in den Krönungsberichten Friedrichs I. und Ottos IV. wohl die Wähler als Investierende erscheinen, der Erzbischof aber eine nicht zu ersetzende Mittelsperson bleibt. Daß auch die Krönung im engeren Sinne, d. h. die Insignienübergabe von weltlicher Anschauung aus nichts als eine Investitur durch die Wähler bedeutet, kommt besonders deutlich einmal im mittelniederländischen Gedicht Reinaert zum Ausdruck. Hier heißt es von den gegen König Nobel verschworenen Tieren:

si swoeren op Isegrijns crune
alle vive, dat se Brunen
coninc ende heer souden maken
ende setten hem, in den stoel t' Aken
op sijn hooft die crone van goude.[1])

Ferner wird des Investiturrechts der Wähler im Land- und Lehenrechtsbuche gedacht.

Wenn der Sachsenspiegel (ca. 1230) nur sagt (Landrecht III, 52):

> Swen die (küning) coren wirt von den bischopphen, die dazu gesazt sin, unde uph den stul zu Aken kumt, so hat her konincligen namen. Swen ine der babis wiet, so hat her keiserlichen namen,

so hat das kaiserliche Landrechtsbuch (1274/5. Laßberg 118):

> Swenne er gewihet wirt mit der willen, die în erwelt hant, so hat er kiuniglichen gewalt unde namen. Als in der babest gewihet, so hat er volleclichen dez riches gewalt unde keiserlichen namen.

Weicht die letztere Quelle hier insoweit vom Ssp. ab, als sie — wohl um ein Gegenstück zur Weihe des Papstes zu haben — die Weihe und nicht die Thronbesteigung zum Beginn

---

[1]) Herausgegeben von Martin 1874. S. 167, V. 2293—2297. Da die Stelle in keiner älteren Fassung der Fabel begegnet, und diese gegen 1250 entstanden sein wird (S. Martin S. XVIII), so dürften die Verse unter dem Eindruck der Krönung Wilhelms (1248) verfaßt sein.

der Regierung macht, so kommt doch an anderer Stelle auch jene zu ihrem Recht (Laßberg 122):

> alse der kiunig uf den stuol ze Ache gesetzet wirt mit [1]) dem merren teile der fursten, die in erwelet hant, so sol er niemermere deheinen eit gesweren usw.

Sonach wird deutlich bei der Thronerhebung die Mitwirkung, bei der Weihe die Zustimmung der Wähler, d. h. jetzt der sieben Kurfürsten, als notwendig für die Aachener Handlung gefordert. Darin, daß diese als Anfang der Regierung betrachtet wird, stimmen die Rechtsbücher zu den Erklärungen der Wähler Richards, deren Anschauung sich hierin auch noch durch andere Zeugnisse als die herrschende jenes Zeitalters erweist. Im übrigen aber ist in jenen Erklärungen über das Reichsrecht der Rechtscharakter der Aachener Handlung nur sehr unvollkommen erfaßt. Mit Recht konnten die Gegner einwenden, es schiene so, als wäre der Erzbischof von Köln der Verleiher des Königtums. Auf den Vollzug des feierlichen Aktes durch ihn hatte man allen Nachdruck gelegt, dabei aber den Gedanken ganz unter den Tisch fallen lassen, daß der Erzbischof seine Obliegenheiten nur namens der Wählerschaft vollziehe, vor allem, daß diese eine der wichtigsten Handlungen selbst vorzunehmen und so ihren vorgefaßten Beschluß in eine allgemein verbindliche, rechtskräftige Handlung umzusetzen pflege.

Diese Auslassung wird sich daraus erklären, daß das Weistum sorgsam bemüht ist, sich in allem den Geschehnissen bei der Wahl und Krönung Richards anzuschließen und alles, was dort geschah, als rechtmäßig hinzustellen. Nun war bei der Krönung Richards außer dem Erzbischof von Köln nur der von Mainz zugegen gewesen.[2]) Eine Beteiligung der Wähler als solcher hatte gar nicht stattgefunden. Weder Böhmen noch Pfalz waren zugegen; die Funktionen des Mainzers gehörten an und für sich schon ins Krönungsritual. Man konnte also nur, wie es auch geschah, Salbung und Krönung erwähnen und sie als das die

---

[1]) Diese Stelle ist offenbar so zu verstehen, daß hinter „gesetzet wirt" die Worte: „von dem Erzbischof" ergänzt werden müssen. Der Satz ist anscheinend nach Analogie des obigen (118) passivisch gebildet, und wie dort die Nennung des Erzbischofs unterblieben.

[2]) Reg. imp. V, Nr. 5293 f.

Herrschaft verleihende Moment hinstellen. Dabei hat natürlich eine Inthronisation — durch den Erzbischof von Köln — stattgefunden, wie ja die Gesandten berichten. Hierüber schweigt sich das Weistum aber völlig aus. Man scheute sich offenbar, in einem Reichsurteil von der Thronsetzung des Erwählten durch den Erzbischof zu sprechen, was ja auch an den anderen oben von uns erwähnten Quellenstellen durchaus vermieden ist.

Dabei ist vielleicht eine Vermutung am Platze. Mir scheint, daß dies Weistum, das so einseitig in Richards Interesse abgefaßt wurde und ein wichtiges Recht der Wähler übergeht, kaum von einer größeren Zahl derselben gefunden worden sein kann, sondern wohl einer Übereinkunft des Königs mit dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein seine Entstehung verdankt. Richard war von Ende Juni 1262 bis Februar 1263 in Deutschland. Er war auf die Nachricht hin zurückgekehrt[1]), daß man eine neue Königswahl plane, zu der Werner von Eppenstein als Erzbischof von Mainz bereits einberufen hatte. Es mag ihm mehr denn je daran gelegen haben, endgültig vom Papste anerkannt zu werden. Er entschloß sich zu dem, was er bis dahin — wie noch aus einem Briefe Urbans IV. (1262 April 17)[2]) hervorgehen dürfte — gleichwie Alfons stets abgelehnt hatte, seine Wahl nämlich dem Urteil des römischen Stuhles zu unterwerfen.[3]) Um aber den Hergang als ganz unanfechtbar erscheinen zu lassen und so auch dem Papste die Entscheidung zu erleichtern, gab es gewiß kein besseres Mittel, als die Vorlegung angeblicher Consuetudines, denen man bis ins kleinste nachgekommen sei. Zur Zusammenstellung und Verkündigung solcher Consuetudines wird der König den Erwählten Engelbert von Köln und den Pfalzgrafen bewogen haben, mit denen er Ende August 1262 bei Boppard zusammenkam.[4]) Ihre Pläne begegneten sich, die Stellung des ehrgeizigen, nach Vermehrung seines Ansehens strebenden Pfalzgrafen[5])

---

[1]) Reg. imp. V, Nr. 9285 und 5394a — 5421a. [2]) Ebenda Nr. 9277.

[3]) Dies ergibt sich aus dem Absatz 15 der Bulle Qui celum. Zeumer QS. Nr. 74, S. 92. [4]) Reg. imp. V, 5402.

[5]) Vgl. K. Zeumer, Hist. Zeitschrift Bd. 94, S. 241 f. Auch Z. nimmt an, daß die in der Bulle Qui celum enthaltenen Rechtssätze auf Weistümern beruhen, die unter Einwirkung des Pfalzgrafen am Reichshofe gefunden sind.

und des Erzbischofs wurde nicht minder wie die des Königs durch die consuetudines gefestigt.

Während die Kurfürsten dann bei der Wahl Rudolfs noch augenscheinlich Wert auf ihre Beteiligung an der Krönung legten, ist das schon im Jahre 1298 kaum mehr der Fall. Das Ansehen der Wahl war immer mehr gestiegen und die Anschauung, daß sie allein, sofern sie rechtmäßig vollzogen sei, zum Antritt der Regierung und um Gehorsam von den Untertanen zu fordern, genüge, war ersichtlich im Fortschreiten begriffen. Die Kurfürsten bedurften keiner zweiten Institution, um ihrer Willensmeinung einen förmlichen und allgemein verbindlichen Ausdruck zu geben. Vielmehr galt es, die Wahl selber nach allen Richtungen zu einem rechtlich gut durchgebildeten Institut zu formen. Nun verlangte das kanonische Recht, das hierzu am meisten seine Hilfe geliehen hat, nach vollzogener Stimmenabgabe und Kur den Konsens des Erwählten, den man in den Wahldekreten bisher nicht mit aufgeführt hatte, obwohl er anderweitig im Zusammenhange mit der Königswahl erwähnt wurde.

Im Jahre 1298 hat man geradezu die Krönung gegen den Konsens eingetauscht. In dem an den Papst gerichteten Dekret[1]) über die Wahl Albrechts aus diesem Jahre (28. Juli), das etwas anders und auch weitschweifiger gehalten ist als seine Vorlage, das Dekret von 1273, werden die Worte über die Führung des Erwählten nach Aachen — bisher wurde die dortige Handlung ja regelmäßig in den Wahlanzeigen erwähnt — anfänglich wörtlich abgeschrieben, solange nämlich nur vom Beifall des Volkes nach vollzogener Wahl die Rede war, sowie aber im Verfolg des Satzes (siehe die Anmerkung) die Rechtshandlung selber deutlicher hervortritt, wird geändert, und an die Stelle der Aachener Feierlichkeit die an Albrecht von Österreich von seinen Wählern gerichtete und diesen gewährte Bitte um Konsens zur Wahl gesetzt.[2]) Etwas ungeschickt freilich und gezwungen ist die alte Fassung mit der neuen verschmolzen.

---

[1]) MG. LL. II, S. 467 ff. Künftig Const. IV, Nr. 9. 10, S. 9.

[2]) Decretum Rudolfi (R.) (MG. Const. III, Nr. 15, S. 18, Abs. 3) | Decretum Alberti (A.) (a. a. O. Abs. 3)

Qua quidem (concordi add. A) electione canonice imo (quasi A) divinitus procul dubio (p. d. om. A) celebrata eundem cum inenar-

Diese offizielle Anzeige ist gleich nach der Wahl an Bonifaz VIII. abgegangen, was von nun an zu einer — auch für das erhöhte Ansehen der Wahl zeugenden — Regel wird. Man hielt es bei der Wahl Albrechts nicht für nötig — obwohl hier gerade die Vorlage dazu hätte Anlaß geben können — den Vollzug der Krönung für einen einhellig Erwählten mit ins Treffen zu führen. Das neue Formular, das man schuf, ging auch in die von allen Kurfürsten ausgestellte Wahlanzeige für das Reich über.[1])

Wie hier so haben auch in der Folgezeit die Kurfürsten keinen Wert auf die Ausübung dieses Rechtes gelegt. Obwohl es immer noch als nötig gilt, daß sie bei der Aachener Krönung und zwar womöglich persönlich zugegen sind, und sie hernach sogar als die Träger der Reichsinsignien einen festen Platz im Rahmen der Gesamthandlung erhalten, so macht sich im allgemeinen doch die Anschauung stark geltend, daß die Salbung, Weihe und Krönung durch den Erzbischof der wesentliche Bestandteil des Aktes sei.

---

rabilis immensitate tripudii omnium applaudente caterva nobilium necnon populi comitiva letante ac in superne laudis canticum gratulabundius exurgente

apud Aquisgranum utpote sedem, que primum sublimationis et glorie regie gradum ponit, magnifice duximus, ubi in die apostolorum ... fuit ... coronatus et .. oleo delibutus.	cum magna precum instancia et sollicitudine diligenti duximus requirendum, ut ipse electioni per nos concorditer de ipso celebrate ... suum dignaretur impertiri consensum; qui tandem omnium nostrum devictus instancia ac nobilium caterva necnon tocius populi acclamantis laudabilibus desideriis superatus, ... huiusmodi electioni de se celebrate legitime, annuit et consensit.

[1]) MG. LL. II, S. 470. Künftig Const. IV, Nr. 8, S. 6.

Zweites Kapitel.

Die Krönung durch den Erzbischof von Köln.

Die eben berührte Anschauung wird ihr Entstehen dem Umstande zu verdanken haben, daß die Gegenkönige um die Mitte des 13. Jhds. unter vorwiegend geistlichem Einfluß erwählt und erhoben worden sind. Der Papst und die rheinischen Erzbischöfe wetteiferten darin, das Königtum unter ihre Herrschaft zu bringen. König Wilhelm wurde (1247) fast nur von geistlichen Fürsten erwählt, seine Krönung fand statt, ohne daß anscheinend einer von den weltlichen Reichsfürsten zugegen gewesen wäre.[1] Von den Erzbischöfen war nur Köln zugegen, dafür aber wiederum die Kurie durch zwei Kardinallegaten vertreten. Die Leitung der ganzen Handlung lag also allein in der Hand des Erzbischofs. Als eine Investitur durch die Wähler wird sich der Akt kaum bemerkbar gemacht, dagegen mehr den Charakter einer kirchlichen Weihe und Einsetzung getragen haben.[2] Ebenso waren bei der Krönung Richards (1257), wie wir schon sagten, und wie eine Urkunde[3] vom 22. Mai, wenige Tage nach der Krönung, zeigt, keine Laienfürsten, geschweige denn außer Mainz und Köln noch Kurfürsten zugegen.

Ein erster Widerstand der geistlichen Fürsten und sicher besonders auch des Erzbischofs von Köln datiert bereits vom Jahre 1252. Wir kommen weiter noch auf diesen Fall zurück.[4] König Wilhelm hatte auf eine durch einige Laienkurfürsten vollzogene Nachwahl großes Gewicht gelegt. Gleich darauf wurde aber wieder unter Einfluß der genannten Fürsten seine erste Wahl, seine Approbation durch den Papst und seine Krönung als der rechtmäßige Anfangspunkt und die Grundlage seiner Herrschaft durch ein Weistum festgelegt. Bereits damals also fühlte der Kölner Bischof seinen Einfluß bedroht. Daß eben dieses

[1]) Die Krönung fand am 1. Nov. 1248 statt. In einer Urkunde vom 18. Oktober aus Aachen finden sich zahlreiche Zeugen, unter den Laien ist aber kein Reichsfürst, auch der Herzog von Limburg ist (s. Ficker, Reichsfürstenstand I, § 139) nicht als solcher anzusehen.

[2]) Wilhelm empfing ebenda auch von den beiden Kardinälen den Segen. Ann. Erphord. Vgl. Reg. imp. V, Nr. 4934a.

[3]) Reg. imp. 5299. [4]) S. S. 56.

Weistum aber bei der Redaktion jenes hernach über die Königswahl gefundenen benutzt wurde, dürfte als sicher gelten.

Als Fortsetzung damals entstandener und damals schon begegnender Ambitionen haben die im folgenden zu schildernden Bestrebungen der kölnischen Erzbischöfe zu gelten.

Auf alle Weise suchten sie ihr Krönungsrecht nutzbar zu machen. Sie beanspruchten auf Grund desselben einen Vorrang auf allen Reichstagen, selbst vor dem Erzbischof von Mainz (so in Nürnberg 1298).[1])

Vorübergehend ist es ihnen sogar gelungen, der Krönung ein stärkeres staatsrechtliches Ansehen zu verschaffen. Es ist dabei an die auffallende Tatsache anzuknüpfen, daß unter den Nachfolgern Rudolfs von Habsburg allein Heinrich VII. und die beiden Gegner Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich noch einmal von der Krönung die anni regni zählen; auch nennen sie sich vor derselben electi, nicht schon reges, wie das bei Adolf und bei Albrecht durchaus der Brauch gewesen war. Wenn bei diesen auch die Datierung der Urkunden nach der Wahl nicht immer streng durchgeführt ist[2]), so scheint sich doch jenes zeitweilige, völlige Aufhören dieser Gewohnheit nur durch ein bewußt vollzogenes Aufgeben derselben erklären zu können, zumal ja eben damit auch eine Änderung des Titels verbunden war.

Was mag also diese Wandlung veranlaßt haben? — Wir müssen bedenken, daß der Kölner Erzbischof zweifellos ein Interesse daran hatte, den staatsrechtlichen Wert der von ihm vollzogenen Krönung und Salbung zu Aachen nicht geschmälert zu sehen.

Als Sigfrid von Köln seine Stimme um teures Geld an Adolf von Nassau verkaufte, bedang er sich aus, daß dieser auf Grund der Wahl keinerlei Ansprüche auf sofortigen Vollzug der Krönung an ihn stellen dürfe, ehe er nicht volle Sicherheit

---

[1]) MG. Deutsche Chroniken V, 2, Vers 73401 ff.

[2]) Für Adolf s. Boehmer, Reg. Adolf. S. 160; für Albrecht bemerkt er Reg. Alb. S. 199, daß in den Jahren 1299 und 1306 nach der Krönung gerechnet wurde, während die Jahre 1298, 1301, 1307 beim Widerspruch oder mangels der Urkunden zweifelhaft bleiben. Doch ist 1299, wie die Urkunde Acta imperii selecta (ed. Boehmer), Nr. 547, S. 200 ergibt, auch nach der Wahl datiert worden.

für seine Versprechungen gegeben habe.[1]) Da dem Könige dies hernach anscheinend nicht möglich war, zögerte sich die Krönung lange hin[2]), und wurde erst vollzogen, als sich Adolf zu neuen, drückenden Zugeständnissen bequemt hatte. Diese gab er aber nicht als rex, sondern als electus[3]), er, der sonst in seinen Diplomen von Anfang an den vollen Königstitel führt. Und ganz das gleiche beobachten wir bei Albrecht I. Auch er nennt sich rex, nur in einer für den Erzbischof von Köln ausgestellten Urkunde bloß electus.[4])

Danach dürfte die Führung des Elektentitels in Königsurkunden auf eine Forderung des Erzbischofs von Köln zurückgehen, die er anfangs nur für die ihm selber erteilten Privilegien durchsetzte; hernach aber, im Jahre 1308, wird er, der damals mit am schwersten für Heinrich von Luxemburg zu gewinnen war[5]), den allgemeinen Gebrauch jenes Titels und zugleich die neue Berechnung der anni regni als Bedingung seines Beitritts gestellt haben. Nur wenn es gelang, gegenüber der seit der Mitte des 13. Jhds. mächtig aufstrebenden Wahl den rechtlichen Wert der Aachener Handlung wieder zu beleben, konnte der Erzbischof von Köln als elector und als consecrator eine ansehnliche Sonderstellung unter den Kurfürsten behaupten.

Wie so manches, was 1308 eingeführt wurde, sich nicht lange erhielt, ist auch die Datierung nach der Krönung[6]) schon unter Karl IV. wieder in Wegfall gekommen, der Titel electus dagegen in Übung geblieben.

---

[1]) MG. Const. III, Nr. 474, S. 462ff., Art. 14. Zeumer, QS. Nr. 106, S. 134, Art. 14.

[2]) Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern I, S. 92f. [3]) MG. Const. III, Nr. 479, S. 468.

[4]) Boehmer, Reg. Alb. 2. 4, ferner Lacomblet, Urkundenbuch z. Gesch. des Niederrheins II, S. 585, Nr. 992, 993. Die Urkunde für Wikbold von Köln, übrigens keine Erneuerung der von Adolf (s. o.) ausgestellten, ist Nr. 992 (Reg. Nr. 1). Erwähnt sei auch, daß Albrecht zwischen Wahl und Weihe das königliche Sekretsiegel verwendet, während die Herrscher (so nachweislich Heinrich VII., Ludwig IV., Karl IV.) sich sonst in dieser Zeit ihres eigenen Haussiegels bedienten.

[5]) Vgl. Lindner, a. a. O. I, S. 177f.

[6]) Sigmund zählte nach seiner Krönung kurze Zeit Regierungsjahre nach der Krönung neben solchen nach der Wahl. Vgl. DRA. VII, Nr. 164, S. 241; Nr. 166, S. 243; Nr. 174, S. 251. Wie Nr. 176. 177 zeigen, kam dieser Brauch sehr bald wieder ab.

Das bisherige Verhalten aber des Erzbischofs von Köln erreicht wohl seinen Höhepunkt in einer Kundgebung eben aus dem Jahre 1314 anläßlich der Wahl Friedrichs, für den auch der damalige Erzbischof von Köln gestimmt hatte. Diese Kundgebung ist enthalten in einer außer von vielen Zeugen auch noch notariell beglaubigten Beurkundung[1]) der Krönung zu Bonn. Die Krönung erscheint hienach als ein von der Wahl völlig losgetrennter, selbständiger und allein vom Willen des Erzbischofs abhängender Akt. Während früher Wahl und Krönung in einem Bericht als eine zusammengehörige Handlung dargestellt werden, pflegte man seit 1298 nur über jene, die gerade damals (1308 und 1314) auch mit dem peinlichsten Formalismus vollzogen wurde, ein Dekret, seit 1308 ein Notariatsinstrument aufzunehmen. Diesem Vorbilde folgte der Erzbischof von Köln für die Krönung. Nach Rom wurden 1314 von Friedrichs Partei mehrere Aktenstücke gesandt, darunter ein Dekret über die Wahl, eins über die Krönung.[2]) Diese wie jene soll der Papst bestätigen.

Der Erzbischof berichtet in dieser ersichtlich zur Steigerung des Ansehens seiner Person und des Krönungsaktes angelegten Urkunde, Friedrich habe nach der Wahl, an der auch er, wiewohl abwesend, mit seiner Stimme sich beteiligt habe, ihn in angemessener Weise gebeten, er möge jene anerkennen (electionem suam per nos acceptam haberi) und ihn zum Könige krönen. Darauf habe er aber, um in einer so wichtigen Sache nichts zu übereilen, den, wie es hieß, gleichfalls erwählten Ludwig, sowie alle, die gegen des genannten Herzogs Friedrich Wahl Widerspruch erheben wollten oder sich ein besseres Recht am Reiche beimäßen (Ludowicum ... omnesque, qui se dicto Friderico opponere vellent, vel sibi in Romano regno ius potius vendicarent) vor sich auf einen bestimmten Tag berufen ad docendum de iure, si quod eis competeret in regno memorato. Da nun alsdann niemand erschienen sei, und er die Wahl Friedrichs als rechtmäßig befunden habe, so sei an ihm die Krönung vollzogen worden.

Hier begegnen uns wieder die Gedanken des Weistums in

---

[1]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. XXX, S. 72 ff.

[2]) Vgl. den Schluß der Urkunde Nr. XXXI, S. 76.

der Bulle Qui celum, auf das sich der Erzbischof schon 1308 berufen haben wird.[1])

Man sollte erwarten, daß ein Kurfürst, der jemandem seine Stimme gegeben hat, sich nun auch ohne weiteres für verpflichtet halten würde, ihn zu krönen, daß für jenen überhaupt nur diese Wahl als rechtmäßig in Frage käme. Tatsächlich hat ja auch Heinrich von Köln wohl nie daran gedacht, dem Österreicher die Krone zu verweigern. Aber es eröffnete ihm die Möglichkeit, erhöhte Konzessionen bei dem Kandidaten herauszuschlagen, wenn er die Anschauung durchsetzte, daß die Wahl an sich eine wohl notwendige, doch nur vorbereitende Handlung wäre, gegen die — wie in der Bulle Qui celum — ein Widerspruch durchaus zulässig sei, und daß erst durch die Krönung ein rechtmäßiger Abschluß der Gesamthandlung erfolge. Der Kölner Erzbischof erscheint als der eigentliche Verleiher des Königtums.

Dabei ist noch folgendes zu beachten. In dem gleichen Krönungsdekret fordert Heinrich von Köln auch Gehorsam für Friedrich von Österreich. Während sonst, in den Schreiben der Wähler, die Angehörigen und Untertanen des Reichs um Anerkennung des „rite ac concorditer electus“ ersucht werden, gebraucht der Kölner den Ausdruck:

> ut dicto .. Friderico tanquam vero Romanorum regi ... obediatis et intendatis.

Ebendieser Ausdruck verus rex kehrt dann häufig in den staatsrechtlichen Erklärungen Ludwigs IV. wie in den Wahlgesetzen wieder. Wenn auch dem Erkorenen sogleich zu gehorchen ist — heißt es anfangs — verus rex wird er doch erst durch die Krönung.[2]) Die Wahlgesetze von 1338 heben diesen Unterschied auf; jene anfangs aber gegenüber der Krönung beobachtete Konnivenz, aus der sich eine, eben schon kurz angedeutete, Inkonsequenz in den Rechtsdarlegungen beispielsweise der Sachsenhäuser Appellation ergab, dürfte ein Zeugnis dafür sein, wie erfolgreich um die Wende des 13. und zu Beginn des 14. Jhds.

[1]) Daß es noch bei den Appellationen König Ludwigs IV. (1323 und 1324) sowie im Jahre 1338 benutzt wurde, zeigt Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der röm. Curie Bd. II, S. 68 und 300[a].

[2]) Vgl. unten S. 73.

die Kölner Erzbischöfe gearbeitet hatten. Stand doch König Ludwig noch unter dem Einfluß des seit 1308 neubelebten Brauches, erst von der Krönung an die Jahre der Regierung zu zählen.

In den Wahlanzeigen aber läßt sich auch nach 1338 noch die Unterscheidung des electus vom verus rex beobachten. Nach der Wahl Karls IV. forderte Balduin von Trier das Reich wie üblich zum Gehorsam gegen den rechtmäßig Erkorenen auf[1]), etwa ein Jahr später, gleich nach dem Tode Ludwigs d. B., erließ Walram von Köln ein Schreiben[2]), das dem Balduins durchaus nachgebildet ist, aber die Tatsache der mittlerweile erfolgten Krönung einfügt, und somit nun Gehorsam für den electus et coronatus, den verus Romanorum rex fordert. Wie es bei der Wahl Wenzels hiemit gehalten wurde, läßt sich nicht erkennen. Ein Abschluß aber dieser Entwicklung ist mit der Erhebung Ruprechts gegeben, hier geht der Ausdruck verus Romanorum rex in das Formular der Wahlanzeige über.[3])

In einen Zusammenhang mit diesem Streben der Erzbischöfe von Köln, sich zu den Kreatoren der Könige zu machen, gehört auch ihr Versuch, die Krönung von Aachen hinweg zu verlegen. Damit ist die Vornahme derselben in der Stadt Karls des Großen und die Erhebung auf seinen Stuhl als rechtlich irrelevant bezeichnet gegenüber der von dem Erzbischof persönlich vorzunehmenden Krönung, Salbung und Weihe.

Nachdem der Erzbischof von Mainz im 11. Jhd. zweimal die Krönung in seiner Residenz vorgenommen hatte, kam dies Recht erst 1028 wieder an den Kölner Bischof. Er vollzog die Weihe damals und bei der nächsten Gelegenheit (1054) zu

---

[1]) Böhmer, Acta imperii Nr. 1054, S. 749 (1346 Juli 11).

[2]) Ibid. Nr. 1057, S. 752 (1347 Nov. 14).

[3]) DRA. III, Nr. 210 (1400 Aug. 21), S. 268. Mainz, Köln, Trier an alle Reichsangehörigen: darumbe begern wir ernstlich von uch ... daz ir den egenanten unsern herren mit uns vor eynen rechten gewaren Romischen Konig und zukunfftigen Keyser haldent .. Nr. 220 an die Kardinäle (Aug. 24): dominum Rupertum .... in verum Romanorum regem et in cesarem promovendum unanimiter eligendo .. Weiter unten bitten sie die Kardinäle, beim Papste dahin wirken zu wollen, daß er prefatum ... dominum Rupertum per nos electum pro vero Romanorum rege nobiscum teneat et habeat ..

Aachen, das letztemal unter heftigem Widerspruch des Mainzers, der sich nur widerwillig einer Verfügung Heinrichs III. unterwarf, welcher, wie es heißt, dem Kölner dies Privileg zuwandte, da doch die Weihe des jungen Königs in der Kölner Diözese vor sich ginge.[1]) Die Entscheidung ist nur für diesen Fall getroffen und, soweit man aus der vorliegenden Quellenstelle schließen kann, nicht gesagt, daß die Krönung immer ebenda statthaben solle. Noch interessanter aber ist, daß der Kölner schon vorher ein Privileg[2]) Leos IX. erhalten hatte, in dem die Worte stehen:

Regiam consecrationem infra limites suae dioecesis faciendam potestatis apostolicae munimine ei corroboramus.

Auf diese Urkunde ist im 14. Jhd. vom Kölner Bischof wiederholentlich Bezug genommen worden, so zuerst bei der Krönung Friedrichs (III.), zu dessen Partei der damalige Kurfürst von Köln gehörte. Aachen hatte sich ihm und seinem Anhange verschlossen. Der Erzbischof aber wußte sich zu helfen. Er sei, so erzählt er in seinem Krönungsbericht an das Reich, im Besitze von päpstlichen Privilegien, die ihm gestatten, die Krönung innerhalb seiner Diözese, wo es ihm gut scheine[3]), vorzunehmen, er habe diese vor der Krönung dem anwesenden Klerus und dem Volke feierlich mitteilen lassen, damit niemand glaube, die Krönung habe darum weniger Rechtskraft, weil sie nicht zu Aachen vollzogen sei. Auf die gleichen „Privilegien" spielt er auch an, wenn er in seinem Wahl- und Krönungsbericht an die Kurie, der naturgemäß von diesen nur die deutsche Rechtsanschauung berührenden Dingen nichts, dagegen sehr viel von der kanonisch vollzogenen Wahl berichtet, sagt, er habe das

---

[1]) Waitz VI[2], S. 211—213. Die Stelle ist von G. Seeliger wesentlich ergänzt; von ihm stammt auch Anm. 2 zu S. 213: Lampert 1054, SS. V, 156 (66): H. consecratus est in regem Aquisgrani ab H. Col. arch., vix et aegre super hoc impetrato consensu L. archiepiscopi ... Sed imperator pocius Hermanno arch. hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.

[2]) Lacomblet, UB. I, S. 119. S. Waitz a. a. O. Jaffé-Loewenfeld, Regesta pontificum Roman. Nr. 4271.

[3]) S. Olenschlager, Stg. UB. Nr. XXX, S. 73: intra nostram dioecesin vel provinciam, ubi nobis expediens videbitur.

Krönungsrecht nach uralter Gewohnheit und ex indulto sedis apostolicae nomine Coloniensis ecclesiae.[1])

Man hat diese Anspielungen bisher, soviel ich sehe, nicht zu deuten vermocht, auch wohl als tendenziöse Erfindung dargestellt.[2]) Wie mir scheint, steht ihrer Beziehung auf das oben erwähnte Privileg Leos IX. und etwaige Erneuerungen desselben nichts im Wege.

Eine Umdeutung ist allerdings erfolgt, doch scheint diese eher auf einem erklärlichen Mißverständnis als auf bewußter Verkehrung des Sinnes in jenen Worten Leos IX. zu beruhen. Wer den Entstehungsgrund jener päpstlichen Bestätigung, die Prätensionen des Mainzers im 11. Jhd. nicht kennt, mag leicht wähnen, daß ihr Bestreben dahin gehe, einen Ort der Weihe, nicht das Recht des Weihenden — was tatsächlich gemeint war — zu sichern. Und da dem Erzbischof von Köln im 14. Jhd. Zweifel über seine alleinige Berechtigung zu krönen, kaum mehr aufsteigen mochten, so wird es sehr verständlich, wenn er in jenen Worten einfach eine neue Bestimmung des Krönungsortes erblickte.

Ebenso wie 1314 wurde auch 1349 die Krönung in Bonn vorgenommen; 1400 fand sie in Köln statt, diesmal mit ausdrücklicher Berufung nicht nur auf päpstliche, sondern auch auf kaiserliche Privilegien für den Erzbischof von Köln, die König Ruprecht nach seinen Worten selber gesehen hat.[3]) Unter letzteren dürfte sich wohl auch ein Privileg Heinrichs III. befunden haben; warum sollte der Kölner im 11. Jhd. sich nicht wie vom Papst, so auch vom Kaiser sein Recht haben verbriefen lassen, zumal doch Heinrich III. ausdrücklich — vielleicht durch Weistum — das Recht des Kölners, die Krönung vollziehen zu dürfen, so oft sie in seiner Diözese stattfand, bestätigt hat. Diese Königsurkunden scheinen erst hernach zu Tage getreten zu sein, denn sonst hätte man sich gewiß schon 1314 auf sie berufen.

Die Aachener aber empfanden schwer, welchen Verlust an Ehre und Ansehen sie erleiden würden, wenn dergleichen Fälle

---

[1]) Olenschlager Nr. XXXI, S. 74 ff.

[2]) S. O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhds. (1883), S. 72.

[3]) DRA. IV, Nr. 238, S. 276, 10 ff.

sich mehrten, und die Krönung nicht mehr von Rechts wegen an ihre Stadt gebunden wäre. Sie forderten und erhielten vom Könige im Spätherbst 1407 das Versprechen[1]), er wolle in Aachen einreiten und auf dem Königsstuhle Platz nehmen, sich daselbst von einem der drei rheinischen Erzbischöfe, falls ihrer einer anwesend sein sollte, sonst aber von irgendeiner anderen, von den Aachenern hiezu bestellten und geeigneten Person die Krone aufsetzen lassen. Doch sollte dabei weder eine Weihe noch sonst irgendeine der bei der Krönung üblichen Zeremonien erfolgen. Hernach wollten ihm die Aachener Huldigung leisten. Auch verbriefte der König den Bürgern in besonderer Urkunde[2]), daß die 1401 erfolgte Kölner Krönung ihnen an ihren Rechten und Freiheiten künftig keinen Schaden bringen solle, d. h. auf deren Bestand nicht als ein derogierender Präzedenzfall, sondern, wie wenn sie zu Aachen vor sich gegangen sei, einwirken solle.

Andererseits aber verwahrte sich König Ruprecht in einer sehr bald hernach erlassenen Bekanntmachung[3]) gegen die Auffassung, daß aus jenen Zugeständnissen an Aachen seiner Kölner Krönung und dem erzbischöflichen Rechte irgendwie ein Nachteil erwachsen könne. Vielmehr sei die Krönung außerhalb Aachens rechtmäßig laut den — von uns schon erwähnten — kurkölnischen Privilegien erfolgt, auch wolle er, Ruprecht, sich nach wie vor auf die Kölner Krönung als einen Rechtstitel seiner Macht berufen, zumal die in Aachen vorzunehmende Handlung gar keine Krönung sei, ihr fehle ja auch: „segen, gebett, kriesam, salbe und anders daz zu einer kuniglichen cronûnge gehoret.“ Auch sei endlich die Meinung der Aachener zurückzuweisen, daß nur in ihrer Stadt die erste Krönung vor sich zu gehen habe, vielmehr solle der Erzbischof bei seinem Rechte verbleiben, die Krönung in seiner Diözese, wo es ihm gut scheine, vorzunehmen.

Also hier wird jenes 1314 zuerst auftauchende Kölner Recht durch königliche Entscheidung bestätigt.

---

[1]) DRA. IV, Nr. 233, S. 271, Abs. 5. 6. Über die Ausführung läßt sich nichts Näheres erbringen. Vgl. DRA. IV, S. 272, Anm. 1.

[2]) DRA. IV, Nr. 236, S. 273.

[3]) DRA. IV, Nr. 238, S. 275, vom 13. Okt. 1407. Die Zugeständnisse an Aachen sind vom 22. Juli, damals allerdings erst von den kgl. Räten gegeben worden.

Schroff stehen die Aachener und die erzbischöfliche Auffassung einander gegenüber. Nach dieser ruht das Schwergewicht der Krönungshandlung auf ihrem kirchlichen Charakter, auf ihrer Vollziehung durch einen hohen Geistlichen, auf dem Gebet, dem Segen, der Weihe; nach jener aber auf der feierlichen Thronbesteigung, einem rein weltlichen Rechtsakte. Er erscheint hier noch einmal, wie ehedem als ein selbständiges, an Aachen gebundenes Moment von konstitutiver Bedeutung.

Die kirchliche Salbung und Weihe war, wie wir bemerkten, in fränkischer Zeit anfangs neben der Insignienübergabe und Thronerhebung durch die Großen des Reiches kein rechtlich in Frage kommender Akt gewesen. Später aber, im 9. Jhd., gewann in Ost- und Westfranken die Kirche an Einfluß, sie hielt mit dem Königtum zusammen gegen die Großen, betrachtete sich als den ausgezeichnetsten Stand im Reiche, der dem Könige zunächst stehen müsse, und vergaß nicht zu betonen, daß er durch ihre Weihe seine Herrschaft erlangt habe[1]), woraus auch ein

[1]) Hincmar von Rheims äußert z. B. gegenüber dem Könige Ludwig III.: Non vos me elegistis in praelatione ecclesiae, sed ego cum collegis meis et ceteris Dei ac progenitorum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni sub conditione debitas leges servandi. (Migne, Hincmari Opera II, S. 196 ff. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger, Heidelberg 1902, S. 148.) Ähnlich sagt der Erzbischof von Köln bei der Thronerhebung: sta et retine amodo locum, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure .. delegatum tibi per auctoritatem Dei ... et per presentem traditionem nostram, omnium scilicet episcoporum ceterorumque Dei servorum. Die Worte Hincmars können sich nur auf Ludwigs Krönung beziehen. Vgl. ferner Lilienfein S. 124: episcopali et spirituali unctione et benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis (so Hincmar zu Karl II.). Der König selber erklärt einmal (Lilienfein S. 100): a qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proici a nullo debueram ... saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus. — Die angegebenen Worte des Erzbischofs von Köln stehen so in allen Krönungsordines bei Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jhd. [Abh. der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen XVIII (1873)]. In dem MG. LL. II, S. 384 ff. zu findenden späteren Ordo, der dort zur Krönung Rudolfs gesetzt ist, sich aber nach den Bemerkungen Kopps, Reichsgesch. I, 26, Anm. 1, dem sich Lorenz, Deutsche Geschichte I, 431 anschließt (vgl. Reg. imp. VI, Nr. 4d), in der vorliegenden Fassung auf die Krönung Heinrichs VII. bezieht, lautet die Stelle ganz anders, nämlich so:

Absetzungsrecht gefolgert werden konnte.[1]) Diese Anschauung tönt noch nach in den Worten, mit denen der Erzbischof den auf den Thron erhobenen Herrscher anredet. Mit der Weihe und Salbung verband sich eine Insignienübergabe und Thronerhebung durch die Kirche, eine kirchliche trat neben die weltliche Investitur, wie sich das noch deutlich bei Otto I. beobachten läßt.

Nicht damals und nicht durch das Dazwischentreten des Episkopats ist das alte Band, das Königswahl und Einsetzung verband, gelockert worden oder gar gerissen. Dies trat mit Notwendigkeit erst weit später, im 13. Jahrhundert, ein, nachdem — wie wir früher sagten — die Formen der Wahl erhöhte Bedeutung gewonnen hatten. Nun beginnen Wahl und Krönung als zwei selbständige Gebilde neben einander zu treten, die Krönung gewinnt dabei an sakralem Charakter, ohne freilich ihr altes Ansehen, für das die Erzbischöfe seit der Mitte des Jahrhunderts lebhaft eintraten, weiter behaupten zu können.

Drittes Kapitel.

Andere Formen der Einsetzung durch die Wähler.

Kann es somit als gesichert gelten, daß die mittelst der Thronerhebung zu Aachen vollzogene Investitur des Erwählten durch die Wähler gegen das 14. Jahrhundert hin an rechtlicher Bedeutung verlor und daher wohl außer Übung kam, so war damit der Gedanke, daß der König von den Kurfürsten investiert werden müsse, noch nicht aus der Welt geschafft. Er entsprach allzusehr dem deutschen Rechtsempfinden, dem nachzugeben auch die Kurfürsten für rätlich hielten, zumal sie selbst zum Teil gewiß noch unter seinem Banne standen.

Ita retine amodo locum regium, quem non iure hereditario nec paterna successione sed principum seu electorum in regno Alemanie tibi noscas delegatum maxime per auctoritatem Dei ... et per praesentem traditionem nostram etc.

Hinter electorum dürfte electione ausgefallen sein. Wann diese bisher noch nicht beachtete Änderung vollzogen worden ist, läßt sich schwer sagen. Sie könnte vielleicht 1298 —, mit einer gegen das Haus Habsburg gerichteten Spitze —, aber auch erst 1308 erfolgt sein.

[1]) Waitz VI², S. 502, Anm. 1.

Zu einer ganz eigenartigen Investitur durch die Wähler ist es um die Mitte des 14. Jhds. gekommen.

Der Erzbischof von Mainz hatte, wie er selbst sagt, seinen Mitkurfürsten den 16. Januar 1349 als Termin der Wahl in Frankfurt angesetzt.[1]) Erst am 30. konnte diese, aus der Graf Günther von Schwarzburg als König hervorging, auf dem Felde vor der Stadt, die wohl verschlossen und auf ihrer Hut war, abgehalten werden. Von einem „Gestühl" herab wurde sie dem Volke durch die Kurfürsten verkündet. Weiter heißt es in unserm Bericht[2]):

> Et sic quilibet illorum (scil. electorum) vexillum signo imperiali videlicet aquilae regi porrigebat, omnibus in campis clamantibus voce magna: Romanum imperium!

Günther wurde also von den Wählern durch Überreichung von Adlerfahnen förmlich investiert und ihm so das Reich übertragen, welchen Sinn der Handlung ja auch der Ruf des Volkes: „Römisch Reich" wiedergibt. Er zeugt davon, mit welchem Verständnis man ihr dort folgte. Ihre Form erinnert an die Lehensübertragung, die ja gleichfalls durch Fahnen erfolgte, wobei immer für jedes Fürstenlehen je eine Fahne überreicht wurde.[3]) Auch daran sei erinnert, daß die Sachsen Heinrich II. mittelst einer Lanze die Herrschaft übertrugen.[4]) Die interessanteste Parallele aber zu dieser Investitur liefert die Alfons' X. durch die Pisaner. Er war von ihnen, wie es heißt, gewählt worden und hatte die Wahl angenommen. Weiter heißt es[5]):

> Et in signum et in investituram dicti imperii ego iam dictus Bandinus sindicus sindicatus nomine pro comuni Pisarum et pro omnibus suprascriptis, ut servus Iesu Christi per vetus et novum testamentum et crucem et ensem vos predictum dominum Alfonsum investio et flexis genibus hosculum pacis et fidelitatis pedi vestro porrigo et ex nunc vos pro comunitate Pisarum et pro

---

[1]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. CI, S. 276.

[2]) Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte. Erster Band. Herausgegeben von Froning, S. 86.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [4], S. 403, Anm. 20.

[4]) Thietmar V, 9.

[5]) MG. Const. II, Nr. 392, S. 491, Abs. 3.

omnibus predictis pro Romanorum rege et imperatore recipio et ab hac hora in antea habebo et tenebo et ut meo legitimo imperatori adhereo et toto tempore adherebo, et vestris filiis et heredibus vobis in hoc honore succedentibus, et sic ad sancta Dei evangelia iuro.

Wie also sonst der Erzbischof von Köln namens der Wähler die Tradition der Insignien vollzog, wird der Erwählte hier von einem von den Wählern dazu Beauftragten durch Übergabe von Bibel, Schwert und Kreuz investiert. Derselbe huldigt ihm darauf und verspricht im Namen seiner Stadt, Alfons von nun an für seinen Herrn halten zu wollen. Noch augenfälliger aber wird der Konnex zwischen Wahl und Investitur dadurch, daß Bandinus vorher auch die electio des Königs allein[1]) vollzogen hatte, so daß also hier tatsächlich der Wähler zugleich der Investierende ist.

Die Einsetzung Günthers von Schwarzburg ist aber nicht das einzige Zeugnis für das Fortbestehen der germanischen Rechtsanschauung im 14. Jahrhundert. Ein ursprünglich für die Wahl allein bestimmter Platz, wo aber einmal zugleich eine Handlung vollzogen wurde, die den Forderungen jener Rechtsanschauung besonders entsprach, erhielt dadurch eine neue Bestimmung, welche die frühere ganz zurücktreten ließ. Ich denke dabei an den Königsstuhl zu Rhense und an die Sitte, den König nach vollzogener Wahl dort zu erheben.

Mehrfach hat dieser kleine, politisch zu Köln, kirchlich zu Trier gehörige Ort im 14. Jhd. für Wahlberatungen oder für Wahlversammlungen selber gedient. Gelegentlich der Wahl Wenzels hatte man auf kurfürstlicher Seite sogar versucht, an Stelle Frankfurts Rhense als den gesetzlichen Wahlort bezeichnen zu lassen. Im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen

[1]) Es handelt sich hier um den kanonistischen, seit 1257 auch bei den Königswahlen zu findenden Brauch der electio per unum (s. Breßlau, Deutsche Zeitschr. f. Gesch. Wiss. NF. II, S. 122 ff., v. Wretschko, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 20, S. 170 ff.). Nach festgestellter Einhelligkeit kürt einer der Wähler im Namen aller den König. Diese Kur ist der eigentlich konstitutive Akt. In Deutschland fiel sie seit der Goldenen Bulle hinweg. Über ihre Bedeutung s. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 11, S. 326 ff.

erließ der Kaiser[1]) zu Aachen am 9. Juli 1376 mit Rat der Kurfürsten eine Verfügung, daß die Bürger von Rhense ebenda an der Stätte, wo die Kurfürsten seit alters sich wegen der Wahl eines römischen Königs zu einigen pflegen, ein Gestühl errichten sollen, wo die Wähler ihre Beratungen abhalten mögen. Es wird, wie Weizsäcker[2]) richtig gesehen hat, hier nur von Vorberatungen, nicht von der Wahl selber geredet. Ein derartiges Gestühl, eine Art erhöhter Holztribüne, findet sich auch sonst erwähnt, es diente dazu, da man gewöhnt und oft genötigt war, Verhandlungen im Freien abzuhalten, den Vornehmeren eine unbehelligte Beratungsstätte zu schaffen. Nur unterscheidet sich das Rhenser Gestühl von diesen gelegentlich errichteten Bauten dadurch, daß es eine ständige Einrichtung, aus Stein gebaut ist, und dem Reiche gehört. Somit ist der offizielle Charakter Rhenses als des Ortes wenigstens der Vorberatungen anerkannt.

War es also den dafür eintretenden Kurfürsten 1376 nicht gelungen, eine erhöhte Bedeutung Rhenses durchzusetzen, so führten die Umstände bei der Wahl K. Ruprechts von selber dazu, hier auf dem neugebauten Gestühl auch die formelle Wahl zu vollziehen. Der Hergang war der[3]): nachdem die Kurfürsten unten vor dem „Königsstuhl", wie der Bau jetzt heißt, die Messe gesungen, und den in der Goldenen Bulle gebotenen Eid geschworen hatten, den alles Volk vernahm, nämlich, daß sie nur einen Geeigneten kiesen wollten usw., bestiegen sie den Stuhl, erwählten oben den Pfalzgrafen zum König, und verkündeten es dem Volk, dem jener dabei durch Erheben etwa auf die Balustrade[4]) gezeigt wurde, was die Umstehenden mit Recht so auffaßten, daß diese Erhebung einen besonderen, symbolischen Akt darstelle, eine elevatio, vergleichbar der auf den Altar zu Frankfurt oder auf den Thron zu Aachen, zu dem ja überdies der Erkorene auch gerade wie hier durch Erzbischöfe geleitet wurde.[5])

---

1) DRA. I, Nr. 96, S. 160.

2) „Rhense als Wahlort" in Abh. der K. preuß. Akademie der Wiss. 1890.

3) Vgl. DRA. III, Nr. 231, S. 287. Bericht des Matthias Sobernheim, eines Notars Kg. Ruprechts.

4) S. die Abbildung des Stuhls bei Olenschlager S. 422.

5) Diese Auffassung geht aus folgenden Berichten hervor: DRA. III,

Daß der Stuhl diesem Zwecke diene, wird man wahrscheinlich schon früher und von Anfang an geglaubt haben, namentlich in weiteren Kreisen, wo die Entstehungsgeschichte und die wahre Veranlassung zur Errichtung des Gestühls sicher nicht überall bekannt gewesen sind, und man sich das merkwürdige Bauwerk nur so erklären konnte.[1]) Doch war der sogenannte Königsstuhl, wie wir ausführten, ursprünglich ja gar nicht zur Begehung einer derartigen elevatio angelegt, ja überhaupt weniger als Königs- denn als Kurfürstenstuhl gedacht. Auch haben die Wähler die dargelegte Volksauffassung zwar gewiß geteilt; in all ihren Berichten aber findet sich kein Wort von einer elevatio.[2]) Doch haben sie den Vollzug derselben als einer selbständigen Rechtshandlung bereits zehn Jahre darauf, bei der Wahl Markgraf Jobsts von Mähren, selber gefordert.

Jobst und Sigmund[3]) versprechen beide nacheinander übereinstimmend, sich vor der Aachener Krönung zu Rhense, wie

---

Nr. 213 (Frankfurter Protokoll S. 273 „electus et elevatus"), 226 (Bericht des Augenzeugen Grafen Philipp von Nassau an Mainz „gekoren und ufgesast"), 229 (Nürnberger Bericht an Regensburg) „so haben si erwelt und erhaben zu einem Romischen kunig herzog Rupprechten . . . und haben den offenlich allem volkch verchundet und auf den stul zu Rayns gesetzet". Hingewiesen sei auch noch auf K. Wenzels Worte, als er die Nachricht von den Vorgängen in Rhense erhielt (Nr. 243): er (Ruprecht) můß als diff herabe als er ie hoch uf den stul gesast wart. Sehr charakteristisch ist, daß der Notar M. Sobernheim als Kenner des Wahlrechts und der Goldenen Bulle nur sagt, die Kurfürsten hätten insgesamt, also auch Ruprecht, den Stuhl bestiegen und oben hätten die drei Pfaffen den Pfälzer erwählt. Ebendies allein erwähnen auch die Kurfürsten, nach der Goldenen Bulle kam es nur hierauf an und nur für die ältere, deutsche Rechtsanschauung ist die elevatio ein Rechtsakt. Während daher die Berichte der Kurfürsten und des Notars den inneren, juristischen Gehalt der Handlung allein im Auge haben, achten die anderen, das Volk, Edle und Bürger, auch auf die äußere Symbolik des Vorgangs. — Weizsäcker hat in seiner Abhandlung „Rhense als Wahlort" mit Recht darauf hingewiesen, daß die zitierten Berichte abweichend von Sobernheim die Handlung darstellen. Dennoch ist an der von Weizsäcker mit Unrecht bezweifelten Tatsache der erfolgten Erhebung festzuhalten.

[1]) S. das Schreiben Frankfurts an K. Wenzel (1400 c. Juli 20. DRA. III, Nr. 162, S. 207), wonach die Kurfürsten beabsichtigen, jemanden „uf den stul gein Lanstein ůbir zů eime Romschen Konige zů seczen und zů erheben".

[2]) Weizsäcker S. 54 ff. S. darüber oben S. 30, Anm. 5.

[3]) Weizsäcker S. 59 ff. DRA. VII, Nr. 44, Art. 11; Nr. 65, Art. 13.

das Brauch sei, auf den Königsstuhl erheben lassen zu wollen. Friedrich III. ließ sich gleichfalls zu Rhense von den Kurfürsten erheben, hernach noch in Frankfurt und Mainz auf den Altar setzen und in Aachen krönen.[1]) Von Maximilian I.[2]) heißt es wie von Ruprecht, er wurde von einigen Kurfürsten auf den Stuhl geführt, dort schwur er einen Eid und erteilte einen Ritterschlag. Unter dem Eide dürfte das Versprechen zu verstehen sein, das — nach einem anderen Bericht über die damaligen Vorgänge — der König auf die Frage des Mainzer Erzbischofs, ob er die Fürsten bei ihren Privilegien und Rechten belassen wolle, wofür ihm diese gehorsam sein würden, erteilte. Bei der Wahl Max.' II. endlich wird gesagt, es sei Brauch, daß der König nach der Wahl nach Rhense geführt werde und dort den Kurfürsten ihre Privilegien bestätige.[3])

Auf die Ähnlichkeit des ganzen Herganges mit der Krönung zu Aachen wurde schon hingewiesen. Hier wie dort wird der Erwählte von den Kurfürsten zu einer „sedis regalis" geführt, und dadurch, daß man ihn in Rhense einen Ritterschlag erteilen läßt, wird die dortige Handlung noch mehr der Aachener genähert.

Interessant ist der erwähnte „Eid" durch seine spezielle Fassung. Zwar findet sich im Zusammenhange mit der Inthronisierung des Königs auch ein Eid erwähnt, der aber anderen Inhalts ist. Hier dürfte man an die Bestimmung der Goldenen Bulle (II, 4) angeknüpft haben, daß jeder Erwählte als erste Regierungshandlung eine Bestätigung sämtlicher bis dahin erworbener Kurfürstenrechte vorzunehmen habe, womit aber die Verpflichtung verbunden war[4]), sie auch fernerhin aufrechterhalten und nicht beeinträchtigen zu wollen. Als eine Ergänzung und Verstärkung dieser Pflicht sofortiger Bestätigung tritt nun jenes förmliche Versprechen hinzu. Daß jene bei Max.' II. Wahl erwähnte „Bestätigung" auf dem Stuhl zu Rhense die damit verknüpfte Abgabe eines Versprechens keinenfalls ausschließt, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Wie hier legten die Kurfürsten auch anderweit ersichtlich Wert darauf, die vom Rechtsempfinden geforderte Investitur

---

[1]) Weizsäcker S. 63. [2]) A. a. O. S. 64 f. [3]) A. a. O. S. 65.

[4]) Vgl. z. B. Versprechen Ruprechts DRA. III, Nr. 200, Abs. 1, S. 248.

nicht zu unterlassen. Dabei griff man einmal zu einem eigenartigen Mittel. Die Colmarer Chronik[1]) berichtet, daß nach der ersten Wahl Albrechts I. die Wähler aus Frankfurt hinaus zum Könige zogen in sein Lager

> et ibi pannum pretiosum supra equum proiecerunt, regemque desuper sedere preceperunt, et Te deum laudamus cum magna letitia cantaverunt.

Dies ist eine selbständige Rechtshandlung; die Kurfürsten bereiten dem Erwählten persönlich einen königlichen Sitz, und singen hernach, nachdem er ihn eingenommen hat, das Tedeum, womit auch die Thronsetzung zu Aachen, die Altarsetzung zu Frankfurt, und die Wahl selber — so auch diese Wahl Albrechts — regelmäßig beschlossen wurde.

Ganz in derselben Weise wie in Deutschland wurde auch in Norwegen und in Schweden die Erhebung des Königs vollzogen. In Norwegen erfolgt am Eyrathing eine Erhebung auf den Königssitz, in Schweden wird der Erwählte am Morathing auf den Königsstein erhöht.[2]) Über diese Erhöhungen teilt Jakob Grimm einige sehr lehrreiche Stellen mit.[3])

Von einer schwedischen Erhebung heißt es:

> stabat ergo noviter electus rex in lapide, stabatque non nisu proprio, sed consensu manibusque procerum in eum sublevatus.

Und ferner:

> circa festum S. Barnabae apostoli electus est ille Ericus[4]) de Alemania . . . ac postea apud Upsaliam, ut moris est, in Morasteen est sublevatus, ubi tunc temporis multi milites sunt creati.

Auch nach der Aachener Krönung pflegte der König Zahlreichen den Ritterschlag zu erteilen.

Zum Schluß betrachten wir noch eine Art der Erhebung der Erwählten, die auf den Altar zu Frankfurt durch die Kurfürsten nach vollzogener Wahl. Das Material an Nachrichten,

[1]) Böhmer, Fontes rerum germanicarum II, S. 89.

[2]) E. Mayer, Zeitschr. der Savigny-Stift. Germ. Abt. Bd. 23, S. 23.

[3]) Deutsche Rechtsaltertümer Bd. I, S. 236f. (327f.).

[4]) König Erich XIII. regierte von 1412 bis 1436.

das wir über diese Handlung besitzen, findet sich in der diesem Gegenstand gewidmeten Abhandlung von F. Rieger[1]) beisammen. Die von ihm vertretene Auffassung scheint mir aber nicht recht haltbar zu sein.

Wir hören zum erstenmal von dieser elevatio bei der Wahl Heinrichs VII. Doch enthält das Wahldekret nichts darüber; wir gelangen nur nach einem Bilde des Codex Balduineus, jener auf Befehl Erzbischof Balduins von Trier angelegten Bilderhandschrift[2]), wo sich Heinrichs Erhebung dargestellt findet, und aus dem Umstande ferner, daß wir vorher von einem derartigen Akte nichts hören, zu dem Schluß, daß eben damals zuerst die elevatio der Königswahl angefügt worden sei. Im Wahldekret[3]) finden sich nur die Worte:

> electum ... ad ecclesiam fratrum Predicatorum in Frankenvort deduximus, et deinde electionem ipsam clero et populo fecimus solemniter publicari.

Warum erfolgte die Altarsetzung? Rieger[4]) sagt: damit der König vom Publikum gut gesehen werden konnte. „Die Erhebung auf den Altar ist ein Teil der publicatio; sie wird nur nicht erwähnt, weil sie unter dieser mit begriffen, weil sie mit dieser identisch oder ein Teil von ihr ist." Demnach hätten also die Kurfürsten durch die Altarsetzung dem Volke die Wahl verkündigt. Dieser Erklärung stehen aber die obigen Worte entgegen: „wir haben den Erwählten in die Kirche geführt und darauf die Wahl feierlich verkündigen lassen." Das kann sich nur auf die Verlesung eines Wahldekrets durch einen der kurfürstlichen Beamten beziehen. Die elevatio ist überhaupt nicht erwähnt; man wird es nicht als notwendig oder, besser noch, nicht als zutreffend empfunden haben, ihrer als eines Mittels der publicatio zu gedenken.

Das gleiche ergibt sich nun aus allen folgenden Erwähnungen. Bei Ludwigs des Bayern Wahl war der Hergang

---

[1]) Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Diss. Berlin 1885.

[2]) Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bilderzyklus des Codex Balduineus Trevirensis. Berlin 1882.

[3]) Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144.

[4]) A. a. O. S. 4.

dieser[1]): nach der Wahl das Te deum laudamus, Konsens des Erwählten, et deinde electionem ipsam clero et populo solemniter fecimus publicari. Postmodum vero ipsum electum in civitatem Frankenfordensium introducentes in ecclesiam S. Bartholomaei deduximus, et ipsum super altare maius, prout moris et consuetudinis est, adhibitis solemnitatibus in talibus debitis et consuetis posuimus, Te deum laudamus denuo decantantes, deinde in coemeterio ecclesiae antedictae clero et populo ipsum electum praesentavimus, et eius electionem fecimus solemniter publicari . . .

Hier ist also die Altarsetzung völlig von der Wahlverkündigung getrennt. Es hat anscheinend in der Kirche nicht einmal eine Verlesung des Protokolls stattgefunden, wie das 1308 und späterhin noch üblich war. Rieger[2]) sagt dazu: „die Altarsetzung hat ihren ursprünglichen Sinn verloren, wonach sie zur publicatio diente, sie war ursprünglich eine praesentatio für die publicatio gewesen . . . sie ist eine kirchliche Zeremonie für sich geworden . . . Inhalt hat sie freilich eigentlich keinen mehr, und es könnte fast aussehen, als ob man 1314 den Act von 1308 gar nicht mehr verstanden hätte." Rieger zeigt dann weiter, wie der Sinn der exaltatio, der nach ihm nur einmal, 1308, klar zutage trat, von nun an weiter in völliger Vergessenheit blieb.

In der Tat, so viel ist richtig, daß die exaltatio von nun an als eine selbständige kirchliche Zeremonie ohne Zusammenhang mit der Publikation der Wahl erscheint. Karl IV. ließ sich erst einige Jahre nach seiner Wahl, ohne daß eine Neuwahl vorhergegangen wäre, zu Frankfurt erheben und hernach zu Aachen krönen.[3]) Beides ward auch noch später seiner Gemahlin zuteil.[4]) Bei der Wahl Wenzels (1376) fand eine Erhebung durch die Kurfürsten statt, der sich eine feierliche Ver-

[1]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. 26, S. 69. Dies Dekret ist unter starker Benutzung desjenigen von 1308 verfaßt.

[2]) A. a. O. S. 7f.

[3]) 1349 Juni 17. bezw. 25. Latomus bei Froning a. a. O. S. 92. Böhmer, Fontes IV, S. 415. Rieger S. 15ff.

[4]) Nachdem sich Karl IV. 1353 mit Anna von Jauer und Schweidnitz vermählt hatte, ließ er diese am 17. Januar 1354 erheben, am 9. Februar krönen. Böhmer S. 417. Froning S. 97. Rieger S. 16f.

kündigung der Wahl anschloß, wobei der Erzbischof von Mainz zum Klerus, der Herzog von Sachsen zum Laienvolke sprach. Die Trennung beider Akte ist ersichtlich. Hiefür ist weiterhin symptomatisch[1]), daß statt Sigmund ein Stellvertreter erhoben wurde, daß man ein gleiches Verfahren bei Albrecht II. und Friedrich III., der ähnlich wie Karl IV. erst zwei Jahre nach der Wahl erhoben wurde, in Aussicht nahm, und daß endlich bei Joseph I. das Volk erst nach Vollzug der Erhebung zur Anhörung allein der Publikation in die Kirche gelassen ward.[2]) Auch schon früher war ihm diese mitunter verschlossen worden.

Man betrachtet also die in Frankfurt und später auch anderweit zu vollziehende exaltatio, obwohl man ihren „Sinn" ja nicht mehr faßt, doch als ein notwendiges Erfordernis für den rechtmäßigen Antritt der königlichen Würde. Als 1374 die Königswahl nach Rhense verlegt werden sollte, hielt man daran fest, daß der electus hernach zu Frankfurt erhoben werden müßte.[3]) Die Kurfürsten ferner, welche Ruprecht von der Pfalz 1400 zum Könige erwählt hatten, verwandten die größte Mühe darauf, die Stadt zum Einlassen des Erwählten zu bewegen, bloß um ihn dort erheben zu können.[4]) Das Ansehen, in dem diese Handlung stand, kam dem 1349 zuerst auftauchenden, 1400 von den Kurfürsten geradezu anerkannten[5]), Anspruch der Frankfurter zugute, daß jeder Erwählte eine Zeitlang vor ihrer Stadt lagern müsse. Diese konnte sonach das Lagern und die exaltatio als eine Vorbedingung für das Leisten der Huldigung[6]) be-

---

[1]) Zum folgenden Rieger S. 29 ff.

[2]) Ebenda S. 35 f. Dies scheint die letzte Erhebung gewesen zu sein.

[3]) DRA. Bd. I, Nr. 3, S. 19, Abs. 13. S. auch S. 86 dieser Abhandlung.

[4]) Vgl. K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt (Berlin 1887), S. 44 ff.

[5]) S. u. S. 83, Anm. 4.

[6]) In einem Bericht der Stadt Wetzlar an die Stadt Aachen über die Wahl und den Einzug Ludwigs in Frankfurt, der unter Zugrundelegung eines verlorenen Frankfurter Formulars verfaßt sein dürfte (gedruckt jetzt bei Lau, UB. der Reichsstadt Frankfurt Bd. II, Nr. 3, S. 2), heißt es: nos (d. h. also die Frankfurter) deliberatione diligenti praehabita ... domino Ludovico Romanorum regi civitatem reseravimus sibique, postquam super altare Sancti Bartholomaei exaltatus fuerat, quemadmodum vero domino nostro, homagium et oboedientiam debitam duximus generaliter faciendam.

trachten, wobei auch zu erinnern ist an das Verhalten der Kölner Bürger, die 1400 den König Ruprecht noch nicht als solchen anerkannten, bevor er nicht in Köln gekrönt war[1]), und an das der Aachener, die erst, nachdem Ruprecht auf dem Stuhl Karls des Großen in ihrer Stadt feierlich Platz genommen haben würde, ihm Treue geloben wollten.[2]) Endlich sei hier noch auf die Bestimmung K. Wenzels hingewiesen, wonach jeder neuerwählte König an dem von ihm mit den Reichsständen zum Schutze Papst Urbans VI. geschlossenen Bund festzuhalten schwören solle, ehe er auf den Altar zu Frankfurt gesetzt werde.[3]) Weigert er sich dessen — kann man ergänzen — so wird ihm die exaltatio nicht zuteil, und er ist kein rechtmäßiger König.

Ist also weder für die Wahlen von 1314 ab — wie ja Rieger selbst nachweist — noch auch für die von 1308 — wie ich oben zeigte — ein Zusammenhang der Altarsetzung mit der Wahlverkündigung zu bemerken, so wird ihre Bedeutung auch nicht die von Rieger angenommene gewesen sein. Ich glaube daher, daß wir es hier mit einer Investiturhandlung zu tun haben, die dem kirchlichen Wahlhergang entlehnt sein wird. Wie der deutsche König von den Wählern gelegentlich auf ein Roß, auf ein Gestühl oder einen Sitz, und der schwedische auf einen Stein erhoben wird, so pflegten wohl die geistlichen Wähler den Bischof auf den Altar seiner Kirche zu setzen. Durch die bloße Erhebung[4]) schon bezeichnete man jemanden als seinen Herrn, gerade so wie durch den Kniefall.

Dabei ist auch die weitere Behauptung Riegers[5]) zurückzuweisen, daß die Altarsetzung von der deutschen Königs- auf

---

[1]) DRA. IV, Nr. 205, S. 241, Zeile 30—35: die Kölner untfiengen den coening doch den dach niet als einen Roemschen coenink, want hee sine croeninge noch niet untfangen enhatte.

[2]) Das. IV, Nr. 233, S. 271, Abs. 5. 6: item wann daz also geschicht, so sollent die burgere . . . unserm obgeschrieben herren dem kunige hulden und sweren und soliche gehorsam tun als eime Romischen kunige irem rechten herren . . vgl. oben S. 36, N. 6 vero domino.

[3]) DRA. I, Nr. 130, S. 239, Abs. 4. Rieger S. 18f.

[4]) Vgl. den Hergang bei Ottos I. Krönung (Widukind II, 1); er wurde von den Fürsten auf einen beliebigen Sitz — nicht auf den Karls d. Gr. — erhoben.

[5]) S. 40. Wir wissen, daß man gerade umgekehrt bei der Königswahl mit Vorliebe Teile des Hergangs bei der Bischofswahl rezipierte.

die deutsche Bischofswahl übertragen sei. Die ganze Art der Handlung (Vornahme in der Kirche, Erhebung auf den Altar, Weihen und Gebete) weist auf den Boden hin, auf dem diese Handlung gewachsen ist. Sie ist darin der Aachener Krönung zu vergleichen, daß hier wie dort eine an sich weltliche Rechtshandlung in einen Rahmen geistlicher Verrichtungen gespannt ist. Auch der Hergang weist gemeinsame Züge auf; die geistlichen Kurfürsten setzen den Erwählten dort auf den Thron, hier auf den Altar. Hier wie dort betritt der electus, geleitet von zwei hohen Geistlichen, die Kirche, er wirft sich vor dem Altar nieder, dann folgen Wechselgesänge und Gebete. An die Stelle der Salbung, Tradition der Insignien und Thronerhebung tritt die von einer Weihe begleitete Altarsetzung, woran sich wie an die Thronsetzung das Te deum laudamus schließt.[1])

Nun könnte aber endlich Rieger doch unserer oben gegebenen Erklärung der exaltatio ein für ihn zunächst außerordentlich günstig erscheinendes Zeugnis gegenüberstellen. In einem Notariatsinstrument des Domkapitels zu Worms vom Jahre 1341 wird die Altarsetzung deutlich als eines der herkömmlich angewandten Mittel der publicatio electionis bezeichnet.[2]) Hier

[1]) Vgl. den Modus regem Romanorum electum Francofurdie introducendi exaltandi aus der Mitte des 14. Jhds. (bei Froning S. 9) mit dem Ordo coronationis in den MG. LL. II, S. 384 ff. Rieger S. 11 ff.

[2]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins IX (1858), S. 295. In Worms bequemte sich das Domkapitel erst sehr allmählich zur Anerkennung des vom Papste ernannten Bischofs Salmann und bemühte sich anscheinend nicht, sich ihm förmlich zu unterwerfen. Denn in ihrer in einem Notariatsinstrument vom 5. Januar 1341 erhaltenen Antwort auf das Ersuchen der Stadtbehörden, den Providierten „anzunehmen" und zu „präsentieren", erklären sie: quod ab antiquo tempore talis apud eorum ecclesiam consuetudo foret observata, quod quemcunque decanus et capitulum vacante ecclesia Wormatiensi aliquem concorditer eligerent in episcopum et pastorem, statim illius electionem extra domum capitularem primo verbo et deinde per pulsum campane et per superposicionem altaris S. Petri, eorum patroni, populo ibidem solempniter publicarent, et postea eundem electum domino archiepiscopo Moguntino ad confirmandum praesentarent. Man hätte aber diesmal — so fahren sie fort — dies Verfahren nicht befolgt, da Salmann vom Papste ernannt sei. Wie bisher könne man auch jetzt nichts anderes tun, als ihn ohne jede Förmlichkeit anzunehmen („simpliciter recipere"). Die Erhebung ist hienach also von der Wahl nicht zu trennen. Diese wichtige Stelle hat Rieger S. 38 f. ans Licht gezogen. Er dürfte sie allerdings nicht in zutreffender

ist aber zu sagen, daß es bei den geltenden Grundsätzen des kanonischen Rechts gar nicht möglich war, die elevatio super altare anders zu begreifen. Als eine Amtseinsetzung konnte sie unmöglich aufgefaßt werden, da — wie es ebenda gleich heißt — der Erwählte nach der Publikation dem Erzbischof zur Bestätigung zu „präsentieren" ist. Erst die Bestätigung — z. T. erst die Konsekration — geben dem Erwählten ein Recht zur Regierung.[1]) Hier ist der ursprüngliche Sinn der Handlung verdunkelt; hier mag man sich wohl gedacht haben, daß der Erwählte, damit ihn das Volk sehe, auf den Altar gehoben werde.

Warum, so frage ich endlich, wurde diese Handlung im Jahre 1308 der Wahl angefügt? Wäre jene eine vom kanonischen Recht geforderte Form gewesen, so hätte man ihre Erwähnung im Wahldekret gewiß nicht unterlassen. Angesichts der Tatsache, daß wir in ihr eine Investitur zu sehen haben, drängt sich die Annahme fast auf, daß sie zum Ersatz der durch die Kurfürsten zu vollziehenden Thronerhebung in Aachen bestimmt war. Freilich konnte der Erwählte zweimal investiert werden. Aber, wie wir wissen, haben die Kurfürsten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Vollzug der Thronerhebung neben dem der Wahl keine sonderliche Bedeutung mehr beigemessen. Das mußte besonders dem Erzbischof von Köln willkommen sein, da er ja die Ansicht vertrat, daß weniger jener Akt, als die von ihm und nie ohne ihn zu erteilende Weihe, Salbung und Krönung das Wesentliche an der Gesamthandlung, er somit der Verleiher des Königtums sei. Schon vor der Wahl von 1308 setzte er es durch, daß die Aachener Krönung wieder zum Anfangspunkt der Regierung genommen wurde. Wenig bedeuten wollte aber diese Errungenschaft für ihn, wenn er nicht gleichzeitig erreichte, daß die Wähler von ihrem Anteil an der Krö-

---

Weise verwertet haben. Jedenfalls geht aus ihr mit ziemlicher Deutlichkeit hervor — was auch R. zugibt —, daß die elevatio ein bei der Bischofswahl damals (1341) bereits üblicher Brauch war; nur soll er in Worms neueren Datums, vielleicht gar erst bei der letzten Wahl (1329) eingeführt worden sein. Zu dieser Annahme nötigt aber gar nichts; sie wird nur notwendig, wenn man wie R. die bei kirchlichen Wahlen vorkommende elevatio aus der bei der Königswahl — und nicht umgekehrt — ableiten will.

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 675.

nung zurücktraten. Sonst hätte er sich ja auch in ihrem Interesse bemüht. Bei dieser Forderung konnte er sich darauf berufen, daß die Kurfürsten sich ihres Rechts schon früher (1298) so gut wie begeben hätten. Damals hatten sie, offenbar um den früher erörterten, in den Jahren 1252, 1262, 1273 besonders deutlich begegnenden Ambitionen des Erzbischofs von Köln diesmal entgegenzutreten, aus dem Wahldekret die Stelle über die Krönung fortgelassen, dabei aber nicht wie 1273 die Investitur betont, sondern nur mehr die Wahl.

Sonach dürfte die Inthronisation durch die Wähler zuerst 1308 unterblieben sein. Weil aber die Rechtsanschauung ein derartiges Symbol verlangte, einigte man sich darauf, nach der Wahl eine andere Investitur vorzunehmen.

Wer unter den Kurfürsten diesen glücklichen Gedanken hatte, läßt sich nicht sagen, doch wird man vielleicht nicht fehlgehen, wenn man ihn dem Erzbischof Balduin von Trier zuschreibt, der damals, wie noch zu zeigen sein wird, ohnehin aufs geschickteste für die Rechte des Kurfürstenkollegs einzutreten wußte; eine eigenartige und gewaltige Persönlichkeit, von größtem Einfluß für die Geschicke der Kurfürsten und des Reichs; der erste, der den Begriff des Kurfürsten*kollegs* als einer einheitlichen und selbständigen Institution erfaßt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Anschauungen von der staatsrechtlichen Bedeutung der Wahl.

Erstes Kapitel.

Bevorzugtes Wahlrecht einzelner Fürsten.

Seit dem Ausgange der Karolingerzeit ist das Prinzip der Wahl unablässig in Kraft geblieben, ohne doch je zu dauernder, ausschließlicher Geltung zu gelangen.[1]) Auf ein durch die Wahl anerkanntes Erbrecht pflegten die Könige ihren Anspruch auf den Thron zu gründen. Mitunter, besonders in der Salierzeit, wurde die Wahl zur leeren Form, während das Aussterben einzelner Königsgeschlechter wiederum ihren Rechtswert erhöhte. Ebendann wurde auch — und ebenso in anderen Fällen, wenn der Besitz eines bereits erworbenen Königtums schwankend schien[2]) — der Beobachtung gewisser mit der Wahl zusammenhängender Formalitäten, so der Krönung, der Besitzergreifung vom Stuhle Karls des Großen[3]), dem Gewinn der Reichsinsignien[4]), be-

---

[1]) Waitz VI², S. 161 ff.

[2]) Als die Nachfolge des jungen Ottos III. angefochten wurde, legten seine Anhänger großen Nachdruck auf die vollzogene Weihe und Krönung. Vgl. Waitz S. 180 f.

[3]) Als selbständige Handlung zuerst erwähnt bei Konrad II. Wipo c. 6. MG. SS. XI, 262. Daß es sich damals nicht um die Anerkennung durch die Lothringer gehandelt hat, habe ich oben schon bemerkt (S. S. 9, Anm. 2), vielmehr machte sich die Auffassung geltend, daß die bloße Besitzergreifung vom Stuhle Karls für den Antritt der Herrschaft im ganzen Reich ein entscheidendes Moment sei. Von einer eigentlichen „Erhebung" berichtet Wipo übrigens gar nichts. Vgl. Waitz S. 206 ff. E. Mayer, Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 23 (1902), S. 30 ff.

[4]) Waitz S. 177. Hier zeigt sich auch, daß der Wert ihres Besitzes besonders beim Aussterben eines Hauses oder bei Abweichen von der Erb-

sondere Bedeutung beigemessen. So ließ sich Heinrich II., nachdem er von seinen Ostfranken und Bayern anerkannt worden war, von den Rheinfranken wählen, und sich, ehe noch die anderen Stämme ihn anerkannt hatten, zu Mainz krönen und salben. Von da an hieß er König und übte die Königsrechte aus.[1]) Daß man auch bei ganz gesicherter Nachfolge dergleichen Zeremonien nicht unterließ[2]), zeugt von der Wertschätzung, in der sie standen.

Welche Bedeutung andererseits das erbrechtliche Moment hatte, ist bekannt und u. a. sehr gut zu erkennen aus dem Versprechen, das Rudolf von Rheinfelden seinen Wählern geben mußte. Es wurde von den Fürsten gleich als wahrscheinlich, als eine sehr naheliegende Möglichkeit, in Aussicht genommen, daß ihm sein Sohn einst nachfolgen würde; auf das Recht, ihn zu designieren, mußte Rudolf verzichten.[3]) Auch in staufischer Zeit und im staufischen Hause war, wie man weiß, der Gedanke der Erbmonarchie, der ja nie ganz erloschen ist[4]), lebendig. Wie ganz anders erscheint z. B. K. Philipp neben Otto von Braunschweig, der nur der Wahl sein Recht zuschreiben konnte.

Philipp, der die Reichsregierung anfangs nur als Vormund seines Neffen Friedrich hatte übernehmen wollen, dann aber, um der Dynastie die Krone zu erhalten, sich selber zum König

---

folge besonders hervortritt. Den Besitz der Reichsinsignien macht auch Philipp v. Schwaben für sich geltend, vgl. MG. Const. II, Nr. 10, S. 12, § 5.

[1]) Vgl. Waitz S. 182 f.

[2]) So bei Otto I., wo die Handlung zu Aachen nur eine „feierliche Einführung" in die Königliche Würde bedeutete (Waitz S. 179). Er unternahm wie seine nächsten Nachfolger keinen Königsritt. Erst Heinrich II. scheint auf diesem die Anerkennung der einzelnen Stämme eingeholt zu haben. Vgl. Waitz S. 204 f. — Für die Salier s. o. S. 10.

[3]) Waitz S. 168. Vgl. Bruno c. 91. MG. SS. V, 365 und Paulus Bernried. bei Watterich, Romanorum pontificum vitae I, 530; hier heißt es: omne haereditarium ius in eo (scil. regno) repudiavit et vel filio suo se hoc adaptaturum fore penitus abnegavit . . .

[4]) Ein interessantes Beispiel aus dem 14. Jhd., der Blütezeit des Wahlrechts, ergibt sich aus Matth. Neuenbg. (vgl. Reg. Imp. VIII, Reichssachen Nr. 46 a. 1348 Juni), wo es heißt, daß die wittelsbachische Partei nach Ablehnung der auf Eduard von England gefallenen Wahl beschloß, Friedrich, Markgrafen von Meißen, der ein abnepos Friderici imperatoris ex filia, gener Ludowici principis sei, mit der Kaiserin zu vermählen und ihm das römische Reich zu übertragen. S. Lindner, Deutsche Gesch. II, 21.

erwählen ließ, nannte sich sofort nach dieser Wahl König, zählte von hier an und nicht, wie es sonst üblich war, vom Krönungstag die Jahre der Regierung und erschien im königlichen Schmuck.[1]) Es war aber durchaus keine allgemeine Wahl gewesen, obwohl Philipp hernach behauptete, alle Fürsten aller Stämme des Reiches hätten ihn erheben wollen[2]); sein Verhalten dürfte sich daraus erklären, daß er in dieser Wahl nur die notgedrungen zugelassene Form sah, mittelst der die Großen das vorhandene Recht seines Hauses auf den Thron anerkannten; einen Akt, der ihm nicht Rechte, nur einen Titel verleihen konnte. Es bedurfte für ihn nicht mehr einer förmlichen Einweisung ins Reich, da ihm ja schon als dem Vertreter des jungen Friedrich die volle Regierungsgewalt zukam.[3])

Die Partei Ottos mußte und konnte mehr Nachdruck auf die Art und Weise legen, mit der dieser zum Könige erhoben war. Der Welfe verfehlte nicht, den Papst wiederholt darauf hinzuweisen, daß er allein rechtmäßig gekrönt sei; erst von dieser Krönung an zählt er die Jahre seines Reichs. Ferner suchte man das Wohlwollen des Papstes noch auf andere Weise, durch Anschluß an kanonistische Rechtsformen zu erlangen.[4]) Die Wähler Ottos baten ihn um Konfirmation der Wahl und Weihe, also um eine Approbation nicht der Person, sondern der Handlung, was die Kurfürsten später im 13. und 14. Jhd. augenscheinlich gerade zu vermeiden suchten. Es ist das erstemal, daß der Papst um die Konfirmation einer deutschen Königswahl gebeten wird.[5]) Die Wähler ersuchen ihn um diese

---

[1]) Vgl. Reg. Imp. V, Nr. 15a. b. c.

[2]) MG. Const. II, Nr. 10, S. 11, Abs. 4.

[3]) Über die Auffassung, daß Philipp auch als König nur der Stellvertreter seines Neffen sei, vgl. Reg. Imp. V, Nr. 15a. Winkelmann, Philipp v. Schwaben S. 501. P. Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften II (1905), S. 333f.

[4]) Zur Rezeption des kanonischen Rechts bei der Königswahl vgl. Breßlau, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. N. F. II (1898), S. 122ff. v. Wretschko, Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 20 (1899), S. 164ff. und meine Dissertation: Rechtsgeschichte des Kurfürsten-Kollegs. I. Kap. Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl (Breslau 1903). Allerdings ist in diesen Arbeiten die Wahl von 1198 nicht herangezogen worden.

[5]) Vgl. F. Muth, die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen (Diss. Göttingen 1881), S. 9f.

Gunst unter direktem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit ihrer nur von hiezu berechtigten Fürsten und anderen Herren vollzogenen Wahl, die unter Anrufung des heiligen Geistes vorgenommen worden sei, unter Hinweis ferner auf die merita des Elekten und seiner Familie, auf die iniuriae des Herzogs von Schwaben, den man als einen Exkommunizierten zu Unrecht gewählt habe, dessen Wähler (discordantes a tam rationabili electione werden sie genannt) der Papst durch die Mittel geistlicher Gewalt zur Eintracht und zum Gehorsam gegen Otto zwingen möge.[1])

In dem Schreiben der Wähler Philipps an den Papst[2]), das freilich erst später (1199 Mai) verfaßt wurde, wird auf die Rechtmäßigkeit der Handlung kaum eingegangen; es findet sich nichts von jener unnützen, doch nicht unklugen Betonung des Rechts der Wähler, nichts von den merita des Erwählten, es wird nicht die Korrektheit des Aktes betont; von der Krönung, auf die Philipp ja kein Gewicht legen konnte, ist — wie von einer Approbation — nirgends die Rede.

Sicherlich haben Ottos Wähler auf diese Art die Gunst des Papstes zu erwerben gesucht, doch läßt sich auch nicht verkennen, daß sich seither, und besonders im 12. Jhd., bei der Königswahl ein gewisser Formalismus gewohnheitsgemäß bereits herangebildet hatte, und daß sich diesem die Wähler Ottos in der Tat mehr als ihre Gegner angeschlossen haben.

So hat man es als ein Recht des Mainzer Bischofs betrachtet, zur Wahl, und zwar meist nach Mainz, zu berufen.[3]) Bald nach dem Tode Heinrichs VI. nun haben die Erzbischöfe von Köln und Trier eine Wahlversammlung in Köln angesetzt; sie hielten sich offenbar für befugt, den Erzbischof von Mainz in der Wahlleitung[4]) zu vertreten, wobei sie sich anscheinend auch auf ihren Anteil an der Krönung bezogen haben, der diesen An-

---

[1]) Vgl. MG. Const. II, Nr. 19, S. 24. Zeumer, QS. Nr. 22, S. 23 f.

[2]) Zeumer, QS. Nr. 23, S. 24.

[3]) Vgl. Waitz, Vfg. VI², S. 194. Lampert 1073 MG. SS. V, S. 204 (in der Oktavausgabe S. 168) und bes. Otto Fris., Gesta Frid. I, 16 (17) SS. XX, 360 und Ordericus Vitalis SS. XX, 76.

[4]) Reg. Imp. V, Nr. 196a. Die Kölner Annalen (ed. Waitz S. 162) sagen: Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui iuris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praefigunt.

spruch gewiß unterstützen konnte.[1]) Sie und ihr Anhang weigerten sich[2]), den Tag bei Erfurt zu besuchen, den, wie die Chronisten[3]) sagen, die Fürsten des Ostens ausschrieben, so daß auch hier der Eindruck einer Teilversammlung vorwaltete. Doch hatten die rheinischen Wähler hierhin den Bischof von Münster als ihren Boten gesandt. Als dieser zurückkehrend von der Wahl Philipps berichtete, einigte man sich, nachdem vorher Bernhard von Sachsen als Kandidat in Aussicht genommen war, auf den Herzog von Zähringen. Heftig empört, heißt es in den Kölner Annalen[4]), waren die Fürsten am Rheine:

> eo quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset.

In der Tat waren bisher die allermeisten Wahlen auf fränkischem Boden vollzogen worden[5]), wo sich die Stadt Mainz, dank der leitenden Stellung ihres Erzbischofs bei der Kur, schon seit dem 11. Jhd. besonderen Ansehens erfreute. Nun der Kölner Bischof die Wahl leitete, wird er wohl nicht ohne Absicht seine Stadt als Wahlort ausersehen haben. Ferner erhob man nach dem Annalisten Bedenken gegen die Wähler; da er ja das Wahlrecht „dieser" Fürsten (s. o. „ab hiis principibus") an sich kaum hat bestreiten wollen, so meint er wohl, es komme ihnen nicht zu, so initiativ vorzugehen, die Wahl nach Belieben auszuschreiben und zu leiten. Der Mainzer pflegte die Wahl zu leiten und die erste Stimme abzugeben[6]), an ihn

---

[1]) Annales Marbacenses (SS. XVII, 168): der Bischof von Straßburg (s. Reg. Imp. 14c) sei durch Briefe der Erzbischöfe von Köln und Trier geladen, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Trevirensis, eum Aquisgrani in sedem regis locare. Mayer a. a. O. S. 23. 59, Anm. 1.

[2]) Vgl. Gesta ep. Halberstadt. 113. Reg. Imp. V, 196b.

[3]) Lindner, Die deutschen Königswahlen (1893), S. 106.

[4]) Ed. G. Waitz S. 163 der Oktavausgabe der MG.

[5]) Lindner, Königsw. S. 62f. Waitz VI[2], S. 186—188. Freilich wird nirgends gesagt, daß man jene Gegend gewählt habe, weil sie fränkisch war, doch mag sich eine derartige Anschauung in Anlehnung an diejenige von der fränkischen Natur des Königtums ja leicht und auch schon früher gebildet haben. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 35, Anm.

[6]) Vgl. Waitz VI[2], S. 193ff. 202f. E. Mayer S. 42f. Bei den Wahlen Konrads III. und Friedrichs I. trat Mainz etwas zurück; besonders bei jener nahmen Trier und Köln eine leitende Stellung ein, da der Mainzer Stuhl nicht besetzt war. Sie und wenige andere Fürsten erhoben in Koblenz den

reihten sich in bestimmter Folge (secundum ordinem) erst die geistlichen, dann die weltlichen Fürsten, unter denen im 12. Jhd. schon der (fränkische) Pfalzgraf bei Rhein der erste gewesen ist.[1]) Diese Funktion des Mainzers ging wie das Ausschreiben zur Wahl jetzt auf seine Vertreter, auf die, welche ihm an Rang zunächst standen, über.

Wir können sagen: was der Kölner Annalist berichtet, stimmt so völlig zu dem Verhalten der beiden rheinischen Bischöfe, daß wir in seinen Worten den Nachhall einer von ihnen vertretenen und verbreiteten Auffassung zu erblicken haben.

Was aber Erzbischof Adolf von Köln ferner gegen die Rechtskraft der Wahl Philipps gesagt haben soll, daß ihr nämlich die Stimmen des Mainzers und des Pfalzgrafen gefehlt hätten[2]), damit dürfte er zunächst zurückgehalten haben, da diese beiden Fürsten vom heiligen Lande noch nicht zurückgekehrt waren, und man wohl auf des Pfalzgrafen, nicht aber auf Konrads von Mainz Stimme zählen konnte. Bald hernach, im Oktober 1198, war Pfalzgraf Heinrich wieder in Deutschland und schloß sich Otto an; viel später (1200) kehrte Erzbischof Konrad zurück.[3]) Nachdem er gegen Ende Oktober 1200 in Franken

---

Staufer und krönten ihn sogleich in Aachen; nachher wurde er nicht ohne Widerspruch von der Mehrzahl der Fürsten auf einer Versammlung zu Bamberg anerkannt. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen (1889), S. 161 f. Der von Köln beförderten Wahl Friedrichs widersetzte sich der Mainzer. Sein Vorrang aber ist noch 1196 bezeugt (a. a. O. S. 180).

[1]) Der fränkische Herzog war 1024 der erste Stimmabgebende unter den Laien, an seine Stelle trat dann der Pfalzgraf. S. Waitz 202. Mayer 43. Vgl. auch Ssp. III, 53, 1. Sein Hervortreten im 12. Jhd. bezeugt die in Pertz' Archiv VII, 628 edierte Liste deutscher Fürsten (vgl. Lindner, Königsw. 168. Maurenbrecher 199[1]). Über das Abstimmen „secundum ordinem" siehe Rahewin III, 16 (17). SS. XX, 426. Über die hieran sich knüpfenden Hypothesen s. Maurenbrecher S. 197 ff.

[2]) SS. XXI, 480. Lindner 107.

[3]) Reg. Imp. Nr. 209 b. bzw. 40 a. März — April 1200 ist Konrad am Hoflager Philipps nachweisbar, der ihn, wie es heißt, mit vieler Mühe für sich gewann. Jedenfalls beobachtete er eine vermittelnde Haltung (vgl. Reg. 45 a) und entschied sich nicht recht für einen der beiden; dabei mag er, wie eine Quelle erzählt, sein Verhalten wohl mit seiner Verpflichtung gegen Friedrich von Sizilien entschuldigt haben. Mehr aber bestimmte ihn wohl die Rücksicht auf den Papst, bei dem er im Sommer 1199 gewesen war, und dessen Geneigtheit für Otto er kannte.

gestorben war, fand wohl gegen die Mitte des November in Gegenwart Philipps zu Mainz bezw. zu Bingen eine Doppelwahl statt.[1]) Der in Bingen von einer aus Mainz geflüchteten Minorität gegen den Kandidaten Philipps erhobene Sigfrid von Eppenstein wandte sich an Otto und wurde von ihm, der so zu den Stimmen des Pfälzers und Kölners noch die des ersten deutschen Fürsten hinzugewann, bereitwilligst investiert. Man wird den neuen Erfolg sogleich dem Papste mitgeteilt haben, den man ja ohnehin für die Wahl Sigfrids gewinnen mußte. Und man wird damals auch den Papst darauf hingewiesen haben, daß, wenn Philipp auch von zahlreicheren Wählern erkoren sei, doch zu Otto mehr von denen hielten, auf die es vor allem ankäme: ad quos principaliter spectat imperatoris electio. Diese unsere Behauptung wird dadurch sehr wahrscheinlich, daß in der sogenannten Deliberatio Innocentii super facto imperii[2]),

[1]) Bezüglich der Doppelwahl vgl. Anm. 2.

[2]) Registrum super negotio imperii (ed. Baluze), Nr. 29. Die Ansetzung derselben (s. S. 48) ergibt sich daraus, daß wir päpstliche Briefe an die deutschen Fürsten vom 5. Januar 1201 (Reg. 5726. 5727) haben, in denen Innocenz ihnen mitteilt, er habe nach langem Zögern in der Wahlsache eine Entscheidung getroffen und einen Legaten an sie abgeordnet, den sie getreulich aufnehmen mögen. Der Entschluß dürfte also wohl erst kürzlich, d. h. gerade um die Jahreswende gefaßt worden sein. Daß die Nachricht von der Mainzer Wahl schon im Dezember in Rom war, nimmt auch Ficker Reg. 5725 an. — Der Erzbischof Konrad starb nicht in Passau, wie bei Ficker Reg. 53a angegeben ist; diese Angabe gründet sich allein auf die Ann. Colon., welche ihn in territorio Pataviensi sterben lassen. Eine andere Quelle dagegen (s. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, S. 190, Anm. 1) gibt als den Ort des Todes Rietfeld auf der Straße zwischen Nürnberg und Würzburg an. Das paßt besser zu seinem Itinerar (s. Will, Reg. der Erzbischöfe v. Mainz I, Nr. 423 ff.). Er war von Wien über Passau auf dem Wege in sein Erzbistum begriffen; am 29. September ist er in Weihenstephan, dann, schon sehr schwer leidend, in Prüfening bei Regensburg, also bereits ein ganzes Stück von Passau entfernt. Rietfeld aber liegt gerade in der von Regensburg nach Mainz führenden Richtung. Daß er im Passauer Gebiet starb, hat der Verfasser der Ann. Colon. offenbar daraus geschlossen, daß seine Leiche vom Passauer Bischof, der ihn begleitete, nach Mainz überführt wurde (vgl. Winkelmann S. 190[2]). — Der Todestag läßt sich nicht sicher feststellen. Den 20. Oktober nimmt Winkelmann nach dem Necrol. Admunt. an. Will entscheidet sich für den 25. Oktober gemäß einer Nachricht im Todtenbuche des St. Marienstifts zu Erfurt. Da diese beiden Angaben mit XIII. Kal. Nov. resp.

die man nicht früher als Ende 1200 oder Anfang 1201 anzusetzen braucht, ebendieser Vorzug der Wähler Ottos zuerst erwähnt wird. Noch im April 1200 hatte Otto in einem Schreiben an den Papst nur von seiner Krönung gesprochen[1]), Innocenz selber in einem 1200 erlassenen Rundschreiben auch nur diese betont.[2]) Vor dem Bekanntwerden des Resultats der Neuwahl in Rom kann der Papst jene Ansicht von dem besseren Recht einiger Wähler gar nicht vorgetragen haben[3]), da unter diesen doch Mainz inbegriffen war, und Konrad mehr dem Staufer als dem Welfen zuneigte. Und da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß die Deliberatio, eine Konsistorialrede des Papstes, erst Ende 1200 gehalten wurde, so wäre es eine geradezu unbe-

VIII. Kal. Nov. wiedergegeben sind, so ist ein Schreibversehen bei einer derselben nicht ausgeschlossen, man wird daher einen dieser beiden Termine wohl als den richtigen ansehen können. Ficker folgt auch im Todestage (27. Okt.) den Ann. Colon. — Die Feststellung dieser Tatsachen ist deshalb für uns von Bedeutung, weil, wenn Erzbischof Konrad nicht in Passau, sondern in Rietfeld, und vielleicht schon am 20. Oktober starb, seine Leiche schon zu Anfang oder wenigstens in der ersten Hälfte des November in Mainz eingetroffen sein kann. Gleich nach dem Tode Konrads ist Philipp nach Mainz gegangen, wie er sagt, und hat seiner Beisetzung beigewohnt. Hernach — also mehr gegen die Mitte des November — habe die Wahl stattgefunden (Reg. Imp. V, Nr. 53a). Der König hatte gewiß großes Interesse daran, bald in Mainz zu sein und für einen ihm genehmen Kandidaten einzutreten. Er ist dort für diesen vielleicht schon vor der Beisetzung tätig gewesen, so daß, als die Wahl stattfand, die Spaltung sofort zum Vorschein kommen konnte (so auch Winkelmann S. 191, Note 2). Daher könnte sich schon vor der Mitte des Monats die dissentierende Minorität — wie berichtet wird (Ann. Colon.) — nach Bingen begeben und Sigfrid von Eppenstein erwählt haben, der, von dort durch seinen Gegner vertrieben, sich zu Otto IV. nach Köln begab. Von hier aus wird man dann jene Botschaft an den Papst gesandt haben, in der er gleichzeitig um Anerkennung Sigfrids wie Ottos — unter der im Text angegebenen Begründung seiner Rechtmäßigkeit — gebeten wurde. Nimmt man freilich den 25. Oktober als Todestag an, so sind die angegebenen Termine etwas heraufzurücken, aber auch dann, glaube ich, darf die Absendung der Botschaft in die Zeit kurz vor dem 20. November angesetzt werden, so daß sie noch gegen Ende des Jahres in Rom eingetroffen sein und Innocenz' III. Erklärungen in der Deliberatio über das Wahlrecht beeinflußt haben kann.

1) Reg. Imp. V, Nr. 213.

2) Ebenda 5710. Lindner S. 100.

3) Zur päpstlichen Politik vgl. die Briefe an Konrad v. Mainz 1200 Juni, Reg. 5711; 1200 Herbst, Reg. 5716 und Ficker zu Reg. 5724a.

greifliche Unvorsichtigkeit, ja Torheit gewesen, gerade damals, wo man doch vom Tode Konrads sicher wußte, derartiges zu äußern, solange das Resultat der Neuwahl an der Kurie noch nicht bekannt war. Vor jener haben aber auch Ottos Wähler dem Papste diese Anschauung kaum vortragen können; in den Wahlanzeigen findet sich noch nichts von diesem für Otto sprechenden Momente. Es wird nur im allgemeinen, aber doch deutlich, die Rechtmäßigkeit der Handlung betont; sie war ja ordnungsgemäß zustande gekommen, nur fehlten ihr wie der Philipps aus natürlichen Gründen die ersten und wichtigsten Wähler, Mainz und Pfalz; diese aber fielen hernach beide dem Welfen zu, der dadurch ein rechtliches Übergewicht über Philipp gewann.

Sicherlich aber geht jene berühmte Stelle[1]) in der Deliberatio auf fremden, auf deutschen Einfluß zurück. Daß der Papst selbständig auf diesen Gedanken gekommen wäre, wie z. B. Harnack annimmt, halte ich für ausgeschlossen. Die ganze Politik Innocenz' III. ist, wie auch Seeliger sehr richtig bemerkt[2]), äußerst vorsichtig gehalten; ein so einschneidender Eingriff in die deutschen Rechtsverhältnisse lag ihr fern. Er legt schon in der Deliberatio deutlich den Hauptwert auf die persönliche Tauglichkeit der Erwählten, und — als man hernach gegen sein Vorgehen protestierte — verzichtete er völlig auf eine Prüfung des Hergangs und sagte geradezu, es werde freilich erzählt,

---

[1]) Der fragliche Passus lautet: De Ottone videtur quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus est electus (vorher war von Philipp gesagt, er habe mehr und vornehmere Fürsten auf seiner Seite, doch sei er persönlich ungeeignet, und ebenso Friedrich, gegen dessen Wahl an sich gleichfalls nichts einzuwenden sei) ... Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur quot in alterum consenserunt, cum non minus idoneitas seu dignitas electe persone immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus ... Mit Absicht ist hier, um auch bei den Anhängern Philipps nicht unnötig Anstoß zu erregen, der vorsichtige Ausdruck tot vel plures gewählt, und überhaupt jede nähere Ausführung über den Gegenstand vermieden. Unter den vornehmlich Berechtigten sind also nach unseren Ausführungen Mainz, Köln, Pfalz und auch Trier (auf Philipps Seite) zu verstehen, dessen bevorzugte Stellung ja von Köln selber anerkannt worden war. Alles weitere bleibt im dunkeln.

[2]) Mitteilungen Bd. 16, 79 ff. S. meine Dissertation S. 16 f.

daß Otto besser berechtigte Wähler für sich habe.[1]) Er schob die Verantwortung auf seine Gewährsmänner ab.

Dem Erzbischof Adolf aber lag diese Anschauung von dem besseren Recht einiger Wähler gewiß sehr nahe; hatte er doch von Anfang an sein Vorgehen, das er nicht auf Macht gründen konnte, auf das Recht zu gründen gesucht. Er hatte betont, daß Ottos Wahl durch solche erfolgt sei, qui de iure eligere debent, die ihre Stimmen auf einer rechtmäßig berufenen und geleiteten, in gewohnter Gegend veranstalteten Wahlversammlung abgegeben hatten; es war eine rationabilis, iustitia exigente[2]) zu bestätigende electio. Nach seiner Meinung kommt es weniger darauf an, daß der König möglichst von allen anerkannt werde — was dem bisherigen Recht entsprochen hätte —, sondern daß diese Anerkennung in einer bestimmten, bisher schon üblichen Form erfolge. Und da eine wesentliche Formalität, die Kur, dadurch charakterisiert wird, daß bei ihr bestimmte Fürsten ständig in sehr bemerkenswerter Weise hervortreten, so mußte man auch auf ihren Anteil erhöhtes Gewicht legen. Man mußte es als notwendig für eine Wahl bezeichnen, daß primo loco Mainz und Pfalz abstimmen, oder daß sie, wenn dies nicht möglich war, wenigstens nachher der erfolgten Kur beitreten. Eine Hervorhebung weiterer Fürsten war schwer. Durch ihren feststehenden Anteil an der Krönung ausgezeichnet

---

[1]) Decr. Venerabilem: legatus noster ... personam regis Ottonis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum non tam propter studia eligentium, quam propter merita electorum; quamvis plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de iure et consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem; et ex eo — so fährt er fort — quod fautores Philippi absentibus aliis et contemptis ipsum eligere praesumpserunt, pateat eos perperam processisse; cum explorati sit juris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat. Zu diesen letzten Worten — von et ex eo an — ist noch zu vergleichen Reg. super neg. imp. 80; Reg. Imp. 5814 (Innocenz an Adolf v. Köln): Philipp sei gewählt in Coloniensis ecclesiae ac tuae personae contemptum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat. Klingt das nicht wie ein deutlicher Nachhall jener Anschauung Adolfs von Köln, auf Grund deren er die Berufung und Leitung der Wahl beanspruchte? War man nicht, wie es hieß, empört gewesen, daß andere Fürsten, denen solches nicht zukam, noch dazu auf sächsischer Erde, die Wahl vorgenommen hatten?

[2]) Siehe meine Dissertation S. 44.

und durch die besonderen Verhältnisse der Doppelwahl von 1198 begünstigt, konnten Köln und Trier eine ähnliche Vorzugsstellung beanspruchen. Der Sachsenspiegel hat dann im Anschluß an die Erzämter den Kreis der Vorwähler geschlossen. Warum setzt Eike, der doch ebensowenig wie Adolf von Köln ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten leugnet, so genau fest, welche Fürsten „in des keiseres kore“ als Vorwähler zu fungieren haben, aber ausdrücklich nicht nach ihrer Willkür kiesen sollen? Weil er wie Adolf von Köln die Abgabe gewisser Stimmen und zwar auch die der herkömmlich zuerst abgegebenen als wesentlich und unerläßlich erachtet. Daß sie überhaupt, nicht daß sie zuerst abgegeben werden, ist das wesentliche.

Dieser neue, bei der Wahl Ottos also zuerst begegnende Rechtssatz muß, wie wir auch noch sehen werden, sehr bald weitere Geltung gewonnen haben. Hat man damals zuerst die Forderung des Festhaltens an einem bestimmten Hergang deutlicher erhoben, so wurde dadurch der Grund für einen weiteren Ausbau der Rechtsnatur der Königswahl gelegt. Bisher kam es bei der Wahl ja doch wesentlich auf die tatsächliche Entscheidung möglichst aller Faktoren im Reiche an; der Vorrang, den einzelne genossen, die Formalitäten, die man überhaupt zu beobachten pflegte, blieben ohne größere Bedeutung, da sich, soviel ich sehe, vor 1198 keine Gelegenheit fand, einmal ihre Rechtskraft als ausschlaggebend in die Wagschale zu werfen. Erst von nun an bemühte man sich festzustellen, welcher Wahlort, welcher Hergang, welche Stimmen notwendig wären, und wer zur Wahl zu berufen habe. In dieser neuen Fassung erst tritt die Wahl in eine Reihe mit der Krönung und der Inthronisation und, wie wir bald sehen werden, in einen Wettstreit mit ihnen.

Vollends begreiflich wird uns aber das radikale Vorgehen Erzbischof Adolfs, wenn wir die damals[1]) bei den Bischofswahlen herrschenden Zustände ins Auge fassen, wo sich aus der Menge aller mit zur Wahl berechtigten Kleriker und Laien eine Gruppe vornehmlich, hernach ausschließlich berechtigter Wähler, das Domkapitel, erhob. Während dieses Übergangsstadiums

[1]) S. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts[4] (1895), S. 315.

dürfte man in strittigen Fällen auch hier das bessere Recht der Kanoniker gelegentlich betont, vielleicht auch sie als Wähler, denen principaliter die Wahl zustünde, bezeichnet haben. Und da wir ja aus den Wahlanzeigen wissen, daß Erzbischof Adolf bemüht war, den Hergang der Wahl Ottos in den Rahmen des kanonischen Rechts zu spannen, so dürfte unsere Annahme einer bereits 1198 zu beobachtenden Beeinflussung der Königswahl durch die kirchlichen Wahlen wohl zur Gewißheit werden.

In dieser Weise wird sich damals der erste Teil jenes Vorgangs vollzogen haben, den man gemeinhin „die Entstehung des Kurfürstenkollegs" nennt. Es wurde die Grundlage geschaffen, auf der sich die Heranbildung eines besonderen, allein berechtigten Wählerkreises vollziehen konnte.

Die hier vorgetragene Ansicht und insbesondere die Bewertung der Doppelwahl von 1198 steht — wie man wohl schon gesehen haben wird — im Widerspruch mit der herrschenden, besonders von Theodor Lindner[1]) vertretenen Meinung, der sich G. Seeliger[2]) in seinen verdienstvollen Ausführungen über diesen Gegenstand angeschlossen hat. Beide Forscher suchen den Nachweis zu führen, daß die Nachrichten über die Doppelwahl für die Herausbildung bevorrechteter Wähler belanglos sind, daß sich Ansätze zu dieser erst in späterer Zeit zeigen. Ihre Polemik wendet sich dabei gegen frühere Arbeiten, in denen behauptet worden war, der Papst habe damals aus bestimmten politischen Gründen von sich aus den Plan einer Umgestaltung der Königswahl verfolgt. Otto Harnack, der diese Ansicht teilt[3]), meint dabei sehr mit Recht, daß alle im 12. Jhd. nachzuweisenden Rangvorzüge deutscher Fürsten bei der Wahl doch gegenüber dem 1198 sich offenbarenden Bruch mit der Vergangenheit — mag dieser nun vom Papste, oder, wie ich glaube, von den Fürsten veranlaßt sein — nur als Momente vorbereitender Natur von Wert sind.[4])

---

[1]) Die deutschen Königswahlen (1893), S. 94—109 und Mitteilungen Bd. 17, S. 566 f.

[2]) Mitteilungen Bd. 16, S. 79 ff.

[3]) Vgl. über dieselbe sein Buch: Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhds. (Gießen 1883), S. 21 ff.

[4]) A. a. O. S. 24, Anm. 3. — Irrig ist es, wenn Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen (Leipzig 1889), S. 208 ff. im Jahre

Wir sind über diese Rangvorzüge, über das „Vorstimmrecht" einzelner Fürsten im 12. Jhd. naturgemäß nur schlecht unterrichtet, da dies vor 1198 ein nicht sehr bedeutungsvolles Recht war. Als sicher bezeugt nimmt Maurenbrecher[1]) gegen Waitz, Weiland, Quidde und Tannert nur den Vorrang von Mainz und Pfalz an. Doch dürften neben ihnen zum mindesten auch die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe hervorgetreten sein. Auf einen Vorrang Sachsens führt zudem die bekannte Bemerkung des ungefähr gleichzeitig schreibenden Chronisten Roger von Hoveden über die Wahl Ottos IV.[2]) Er weist Mainz und Köln, Pfalz und Sachsen eine besondere Stellung zu, ohne freilich des Trierers zu gedenken. Während aber hier eine erklärbare Auslassung vorliegen dürfte, ist die Erwähnung Sachsens jedenfalls beachtenswert.

Erst aus dem 13. Jhd. haben wir bestimmtere Äußerungen über die Rechte der Fürsten an der Kur. Wie sich auch anderweit zeigt: die erste Hälfte dieses Jahrhunderts steht unter dem Eindruck der 1198 verkündeten Rechtssätze.

Als Adolf von Köln Ende 1204 den König Philipp anerkannt hatte, setzte er es offenbar durch, daß vor der alsbald (Jan. 1205) erfolgenden Krönung zu Aachen ebenda eine förmliche Neuwahl stattfand, die er nun leitete, an der neben anderen früheren Anhängern Ottos auch der Pfalzgraf bei Rhein teilnahm. Weiterhin wird bei der Wahl Heinrichs (VII.) betont, er sei sowohl von den electores wie auch von allen Fürsten und Edlen Deutschlands erwählt. Er ist also erstens einmütig erkoren, zweitens aber haben bei seiner Wahl auch die besonders hiezu Berechtigten nicht gefehlt.[3])

1198 eine Verfassungsänderung konstatiert, dergestalt, daß von nun an nur mehr die Glieder des sog. jüngeren Reichsfürstenstandes als principaliter Berechtigte gegolten hätten. Seeliger hat gezeigt, daß deren ausschließliche Berechtigung erst 1237 anzusetzen ist. Dieser Umstand war sicher geeignet, auf die bereits vorgeschrittene Umbildung des Königswahlrechts befördernd einzuwirken. S. auch Seeliger, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. Monatsblätter N. F. II, S. 1 ff. und 24.

[1]) A. a. O. S. 198, Anm. 1. [2]) Lindner S. 168 f.

[3]) Brief des Reichskanzlers an den Papst (MG. Epist. s. XIII. I, Nr. 127, S. 93): improviso in filium domini mei . . . vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutoniae convenerunt.

Dann hat der Sachsenspiegel unter Zugrundelegung der Erzämter eine nähere Begrenzung des Kreises der Vorwähler vorgenommen, eben weil, wie wir sahen, deren Stimmen als wesentlich betrachtet wurden. Vielleicht hat seine Theorie schon die Wahl Konrads IV. beeinflußt, sicherlich ist sie während der Regierung Wilhelms zum Durchbruch gekommen.[1]) Die Umgestaltung endlich des Kreises der besonders berechtigten zu einer Gruppe ausschließlich berechtigter Elektoren, und der damit gegebene „Abschluß" des Kurfürstenkollegs ist nach einer sehr ansprechenden Darlegung K. Zeumers[2]) wahrscheirlich erst Ende 1256 erfolgt. Auf diesen Abschluß dürften meines Erachtens besonders Ereignisse des Jahres 1252 hingewirkt haben. Hier wird der einhelligen Wahl durch die electores bereits besondere Bedeutung zugemessen.

Neuerdings nämlich hat gleichfalls K. Zeumer ein höchst bemerkenswertes Reichsweistum erschlossen[3]), dessen Inhalt ist:

> rex Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen.

Es läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, daß es 1252 auf dem Braunschweiger Reichstage gefunden worden ist. Auf seine Festsetzung der Identität kaiserlicher und königlicher Macht ist hier nicht einzugehen; es wurde dies im Einvernehmen mit dem Papste konstatiert, um König Wilhelms Ansehen zu heben. Interessanter ist für uns hier die hohe Bewertung der Wahl, durch welche königliche und kaiserliche Gewalt übertragen werden kann. Zum Verständnisse dessen und auch des Folgenden ist aber noch zu sagen, daß Wilhelm in erster Wahl (1247), wie es heißt, von Fürsten, die an der Königswahl ein Recht haben, unter Beistimmung anderer erwählt sei. Unter jenen dürften die anwesenden drei rheinischen Erzbischöfe zu verstehen sein. Zu Braunschweig vollzogen dann die Fürsten von Sachsen und von Brandenburg, anscheinend auch der König von Böhmen eine Nachwahl; dadurch wurde der Widerstand einiger Städte gegen

---

[1]) Vgl. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jhd. Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 210.

[2]) A. a. O. S. 211 f. und Neues Archiv Bd. 30, S. 415.

[3]) Neues Archiv Bd. 30, S. 405 ff.

Wilhelm von Holland seiner Begründung beraubt, welche gelautet hatte:

quod . . . Wilhelmo non debebant intendere pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant.

Sie brachten diesen Einwand vor, berichtet der Kardinallegat, dem wir die Erhaltung desselben verdanken[1]), obwohl doch, wie jener sagt, Wilhelm, der erlauchte König der Römer, von Fürsten quorum intererat legitime erwählt und ebenso gesalbt und gekrönt worden sei.

Nach dieser Nachwahl also bezeichnete sich Wilhelm als in concordia electus. In dem Zusammenhang, in dem das Weistum entstanden ist, kann sich diese Behauptung nur darauf beziehen, daß er nunmehr von allen — was freilich nicht ganz genau genommen wurde —, denen principaliter die Wahl zustand, „qui in electione cesaris ius habere noscuntur", erwählt worden sei. Es wird nicht berichtet, daß noch andere Fürsten ihn damals gewählt hätten, dagegen haben sich wohl infolge dieses Weistums wie jene Städte auch Fürsten und Herren ihm unterworfen.[2]) Die Teilnahme der bevorrechtigten principes war notwendig, um eine Wahl als einhellig und rechtmäßig erscheinen zu lassen. Andere Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Wahl gab es noch nicht. Man sieht, wieviel die Stimmen der nachmaligen Kurfürsten wogen, wenn der Hinzutritt zweier von ihnen der Wahl Wilhelms gleich den Charakter der Einhelligkeit und dem Königtum Wilhelms allererst eine feste Grundlage geben konnte. Der bald darauf erfolgte Abschluß des Kurfürstenkollegs, den übrigens auch die geringe Zahl der Reichsfürsten in jener Zeit erleichterte[3]), wird hiernach sehr wohl begreiflich.

Es ist kein Zufall — nach dem, was wir oben bemerkten — daß hier zuerst zugleich auf die Kurfürstenwahl und auf den staatsrechtlichen Wert der Wahl überhaupt Nachdruck gelegt wird. Wie das aber hier geschah, um Wilhelms Ansehen zu festigen, so hat man gleich darauf seine längst vollzogene Krönung und

[1]) MG. Const. II, Nr. 459, S. 631 f., Zeumer, QS. Nr. 65, S. 77.
[2]) Zeumer, Neues Archiv a. a. O. S. 412.
[3]) J. Ficker, Deutsches Staatswörterbuch Bd. VI, Art. Kurfürstentümer.

Salbung zu diesem Zwecke verwandt. In Frankfurt wurde, noch im selben Jahre 1252, durch Reichsspruch gefunden, daß ihm nach seiner Wahl, Bestätigung und Krönung sämtliche Städte, Burgen und Güter des Reichs zustünden, und jeder binnen Jahr und Tag nach der Aachener Krönung seine Lehen zu erneuern hätte. Wilhelm dürfte hier, wie schon Zeumer bemerkte, unter dem Einfluß der geistlichen Fürsten, die an der Krönung beteiligt waren, gehandelt haben. Man betont wieder aufs nachdrücklichste ihre staatsrechtliche Bedeutung[1]); die erwähnten widerstrebenden Städte (civitates) hätten hiernach sich dem König längst unterwerfen müssen, was ja auch die Meinung des Kardinallegaten gewesen war. Durch die Nachwahl und das Weistum zu Braunschweig hatte der König die Mangelhaftigkeit seiner ersten Erhebung zugestanden, dem sollte jetzt entgegengetreten werden.

Mit dem, was wir hier beobachten, ist zusammenzuhalten, daß im Jahre 1273 die Kurfürsten, als sich Ottokar von Böhmen an der Wahl Rudolfs nicht beteiligen wollte, den Herzog Heinrich von Bayern als siebenten Wähler hinzuzogen, obwohl ihre Wahl nach dem für alle Genossenschaftsbeschlüsse geltenden Recht auch ohnedies als einhellig gegolten haben würde.[2]) Sie legten augenscheinlich Wert auf die Siebenzahl der Wähler; und zwar, glaube ich, weil sie sich noch nicht recht als selbständige Genossenschaft fühlten. Die Zeit lag noch nicht weit zurück, wo sie ganz im Rahmen der lehnrechtlichen Genossenschaft des jüngeren Reichsfürstenstandes standen; die Zeit, in der, wie wir eben sahen, langsam der Rechtssatz durchdrang, daß bestimmte Reichsfürsten genügten zu einer rechtmäßigen und einhelligen Königswahl. Ihre Zahl wurde allmählich festgesetzt. Unter diese hinuntergehen durfte man nicht; dann war die Wahl nicht mehr einhellig.

---

[1]) MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f., Zeumer, QS. Nr. 66, S. 77 (1252 Juli 11.): quod postquam nos electi fuimus a principibus in regem, per .. summum pontificem confirmati et consecrati ac coronati, prout moris est, sollempnitate qua decuit apud Aquis, patebant et competebant nobis de iure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia et quod omnes principes, nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur.

[2]) Vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 229 ff.

Unter der Nachwirkung dieser Rechtsanschauung mögen die Kurfürsten 1273 gehandelt haben; es mag das auch eine auf weitere Kreise berechnete Tat gewesen sein, die sich eine einhellige Wahl, welche man ja lebhaft forderte, nur so vorstellen konnten. Daß im Kreise der Wahlfürsten selber bereits ganz andere Gedanken heimisch waren, zeigt eine höchst interessante Äußerung Erzbischof Konrads von Köln, des Hauptanstifters der Wahl Richards von Kornwall. In der Abmachung[1]) vom 15. Dezember 1256 verpflichtete sich der englische Prinz, auf eine niedergelegte Summe Geldes zu verzichten:

si ipse horum trium videlicet Maguntinensis, Coloniensis et palatini Rheni non fuerit electione contentus.

Der Erzbischof nahm also die Möglichkeit an, daß nur diese drei den Engländer wählen würden. Eine derartige Wahl aber war nur unter einem Verlassen alles bisherigen Rechts, durch Anwendung korporativer, dem kanonischen Recht entlehnter Grundsätze auf die Königswahl zu verteidigen, was dann auch unmittelbar nach Richards Wahl geschah, indem man die erfolgte Einhaltung eines nunmehr weit spezialisierteren Hergangs für seine Wahl geltend machte.

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Bedeutung der Wahlhandlung.

In dem Zeitraum von 1198—1257 war von rechtlichen Erfordernissen bei der Königswahl nur das betont worden, daß an ihr auch die Wähler teilgenommen hätten, auf die es vor allem ankomme. Doch wurde — auch bei der Wahl Ottos IV. — auf sonstige Formalitäten des Hergangs, obwohl man ja dergleichen kannte und anerkannte, kein starkes Gewicht gelegt. Auch der Sachsenspiegel spricht nicht davon, daß die Wahl etwa nur in Frankfurt statthaben könne, oder erwähnt irgendeine andere notwendig anzuwendende Form, in welcher Frage sich das kaiserliche Landrechtsbuch (1274/75; vgl. Kap. 130) bereits anders verhält. Inzwischen war durch den — wohl im Jahre 1256 — erfolgten Abschluß des Kurfürstenkollegs und die Doppelwahl

[1]) Reg. Imp. V, Nr. 11771. Lindner, Königswahlen S. 151 f.

des nächsten Jahres die Form zu erhöhter Bedeutung gelangt. Jede der beiden Parteien, die Richards von Kornwall wie die Alfons' X. von Kastilien konnte für ihren Erwählten nur in der Weise eintreten, daß sie ihr Verfahren als das allein richtige, allein dem Reichsrecht entsprechende bezeichnete. Da dies aber für den vorliegenden Zweck durchaus nicht genügen konnte, ja ein zureichendes Wahlrecht erst ad hoc geschaffen werden mußte, so sah man sich genötigt, dem Reichsrecht Sätze aus dem entwickelten kanonischen Recht einzufügen, wobei natürlich jede Partei ihm nur das, was ihr paßte, entnahm.[1]) Und wiewohl man sich auf beiden Seiten eifrig um des Papstes Gunst bemühte, gestand man ihm doch zunächst nicht zu, durch einen Richterspruch in die verworrenen Rechtsverhältnisse Klarheit zu bringen.[2]) Erst späterhin unterwarf sich Richard dem iudicium des Papstes, doch wurde diese Konzession dadurch wieder aufgehoben, daß man zugleich jene consuetudines über die Königswahl nach Rom sandte, die ja tatsächlich ganz auf die Vorgänge bei Richards Wahl zugerichtet und daher wohl von seinen Anhängern zu diesem Zwecke bereitet worden sind.[3]) Verwirft nun der Papst — so sagte man sich vielleicht — einen der Vorgänge bei Richards Wahl und Krönung, so verletzt er damit, da sie ja dem Weistum entsprechen, das Recht des Reiches.

Überdies aber machte man das Richteramt des Papstes dadurch überhaupt illusorisch, daß man wohl eine Anfechtung jeder Königswahl — doch nur bis zur Krönung, deren Richard allein sich rühmen konnte — gelten ließ. Die Wahl vermag,

---

[1]) Vgl. die Promulgatio der Wähler Richards vom Tage der Wahl (1257 Jan. 13.), MG. Const. II, Nr. 385, S. 484 und die Bulle Urbans IV. Qui celum vom 27? August 1263, ebenda Nr. 405, S. 522. S. oben S. 3 ff.

[2]) Vgl. dazu den Brief Alexanders IV. (c. 1258 in.) MG. Const. II, Nr. 402, S. 518, Abs. 3, 4: contentio partium, quarum neutra cedit alteri vel concedit, de regni iure disceptat nec super eo ullum requiritur, sed potius recusatur cogitationis iudicium, per quod electionis merita quoad factum eligentium panderentur. (4) Sed utrimque duntaxat a nobis gratificans favoris approbatio postulatur, licet nulla dissentiat ratio equitatis, quin de regni iure, quod imperialem conscendendi celsitudinem gradum ponit, prius inter disceptantes esset dirimenda contentio, quam competitionis palma unius voto cum alterius scrupulo referenda.

[3]) Siehe darüber oben S. 14.

auch wenn sie rechtmäßig vollzogen ist, doch an sich niemandem Königtum und Reich zu verleihen, dies kann nur die Krönung[1]), was, wie wir sahen, auch gar nicht unrichtig gedacht ist. Der ohne rechtzeitig erfolgten Widerspruch Gekrönte ist ipso iure König und vom Papste sofort nach Rom zu berufen. Die kanonische, vom Papste beanspruchte examinatio des Hergangs[2]) der Wahl wurde so gegenstandslos.

Denn wie das Weistum in der Bewertung der Krönung dem deutschen Rechte — wenn auch unter erheblicher Modifikation desselben — entspricht, so auch in derjenigen des Formalismus bei der Wahlhandlung.

Denn, wenn man auch im 13. Jhd. mehr und mehr auf die Festlegung bestimmter Wahlberechtigungen, dann auf die bestimmter Wahlformen zu achten sich bemüht hatte, so gelangte in dieser Zeit doch noch nicht der Gedanke zum Siege, daß aus der Einhaltung eines bestimmten, herkömmlichen Wahlherganges ohne weiteres ein ausschließliches Herrschaftsrecht sich ergäbe. Vielmehr wurden Doppelwahlen noch nicht als ungesetzliche Vorkommnisse betrachtet. Freilich ist in dem vielgenannten Weistum der Grundsatz aufgestellt, daß ein in bestimmter Weise Erwählter schon als concorditer electus zu betrachten sei. Doch ist das eine für das deutsche Recht vorderhand belanglose Konstruktion, da ja in demselben Weistum gleich daneben der Gedanke vertreten wurde, daß bei Doppelwahlen das Gottesurteil der Schlacht entscheide. Von fürstlicher Seite wurden gelegentlich noch andere Instanzen vorgeschoben; so trat, wie wir sahen, 1314 der Kölner Bischof als Schiedsrichter auf; hier, 1257 resp. 1262, wurde dem Pfalzgrafen[3]),

[1]) In den consuetudines (Bulle Qui celum Abs. 6, s. oben S. 58, Anm. 1.) heißt es: Quo facto (d. i. nach der Krönung) cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi (hierbei ist wohl an eine Doppelwahl gedacht); sed idem electus predicto modo inunctus, consecratus et coronatus pro rege habetur ...

[2]) Eine examinatio der Person des electus wurde zugestanden; vgl. über das päpstliche Prüfungsrecht meine Dissertation.

[3]) Bulle Qui celum (S. oben S. 58, Anm. 1) Abs. 6: Et si .. duo in discordia eligantur vel alter electorum per potentiam optinebit vel ad predictum comitem palatinum tanquam ad huius discordie iudicem

wohl weil er das Reichsvicariat beanspruchte, ein Richteramt zugewiesen. Erst im Laufe der Erörterung über die nächste Doppelwahl, die von 1314, machte sich die Ansicht siegreich geltend, daß der von der Majorität — auch in Zwietracht, d. h. auch wenn ein Gegenkönig gleichzeitig aufgestellt wäre[1]) — Erwählte sofort als rechtmäßiger Herrscher zu gelten und das Reich zu übernehmen habe.

Schon vorher aber, schon vor 1314, bei der Wahl Heinrichs VII., ist durch Erzbischof Balduin von Trier mit Bewußtsein der Gedanke aufgenommen worden, daß die Beobachtung eines bestimmten Wahlverfahrens ohne weiteres ein ausschließliches Herrscherrecht ergäbe. Es geschah dies im Hinblick auf die Ansprüche der Kurie, welche jenen Grundsatz wohl anerkannte, aber das Herrscherrecht selbst nach erfolgter Prüfung der Wahl verleihen wollte. Durch dies Vorgehen Balduins kommt man auch der bei Lupold von Bebenburg (1338) geäußerten Ansicht, daß die Kurfürsten non ut singuli, sed ut collegium, d. h. als eine Korporation, wählen, sehr nahe.[2])

Hiermit erst ist eine zweite Periode in der Entwicklung des Wahlrechts seit 1198 eingeleitet.

Ehe nun aber diese Änderung in der Rechtsanschauung eintrat, auf die wir sogleich zurückkommen werden, wurde gewohnheitsgemäß bereits die Wahl als Beginn der Regierung betrachtet.[3]) Es war dies ganz natürlich, da die Zahl und das Recht der Kurfürsten ja feststand. Andererseits wurde dadurch der innere Rechtscharakter der Wahl nicht verändert, versucht werden

---

est recursus habendus. Vgl. zu den Rechten des Pfalzgrafen auch Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 241 f.

[1]) Zeumer, Hist. Zeitschr. a. a. O. S. 232. Rhenser Weistum (1338; Neues Archiv Bd. 30, S. 110): postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia est electus.

[2]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. III (1881), S. 312 ff. Ich denke in meinem Buch über das Kurfürstenkolleg noch zu zeigen, daß diese zuerst bei Lupold zutage tretende Anschauung wohl von Balduin von Trier herrührt, mit dem er während der Tage von Lahnstein und Rhense im Sommer 1338 in naher Berührung stand, und dessen Anschauung noch in anderen wesentlichen Punkten bei Lupold wiedergegeben ist. Jene Anschauung vom Wesen des Kurkollegs paßt trefflich zu den sonstigen Bemühungen Balduins um dessen rechtliche Stellung im Reich.

[3]) Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 119.

konnte das nur bei einer Doppelwahl; es ist geschehen bei der Alfons' X. von Kastilien.

König Alfons legte von vornherein allen Nachdruck auf den Hergang bei der Wahl, und hatte auch mit der Annahme der ihm durch eine Gesandtschaft mitgeteilten Wahl den vollen Königstitel angenommen, während er bis dahin — d. h. seit der Wahl durch die Pisaner — nur electus gewesen war.[1]) Wie auch Richards Verhalten zeigt, war es sonst durchaus üblich gewesen, erst mit der Krönung und Thronbesteigung zu Aachen das Königtum im Titel und in der Datumzeile der Urkunden anzuführen.

Auf eine Äußerung der im Jahre 1267 wegen des Thronstreites zu Clemens IV. gesandten Boten des Kastiliers ist näher einzugehen. Es heißt da:

> Item quod processit et fuit de consilio suorum principum ac nuntiorum et procuratorum ipsorum et multorum prelatorum et nobilium, qui ad eum de Theotonia in Yspaniam accesserunt, quod electione de eo canonice celebrata ipse scriberet et intitularet se regem Romanorum semper augustum et ut rex omnia licenter et libere exerceret et peteret a sede apostolica se vocari et eiusdem sedis in prosecutione imperialis negotii suisque processibus auxilium, consilium et favorem, quia ista sicut petere et facere sibi de iure et consuetudine imperii competebant.

Hier wird also wieder etwas anderes als Reichsrecht bezeichnet. Man hat aller Wahrscheinlichkeit nach an der Kurie dem Kastilier den Vorwurf gemacht — wobei man sich vielleicht auf das Weistum der englischen Partei bezog —, seine Erhebung entspräche gar nicht geltendem Reichsrecht, er führe zu Unrecht Titel und Regierung. Er erklärt nun, er habe nur unter Zustimmung und auf Anraten seiner Partei gehandelt und müsse das, was sie ihm sage, als Reichsrecht betrachten. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Erklärung des Königs der Wahrheit entspricht, denn es war wie für Richards so für seine

---

[1]) Vgl. Reg. Imp. V, Nr. 3488 c, MG. Const. II, Nr. 397, S. 503, Abs. 30: rex . . electioni de se facte consensit et negotium istud assumpsit imperii.

Anhänger eine Notwendigkeit, die Art ihres Vorgehens als rechtmäßig zu vertreten. Der Hergang bei der Wahl Richards wurde gleich nach ihrem Vollzug in kanonistischer Weise motiviert. Gleiche Gedanken können ebensogut die Gegenpartei beeinflußt haben, so daß auch sie den Hergang ihrer Wahl als kanonisch hinstellte und auf die Rechtsverbindlichkeit desselben besonderen Nachdruck legte, zumal man voraussehen konnte, daß der viel früher und auch von Kurköln erwählte Richard Krone und Thron zu Aachen für sich gewinnen würde. Soweit sich aus Alfons' Angaben erschließen läßt, scheinen seine Wähler ihr Vorgehen nach Kräften begründet und u. a. außer ihren Briefen an den Erwählten noch ein eigenes Wahldekret ausgefertigt zu haben.[1])

Die Anschauung, welche K. Alfons' Gesandte vor der Kurie vertraten, stammt demnach im Grunde aus Deutschland. Dort bekannte sich seine Partei zu einem der deutschen Rechtsanschauung an sich durchaus widerstreitenden Satze, daß nämlich der rechtmäßig von der Majorität Erwählte ipso iure rechtmäßiger König und Regent sei.

Früher hatte man der Wahl überhaupt nicht diesen Vorzug gegönnt. Im 13. Jhd. zählen von der Krönung Otto IV.[2]), Friedrich II.[3]), Wilhelm und Richard die Jahre ihrer Regierung, während Heinrich (VII.) und Philipp schon von der Wahl an rechnen und Heinrich von Thüringen sich sogleich rex, nicht electus[4]) nennt. Doch legten die Staufer — wie

---

[1]) MG. Const. II, Nr. 397, S. 502, Abs. 26: regem .. concorditer et canonice elegerunt, sicut in decreto electionis ipsius et litteris principum ipsorum apertius continetur.

[2]) Vgl. hiefür und bei den folgenden die betr. Artikel der Reg. Imp. V über die Königswahlen und Krönungen.

[3]) Friedrich II., zum erstenmal 1196 erwählt, wurde 1211 von den Fürsten gegen Otto IV. zum Kaiser erwählt (vgl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, S. 335 f.) und nannte sich dementsprechend in imperatorem electus. Als er nach Deutschland gekommen und dort bald zahlreichen Anhang gefunden hatte, legte er sich noch vor der Neuwahl von 1212 den ihm ja zustehenden Titel eines Königs der Römer bei. Die anni regni rechnete er von der gleich an die Wahl anschließenden Krönung in Mainz (1212), nicht erst von der in Aachen (1215).

[4]) Diesen Titel führt von den deutschen Königen zuerst Friedrich II. als in imperatorem electus, dann Heinrich (VII.) als in regem electus

z. B. das Verhalten Philipps von Schwaben[1]) zeigt — ersichtlich kein Gewicht auf formell vollzogene Wahlen; sie warteten nicht, bis eine förmliche Einweisung ins Reich erfolgt war, sondern konnten gestützt auf das Ansehen ihres Hauses schon früher als Könige auftreten. Heinrich (VII.) hieß seit der Wahl electus und wurde nicht mit der Krönung, sondern schon vorher rex; vermutlich auf die Kunde hin, daß sein Vater in Rom zum Kaiser gekrönt sei.[2]) Bei Konrad IV. verpflichteten sich die Fürsten, die ihn 1237 zum Könige wählten, ihn nach dem Tode Friedrichs für ihren Kaiser halten zu wollen[3]); er sollte also nach des Vaters Hinscheiden in dessen ganze Machtfülle eintreten. Vorläufig war er ja nur rex Theutonie, des Kaisers Stellvertreter in Deutschland, wie Heinrich (VII.) es gewesen war. Er trat auch wie dieser hier die Regierung sofort mit der Abreise des Vaters an.

Daß sich endlich Heinrich von Thüringen (1246), obwohl nie gekrönt, doch König nannte, mag aus seinem und seiner Anhänger Bestreben erklärt werden, einen rex dem rex electus Konrad entgegenzustellen und so die Bedeutung dieser meist von geistlichen Fürsten — darunter Köln und Mainz, denen sich bald Trier anschloß — auf Befehl des Papstes vollzogenen Wahl besonders zu betonen.

Wenn auch die Anschauung der Wähler Alfons' X., rein aus dem vorliegenden Fall entstanden, mit ihm wieder zurücktrat und am allerwenigsten in weitere Kreise drang, so war doch auch für diese klar, daß mit einer einmütigen Kur von sieben hierzu berechtigten Fürsten — wie sie 1273 erfolgte — alles Wesentliche bei der Kreation eines Königs schon erledigt sei. Rudolf von Habsburg konnte sich daher wie Wilhelm von Holland mit Grund auf seine Wahl berufen.

Dazu kam noch, daß durch sie das langgehegte Verlangen der Nation nach einem einmütig erkorenen König erfüllt wurde. Seine Wahl empfand man als epochemachendes Ereignis, als den

---

Nur so hat sich während seiner ganzen Regierung Konrad IV. genannt, der auch niemals gekrönt war. Von da an bleibt der Titel ständig in Gebrauch.

[1]) S. oben S. 42f. [2]) Reg. Imp. V, Nr. 3853.

[3]) Ebenda Nr. 4386. MG. Const. II, Nr. 329, S. 439.

Beginn geordneter Zustände. Schon auf seinem Zuge nach Frankfurt wurde der Graf allenthalben freudig als König begrüßt; in der Wahlstadt huldigten ihm sofort zahlreiche Fürsten; bald darauf wurden ihm auch die Reichsinsignien ausgehändigt, zu deren Erlangung seine letzten Vorgänger erst vieles Geld aufwenden mußten.[1])

Deutlich wird dann in den Beschlüssen vom 19. November 1274 die Wahl Rudolfs als das Ende eines Ausnahmezustandes betrachtet. Der König hat, so lautet die Sentenz der Fürsten, volle Gerichtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die sich seit seiner Wahl entsponnen haben, und bei bürgerlichen Klagen auch in solchen aus früherer Zeit, sofern sie nicht schon beigelegt sind. Wegen der Schädigungen, die zur Zeit Friedrichs zwischen den Anhängern des Reiches und des Papstes vorgefallen sind, wollen sich König und Papst in Güte einigen, auch mögen alle die, welche seit dem Tode des Kaisers bis zur Wahl einander Schaden getan, sich gutwillig verständigen; doch sind unter diesen nicht diejenigen zu verstehen, welche Straßen- und Kirchenraub begangen und nicht offen Krieg geführt haben, gegen sie soll ohne Verzug gerichtlich vorgegangen werden. Dadurch erfährt die Gerichtsgewalt des Königs eine Erweiterung ihrer oben umschriebenen Kompetenz in peinlichen Sachen. Ausdrücklich aber verzichtet wird auf die judizielle Regelung einer ganzen Reihe von Angelegenheiten, für die man auf den Weg gütlichen Ausgleichs verwies. Doch geht dieser Verzicht nur bis zur Wahl Rudolfs; von da ab setzt wieder die volle Königsgewalt ein.[2])

Charakteristisch ist, daß im gleichen Aktenstück von 1274 als terminus a quo für die Lehensnahme — wie in dem Frankfurter Weistum von 1252 und in der Bulle Qui celum — die Krönung angesetzt wird. Man war weit davon entfernt, vom

[1]) Vgl. hierzu Reg. Imp. VI, Nr. 1a. 4b.

[2]) Der hier gegebene Inhalt weicht, wie man leicht sehen kann, an mehreren Stellen von dem in Reg. Imp. VI, Nr. 258 Angeführten ab. Statt Wahl (creatio) z. B. las man an allen Stellen früher immer Krönung (coronacio). Erst der von J. Schwalm in den MG. Const. III, Nr. 72, S. 59—61 (auch bei Zeumer, QS. Nr. 81, S. 112) gegebene Text hat u. a. auch diesen Fehler berichtigt. Vgl. darüber Zeumer in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 23, S. 109 ff.

Gegebenen zu abstrahieren und generalisierend vorzugehen. Eine Kurfürstenwahl, die von 1273, hatte sich dem Gedächtnis der Nation besonders lebhaft eingeprägt, so daß man über ihr die Krönung fast vergaß, wenn man nicht wie hier durch bestehende Gewohnheit oder durch mächtige Interessen wieder an sie erinnert wurde.

So gewann die Wahl nationales Ansehen und staatsrechtliche Bedeutung. Es liegt im Zuge der Entwickelung, wenn Rudolfs Nachfolger Adolf und Albrecht sich bereits nach der Wahl Rex, nicht nur electus, wie Rudolf, nannten. Hier aber beginnt schon jene oben dargelegte, vom Kölner Erzbischof ausgehende Gegenströmung.

Parallel mit dieser Auseinandersetzung zwischen Wahl und Krönung läuft die zwischen Wahl und päpstlicher Einsetzung des Königs. Die immer weiter greifenden Ansprüche der Kurie über ihr Mitwirkungsrecht an der Königswahl hat Bonifaz VIII. dahin formuliert, daß auch eine völlig rechtmäßige Wahl noch nicht zum Antritt der Regierung berechtige, sie gebe nur ein ius ad rem, erst die nach erfolgter Prüfung des Wahlhergangs und der Person des Erwählten zu erteilende päpstliche Approbation gebe das ius in re, die wirkliche Befugnis zur Herrschaft wie zur Führung des Königstitels.[1] Die Kurie trat so der Königs- wie der Bischofswahl mit ganz denselben Ansprüchen gegenüber. Andererseits gleicht der kuriale Anspruch dem des Erzbischofs von Köln darin, daß beide auf einer Weihe und Krönungshandlung, der zu Rom bzw. der zu Aachen, beruhen; wie die Kurie durch ihre Approbation will der Erzbischof erst durch seine Weihe dem Könige das ius in re erteilen.

Wiewohl es dem deutschen Rechtsempfinden, namentlich der älteren Zeit, am meisten entsprochen hätte, wenn dem Papste gegenüber erklärt worden wäre, daß durch die Inthronisation und Krönung der König das Reich bereits überkäme, so konnten die Wähler unter den veränderten Verhältnissen von diesem Mittel teils aus Rücksicht auf den Papst, teils in eigenem Interesse keinen Gebrauch machen. Man konnte nur zu Gunsten oder zu Ungunsten der Wahl den kurialen Anspruch ableugnen, anerkennen oder zu umgehen trachten.

[1]) S. darüber meine Diss. a. a. O. S. 31 f. und 41 ff.

Durch die völlige Ableugnung des Approbationsrechtes — wie sie 1338 reichsgesetzlich fixiert und 1376 bei der Wahl Wenzels nach dem Willen der Kurfürsten auch tatsächlich durchgeführt werden sollte — wäre das Verhältnis zwischen Kurie und Königtum als ein völkerrechtliches, als ein Nebeneinander zweier Mächte fixiert worden. Dahingegen faßte die Kurie dies Verhältnis als das kirchenrechtlicher Abhängigkeit auf; der Kaiser als Vogt der Kirche sollte unter ihrer Aufsicht erwählt werden. Dieser Anschauung konnte man durch Anerkennung des Approbationsrechts — wie sie 1273 und 1314 (von den Wählern Friedrichs) erfolgt ist — oder besser noch auf eine andere, nunmehr zu erörternde Weise entgegenkommen.

Hatten die Wähler Richards dem Papste bei zwiespältiger Wahl nur ausnahmsweise eine Entscheidung eingeräumt, so war sie ihm als eine ordnungsmäßige Befugnis von den Gegnern zugestanden worden. Doch sollte er sie nach dem Grundsatz ausüben, daß er dem rechtmäßig von der Majorität Erwählten seine Anerkennung nicht verweigern dürfe. Er sollte nicht minder wie die Wähler an die Einhaltung eines bei der Wahl geltenden Rechts gebunden sein.

So wie hier konnte man auch bei einhelliger Wahl handeln, d. h. ihren Hergang von A bis Z in die vom kanonischen Recht geforderten Formen kleiden, deren genaue Beobachtung darlegen und dadurch, wiewohl ja an sich eine derartige Wahl gar nicht dieses peinlichen Formalismus bedurft hätte, einen gewissen Zwang auf des Papstes Entscheidung ausüben.

Dies Verfahren ist von Balduin, Erzbischof von Trier, bei der Wahl seines Bruders im Jahre 1308 zuerst beobachtet worden.

Es sei gleich betont, daß kein Anlaß vorliegt, an der Tatsächlichkeit des im Wahldekret[1]) Berichteten zu zweifeln. Ich glaube auch nicht, daß das Aktenstück auf besondere Vorschrift des Papstes erst einige Monate später ausgestellt worden sei.[2])

---

[1]) MG. LL. II, S. 490—492. Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144.

[2]) So Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, S. 185. Siehe hierüber unten den Exkurs.

Die Handlung beginnt damit, daß Balduin eine „protestatio“ verliest, eine Erklärung, durch welche alle Unberechtigten von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen, ihre Stimmen für ungültig erklärt werden. Nachdem diese protestatio von allen gebilligt ist, schreitet man nach einigen Beratungen zur Stimmabgabe. Die Stimmenden werden der Reihe und ihrem Range nach von dem Kölner um ihre Meinung befragt. Sie „nennen“ einstimmig Heinrich von Luxemburg, der dann im Namen aller von Rudolf von der Pfalz „erwählt“ wird. Es folgt Konsens des Erwählten und feierliche Publikation in der Kirche. Die dabei vollzogene „elevatio super altare“ bleibt als ein zur Wahl als solcher nicht gehörender Investiturakt unerwähnt.

Die Wahl wird so in aller Förmlichkeit unter Beisein von speziell dazu herangezogenen und genannten Zeugen vollzogen; unter diesen sind auch zwei Notare, von denen jeder je ein gleichlautendes Instrument über die Wahl ausfertigen und die Urkunde des anderen unterschreiben sollte. Doch ist es anscheinend nur zur Ausfertigung einer Urkunde gekommen. So wird die Wahl vollends wie ein privates Rechtsgeschäft behandelt. Und diese Parallele führt noch tiefer. Rechtsgeschäfte über Liegenschaften z. B. traten ursprünglich durch Anwendung symbolischer Formen in Kraft, deren Ansehen aber mehr und mehr dem schriftlicher Formalitäten wich.[1]) Ebenso gelangt die Wahl — meinte man noch 1257 — zu unanfechtbarer Rechtskraft erst mit der symbolischen Einweisung in das Reich. Jetzt aber sucht man durch notarielle Aufnahme und Beglaubigung des Wahlaktes nach außen hin zu wirken[2]), wobei man in Erinnerung an eine Vorschrift Bonifaz' VIII. gehandelt haben wird, der seinerzeit für kurfürstliche Beschlüsse diese Form der Beglaubigung gefordert hatte.[3]) Dem gleichen Zwecke soll auch die ungewöhnlich eingehende Schilderung des Wahlganges, die scharfe Analyse seiner Phasen („nominare“ und „eligere“) dienen.

---

[1]) v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, § 69—71.

[2]) Notariatsinstrumente über die Wahl finden sich dann auch in der Folgezeit, zuerst wieder bei der Wahl Wenzels 1376. Doch ist dieses wie die folgenden sicherlich nicht bloß für den Papst angelegt, sondern sollte nötigenfalls nach allen Seiten hin die Rechtmäßigkeit des Aktes bezeugen (DRA. I, Nr. 45, S. 71).

[3]) S. darüber unten den Exkurs.

Sollte auch der gesamte Hergang schon vorher in gleicher Weise eingehalten worden sein, so bleibt doch das Novum, daß damals, wiewohl man das ältere Formular der Wahlanzeigen kannte[1]), doch von ihm abgewichen wurde.

Es war in Deutschland unter den Kurfürsten bekannt, daß der König von Frankreich Clemens den Fünften hart anlag, er möge kraft seiner Superiorität über das Reich die Erhebung seines Bruders Karl zum Könige erwirken[2]), und ihn den Kurfürsten als den eligendus bezeichnen, was Clemens auch getan zu haben versichert, wenngleich er dem Drängen des Königs nicht allzubereitwillig nachgab. Die Kurfürsten mußten daher befürchten, durch eine Wahl wie die Heinrichs von Luxemburg den König von Frankreich dahin zu bringen, daß er vom Papste die Kassation derselben und eine Ernennung Karls zum Könige der Römer verlangen würde. Neu waren ja dergleichen Versuche gegen die Wahlfreiheit der Fürsten nicht.[3]) Einen Rückhalt aber würde der Papst gegenüber der zu erwartenden Forderung Philipps haben, wenn er auf das Wahldekret hinweisend erklären könnte, daß der Wahlhergang als ein durchaus einwandfreier ohne gröbliche Rechtsverletzung nirgend anzutasten sei.

In dieser Berechnung, in welcher man auch nicht fehlgriff, legte man diese detaillierte Beschreibung des Herganges an, gerade als ob dem Papste eine Prüfung desselben zugestanden werden sollte, und als ob er sie nur auf diesen Hergang hin erteilen dürfe. So wurde das seit 1257 gewohnheitsgemäß herangebildete Wahlverfahren, das man durch einige Momente ergänzte und abrundete, als das allein rechtliche, notwendig zu beobachtende bezeichnet. Das blieb es auch, bis Karl IV. in der Goldenen Bulle eine neue Wahlordnung einführte.

Man konnte sich so auch eine ausdrückliche Bitte um Approbation des Hergangs sparen, wie sie 1273 vorgetragen, 1298 aber wieder vermieden worden war. Der Papst wurde nur allgemein um seine Gunst für den Erwählten ersucht, worin man dem Beispiel der Wähler Albrechts folgte, und hinzugefügt:

---

[1]) S. F. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen S. 27.

[2]) Zur Wahl Heinrichs VII. s. Lindner a. a. O. S. 167 ff.

[3]) Über das Recht der Kurie, einen römischen König zu ernennen s. meine Dissertation S. 45 und S. 19 f., S. 42.

damit er sich überzeuge, daß sie in allem einhellig wären, übersendeten sie dies mit ihren Siegeln versehene Dekret und hätten es zu mehrerer Sicherheit notariell beglaubigen lassen.

Diese im Jahre 1308 gewählte Beurkundungsform wiederholte sich in allem Wesentlichen — bis auf die notarielle Beglaubigung — bei den beiden Wahlen des Jahres 1314.[1]) Doch wurde auf der Seite Friedrichs von Österreich obendrein noch um Bestätigung des Hergangs gebeten und die Wahl nur als eine Präsentation dem Papste gegenüber dargestellt.[2])

Bei der Wahl Karls IV. ist die Form der Urkunde eine ganz andere. Nichts ist mehr von jenen genau geschiedenen Stadien des Wahlganges zu hören. Die Anzeige an den Papst erfolgte in einzelnen Briefen[3]); es gibt kein gemeinsames Dekret, in dem Zeugen namhaft gemacht wären, und das notariell beglaubigt wäre. Um Approbation des Hergangs wird aber auch hier nicht gebeten, nur um Anerkennung der Person.

Es war nicht nötig, Clemens VI. so gerüstet wie Clemens V. entgegenzutreten, war von jenem doch die Anregung zu der Wahl gekommen! Hier wie dort aber ist es wohl Balduin von Trier, der die rechtliche Bedeutung der Wahlhandlung wahrt.

Konstantin Höhlbaum[4]) hat vor nicht langer Zeit im Zusammenhange seiner Erörterungen über den Rhenser Kurverein auch auf die Wahldekrete von 1308 und 1314 hingewiesen. Er hat wahrscheinlich gemacht, daß Balduin seit der Wahl Heinrichs als der eifrigste Förderer und Verteidiger des kurfürstlichen und des Reichsrechts anzusehen ist, als welcher er auch die Fortlassung der Bitte um die Approbation bewirkt

---

[1]) Vgl. Friedrichs Wahldekret bei Olenschlager, Stg. UB. S. 63 ff.; dasjenige Ludwigs ebenda S. 66 ff.

[2]) Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie (Tübingen 1879), Bd. I, Urkundenanhang Nr. 1.

[3]) Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis Bd. II, S. 162 ff. Reg. Imp. VIII, Nr. 6 (1346 Mai 11.) Zwei mut. mut. gleichlautende Ausfertigungen von Trier und von Böhmen.

[4]) Der Kurverein von Rhense im Jahre 1338 (Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philos.-Hist. Klasse, Neue Folge VII, 3, Berlin 1903) S. 22. Vgl. auch K. Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 106. Auf die Stellungnahme Balduins zu den Ereignissen von 1338 werde ich in meinem Buche „Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs“ noch näher eingehen.

hat. Die Approbation der electio wurde von den Kurfürsten selber erteilt [1]), nachdem diese, wie das seit 1257 im Anschluß an die kirchlichen Wahlen üblich geworden war, von einem der Wähler namens der Gesamtheit vollzogen worden war. Wie Balduin im Hinblick auf die päpstlichen Ansprüche bemüht war, ohne sie abzuleugnen, doch die Rechtskraft der Wahl sicherzustellen, hat Höhlbaum nicht mehr berührt. Wir sahen: nur wenn die Wahl kirchenrechtlich einwandfrei gestaltet war, konnte sie Anerkennung fordern. An dieser Gestaltung war schon seit 1257 ebenfalls wohl mit Rücksicht auf die von päpstlicher Seite zu erwartenden Anforderungen und Rechtsanschauungen gearbeitet worden; auch war schon früher in den Wahlanzeigen der kanonische Vollzug der Wahl betont worden. Diese Bemühungen um die Ausgestaltung des Wahlhergangs werden von Balduin in bedeutsamer Weise zusammengefaßt und zugunsten der Wahl verwendet.

Eine solche Politik entsprach der gern vermittelnden Natur Balduins, er kam den ihm billig scheinenden Ansprüchen der Kurie entgegen, ohne doch das Recht der Kurfürsten darum verletzen zu müssen. Hätte man gegen Heinrichs Erhebung Widerstand geleistet, so würde Balduin sicher betont haben, daß ein so förmlich und rechtmäßig Erwählter, gegen dessen Person auch nichts einzuwenden sei, notwendig bestätigt werden müsse, oder auch ohne die Approbation rechtmäßiger König sei. Die Form des Wahldekrets von 1308 bedeutete bereits einen Protest gegen die Anschauung Bonifaz' VIII., daß niemals eine Wahl an sich zur Herrschaft berechtigen könne.

Das Resultat für die deutsche Rechtsentwicklung war dabei dies, daß hier die Rechtmäßigkeit des Königtums deutlich an die Beobachtung gewisser Wahlformen, eines bestimmten Wahlverfahrens geknüpft ist.

Es ist das erstemal, daß dies mit solcher Bestimmtheit und solchem Bewußtsein geschieht, abgesehen von der Wahl Alfons' X. Auch hier dürfte schon von den Wählern die zwingende Kraft einer bloßen, korrekt vollzogenen Majoritätswahl unter gleichzeitiger Ablehnung päpstlicher Approbation betont worden sein.

---

[1]) Über diese schon bei Alfons' Wahl berichtete Approbation durch die Wähler s. meine angeführte Dissertation S. 28, Anm. 3.

Eine Folgerung aus jenem Grundsatz ist nämlich, daß auch der von einem Teil, von der Majorität der Kurfürsten, unter Einhaltung eben jenes Rechts Erwählte dadurch zum allein rechtmäßigen König wird, auch wenn man ihm einen Rivalen gegenüberstellt. Das wurde dann auch — abermals unter Balduins Einfluß — im Rhenser Weistum[1]) vom 16. Juli 1338 verkündet.

In der zeitlich vor diesem liegenden Sachsenhäuser Appellation kommen diese neuen Gedanken noch nicht rein zum Ausdruck. In ihr wie in anderen Kundgebungen jener Zeit des Kampfes mit der Kurie schloß man sich den Erklärungen der Wähler Richards von Cornwall an[2]); in der Form und in der strikten Ablehnung des päpstlichen Einflusses war man mit ihnen eins. Nur erhielt die Wahl eine andere Stellung.

König Ludwig IV. erklärt in der Sachsenhäuser Appellation[3]) (1324) als Reichsrecht: wer am rechten Orte von allen oder von der Mehrheit der Kurfürsten oder nur von Zweien, die an dem rechtmäßig einberufenen Tage anwesend sind, gewählt wird, ist gleich wie ein 'in vera concordia electus' zu betrachten; ihm als dem Könige müssen alle Reichsvasallen gehorchen, ihm muß die Krone gegeben werden, und wer ihm nicht gehorcht, geht seiner Lehen verlustig.[4])

---

[1]) Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 110.

[2]) Hierüber Müller a. a. O. Bd. II, S. 68. Auf Müllers Buch wie auf Lindner, Deutsche Geschichte I, S. 325 ff. ist hinsichtlich der politischen Geschichte jener Tage zu verweisen.

[3]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. 43, S. 117 ff. Zeumer, QS. Nr. 124, S. 151.

[4]) Zeumer S. 152, Abs. 4: Item cum consuetudo imperii approbata, que apud nos pro iure servatur, habeat manifeste, quod electus in loco ad eligendum regem Romanorum ... antiquitus deputato, videlicet in oppido de Franckenfurt, ab omnibus electoribus sive a maiori parte ipsorum, sive etiam a minori, dummodo fiat electio a duobus electoribus ibidem presentium ad minus et in die ad eligendum prefixa per eum, ad quem spectat prefigere, huiusmodi electus est habendus tanquam in vera concordia electus, et sibi debet obediri ut regi a subditis et vassallis imperii et corona preberi sibi in Aquisgrani, quandocumque voluerit. Et si qui vassalli et fideles eidem non obedierint, sunt ipso facto omnibus, que tenent ab imperio, privandi. — Ludwig weist dann die Behauptung des Papstes zurück, der fälschlich von ihm gesagt habe: electionem de nobis factam etc. esse in discordia celebratam et nos sic electum ad-

Gleich darauf heißt es etwa so:

Nachdem wir so gewählt waren, wurden wir zu Aachen, am rechten Orte, gekrönt. Infolge dieser Handlung und der genannten vorangehenden Wahl ist der Erwählte nach Reichsrecht sogleich wahrer König (verus Rex), und als solchem müssen ihm alle Reichsvasallen gehorchen, es müssen ihm die Eide geschworen, die Güter und Rechte des Reiches überantwortet werden.[1])

Hiernach erscheint die Krönung neben der an sich schon entscheidenden Wahl mehr als verstärkendes Moment. Auf sie legte er wohl auch deshalb keinen Nachdruck, weil ihrer auch Friedrich von Österreich teilhaftig geworden war, und er selber zwar zu Aachen, aber nicht von dem Kölner geweiht worden war, als dessen Funktion die dem Könige vorliegenden consuetudines von 1257 die Krönung bezeichneten. Noch weniger machte er sich die Auffassung seiner Quelle zu eigen, daß erst die Weihe jeden Einwurf gegen die Wahl ausschließe, und sie erst den Beginn der Regierung darstelle.

Man soll aus seinen Worten offenbar den Eindruck empfangen: jede in der angegebenen Weise vollzogene Wahl ist unanfechtbar und hinreichend zum Antritt der Regierung. Dem so Erwählten muß gehorcht, muß die Krone gereicht werden. Die Gehorsamspflicht der Untertanen wird hier mit denselben Worten bezeichnet wie in der Erklärung der Wähler Richards,

---

ministrare non posse nec legitime administrasse et homagia et iuramenta fidelitatum et iura alia imperii non potuisse exegisse nec posse recipere. Des Papstes Ansicht widerstreitet überdies dem Satze des deutschen Rechts, daß von zwei zwiespältig Erwählten der in der Schlacht Obsiegende, wie in diesem Falle Ludwig, das Reich erhalten soll (Abs. 6).

[1]) Zeumer a. a. O. (Abs. 5): Item cum sic electi coronati fuerimus et inuncti in loco ad coronandum et inungendum reges Romanorum electos .. antiquitus deputato, videlicet in oppido Aquisgrani, ex quo et electione predicta precedenti statim secundum predictas consuetudines approbatas ... est electus verus rex Romanorum et sibi ut vero regi debet a subditis et vassallis imperii obediri et eidem homagia et fidelitatis iuramenta prestari et iura imperii assignari .. — Über den Begriff eines „verus rex“ s. oben S. 21 f. — Es wird hier also ausdrücklich noch einmal die Wahl genannt, was wohl so zu verstehen ist, daß die Krönung an sich noch kein derartiges Recht verleihen kann, sondern nur, wenn eine rechtmäßige Wahl voraufgegangen ist.

nach welcher jene doch erst nach der Krönung einzutreten hat. Durch sie wird der Erwählte zum „wahren" König, was allerdings einen Rückfall in die ältere Rechtsanschauung bedeutet, nach der alle Zweifel an der Berechtigung eines Erwählten erst nach erfolgter Investitur in Aachen zurückzutreten haben. Dagegen entsprechen Ludwigs Worte über die Wahl der Anschauung Balduins von Trier, die vielleicht auch nicht ohne Einfluß auf diese Darlegungen gewesen ist.[1]) Das Königswahlgesetz von 1338 läßt dann aus der bloßen, einhelligen oder Majoritätswahl sogleich den verus rex hervorgehen[2]), was eine aus den Worten der Sachsenhäuser Appellation leicht zu gewinnende Konsequenz war. Die Krönung kann ebensowenig wie die Approbation noch selbständig Recht schaffen. Und dasselbe liegt schon, wenn auch weniger deutlich, in dem Wahldekret von 1308 ausgesprochen. Immer klarer erhob sich der Gedanke von der zwingenden Gewalt der Wahl.

Wiewohl man sie auch schon vor 1308 als den Beginn der Regierung zu betrachten sich gewöhnt hatte, so wurde sie es im Rechtssinne doch erst seit jenem Jahre. Hier wurde einer älteren Anschauung eine neue, zwar nicht zum ersten Male, jedoch deutlich und widerspruchslos entgegengehalten. Jene läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß im Rahmen des gesamten Wahl- und Einsetzungsaktes die Stimmen von sieben Fürsten nicht fehlen durften. Da ihr Spruch faktisch die Entscheidung gab, hielt man ihn gemeinhin bald auch für den rechtlich entscheidenden. Dagegen wird 1308 nicht, daß notwendig sieben Personen wählen, gefordert, sondern daß ein bestimmter Hergang, ein Recht der Königswahl beobachtet werde. Ob da sieben oder weniger Kurfürsten beteiligt sind, ist dieser Rechtsanschauung gleichgültig. Statt auf die Personen wird auf die Institution der Ton gelegt, die Königswahl als ein selbständiges Rechtsgebilde, ausgestattet mit solennen Formen und rechtlicher Wirksamkeit, erfaßt.

Im Anschluß an diese Umwandlung vollzieht sich das Durchdringen des Majoritätsprinzips. Wir begegnen ihm in der Anwendung auf die Königswahl schon im 13. Jhd., erst im

---

[1]) Davon ist noch im Schlußabschnitt zu handeln.

[2]) Vgl. hierzu auch K. Zeumer im Neuen Archiv Bd. 30, S. 105.

14. aber gelangt es hier zum Siege.[1]) A. v. Wretschko wies darauf hin, daß dieser mittelst der auch auf die Königswahl Einfluß gewinnenden Korporationstheorie der Kanonisten errungen worden sei.

Ich glaube nun, daß dieser Einfluß bereits 1308 zu konstatieren, und daß von ihm aus die beobachtete Betonung des Wahlherganges zu verstehen ist. Selbst dem Gedanken des Majoritätsprinzips scheint man damals, wenn auch nicht mit Anwendung auf die Wahl, so doch auf die Beurkundung derselben nahegetreten zu sein. Da zwei der Kurfürsten sich nur ungern an der Wahl beteiligten und vor dem Papste nicht als mitverantwortlich erscheinen wollten, fand die Beurkundung und Besiegelung nur durch vier der Wähler statt.[2]) Gegebenenfalls hätte also Balduin, den wir oben als Urheber des Dekrets ansahen, betonen müssen, daß zu diesem Zweck vier als die maior pars des Kollegs genügten.

Wiewohl der hier anklingende Gedanke sehr bald — wie wir zeigten — in bezug auf die Wahlhandlung selber aufgenommen wurde und Eingang fand, ist er doch erst in der Goldenen Bulle zu vollem Ausdruck gelangt. Denn in den Appellationen Ludwigs IV. wie in dem Weistum und den Gesetzen von 1338 ist unter Majorität der Kurfürsten immer die Zahl von mindestens vier einhellig verfahrenden Wählern verstanden. Erst in der Goldenen Bulle wird nur die Majorität der jeweilig Anwesenden verlangt[3]), so daß nunmehr ein König rechtmäßig auch von zwei Wählern erkoren werden konnte. Freilich hat sich auch hier noch in Kap. II, 5 ein Rest der älteren Anschauung erhalten.

Wie in dieser Hinsicht, so bildet auch in der staatsrechtlichen Bewertung der Wahl die Goldene Bulle recht einen Abschluß der Entwicklung.

Durch Reichsgesetz war die Wahl bereits 1338 zum Beginn der Regierung erklärt worden. Doch richtet dies Gesetz, das sogenannte Licet iuris[4]), seine Spitze nur gegen die Approbation, des Verhältnisses von Wahl und Krönung konnte hier wie in dem Rhenser Weistum nicht gedacht werden. Als eine still-

[1]) v. Wretschko a. a. O. S. 186 ff. Zeumer, Hist. Zeitschr. Bd. 94, S. 230 ff.
[2]) Hierzu ein Exkurs. [3]) Zeumer a. a. O. S. 231 f.
[4]) Zeumer, Neues Archiv Bd. 30, S. 100.

schweigende Entscheidung dieser Frage aber kann man Karls IV. Verhalten gegenüber beiden Institutionen in der Goldenen Bulle[1]) betrachten. Hier, wo doch eingestandenermaßen der Grund gelegt werden sollte, auf dem sich in Zukunft die Erhebung des Königs glatt und ohne Störung zu vollziehen haben würde, hier wäre der Ort gewesen, auch der Krönung zu gedenken, zumal doch sonst der kurfürstlichen Rechte mit solcher Sorgfalt gedacht ist, und u. a. auch das kurfürstliche Konsensrecht, dessen ausdrückliche Erwähnung man mit Recht vermißt hat, doch den Anstoß zur Abfassung des Kap. XII gegeben haben dürfte. Der Krönung aber ist in dem ganzen Gesetzbuch mit keinem Worte gedacht. Wohl werden die Kronen des Kaisers (XXVI, 1), wohl wird das Recht des Kölners, ihn zu krönen (IV, 2), erwähnt, doch wird über die Bedeutung dieses Rechtes nichts verfügt. Es konnte dies — ernstlich — überhaupt nur so geschehen, indem man entweder den Kölner Erzbischof schwer verletzte oder die ganze für die Wahl ebenda aufgewandte gesetzgeberische Mühe im Grunde wieder nutzlos machte. Es war für diese Arbeit eine conditio sine qua non, daß wie das Approbations-, so auch das Krönungsrecht ohne selbständige rechtschaffende Kraft blieben. Man konnte sie ihnen wenigstens damals unmöglich zuerkennen.

Dahingegen wird die Wahl einmal ausdrücklich als Beginn der Regierung angesehen. In II, 4 wird bestimmt, daß der Erwählte

> peracta statim electione huiusmodi priusquam in aliquibus causis aliis sive negociis virtute sacri imperii administret

den Kurfürsten zunächst alle ihre Rechte und Privilegien, die sie bis auf den Tag der Wahl besessen, bestätigen solle; und zwar soll er dies unter königlichem, nach der römischen Krönung unter kaiserlichem Namen tun.

Indes das war keine gesetzliche Bestimmung über die Wahl als Beginn der Regierung, der Absatz hatte etwas anderes zu seinem Gegenstande; auch war es schließlich eine unleugbare Gewohnheit der Könige gewesen, schon nach der Wahl zu regieren.

[1]) Zeumer, QS. Nr. 130, S. 159 ff.

Ganz abgesehen aber von dieser Stelle erhält man vor allem aus der umfassenden Sorgfalt, mit der alle die Wahl betreffenden Fragen: wer als Kurfürst zu gelten, wer die Kurfürsten zu geleiten habe, und welcher Hergang bei der Wahl zu beobachten sei, den lebhaften Eindruck, daß man es hier mit der staatsrechtlich entscheidenden Institution zu tun hat.

Drittes Kapitel.

Wahl durch Vertrag.

Während dem Erwählten durch die Krönung das Reich übertragen wird, begründet die Wahl zwischen ihm und seinen Wählern ein personenrechtliches Verhältnis. In den Streitschriften[1]) aus der Zeit Heinrichs IV. wird das in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß man sagt, bei der Wahl würde ein pactum vollzogen, was sich unzweifelhaft darauf bezieht, daß der Wähler, der ja damals und auch später noch durchaus als einzelner sich seinen König kürt, dies in der Erwartung tut, daß ihn derselbe bei seinen Rechten belassen und schützen werde. Damit, daß Heinrich IV. dieser Erwartung keineswegs entsprochen habe, wird der Aufstand gegen ihn motiviert.

Schon damals haben gelegentlich der Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1077) einige Wähler versucht, gewisse Verpflichtungen näher zu bestimmen, die Rudolf vor der Wahl ihnen gegenüber eingehen sollte. Es wurde von dem anwesenden Legaten des Papstes verhindert mit dem Hinweis darauf, daß er der König aller sein solle und nicht durch Separatverträge gebunden sein dürfe.[2]) Dementsprechend bezieht sich auch regelmäßig sein nach der Wahl und nach der Krönung abgegebenes Versprechen auf das Ganze des Reiches und dessen Recht[3]), während die Wähler ihrerseits ihm einzeln Treue geloben.

---

[1]) Hierzu vgl. Koch, Manegold von Lautenbach und die Idee der Volkssouveränität unter Heinrich IV. (Histor. Studien, herausgegeben v. E. Ebering, Heft XXXIV Berlin 1902), S. 131 ff.

[2]) MG. SS. V, S. 365. Siehe Waitz VI², S. 199, Anm. 3.

[3]) In einer kurtrierischen Gesandteninstruktion des Jahres 1344 (herausg. von v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, 1860, S. 135) findet sich der Inhalt des Wahleides dahin angegeben: cum (scil. imperator) statim post electionem .. de observandis iuribus

Im späteren Mittelalter wurde der 1077 geäußerte Gedanke wieder aufgenommen. Der Thronkandidat mußte den einzelnen Kurfürsten die Aufrechthaltung ihrer Rechte und ihres Besitzstandes, überdies aber dessen Vermehrung versprechen und erklären, in bestimmten Dingen nach dem Willen des Empfängers verfahren zu wollen.[1]) Wenn ferner in der Goldenen Bulle (II, 4) festgesetzt wird, daß der König gleich nach der Wahl, ehe er irgendeine andere Regierungshandlung vornehme, den Kurfürsten alle ihre Privilegien, Briefe, Rechte und Freiheiten bestätigen solle, so ist damit gesagt, daß er nach dem Willen der Kurfürsten die Regierung nicht antreten dürfe, es sei denn damit, daß er ihnen den Besitz ihrer Rechte und Güter hinreichend bekräftige. Von den Versprechungen ist hier keine Rede, da sie eben erst (II, 2) als ungesetzlich bezeichnet worden waren. Dagegen wollte 1292, vor der Wahl, der Erzbischof von Köln den Grafen Adolf von Nassau nicht eher krönen, bevor er nicht volle Sicherheit für seine Versprechungen empfangen haben würde. Auch sollte Adolf endlich durch Nichteinhaltung einer derselben sofort seines durch die Wahl erworbenen Rechtes am Reiche verlustig gehen.[2])

Eine dritte Stufe erreicht diese Entwicklung dann zu Beginn der Neuzeit. Da sich allmählich ein weitgehender Anteil des Kollegiums als solchen an der Reichsregierung ausgebildet hatte, und es sich überdies als berufener Schützer der Maximilian I. mühsam abgerungenen sog. Reichsreformen betrachtete, forderte es von Karl V. die Ausstellung eines ganz neu gestalteten Wahlversprechens. Die Wahlkapitulation[3]) von 1519 ist ein dem

et consuetudinibus imperii principibus iuravisset. S. Müller, Kampf Ludwigs d. B. II, S. 339.

[1]) S. z. B. das Versprechen Adolfs für Sigfrid von Köln. Zeumer, QS. Nr. 106, S. 132. Über die Wahlversprechen der älteren Zeit vgl. Schrohe „Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf" (Hist. Studien, herausgegeben von Ebering, Heft XXIX, Berlin 1902) Exkurs.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. I, Nr. 387, S. 864 bis 876. Zeumer a. a. O. Nr. 154, S. 251. Dazu Frensdorff, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abt. Bd. 20, S. 115 ff., der auch den Unterschied dieser Wahlkapitulation von den älteren Wahlversprechen klargelegt hat. Dazu auch K. Zeumer, Neues Archiv Bd. 29, S. 783 f.

ganzen Kolleg abgegebenes Gelöbnis, die verfassungsmäßigen Rechte desselben, der anderen Stände und des Reiches aufrechterhalten zu wollen. Ähnlich wie bei früheren Anlässen heißt es auch hier wieder, daß die Wahlkapitulation erst beschworen werden muß, ehe dem Erwählten die Krönung erteilt werden kann. Späterhin, seit 1711, wird die Beschwörung der Kapitulation sogar als Regierungsantritt betrachtet.

Aus dem Bisherigen läßt sich folgern: während außer den Kurfürsten alle übrigen Reichsangehörigen und alle Auswärtigen durch die rechtmäßig vollzogene Wahl und Krönung zur Treue gegen den König, bzw. zu seiner Anerkennung verpflichtet sind, und ihnen kein Rechtsmittel gegen ihn zusteht, sind die Kurfürsten selber von dieser Regel eximiert. Sie sind an den von ihnen Erhobenen nur insofern gebunden, als dieser ihre Rechte unangetastet läßt und die ihnen erteilten Versprechungen erfüllt. An dem pactum, das früher bei der Wahl zwischen dem König und den damals noch sehr zahlreichen Wählern eingegangen wurde, haben naturgemäß jetzt nur noch die Kurfürsten teil. Sie stehen nicht im Untertanen-, sondern im Vertragsverhältnis zu ihm. Für sie wird der König nicht durch die Wahl, sondern durch den vorher abgeschlossenen Einsetzungsvertrag kreiert. Diesen Gedanken bringt der Umstand deutlich zum Ausdruck, daß mitunter im 14. Jhd. einzelne Kurfürsten nicht oder nicht nur im Rahmen einer Wahlhandlung, sondern kraft einer Urkunde einen Kandidaten erwählen.

Der erste Fall, der mir begegnet ist, stammt aus dem Jahre 1333. Hier erklärt der Herzog Rudolf von Sachsen[1]:

> das wir von unnsers herrn des khaiser Ludwigs haissen unnd willen unnd pet, unnd dem reich ze nutz yetzund khiesen auf unnsern aid ze aynem römischem khunge und khunfftigen kheiser unnserrn lieben ohem hertzog Heinrichen von Bairn, wann wir dhainen nutzlichern wissen dem reich also, swann der khaiser abgieng oder bei dem reichen nicht bleiben woldt, das wir im dann gewartten, gepunden unnd geholffen sullen sein, als wir aynem römischen khunig unnd khünfftigen kheiser durch recht sullen.

[1]) Mon. Wittelsbacensia (Quellen und Erörterungen z. bayer. und deutschen Geschichte VI. Bd.) II, Nr. 289, S. 333 (1333 Nov. 15).

Richtig ausgelegt ist die Urkunde bereits von E. Vogt.[1]) Der sächsische Herzog verspricht nicht zu wählen, wie das Regest in den Mon. Wittelsbacensia besagt, er gibt kraft dieses Briefs seine Stimme ab und will ihn „bei eintretender Reichserledigung schon als römischen König und zukünftigen Kaiser betrachten, ohne diese Anerkennung an die Formalitäten einer Neuwahl zu knüpfen". Für ihn wenigstens sollte er alsdann sofort ein König sein. Wir haben es hier mit keiner der sonst so häufig vorkommenden, einem Thronkandidaten geltenden Versprechungen zu tun.[2])

Ein zweiter Fall dieser Art begegnet uns bei der Wahl Günthers von Schwarzburg.

In einer Urkunde vom 9. Dezember 1348 kürt Ludwig von Brandenburg den Grafen[3]), wobei er hinzufügt, wenn zwei andere Kurfürsten ihn binnen bestimmter Zeit in gleicher Weise gewählt haben, daß ihm dann — wieder nach einiger Zeit — die Reichskleinodien auszuhändigen sind. Ludwig war in ihrem Besitze und versprach, sie ihm sechs Wochen nach dieser Wahl an einem ihm gelegenen Orte durch Hillpolt von Stein überantworten zu lassen. Es ist nicht zu vergessen, daß man diese Kleinodien (insignia imperialia) „das heilige Reich" benannte, daß ihr Besitz notwendig für ein rechtmäßiges Königtum war und von Rechts wegen nur dem zustand, der in formell am

---

[1]) In seinem trefflichen Buche: Die Reichspolitik Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328—1334. Gotha 1901. S. 63.

[2]) S. z. B. Olenschlager, Stg. UB. S. 56 ff.

[3]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. 98, S. 273. Wir Ludwig ... bekennen offendlichen mit diesen gegenwärtigem Briefe, daß wir den Edlen Manne, Graf Günthern von Schwartzburgk ... kysen und gekohren haben zu einem rechten Römischen Könige, und gaben Ihme unser Chur luderlich durch Gott. Auch ist ... geredt, daß die Ehrwürdigen Fürsten, Herrn Heinrich, Ertz-Bischoff zu Meintz, und unser lieben Vettern, Rudolphen und Rupprechten, Hertzogen in Beiern und Pfaltz-Grafen bey Rhein, einträchtiglich mit uns, gleicher Weise als wir, den vorgenandten Grafen Günthern bei diesen nähesten sechs Wochen ... zu derselben Ehren und Würden, als vorgeschrieben stehet, kysen sollen und wöllen. Und wann sie das gethun und ihre Briefe geben, darnach binnen sechs Wochen ... soll Hillpolt von Stein das heilige Reiche innen haben und dem egenannten Graf Günthern an eine Stadt, welche er will, antworten und geben.

rechten Ort vollzogener Wahl erkoren worden war.[1]) Hiernach aber soll Günther sie schon nach Vorweisung einer privaten Willenserklärung einiger Kurfürsten erhalten. Dagegen haben Könige wie Wilhelm und Richard auch nach ihrer Krönung nur mit Mühe und unter vielen Kosten ihre Auslieferung erreicht. Nur einhellig Erwählte bekamen sie sogleich nach der Wahl.

Bald darauf, am 1. Januar 1349, bekennt[2]) der Erzbischof Heinrich von Mainz, er wolle den Grafen Günther, den er in Gemeinschaft mit den beiden Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Sachsen(-Lauenburg) zu einem römischen Könige genannt, gekoren und gewählt habe, mit aller Macht gegen Karl, der sich König zu Böhmen nennt, beholfen sein, und ebenso gegen alle die, die ihn an dem römischen

---

[1]) Nach dem Weistum in der Bulle Qui celum (s. Zeumer, QS. S. 87 f.) müssen dem rechtmäßig Gekrönten alle Städte und Burgen des Reichs eröffnet werden et specialiter castrum de Treveles. Das ist Burg Trivels. Hier hatte König Konrad IV. am 17. September die „insignia imperialia" in Empfang genommen (Reg. Imp. V, Nr. 4515). Dort waren sie aufbewahrt geblieben (5232a), bis sie dem Könige Richard 1257 nach Aachen durch den Burgherrn, Reichserbkämmerer von Falkenstein, überbracht wurden. Dabei scheint es doch so, als wären diese insignia imperialia erst nach der Königskrönung dem König zugestellt worden, als wären bei dieser demnach andere Insignien verwandt worden. Dasselbe war schon bei der Krönung Wilhelms geschehen, s. Reg. Imp. V, Nr. 4934a. Auch die Krönung Karls IV. ist nicht mit den kaiserlichen Insignien erfolgt, die ihm erst 1350 übergeben wurden. Dazu würde auch die an Richard gerichtete Bemerkung Urbans IV. in der genannten Bulle stimmen: obtinuisti ornamenta et insignia imperialia, quibus rex Romanorum solet ornari, cum Rome inungitur, consecratur ... et imperii suscipit diadema, et sine quibus aliquis ad inunctionem, consecrationem et coronationem huiusmodi nec solet nec debet admitti. Diese werden also als kaiserliche, bei der römischen Krönung zu verwendende Insignien bezeichnet. Hiernach sieht man es geradezu als rechtmäßig an, daß zu Aachen andere, königliche Insignien verwandt werden. Diese Auffassung, von der sich bei Waitz VI², S. 288 ff. noch nichts findet, dürfte, worauf mich Hr. Professor Zeumer hinwies, besonders schon von Friedrich II. betont worden sein, dessen Aachener Krönung (1215) wie die Ottos IV. (1198) ohne die kaiserlichen Insignien, die ihm erst hernach überantwortet wurden, erfolgt war. — Daß übrigens die von Konrad IV. erwähnten Insignien dieselben sind wie die im Besitze Ludwigs von Brandenburg befindlichen, ergibt ein Vergleich von Reg. Imp. 4515 mit Olenschlager, Stg. UB. S. 287 f.

[2]) Olenschlager, Stg. UB. Nr. 100, S. 275.

Reiche „hindern oder irren wollen“. Die zwischen Heinrich und Günther bestehenden Verpflichtungen werden weiter spezialisiert; in ähnlicher Weise war das auch in der Urkunde Markgraf Ludwigs geschehen.

Daß dabei — trotz der Ausdrücke „genant, gekoret und gewehlet“ — keine formelle Wahl vollzogen worden ist, ergibt sich aus einer anderen Urkunde[1]), dem eigentlichen Wahlbericht des Erzbischofs von Mainz. Hier ist von dem 1. Januar gar nicht die Rede, es wird nur gesagt, daß die Wahl auf den 16. ausgeschrieben, hernach aber auf den 30. verlegt worden sei. Zu Frankfurt sei dann die Wahl von den Anwesenden vocibus absentium . . . extinctis quoad eandem nominationem et electionem et penitus annullatis unter Anrufung des hl. Geistes concorditer, rite et legitime vollzogen worden.

Am 30. Januar war, wie wir uns erinnern[2]), die Investitur vor der Stadt und die Altarsetzung erfolgt, an diesem Tage sollte das, was zwischen Günther und den Kurfürsten bereits am 1. erledigt worden war, eine nach außen hin wirksame, rechtskräftige Gestalt bekommen.

Hier tritt die ältere und die jüngere Anschauung von dem, was eine Wahl ist, hart nebeneinander. Insofern sie die Handlung, der Willensausdruck einer Korporation ist, muß sie in ganz bestimmter, solenner Weise vollzogen werden. Andrerseits aber wird sie auch wieder als die Begründung eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem zu Erwählenden und jedem einzelnen seiner Wähler gefaßt.

Zu erwähnen ist endlich eine gemeinsame Urkunde der drei geistlichen Kurfürsten von 1400 August 21[3]), in der sie kundtun, daß sie Wenzel abgesetzt und Ruprecht zum Könige

> gekorn gesetzet und gemachet, kiesen seczen und machen mit crafft dies brieves . . .

Zugleich verbinden sie sich, auch „mit crafft dis brieffes“ dem Könige und verpflichten sich, ihn allezeit für ihren Herrn zu halten, ihm gegen alle, die ihn vom Reiche verdrängen wollen, behülflich zu sein und ihm, wie sich das für einen Kurfürsten gebührt,

---

[1]) Ebenda Nr. 101, S. 276. An die vier wetterauischen Reichsstädte (Frankfurt 1349 Febr. 1).

[2]) S. oben S. 28. [3]) DRA. Bd. III, Nr. 209, S. 267 f.

in allen Reichsangelegenheiten Rat und Hilfe zu gewähren. Sonach erscheint auch Ruprechts Wahl erstens als eine solenne, auf dem Königsstuhl vorgenommene Handlung, zweitens als ein beurkundeter Vertrag[1]) zwischen Wählern und Gewähltem. Dabei ist als Gegenurkunde das einen Tag vorher ausgestellte Versprechen[2]) Ruprechts zu betrachten, das seinen drei Wählern gemeinsam ausgestellt ist und sich insofern bereits der oben erörterten Form der Wahlkapitulation von 1519 nähert, als hier nur gesetzlich durchaus zulässige Zusicherungen hinsichtlich der Regierung des Reichs gemacht werden. Ruprecht will gemäß der Goldenen Bulle den Kurfürsten all ihre Briefe bestätigen, will von Wenzel dem Reiche entfremdete oder ihm sonstwie ledige Besitzungen wieder zum Reiche bringen, dabei mit Rat der Kurfürsten verfahren und ferner ohne deren Willen keine neuen Zollstätten am Rhein errichten und die von Wenzel angelegten widerrufen.

Späterhin ist dann, wie wir wissen, ein derartiger Vertrag mit dem gesamten Kolleg eingegangen worden, und es ist als ein Gipfelpunkt dieser ganzen Entwicklung zu betrachten, wenn in noch späterer Zeit erst die völlige Sicherstellung ebendieses Vertrages, das Beschwören der Wahlkapitulation, als Beginn der Regierung angesehen worden ist.

Den Kurfürsten mußte bei dieser ihrer Anschauung die eigentliche Wahlhandlung nur als Zeremonie erscheinen, die zwar notwendig war, aber auch lästig werden konnte. Immerhin war ihren Anforderungen leicht nachzukommen. Nur eine, allerdings sehr wesentliche, konnte Schwierigkeiten verursachen. Es war die Forderung, die Wahl in Frankfurt abhalten zu müssen.

Wie der schwedische König stets an einem durch altes Herkommen geheiligten Orte, dem Morastein, erhoben werden mußte, so sollte der deutsche Herrscher nur auf fränkischer Erde erkoren und in der Stadt des großen Frankenkönigs in das regnum Francorum eingesetzt werden. Das Königtum und sein Recht waren fränkisch.

Die hohe Bedeutung dieser Stätten verrät sich in einer der Bestimmungen des Weistums von 1262, welche, obwohl den Vor-

[1]) Diese Vertragsurkunde ist natürlich nicht mit der üblichen Wahlanzeige (s. Nr. 210) ins Reich zu verwechseln.

[2]) A. a. O. Nr. 200, S. 248.

kommnissen bei Richards Wahl angepaßt, doch im Grunde aus der geltenden Rechtsanschauung geflossen sind. Es heißt da: auch ein rechtmäßig Erwählter muß einige Tage vor Aachen lagern, ehe er eingelassen werden kann.[1]) Damit ist gesagt, daß eine Wahl niemals als abschließende Handlung zu betrachten ist, daß gegen jede Einspruch erhoben werden kann, daß aber die Investitur zu Aachen und nur sie das Königtum verleiht.

In der Folgezeit haben dann die Aachener — zunächst nur bei Doppelwahlen — die Abhaltung eines „Königslagers"[2]) von den Erwählten gefordert[3]), dabei aber entsprechend dem Weistum fast stets betont, daß jeder Erkorene sich dieser „mora" unterwerfen müsse.[4])

---

[1]) Zeumer QS. Nr. 74, S. 88, Abs. 6. Et electione taliter celebrata electus, si electioni consenserit, ante Aquisgrani per dies aliquos facta mora infra annum et diem post celebratam electionem eandem ... inungitur, consecratur et etiam coronatur. Später (1400) wurde die Lagerfrist vor Aachen auf sechs Wochen und drei Tage erhöht; die Stadt Frankfurt hatte dies „tempus proclamationis" bereits 1349 gefordert.

[2]) Bezüglich dieses Instituts sind neben der Monographie von K. Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt (Hist. Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, IV. Heft. Berlin 1887) die kritischen Bemerkungen und Ergänzungen hiezu von K. Zeumer in seiner QS. S. 192f. zu vergleichen.

[3]) Das Königslager vor Aachen und das vor Frankfurt, auf das wir auch gleich zu reden kommen, wird erwähnt bei den Wahlen der Jahre 1257, 1314, 1346, 1349, 1400, 1410 (sämtlich Doppelwahlen bezw. Aufstellungen von Gegenkönigen), bei der einhelligen Wahl Sigmunds 1411 und seiner Krönung 1414.

[4]) Diese Tatsache ist aus dem Schellhaßschen Buche leicht zu belegen. Nur die Aachener haben dem Könige Ruprecht in schroffer Weise sein Gegenkönigtum vorgeworfen. Schellhaß S. 98f. DRA. IV, Nr. 204, S. 239. Zeumer QS. Nr. 136b, S. 195. Im gleichen Jahre 1400, als es darauf ankam, Frankfurt zu gewinnen und Wenzel abspenstig zu machen, geschah dies dadurch, daß die Kurfürsten in einem Weistum (Zeumer S. 194, Nr. 5. DRA. IV, Nr. 142, S. 159), die — stets so formulierte (Schellhaß S. 49ff.) — Forderung Frankfurts, ein jeder König müsse vor der Stadt lagern, endlich als rechtmäßig anerkannten (vgl. Schellhaß S. 80f.), obwohl die Gesandten Ruprechts kurz vorher diese Pflicht als der einmütig vollzogenen Kur Ruprechts nicht entsprechend abgewiesen hatten (Schellhaß S. 58. DRA. IV, Nr. 136, Abs. 2, S. 151). Vgl. ferner auch die Schreiben Ruprechts an den Dogen und Senat von Venedig (DRA. IV, Nr. 187, S. 216f.), an König Martin von Aragonien (ebenda Nr. 265, S. 314), beide auch bei Zeumer S. 195, Anm. zu 5a.

Mit einem gleichen Anspruch trat seit 1349 auch die Wahlstadt Frankfurt auf. Durch das Aufkommen der Sitte, den Erwählten auf den Altar zu Frankfurt zu erheben und so hier eine der Aachener ähnliche Investitur zu vollziehen, war diese Forderung allererst möglich gemacht worden.

Sie war wie diejenige Aachens in ihrer strikten Fassung eine Unmöglichkeit zu einer Zeit, wo es ein abgeschlossenes Wählerkolleg gab, und man zu der Konsequenz kam, dem Hergang bei der Wahl rechtlich verbindende Kraft beizulegen. Das ältere und das neuere Recht traten einander schroff gegenüber. Eine „mora" vor dem Orte der Investitur wäre in älterer Zeit am Platze gewesen, wo ein König von einer bestimmten Gruppe von Mächtigen, von einem Stamme oder von einigen Stämmen aufgestellt werden konnte, und man in Aachen nicht wußte, was die anderen Wähler dazu sagen würden, und jene keinerlei rechtliche Autorität über diese besaßen, sie aber nach der Investitur sofort beanspruchen würden. Wie eine derartige Wahl wird in dem Weistum von 1262 die der Kurfürsten gewertet, in einer auffällig geringschätzigen Weise, wie als wenn ihnen gar nicht das alleinige Recht zustünde. Man muß daran denken, daß dies Weistum wahrscheinlich unter dem Einfluß des Kölner Erzbischofs entstanden ist.

Freilich verlangte die Rechtsanschauung auch von einem einhellig Erwählten, daß er sich zu Aachen krönen lasse, und sah ihn erst dann als rechten König an, doch legte man andererseits demselben auch keine Schwierigkeiten in den Weg, sondern war ihm in allem förderlich. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Doppelwahlen, konnten daher die Städter jene über das Rechtsempfinden des Volkes hinausgehende Forderung erheben. Ihrem Sinne entspricht der Inhalt jener französischen Aufzeichnung des 15. Jhds., auf die K. Zeumer kürzlich hingewiesen hat[1]); nach ihr kann jemand, der sich mit Heeresmacht vor Aachen lagert und die Stadt gewinnt, auch ohne Wahl und gegen einen einhellig Erwählten König werden.

Von den Wählern wurde im 14. Jahrhundert fast immer die zwingende Kraft der Wahlhandlung betont, und nicht zugestanden, daß dieselbe nur „ein vorläufiges Anrecht auf die römi-

[1]) QS. S. 192, Anm.

sche Königswürde"[1]) begründe. Die einzige Abweichung von dieser Politik, das den Frankfurtern 1400 durch die Kurfürsten gemachte Zugeständnis, ein jeder König habe nach der Wahl zu lagern, erwähnten wir schon.[2]) Als eine Nachwirkung dieses Ereignisses erscheint die späte Nachblüte, die das Königslager im 15. Jhd. erlebte, wo sich Sigmund und auch Jobst freiwillig zum Lagern erbieten.[3]) Zum erstenmal ist dann auch einem einhellig gewählten Könige gegenüber die Möglichkeit eines Lagerns besprochen worden[4]); tatsächlich hat er sich nur der „mora" vor Aachen unterzogen.

Als die Frankfurter 1349 (Wahl Günthers) erklärten, das tempus proclamationis regis videlicet sex hebdomadas et tres dies, d. h. der nach seiner Wahl abzuwartende Zeitraum, binnen dessen man gegen ihn und gegen diese Widerspruch erheben dürfe, sei noch nicht verflossen, erwiderten die Kurfürsten durch ein Weistum, da der König von der Majorität erwählt sei, und kein Beweis dafür zu erbringen sei, daß einer der früheren Könige einen solchen Zeitraum habe warten müssen, so sei er einzulassen.[5]) Dann im Jahre 1400 ist die Meinung König Ruprechts[6]), es bedürfe dieses Wartens nur, wenn ein Teil der Kurfürsten einen, ein anderer Teil einen zweiten König erkoren hätten, nicht bei einer einmütigen Wahl, bei der die Kurfürsten endlich auch im Jahre 1411 das Lagern energisch als unnötig und unangebracht bezeichnen.[7]) Da eine Majoritätswahl auch unter den Begriff der einmütigen Wahl fällt, so ist die Anschauung wesentlich immer die gleiche. Dem in dieser Weise Erkorenen ist von allen Anerkennung zu leisten. Wie er keiner Bestätigung durch den Papst bedarf, so auch keines Lagers vor Frankfurt oder vor Aachen.

Aber die Kurfürsten gingen noch weiter; wie der Erzbischof von Köln der Ansicht war: nicht, daß er grade in Aachen kröne, sondern, daß grade er kröne, sei das Wesentliche, so entstand auch bei den Kurfürsten, nachdem sie einmal an anderer und

---

[1]) Schellhaß S. 80. [2]) S. 83, Anm. 4. [3]) Schellhaß S. 105 ff.

[4]) Nach der zweiten Wahl Sigmunds. A. a. O. S. 113 f., S. 119 ff., S. 128 ff.

[5]) Bericht des Latomus bei Grotefend, Quellen zur Frankfurter Gesch. I, S. 86 f. Daraus bei Zeumer, QS. S. 193.

[6]) DRA. IV, Nr. 136, Abs. 2. [7]) Ebenda VII, Nr. 108, S. 154.

bequemerer Stätte als in Frankfurt gewählt hatten, der Gedanke, die Wahl überhaupt von dort zu verlegen.

Rhense wird als Ort der Vorberatungen zur Königswahl zum erstenmal im Jahre 1273 erwähnt[1]); bei der Wahl Heinrichs VII. erscheint es urkundlich bereits als die hiefür gewohnheitsgemäß gebrauchte und angemessene Stätte. Als Karl von Mähren in Rhense zum König gewählt worden war, und die Kurfürsten von seiner Wahl dem Papste berichteten[2]), erwähnen sie Rhense erst als den Ort, wo die Kurfürsten auch sonst in Reichsangelegenheiten zusammenzukommen pflegen, im weiteren Verlauf des Schreibens aber wird das Dorf auch als eine für die Königswahl geeignete, angemessene und gewohnheitsgemäß gewählte Stätte bezeichnet.

Wir wissen, daß Karl seine Krönung, die ja gleichfalls nicht am rechten Orte, sondern zu Bonn erfolgt war, in Aachen erneuern ließ, daß er sich vorher nach Frankfurt wandte, dort aber von den Kurfürsten nicht noch einmal erwählt, sondern, wie wir schon bemerkten, nur auf den Altar gehoben wurde. Die Vornahme dieses Formalaktes sollte in der alten Wahlstadt auch dann noch vor sich gehen, als Kuno von Trier 1374 von Karl IV. für seine Wahlstimme unter anderem erlangte[3]), daß dieser aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die in der Goldenen Bulle getroffene Bestimmung, daß die Königswahl in Frankfurt vor sich gehen solle, förmlich aufhob[4]), umb des willen daz die kůr und wale frij sin můge, d. h. allen Zwanges ledig sein sollte. Was Trier aber gern erreichen wollte, daß nämlich Rhense als gesetzlicher Wahlort bezeichnet würde, gab ihm Karl nicht zu, er versprach nur, falls sein Sohn gewählt werden würde, für die Wahl dieses Ortes eintreten zu wollen, das heißt wohl, in der Kurfürstenversammlung,

---

[1]) Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. V, S. 263. Reg. Imp. VI, S. 4. Herr Professor K. Zeumer machte mich freundlichst auf diese bei Weizsäcker „Rhense als Wahlort" (Abh. der Berliner Akad. 1890. S. 6) noch nicht verzeichnete Stelle aufmerksam. Nach diesem wird der Ort in seiner Eigenschaft als Vorberatungsplatz zuerst 1308 erwähnt.

[2]) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. S. Sedis II, S. 162ff. Reg. Imp. VIII, Nr. 6. Vgl. auch die Darstellung Weizsäckers a. a. O. S. 21.

[3]) DRA. I, Nr. 3, Abs. 13, S. 19.

[4]) Ebenda Nr. 5, S. 22.

die alsdann über den Wahlort zu beraten hätte, durch seine Autorität als König von Böhmen für Rhense wirken zu wollen. Immerhin aber — wird ferner bestimmt — soll trotz alledem der alte Brauch, den König in Frankfurt auf den Altar zu erheben, unangetastet bleiben.

Damit hätte Trier, hätten die Kurfürsten einen entscheidenden Sieg über die Tradition errungen; es bestand die Möglichkeit, die Kur von ihrer gewöhnlichen Stätte hinweg an den herkömmlichen, weil bequem gelegenen Beratungsort der vier rheinischen Kurfürsten, gleichsam an den Hauptort ihres Bundes zu verlegen, wodurch zum Ausdruck gekommen wäre, wie sehr die alte Volks- und Fürstenwahl in die Gewalt und das Belieben jener vier Fürsten übergegangen war. So steht dieser Versuch recht am Anfang ihrer herrschsüchtigen, die ganze Zeit Wenzels durchziehenden und in der Wahl ihres Genossen Ruprecht gipfelnden Reichspolitik. Vollends verständlich wird er auch nur, wenn man annimmt, daß die Kurfürsten damals dem Kaiser jenes Zugeständnis in der Erwägung abgenötigt haben, daß, wenn einmal das Interesse der Kurfürsten die Aufstellung eines Gegenkönigs erfordern sollte, von seiten Frankfurts Schwierigkeiten bezüglich des Einlasses zu gewärtigen sein würden. Für diesen Fall wollte man allen Zwanges ledig sein; bei einer rechten Sedisvakanz mußten ja die Bürger bedingungslos ihre Stadt öffnen.

Die Trierische Politik hatte nur teilweise Erfolg. Die Versammlung der Kurfürsten trat allerdings in Rhense zusammen, Wenzel wurde dort aber — wie Karl sich ausdrückt[1]) — nur „genannt", in Frankfurt „gekoren"; dort fand also die nominatio, hier erst der konstitutive Schlußakt der Wahl, die ehedem ja von einem Elektor vollzogene Kur, statt. Freilich kannte das Wahlrecht seit der Goldenen Bulle keine nominatio mehr, nur noch eine electio; Karl wollte offenbar nur auf die üblichen Rhenser Beratungen den Namen eines Formalaktes, eines Teils des älteren Wahlganges, nämlich der eigentlich am Wahltage

[1]) DRA. I, Nr. 44, S. 71. Vgl. auch den Bericht des Joh. Pfaffenlap Nr. 53, S. 81, Zeile 7—9. Sonst — so z. B. in den Wahldekreten — wird diese Vorwahl freilich ignoriert und der ganze Hergang als in Frankfurt vollzogen dargestellt. S. im übrigen Weizsäcker in seiner angeführten Abhandlung S. 29 ff., dem ich hier folge.

selbst zu vollziehenden, formellen Einigung der Wähler auf einen alsdann zu fürenden Kandidaten übertragen. So fand er mit gutem Blick zu dem gegebenen Inhalt eine passende Form. Da außerdem damals (1376) von Reichs wegen noch die Errichtung des „Gestühles" zu Rhense befohlen wurde, so kann man wohl sagen, daß die ehedem privaten Beratungen der Kurfürsten ebenda offiziellen Charakter erhielten. Hernach seit Ruprechts Wahl bekam Rhense und das dortige Gestühl, wie wir zeigten, eine andere Bedeutung.

Daß Ruprecht in Rhense förmlich erwählt wurde, und dann samt seinen Wählern viel Fleiß auf Erlangung des Einlasses in Frankfurt bloß der exaltatio wegen verwandte, ist schon berichtet worden.

Von hohem Interesse aber ist endlich eine von Kurmainz vor der zweiten, nunmehr einhelligen Wahl Sigmunds von Ungarn der Stadt Frankfurt gegenüber vertretene Auffassung. Die Mainzischen Bevollmächtigten erklären dem Rat, wenn die Stadt sich den Wünschen ihres Herrn unzugänglich erweise, daß dieser Macht habe, die Wahl noch immer nach Mainz oder Rhense zu verlegen, wie ja auch Wenzel und Ruprecht zu Rhense gewählt worden seien. Und möchten daher die Frankfurter das Ihre tun, damit diese hohe Ehre und Gerechtsame bei ihnen bliebe.[1])

Kurmainz beruft sich offenbar auf die erwähnte Verfügung Karls IV. von 1374, wonach die Kur frei sein, also der Wahlort jedesmal beliebig gewählt werden solle. Da nun Kurmainz der Einberufer der Wahlversammlung war, und ihm oblag, den Tag der Wahl anzusetzen, schrieb er es sich auch zu, den Ort derselben zu bestimmen.

---

[1]) DRA. VII, Nr. 106, S. 150, Z. 18ff. darzu unsers herren von Mencze frůnde antworten: ... kunden die fůrsten ire gespreche und handelunge hie (in Frankfurt) nit gehaben, so můsten sie von hinnen ziehen, und muste in billiche unser herre von Mencze anderswan bescheiden gein Mencze oder gein Rense, dan aůch die lesten kůren, mit namen kůnig Wenezlaůws von Beheim und konig Ruprechtes, zu Rense gescheen weren; und darumb: daz die von Franckenfurd lieber darzů geteden und rieden, das die lobelich herlichkeit zu Franckenfurd bi in blibe.

Zusammenfassung.

Wir haben bisher die Königseinsetzung und die Wahl, jedes für sich, nach ihren Haupterscheinungsformen oder nach bestimmten Hauptproblemen ihrer inneren Entwicklung untersucht, und dadurch ein Material an Tatsachen und Gesichtspunkten gewonnen, mit dem sich nunmehr die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Wahl und Einsetzung im Zusammenhang geben lassen wird. Nur von einem Standpunkte aus, der wie dieser den Blick über die Schicksale der einen wie der anderen Institution gewährt, ist es meinem Gefühle nach möglich, von der Entwicklung jeder der beiden den rechten Eindruck zu erhalten.

Nach den ordines der Königskrönung bilden Weihe, Insignientradition und Thronerhebung eine einheitliche Handlung, durch welche die Bischöfe den zum Könige durch Erbfolge oder durch Wahl Bestimmten in sein Amt einführen. Die dort vertretene Anschauung von diesem Beruf der hohen Geistlichkeit wurde, wie wir wissen[1]), in der fränkischen Zeit gebildet, und ist von da an bis weit ins späte Mittelalter hinein vertreten worden. Durchbrochen wurde die Einheit dieser Handlung schon im 11. Jhd. Die Thronerhebung konnte nur in Aachen vor sich gehen, dagegen ist die eigentliche Krönung allein auch an anderen Orten vor der Thronerhebung vollzogen worden. So wurden Königssöhne zu Lebzeiten ihrer Väter gekrönt, bestiegen aber erst nach deren Tode, als sie in den vollen Besitz der Herrschaft gelangten, feierlich den Stuhl Karls des Großen.

[1]) S. oben S. 26f.

Späterhin wurde die räumliche und zeitliche Einheit der Handlung wiederhergestellt, andererseits aber die Thronerhebung zu Aachen als das eigentliche Symbol der Herrschaftsübertragung nunmehr von der Wählerschaft als solcher, von Pfaffen und Laien vollzogen. Diese Verknüpfung der Wahl mit der Investitur zu Aachen trat damals ein, weil die Fürsten seit der Revolution unter Heinrich IV. und dann seit dem Erlöschen des salischen Königshauses sehr erhöhten Einfluß auf die Besetzung des königlichen Stuhles gewonnen hatten, und dieser Einfluß nach einem seiner Bedeutung entsprechenden, rechtlichen Ausdruck verlangte.

Die hohe Geistlichkeit war im letzten Jahrhundert der fränkischen Monarchie deren hauptsächliche Stütze gegenüber den partikularen Gewalten gewesen; sie blieb es in der älteren Zeit des deutschen Königtums. Dies übernahm von seiner Vorgängerin auch die im 9. Jhd. vielbetonte Anschauung, daß der König von den Bischöfen eingesetzt werde, oder wenigstens die diese Anschauung ausdrückende Institution. Dadurch entstand ein Widerspruch im Staatswesen; der König wurde von Pfaffen und Laien erwählt, doch nur von den ersteren investiert. Zwar finden sich Ansätze zu einer besonderen Investitur durch die Laien, doch hat sich hieraus keine gefestigte, eigene Institution gebildet. Nicht neben, sondern innerhalb der kirchlichen Investitur errang sich das Laienelement, als es zu politischer Bedeutung gelangt war, einen Platz. Von Einfluß hierauf mag die bereits vorher begegnende Loslösung der Thronerhebung oder Thronbesteigung von der übrigen Handlung gewesen sein, wodurch jene vielleicht überhaupt schon aus dem Kreise der kirchlichen Investitur ausgeschaltet worden war.

Der Gedanke, daß die rechtliche Grundlage des Königtums die Wahl des Volkes und der Fürsten sei, erwachte damals, im 12. Jhd., zu neuem Leben, worauf auch die bekannten Worte Ottos von Freising hindeuten, daß man nämlich im römischen Reiche abweichend von dem Brauche anderer Länder den König durch eine Wahl zur Herrschaft zu berufen pflege. Die Formen des Herganges gewannen neue Festigkeit und Bedeutung, so daß die welfische Partei im Jahre 1198 nicht ohne eine gewisse Berechtigung die Beobachtung jener Formen als eine vom Recht erforderte Notwendigkeit hinstellen konnte.

Es erscheint aber angemessener, nicht diesen Versuch, sondern das Aufkommen der Investitur des Königs durch die Wähler im 12. Jhd. als den Anfangspunkt der von uns darzulegenden Entwicklung zu betrachten. Denn eben durch die dauernde Verknüpfung jener Institution mit der Wahl — eine Tatsache, auf die, soviel ich sehe, bisher noch nicht hingewiesen worden ist — erhielt der im Laufe des bisherigen Werdeganges bald mehr hervor-, bald mehr zurücktretende Gedanke, daß das Königtum seine Würde der Wahl des Volkes und der Fürsten verdanke, zum erstenmal eine feste Stütze. Zugleich aber ist die Bildung dieser Institution auch als ein sehr bemerkenswertes Kennzeichen des Überganges aus einer älteren in eine jüngere Verfassungsform, als die erste Festlegung eines ständischen Rechts der Mitwirkung bei der Verwesung des Reiches zu betrachten.

Was die Entstehung eben jener Institution betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß sich die Fürsten damals als Inhaber der Reichsgewalt während des Interregnums betrachtet haben dürften.

Juristisch wird dieser Gedanke geradezu erfordert; denn nur der Inhaber einer Sache kann sie einem anderen durch Investitur übertragen. Freilich müßten alsdann die bei der Aachener Krönung tätigen Geistlichen dies ebenso wie im 12. Jhd. die Wähler empfunden haben, doch ist diese Handlung ja nur eine Nach- und Umbildung älterer, volksrechtlicher Institutionen, die zweifellos einem analogen Gedanken entstammen. Die Investitur Ottos I. durch die Laien aber ist als eine Einsetzung des Königs durch die bodenständigen Stammesgewalten aufzufassen, was ja auch in der gleichzeitigen Ausübung der Hofämter durch die Stammesfürsten zutage tritt.

Für das 12. Jhd. aber war von Bedeutung, daß gegen Ende der Salierzeit und im Zusammenhange mit dem Aufstand gegen Heinrich IV. das Bewußtsein dafür stärker erwachte, daß das Reich eine von der Person des jeweiligen Königs unabhängige, selbständige Einheit, ja ein vermögensrechtliches Subjekt sei. Die Fürsten sind das Reich, sie handeln in seinem Namen und vertreten seine Interessen nach außen hin und nach innen, sogar gegen den König. Sie gewinnen von hier aus das Recht des Konsenses zu königlichen Handlungen, die das Reich betreffen;

nur solche, die durch einen Spruch der Fürsten oder in anderer Weise deren Zustimmung gefunden haben, sind unanfechtbar.

Erwägt man diese Stellung der großen Reichsvasallen, so ist wahrscheinlich, daß sie sich auch nach dem Tode eines Königs als Inhaber der Reichsgewalt betrachteten und als solche dieselbe einem aus ihrer Mitte durch Wahl und förmliche Investitur übertrugen. Sie erscheinen somit, wenn sie zur Wahl zusammentreten und sie vollziehen, als ein Organ des Reichs. Ihre Versammlung muß daher selbständigen, der Hergang bei der Wahl rechtlichen Charakter tragen. Andernfalls lag — besonders unter einem starken Königtum — ständig die Gefahr nahe, daß die Versammlung wieder zu einem nur wegen der Anerkennung eines bereits designierten Königssohnes berufenen Hoftag herabsinke. Die Wahl Philipps von Schwaben näherte sich dem bereits; schroff stellte dieser die Partei Ottos IV. das Bild einer rechten Wahlversammlung entgegen.

Es ergab sich sonach aus jenem Rechtsgedanken der Repräsentation des Reiches durch die Fürsten die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit einer festeren und förmlicheren Gestaltung der Wahl; und es ist also ersichtlich, daß aus der Wurzel, aus der das eine der beiden Grundrechte der späteren kurfürstlichen Machtstellung, das des Konsenses, entsprang, auch das andere, das der Wahl und Einsetzung des Königs herzuleiten ist.

Die Partei Ottos IV. forderte, wie wir wissen, daß die Wahlversammlung auf fränkischer Erde abgehalten, vom Mainzer Erzbischof oder von seinen Vertretern, dem Kölner und Trierer Bischof, ausgeschrieben und geleitet werde, daß endlich gewisse Wähler, die herkömmlich zuerst zu küren pflegten, als principaliter Berechtigte bei keiner Wahl fehlen dürften.[1]) Mit dieser letzten Forderung ist der erste Anstoß zur Bildung des Kurfürstenkollegs gegeben.

Diese, welche in dem Zeitraum zwischen 1198 und 1256 erfolgte, läßt sich nunmehr mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen.

Besonders bedeutsam ist innerhalb desselben die Wahl Wilhelms von Holland (1247). Wir erhalten von ihr Kunde durch ein Schreiben des Papstes[2]), das aus einem Briefe des

---

[1]) S. S. 41ff.

[2]) MG. Const. II, Nr. 352, S. 459.

Königs die für uns hier wertvollen Angaben geschöpft hat. Hiernach wurde der Graf erwählt[1])

communi voto principum qui in electione cesaris ius habere noscuntur . . . applaudentibus ceteris principibus

d. h. von principaliter berechtigten Fürsten, die allein als Wähler, als 'electores' (wie 1220) auftreten, und neben denen die Tätigkeit der übrigen principes nur mehr akzessorischen Charakter hat. Sie sind nicht ausgeschlossen von der Wahl, dies gilt vielmehr nur von den nobiles et magnates, den Edlen nichtfürstlichen Standes, welche, wie das gedachte Papstschreiben meldet, nach Vollzug der Wahl:

predicto electo mox capita subdiderunt,

also sich, ohne formelle Wahl, einfach unterwarfen.

In diesem Ausschluß der Magnaten stimmt die Angabe zu dem, was G. Seeliger[2]) über die Wahl Konrads IV. im Jahre 1237 konstatiert hat, wo ein solcher Ausschluß zuerst begegnet. König Wilhelm kann daher auch mit ceteri principes unmöglich auf Edle nichtfürstlichen Standes gedeutet und ihnen ein Zustimmungsrecht belassen haben; der Begriff princeps stand für die Königswahlen seit 1237 fest und war nur in einem Sinn zu verwenden. Überdies war gerade der Erzbischof von Mainz, der Leiter dieser wie jeder formellen Wahl, bei Konrads und bei Wilhelms Wahl dieselbe Person, Sifrid III., so daß schon aus diesem Grunde ein Irrtum wohl nicht möglich war.[3])

Es ist kaum zu bezweifeln, daß unter seinem Einfluß und dem mitwirkenden der beiden anderen rheinischen Erzbischöfe die Stelle in dem Briefe des Königs entstanden ist. Sie allein haben, wie wir bereits früher betonten, hier als principaliter Berechtigte zu gelten, zumal von weltlichen Reichsfürsten nur

---

[1]) S. auch oben S. 54 ff. [2]) Vgl. oben S. 53, Anm. 4.

[3]) Man sehe nur, in wie eindrucksvoller und beabsichtigter Weise im Wahldekret Konrads IV. (MG. Const. II, Nr. 329, S. 439) die principes hervorgehoben werden. Bei ihnen als den Nachfolgern des römischen Senats ist jetzt das Wahlrecht, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Ähnlich werden die Fürsten ja auch sonst in den Urkunden Friedrichs II. hervorgehoben.

der Herzog von Brabant erschienen war.[1]) Indem sie ihrem Rechte aber einen derartigen Ausdruck wie hier geben, gehen sie über die bisher geltende Gewohnheit hinaus und bereiten die Bildung des Kurfürstenkollegiums vor.

Bisher hatte man ihnen den Vorrang wohl zugestanden, doch an der Gleichberechtigung aller Wähler festgehalten. So im Jahre 1220, so auch im Sachsenspiegel. Besonders deutlich erscheinen 1237 alle Fürsten, die nunmehr ja allein die Wählerschaft bilden, als gleichberechtigt. Doch hat man hier den Vorrang der „electores" insofern berücksichtigt, als man den Herzog von Bayern, der ja seit 1214 auch Pfalzgraf bei Rhein war, in der Reihe der Wähler an die Spitze und zwar vor den König von Böhmen stellte.

Der Umstand, daß die rheinischen Erzbischöfe 1247, wie bereits erwähnt, ziemlich die einzigen vornehmeren Fürsten waren — dasselbe gilt übrigens auch von der Wahl Heinrichs von Thüringen (1246), wo gar keine welflichen Fürsten erschienen waren — ermöglichte ihr Vorgehen; ebendieser Umstand empfahl es sogar, ganz wie 1198, die qualitative Berechtigung der Mitwirkenden zu betonen. Wilhelm konnte von sich sagen, er sei communi voto principum electorum — welchen Ausdruck man wohl gebrauchen kann — erwählt worden; seine Wahl war in der denkbar rechtmäßigsten Weise vollzogen worden. Wieder einmal mußte wie 1198 ein ad hoc gebildetes Recht den Mangel an tatsächlicher Macht ergänzen.

Dabei fehlte ihm freilich die Stimme des Pfalzgrafen, dessen Recht man gewiß nicht bestritten hat, der es aber als Anhänger des gebannten Kaisers gar nicht ausüben konnte. Wo aber bleiben Sachsen, Brandenburg und Böhmen, welche ja der Sachsenspiegel den genannten vier electores hinzugesellt hatte? Von ihrem Rechte wußte man auf geistlicher Seite noch nichts bezw. nichts mehr, wie gleich gezeigt werden soll; man war auch nicht geneigt, ein solches anzuerkennen. Dafür ist das Verhalten der geistlichen Fürsten im Jahre 1252 sehr charakteristisch. Es hätte doch nahegelegen, in dem Frankfurter Weistum mit einem Worte wenigstens der kurz zuvor gefundenen

---

[1]) S. Reg. imp. V, Nr. 4885e.

Braunschweiger Sentenz zu gedenken.[1]) In Braunschweig hatte sich Wilhelm, wie wir wissen, auf den Einwand einiger Städte hin, sie könnten sich ihm nicht unterwerfen, da seiner Wahl die Fürsten von Sachsen und Brandenburg, qui vocem habent in electione, nicht zugestimmt hätten, von ebendiesen Fürsten nachwählen lassen. Auch der König von Böhmen trat damals seiner Wahl bei. Erst infolge dieses Wahlakts war Wilhelm, wie es das Weistum festlegte, „in concordia electus“.

Wie ein Protest gegen diese Entscheidung nimmt sich die zu Frankfurt unter dem Einfluß der geistlichen Fürsten gefundene Sentenz aus, wonach Wilhelm, seitdem er von den Fürsten erwählt, vom Papste bestätigt und zu Aachen gekrönt worden wäre, sofort in den rechtmäßigen Besitz der Herrschaft gelangt sei, und alle Reichsuntertanen sich ihm spätestens binnen Jahr und Tag zu unterwerfen hätten. Daß man dabei schlechthin sagte, er sei von den „Fürsten“ erwählt, hat nichts Auffallendes, da ja in der Tat alle am Wahltage anwesenden Fürsten, wenn auch nicht alle in gleicher Weise ihn gewählt hatten. Deutlicher drückt sich darüber der päpstliche Legat[2]) aus; er hebt hervor, Wilhelm sei von den Fürsten quorum intererat legitime erwählt worden. Jedenfalls erkannten die Geistlichen — und das ergibt auch dies Schreiben des Legaten — jenen Einwand der Städte nicht an. Nach der Frankfurter Sentenz hätten die beiden norddeutschen Fürsten, statt Wilhelm anmaßlich zu einem erst jetzt in Eintracht gekorenen Könige machen zu wollen, sich ihm einfach unterwerfen müssen, so wie es z. B. die Fürsten von Meißen und von Lothringen einige Zeit nach der Wahl getan hatten.[3]) Daß Sachsen und Brandenburg ein besseres Recht haben sollten als diese, davon wollte man also ohne Frage durchaus nichts wissen.

Nun war aber doch durch das Braunschweiger Weistum den „electores“ — wenn auch nicht ausdrücklich — die Kreierung des Königs zugestanden worden. Jedenfalls war die dort gefundene Entscheidung den neuerdings erhobenen Ansprüchen der rheinischen Erzbischöfe durchaus förderlich. Warum — so frage ich — gingen sie nicht lebhaft auf diese Legalisierung derselben

[1]) Vgl. zum Folgenden oben S. 54 ff.
[2]) S. MG. Const. II, Nr. 459, S. 631. [3]) S. Reg. imp. V, Nr. 4885 e.

ein, statt, allem Anscheine nach, sich ablehnend dagegen zu verhalten?[1])

Darauf ist einerseits zu erwidern, daß sie durch ein anders geartetes Verhalten die Erhebung Wilhelms und seine bisherige Regierung zu stark diskreditiert hätten. Gesetzt den Fall auch, man wäre geneigt gewesen, die Mangelhaftigkeit seiner ersten Wahl zuzugeben, so war sie doch vom Papste rechtmäßig befunden, und Wilhelm demgemäß bestätigt worden. Er war ferner von der Geistlichkeit feierlich zu Aachen in das Königtum eingesetzt worden. Alle diese Punkte werden ja nicht ohne Absicht in dem Frankfurter Weistum zusammengestellt. Andererseits aber wußte man damals — wie ich schon sagte — nichts von einem Vorrecht des Sachsen und des Brandenburgers und war auch nicht gewillt, ein solches anzuerkennen, vielmehr kam diese staatsrechtliche Neuerung, wie ich glaube, den Erzbischöfen sehr wenig gelegen.

Es war doch die Zeit des Kampfes der Kirche gegen das staufische Kaisertum. Die Kirche, d. h. die dem Papste anhangenden Reichsbischöfe unter Leitung ihrer Metropoliten und der Legaten setzten die Gegenkönige ein. Die Krönung war wieder wie ehedem — und mit ihr wurde es die Wahl — eine der Einsetzung des Königs durch die Kirche dienende Institution. So war es 1246 und 1247 gewesen. Unter diesen Umständen war es den rheinischen Erzbischöfen möglich gewesen, die ihnen bisher zuerkannte Stellung bevorrechtigter in die allein berechtigter Wähler zu wandeln, derart, daß neben ihnen die anderen Fürsten zwar ein Zustimmungsrecht, jedoch nur dieses besaßen. Es war das eine unter den obwaltenden Verhältnissen leicht zu gewinnende Konsequenz; man brauchte nur dem Satze, daß ohne die principaliter Berechtigten eine Wahl nicht gültig sei, eine etwas andere Wendung zu geben. Freilich mußte anscheinend dieser Satz selbst erst wieder zur Anerkennung gebracht werden, da seine Geltung 1237, wo die „electores“ wohl nur

---

[1]) Man kann auch nicht sagen, daß durch die Frankfurter Sentenz der staatsrechtliche Wert der Krönnng allein betont werden sollte. Dieser kam sie allerdings in der Folgezeit sehr zugute. Eine derartige Tendenz hätte den Interessen des Mainzer Erzbischofs, der die Beurkundung des Spruches mit untersiegelte (S. MG. Const. II, Nr. 359, S. 466 f. Vgl. auch Reg. imp. V, Nr. 5105a und 5108), gewiß nicht entsprochen.

die ersten an der Kur, nicht auch principaliter berechtigte Wähler sind, ziemlich abgeblaßt erscheint. Gegen das damals hervortretende gleiche und allgemeine Stimmrecht der Fürsten ist also auch die Politik der Erzbischöfe gerichtet; sie wollen — bei Wahl und Einsetzung — die eigentlichen, ja einzigen Kreatoren des Königs sein.

Auf die Pfalz kam es, wie gesagt, damals nicht an. Sachsens Recht, das seine Entstehung der Zeit des Thronstreits zwischen Philipp und Otto verdankt, war in Vergessenheit geraten, während das Vorstimmrecht, welches Brandenburg und Böhmen nach dem Sachsenspiegel genießen sollten, wahrscheinlich nur künstlich gebildet war.

Was Sachsen anlangt, so tritt dessen Herzog nur in der erwähnten Periode bei den Wahlen hervor, hernach nicht mehr.

Bernhard von Askanien war auf jenem Tage zu Andernach, zu Beginn des Jahres 1198, den die Erzbischöfe von Köln und Trier in Vertretung des Mainzers zur Vorberatung für die Königswahl angesetzt hatten, als einziger größerer Reichsfürst neben jenen zugegen gewesen.[1]) Die Erzbischöfe werden dem Herzog ihre Ansicht von der Rechtsnotwendigkeit eines gewissen Formalismus bei der Wahl nicht verschwiegen haben, da sie doch allein dieser Forderung glaubten entsprechen zu können, und es darauf ankam, Bernhard auf ihrer Seite festzuhalten. Dabei erfuhr er, daß die Mitwirkung der Ersten an der Kur wesentlich erforderlich für jede Wahl sei. Auf geistlicher Seite stand ihre Zahl fest, auf weltlicher höchstwahrscheinlich aber nicht. Denn wenn auch nach dem Zeugnis Rahewins bei den Kuren des 12. Jhds. nach einer bestimmten Reihenfolge abgestimmt wurde, so regelte sich diese doch wohl nur im allgemeinen nach den Abstufungen der fürstlichen Würde und war von Fall zu Fall verschieden. Für die Folgezeit war es jedenfalls von Bedeutung, sich einen Platz unter den Ersten an der Kur zu sichern. Der Herzog war als einer der vornehmsten Reichsfürsten gewiß nicht gewillt, sich an eine untergeordnete Stelle drängen zu lassen; um so weniger, da er sich als einen besonders Ausgezeichneten unter den ersten Reichsfürsten betrachten konnte, seitdem er auf dem — noch nicht gar lange zurück-

[1]) S. Reg. imp. V zu Jan. — Febr. 1198.

liegenden — denkwürdigen Reichstage zu Mainz von 1184 eines der vier großen Reichsämter verwaltet hatte. Ich füge gleich bei: diese Tatsache wird durch die Quellen freilich nicht mit voller Bestimmtheit erwiesen, aber doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht.[1]) Schon die Tatsache, daß der Herzog 1198 zu Andernach bei den Erzbischöfen war und dort von den Prinzipien des Wahlrechts erfuhr, verleiht dieser ganzen Erwägung meines Erachtens nicht geringe Wahrscheinlichkeit. Auch die früher erwähnte Stelle aus Roger von Hoveden[2]) weist darauf hin, daß man den Sachsen damals bereits zu den bevorrechtigten Wählern gezählt hat.

Bei der Wahl Philipps von Schwaben, auf dessen Seite Herzog Bernhard ja übertrat, stand er, da größere weltliche Fürsten fast völlig fehlten, mit Ludwig von Bayern allein an der Spitze der Laien, während der Erzbischof von Magdeburg unter den Pfaffen der erste war.[3]) Nach dem Tode König

[1]) Unsere Quelle für die Ausübung von Hofämtern durch Reichsfürsten im Jahre 1184 ist Arnold von Lübeck (lib. III, cap. 9. MG. SS. XXI, S. 151 ff.), bei dem es heißt: officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant. Vielleicht wendet man ein, die Stelle beweise nichts; der Chronist habe lediglich sagen wollen, daß nur die vornehmsten Fürsten dem Kaiser gedient hätten. Man müßte dabei zugleich annehmen, daß Arnold über den tatsächlichen Hergang ungenügend unterrichtet gewesen sei, was aber bei ihm, der so viel Einzelheiten über den Hoftag bringt, und der da, wo er im Zusammenhange mit der Schilderung der verschwenderisch reichen Bewirtung von den Hofämtern spricht, diesen Punkt ersichtlich hervorhebt, mehr als unwahrscheinlich ist. Auch wenn er lediglich das eben Angedeutete hätte sagen wollen, würde er sich kaum so ausgedrückt haben. Der Herzog von Sachsen konnte als Nachfolger eines der alten Stammesfürsten Anspruch auf die Verwaltung eines Amtes erheben, wobei ihn zugleich der Wunsch geleitet haben wird, seiner Stellung im Reiche, die bis dahin noch keine sonderlich angesehene gewesen zu sein scheint, durch solches Hervortreten mehr Glanz und Festigkeit zu geben. Hierin dürften sich seine Intentionen mit denen des Kaisers begegnet haben, auf dessen Initiative vielleicht das Eintreten des Markgrafen von Brandenburg an den Platz eines der — damals ja an Zahl nur mehr geringen — Nachfolger der Stammesherzöge zurückzuführen ist. Dem Kaiser mußte sehr daran liegen, das Ansehen des askanischen Hauses, die Stellung Albrechts des Bären wie die Herzog Bernhards, welche seine Hauptstützen in dem eben erst unterworfenen Norden bildeten, auf alle Weise zu erhöhen.

[2]) S. S. 53. [3]) S. Reg. imp. V, Nr. 15a.

Philipps, als die Sachsen Otto IV. zufielen, war es Bernhard, der mit Erfolg darauf drang, daß dies in der Form einer feierlichen Wahl vor sich ginge.[1]) Vielleicht hat er diese Forderung damit motiviert, daß seine Stimme als die eines der Ersten an der Kur für den König unentbehrlich sei, er aber doch nicht gut allein ihn küren könne. Im Zusammenhange mit dieser Nachwahl mag es in den beteiligten Kreisen der sächsischen Fürsten und des Königs zu Erörterungen über die Zahl der Ersten bei der Kur des Reichs gekommen sein; was man dort besprach, drang in weitere Kreise, und insbesondere wird Eike von Repkow so aus der Umgebung des sächsischen Herzogs direkt oder indirekt Kunde von der Art, den König zu küren, erhalten haben. Er setzt ja auch nur fest, wer die Ersten an der Kur sein sollen, und schließt keinen Fürsten von der Wahl aus; sein Zusatz, daß jene nicht nach Mutwillen kiesen sollen, sondern nur den, welchen sie und alle anderen Fürsten zuvor irwelet, sieht ganz danach aus, als hätten sich damals die übrigen Großen der sächsischen Lande energisch ihren Anteil an der Wahl gewahrt.

Sehr wohl möglich ist dabei, daß Eike aus derselben Quelle auch die Namen des Brandenburgers und des Böhmen empfing. Denn das Wort reges bei Arnold von Lübeck deutet darauf, daß wahrscheinlich auch der Böhme auf jenem Reichstage von 1184 ein Reichsamt bekleidet hat, und von dem Brandenburger ist es gleichfalls anzunehmen. Begründete nun der Herzog von Sachsen sein Vorrecht in der oben dargelegten Weise, so ergab sich von selbst, daß er auch diesen beiden Fürsten den gleichen Vorzug einräumen mußte.

So ungefähr wird sich, wie ich glaube, die Entstehung der berühmten Stelle des Sachsenspiegels über das Kurrecht der sieben Fürsten erklären lassen.

War sonach Sachsen vorzüglich die Heim- und Pflegestätte der Ansprüche des Herzogs und der beiden anderen Fürsten auf ein Vorrecht an der Kur, so werden die übrigen „electores“ davon nicht sonderlich berührt worden sein, um so weniger, als Sachsen anscheinend bei keiner der nächsten Wahlen beteiligt war. Weder 1212 noch 1220 ist seine Anwesenheit zu belegen;

[1]) Ibid. Nr. 240c. Arnoldus Lubec. lib. VII, c. 13. MG. SS. XXI, S. 245.

bei der letzteren Wahl, wo, wie wir wissen, electores und principes erscheinen, treten in der Rolle der ersteren nur die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf auf.[1]) Auch 1237, 1246 und 1247 ist der Sachse nicht zugegen, und von einem Vorrecht anderer als jener vier Fürsten ist nichts zu bemerken.

Daher war den rheinischen Erzbischöfen die 1252 begegnende Theorie entweder ganz neu, oder sie erschien ihnen als reichsrechtlich unzulänglich begründet, als eine quantité négligeable.

Nunmehr aber war sie vom Reiche anerkannt und weiterhin vom Ansehen des sich damals ja auch nach Süddeutschland hin verbreitenden Rechtsbuches getragen. Bald darauf erfolgte denn auch die Anerkennung durch die rheinischen Erzbischöfe.

Der Einfluß und die bevorrechtete Stellung, welche diese in der Zeit der Gegenkönige mit Erfolg hatten beanspruchen können, wurde ernstlich gefährdet. Nach dem Tode König Wilhelms, als, da ja auch der staufische König Konrad gestorben war, alle Welt nach Beseitigung der Feindseligkeiten und nach einem einhellig erwählten Herrscher verlangte, nahmen sich die Fürsten des Ostens energisch der Königswahl an: Otto von Brandenburg sollte erkoren werden.[2]) Man hat dabei — ungeachtet des Braunschweiger Weistums und ganz im Sinne des Sachsenspiegels — noch an der Gleichberechtigung aller Fürsten festgehalten. Unmöglich konnten die Wahlen weiterhin Parteisache der Geistlichkeit und vom Willen der rheinischen Erzbischöfe vornehmlich abhängig bleiben. Es war diesen nur möglich, unter den veränderten Verhältnissen ihre Stellung zu bewahren, wenn sie die ersten der Laienfürsten an der Kur dahin bestimmten, mit ihnen zusammen, unter Ausschluß der übrigen Fürsten, ein Kollegium alleinberechtigter Wähler zu bilden, eine Bildung, die sich unter Hinweis auf die Vorgänge und das Weistum von Braunschweig reichsrechtlich wohl begründen ließ, und welche, wie ja K. Zeumer überzeugend dargetan hat, dann gegen Ende 1256 erfolgt sein muß.

Daß im Laufe dieser ganzen, von 1247 bis 1257 reichenden Entwicklung sich auch der naheliegende Gedanke an die Wahlen der Domkapitel geltend gemacht hat, ist sehr wohl möglich.

[1]) In den Zeugenlisten aus jenen Tagen (s. Reg. imp. V, Nr. 1116. 1125. 26) begegnen zahlreiche vornehme Fürsten, Sachsen aber niemals.

[2]) S. Reg. imp. V, Nr. 5289 a.

Tauchen doch nach der Doppelwahl von 1257 sofort bei beiden Parteien kanonistische Grundsätze auf; von einigen derselben, wie z. B. von der rechtlichen Notwendigkeit der Vornahme jeder Wahl an bestimmtem Ort, wird schon vorher die Rede gewesen sein.

Bei alledem aber vergaß man fast die Aachener Handlung; durch den Abschluß der Wählergruppe und das neue Wahlrecht wurde ihr staatsrechtlicher Wert überaus herabgesetzt. Und doch war sie, analog der Wahl, in dem letzten Dezennium zu einem Akte der Einsetzung des Königs durch die Geistlichkeit geworden, womit sie wieder ihren alten Charakter angenommen hatte.

Hier war es der Erzbischof von Köln, der in diesem Punkte an die Tradition aus der Zeit des Kampfes gegen die Staufer anknüpfte. Ihm und seiner Politik kam nun das 1252 in Frankfurt gefundene Weistum zugute.

Mit allen Kräften strebte er danach, vorderhand freilich ohne Erfolg, die Wählerschaft von der Aachener Handlung fernzuhalten, sie an der Vollziehung der Investitur, zu deren Ausübung es ja weder bei Wilhelm noch bei Richard gekommen war, auch fernerhin zu verhindern und die so umgestaltete Handlung zur alleinigen Rechtsbasis des Königtums zu machen. Wie ein Protest gegen die letzten Neuerungen nimmt sich jenes unter seinem Einfluß zustandegekommene[1]) Weistum in der Bulle Qui celum aus; ein Protest, der bis dahin ging, auch eine einhellige Wahl des eben jetzt abgeschlossenen Kurfürstenkollegs als einen nur vorbereitenden, in keinem Falle unanfechtbaren Akt zu bezeichnen.

Demgegenüber hatten die Wähler in dieser kritischen Zeit die volkstümliche Rechtsanschauung durchaus für sich. Eine einhellig, d. h. möglichst von allen Sieben oder wenigstens ohne gleichzeitige Aufstellung eines zweiten Königs erfolgte Wahl galt, wie sich das z. B. 1273 deutlich zeigt, bereits als abschließender und verbindlicher Akt; und bei der Aachener Handlung war nach dem sog. Schwabenspiegel die Mitwirkung bezw. die Zustimmung der Wähler durchaus erforderlich.

Zu Differenzen der Wähler mit dem Erzbischof ist es allem Anscheine nach schon 1273 gekommen. Das gemeinsame Dekret

---

[1]) S. oben S. 14. Vgl. dazu auch das S. 84 Gesagte.

der Kurfürsten gibt, insofern als hier der Thronerhebung durch die Wähler mit keinem Worte gedacht ist, die Ansicht des Kölner Erzbischofs von der Aachener Handlung wieder. Er war vielleicht nur unter dieser Bedingung zu gewinnen gewesen. Nur in dem „Dekret eines einzelnen Kurfürsten" wird die Investitur erwähnt.[1] Da nun die Wähler bei dieser Gelegenheit jedenfalls die Gesinnung des Erzbischofs kennen lernten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Hervorhebung der Wahl als des Anfangs der Regierung, wie sie in den Nürnberger Beschlüssen von 1274 erscheint[2], und der seit 1273 bei den Königen begegnende Brauch, nach der Wahl zu datieren, ja, sich schon vor der Krönung rex zu nennen, mit auf Wunsch der Kurfürsten erfolgt ist. Jede Betonung der Aachener Handlung war, wiewohl diese damals ja die Investitur durch die Wähler noch in sich schloß, in jenen Zeiten für die Kurfürsten und ihr Wahlrecht bedenklich. Hierbei ist ferner auf die ostensible Weglassung des die Krönung berührenden Passus im Wahldekret Albrechts I. zu verweisen.[3] Wahrscheinlich wollten weder die übrigen Kurfürsten die weggelassene Fassung, noch der Kölner eine andere, der Investitur mehr Rechnung tragende, zugeben.

Wie dann der Erzbischof endlich doch ans Ziel seiner Wünsche gelangte, ist uns bekannt.[4] Er setzte es 1308 durch, daß die Aachener Handlung wieder zum Anfangspunkt der Regierung genommen wurde, und daß die Wähler von ihrem Anteil an jener zurücktraten; er schrieb sich 1314 das später von K. Ruprecht anerkannte Recht zu, die Krönung und Inthronisierung an einem beliebigen Ort seiner Diözese vollziehen zu können, und nahm ebendamals der Wahl Friedrichs von Österreich gegenüber eine den Grundsätzen des Weistums in der Bulle Qui celum durchaus entsprechende Haltung an.

Seine Politik hatte jedoch keinen dauernden Erfolg. Schon begann eine ihr erfolgreich entgegenarbeitende Bewegung. Die vom deutschen Rechtsbewußtsein geforderte Investitur des Erwählten durch die Wähler fand seit 1308 anstatt zu Aachen, zu Frankfurt am Main in der Form einer Erhebung des Königs auf den Altar statt. Ferner wurden die Unvollkommenheiten

---

[1]) S. oben S. 11. [2]) S. S. 64. [3]) S. S. 15 f.
[4]) S. S. 18 ff.

des herkömmlich geltenden Wahlrechts, durch welche den Ambitionen des Kölner Erzbischofs stets von neuem Spielraum gegeben wurde, durch Aufnahme kanonistischer Grundsätze behoben.

Die Anschauung, mit welcher der Kölner in jenem Weistum der Bulle Qui celum sowie einer seiner Nachfolger anläßlich der Wahl von 1314 auftrat, daß er nämlich erst durch die Krönung einen Erwählten zum rex oder, wie es 1314 hieß, zum verus rex mache, und daß diesem vorher keiner Anerkennung zu leisten schuldig sei, entspricht bis zu einem gewissen Grade allerdings dem deutschen Rechtsempfinden; jedenfalls aber nur insoweit, als der betreffende König in discordia erwählt ist, nicht aber, wie erwähnt, wenn ihn die Kurfürsten in tatsächlicher Eintracht erkoren haben. Doppelwahlen galten bis ins 14. Jhd. hinein als von Rechts wegen zulässig; damit wurde noch ein Rest des älteren Rechtszustandes erhalten. Bei einer Zwiekur konnte sich keiner der beiden Gewählten allein auf seine Wahl berufen, er mußte trachten, den Gegner von Aachen fernzuhalten, selber die Stadt zu gewinnen, damit dort die Thronerhebung durch die Wähler und die Krönung durch den Erzbischof von Köln stattfinden konnte. Der Erfolg gab den Ausschlag; den Gekrönten sah man als wahren König an. In derartigen Fällen wurde also nie und nimmer — solange Doppelwahlen zulässig waren — durch die Wahl selber die Entscheidung gegeben. Andere, rivalisierende Faktoren standen neben ihr in Kraft.

In der Tat ist denn auch der Erzbischof von Köln gerade bei Doppelwahlen mit seinen Ansprüchen hervorgetreten, weil er hier an das gegebene Recht anknüpfen konnte, das er jedoch stark zu seinen Gunsten modifizierte, indem er die Wähler von der Aachener Handlung ausschloß (1308)[1]) und die Krönung auch außerhalb Aachens vornehmen zu können behauptete (1314).[2]) Als er dies durchgesetzt hatte, war er nunmehr freilich allein der Entscheidende bei Doppelwahlen; und da es ja zulässig und nicht schwer war, jederzeit eine Zwiekur herbeizuführen, wäre er in Zukunft allerdings der wahre creator der Könige gewesen. Diesen Umstand muß man, glaube ich, im Auge behalten, um die Entwicklung der Königswahl seit 1308 zu verstehen.

---

[1]) S. oben S. 39f. [2]) S. S. 22—24.

In diesem kritischen Zeitpunkte, als die politische Bedeutung der Wahl und damit die des Wählerkollegs auf dem Spiele stand, war es Erzbischof Balduin von Trier, der dem weiteren Werdegang der Reichsverfassung die entscheidende Wendung gab.

Es galt, die Hauptstütze der kurkölnischen Ansprüche, die rechtliche Zulässigkeit der Doppelwahlen, zu vernichten, den Satz zu gesetzlicher Geltung zu bringen, daß ein bestimmtes, streng einzuhaltendes und für alle Fälle zureichendes Wahlverfahren auch unter allen Umständen an sich bereits den Ausschlag gebe, und der so Erwählte ohne weiteres als rechtmäßiger König anzusehen sei.

Im Gebiet des kanonischen Rechts hatte sich ein Wahlverfahren entwickelt, dessen strikte Beobachtung für die kirchlichen Wahlkörperschaften notwendig war, wenn anders ihre Wahlen von den zur Approbation derselben befugten Instanzen bestätigt werden sollten. Hier gab in der Tat die Einhaltung dieses Wahlverfahrens allein den Ausschlag, da eine an die Wahl anschließende Investitur als ein die Approbationsbefugnis der höheren Instanzen negierender Akt unzulässig war.

Einzelne Bestimmungen dieses Rechtes hatte man für die Königswahl wohl rezipiert, nicht aber den Geist, der sie zusammenhielt, und aus dem sie gebildet waren. Vielmehr hielt man immer noch an älteren, deutschrechtlichen Prinzipien fest, denen gegenüber nur einmal, von den Räten und wohl auch schon den Wählern König Alfons' X., die strikte Verbindlichkeit der Wahlhandlung mit Klarheit verfochten worden war.[1]) Erst mit dem Jahre 1308 setzt unter der Ägide Balduins eine Entwicklung ein, die vom deutschen Rechte völlig zum kanonischen übergeht.

Balduin von Trier verfocht damals, wie wir wissen[2]), der Kurie gegenüber den aus der neuen Fassung des Wahldekrets zu erschließenden Grundsatz, daß ein rechtmäßig erkorener König notwendig vom Papste zu bestätigen sei und daher, falls die Bestätigung nicht erfolge, auf Grund seiner Wahl dennoch als vollberechtigter Herrscher angesehen werden müsse. Von hier aus

[1]) S. oben S. 5; S. 61 f. Bei dieser Gelegenheit war ja auch offen und sehr richtig bemerkt worden, daß eine Nichtanerkennung dieses Prinzips den Erzbischof von Köln zum eigentlichen creator der Könige machen würde.

[2]) S. oben S. 66 ff.

konnte man leicht zu den Konsequenzen gelangen, die das kanonische Recht für die Wahlen seines Gebietes bereits gezogen hatte, daß nämlich auch der mehrere Teil der Kurfürsten, und ferner, daß auch die Minorität derselben durch ihre Wahl sofort ein unanfechtbares Recht an der Herrschaft verleihen könne, wenn nur die Beteiligten die anerkannten Formen des Hergangs in allen Stücken genau befolgten. Es käme danach nunmehr nicht wie ehedem darauf an, daß der König von allen Kurfürsten, sondern, daß er unter Einhaltung aller Formalien des Wahlherganges gewählt werde. Diese Konsequenz wurde zuerst in der Sachsenhäuser Appellation (1324) gezogen, sie erhielt durch das Königswahlgesetz von 1338 und durch die Goldene Bulle (1356) gesetzliche Geltung.

Durch diese Folgerung wurde dem 1308 rezipierten Grundsatz eine direkt gegen die Zulässigkeit der Doppelwahlen und damit gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Köln gerichtete Wendung gegeben.

Mit der Goldenen Bulle wollte Karl IV., wie er selber sagt, ein Gesetz geben, das zwiespältige Wahlen in Zukunft unmöglich machen sollte. Zu diesem Zwecke bestimmte er, wer von den Laienfürsten als Kurfürst zu gelten habe, und gab eine genaue Regelung des Wahlherganges unter Aufnahme des Majoritätsprinzipes. Es wird dieser gesetzgeberische Akt bisweilen so dargestellt, als sei Karl hierbei nur von der Fürsorge für das Ganze des Reiches geleitet gewesen. Ich glaube, mehr noch wird die Fürsorge für das Interesse der Kurfürsten ihn zu diesen Schritten getrieben haben. Jene bedurften eines derartigen Gesetzes, da ja, wie wir wissen, jede Doppelwahl von neuem dem Rechte des Kölner Erzbischofs Vorschub leistete. Karl wird von Anregungen, die er durch Balduin von Trier, seinen Oheim, empfing, ausgegangen sein; nach Balduins Sinn war es, wenn die Wahl eine reichsrechtliche Stellung erhielt, die den Interessen des Wählerkollegs entsprach. Sein ganzes Leben hindurch war er bemüht gewesen, das Wahlrecht nach allen Seiten hin zu verteidigen[1]), und mehr noch: aus den Banden der überkommenen deutschen Gewohnheit loszulösen und im Geiste des kanonischen Rechtes zu gestalten, weil nur, wenn dies ge-

[1]) Vgl. oben S. 69—71.

lang, das Kurfürstenkolleg als solches dauernd zu einer Macht im Reich werden konnte. Diese seine Ideen und Bestrebungen fanden, als ein Herrscher seines Geschlechts wieder den Thron innehatte, ihre Zusammenfassung durch ein Reichsgesetz, die Goldene Bulle.

Gemäß dem kanonischen Recht kennt dieses Gesetz daher nur eine einzige Institution von staatsrechtlicher Bedeutung, die Wahl, neben ihr weder eine Krönung, die, wie wir ja ausführten [1]), völlig ignoriert wird, noch auch eine Investitur durch die Wähler.

Gleichwohl wurde wie die Krönung so auch diese Handlung noch fernerhin vollzogen, aber nicht mehr allseitig als ein rechtschaffender Akt betrachtet.

Man hatte, als im Jahre 1308 die alte Sitte der Thronerhebung des Königs durch die Wähler zu Aachen in Fortfall kommen sollte [2]), an ihrer Stelle die Setzung des Königs auf den Altar einer der Kirchen zu Frankfurt rezipiert, welche wir im Gegensatze zu bisherigen Erklärungen als eine Investiturhandlung zu deuten versucht haben.[3]) Die Aufnahme dieser Handlung war eine nicht zu vermeidende Konzession an die Rechtsanschauung weiterer Kreise gewesen, welche forderten, daß der Erwählte auch förmlich eingesetzt werde, und die ihn von da ab erst als König betrachteten. Bis in spätere Jahrhunderte blieb diese elevatio regis in Ansehen und Übung. Ja, es trat sogar neben sie eine zweite Förmlichkeit desselben Inhalts: die Erhebung des Erwählten auf den Königsstuhl zu Rhense (zuerst 1400).[4]) Sollte dieser Ort — wie einige Kurfürsten es 1376 gewünscht hatten [5]) — an Stelle Frankfurts das Ansehen eines rechtmäßigen Wahlorts gewinnen, so mußte der dort beobachtete Hergang auch hier in allen Stücken befolgt, also auch hier eine Investitur vollzogen werden.

Bei der Einführung dieser elevatio haben wir deutlich den Einfluß der Goldenen Bulle konstatieren können. Obwohl auf Grund der Mitteilungen von Augenzeugen nicht daran zu zweifeln ist, daß tatsächlich nach der Wahl Ruprechts im Jahre 1400 eine derartige Erhebung erfolgte, schweigen dennoch die Berichte gerade der Kurfürsten und der eines anwesenden Notars

[1]) S. oben S. 74 ff. [2]) S. S. 39 f. [3]) S. S. 33 ff.
[4]) S. S. 29—32. [5]) S. 85 ff.

völlig über sie.[1]) Für diese eben ist ein derartiger, dem älteren deutschen Recht entsprechender Akt keine Rechtshandlung mehr. Sie erkennen als Recht nur das an, was die Goldene Bulle fordert; nur dieses findet daher auch in den offiziellen Aktenstücken seinen Platz.

Es bleibt nur wenig, was noch zu erwähnen wäre. Ein Moment sei zum Schluß hervorgehoben, welches uns Anlaß gibt, noch einmal einen Blick rückwärts in die ältere Periode des Wahlrechts vor dem Jahre 1198 und zugleich vorwärts in die Jahrhunderte der Neuzeit zu tun, und so einen letzten Überblick über die ganze Entwicklung der Institution gewährt; ich meine den Umstand, daß im 14. Jhd. mitunter Könige von einzelnen Wählern kraft einer Urkunde erwählt werden, in der zugleich auch die anderen Punkte eines zwischen dem Gewählten und dem Wähler abgemachten Vertrages enthalten sind. Hiervon handelten wir oben im letzten Kapitel.

Ursprünglich war die Wahl nur der Abschluß eines Vertrags zwischen zwei Kontrahenten gewesen, abgeschlossen unter der stillschweigenden Voraussetzung gegenseitiger Wahrung der Treue. Andere als die Kontrahenten waren naturgemäß hierdurch nicht verpflichtet. Späterhin ging das Recht, einen solchen Vertrag abzuschließen, auf sehr wenige Fürsten über. Die Handlung wurde überdies förmlich ausgestaltet und erlangte, wenn nach den geltenden Vorschriften vollzogen, eine auch nach außen hin wirkende Rechtskraft, welche, wie wir ja wissen, sich zunehmend steigerte. Die Wahl verlor dadurch viel von ihrem ursprünglichen Charakter; ihr Hauptwert bestand nun nicht mehr darin, daß in dieser Form ein Vertrag zwischen bestimmten Personen geschlossen wurde, sondern, daß durch ihre korrekte Vollziehung die Übertragung der Herrschaft über das Reich vermittelt wurde. Sie nahm daher als eine vornehmlich, man

---

[1]) Diese Tatsache bildet eine der Hauptstützen für den von Weizsäcker (in seiner oben S. 30, Anm. 2 zitierten Arbeit) unternommenen Versuch, darzutun, daß damals eine solche Erhebung unmöglich stattgefunden habe. Herr Professor Zeumer hatte die Freundlichkeit, mich darauf hinzuweisen, daß dennoch auf Grund der übrigen Berichte (S. S. 30, Anm. 5) an der Tatsache der erfolgten Erhebung gar nicht zu zweifeln sei, und daß das Schweigen jener Quellen über den Vorgang in der angegebenen Weise erklärt werden könne.

kann sogar sagen, als eine nur nach außen wirkende Handlung den Charakter einer Investitur an. Nicht mehr wurde durch sie ein Rechtsverhältnis zwischen Wählern und Gewähltem begründet; dies beruhte vielmehr nach der Auffassung der Kurfürsten auf dem vorher abgeschlossenen Vertrage. Nur insofern der König diesen aufrechterhielt, schuldeten die Kurfürsten ihm auch ihrerseits Treue. Nicht mit Unrecht hat man daher gelegentlich im 14. Jhd. diesem Vertragsabschluß den Namen einer „Wahl" gegeben.

Wie oben ausgeführt wurde, hat sich aus den Wahlverträgen die Wahlkapitulation der Neuzeit entwickelt, durch welche die Stellung des Königs zu der Gesamtheit des Kurfürstenkollegs, zu den Ständen und zum Reiche geregelt wurde.

Zu der Zeit also, d. h. im 14. Jhd., wo die Wahl jene oben beschriebene Gestalt annahm, begann sich neben ihr und zwar aus derselben Wurzel heraus, der sie selbst entsprossen war, ein neues Gebilde zu erheben, dessen Aufkommen nunmehr allererst möglich geworden war, und dessen Werden und Wachsen in der Folgezeit die Aufmerksamkeit von der mehr und mehr erstarrenden Königswahl ablenkt und auf sich zieht.

Exkurs über das Wahldekret von 1308.[1])

Das Wahldekret[2]) ist ausgestellt von Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, ad quos ius una cum venerabilibus patribus Coloniensi et Maguntinensi archiepiscopis eligendi Romanorum regem in imperatorem promovendum dinoscitur pertinere. Von diesen beiden wird immer nur in der dritten Person geredet, sie besiegeln auch nicht das Dokument. Es soll eingestandenermaßen nur die Einmütigkeit der vier Aussteller dartun. Für den Fall, daß die Wahl um dieses Umstands willen angefochten werden sollte, werden sich die Kurfürsten sicherlich die Antwort bereits zurechtgelegt haben, daß nämlich, wie alle Rechtshandlungen des Kurfürstenkollegs, auch ein derartiger Beurkundungsakt von der Majorität vorgenommen werden kann. Schon die ebendamals (1308) begegnende Betonung des rechtlichen Werts der Wahlhandlung als solcher führt zu der Vermutung, daß der leitende Geist, Balduin von Trier, die sieben Kurfürsten bereits als ein rechtes collegium, als eine Korporation (vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, S. 312 ff.) betrachtet habe. Um als Beschluß einer solchen gelten zu können, mußte jeder Gemeinschaftsakt in solenner, ordnungsmäßig verfahrender Versammlung vollzogen werden. Als „ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut" haben ferner die Kanonisten frühzeitig das Majoritätsprinzip erkannt. (Siehe Gierke a. a. O. S. 322.) Die Übertragung desselben auf Handlungen des Kurfürstenkollegs wurde durch die eigenartigen Verhältnisse, unter denen 1308 die Beurkundung stattfinden mußte, noch besonders nahegelegt. Daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln an dieser nicht teilnehmen wollten, ist verschieden erklärt worden. B. Thomas hat in seiner Dissertation „Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg vom Jahre 1308" (Straßburg 1875) darauf hingewiesen, daß Peter von Mainz sich noch am 28. Oktober, also etwa einen Monat vor der Wahl (27. November), vom Grafen Heinrich Schutz gegen etwaigen Unwillen des Papstes wegen der Wahl versprechen ließ (a. a. O. S. 75). Dieser Erzbischof tritt auch weitaus am meisten zurück, er verzichtet auf sein Recht, die erste Stimme abzugeben und die Wahl zu leiten. Er stimmt an dritter Stelle, hinter Trier und Köln, diese beiden teilen sich in die Leitung. Er nahm wohl an, daß

[1]) S. oben S. 66 ff.

[2]) MG. LL. II, S. 490 ff. Zeumer, QS. Nr. 118, S. 144 ff.

man ein so augenfälliges Zurücktreten in Avignon richtig auslegen würde; ganz fernbleiben konnte er auch nicht, weil er dadurch die Rechtmäßigkeit der Wahl zu sehr gefährdet hätte, was wiederum auch nicht in seiner Absicht lag. Daß er aber endlich an der Beurkundung nicht teilnahm, wird ihm nicht als geradezu gefährlich erschienen sein. Diese war so geplant, daß Trier und die Laienfürsten einerseits, Köln und dieselben andererseits je ein Wahldekret ausstellen sollten. Es geschah dies — ganz ebenso wie 1314 (vgl. Olenschlager Stg., UB. Nr. 26, S. 66) — um die üblichen Rangstreitigkeiten zu vermeiden. Jede dieser beiden Parteien beauftragte einen Notar; jeder Notar sollte zugleich das Dekret seines Kollegen unterzeichnen und beglaubigen. Die Ausstellung des kurkölnischen Dekrets ist offenbar unterblieben; in den Wahlakten begegnet es nicht. Der päpstliche Notar hat nur das uns bekannte Dekret transsumiert und beglaubigt (s. Olenschlager Nr. 9 b, S. 18), auch der Papst spricht nur von einem Dekret (ebenda Nr. 9 e, S. 26). Dieses freilich, das vorliegende, ist von einem Notar im Auftrage der drei Laienfürsten und Kurkölns, dessen natürlich wie sonst in der dritten Person gedacht wird, beglaubigt. Der Kölner beglaubigt also den Beweis, den vier andere Wähler allein von ihrer Einmütigkeit erbringen wollen. Er war bis vor kurzem Anhänger der französischen Kandidatur gewesen (s. Lindner, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 177 f.). Das Vorgehen des Mainzers wird ihn bedenklich gemacht, man wird auf seine Beteiligung dann in der Erwägung, daß durch vier Wähler die Wahl hinreichend beglaubigt sei, verzichtet haben. Es ist dabei zu erinnern an Sachsenspiegel, Lehnrecht IV, 2, 3, wonach sechs Fürsten — die späteren Kurfürsten — mit dem Könige nach Rom ziehen sollen, um dem Papste gegenüber des küninges redeliche core zu bezeugen. Die Sechszahl ergab sich hier aus der Analogie des Gerichtsverfahrens, wo sechs Zeugen zur Ablegung des Gerichtszeugnisses erfordert wurden (s. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1898, S. 470). In unserem Falle genügte dem Papste gegenüber die maior pars.

So schlugen Mainz und Köln den entgegengesetzten Weg ein wie Balduin von Trier (s. oben S. 66 ff.), sie suchten durch ihr Verhalten dem Papste die Möglichkeit eines Angriffs auf die Wahl zu gewähren, sich ihm als gefällig zu erweisen. Balduin wurde damit zur Rezeption des Majoritätsprinzips gedrängt.

Eine ganz andere Erklärung der Eigentümlichkeiten dieses Dekrets hat Th. Lindner (a. a. O. S. 185) gegeben. Sie würde die Verwertung desselben für die Feststellung der Absichten und Anschauungen im kurfürstlichen Kreise unmöglich machen. Nach L. ist das Dekret erst lange nach der Wahl auf Wunsch des Papstes in jener ungewöhnlichen, oben besprochenen Form verfaßt worden. Der Papst habe eine so eingehende Darstellung verlangt, um sich beim Könige von Frankreich auf sie berufen, um diesem gegenüber die Rechtmäßigkeit der Handlung betonen zu können. Daß Mainz und Köln dabei weder siegeln noch als Urkundende erscheinen, erkläre sich dadurch, daß die Kürze der Zeit es vielleicht untunlich machte, sie heranzuziehen.

Gegen Lindners Meinung ist m. E. einzuwenden, daß der Papst, wenn er die Kurfürsten erst längere Zeit nach der Wahl um ein für die

Zwecke seiner Politik geeignetes Dekret ersucht hätte, sich dann sicher auch an die Erzbischöfe von Mainz und Köln gewendet und dabei doch irgendwie seine Stellungnahme zu erkennen gegeben haben würde. Daß es dann an Zeit gefehlt hätte, Mainz und Köln mit heranzuziehen, wo doch vier andere Kurfürsten zusammenkommen konnten, ist nicht sehr wahrscheinlich, überdies ist doch auch der Kölner an der Beurkundung, wenn auch in geringerem Grade, beteiligt gewesen. Angesichts der mittlerweile veränderten Haltung des Papstes hätte gerade er von der Beurkundung nicht zurückzutreten brauchen, und auch Mainz, unerachtet seine Rolle bei der Wahl keine sehr glänzende gewesen war, ein Dekret ausstellen können; gerade jetzt, wo es doch auf möglichst sichere Beglaubigung ankam. Dem Gedanken, ein Notariatsinstrument auszustellen, ist man jedenfalls — selbst wenn L.s Annahme zu Recht bestände — schon vor der Wahl nähergetreten, da der Notar beim Hergang zugegen gewesen ist; es sei denn, daß man ihn für einen bösartigen Schwindler halten wollte. Die Anregung zur Ausstellung einer derartigen Urkunde hatte man bereits durch Bonifaz VIII. empfangen, der in einem Schreiben vom 13. April 1301 (Böhmer, Reg. 1246—1313 Päbste 296. Druck künftig MG. Const. IV, Nr. 109, S. 86) gewünscht hatte, daß die Kurfürsten über ihre etwaigen Beschlüsse in der Angelegenheit Albrechts von Österreich, qui pro Romanorum rege se gerit, Notariatsinstrumente anfertigen lassen und ihm diese übersenden, ihn aber zu gleicher Zeit nichtsdestoweniger auch durch Briefe über ihr Vorgehen unterrichten sollten (a. a. O. S. 87, Abs. 4)[1]. Dadurch hatte der Papst selber bei den Kurfürsten der Auffassung Raum gegeben, daß ihre Handlungen, derart beglaubigt, ein erhöhtes rechtliches Ansehen für sich beanspruchen könnten.

Endlich meint L.: weil die Verhandlung vor der Kurie am 26. Juli 1309 stattfand, wäre das Dekret, zugleich mit einem Schreiben König Heinrichs VII., erst am 2. Juni dem Papste zugegangen. Durch dieses Schreiben bevollmächtigt der König mehrere Fürsten, in seinem Namen dem Papste das sacramentum fidelitatis zu leisten. Vorher, sagt L., wären zwischen Deutschland und der Kurie Verhandlungen gepflogen worden, deren „Schlußsteine" das Dekret und das königliche Schreiben wären. Doch scheint mir, man kann jenes in Avignon längst erhalten, auf dieses aber noch gewartet haben, und erst als dies eintraf, auch auf jenes eingegangen sein. Ferner müßte man sich nach L. die Entstehung des Dekrets alsdann doch wohl so denken, daß es eben im Juni in aller Eile von einigen Kurfürsten zurechtgemacht worden sei, um mit der königlichen Gesandtschaft nach Avignon zu gehen. Von einer derartigen Kurfürstenversammlung fehlt aber jede Spur, der Pfälzer z. B. war anscheinend die ganze in Frage kommende Zeit über in Bayern (s. Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 1613. 14), dagegen nur Peter von Aspelt, der Mainzer, am Hofe Heinrichs VII. (Böhmer, Reg. Heinr. Nr. 85 (Mai 31.); er scheint damals längere Zeit um den König gewesen zu sein).

[1]) Herr Prof. Zeumer hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

Nachtrag.

Unmittelbar vor Abschluß der Korrektur werde ich durch die Güte des Herrn Dr. J. Schwalm auf eine Stelle aufmerksam gemacht, welche das kleine von Bernardus de Mercato im Jahre 1313 geschriebene Inventar der Urkunden, die in der gardaroba Heinrichs VII. zu Pisa vorgefunden wurden, enthält, und die für die Beurkundung seiner Königswahl von Bedeutung zu sein scheint; sie lautet nach Dönniges, Acta Heinrici VII., II, 116: Tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum. Eine Verwertung der Stelle für die im Exkurs behandelte Frage ist hier leider nicht mehr möglich. — Eine neue Ausgabe des Wahldekrets künftig in MG. Const. IV, Nr. 262, S. 228 f.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Wilhelm Kisky,

Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten

in ihrer persönlichen Zusammensetzung
im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

(Quellen und Studien Band I, Heft 3.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 3.

Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten
in ihrer persönlichen Zusammensetzung
im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

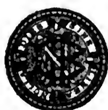
Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten

in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Gekrönte Preisschrift.

Von

Dr. phil. Wilhelm Kisky.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Aloys Schulte

in Bonn

in dankbarer Gesinnung.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist erwachsen aus der erfolgreichen Bearbeitung der von der philosophischen Fakultät der Bonner Universität gestellten Preisaufgabe: Die ständische Zusammensetzung der Domkapitel von Köln, Mainz und Trier während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. — Durch wiederholte Durcharbeitung und Umarbeitung war der Verfasser bestrebt, dem weitschichtigen und spröden Stoffe abzuringen, was möglich war. Ist der Verfasser sich auch wohl bewußt, nicht überall Neues zu sagen, auch manchmal vielleicht zu nicht ganz gesicherten Ergebnissen gelangt zu sein, so glaubt er doch, von wesentlich neuen Gesichtspunkten aus die wichtigsten deutschen geistlichen Korporationen des Mittelalters und der Neuzeit betrachtet zu haben. In der Zusammenstellung der Domherrenlisten, die meist auf Urkunden beruht, wurde Vollständigkeit erstrebt, ebenso in den Angaben über die Standeszugehörigkeit der einzelnen Familien.

Liebenswürdiger Unterstützung hatte ich mich von Seiten meines verehrten Lehrers, des Herrn Professors A. Schulte in Bonn zu erfreuen; in Dankbarkeit stelle ich seinen Namen an die Spitze des Buches. — Zu lebhaftem Danke verpflichtete mich ferner der Herausgeber der Sammlung, Herr Professor Zeumer in Berlin, auf dessen Anregung ich namentlich die chronologischen Verzeichnisse der Domherren, und im ersten Abschnitte § 6 die Angaben über das Recht der ersten Bitten

hinzufügte; aber auch weiterhin verdanke ich seiner Sorgsamkeit manche Verbesserung. — Ferner schulde ich besondern Dank Herrn Archivrat Dr. Arnold in Berlin, der die Drucklegung überwachte, und dem es wesentlich zu danken ist, wenn der Druck den Anforderungen des Benutzers entspricht.

Den Vorständen der Archive von Köln, Düsseldorf und Coblenz, insonderheit Herrn Dr. Keussen in Köln, die mir die Benutzung ihrer Schätze bereitwilligst gestatteten, bin ich ebenfalls zu Dank verpflichtet.

Köln, 18. April 1906.

W. Kisky.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Zweiter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Kölner Domkapitels.

Dritter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Mainzer Domkapitels.

Vierter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Trierer Domkapitels.

§ 1. Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

A. D. B. = Allgemeine deutsche Biographie.

Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des Domstiftes Würzburg; im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 42 u. 43 (1889 u. 90), cit. Amrhein I u. II.

Beyer-Eltester-Görz, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Koblenz 1860—74.

Blattau, Joh. Jak., Statuta Synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis. Augustae Trevirorum 1844.

Bodmann, Frz. Jos., Rheingauische Altertümer. Mainz 1819.

Böhmer, J. F., Regesta imperii V. VIII; Reg. 1246—1313 usw.

Brower et Masen, Metropolis ecclesiae Trevericae. Herausgegeben von Chr. v. Stramberg. Confluentibus 1855 (2 Bände), cit. Metropolis I u. II.

Cramer, Joh. Georg, Commentar. de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. Lipsiae 1739.

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln. 6 Bde. Cöln 1860 f., cit. Ennen, Quellen.

Eubel, Hierarchia catholica. Bd. I u. II. 1898 u. 1901 (gibt vorzügliche Bischofslisten für die Zeit von 1200—1500 auf Grund des vatikanischen Materials).

Fahne, A., Geschichte der cölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter. 2 Bde. Cöln 1848.

Gothaischer Genealogischer Hofkalender, seit 1763 jährlich in Gotha erscheinend.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser, erscheint seit 1825 jährlich.

Dasselbe der freiherrlichen Häuser, seit 1850 jährlich.

Dasselbe der adeligen Häuser, seit 1900 jährlich.

(Die „Gothaer“ geben zu jeder Familie eine Einleitung mit sehr guten geschichtlichen Überblicken.)

Grote, H., Stammtafeln. Leipzig 1877.

Gudenus, Val. Ferd. von, Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca. Gottingae, Francofurti et Lipsiae 1743—1768. 5 Bde.

Günther, Wilhelm, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz 1820.

Goerz, A., Regesten der Erzbischöfe von Trier. Trier 1859—61.

Hessisches Urkundenbuch, herausgegeben von H. Reimer. 2. Abt., 4. Bd. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 69.) Leipzig 1897.

Hontheim, J. N. ab, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Augustae Vind. et Herbipoli 1750 f. 3 vol.

Hüffer, Hermann, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes. Münster 1863 (handelt S. 244—305 über das Cölner Domkapitel in vorzüglicher Weise).

Humbracht, Die höchste Zierde Teutschlands und Vortrefflichkeit des teutschen Adels. Frankfurt a. M. 1707 (gibt eine große Zahl Stammtafeln adeliger Familien, meist Ministerialen. Das Werk stand lange in hohem Ansehen und wurde viel benutzt; es bedarf jedoch vielfach der Berichtigung, ist daher nur mit Vorsicht zu gebrauchen).

Joannis, Scriptores Rerum Moguntiacarum. 3 tom. Frankof. 1722—27.

Kirsch, J. P., Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland (III. Band der Quellen und Forschungen a. d. Gebiete der Geschichte). Paderborn 1894.

Kneschke, E. H., Neues allgemeines deutsches Adelslexikon. 1859 ff.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58. 4 Bde., cit. Lac.

Derselbe, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1832 f., cit. Lac. Archiv.

Liber confraternitatis de Anima. Romae 1875 (danach die Angaben über die Anwesenheit in Rom).

Lothringisches Jahrbuch = Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.

Metropolis s. Brower.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von Höhlbaum, fortgesetzt von Hansen, cit. M. St.-A.

Monumenta Germaniae historica, Constitutiones III. IV.

Niederrheinische Annalen = Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein.

Piper, O., Burgenkunde (mit Burgenlexikon). München 1895.

Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier. Mainz 1852. 4 Bde.

Derselbe, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier. Mainz 1852. 2 Bde.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches. Bd. I. Pontificat Eugens IV., bearbeitet von Robert Arnold. Berlin 1897. Herausgegeben durch das königl. preußische historische Institut in Rom.

Schannat, J. F., Eiflia illustrata, herausg. von Georg Bärsch. Cöln 1824 ff.

Seibertz, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. 1839 f.

Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelren en Zutfen. 2 Bde. 1872 f.

Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, herausg. von einigen deutschen Edelleuten (O. T. v. Hefner u. a.). Regensburg 1860.

Strange, Jos., Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter. 12 Hefte. 1861 ff.

Trierisches Archiv, herausg. von Max Keuffer. Heft 1—5. Trier 1898 ff.

Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, herausg. von der historischen Kommission. Innsbruck 1891.
Vat. Urk. = Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, bearbeitet von H. V. Sauerland. 3 Bde. Bonn 1902, 1903, 1905 (= Nr. XXIII der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde).
Vat. Urk. Lothr. = dasselbe zur Geschichte Lothringens, bearbeitet von Sauerland. 2 Bde. Metz 1901, 1905.
Wegeler, Julius, Beiträge zur Spezialgeschichte der Rheinlande. 2 Bde. Coblenz 1878 u. 1880 (bes. Bd. 2).
Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. Darmstadt 1783. 2 Bde.
Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. Innsbruck 1885.
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft III, S. 101: Liber privilegiorum maioris ecclesiae Colon., bearbeitet von Leonhard Korth.
Würdtwein, S. A., Subsidia diplomatica. Heidelberg 1772. 13 Bde.
Derselbe, Nova subsidia diplomatica. Ebendort 1781. 14 Bde.

Die Universitäts-Matrikeln.

Naturgemäß konnten die Matrikeln der verschiedenen Universitäten manchen Beitrag über einzelne Domherren liefern. Benutzt wurden folgende:

1. Bologna: Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 1899.
2. Erfurt: H. Weißenborn, Akten der Erfurter Universität. Teil 1—3 (in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 8, Teil 1—3). Halle 1881—1899, cit. nach Seiten und Ordnungsnummern.
3. Heidelberg: G. Toepke, Die Matrikel der Universität H. Teil 1—3. Heidelberg 1884—93, cit. nach Seiten und Ordnungsnummern.
4. Köln: H. Keussen, Die Matrikel der Universität K. 1389—1559, bis jetzt erschienen Bd. 1. 1389—1466. Bonn 1892 (= Nr. VIII der Publikationen d. Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde), cit. nach Rektoraten und Ordnungsnummern.
5. Leipzig: G. Erler, Die Matrikel der Universität L. Bd. 1 u. 2. 1409 bis 1559. Leipzig 1895—97 (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, Bd. 16 u. 17).
6. Paris: Die Matrikel der englischen Nation ist noch ungedruckt. Einiges enthält: Denifle und Chatelain: Auctuarium Chartularii Universitatis Parisiensis. Teil 1 u. 2. Paris 1894, 1897, cit. Denifle, Auctuar.

Nach der Übersicht von Falckenheiner in der Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, herausg. von Dziatzko, 15. Heft, VII, S. 23 (Leipzig 1902), sind noch ungedruckt die Matrikeln von Basel, Freiburg i. Br., Ingolstadt, Landshut, München, Mainz (die Matrikel ist verschollen), Prag (die eigentliche Studenten-Matrikel ist verschollen; erhalten und gedruckt sind

nur die Dekanatsbücher in: Monumenta historica Univers. Pragensis 1834), Montpellier, Orléans, Padua, Paris, Perugia.

Nichts für uns ergeben haben die schon gedruckten Matrikeln von Greifswald, Rostock und Tübingen, und natürlich der Universitäten, die nach 1500 gegründet worden sind.

Die Matrikel der Wiener Universität ist als Manuskript gedruckt im Selbstverlag (Wien 1892) und unerreichbar.

§ 2. Einleitung.

Schon früh sehen wir die drei rheinischen Erzbischöfe eine hervorragende Stellung einnehmen, nicht nur in der Kirche, sondern auch im Reiche, als Landesfürsten großer Territorien. Ihre Bedeutung wuchs noch, als sich der Kreis der Königswähler enger schloß, und sich seit der Wahl von 1257 ein Kurfürstenkollegium herausbildete, in dem unsere drei Erzbischöfe neben den mächtigsten weltlichen Fürsten saßen, in dem sogar bei der Wahl einer von ihnen den Vorsitz führte. Wenn wir nun bedenken, daß diese geistlichen Kurfürsten — im Gegensatz zu den übrigen — ihre Stellung und ihr Recht nicht durch Geburt erwarben, sondern durch die freie Wahl einer geschlossenen Körperschaft, so wird einleuchten, daß diesen Wahlkörpern, also den Domkapiteln, die entsprechend der Doppelstellung ihrer Kurfürsten zugleich eine politische und kirchliche Institution waren, ebenfalls eine hohe Bedeutung zukommt. Eine Zusammenstellung der Mitglieder eines Domkapitels, wie sie etwa Amrhein für Würzburg gemacht hat, darf also immer auf einiges Interesse rechnen; bedeutend mehr aber kommt heraus, wenn man dabei von einem andern Gesichtspunkte ausgeht. Bekanntlich spielten im Mittelalter die Standesverhältnisse eine bedeutende Rolle. Die einzelnen Geburtsstände schieden sich scharf voneinander, sie bildeten gleichsam eine Stufenfolge, eine Treppe. Die Scheidung beschränkte sich nicht etwa auf Adel und Nicht-Adel; gerade innerhalb des Adels sehen wir zwei Klassen, die überaus scharf voneinander geschieden sind: die Freien einerseits (Freiherrn, Grafen, Fürsten), und anderseits die Unfreien (Ministerialen). Unter den Freien gibt es zwar auch verschiedene Abstufungen[1]); doch besteht zwischen ihnen keine große

[1]) Lehensrechtlich war diese Klasse nicht einheitlich.

Scheidewand; sie haben alle gemeinsam den freien Ursprung. Zwischen ihnen besteht das Konnubium. A. Schulte führt als Beispiel an, daß eine Tochter König Rudolfs von Habsburg mit einem Freiherrn von Ochsenstein vermählt war. Die Ministerialen dagegen sind — soweit nicht Freie zu ihnen übergetreten waren — unfreien Ursprunges; sie sind als Unfreie geboren. Ihre Unfreiheit äußerte sich hauptsächlich in der persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht wie den freien Vasallen durch Vertrag, sondern durch ihre Geburt oblag[1]). Bisher war allgemein bekannt, daß die Domkapitel fast ausschließlich Adelige aufnahmen, daß auch die Bischöfe fast alle aus dem Adel stammten. Schon 1790 schrieb J. M. Seuffert seinen Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, 1859 Roth von Schreckenstein[2]) seinen Aufsatz über den Adel in der Kirche. Und doch wird die Aufgabe wenig gefördert durch die Feststellung des Anteils des Adels an den Domkapiteln, da dann die scharfen Abstufungen innerhalb des Adels übersehen werden. Den Anteil der verschiedenen Adelsklassen festzustellen, das soll unsere Aufgabe sein. Die einzige Arbeit, die ein Domkapitel in der angegebenen Art untersucht, ist die von Wilhelm Kothe: Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert, Freiburg 1903. Dieser weist S. 6ff. nach, daß Straßburg ein ausgesprochen freiherrliches Domkapitel besaß, das schon seit dem 13. Jahrhundert nur Freiherren aufnahm. — Ähnliche Untersuchungen machte Aloys Schulte über die Standesverhältnisse der Minnesänger[3]) und über freiherrliche Klöster in Baden[4]). Dieser Arbeiten gedenke ich dankbar; sie gaben mir manche Anregung bei meiner Untersuchung.

Die Beschränkung auf das 14. und 15. Jahrhundert ergab sich aus mehreren Gründen. Wegen der im 12. und teilweise auch noch im 13. Jahrhundert fehlenden Familiennamen lassen sich die früheren Zustände nicht genau feststellen. Dann aber geben uns jene beiden Jahrhunderte die Ergebnisse der mittel-

[1]) R. Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 438.

[2]) Histor.-polit. Blätter Bd. XLIII, S. 653f., anonym; doch bekennt sich Roth v. Schreckenstein als Verfasser in seiner Geschichte der Reichsritterschaft II, S. 422, Anm. 3.

[3]) Zeitschrift f. deutsches Altertum 39 (1895), S. 185ff.

[4]) Festprogramm der Universität Freiburg für Großherzog Friedrich von Baden 1896.

alterlichen Entwicklung; jetzt haben sich die Zustände fest herausgebildet; die ständische Abschließung hat ihren Höhepunkt erreicht. Außerdem ist jetzt die Begrenzung der Kapitel auf eine bestimmte Anzahl Mitglieder allgemein durchgeführt, so daß eine Prüfung der Listen auf ihre Vollständigkeit einigermaßen möglich ist. Wie wir die Verhältnisse hier finden, so blieben sie im wesentlichen bis zur Auflösung der alten Domkapitel.

§ 3. Quellen.

Die erste Aufgabe war, ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Domherren aufzustellen. Eine Umschau ergab, daß nur für Mainz eine gedruckte Liste vorliegt, und zwar bei Joannis, Scriptores rerum Moguntiacarum im zweiten Bande. Einige Erläuterungen und Berichtigungen hierzu gibt Gudenus, Codex diplomaticus im fünften Bande, S. 1093 f. An der Hand dieser sowie der einschlägigen Urkundenbücher, u. a. des Frankfurter, Wormser, Hessischen, sowie der Sammlungen von Gudenus und Würdtwein, gelang eine wohl vollständige Zusammenstellung, so daß von der Benutzung ungedruckten Materials abgesehen werden konnte.

Auch für Trier haben wir Bruchstücke einer Liste gedruckt. Der letzte Trierer Domdechant Anselm Freiherr von Kerpen hatte mit vielem Fleiße eine Zusammenstellung von Mitgliedern des Trierer Domkapitels gemacht, die nach seinem Tode von Wegeler in den Beiträgen zur Spezialgeschichte der Rheinlande herausgegeben und mit Notizen über die einzelnen Familien versehen wurde. Vollständig ist diese Liste keineswegs; ist es mir doch gelungen, allein für die beiden Jahrhunderte etwa hundert Namen hinzuzufügen. Auch die Bemerkungen Wegelers konnten vielfach berichtigt werden. Auch in der Metropolis ecclesiae Trevericae des Brower und Masen, herausgegeben von Stramberg, I, 143 haben wir ein Verzeichnis von Trierer Domherren, die aber nur einen verschwindenden Bruchteil darstellen.

Die für Trier verhältnismäßig zahlreichen gedruckten Urkunden, vornehmlich bei Beyer, Blattau, Goerz, Günther, Hontheim, ergaben manche Ergänzung, doch wurde eine ausreichende Liste erst durch Benutzung ungedruckten Materials erreicht. Die Archivalien des Trierer Domstiftes liegen hauptsächlich im König-

lichen Staatsarchiv zu Coblenz. Es kommen hier besonders in Betracht die Urkunden und die Ahnenproben für die Aufschwörung der Domherren; letztere sind jedoch erst von 1371 an vorhanden, und für die Zeit bis 1500 wenig vollständig. Domkapitelsprotokolle existieren für diese Zeit nicht mehr.

Für Cöln lag die Sache am schwierigsten. Hier standen außer einigen Urkundensammlungen keinerlei gedruckte Arbeiten zur Verfügung. Die Archivalien des Cölner Domkapitels liegen zum größten Teil im königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf, einiges im Stadtarchiv zu Cöln. In Düsseldorf suchte ich alle Urkunden des Domstiftes für diese Zeit ab und fand dann als wertvollstes Stück ein „chronologisches Verzeichnis der zum Domstift aufgenommenen Kanoniche, mit Angabe der Aufnahme und wodurch das Kanonikat erledigt worden, von 1409—1636" (Domstift, Manuskript A. 58). Die Einträge sind sämtlich von gleichzeitigen Händen. (Vgl. darüber Hüffer a. a. O. S. 301.) Von Domkapitelsprotokollen sind erhalten die der Jahre 1461—1478, 1480—1494, 1498—1511; von da an mit weniger Lücken.

Außerdem befindet sich in Düsseldorf ein Namensverzeichnis von Domherren von jüngerer Hand; es ist dies eine trockene, bis zum 15. Jahrhundert wenig vollständige Aufzählung von Namen (Domstift, Akten 10f.).

Derartige Zusammenstellungen befinden sich auch mehrere in Cöln; so in den (handschriftlichen) Farragines Gelenii Band 29, S. 923, und in Heft 87 der geistlichen Abteilung, Dom. Als wichtigste kommt in Betracht ein „Elenchus canonicorum" (Alfter 73, alte Nummer 90). Dieser Elenchus, von B. Alfter[1]) am Anfang des 19. Jahrhunderts zusammengestellt, ist das vollständigste Verzeichnis, welches erhalten ist. Es beginnt mit 1032 (Hermann, Dompropst), enthält einige Namen aus dem 11. Jahrhundert und wird mit dem 12. Jahrhundert vollständig. Die Domherren werden in chronologischer Reihenfolge genannt mit Angabe einer Jahreszahl, meist der des Eintritts oder Todes; hier und da sind auch weitere Bemerkungen hinzugefügt. Außer diesem wurden in Cöln noch einige Nummern der geistlichen Abteilung, Dom (s. das Verzeichnis in den Mitteilungen a. d. St.-A. Köln, Heft 24), benutzt, besonders Nr. 77, wo sich Notizen auf der Innenseite des Deckels befinden, ferner Band 9 der hand-

[1]) Über Alfter († 1808) vgl. Ennen, Zeitbilder S. 269ff.

schriftlichen Sammlung Alfter, der auch Auszüge aus einem Memorienbuche des Domstiftes enthält.

Ahnenproben von Cölner Domherren sind nur ganz vereinzelt im Original erhalten. Dagegen findet sich ein Heft mit Kopien im großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt (Konventikel 388, S. 1—120). Dasselbe wurde nach 1557 angefertigt und enthält von 1373 an die Abschriften vieler Proben.

Für den Nachweis der Standeszugehörigkeit wurden fast ausschließlich Urkunden benutzt.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 4. Die drei geistlichen Kurfürsten.

Wie im allgemeinen die Domkapitel sich im Laufe des 12. Jahrhunderts zur allein berechtigten Körperschaft für die Bischofswahl ausbildeten, so auch in den drei rheinischen Erzstiften. Zwar sehen wir, daß einige Male Kaiser oder Päpste kurzerhand ihnen genehme Kandidaten einsetzten ohne Rücksicht auf das Domkapitel, aber die Regel bleibt doch die Wahl durch dieses. Es war nun natürlich, daß die Kapitel sich bestrebten, stets einem der ihrigen den Vorzug zu geben, und den Erzbischof am liebsten aus ihrer Mitte wählten. Die meisten Erzbischöfe waren ehemalige Kanoniker ihres Domstiftes und behielten auch als Erzbischöfe ihre Präbenden. Somit ergibt sich, daß die Erzbischöfe dem Stande nach den Domherren ebenbürtig waren. Kothe a. a. O. S. 20 hat das auch für Straßburg nachgewiesen, doch überwogen hier, wenigstens im 14. Jahrhundert, die päpstlichen Eingriffe. Sehen wir, wie es in Cöln war.

Hier haben wir, wenn wir etwa mit Hermann III. von Northeim (1089—1099) beginnen, bis 1801, dem Tode des letzten Cölner Kurfürsten, 45 Erzbischöfe, die vielleicht alle, sicher aber seit Konrad von Hostaden (1238—1261) alle aus dem Cölner Domkapitel hervorgingen. Die einzige Ausnahme bildet der Administrator Kuno von Falkenstein (1363

und 1368—1371), der nicht in Cöln Domherr war. Meistens wurde der Propst des Kapitels gewählt.

Schon Hüffer (S. 307f.) wies darauf hin, daß die Wahl der Domherren immer ausschließlicher auf Mitglieder des Kapitels fiel, aber schon lange vor Friedrich von Saarwerden war es Regel geworden, nur einen Cölner Domherrn zu wählen. Selbst die in außerordentlicher Weise vom Papste erhobenen Erzbischöfe waren Domherren, z. B. Wilhelm von Gennep, Adolf und Engelbert von der Mark.

Ein anderes Moment wird von Hüffer nicht betont. Von den 45 Erzbischöfen, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahrhunderten verteilen, stammt die große Mehrzahl aus hohen, gräflichen und fürstlichen Häusern.

Freiherren finden wir nur sieben, Ministerialen gar keine; eine Ausnahme macht wiederum Kuno von Falkenstein, der aus dem Reichsministerialen-Geschlechte am Donnersberg stammt, das aber sehr mächtig und mit hohen Adelsfamilien verwandt war. Kuno selbst war der Sohn einer Gräfin von Saarwerden; seine Schwester war mit dem Grafen Johann von Saarwerden vermählt.

Die Freiherren stammten aus den Häusern Randerath, Heinsberg, Müllenark, Holte, Gennep; die beiden letzten sind Philipp von Daun-Oberstein (1508—1515) und Gebhard Truchseß von Waldburg (1577—1583).

In älterer Zeit nehmen die erste Stelle im Erzstifte Cöln ein die mächtigen Grafen von Berg, die in einem Jahrhundert (von 1132—1216) nicht weniger als fünf Erzbischöfe stellten, in späterer Zeit das Haus Wittelsbach (Bayern), aus dem im ganzen sechs Kurfürsten stammten. Mehrmals finden wir ferner Grafen von Wied, der Mark, Virneburg und Schauenburg auf dem Erzstuhl. Es sind dieses alles Häuser, die auch stets im Domkapitel stark vertreten waren. — Das Bestreben des Kapitels ist unverkennbar: Der Kurfürst mußte aus seiner Mitte gewählt werden, daher waren Ministerialen schon von vornherein ausgeschlossen, wie wir im folgenden zeigen werden. Aber auch Freiherren sollten nur die Ausnahme bilden, wie sie auch im Kapitel immer mehr abnahmen.

Eine gesetzliche Bestimmung, den Erzbischof aus den Reihen der Domherren zu wählen, wird ebensowenig bestanden haben,

wie eine solche, welche hohe adelige Geburt erforderte und den niederen Adel ausschloß; sicher ist jedenfalls, daß es schon sehr früh in Cöln so gehandhabt wurde.

In Mainz und Trier sehen wir ähnliche Verhältnisse. Auch hier sind die Kurfürsten den Kapitularen dem Stande nach gleich. Wie wir im folgenden zeigen werden, nahmen beide Kapitel Adelige jeden Grades auf, also auch Ministerialen, selbst hier und da Bürgerliche; dasselbe zeigt sich in den Gewählten, wenn auch bei beiden der hohe Adel überwiegt. Mainz hat sogar zweimal einen Kurfürsten bürgerlicher Herkunft. Häufig sind in Mainz wie in Trier päpstliche Eingriffe; die Erzbischöfe gehen bei weitem nicht alle aus dem Domkapitel hervor; so hatte z. B. Mainz im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts 16 Kurfürsten, von denen fünf, Trier in derselben Zeit zehn Kurfürsten, von denen drei nicht aus den Reihen der Domkapitulare hervorgegangen waren.

§ 5. Bestimmungen über die Standesverhältnisse in den drei Domkapiteln.

Unsere Listen ergeben, daß in Cöln nur freiherrliche, in Mainz und Trier aber schlechthin adelige Herren ins Domkapitel aufgenommen wurden. Damit haben wir den Brauch in der Praxis. Es erhebt sich die Frage, woher dieses? Gibt es ein Statut darüber, daß in Cöln gewisse Adelsklassen von der Aufnahme ausgeschlossen waren? Gerade bei den besonderen Cölner Verhältnissen würde ein Statut über die Aufnahme der Domherren besonders interessieren.

Die Statuten des Cölner Domkapitels enthalten jedoch, soweit sich wenigstens vor einer kritischen Herausgabe derselben übersehen läßt, keine derartige Bestimmung. Doch finden wir mehrere Anhaltspunkte dafür, daß man prinzipiell nur Freiherren aufnahm und sich auch dieses Vorzuges gegenüber anderen Kapiteln wohl bewußt war. Zunächst in den Ahnenproben. Stets wird ausdrücklich die freie Geburt betont: „fry edel“, „aus freiem, edlem Geschlechte“, während z. B. in Trierer Proben nur von „guter alter Ritterschaft“ die Rede ist. Bemerkenswert ist, daß gerade die Päpste häufig den besonderen Vorrang des Cölner Domkapitels betonen. So sagt Bonifaz IX.

in der Bulle über die Bestallung Friedrichs v. Schleiden zum Dekan von diesem: „qui de ducum et comitum atque illustrium genere procreatus existit" (1390 Okt., Düsseldorf St.-A.). Dann Pius II. in einer Bulle an das Domkapitel von 1458 Jan. 2 (gedr. Lac. IV. 318), die Präbenden seien nur „pro illustribus et nobilibus ex utroque parente et legitimo thoro ex octo parentibus." Sixtus IV. betont in der Bulle über die Priester-Präbenden von 1474 (gedr. Cramer S. 522) ausdrücklich die Vornehmheit und Berühmtheit der Cölner Domkirche: „Ecclesia Coloniensis insignis Metropolitana, cuius Sanctus Maternus, St. Petri discipulus, primus praesul exstitit, adeo inclyta et praeclara existit, quod nulli nisi illustres et magni nobiles, qui ex sexto decimo adscendente et ex illo gradatim descendentibus nobilibus antecessoribus suis recta linea sunt procreati, illius canonicatus et praebendas assequi possent." Innocenz VIII. hebt in einer Bulle von 1492 Mai 13 (gedruckt Hüffer a. a. O. S. 295) hervor, daß das Cölner Domkapitel alle andern in Deutschland übertreffe durch die hohe und vornehme Herkunft seiner Mitglieder: „canonici ex regum, ducum, marchionum, comitum, baronum aut ad minus illustrium genere et legitimo matrimonio procreati . . . ab immemorabili tempore recipi consueverunt et recipiuntur de praesenti, adeo quod ipsa ecclesia Coloniensis prae singulis aliis ecclesiis Metropolitanis totius nationis Alemanniae singulare nobilitatis illustrium receptaculum fuisse et esse notorium est."

Am bezeichnendsten ist wohl, was der Legat Kajetan auf Bitten des Erzbischofs an den Papst berichtet[1]) i. J. 1518: „hospitale est illustrissimorum principum et nobilissimorum Germaniae procerum Coloniensis ecclesia, quae nullos accipit nobiles, nisi ab octo proximis progenitoribus perpetuam nobilitatem ducunt." Bei dem Cölner Domkapitel seien interessiert „universi principes et nobilitas Germanica, nam eorum

[1]) Es handelte sich um die Ernennung eines Domkepplers. Der Erzbischof, dem sie zustand, ernannte einen Grafen (Georg v. Sayn-Wittgenstein); der Papst dagegen wollte einen Kurialen mit dem Amt ausstatten. Darüber beschwert sich der Erzbischof und weist darauf hin, daß das Domkapitel, das so hohe Vorzüge genieße, das niemals ertragen würde, und droht, was gegen einen Cölner Domherrn geschehe, berühre ganz Deutschland!

filii egentes praesertim praebendis et beneficiis ecclesiae Colon. sustentantur" (Kalkoff, Forsch. zu Luthers röm. Prozeß. Bibliothek des königl. preuß. hist. Instituts in Rom, Bd. II, S. 126 f.). Hier wird also das Domkapitel mit klaren Worten als unentbehrliche Versorgungsanstalt für die nachgeborenen, daher nicht versorgten Söhne des höchsten Adels bezeichnet.

Alle diese Angaben sprechen deutlich für den freien Adel des Cölner Kapitels, besonders wenn man sie mit ähnlichen für andere Kapitel vergleicht. In Mainz hatte der Papst 1325 einem Bürgerlichen ein Kanonikat geben wollen; auf die Vorstellungen des Erzbischofs und des Kapitels zog er das zurück (Gudenus III, 237). Daraufhin wurden 1326 März 19 vom Kapitel drei Domherren — Johann de Fontibus, Johann v. Friedberg und Johann Unterschopf — beauftragt, darüber zu wachen, daß niemand Domherr werde, der nicht „de militari genere ex utroque parente traxerit originem" (Würdtwein, Subs. IV, 141). Hier wird also einfach ritterliche Abkunft gefordert. Deutlicher wird in einer Bulle Alexanders VI. (vom Jahre 1501) auf Bitten des Erzbischofs Berthold bestimmt, daß nur solche ins Kapitel kommen sollen, welche „de illustrium ducum, principum, comitum et baronum seu nobilium genere, qui ad minus ex quattuor ascendentibus et ex illo gradatim descendentibus nobilibus antecessoribus suis recta linea ac militari genere sint procreati" (gedr. Gudenus IV, 540). Also auch hier genügt die einfache ritterliche Abkunft (de militari genere).

Ähnlich ist es in Trier. Das Kapitel hatte es schon im 13. Jahrhundert durchzusetzen verstanden, daß nur adelige Herren aufgenommen wurden. Bekannt ist, wie sich das Kapitel erfolgreich widersetzte, als im Jahre 1289 Papst Nikolaus dem Bürger Peter von Aspelt die Propstei geben wollte (s. Hontheim, Histor. Trev. I, 640). Das Kapitel beansprucht jedoch immer nur „nobiles". So heißt es auch in einer ungedruckten Urkunde von 1324 Jan. 11, es sollen nur solche Leute nominiert werden, die „ex utroque latere nobiles, ut in dicta nostra ecclesia hactenus exstitit observatum atque consuetum." Auch in dem Statut von 1349 Nov. 20 (Blattau I, 197) wird nur gesprochen von Leuten, die „ex avis et aviis suis ab utroque latere de nobili genere seu militari origine" seien, und Leo X.

bestätigt im Jahre 1514 Febr. 26, daß niemand aufgenommen werden dürfe, der nicht „de nobili, saltem militum genere ex utroque parente“ sei (Blattau II, 56).

Ähnliche Bestimmungen haben wir für viele andere Domkapitel; stets wird verlangt „de nobili vel ad minus de militari genere“ etc.; vielfach wird ein akademischer Grad der adeligen Geburt gleichgestellt.

Daß das Cölner Domkapitel in bezug auf den Adel seiner Mitglieder eine Sonderstellung einnehme, ist übrigens von alten Schriftstellern schon mehrfach betont worden. So spricht z. B. Winheim (Sacrarium Agrippinae. Coloniae 1607, S. 31) schon nur von den „duces, comites aut barones“ des Kapitels. Nach ihm schreibt ganz deutlich Josias Nolden (De statu nobilium. Gießen 1623, S. 90): „Coloniae Agrippinae in Metropolitanam non recipiuntur nobiles, sed tantum principes, comites, barones.“

Dann Gelenius, der in seinem bekannten Werke „de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae.“ Col. 1645, S. 223 sagt: „principem locum Metropolitana Basilica sibi vindicat inter Coloniensia sacra, immo ob nobilitatem cleri sui facile prae reliquis Germaniae ecclesiis eminentem; in huius collegii numerum admittuntur nulli, nisi ex regum et regulorum sanguine aut alias perhoneste nati.“

Auch Hüffer sagt S. 296 f., daß in Cöln nur Personen aus dem Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstande die Aufnahme ins Kapitel zugestanden wurde, und beruft sich dafür auf ein Attest des Kapitels von 1669 sowie auf das jüngste Statut von 1764 Nov. 2, welches zur Erhaltung des uralten „splendeur und lustre“ diese Forderung von neuem einschärft.

Von großer Wichtigkeit für die Standesverhältnisse der Domherren sind ferner ihre Ahnenproben zur Aufschwörung. Leider sind uns aus älterer Zeit keine erhalten. Für Cöln haben wir Originale fast gar nicht, nur Abschriften. Danach ist die erste Probe mit vier Ahnen von 1373 Aug. 13 für Wilhelm von Meisenburg, die zweite von 1376 für Walter Stecke. 1383 Okt. 2 begegnet die erste mit acht Ahnen für Johann von Lichtenberg, die zweite 1399 Febr. 6 für Gylz (Aegidius) von Sierk (vgl. auch Schenk von Schweinsberg im Deutschen Herold XIV, 91). Papst Pius fordert in der schon genannten Bulle von 1458 acht Ahnen, Sixtus IV. in der von 1474 schon sechzehn.

Die erste Probe mit sechzehn Ahnen ist von 1479 Mai 3 für Thomas von Rieneck. In Mainz werden 1501 noch vier Ahnen gefordert, ebenso in Trier 1514. Die älteste uns erhaltene Probe für Trier ist die für Johann von Clotten vom Jahre 1373 (Günther III, 2, 773).

§ 6. Besetzung der Kapitelsstellen.

I. Eine gerade für die Standesverhältnisse wichtige Frage ist die der Besetzung der Kapitelsstellen. Die Domkapitel der drei rheinischen Erzbischöfe waren aber in unserer Zeit schon lange im Besitz des Selbstergänzungsrechtes und in der Ausübung desselben unabhängig vom Erzbischof. Jeder Kapitular hatte das Recht, neue Mitglieder des Kapitels zu ernennen. Um eine geregelte Reihenfolge zu haben, hatte man den Turnus eingeführt, d. h. die Domherren nominieren in einer bestimmten Reihenfolge (ex ordine) abwechselnd. Dem Nominierten wird dann sofort oder bei eintretender Vakanz vom Kapitel Kanonikat und Präbende übertragen. Die Art der Nomination war verschieden.

In Cöln wurde ein Kandidat nominiert erst dann, wenn eine Vakanz eingetreten war. Das Recht der Nomination ging um. Der Erzbischof besaß es nicht, obwohl er stets zum Kapitel gehörte. In Mainz und Trier wurde die Reihenfolge der ernennungsberechtigten Domherren von Zeit zu Zeit festgesetzt, und Anwärter ernannt, auch wenn keine Stelle vakant war.[1]) Diese rückten ein in der Reihenfolge der Ernennenden, nicht nach dem Datum der Nomination. Wir haben derartige Festsetzungen für Mainz z. B. von 1360 (Würdtwein, Subs. III, 62), für Trier von 1249, 1251 (Beyer III, S. 746, 821), 1324 (ungedruckt), 1349, 1373 (Blattau I, S. 196, 200) usw.

Die Folgen eines solchen Verfahrens leuchten ein. Ein Geschlecht, das einmal festen Fuß im Kapitel gefaßt hatte, konnte sich jahrhundertelang darin behaupten, da die Domherren bei der Nomination neuer Mitglieder natürlich in erster Linie Verwandte berücksichtigten. Am meisten trat dies in Cöln in die Erscheinung, wo bei der strengen Auslese die Auswahl an

---

[1]) Ähnlich scheint es in Straßburg gewesen zu sein (Kothe S. 11).

Familien schon an sich nicht zu groß war. Noch mehr als in Straßburg (Kothe S. 11) haben wir in Cöln die Vetternwirtschaft; mehrere Brüder zu gleicher Zeit im Kapitel sind keine Seltenheit, und es wird Zeiten gegeben haben, wo die Domherren fast alle miteinander verwandt waren. Schon die verhältnismäßig geringe Zahl von Familien beweist, wie stark die einzelnen vertreten waren. Wir haben in Cöln während der beiden Jahrhunderte 109 Familien, in Mainz 207, in Trier 185; mithin kommen auf die Familie im Durchschnitt in Cöln 3,3, in Mainz und Trier dagegen nur 2 Domherren. Am meisten beteiligt sind in Cöln die Häuser: Bayern (Wittelsbach) mit 13, Isenburg mit 12, Virneburg mit 11, Nassau, Wertheim, Sayn-Wittgenstein und Rennenberg mit je 10, Mark mit 8, Neuenahr, Rietberg, Solms, Westerburg mit je 7, Berg, Henneberg, Leiningen, Manderscheid und Lennep mit je 6, Cleve, Diepholz, Mörs, Oberstein, Runkel-Wied, Schwarzburg, Waldeck und Reifferscheid, Sombreff, Wevelinghofen mit je 5 Mitgliedern; in Mainz die Häuser: Nassau mit 12, Stein von Oberstein mit 9, Bayern, Cronberg mit je 8, Büches, Knebel von Catzenelnbogen, Erbach, Wertheim mit je 6, Eppstein, Helmstatt, Lewenstein, Rau von Holzhausen, Brömser von Rüdesheim, Saulheim, Schönburg, Schöneck, Solms, Waldeck-Saaneck mit je 5 Mitgliedern; in Trier die Häuser: Manderscheid mit 9, Beyer von Boppard, Daun mit je 8, Isenburg, Leiningen, Sierk, Virneburg mit je 7, Vogt von Hunolstein mit 6, Lewenstein, Mark, Rheineck, Rollingen, Ulmen mit je 5 Mitgliedern.

Die Bevorzugung von Verwandten führte häufig dazu, Kindern Pfründen zuzuweisen. In Cöln kommt das am meisten vor. Kardinal Branda, der 1423 in päpstlichem Auftrag das Cölner Kapitel reformieren sollte, rügt ausdrücklich diese Unsitte. Unsere Liste zeigt, wie sehr sie eingerissen war, und wie wenig der Kardinal zu bessern vermochte.

II. Diese Entwicklung der Dinge zeigt, daß die drei Kapitel sich eigentlich unbeschränkt selbst ergänzen konnten. Und doch waren äußere Eingriffe nicht nur möglich, sie kamen auch tatsächlich vor. Mehrmals sehen wir, daß Päpste namentlich „im Jahrhundert der von Avignon ausgehenden Provisionen" (Kothe) auf Grund irgendwelcher Reservationen ganz unabhängig vom Kapitel Kanonikate zu vergeben suchen. Im Anhang zu unseren

Listen geben wir eine Aufzählung derjenigen, die vom Papste providiert waren, aber nie ins Kapitel gelangten. Die Päpste erreichten ihren Zweck höchstens dann, wenn das Kapitel gegen den Providierten, namentlich gegen dessen Abstammung nichts einzuwenden hatte, was aber selten vorkam, da die Päpste fast nur Kurialen providierten ohne Ansehung des Geburtsstandes. Päpstliche Kreaturen, wie Bindus von Siena und Anselm von Wasselnheim, die im Cölner Kapitel einzig dastehen, sind in Mainz und Trier nicht selten.

Praktisch noch weniger tief einschneidend wurde in den drei Kapiteln das königliche Recht der ersten Bitten (ius primariarum precum).[1] Auf Grund dieses konnte der König bzw. Kaiser einmal nach seiner Wahl oder Krönung „in qualibet ecclesia tam cathedrali quam collegiata uni persone idonee providere eamque inibi recipi facere et admitti" (Urk. Sigismunds, Neues Archiv 16, S. 151). Der Ursprung dieses Rechts ist unklar; die ältesten bekannten Beispiele sind aus den Jahren 1214 (Friedrich II., Reg. imp. V, 744) und 1242 (Konrad IV., das. 4461). Rudolf von Habsburg spricht schon von diesem Recht als einem alten Reichsherkommen: Cum itaque antiqua et approbata tale ius nostris antecessoribus divis imperatoribus et regibus Romanorum contulerit consuetudo, quod singule persone in singulis kathedralibus et collegiatis ecclesiis ad primarias preces regis recipi debeant in canonicos et in fratres, prebendam cum se facultas obtulerit adepturi . . . (MG. Const. III, Nr. 39, S. 36; vgl. Nr. 36 ff., S. 34 ff.) Wichtig ist, daß stets auch ausdrücklich Kathedralkirchen als diesem Recht unterliegend genannt werden. So gesteht auch das Baseler Konzil Sigismund zu „in metropolitanis aut cathedralibus seu collegiatis ecclesiis" dieses Recht zu üben (Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Spicil. eccles. S. 277).

Wir haben denn auch viele Urkunden, durch die der König von seinem Recht Gebrauch macht; am meisten von Ludwig d. B. (Oefele, Rer. Boicar. scriptores I, 735) und Ruprecht (Chmel, Regesta Rup.). Um so auffallender ist es, daß wir für die drei kurfürstlichen Domkapitel keine Urkunde über erste Bitten finden. Wir wissen nur, daß einige Könige ihr Recht aufrechterhielten,

---

1) [illegible] KR. II, 639. Würdtwein, Subs. II u. III.

die Ausübung desselben aber dem Erzbischofe übertrugen. So für Cöln Albrecht 1298 (Böhmer, Reg. Albr. 19, künftig MG. Const. IV, Nr. 26 S. 22), ebenso Heinrich VII. 1308 und 1309 (Böhmer, Reg. 1246—1313, Reichssachen 444, Reg. Heinr. VII. 32; künftig MG. Const. IV, Nr. 257. 280, S. 220, 243) und Ruprecht 1401 (Chmel, Regesta Rup. Nr. 113). Ludwig d. B. versprach schon 1314 dem Erzbischof Balduin, im Falle seiner Wahl zum König die Ausübung des Rechtes in dem Trierer und Mainzer Sprengel ihm zu überlassen (Winkelmann, Acta imperii inedita II, S. 776), 1330 übertrug er sie ihm ausdrücklich (Böhmer, Regesten L. d. B., Add. III, 3301), so auch Friedrich III. dem Erzbischof Jakob 1452 (Chmel, Regesten Friedrichs 2960).

In Mainz sehen wir schon 1323 den Erzbischof Matthias das Recht ausüben, aber der von ihm nominierte Thuringus de Ramstein begegnet nirgends als Domherr, so daß man die Ausführung der Bitte mit Recht bezweifeln kann (Würdtwein, Subs. III, 3). Karl IV. übertrug die Ausübung des Rechtes für Mainz am Tage seiner Krönung dem Erzbischof Gerlach (Würdtwein, Subs. II, 26; irrig Reg. imp. VIII, 281).

Wir werden also nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Könige selbst das Recht in den drei Kapiteln niemals geübt, vielmehr stets teils ausdrücklich, teils stillschweigend die Ausübung den Erzbischöfen überlassen haben. So nennt das von uns am meisten benutzte Verzeichnis von Cölner Domherren (Düsseldorf St.-A. Dom, Manuskr. A 58) als durch erzbischöfliche erste Bitten aufgenommen im 15. Jahrhundert: Georg von Leiningen 1432 März 14 (nominatus fuit per Joh. de Richenstein vigore primariarum precum ad prebendam Joh. de Linnep); ebenso: Heinrich von Nassau (1433 März 10), Adolf von Nassau (1434 Nov. 16), Heinrich von Henneberg (1436 Juni 15), Gerhard Rheingraf (1443 Juli 20), Albert von Bayern (1453 Mai 28), Johann Heseler (1461). Auch Moser, Teutsches Staatsrecht 1740 III, S. 402, und Landeshoheit Teutscher Reichsstände 1773, S. 282 sagt, daß die Kurfürsten von Mainz und Cöln Privilegien gegen das königliche Recht der ersten Bitten gehabt hätten. Trier wird man wohl hinzufügen dürfen. Doch auch die Erzbischöfe scheinen dieses Recht später aufgegeben zu haben. Für Cöln haben wir dies bestimmt bezeugt, denn die Wahlkapitulationen

der Erzbischöfe (zuerst die des Koadjutors Ferdinand von 1592) enthalten den Satz (Art. 34): Der Erzbischof soll das Recht der ersten Bitten, das ihm überall zustehe, nur nicht am Dom, stets möglichst zum Vorteil des Kapitels anbringen (Würdtwein, Subs. III, 72; Hüffer 316).

§ 7. Die Priesterpräbenden.

Je mehr die Domkapitel ausschließlich Versorgungsstätten adeliger Familien wurden, desto mehr schwand natürlich ihr geistlicher Charakter. Die Kanoniker empfingen meistens nur die Subdiakonats- oder Diakonatsweihe. Für bestimmte gottesdienstliche Verrichtungen waren aber Priester nötig; es wurden daher einige Präbenden nur für Priester reserviert. Diese wurden jedoch auch meist aus dem Adel genommen und unterschieden sich nicht viel von den übrigen Kanonikern. Von dieser Art waren z. B. die vier Priester im Mainzer Kapitel. In Trier scheint es ebenso gewesen zu sein, oder besondere Priesterpräbenden fehlten hier überhaupt. Gegen die Aufnahme von Nichtadeligen wehrte sich das Kapitel jedenfalls entschieden und mit Erfolg. So gelang es Peter von Aspelt 1289 nicht, ins Kapitel zu kommen, trotz energischen Eingreifens des Papstes (Heidemann, Peter von A. 1875 S. 11 f.). Ebenso mißlang der Versuch des Kurfürsten Philipp Christoph 1647, den adeligen Herren zwei Graduierte hinzuzufügen (Marx, Gesch. d. Erzstiftes Trier II, 31 f.). Von besonderer Wichtigkeit waren die Priesterpräbenden in Cöln. Hier zerfiel das Domkapitel geradezu in zwei scharf voneinander getrennte Teile: die Edelkanoniker und die Priesterherren (s. Hüffer 291 f.). Die letzteren sind nach Winheim (Sacrarium Agrippinae S. 31) die „columnae, quibus aedificium fulciatur". Sie werden schon früh erwähnt, vielleicht schon 1052 (Urk. Leos IX., Lac. I, 187, doch ist die Echtheit dieser Urkunde stark in Zweifel gezogen; s. Jaffé, Reg. Pontif. I², S. 542 Nr. 4271). Die Priesterpräbenden werden vom Kapitel vergeben und zwar an Personen bürgerlichen oder auch adeligen Standes. Vielfach versorgten die Edelherren damit ihre Hausgenossen und Famuli. Eine Änderung trat erst ein, als Sixtus IV. bestimmte, daß nur Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder der Rechte Priesterherren werden dürften (1474), während vorher nur zwei

von ihnen graduiert sein mußten. Als in Cöln die Universität errichtet worden war, verlieh Bonifaz IX. 1394 dieser das Recht, eine Priesterpräbende zu besetzen. Eugen IV. fügte 1437 noch eine zweite hinzu, die von Nikolaus V. 1451 bedeutend modificiert wurde. Danach nannte man sie Präbenden „primae“ und „secundae gratiae universitatis“.[1]) Seitdem finden wir stets zwei Professoren der Cölner Universität unter den Priesterherren. Die Zahl der Priester betrug sieben. Das Domkapitel mit Propst und Dekan an der Spitze erhöhte zwar schon um 1216 oder 1218 diese Zahl auf acht (Hüffer 293; zur Datierung Westd. Zeitschr. E. III, 131). Doch scheint nur ausnahmsweise ein achter aufgenommen worden zu sein; so werden in einer Urkunde von 1374 Jan. 8 (Düsseldorf St.-A.) acht aufgezählt, während in allen anderen Urkunden jener Zeit nur sieben genannt werden. Sie hießen sogar ausdrücklich Siebenpriester (so in der Cölner Chronik II, S. 92 und III, S. 753 in den Chroniken der deutschen Städte Bd. 13 und 14. In einer Urkunde von 1448 Jan. 23 [Cöln Stadt-A. Nr. 12039] wird genannt „Werner Wilmerink sevenpriester am Dome“.) Die Priesterherren hatten dieselben Rechte wie die übrigen Domherren, nahmen also auch an der Erzbischofswahl teil.

§ 8. Das Studium der Domherren.

Ursprünglich war es die Aufgabe des Scholasters, der Leiter der Domschule war, die jüngeren Domherren in den Wissenschaften zu unterrichten und für ihre ganze Ausbildung Sorge zu tragen. Mit dem Aufkommen der Universitäten wurde es Sitte, daß die Domherren vor oder nach der Erlangung einer Pfründe an einer Universität studierten. So können wir nach unseren Listen 121 Cölner (ohne die Priesterherren), 173 Mainzer, 101 Trierer Domherren an einer Universität nachweisen, meistens in Cöln, Erfurt, Heidelberg und Bologna. Vielfach wurden Bestimmungen über die Vorbildung der Domherren in die Statuten aufgenommen. So verordnet ein Trierer Statut von 1428, daß niemand ins Kapitel aufgenommen werden dürfe „nisi prius per integrum biennium in studio generali studendo steterit et sciat ad minus competenter congrue loqui latinum“, wor-

[1]) Vgl. den schönen Aufsatz von Keussen, Westd. Z. IX, bes. 383 f.

über er eine Prüfung abzulegen habe. Diese Forderung wird immer wiederholt (Blattau I, 245. 319; II, 32).

Besonders festgelegt wurden ferner die Bezüge der Domherren während ihrer Universitätszeit. In Trier erhielten Kapitulare die Einkünfte ihrer ganzen Präbende, Domizellare einen ausreichenden Teil. Die Domherren konnten sich die Universitäten Deutschlands, Italiens und Frankreichs selbst wählen, zum Besuch einer anderen war besondere Erlaubnis nötig; so wurde 1534 einem Cölner Domherrn gestattet in Löwen zu studieren „ob tumultus belli in Italia et Francia", unter der Bedingung jedoch, daß er, sobald wieder Friede herrsche, nach Italien oder Frankreich ginge (Dom 84, 118. Stadt-A. Cöln).

§ 9. Bischöfe aus den Domkapiteln.

Oben haben wir schon festgestellt, daß die Kapitel meistens Domherren zu Erzbischöfen wählten. So gingen in unserer Zeit alle (neun) Cölner Erzbischöfe aus dem Domkapitel hervor (Nr. 15, 75, 94, 123, 156, 161, 165, 252, 315), in Mainz 11 von 16 (Nr. 129, 183, 205, 219, 246, 247, 250, 251, 281, 302, 398), in Trier 7 von 10 (Nr. 6, 7, 114, 130, 274, 298, 377, 211 Gegen-Erzbisch.). Außerdem gingen aber noch viele andere Bischöfe aus den Kapiteln hervor. So aus dem Cölner: 4 Erzbischöfe von Mainz (Nr. 88, 111, 173, 316), je 6 von Lüttich (11, 85, 103, 106, 155, 161) und Münster (156, 239, 254, 275, 317, 348), 4 von Utrecht (2, 103, 317, 348), je 3 von Osnabrück (62, 64, 239), Paderborn (27, 147, 165) und Straßburg (8, 14, 99), 2 von Toul (36, 72), je einer von Bamberg (134), Cambray (59), Camin (255), Constanz (80), Freising (13), Halberstadt (98), Hildesheim (254), Laon (205), Metz (3), Naumburg (13), Nevers (58), Speier (173) und Würzburg (173). Ferner ein Administrator von Bremen (275), ein Hochmeister des deutschen Ordens (256), ein Abt von Fulda (92), einer von Prüm (271). Ein Priesterherr — Georg Heseler — wurde Kardinal, Walram von Mörs wurde vom Gegenpapst Felix V. zum Kardinal erhoben. — Aus dem Mainzer: 1 Erzbischof von Cöln (189), einer von Magdeburg (327), 5 Bischöfe von Worms (21, 89, 98, 142, 322), 3 von Speier (178, 195, 246), je 2 von Freising (14, 157) und Straßburg

(199, 335), je einer von Bamberg (19), Basel (335), Metz (21), Minden (410), Münster (190), Naumburg (14), Passau (301), Regensburg (16), Toul (153) und Würzburg (26). Ferner 1 Hochmeister des deutschen Ordens (303), 2 Äbte von Fulda (73 und 184). Dann 4 Kardinäle (1, 86, 238, 334). —

Aus dem Trierer Domkapitel: 4 Erzbischöfe von Mainz (175, 230, 231, 351), 3 von Cöln (216, 237, 350), 1 von Magdeburg (11), 4 Bischöfe von Utrecht (5, 35, 297, 352), je 2 von Lüttich (215, 216), Metz (23, 24) und Worms (24, 83), je einer von Freising (13), Münster (352), Naumburg (13), Regensburg (14), Speier (10), Straßburg (35) und Verdun (142). Ferner je 1 Administrator von Münster (11) und Basel (35), 1 Abt von Fulda (149). Einer wurde vom Gegenpapst Felix V. zum Kardinal erhoben (225).

Außerdem wurden mehrfach Domherren zu Bischöfen gewählt, aber nicht bestätigt, auch mehrere zu Gegenbischöfen gewählt. In den meisten Fällen blieben die Bischöfe im Besitz ihrer Dompfründe und Mitglieder des Kapitels.

§ 10. Austritt aus dem Kapitel.

Bei den hohen adeligen Familien war es Sitte, den ältesten Sohn zum Nachfolger des Vaters in der Regierung, die jüngeren Söhne aber zum geistlichen Stande zu bestimmen. Diese wurden dann mit Dompfründen versorgt. Der Eintritt in ein Domkapitel legte aber keine dauernde Verpflichtung auf, da der Austritt jederzeit möglich war. Nur die niederen Weihen wurden verlangt, und selbst darauf wurde nicht streng gesehen. So konnte ein junger Edelmann jahrelang eine einträgliche Pfründe beziehen und schließlich, wenn es ihm paßte, austreten und heiraten. Das trat in erster Linie dann ein, wenn die Familie am Erlöschen, und der Kanoniker der einzige männliche Erbe war. Unter diesen Umständen war z. B. der Austritt aus dem deutschen Orden gestattet (s. L. Arbusow im Jahrbuch f. Genealogie 1899, S. 27). In Cöln haben wir während der beiden Jahrhunderte 53 Austritte, darunter 34 Heiraten bestimmt beglaubigt. In mehreren Fällen läßt sich nachweisen, wie der Exkanonikus der Erhalter des Geschlechtes wurde, so Nr. 43, 57, 65, 78, 115, 156, 177, 185, 235, 244, 257, 260,

301, und besonders bei den Grafen v. Waldeck (Nr. 323, 324, 325). Um ihr Geschlecht vor dem Aussterben zu bewahren, verließen sogar zwei Kurfürsten von Cöln den geistlichen Stand: 1364 Adolf v. d. Mark und 1577 Salentin v. Isenburg. Von den 53 ausgetretenen Domherren sind 9 Freiherren, aber es ist nur bei 3 Freiherren nachzuweisen, daß sie geheiratet haben. In Mainz haben wir 14 Austritte, darunter 12 Heiraten bestimmt beglaubigt, in Trier 13, darunter 10 Heiraten. Naturgemäß stammen von den ausgetretenen Domherren die meisten aus freiherrlichen oder gräflichen Geschlechtern, so in Mainz 8, in Trier 10.

Zweiter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Cölner Domkapitels.

§ 11. Statistisches.

I. Unsere Liste weist 352 Domherren auf, die sich auf 109 Familien verteilen. Nach Familie und Stand gänzlich unbekannt geblieben sind mir zwei (Nr. 190 und 196). Unter den übrigen befindet sich ein Bürgerlicher, der vom Papste ins Kapitel gebracht worden war: Bindus von Siena, ferner ein Ministeriale, der ebenfalls durch päpstlichen Eingriff Domherr geworden war: Anselm von Wasselnheim. Außerdem könnten Zweifel an der Abstammung des Wilhelm von Waldeck (Nr. 326) bestehen, doch glaube ich, ihn den Grafen zuzählen zu müssen.

Alle übrigen Domherren stammen aus fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien; wir können also mit Recht behaupten, daß, von ganz vereinzelten und noch dazu auf außerordentlichen Einwirkungen beruhenden Ausnahmen abgesehen, ins Cölner Domkapitel nur Mitglieder des hohen Adels aufgenommen wurden, solche des niederen Adels (Ministerialen) aber ausgeschlossen waren. Das ist eine Eigentümlichkeit, die das Cölner Kapitel von dem Mainzer und Trierer unterscheidet, die es überhaupt nur mit dem Straßburger gemein hat, wenigstens nach den bisherigen Feststellungen. Doch wir können in Cöln noch einen Schritt weiter gehen. Wir können zeigen, wie die Freiherren immer mehr aus dem Kapitel ver-

schwinden, um Grafen und Fürsten Platz zu machen. Es wird Brauch, nur von den „Grafen des Cölner Domkapitels", den „Thumb"- oder „Domgrafen" zu sprechen. In einem Formular der „probatio nobilitatis" vom Jahre 1459 ist daher als ganz selbstverständlich nur von „Grafen" die Rede.[1]) Wie erfolgreich das Kapitel mit seiner Tendenz, die Kreise immer enger zu ziehen und sich immer mehr abzuschließen, durchdrang, ersehen wir am besten, wenn wir den Zugang von Domherren von 1300—1350 mit dem von 1450—1500 vergleichen. Nach unserer Liste wurden in der ersten Periode 100 Domherren aufgenommen; von diesen waren 51 Freiherren und 45 Grafen; dann je ein Ministeriale und Bürgerlicher, sowie zwei, deren Stand sich nicht ermitteln ließ. Hier sind also mehr als die Hälfte der Hinzugekommenen Freiherren. — Von 1450—1500 beträgt der Zugang 121: 104 Grafen und nur 17, d. h. knapp ein Siebentel, Freiherren. Die Freiherren-Geschlechter waren allerdings allenthalben stark in der Abnahme begriffen.

II. Die immer höher gespannten Anforderungen des Kapitels bedingten mehr und mehr, daß die in der Erzdiözese ansässigen Geschlechter nicht ausreichten, um die genügende Zahl von Domherren zu stellen. So kam es, daß das Gebiet, aus welchem das Domkapitel sich ergänzte, bald weit über die Erzdiözese hinausgriff. In der Zeit von 1300—1350 stammten immerhin noch 55 (14 Grafen, 41 Freiherren) aus der Erzdiözese Cöln. Solange die Freiherren im Kapitel überwogen, stammte also die Mehrzahl der Domherren aus der Erzdiözese. Die Grafen stammen auch in dieser Zeit schon meist aus entfernteren Gegenden, so aus den Diözesen Trier, Mainz, Paderborn, Worms, Ratzeburg, Genf. In der zweiten Periode ist das Bild schon ein ganz anderes geworden. Es stammen nur 11 aus der Erzdiözese Cöln (= 9 v. H.). Die Freiherren in dieser Zeit kommen sämtlich merkwürdigerweise nicht aus der Erzdiözese, sondern aus sieben verschiedenen Diözesen (Utrecht, Lüttich, Trier, Mainz, Worms, Würzburg, Naumburg).

Eine Übersicht über die Heimat der Domherren ergibt folgendes Bild:

[1]) Wir N . . . etc. bewysen, dat der edel und wailgeboren A. grave zu N. bewyser dyss brieffs son ist des edelen B. der eyn greve zo N. geweist ist, und syne vader vader ist geweist eyn greve zo N. . . . (Manuskr. A. 58. Düsseldorf St.-A.).

Lf. Nr.	Diözese	Grafen	Freiherren	Ministerialen	Zusammen
		in Familien			
1	Cöln	37 in 7	60 in 20	—	97 in 27
2	Lüttich	1 in 1	13 in 4	—	14 in 5
3	Minden	2 in 1	—	—	2 in 1
4	Münster	1 in 1	—	—	1 in 1
5	Osnabrück	12 in 2	1 in 1	—	13 in 3
6	Utrecht	1 in 1	6 in 2	—	7 in 3
7	Mainz	24 in 8	9 in 3	—	33 in 11
8	Augsburg	1 in 1	—	—	1 in 1
9	Konstanz	4 in 4	—	—	4 in 4
10	Halberstadt	4 in 2	—	—	4 in 2
11	Hildesheim	4 in 1	—	—	4 in 1
12	Paderborn	5 in 1	—	—	5 in 1
13	Speier	5 in 1	—	—	5 in 1
14	Straßburg	—	1 in 1	1 in 1	2 in 2
15	Verden	2 in 1	—	—	2 in 1
16	Worms	8 in 2	1 in 1	—	9 in 3
17	Würzburg	23 in 5	3 in 1	—	26 in 6
18	Trier	70 in 10	22 in 10	—	92 in 20
19	Metz	4 in 3	5 in 3	—	9 in 6
20	Toul	1 in 1	—	—	1 in 1
21	Bremen	3 in 1	—	—	3 in 1
22	Ratzeburg	3 in 1	—	—	3 in 1
23	Arras	1 in 1	—	—	1 in 1
24	Cambray	1 in 1	1 in 1	—	2 in 2
25	Naumburg	—	2 in 2	—	2 in 2
26	Freising	2 in 1	—	—	2 in 1
27	Genf	1 in 1	—	—	1 in 1
28	Meißen	3 in 1	—	—	3 in 1
29	Bamberg	1 in 1	—	—	1 in 1
30	Siena	1 Bürgerlicher			
		Grafen	Freiherren	Ministerialen	
	Zusammen	224 in 61	124 in 49	1 in 1	= 349 in 111
		+ 1 Bürgerlicher + 2 Unbekannte			= 352 in 114[1])

Unsere Domherren stammen also aus 30 Diözesen; die Erzdiözese Cöln stellt nur 97, d. h. etwa 27,6 v. H., die Kirchen-Provinz Cöln nur 134, d. h. etwa 38 v. H.

Die Grenzpunkte des ganzen Gebietes bilden etwa die Diözesen Utrecht, Bremen, Ratzeburg, Meißen, Freising, Konstanz, Genf, Arras. — Die Freiherren machen von der Gesamtzahl nur ein gutes Drittel aus.

III. Die Zahl der Kanonikate wechselte häufig. So werden im 13. Jahrhundert und noch im 15. (Bulle Alexanders VI.

[1]) Bayern als 6 Familien gezählt.

von 1409 Aug. 18, Düsseldorf St.-A.) 72 gezählt, 1458 Jan. 20 (Lac. IV, 318) nur 70; später wurde die Zahl noch bedeutend reduziert. Da die Zahl der Kapitulare mit 25 einschließlich der Priesterherren immer konstant blieb, so berühren die verschiedenen Angaben nur die Domizellare.

IV. Unter den Kapitularen ragen die fünf Prälaten hervor (näheres bei Hüffer 290): 1. der Propst; er war nach dem Bischof der Vorsteher des Kapitels und hatte die Verwaltung und Leitung nach außen; 2. der Dekan; er leitete die geistlichen Angelegenheiten; 3. der Subdekan (Afterdechant) war nur Gehilfe des Dekans; 4. der Chorbischof = episcopus chori = Kantor war Leiter des Ritualwesens (er ist nicht zu verwechseln mit den alten Chor- und Landbischöfen. Außer in Cöln kommt besonders in Trier und Straßburg die Bezeichnung Chorbischof vor); 5. der Scholaster war Leiter der Domschule und Erzieher der Domizellare. Die Entlassung aus seiner Gewalt hieß emancipatio.

Diese fünf Prälaten oder Dignitäre wurden vom Kapitel gewählt. Nicht gewählt, sondern vom Erzbischof ernannt wurden: 1. der Thesaurar, dessen Amt seit 1247 mit dem des Kustos vereinigt war, und 2. der Keppler (capellarius), der Kanzler des Erzbischofs.

§ 12. Der Kaiser als Domherr in Cöln.[1]

Nach alter Überlieferung waren Papst und Kaiser Domherren in Cöln. Über das päpstliche Kanonikat ist gar nichts zu ermitteln. Tatsache ist, daß im Chore des Domes ein Platz als der des Papstes, und einer als der des Kaisers bezeichnet war.

Im allgemeinen waren Laien nicht fähig, geistliche Stellen zu erlangen, doch ist die Sitte, weltliche Fürsten bei einzelnen Kapiteln als Kanoniker aufzunehmen, ziemlich verbreitet. Der deutsche Kaiser wurde bei der Kaiserkrönung in Rom als Stiftsherr von St. Peter, der deutsche König bei der Krönung in Aachen bei der Liebfrauenkirche rezipiert. Für das kaiserliche Kanonikat in Cöln ist Hauptquelle Hermann Crombachs Historia sanctor. trium regum, Colon. 1654. Danach wurden die Kaiser, nachdem sie in Aachen gekrönt waren, auf der Rück-

[1]) Vgl. Hüffer 266. Hinschius KR. II, 76f.

reise in Cöln ins Domkapitel aufgenommen. In Urkunden findet sich keine Spur davon, nur werden die zwei Vikare erwähnt, die den Kaiser beständig zu vertreten hatten (Ennen, Qu. II, 565). Nach Crombachs Bericht, der auch den Eid mitteilt, den der Kaiser bei der Aufnahme schwören mußte (auch gedr. Miraeus, Opera diplomatica II, 1015 und Hüffer 268), wurden im 15. Jahrhundert aufgenommen: Ruprecht 1401 Jan. 6, Sigismund 1414 Nov. 23, Friedrich o. J. (teilt nur dessen Eid mit, denselben übrigens, den Miraeus a. a. O. ins Jahr 1314 setzt und Friedrich zuschreibt), und Maximilian 1486 April 11. Unser ausführlichstes und zuverlässigstes handschriftliches Verzeichnis (Düsseldorf St.-A. Dom, Manuskr. A. 58) erwähnt auf Blatt 67 und 103 die Aufnahme Friedrichs, der von der Krönung zu Aachen nach Cöln kam. Die Reisebeschreibung der Krönungsfahrt gibt an (gedr. in der Zeitschrift „Aus Aachens Vorzeit" XI, 94): Am 22. Juni [1442] traf Friedrich in Cöln ein; am 23. besuchte er die heiligen drei Könige; in der folgenden Nacht St. Ursula; am 28. Juni reiste er wieder ab. Merkwürdig ist, daß dieser eingehende Bericht nichts von dem Kanonikat in Cöln überliefert. Es liegt trotzdem natürlich kein Grund vor, in diesem Falle die Angaben der handschriftlichen Quelle für unzuverlässig zu halten, zumal ihr Datum mit dem der Reisebeschreibung genau übereinstimmt. Friedrich wurde offenbar sofort nach seiner Ankunft vom Domkapitel empfangen, in den Dom geführt und ins Kapitel aufgenommen.

§ 13. Chronologische Reihenfolge [1] der Edelherren und Priester.

I. Die Edelkanoniker.

(1245)—(1312)	Alexander I. v. Linnep 139.
(1263)—(1313) †	Heinrich v. Heinsberg 84.
(1270)—1318 April 17 †	Hermann I. v. Rennenberg 223.

[1]) Anmerkung. Die Domherren werden in chronologischer Reihenfolge aufgeführt mit Angabe des Datums des Eintrittes und des Ausscheidens. Waren diese Daten nicht festzustellen, so wurde das Jahr des ersten bzw. letzten Vorkommens in Urkunden u. dgl. in Klammern gegeben. a. bedeutet Datum der Ahnenprobe, n. der Nomination, p. der Provision durch den Papst, r. der Resignation. Die hinter den Namen stehenden Nummern verweisen auf das alphabetische Verzeichnis.

(1275)—1310 Mai 26 †	Konrad v. Berg 22.
(1275)—1318 Jan. 18 †	Florenz I. v. Wevelinghofen 346.
(1275)—(1305)	Reinhard I. v. Westerburg 342.
(1284)—(1311)	Ludwig v. Boxtel 37.
(1288)—1321 Juni 21 †	Friedrich v. Limburg-Styrum 136.
(1290)—1316 Jan. 24 †	Albert v. Hammerstein 81.
(1290)—(1312)	Ludolf v. Dick 60.
(1290)—(1324)	Gerhard v. Limburg-Styrum 137.
(1292)—(1326)	Heinrich v. Wickrat 351.
(1293)—(1320)	Ernst v. Rennenberg 220.
(1294)—1343 †	Heinrich v. Sponheim-Starken-[burg 302.
(1296)—(1324)	Arnold v. Ehrenberg 66.
(1297)—1313 †	Wedekind v. Holte 100.
(1297)—(1315)	Philipp v. Greifenstein 79.
(1297)—1332 Jan. 6 †	Heinrich I. v. Virneburg 315.
(1297)—1306 Okt. 15 †	Dietrich v. Bilstein 28.
(1300)—1306	Werner v. Virneburg 319.
(1300)—1304 Aug. 19 †	Wilhelm v. Jülich 124.
(1302)—(1307)	Walram v. Blankenberg 35.
(1302)—(1304)	Philipp v. Blankenberg 34.
(1303)—1345 Okt. 3 †	Gerhard v. Ehrenberg 67.
(1304)—(1323)	Okerus gen. Suevus 196.
—1306 †	Engelbert v. Braunsberg 39.
(1306)—1310 †	Heinrich v. Berg 26.
(1306)—1322 Dez. 10 †	Gerhard v. Solms 284.
(1306)—1344 Nov. 3 †	Adolf I. v. d. Mark 155.
(1306)—(1316)	Otto de Novo Castro 190.
(1306)—1323 Aug. 6 †	Friedrich v. Helfenstein 86.
1306 Jan. 30—1350 Sept. 9 r.	Bindus v. Siena 31.
(1307)—1369 Aug. 26 †	Engelbert v. d. Mark 161.
(1307)—(1334)	Johann v. Bilstein 30.
(1308)—(1339)	Dietrich I. v. Öttgenbach 197.
(1310)—1353 Dez. 21 † (?)	Heinrich II. v. Virneburg 316.
(1310)—1325 †	Emicho v. Sponheim-Kreuz-[nach 298.
(1310)—(1327)	Walter v. Mattelar 164.
1310—1347 r.	Johann v. Cleve 57.
1310—1330 †	Amadeus v. Genf 72.

(1311)—(1324)	Johann I. v. Linnep 142.
(1312)—(1363)	Gerhard I. v. Virneburg 312.
(1312)—1345 †	Heinrich v. Gennep 74.
(1312)—1350 †	Winand v. Gennep 76.
1313—(1326)	Ruprecht v. Virneburg 318.
1313—1326 r.	Konrad v. d. Mark 158.
(1316)	Salentin I. v. Isenburg 118.
(1316)—1356 März 10 †	Konrad v. Rennenberg 219.
1316—(1355)	Heinrich I. v. Rennenberg 221.
1316 p.—(1329)	Heinrich II. v. Reifferscheid 216.
(1317)—(1338)	Friedrich v. Mattelar 163.
(1317)—(1346)	Siegfried v. Rennenberg 228.
(1317)—1346 März 29 †	Wilhelm v. Waldeck 326.
—1318 †	Heinrich I. v. Reifferscheid 215.
(1318)—1345 †	Reinhard II. v. Westerburg 343.
(1318)—1349 Aug. 14 †	Walram v. Jülich 123.
(1318)—(1331)	Werner v. Brohl 42.
1318 März 2—1367 April 23 †	Wilhelm v. Schleiden 272.
1318 Mai 23—(1328) r.	Walram v. Sponheim-Kreuz- [nach 301.
1319 März 26— ?	Anselm v. Wasselnheim 327.
1320 Nov. 7—(1348)	Johann v. Sponheim-Kreuz- [nach 299.
(1321)—(1351)	Gerlach v. Müllenark 171.
—1322 Dez. 16 †	Wilhelm v. Helfenstein 87.
(1322)—(1371)	Gerhard v. Bilstein 29.
(1322)—(1324)	Gobelinus v. Wevelinghofen 349.
1322 Febr. 22—1329 †	Johann I. v. Nassau 179.
1322 Dez. 17—1333 April 6 †	Alexander II. v. Linnep 140.
(1323)—1382 †	Gödert v. Wevelinghofen 350.
(1323)—(1332)	Heinrich v. Jülich 122.
1323 Jan. 14—1398 †	Simon v. Solms 287.
—1325 †	Konrad v. Vernich 309.
(1325)—1362 Sept. 14 †	Wilhelm v. Gennep 75.
(1325)—(1342)	Dietrich v. Solms 283.
1325 März 5—1361 April 30 †	Otto v. Hessen 95.
1325 April 18—1371 Juni 23	Johann v. Virneburg 317.
1326—(1337)	Gerhard II. v. Virneburg 313.
1326 Juni 4—1349 r.	Eberhard v. d. Mark 160.

1326 Okt. 1 p.—(1372)	Adolf v. Virneburg 311.
1326 Okt. 1 p.—(1346)	Heinrich v. Neuenahr 187.
1326 Dez. 3 p.—(1340) r.	Heinrich I. v. Nassau 177.
(1327)—1351 †	Ernst v. Öttgenbach 199.
(1327)—1332 r.	Otto v. Waldeck 323.
(1329)	Gottfried v. Heinsberg 83.
1329 April 3 p. (1337)—1343 Sept. 3 r.	Johann v. Sachsen (Anhalt) 255.
1329 April 18 p.—1342 r.	Emicho v. Nassau 175.
1330 Juli 24—1352 †	Joffried I. v. Leiningen 129.
1336—(1349)	Dietrich v. Waldeck 322.
(1338)—1352 März 30 †	Reinhard v. Sponheim-Kreuz-[nach 300.
1339—1352 März 30 †	Ernst v. Müllenark 170.
(1341)	Walter v. Linnep 144.
1343—1393 April 4 †	Florenz II. v. Wevelinghofen 347.
1344 April 21 p.—(1350)	Gerhard III. v. Virneburg 314.
(1345)—(1374)	Thomas v. Siebenborn 279.
1345—(1351)	Heinrich II. v. Rennenberg 222.
(1346)—1363 †	Dietrich v. Gennep 73.
(1346)—(1359)	Friedrich v. Bare 6.
(1346)—(1359)	Johann v. Rennenberg 226.
(1346)—(1391)	Hermann v. Müllenark 172.
1348—1364 April 15 r.	Adolf II. v. d. Mark 156.
(1349)—(1356)	Nikolaus v. Siebenborn 278.
(1352)—(1403)	Heinrich v. Solms 285.
(1353)—1374 †	Rudolf v. Isenburg 117.
(1356)—(1380)	Johann I. v. Horn 105.
(1360)—1380 †	Heinrich v. Buren 49.
(1360)—1389 †	Otto I. v. d. Lippe 145.
(1364)—1365 r.	Johann v. Isenburg 115.
(1364)—(1380)	Dietrich II. v. Öttgenbach 198.
(1364)—1374 r.	Dietrich v. d. Mark 159.
(1365)—(1374)	Johann v. Jünkerat 125.
(1366)—1390 Febr. 6 † (?)	Adolf I. v. Nassau 173.
(1367)	Friedrich v. Wevelinghofen 348.
(1368)	Ludwig v. Reifferscheid 218.
(1369)—1389 März 8 †	Arnold v. Horn 103.
(1370)—1414 April 9 †	Friedrich v. Saarwerden 252.

(1371)—(1380)	Rorich v. Rennenberg 227.
(1371)	Gerhard v. Reifferscheid 214.
(1374)—(1414)	Wilhelm v. Sombreff 293.
(1374)—(1380)	Gerhard v. Pietingen 206.
(1374)	Gottfried v. Horn 104.
(1374)—1421 †	Hermann II. v. Rennenberg 224.
1376—1402	Walter Stecke 306.
(1377)—1382 †	Gerhard v. Sombreff 290.
(1379)—1402 †	Gerlach v. Öttgenbach 200.
(1380)—1431 †	Johann II. v. Linnep 143.
(1380)—1387 †	Hartrad v. Westerburg 340.
(1381 ?)—(1387)	Heinrich v. Gleichen 78.
1381—(1419)	Roger v. Bronkhorst 45.
1381—1409 †	Joffried II. v. Leiningen 130.
1381—(1383)	Johann v. Lichtenberg 132.
1382—1427 †	Konrad I. v. Rietberg 238.
(1382)—1433 †	Johann II. v. Nassau 180.
1382—1408 †	Konrad v. Homburg 101.
(1387)—1398 r.	Friedrich v. Schleiden 271.
(1387)	Eginus v. Leiningen 126.
(1388)—(1422)	Johann I. v. Rietberg 241.
1388—(1400)	Konrad v. Kerpen 52.
1388—1399 †	Ernst v. Hohnstein 98.
(1390)—1418 r.	Johann I. v. Bayern 11.
(1392)—(1401)	Albrecht v. Schwarzburg 273.
(1395)—1442 r.	Wilhelm I. v. Runkel-Wied 250.
(1397)—1409 †	Johann v. Buren 50.
1397—1430 Nov. 19 †	Heinrich v. Pietingen 207.
(1398)—(1401)	Siegfried v. Westerburg 345.
(1399)—1435 Okt. 22 †	Gerhard I. v. Berg 24.
(1400)—1415 r.	Wilhelm v. Berg 27.
(1400)	Johann Stecke 305.
1401—1439 †	Nikolaus v. Brücken 46.
(1403)—(1429)	Walram v. Kerpen 53.
(1404)—1434 r.	Otto v. Hachberg-Röteln 80.
(1405)—1455 März 25 †	Rudolf I. v. Diepholz 64.
1410 Nov. 4 n.—1477 †	Johann I. v. Reichenstein 210.
(1411)—1436 †	Friedrich v. Hoya 108.
(1412)—1434 †	Gerhard v. Manderscheid 151.

(1413)—1454 r.	Johann I. v. Sombreff 291.
(1413)—1426 o. 1456 †	Walram v. Mörs 169.
(1414)—1439 †	Friedrich v. Zollern 352.
(1414)—1463 Febr. 14 †	Dietrich I. v. Mörs 165.
1414 a.—1452 Dez. 10 †	Busso v. Beichlingen 20.
(1415)—1437 †	Ulrich I. v. Manderscheid 153.
—1416 r.	Gerhard v. Cleve 56.
1416 Juli 29 n.—1465 †	Salentin II. v. Isenburg 119.
1416 Juli 29—1482 Okt. 2	Salentin III. v. Isenburg 120.
1417—1433 Nov. 19 †	Johann v. Wertheim 335.
(1418)—1455 r.	Johann v. Heinsberg 85.
(1420)—1456 †	Dietrich v. Manderscheid 150.
(1420)—1427 †	Johann v. Bronkhorst 44.
(1421)—1426 r.	Georg I. v. Sayn-Wittgenstein
(1421)—1424 †	Kuno Raugraf 209. [260.
1421 März 4 n.—1472 †	Nikolaus v. Leiningen 131.
1421 April 9 n.—1469 April 10 †	Walter v. Brücken 47.
(1422)—1451 †	Dietrich Stecke 304.
(1422)	Gottfried v. Sayn-Wittgenstein
(1423)—1435 r.	Walram v. Waldeck 325. [264.
(1423)— ? r.	Eberhard v. Isenburg 112.
(1423)—1456 r.	Adolf v. Diepholz 61.
1423—1435 †	Konrad v. Tannrode 307.
1423—1433 Sept. 30 †	Otto II. v. d. Lippe 146.
1423—1453 r.	Adolf I. v. Cleve 54.
(1424)—? r.	Heinrich I. v. Schwarzburg 274.
(1424)—1450 r.	Hermann III. v. Rennenberg 225.
1424 März 4—1466 Aug. 18 †	Albert v. Wertheim 329.
(1425)—1434 Febr. 24 †	Adolf v. Eppstein 68. [267.
1426 Dez. 9—1472 †	Werner I. v. Sayn-Wittgenstein
(1427)—1435 r.	Konrad Schenk v. Limburg 133.
1427 Febr. 3 n.—1463 †	Eberhard v. Eppstein 69.
(1430)—1456 †	Ludwig v. Bitsch 33.
(1430)—1445 †	Gerhard II. v. Berg 25.
—1431 r.	Gottfried v. Limburg-Styrum
(1431)	Johann v. Pietingen 208. [138.
(1431)—(1457)	Erich v. Hoya 107.
1431—1442 o. 1482 †	Diether v. Isenburg 111.
1431—1456 †	Friedrich II. v. Wertheim 334.

1432 März 14 n.—1478 Febr. 2 †	Georg v. Leiningen 128.
1433 März 10—1477 Sept. 12 †	Heinrich II. v. Nassau 178.
1433 Dez. 16—1467 Jan. 14 †	Ludwig I. v. Wertheim 336.
1434 Nov. 16 n.—1475 Sept. 6 †	Adolf II. v. Nassau 174.
1434 Dez. 24 n.—(1435) r.	Heinrich v. Lupfen 148.
(1435)—1436 r.	Philipp v. Nassau 181.
(1435)—1437 r.	Vinzenz v. Mörs 168.
1435 Mai 18 n.—1483 †	Moritz I. v. Spiegelberg 295.
1435 Sept. 10—1470 Febr. 7 †	Philipp v. Isenburg 116.
1435 Nov. 14—1475 †	Wilhelm Schenk v. Limburg 135.
1435—1445 r.	Wilhelm I. v. Virneburg 320.
1436 März 19 n.—1506 Mai 3 †	Ulrich v. Blankenburg 36.
1436 Juni 15 n.—1475 Sept. 9 †	Heinrich v. Henneberg 91.
1437 Sept. 9—1478 Okt. 18 †	Ruprecht I. v. Bayern 14. [258.
1437 Dez. 29 n.—1443 o. 1471 †	Sigismund v. Sachsen (Wettin)
—1439 †	Friedrich I. v. Wertheim 333.
1439 Febr. 10 n.—1480 †	Johann v. d. Mark 162.
1439 Febr. 10 n.—(1449 ?) r.	Friedrich v. Runkel 244.
1439 Febr. 10 n. (1466)—1467 †	Rorich v. Reichenstein 213.
1439 Sept. 9 n.—1481 †	Stephan I. v. Bayern 17.
(1440)—1456 †	Johann Rheingraf 233.
1442 Okt. 22 n.—1480 Juli 16 †	Ruprecht II. v. Bayern 15.
—1443 †	Albert v. Öttingen 201.
(1443)—1454 r.	Philipp v. Rieneck 235.
1443 Juli 20 n.—1491 †	Gerhard Rheingraf 232.
(1445)—1457 r.	Erasmus I. v. Wertheim 33.
1445 Jan. 22—1473 †	Gisbert v. Buren 48.
1445 Okt. 8 n.—1503 †	Bernhard v. Solms 282.
1446—1462 r.	Heinrich v. Gera 77.
(1449)—1452 r.	Gerhard v. Sayn-Wittgenstein
(1449)—1459 r.	Friedrich v. Neuenahr 185. [263.
1449 Mai 24 n.—1466 r.	Wilhelm v. Runkel 246.
(1450)—1456 r.	Friedrich I. Rheingraf 230.
(1450)—1458 r.	Georg v. Henneberg 90.
(1450)—1458 r.	Simon v. d. Lippe 147.
1450 April 21 n.—1454 r.	Gerlach v. Isenburg 113.
1451 Juli 31 n.—1484 r.	Werner II. v. Sayn-Wittgenstein
(1452)—1455 r.	Johann v. Erbach 71. [268.
1452 Sept. 4 n.—1468 r.	Philipp v. Sierk 280.

1453 Mai 14 n.—1496 Dez. 24 †	Heinrich II. v. Schwarzburg 275.
1453 Mai 28 n.—1493 r.	Albrecht II. v. Bayern 8.
1454 Juli 15—1472 r.	Johann v. Henneberg 92.
1454 Okt. 17—1484 Mai 25 †	Johann II. v. Sombreff 292.
1454 Dez. 5—1488 Nov. 7 †	Salentin IV. v. Isenburg 121.
—1455 †	Gottfried v. Snoy 281.
—1455 †	Otto v. Braunschweig 41.
(1455)—1466 r.	Konrad I. v. Diepholz 62.
(1455)—1459 r.	Konrad v. Manderscheid 149.
(1455)—1456 †	Gerhard v. Homburg 102.
1455—1465 Sept. 1 †	Ruprecht III. v. Bayern 16.
1455 Juli 22—1509 Nov. 24 †	Karl v. St. Paul 205.
1455 Aug. 3—1463 r.	Ludwig v. Oberstein 193.
1455 Aug. 26—1466 †	Johann v. Neuenahr 189.
—1456	Eberhard v. Catzenelnbogen 51.
—1456 Juli 25 †	Reiner v. Nassau 182.
—1456 †	Wilhelm v. Vinstingen 310.
—1456 †	Eberhard v. Wertheim 330.
—1456 †	Burkhard Stecke 303.
1456 Juli 25 n.—1516 r.	Otto v. Tecklenburg 308.
1456 Juli 25 n.—1502 †	Johann v. Runkel 245.
1456 Juli 25—1491 r.	Anton v. Schauenburg 269.
1456 Juli 25 n.—1471 †	Ludolf v. Spiegelberg 294.
1456 Juli 28 n.—1463 r.	Georg v. Baden 3.
1456 Juli 28 n.—1487 †	Jakob v. Isenburg 114.
1456 Juli 28 n.—1511 †	Johann II. v. Reichenstein 211.
1456 Aug. 3 n.—1478 †	Markus v. Baden 4.
1456 Okt. 28 n.—1461 r.	Ludwig II. v. Wertheim 337.
1456 Okt. 29 n.—(1470) r.	Philipp v. Waldeck 324.
1456 Dez. 13—1510 Nov. 9 †	Georg II. v. Sayn-Wittgenstein
1456 Dez. 21 n.—1508 r.	Engelbert v. Nassau 176. [261.
1457 Dez. 9 n.—1487 Jan. 26 †	Philipp v. Henneberg 93.
1458 Okt. 12 n.—1503 r.	Berthold I. v. Henneberg 88.
1458 Okt. 14 n.—1498 r.	Heinrich v. Schauenburg 270.
1459 Mai 8 n.—1474 r.	Johann v. Manderscheid 152.
1459 Sept. 20 n.—1471	Dietrich I. v. Neuenahr 183.
(1460)—1470 †	Friedrich v. Leiningen 127.
—1461 †	Johann v. Hammerstein 82.
—1461 †	Dietrich v. Linnep 141.

—1461 †	Albert v. Braunschweig 40.
1461 Aug. 11—1490 Aug. 11 †	Wilhelm v. Wertheim 338.
1461 Aug. 11—1466 r.	Albrecht I. v. Bayern 7.
1461 Aug. 12 n.—?	Heinrich v. Werdenberg 328.
1461 Aug. 12 n. (nur nomin.)	Wolfgang v. Bayern 19.
1461 Aug. 12 n.—1508 Febr. 8 †	Konrad II. v. Rietberg 239.
1461 Sept. 2 n.—1495 Apr. 20 †	Berthold II. v. Henneberg 89.
1462 Mai 31 n.—1481 †	Heinrich III. v. Schwarzburg 276.
1463 April 15 n.—1508 Okt. 19 †	Hermann v. Hessen 94.
1463 Mai 1—1515 Febr. 12 †	Philipp v. Oberstein 194.
1463 Sept. 9—(1478)	Friedrich v. Hohenlohe 97.
1463 Okt. 26 n.—1505 Dez. 19 †	Johann II. v. Horn 106.
1465 April 22 n.—1492	Adolf III. v. d. Mark 157.
1466 Jan. 15 n.—1488	Wilhelm II. v. Virneburg 321.
1466 Febr. 6—1475 †	Heinrich III. v. Reifferscheid 217.
1466 Juni 23—1480 †	Simon v. Rietberg 243.
1466 Sept. 4 n.—1478 r.	Johann II. v. Bayern 12.
1467 Jan. 30 n.—1473 †	Johann v. Mörs 167.
1467 März 25 n.—1500 †	Gumprecht v. Neuenahr 186.
1467 Nov. 18 n.—1505 †	Ludwig v. Reichenstein 212.
1468 Sept. 19 n.—1492 †	Arnold v. Isenburg 110.
1469 April 30 n.—1472 †	Kuno v. Oberstein 191.
—1470 †	Johann v. Bitsch 32.
1470 Febr. n.—1502 r.	Kuno v. Westerburg 339.
1470 März 3—1505 †	Dietrich II. v. Neuenahr 184.
1470 März 22—1518 Okt. 17 †	Friedrich v. Bayern 10.
1471 April 1—1492 r.	Friedrich v. Bronkhorst 43.
1471 Juni 28 n.—(1480) r.	Rudolf II. v. Diepholz 65.
1472 Sept. 12 n.—1483 †	Adam v. Runkel-Wied 247.
1472 Sept. 16 n.—1477 r.	Dietrich II. v. Mörs 166.
1472 Sept. 16 n.—1498 April 4 †	Adolf II. v. Cleve 55.
1472 Nov. 5 n.—1483 r.	Erasmus II. v. Wertheim 332.
1473 Aug. 30 n.—(1474)	Philipp v. Humbricourt 109.
1474 Jan. 10 n.—1489 r.	Johann v. Oldenburg 203.
1474 Febr. 10—1524 †	Johann v. Westerburg 341.
1475 April 13 n.—1482 r.	Wilhelm II. v. Runkel-Wied 251.
1475 Juni 14 n.—1544 †	Johann v. Eppstein 70.
1475 Okt. 4 n.—1503 März 3 †	Philipp v. Cleve 58.
1476 Jan. 2 n.—1527 r.	Moritz II. v. Spiegelberg 296.

1477 Juli 24—1516 Aug. 8 †	Jakob v. Croy 59.
1477 Aug. 16 n.—1547 Juli 28 †	Thomas v. Rieneck 236.
1478—1489 Okt. 12 †	Stephan II. v. Bayern 18.
1478 Jan. 26 n.—1499 Juni 1 r.	Friedrich v. Baden 2.
1478 Febr. 23 n.—1486 †	Georg v. Sombreff 289.
1479 Juni 11 n.—1492 †	Friedrich II. Rheingraf 231.
1480 Juli 26 n.—1503 r.	Friedrich v. Berg 23.
1480 Aug. 31 n.—1501 †	Bernhard v. Rietberg 237.
(1481)—1536 †	Otto v. Solms 286. [259.
1481 Mai 9 n.—1495 †	Eberhard v. Sayn-Wittgenstein
1482 Jan. 22 n.—1507 †	Dietrich v. Runkel-Wied 248.
1482 Juni 17 n.—1500 †	Konrad III. v. Rietberg 240.
1482 Okt. 22 n.—1541 Juni 29 †	Wilhelm v. Hohnstein 99.
1483 Sept. 1 n.—1547 Febr. 25 exkludiert	Hermann v. Runkel-Wied 249.
1483 Okt. 1 n.—1489 r. (?)	Friedrich v. Oldenburg 202.
1483 Okt. 11—1492 r.	Georg v. Sachsen (Wettin) 257.
1484 Juni 23—1508 r.	Philipp v. Bayern 13.
1484 Juli 1—1522 Okt. 6 †	Erich v. Sachsen (Anhalt) 254.
1484 Okt. 22—1517 Jan. 5 †	Johann v. Sayn-Wittgenstein 265.
1486 Mai 18 n.—1523 †	Bernhard v. Sachsen (Anhalt) 253.
1487 Sept. 13 n.—1511 †	Wolfgang v. Solms 288.
1488 April 24—1505 †	Albrecht III. v. Bayern 9.
1489 Jan. 28 n.—1532 Sept. 8 †	Johann v. Rieneck 234.
1489 April 24—1500 Febr. 17 †	Otto v. Oldenburg 204.
1489 Juni 9—1515 †	Konrad II. v. Diepholz 63.
1489 Nov. 4 n.—(1492) r.	Emicho v. Oberstein 192.
1490 Nov. 26 n.—1533 † o. 1540 †	Friedrich v. Beichlingen 21.
1491 Jan. 26 n.—1558 Sept. 9 †	Georg III. v. Sayn-Wittgenstein
1491 Aug. 26 n.—1524 März 24 †	Simon v. Spiegelberg 297. [262.
1492 März 21 n.—1514 April 28 †	Ulrich II. v. Manderscheid 154.
1492 März 31—1508 r.	Friedrich v. Sachsen (Wettin) 256.
1492 Aug. 9—1505 †	Heinrich IV. v. Schwarzburg 277.
1492 Sept. 12 n.—1530 Sept. 18 r.	Heinrich Reuß v. Plauen 229.
1493 Aug. 23—1505 r.	Georg Schenk v. Limburg 134.
1495 April 29 n.—1507 r.	Casimir v. Brandenburg 38.

1495 Juni 19 n.—1530 †	Hermann v. Neuenahr 188.
1497 Jan. 14 n.—?	Winrich v. Oberstein 195.
1499 Juni 1—1503 r.	Christoph v. Baden 1.
1500 März 23 n.—1504 r.	Ludwig v. Sayn-Wittgenstein 266.
1500 Juni 17 n.—1530 †	Johann II. v. Rietberg 242.
1501 Okt. 15 n.—(1503) r.	Albert v. Hohenlohe 96.
1502—1540 Aug. 13 †	Reinhard III. v. Westerburg 344.
1503 Juli 14—1533 Sept. 21 †	Rudolf v. Baden 5.

II. Die Priesterkanoniker (canonici presbyteri).

(1304)—1316	Bruno v. Ahrweiler 1.
1304—1349 †	Albert v. Linne 49.
(1309)—(1323)	Roland Tempel 74.
(1311)—(1323)	Heinrich von Monreal 58.
(1316)—1321 †	Johann Frankenheim 33.
1316—(1331)	Johann v. Zülpich 85.
1316—1331 April 19 †	Johann de Sancto Cuniberto 25.
1319—(1356)	Israel Lagberg 47. [24.
1321 Febr. 16—1352	Gottfried de Sancto Cuniberto
(1323)—(1375)	Johann v. Wevelinghofen 80.
(1323)	Johann v. Deutz 26.
(1323)	Johann Cantor 11.
1328 Febr. 24 p.—1374	Johann v. Poll 60.
(1330)	Johann Tempel 73.
1330 Mai 28 p.—?	Goswin Wanle 78.
(1334)—(1346)	Riquinus v. Goch 37.
(1334)—(1342)	Riquinus v. Birte 5.
(1336)—(1357)	Friedrich Scheichterhusen 67.
(1342)	Wolfram v. Kerpen 16.
(1342)	Peter v. Kirberg 17.
1342 Okt. 16 p.—?	Nikolaus Stuyk 72.
1343 Sept. 19 p.—?	Heinrich Hey 45.
1344 Aug. 10—(1357)	Gerhard Foet 32.
(1345)—(1346)	Nikolaus v. Ahrweiler 2.
1345 Juni 12—?	Wilhelm Cardinal 12.
(1346)—1364 †	Reinhard v. Goch 36.
1349 Nov. 30—(1390)	Winand v. Esch 30.

(1360)—(1374)	Heinrich v. Buren 8.
(1360)—(1395)	Goswin v. Duisburg 27.
(1364)—(1391)	Johann Hardevust 41.
(1364)—(1374)	Goswin v. Rees 62.
(1364)	Jakob v. Xanten 84.
1365—1390 April 14 †	Arnold de Celario 14.
(1367)—(1376)	Arnold v. Aldendorf 3.
(1371)—(1375)	Ludolf v. Werle 79.
(1380)—1394	Gottschalk Hanemann 40.
(1380)—(1397)	Johann Pfau 59.
(1380)—(1391)	Rutger Maeßacker 53.
(1386)—(1390)	Johann Boten 6.
(1387)—(1398)	Gerhard Cleynedink 21.
(1395)—1407 †	Johann Vogel 76.
(1407)—(1426)	Gobel v. Ratingen 61.
1407—1427 †	Jordan Wange 77.
(1409)—1456 r.	Heinrich Rether 63.
(1411)—(1417)	Heinrich Grymhart 39.
(1414)—1435 †	Amplonius de Berka 4.
(1414)—1420 †	Johann v. d. Burg 10.
(1419)—1437 †	Heinrich Clant I. 19.
—1422 Jan. 17 †	Lambert v. Giskirchen 35.
(1422)—1439 †	Johann de Lovania 52.
(1422)—1429 †	Johann v. d. Euer 31.
(1422)—1445	Johann auf dem Graben 38.
(1422)	Johann v. Kempen 15.
1423 Jan. 17—?	Ludwig v. Caster 13.
1429 Aug. 30—(1434)	Hermann Widelers 81.
—1431 Juli 30 †	Hermann Kokenbecker 22.
1431 April 8—(1453)	Dietrich v. d. Horst 46.
1431 Juli 30 p.—(1439)	Peter Schönre 68.
1431	Konrad Varve 75.
1439 Dez. 30—1488 †	Israel Loerwert 50.
(1445)—1453 Okt. 27 †	Gerhard Kistemecher 18.
1445 Jan. 22—1479 Febr. 20 †	Heinrich Mönch 57.
(1448)	Heinrich v. Würzburg 83.
(1448)—1461 April 26 †	Werner Willmerink 82.
(1450)—(1463)	Werner Stelren 70.
(1452)—1458 †	Bernhard v. d. Burg 9.

1453 Nov. 3—1469 †	Heinrich Loirbecher 51.
1454 Nov. 20—1499 †	Jakob v. Stralen 71.
1458—1470 †	Lorenz Buninch 7.
(1460)—1479 r.	Georg Heßler 42.
1461 Mai 4	Wilhelm v. Leyden 48.
1464—1483 †	Johann Heßler 43.
1469	Heinrich Gerwyn 34.
1469 Juli 10—1493 †	Gerhard Rosenbaum 65.
1470 Dez. 5—1501 †	Ulrich Kreidweiß 23.
(1472)—1481 †	Heinrich Clant II. 20.
1472 Nov. 16—1499 März 5 †	Heinrich Steinweg 69.
1479 Febr. 23—1505 †	Heinrich Mangolt 54.
1479 Juli 15—1505 †	Nikolaus Heßler 44.
1483 Sept. 12—1508 †	Johann Mittelbach 56.
1488 Juli 11—1513 Mai 28 †	Kaspar Rheineck 64.
1493 Juni 7—1504	Johann Menchen 55.
1499 März 12—1501	Heinrich Erlich 28.
1499 April 8—1504 Sept. 21 †	Stephan Rumeler 66.
1502 April 29—1518 †	Johann Erwini 29.

§ 14. Alphabetische Reihenfolge der Domherren.

I. Die Edelkanoniker.

Ahrburg s. v. d. Mark.

de Albo Monte s. Blankenburg.

Aldenborg s. Oldenburg.

Baden (Haus Zähringen), Markgrafen (Diöz. Speier). Vgl. Chrismar, Genealogie des Gesamthauses B. 1892.

1. Christoph, Sohn des Christoph und der Gr. Ottilie von Catzenelnbogen, geb. 1477 Juli 21, erhält 1499 Juni 1 Kanonikat und Präbende des Friedrich von B., 1499 Juni 4 Ahnenprobe, resigniert 1503. † 1508 März 29 zu Durlach. War auch Domherr in Straßburg.
2. Friedrich, Sohn Karls und der Herzogin Katharina von Österreich, Schwester Kaiser Friedrichs III., geb. 1458 Juli 7, ging 1473 in Begleitung des jungen Reuchlin zum Studium nach Paris (Budinszky 127), wird 1478 Januar 26 vom Dekan Georg von Leiningen nominiert zur Präbende des † Heinrich von Nassau, 1478 März 2 Ahnenprobe; 1480 Febr. 17 ergreift er Besitz von seiner Pfründe, wird 1495 Thesaurar, 1496 Aug. 11 Bischof von Utrecht bis 1516, wo er resigniert. In Cöln resignierte er 1499 Juni 1. † 1517. Ferner war er Domherr in Mainz, Trier (hier seit 1495 Chorbischof), Straßburg und Utrecht.

3. Georg, Sohn Jakobs und der Katharina von Lothringen, Bruder von Markus, studierte 1452 in Erfurt (I, 229, 31), 1455 in Cöln; 1454 trat er seinen Landesteil an seine Brüder Karl und Bernhard ab; 1456 Juli 28 wird er vom Chorbischof Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des † Ludwig von Bitsch; 1457 wird er Koadjutor, 1459 Juli Bischof von Metz bis 1484 Jan. 11 †. Seine Cölner Präbende hatte er schon 1463 resigniert; sie kam an Friedrich von Hohenlohe.

4. Markus, Bruder von Georg, studierte 1452 in Erfurt, 1455 in Cöln, wird 1456 Aug. 3 nominiert vom Dekan zur Präbende des Gerhard von Homburg. 1461 war er in Rom bei der deutschen Bruderschaft; 1465 wurde er Protektor in Lüttich; nach vielen Kämpfen legte er 1468 diese Würde nieder. In Cöln war er Chorbischof 1473 bis 1478 †. War auch Domherr in Mainz und Trier (1477 aufgeschworen).

5. Rudolf, Bruder Christophs, geb. 1481 Juni 16, Ahnenprobe für Cöln 1503 Juni 25; 1503 Juli 14 ergreift er Besitz von seiner Pfründe; 1530 wird er zum Thesaurar ernannt, † 1533 Sept. 21. Seine Präbende erhält Johann Ludwig von Nassau. Er war auch Domherr in Mainz.

Bare, Freiherren, im Geldrischen (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Sloet, UB. Der Vorname Friedrich erscheint durchgängig.

6. Friedrich, Domherr, begegnet in Urkunden 1346 Febr. 1, 1352 Juli 26, 1357 Sept. 14 bis 1359 Nov. 5.

Bayern (Haus Wittelsbach). Vgl. Chr. Häutle, Genealogie des erlauchten Hauses W. 1870.

7. Albrecht I. von B.-München (Diöz. Freising), Sohn des Albrecht und der Herzogin Anna von Braunschweig-Grubenhagen, geb. 1447 Dez. 15, studiert in Rom, Siena, Pavia und Cöln 1461 (K. 290, 35); schon 1456 wurde er nominiert zur Präbende des † Rheingrafen Johann; 1461 Aug. 11 erhält er sie, doch resigniert er schon 1466, um in die Welt zurückzutreten. Er übernimmt mit seinem Bruder Sigismund die Regierung und heiratet 1487 Kunigunde, Tochter Kaiser Friedrichs III. † 1508 März 18. Er war auch nominiert zu einer Präbende in Augsburg. In Cöln erhielt seine Präbende 1466 Wilhelm von Virneburg. (Vgl. über ihn A. D. B. I, 233.)

8. Albrecht II. von Pfalz-Mosbach (Diöz. Würzburg), Sohn Ottos und der Herzogin Johanna von Bayern-Landshut, geb. 1440 Sept. 6, wird 1453 Mai 28 vom Chorbischof nominiert zur Präbende des † Busso von Beichlingen. 1454 SS. studierte er in Heidelberg (I, 277), 1454 WS. in Cöln (K. 263, 50); 1493 resignierte er in Cöln. Er war ferner Domherr in Eichstätt, Augsburg, Bamberg und Straßburg; hier wurde er Dompropst und dann Bischof 1479 Jan. 18 bis 1506 Aug. 20.

9. Albrecht III. von Zweibrücken-Veldenz (Diöz. Metz), Sohn Ludwigs des Schwarzen und der Gräfin Johanna von Croy. Geb. 1464, wurde er schon 1477 zu einer Präbende nominiert, verzichtete jedoch. Erst 1488 April 24 erhält er die Präbende des † Wilhelm v. Virneburg. † 1505. Seine Präbende erhält Albrecht von Brandenburg (1505 Jan. 29). Nach Häutle starb er 1513; unsere Quellen (A. 58 und Alfter 9, S. 21) nennen ihn aber 1505 Jan. 29 ausdrücklich als tot.

10. Friedrich von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz), Sohn Friedrichs und der Margarete von Egmont, Herzogin von Geldern; geb. 1460, erhält er 1470 März 22 die Präbende des † Johann von Bitsch durch Nomination des Thesaurars Stephan von Bayern. 1478 Dez. 29 wird er emanzipiert, wahrscheinlich war er schon in demselben Jahre zum Chorbischof gewählt worden; als solcher begegnet er bis 1508. In diesem Jahre wird er Dekan, nachdem er schon 1489 mit Philipp von Oberstein in der Wahl gestanden hatte, aber in der Minderheit geblieben war. Friedrich war ferner Domherr in Speier (seit 1469 s. Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz XVII, S. 254), Trier (seit 1470), Mainz (seit 1487, seit 1488 Kantor), Straßburg (hier später Dompropst) und Magdeburg, usw. † 1518 Okt. 17.

11. Johann I. von Straubing-Holland (Diöz. Utrecht), Sohn Albrechts und der Herzogin Margarete v. Brieg, geb. im Haag 1374, wurde Domherr in Cöln, dann Bischof von Lüttich 1390 März 3 bis 1418 Mai 30. Er resigniert und wird vom Konstanzer Konzil von der Diakonatsweihe dispensiert, heiratet dann Elisabeth, die Witwe des Herzogs von Brabant. † 1425 Jan. 6 an Gift. Seine Cölner Präbende erhält 1421 Nikolaus von Leiningen.

12. Johann II. von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz), Bruder von Friedrich, geb. 1459 Mai 15, wird 1466 Sept. 4 von Werner von Sayn-Wittgenstein nominiert zur Präbende des † Albert von Wertheim, 1468 April 13 Ahnenprobe für Cöln, 1470 für Trier; hier war er seit 1470 Domherr, in Bamberg seit 1472. 1478 resigniert er alle Pfründen und verläßt den geistlichen Stand; er heiratet 1481 Johanna Gräfin von Nassau-Saarbrücken, regiert 1480 bis 1509 Jan. 27 †. Seine Cölner Präbende erhält sein Bruder Stephan.

13. Philipp von der Pfalz (Diöz. Worms), Sohn Philipps des Aufrichtigen und der Herzogin Margarete von Bayern-Landshut; geb. 1480, wird er schon 1484 Juni 23 vom Chorbischof Friedrich v. Bayern nominiert zur Präbende des † Johann von Sombreff; 1491 Mai 6 erhält er dieselbe; ebenso wurde er schon 1490 Domizellar in Trier, Domherr und Dompropst in Mainz und Propst von St. Alban daselbst, 1491 Juli 23 Domizellar in Würzburg, und nacheinander Domherr in Straßburg, Augsburg und Freising. 1497 wird er Administrator, 1498 Dez. 3 Bischof von Freising, als solcher jedoch erst 1507 konsekriert. 1517 wird er außerdem noch Koadjutor, 1520 Bischof von Naumburg. Er starb 1541 Jan. 5 in Freising. In Mainz hatte er 1499, in Cöln 1508, in Würzburg 1509 resigniert. Seine Cölner Präbende erhält Heinrich von Bayern. (Vgl. auch Amrhein II, 53.)

14. Ruprecht I. von Simmern-Zweibrücken-Veldenz (Erzdiöz. Mainz), Sohn Stephans und der Gräfin Anna von Veldenz, geb. 1420, erhält 1437 Sept. 9 die Präbende des Vincenz von Mörs. 1439 studiert er in Heidelberg (I, 222). Er war ferner Domherr in Mainz und Straßburg, hier später Dompropst. 1440 Nov. 11 wird er Bischof von Straßburg bis 1478 Okt. 18 †. Seine Cölner Präbende erhält 1479 Juni 11 der Rheingraf Friedrich.

15. R u p r e c h t II., Pfalzgraf bei Rhein (Diöz. Worms), Sohn Ludwigs und der Herzogin Mechtildis von Savoyen, geb. 1427 Febr. 27, wird 1442 Okt. 22 vom Dekan nominiert zur Präbende des Wilhelm von Runkel-Wied. 1443 studiert er in Cöln (K. 220, 3); 1446 Febr. 12 Dispens von Eugen IV. (Urk. Düsseld. St.-A.). 1458 wurde er Dompropst in Würzburg, 1463 März 30 Erzbischof von Cöln bis 1480 Juli 16 †. (Vgl. Amrhein I, 273.)

16. R u p r e c h t III. von Pfalz-Mosbach (Diöz. Würzburg), Bruder Albrechts II.; geb. 1437 Nov. 25, wird er schon 1451 Domherr in Bamberg und Regensburg, hier 1452 Dompropst. 1454 SS. studiert er in Heidelberg (I, 277), im folgenden WS. in Cöln (K. 263, 22). 1455 erhält er in Cöln die Präbende des Johann Schenk von Erbach. 1457 wird er Administrator in Regensburg; † 1465 Sept. 1 als erwählter Bischof daselbst. Er war auch Domherr in Passau und Freising.

17. S t e p h a n I. von Simmern-Zweibrücken-Veldenz (Erzdiöz. Mainz), Bruder Ruprechts I. Er wurde 1421 geboren, 1439 Sept. 9 nominiert zur Präbende des † Otto von der Lippe, wird in seiner Ahnenprobe 1441 März 30 schon als Domherr bezeichnet. 1439 SS. studiert er in Heidelberg (I, 222) und 1441 in Cöln (K. 208, 22). 1441 wird er Domherr in Mainz. In Cöln begegnet er seit 1452 Febr. als Thesaurar (Kustos) in Urkunden häufig. † wahrscheinlich 1481, da 1481 Sept. 13 schon Berthold von Henneberg Thesaurar ist. (Häutle hat als Todesdatum 1485 Sept. 4, von einer Resignation ist jedoch nichts bekannt.)

18. S t e p h a n II. von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz), Bruder Friedrichs und Johanns II.; geb. 1457 Febr. 25, wird er schon 1477 als Propst in Bonn (oder ist es der vorige?) und päpstlicher Notar genannt (Urk. 1477 Nov. 12 Düsseld. St.-A.). 1478 erhält er in Cöln die Präbende seines Bruders Johann und wird vielleicht noch in demselben Jahre zum Dekan gewählt. † 1489 Okt. 12. Seine Präbende erhält Emicho von Oberstein. Ferner war er Domherr in Mainz und Dompropst in Straßburg.

19. W o l f g a n g von Bayern-München (Diöz. Freising), Bruder Albrechts I.; geb. 1451 Nov. 1 wird er 1461 Aug. 12 von Walter von Brucken nominiert zur Präbende des † Johann von Hammerstein. 1464 studiert er in Perugia, 1465 in Bologna, 1467 und 68 in Pavia. 1468 März 28 verzichtete er auf 12 Jahre auf die Teilnahme an der Regierung, bemühte sich um ein Kardinalat, jedoch ohne Erfolg. Ob er eine geistliche Pfründe erhalten hat, scheint fraglich; auch in Cöln scheint er nur n o m i n i e r t gewesen zu sein. † 1514 Mai 24. (Vgl. besonders Knod 180 und die dort angegebene Literatur.)

Beichlingen (Bichlingen, Bichelingen, verderbt Bulingen, so M. St.-A. 24, S. 18), Grafen, bei Kölleda, Reg.-Bez. Merseburg (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Leitzmann in Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. Jena 1871.

20. B u s s o (B o e s), Sohn des Friedrich und der Gräfin Mechtild von Mansfeld, Bruder des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg (1445 bis 1464). 1414 Ahnenprobe für Cöln, studiert 1416 in Erfurt (I, 107, 34), wo er jedoch nicht als Domherr von Cöln bezeichnet wird. 1423 Okt. 18

wird er daselbst zum Rektor der Universität gewählt, hierbei als Domherr von Würzburg bezeichnet. In Halberstadt war er schon 1422 Domherr, wird 1435 Dompropst daselbst. † 1452 Dez. 10. Seine Cölner Präbende wird 1453 Mai 28 an Albrecht II. von Bayern gegeben. (Vgl. Schmidt in Zeitschr. d. Harz-Vereins 1886, S. 40, und Amrheins I, 267, unsichere Angaben.)

21. Friedrich, Sohn Johanns und der Gräfin Margarete von Mansfeld, studiert 1482 in Erfurt, 1485 in Bologna, 1486 Mai 2 in Erfurt zum Rektor der Universität gewählt (I, 390 u. 410). 1490 Nov. 26 wird er von Friedrich v. Bayern nominiert zur Präbende des Wilhelm von Wertheim; 1491 März 15 nimmt er sie in Besitz, seine Ahnenproben dat. 1491 Febr. 23 u. 25. 1507 unter den Diakonen genannt. Über sein späteres Leben Bestimmtes mitzuteilen ist schwer, da 1507 Aug. 11 noch ein zweiter F. v. B. ins Cölner Kapitel kommt und die beiden nicht auseinander zu halten sind. Gelenius (Cöln, St.-A.) a. a. O. gibt an: † Essendia et ibi sepultus 1533 Aug. 6. Knod 255 und Nachtrag, sowie Leitzmann haben: 1514 in Rom bei der deutschen Bruderschaft, hier bezeichnet als „Chorepiscop. Metensis, can. Colon. et prepos. St. Gereonis" (lib. confr. p. 43). 1515 März 14 Gegenkandidat des Hermann v. Wied. Chorbischof in Cöln 1511 (vielleicht schon früher) bis 1533 o. bis 1540, dann Dekan 1540 Aug. 16 bis 1542. Nach Leitzmann war er Propst in Lüttich, Dekan in Straßburg, Teilnehmer an den Reichstagen zu Augsburg und Speier.

Berg, Grafen, seit 1380 Herzöge, am Niederrhein. Stammschloß bei Burg an der Wupper (Erzdiöz. Cöln). Vgl. C. J. Kremer, Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte. 1769 f.

22. Konrad, Sohn Adolfs und der Gräfin Margarete von Hostaden, der Schwester des Erzbischofs Konrad, begegnet schon 1275 als Domherr; in demselben Jahre wird er „patiens in ordinibus et aetate defectus" zum Erzbischof von Cöln gewählt und am 7. April vom Papste konsekriert gegen Siegfried von Westerburg, dem er jedoch bald weichen mußte (Eubel, Hierarchia). Entschädigt wurde er durch seine Wahl zum Dompropst. Als solcher begegnet er häufig in Urkunden bis 1297, wo er resigniert. 1297 März 3 wird sein Nachfolger Heinrich von Virneburg vom Papste ernannt (Vat. Urk. 39). 1298 stellt er eine Urkunde aus als „quondam prepositus" (Kremer III, 228). Sein Kanonikat behält er aber. 1306 Okt. 18 wird er mit Hilfe des Erzbischofs zum Bischof von Münster erhoben, nachdem Bischof Otto v. Rietberg vertrieben war. Um den Streit zu schlichten, zitierte der Papst beide zu sich. Otto ging, starb aber an der Kurie 1308 Okt. 23. Konrad war nun Bischof bis 1310 März 18, wo der Papst Ludwig von Hessen einsetzte. Er zog sich nach Cöln zurück und starb 1313 Mai 26 (s. Westd. Z. 15 Korrespondenzbl. Sp. 30). Seine Cölner Präbende erhält Winand von Gennep. (Vgl. über ihn A. D. B. XVI, 600.)

23. Friedrich, Sohn des Oswald und der Gräfin Elisabeth v. Mörs, wird 1480 Juli 26 vom Chorbischof Friedrich von Bayern nominiert zur Präbende des † Erzbischofs Ruprecht; am 18. August erhält er sie.

Seine Ahnenproben, datiert 1481 Aug. 11 und Juli 30 wurden angefochten; Gelenius meint sogar, er sei nicht zugelassen worden, indes war dies doch der Fall; denn 1503 Febr. 10 erhielt die Präbende, die er resigniert hatte, Ludwig v. Hanau.

24. Gerhard I., Sohn Wilhelms und der Herzogin Anna von Bayern, Bruder Wilhelms, Domherr, begegnet als Dompropst und Archidiakon von 1399 bis 1435 Okt. 22 †. Er war auch Propst in Aachen.

25. Gerhard II., Sohn Wilhelms und der Gräfin Adelheid von Tecklenburg, wurde Domherr um 1430. Seine Ahnenproben sind datiert 1430 Juni 16 und 1435 Juni 17. Er starb 1444, seine Präbende erhält Gisbert v. Buren (1445 Jan. 22).

26. Heinrich, Sohn Heinrichs und der Agnes Gräfin v. d. Mark, begegnet als Domherr nur in einer Urkunde von 1306 Juli 6 (Lac. III, 62. 63). † 1310 April 25 (s. Zuccalmaglio, Der Dom zu Altenberg. Neue Ausg. S. 34).

27. Wilhelm, Bruder Gerhards I., geb. um 1382, wurde schon früh Domherr, 1400 Nov. 5 zum Bischof von Paderborn postuliert, obschon er gar keine Weihe hatte; empfing auch im Laufe seiner weiteren Amtsführung keine. Er war Freund und Gönner des Gobelinus Persona, wurde 1414 vom Papste zum Erzbischof ernannt, mußte jedoch sofort weichen; als er auch Paderborn nicht in ruhigen Besitz bekommen konnte, verließ er den geistlichen Stand und heiratete Adelheid von Tecklenburg, die Nichte des Erzbischofs Dietrich von Mörs. 1416 Febr. 20 war die Hochzeit. Er starb 1428. Der Domherr Gerhard II. ist sein Sohn. (Vgl. Frz. Schneiderwirth, Wilh. v. B., B. v. Paderborn. 1884.)

Bilstein, Freiherren, in Westfalen bei Arnsberg (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Hüser i. d. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westf. 17 (N. F. 7), S. 72.

28. Dietrich, Domherr; war ferner Propst in Soest und Dompropst in Paderborn. Als der Cölner Domdechant Wigbold von Holte zum Erzbischof gewählt worden war, wurde er Dekan und Archidiakon 1297 bis 1306. Zuletzt begegnet er in einer Urkunde 1306 April 29. Bei Alfter 9, S. 84 steht seine Memorie am 15. Okt., † also wahrscheinlich 1306 Okt. 15.

29. Gerhard, Domherr, begegnet in Urkunden von 1322 März 31 an häufig bis 1371. Er war ferner Domherr in Trier und Propst in Soest; außerdem Verwalter des Schlosses Liedberg (Lac. III, 416).

30. Johann, Domherr, begegnet 1307 und 1334 in Urkunden. (Würdtwein, Nova subs. III, 259; fehlt bei Hüser.)

Bindus aus Siena (Erzdiöz. Siena).

31. Er stammte wahrscheinlich aus einer vornehmen Bürgerfamilie in Siena (vgl. Vat. Urk. III, 446, wo wir erfahren, daß er das Kloster Reverecia in der Diözese Siena auf eigenem Grund und Boden erbaut hatte). Seiner einflußreichen Verwandtschaft, namentlich dem Kardinaldiakon von St. Eustachio, Riccardus Petronus aus Siena, verdankte er die große Zahl seiner Pfründen und besonders als einträglichste Sinekure die Cölner Dompropstei. Erzbischof Heinrich von Virneburg hatte vor seiner Konsekration durch genannten Kardinal in dessen Hände die

Dompropstei resigniert, worauf dieser sofort den Papst bittet, seinen Neffen Bindus damit zu providieren. Die Supplik wird unterm 30. Jan. 1306 gewährt. Von da an begegnet Bindus als Dompropst von Cöln; da er jedoch keinen Augenblick daran dachte, seine Residenzpflicht auszuüben, so verpachtete er die Gefälle der Dompropstei so teuer als möglich; noch liegen mehrere derartige Kontrakte vor, z. B. mit den Domherren Walram von Jülich, Heinrich von Sponheim und Gerhard von Virneburg. Daß sich infolgedessen schlimme Zustände in Cöln herausbildeten, läßt sich denken. Wiederholt beschwerte sich das Kapitel beim Papste. Bei diesem jedoch stand Bindus in besonderer Gunst. Er nimmt ihn wiederholt gegen alle Anfeindungen in Schutz und trägt Sorge, daß er seine verpachteten Gefälle pünktlich einbekommt. Er entbindet ihn nicht nur von der Residenzpflicht in Cöln, sondern auch von der in Rom und gestattet ihm in Siena zu bleiben. 1350 Sept. 9 vertauscht Bindus (mit Wilhelm von Schleiden) die Cölner Dompropstei gegen die Thesaurie in Dietkirchen. 1357 wird er als tot genannt. Er war „magister" und hatte noch mehrere Pfründen. (Vgl. bes. Vat. Urk. 170, 391, 425, 448, 553, 580, 711, 830, 932; III, 446, 896, 897, und Hüffer S. 283.)

Bitsch, Grafen von Zweibrücken-Bitsch (seit 1297 vereinigt) in Lothringen. bei Saargemünd (Diöz. Metz).

32. Johann, Domherr, 1470 März 3 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Friedrich von Bayern.

33. Ludwig, Domherr, studiert 1421 in Heidelberg (I, 151); bald danach wird er Domherr in Cöln. 1456 Juli 28 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Georg von Baden.

Blankenberg, Freiherren, an der Sieg; die Herrschaft kommt später an Heinsberg (Erzdiöz. Cöln).

34. Philipp, Domherr, begegnet 1302 Dez. 19 als Subdekan, macht sein Testament und bestellt als Vollzieher die Domherren: Ludwig von Boxtel, Philipp von Greifenstein, Walram von Blankenberg und Simon „sacerdos". Bedacht werden darin: Walram von B. „consanguineus" und Heinrich von B. miles, frater (Urk. Düsseldorf St.-A.). Wahrscheinlich bleibt er Subdekan bis 1304; denn erst in diesem Jahre wird Hermann von Rennenberg als solcher genannt.

35. Walram, Verwandter Philipps, begegnet als Domherr in Urkunden 1302 und 1307.

Blankenburg, eigentlich Weißenburg, de Albo Monte, Blamont östlich von Luneville. Grafen, in Lothringen (Diöz. Toul).

36. Ulrich (an anderer Stelle Philipp genannt), Sohn des Diebold (Theobald) und der Margarete Herzogin von Lothringen. Seine Ahnenprobe ist datiert 1434 Jan. 6; er war schon vorher Domherr in Straßburg geworden. 1436 März 19 wird er von Dietrich Stecke nominiert zur Präbende des Philipp von Nassau; in demselben Jahre studiert er in Cöln (K. 189, 4), wird Bischof von Toul 1495, resigniert 1498. † 1506 Mai 3.

Boxtel (Bucstel), Freiherren, südlich von Herzogenbusch (Diöz. Lüttich). Ihre Herrschaft kam zu Ende des 13. Jahrhunderts durch Heirat an die Grafen von Cuyk an der Maas. Unser Domherr ist einer der letzten seines Geschlechtes. (Vgl. Grote, Stammtafeln S. 279.)

37. Ludwig, Domherr, begegnet in Urkunden 1284 bis 1311. 1312 Juli 28 wird er als tot erwähnt (Lac. Archiv II, 48). Er starb 1311 oder 1312 am 9. Juni. Seine Präbende erhält Wilhelm v. Waldeck. Er war auch Propst von Münstereifel.

Brandenburg-Culmbach, Markgrafen (Diöz. Bamberg).

38. Casimir, Sohn des Friedrich und der Prinzessin Sophia von Polen, geb. 1481 Sept. 27, wird 1495 April 29 von Bernhard von Solms nominiert zur Präbende des † Berthold von Henneberg. Er war ferner Domherr in Mainz (seit 1497), Augsburg, Bamberg und Würzburg. Er resignierte alle Pfründen und heiratete 1518 die Herzogin Susanna von Bayern. † 1527 Sept. 21. Seine Cölner Präbende erhielt 1507 April 12 Johann Markgraf von Brandenburg. (Vgl. Amrhein II, 64, der ihn jedoch nicht als Cölner Domherrn bezeichnet.)

Braunsberg, Freiherren, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier). Sie gehören zur Familie der Isenburger.

39. Engelbert, Sohn Brunos und der Isolde von Westerburg, begegnet als Domherr nur in einer Urkunde: 1306 Dez. 25 begibt sich der Papst seines Rechtes, indem er den Erzbischof Heinrich beauftragt, die Kanonikate des Werner von Virneburg und des Engelbert von Braunsberg, die beide an der Kurie gestorben waren, zu besetzen (Vat. Urk. 199). Seine Präbende erhält wahrscheinlich Engelbert von der Mark.

Braunschweig, Herzöge (Diöz. Halberstadt).

40. Albert, Domherr, wird 1461 Aug. 12 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Heinrich von Werdenberg.

41. Otto, studiert 1388 in Heidelberg (I, 32), wird später Domherr in Cöln; 1455 Aug. 3 als tot erwähnt.

Brimen s. Humbrikourt.

Brohl (Burgbrohl) bei Andernach, Freiherren (Erzdiöz. Trier). Vgl. Wegeler, Beitr. z. Spezialgesch. d. Rheinl. I, 103. Der Vorname Werner begegnet mehrfach; unser Werner fehlt jedoch bei Wegeler.

42. Werner, Domherr, begegnet in Urkunden 1318 bis 1331.

Bronkhorst, Freiherren, in Holland, bei Zütphen (Diöz. Utrecht).

43. Friedrich, Sohn Ottos und der Gräfin Elisabeth von Nassau. 1471 April 1 erhält er die Präbende des Ludolf von Spiegelberg; seine Ahnenproben sind datiert 1471 Dez. 4 und Sept. 12. Er wird 1474 Juni 2 emanzipiert. 1492 resigniert er und tritt in die Welt zurück, heiratet Mathilde Gräfin von s'Heerenberg, um sein Geschlecht vor dem Erlöschen zu bewahren. † 1506. Seine Cölner Präbende erhält 1492 Aug. 9 Heinrich von Schwarzburg.

44. Johann, studiert 1415 in Cöln (K. 108, 18 o. 114, 82), wird dann Domherr; 1427 Febr. 3 als tot genannt. Seine Präbende erhält Eberhard von Eppstein.

45. Roger (Roezer, Rosier), wird 1381 auf päpstlichen Brief hin ins Kapitel aufgenommen. Er studiert 1389 in Cöln (K. II, 71), später (nach 1389) wird er Domkeppler. 1393 nach dem Tode des Bischofs Florenz von Wevelkoven wird er auf Betreiben Alberts von Bayern-Holland zum Bischof von Utrecht gewählt, muß jedoch dem von der Majorität gewählten Friedrich von Blankenheim weichen. (Mappius, Iuliae Montiumque annal. I, 103.) Er begegnet in Urkunden bis 1419.

Brucken (Brücken, Bliesbrücken), Freiherren, bei Saargemünd, Herren zu Hinsingen und Dagstuhl (Diöz. Metz).

46. Nikolaus, Sohn Johanns und der Maria von Rodemachern, wird schon vor 1401 Domherr in Trier; für Cöln 1401 Febr. 17 Ahnenprobe. 1421 studiert er in Cöln (K. 129, 14). Er begegnet bis 1439; seine Präbende erhält Friedrich von Runkel-Wied (1439 Febr. 19).

47. Walter, Bruder des Nikolaus, wird 1421 April 9 von Heinrich von Pittingen nominiert zur Präbende des † Hermann von Rennenberg; in demselben Jahre studiert er mit seinem Bruder Nikolaus in Cöln (K. 129, 15). † 1469 April 10 (Alfter 9). Am 29. April erhält seine Präbende Kuno von Oberstein. In Trier war er Domherr seit 1409; 1432 bemühte er sich um die Propstei, wird auch mehrmals als Propst genannt, da der rechtmäßige Propst Friedrich von Cröve exkommuniziert ist. Von 1442 bis 1445 kommt er als Chorbischof vor, 1456 jedoch wieder als einfacher Domherr. Er war ferner Archidiakon von St. Castor in Carden.

Büdingen s. Isenburg.

Buren, Freiherren, später Grafen, in der Betuwe [Landschaft in Holland] (Diöz. Utrecht). Aus diesem Geschlechte stammt sicher unser Domherr Gisbert, wie aus seiner Ahnenprobe hervorgeht, wahrscheinlich aber auch Heinrich und Johann. Die westfälischen von Buren bei Paderborn kommen nicht in Frage. (Vgl. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens 1885 II, 1.)

48. Gisbert (Giselbrecht), Sohn Wilhelms und der Gräfin Katharina von Loen und Heinsberg, studiert 1424 in Erfurt (I, 130, 7). Seine Ahnenprobe für Cöln ist datiert 1443 Dez. 3; die väterliche gedruckt bei Lac. IV, 251. Er erhält 1445 Jan. 22 die Präbende des † Gerhard von Berg. 1473 Aug. 30 wird er als tot erwähnt; seine Präbende erhält Philipp Brimen von Humbrikourt. Er war auch Domherr in Lüttich.

49. Heinrich, Domherr, begegnet 1360 bis 1380. † wahrscheinlich 1380.

50. Johann, Domherr, begegnet in Urkunden seit 1397, wird 1409 Sept. 17 als tot genannt; seine Präbende erhält Johann von Reichenstein. Ein Johann de Buren begegnet um 1360 als Pfarrer in Beeck (Kirsch 324).

Catzenelnbogen, Grafen, bei Limburg a. d. Lahn (Erzdiöz. Trier).

51. Eberhard, Domherr, 1456 Juli 28 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Johann von Reichenstein.

Kerpen, Freiherren, in der Eifel bei Hillesheim (Erzdiöz. Cöln). Zweig der Freiherren von Manderscheid; starben im Anfang des 19. Jahrhunderts aus.

52. Konrad, Sohn Johanns und der Mechtild von Gransei und Meisenburg. Seine Ahnenprobe von 1387 Dez. 13 gehört zu den ältesten bekannten aus Cöln. Er studierte wahrscheinlich in Erfurt 1392 (I, 40, 46). Als Domherr begegnet er bis 1400.

53. Walram (Walrav), Domherr, häufig in Urkunden seit 1403, seit 1425 als Domkeppler bis 1429. Ferner war er Domherr in Trier. Nach Humbracht (118) war er ein Bruder Konrads.

Cleve, Grafen und Herzöge, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

54. Adolf I., Sohn Adolfs und der Maria Herzogin von Burgund, wird Domherr um 1423; 1453 resigniert er, tritt aus und heiratet. † 1492. Seine Präbende erhält 1453 Mai 14 Heinrich von Schwarzburg.

55. Adolf II., Sohn Johanns und der Elisabeth von Burgund (s. Lac. IV, 308), Bruder Philipps. 1472 Sept. 16 wird er vom Subdekan Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des Johann von Henneberg. † 1498 April 4. Ferner war er Domherr in Lüttich.

56. Gerhard, Sohn Adolfs von Cleve und der Mark und der Gräfin Margarete von Berg und Ravensberg. Er begegnet als Domherr erst 1416; in demselben Jahre resignierte er auch. Er heiratete, blieb aber kinderlos. † 1461. 1416 Juli 29 erhält seine Präbende Salentin von Isenburg.

57. Johann, Sohn Dietrichs und der Margarete von Kiburg, der Nichte Rudolfs von Habsburg, erhielt schon in jungen Jahren eine Reihe bedeutender Pfründen, so 1310 Kanonikate in Cöln, Mainz, Trier, Utrecht, Xanten (Vat. Urk. 320, 321). Er war auch päpstlicher Kaplan, hat aber nie eine Weihe empfangen (Vat. Urk. 613 und III, 687). In Cöln war er 1320/21 bis 1347 Dekan, in Mainz 1310 bis 1343 Scholaster. Letztere Pfründe erhielt er durch die Wahl Ludwigs von Hessen zum Bischof von Münster, doch wurde sie ihm von Simon Muchelin streitig gemacht. 1343 Febr. 28 vertauschte er sie an Gerhard de Vivario gegen eine Pfründe in Rees (Vat. Urk. III, 151). Als 1347 Juli 7 sein regierender Bruder starb, resignierte er alle Pfründen und übernahm die Regierung. Er heiratete 1348 Mechtild, Tochter des Grafen Reinald von Geldern (Vat. Urk. III, 712, 888, 903). Er starb 1368 Nov. 19 als letzter der flandrischen Antoinger. (Vgl. über ihn Harleß A. D. B. XIV, 206.)

58. Philipp, Bruder Adolfs II.; 1475 Okt. 4 wird er vom Scholaster Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des † Adolf von Nassau. 1489 bewirbt er sich vergeblich um die Dechanei. 1500 Jan. 24 wird er Bischof von Nevers und 1501 Juni 4 bis 1503 März 3 † Administrator von Amiens (s. Zeitschr. d. berg. Gesch.-Vereins 17, 171).

Croy, seit 1473 Grafen zu Chimay, in Belgien (Diöz. Cambray).

59. Jakob, Sohn Johanns, studierte 1465 mit seinem Bruder Oliverius in Cöln (K. 305, 31). 1477 Juli 24 erhält er die Präbende des Dietrich von Mörs, war Bischof von Cambray 1503 Febr. 1 bis 1516 Aug. 8 †. Er war auch Propst von St. Cassius in Bonn. Seine Cölner Präbende erhielt 1517 Jan. 8 Georg von Mansfeld.

Dänemark s. Oldenburg.

Danrode s. Tannrode.

Dann s. Oberstein und Rheingrafen.

Dick (Dicke, Dyck), Freiherren, bei Grevenbroich in der Rheinprovinz (Erzdiöz. Cöln). Seit 1318 ist das Geschlecht im Elsaß ansässig; Sitz die Spesburg bei Schlettstadt.

60. Ludolf, Domherr, begegnet in Urkunden seit 1290, war Amtmann des Erzbischofs Siegfried, dem er in seinen vielen Fehden tapfer beistand (Levold v. Northof, Chron. d. Gr. v. d. Mark herausg. von Troß, S. 139). 1297 holte er mit dem Domherrn Wedekind von Holte für Erzbischof Wigbold in Rom das Pallium (Vat. Urk. 54); zuletzt begegnet er in Urkunden 1312 Jan. 8 (Straßb. UB. II, 245). Seine Präbende erhielt zwischen 1312 und 1318 Walram von Jülich.

Diepholz, Grafen, in Hannover, an der Hunte (Diöz. Osnabrück).

61. Adolf, Domherr, begegnet seit 1423, 1456 resigniert er; seine Präbende erhält 1456 Juli 25 Anton von Schauenburg.

62. Konrad I., Domherr in Cöln, Dompropst in Osnabrück, Bischof daselbst 1455 bis 1482. In Cöln resignierte er 1466. Seine Präbende erhielt Simon von Rietberg (1466 Juni 23).

63. Konrad II., Sohn Rudolfs und einer Freiin von der Lippe, erhält 1498 Juni 9 die Präbende des Heinrich von Schauenburg, Bischofs von Minden. Er war aber noch minderjährig. Seine Ahnenprobe ist datiert von 1506. Emanzipiert wird er 1507 Aug. 27. † aber schon 1515. Seine Präbende erhält Christoph von Gleichen (1515 Okt. 28).

64. Rudolf I., Sohn Konrads, begegnet als Domherr schon 1405; in diesem Jahre studiert er in Cöln (K. 65, 13); ebenfalls war er Domherr und später Dompropst in Osnabrück. Letztere Würde wurde ihm vom Papste genommen, als er Bischof von Utrecht geworden war (Repert. German. 2584). Als solcher begegnet er bis 1454, dann Bischof von Osnabrück bis 1455 März 25 †.

65. Rudolf II., Sohn Ottos und der Heilwig von Bronkhorst, wird 1471 Juni 28 von Moritz von Spiegelberg nominiert zur Präbende des † Dietrich von Neuenahr; 1471 Nov. 27 erhält er sie, war aber noch minderjährig. 1479 wird er emanzipiert, seine Ahnenprobe ist datiert 1479 April 6. Er resignierte jedoch bald seine Präbende und übernahm die Regierung. Er heiratet eine Freiin von der Lippe; unser Domherr Konrad II. ist sein Sohn. † 1510.

Ehrenberg. Bestimmtes über diese Familie festzustellen, gelang mir nicht. Die Domherren gehören weder zu dem Ministerialengeschlecht am Neckar, das mehrere Mainzer Domherren stellte, noch zu dem Geschlecht an der Mosel (vgl. Humbracht 104, und Acta Academ. Palat. VI, 429). Vielmehr scheint mir die Familie am Niederrhein zu suchen und etwa in eine Linie mit den Geschlechtern von Helfenstein und von Linnep zu stellen zu sein, also in der Erzdiözese Cöln.

66. Arnold, Domherr, begegnet in Urkunden 1296 bis 1324.

67. Gerhard, Domherr, begegnet in Urkunden 1303 bis 1345 Okt. 3 †.

Eppstein (Eppenstein), Freiherren bzw. Grafen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz).

68. **Adolf** von E.-Münzenberg, wird 1419 Domizellar in Trier, bald darauf in Cöln und 1426 in Mainz. 1425 studiert er mit seinen Brüdern Gottfried, Eberhard und Johann in Cöln (K. 146, 38—41); 1430 Mai 22 wird er zum Bischof von Speier gewählt; es gelang ihm trotz päpstlicher Begünstigung jedoch nicht, in den Besitz des Bistums zu gelangen, obwohl der bisherige Bischof Raban auch noch Erzbischof von Trier geworden war. Er starb 1434 Febr. 24, laut Grabschrift (gedruckt Archiv f. hess. Gesch. 7, S. 161).

69. **Eberhard**, Bruder Adolfs, studiert 1425 in Cöln (K. 146, 38), 1428 in Heidelberg (I, 119), wird 1427 Febr. 3 von Ulrich von Manderscheid nominiert zur Präbende des † Johann von Bronkhorst. 1463 Okt. 26 wird er als † genannt; seine Präbende erhält Johann von Horn.

70. **Johann**, Sohn des Gottfried von Eppstein, Grafen von Dietz und Münzenberg und der Agnes von Runkel (seine Aufschwörung ist mitgeteilt von Roth im Deutschen Herold 1891 Bd. 22, S. 8), wird 1475 Juni 14 vom Subdekan Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Heinrich von Salm-Reifferscheid; 1478 emanzipiert, wird Kapitular 1490 Okt. 14; er war auch Domherr in Trier (1481), und seit 1508 Domscholaster in Cöln. † 1544 Okt.

Erbach, Schenken von, im Odenwald, sö. Darmstadt, nö. Heidelberg (Diöz. Worms). Sie waren ursprünglich Reichsministerialen, wurden aber schon früh zum hohen Adel gerechnet; 1532 wurden sie in den Grafenstand erhoben.

71. **Johann**, studiert 1444 in Heidelberg, 1450 in Cöln. Kurz darauf wird er Domherr, resigniert aber schon bald; denn 1455 Dez. 9 erhält seine Präbende Ruprecht von Bayern. Er war ferner Stiftsherr an St. Gereon in Cöln. Wahrscheinlich trat er in die Welt zurück und heiratete.

Finstingen s. Vinstingen.

Genf (eigentlich Genevois, comites Gebennenses), Grafen, südlich von Genf (Diöz. Genf).

72. **Amadeus**, Sohn des Amadeus, geb. um 1294, erhält schon in früher Jugend durch päpstliche Provision eine Reihe bedeutender Pfründen, so am Dom zu Genf, Lyon, Langres (1306 Febr. 28), Cöln, Mainz (1310 Juli 13), Paris, Vienne, Valence und Viviers (1318). Als Cölner Domherr begegnet er in mehreren Urkunden; er ist jedoch niemals in Cöln gewesen, ohne aber deshalb der Einkünfte seiner Präbende verlustig zu gehen. Der Papst hatte ihn ausdrücklich von der Residenzpflicht entbunden, indem er ihm gestattete zu residieren in Rom oder in einer Stadt, wo er Pfründen habe, oder wo er studiere (Urk. 1319 Okt. 18). Er wurde Bischof von Toul 1321 Juli 18 bis 1330 April †. (Vgl. Vat. Urk. Lothr. I, 112, 169, 182, 243, 281, 310.)

Gennep, Freiherren, an der Maas (Erzdiöz. Cöln).

73. **Dietrich**, Domherr, begegnet seit 1346 häufig in Urkunden. 1363 Okt. 5 macht er sein Testament. Alfter 9, S. 84 hat seine Memorie am 23. Okt. Er starb also wohl an diesem Tage im Jahre 1363 oder 1364.

74. Heinrich, Bruder von Winand, Domherr, begegnet seit 1312. 1318/19 ist er in Streit mit dem Domherrn Siegfried von Rennenberg wegen der Pfarrei Herten (Horten, Horsen). Der vom Papste ernannte Schiedsrichter entscheidet zugunsten Heinrichs. 1342 Dez. 17 erhält er auf Bitte des Erzbischofs vom Papste die Propstei in Rees; eine Zeit lang war er auch Pfarrer in Gennep, doch wird ihm diese Pfarrei abgesprochen (Vat. Urk. III, 379, 493). 1345 Aug. 28 wird er als † genannt (Vat. Urk. III, 486). † wahrscheinlich 1345 April 29 (Alfter 9, 84 f.).

75. Wilhelm, Sohn Heinrichs, Domherr, begegnet als solcher zuerst 1325; ferner ist er Domherr in Lüttich und Utrecht, später wird er Propst von St. Patroklus in Soest (1343). 1342 Dez. 17 providiert ihn der Papst mit einem Kanonikat in Mainz und gestattet ihm dabei, alle Benefizien und deren Erträgnisse zu behalten (Vat. Urk. III, 125 und 126). 1346 Sept. 22 bewilligt der Papst die Supplik Kaiser Karls IV. und Erzbischof Walrams, ihm die durch den Tod des Heinrich von Sponheim vakante Cölner Domthesaurie zu übertragen. Als Thesaurar begegnet er bis 1349, wird dann Erzbischof 1349 Dez. 18 bis 1362 Sept. 14 †.

76. Winand, Bruder von Heinrich, erhält die Präbende des † Konrad von Berg um 1313. 1349 wird er Chorbischof, 1350 Aug. 19 ist er † (Vat. Urk. III, 895). Er war mit Gerhard von Bilstein Verwalter des Schlosses Hülchrath.

Gera, Freiherren, in Thüringen (Diöz. Naumburg). Vgl. Reuß.

77. Heinrich, Sohn des Heinrich von Gera, Herrn zu Lobenstein und der Gräfin Wilburg von Schwarzburg. Seine Ahnenprobe, datiert 1446 April 24, ist gedruckt im Deutschen Herold 31 (1900), S. 122; er studierte 1447 in Erfurt (I, 213, 11), 1449 in Cöln (K. 243, 56), 1453 WS. in Leipzig. Er resignierte 1462 und trat in die Welt zurück. 1462 Mai 31 erhält seine Präbende Heinrich von Schwarzburg.

Gleichen, Grafen, sö. Gotha (Erzdiöz. Mainz).

78. Heinrich, Sohn Heinrichs und der Jutta, Freiin von Querfurt, studiert 1380 in Prag, 1387 in Bologna; 1381 Ahnenprobe für Cöln (Sept. 8), kommt auf päpstlichen Brief hin ins Kapitel. Er resignierte jedoch schon bald und heiratete eine Freiin von Blankenhain (nicht Blankenheim wie bei Knod 1149). † 1415.

Greifenstein (Grippenstein), Freiherren, im Westerwald (Erzdiöz. Trier). Vgl. Sauer in Annal. d. Ver. f. nassauische Gesch. 28 (1896) und 29 (1897).

79. Philipp, wahrscheinlich von der Linie Hachenburg-Greifenstein, begegnet als Domherr seit 1297, urkundlich zuletzt bei der Stiftung des Kollegiatstiftes zu Düsseldorf 1306 April 29 (Lac. III, 39). Wahrscheinlich lebte er bis 1315 o. 1316. Seine Präbende erhält 1316 Okt. 16 Heinrich von Salm-Reifferscheid. Im Totenbuch des Stiftes Gerresheim bei Düsseldorf findet sich zum 2. Juni folgender Eintrag: obiit Philippus canonicus. Sauer a. a. O. hält diesen mit gutem Grund für unsern Domherrn, als Jahr käme etwa 1315 o. 1316 in Betracht.

Grensau s. Isenburg.

Hachberg-Röteln, Markgrafen, im südlichen Schwarzwalde (Diöz. Konstanz).

80. **Otto**, Sohn Rudolfs und der Gräfin Anna von Freiburg, geb. 1388, wird schon früh Domherr in Cöln und Basel, studierte 1404 in Heidelberg (I, 93), wird Bischof von Konstanz 1410 Dez. 10 bis 1434 Sept. 6. Er resignierte alle seine geistlichen Pfründen. † 1451. Seine Cölner Präbende erhielt 1434 Dez. 24 Heinrich von Lupfen.

Hammerstein, unterhalb Neuwied auf dem r. Rheinufer (Erzdiöz. Trier). Vgl. Hammerstein-Gesmold, Urkunden und Regesten zur Gesch. d. v. H. 1891. Sie waren ursprünglich Reichsministerialen, schwangen sich aber zu Freiherren empor, wenigstens in einem Zweige. Unsere beiden Domherren werden nie als Burggrafen bezeichnet. Man kann daher wohl annehmen, daß sie zu dem freiherrlichen Zweige auf Sonnborn gehörten; von Johann vermutet H.-G. das auch. Die Burggrafen waren unzweifelhaft Ministerialen. Ganz Sicheres läßt sich kaum feststellen. Die Nummern beziehen sich auf Hammerstein-Gesmold.

81. **Albert**, begegnet als Domherr zuerst 1290 Juni 29 (Nr. 162), war Rektor der Kirche in Engers, die er aber erst nach langem Streit behauptet (Nr. 162—164, 174). Er erscheint in einer Urkunde von 1300 Nov. 18 als Chorbischof von Cöln (Nr. 201); doch stimmt das nicht, um diese Zeit war Ernst von Rennenberg Chorbischof. Er begegnet denn auch 1307 April 29 (Nr. 223) wieder als Domherr. Chorbischof wurde er erst zwischen 1307 und 1308 (urkundlich zuerst 1308 Aug. 1 Nr. 229). † 1316 Jan. 24 (Nr. 267 und Ennen, Qu. II, 514).

82. **Johann**, Domherr, nur 1461 Aug. 12 als † genannt; seine Präbende erhält Wolfgang von Bayern. (Auch H.-G. weiß nicht mehr über ihn mitzuteilen; er vermutet nur, Johann gehöre zu den Freiherren von Hammerstein auf Sonnborn. Nr. 786, 789, 791.)

Heinsberg, Freiherren, an der Roer, im heutigen Reg.-Bez. Aachen (Diöz. Lüttich). Vgl. Lückerath, Die Herren von Heinsberg (Jahresberichte der höheren Stadtschule zu H. 1888 bis 1891).

83. **Gottfried**, Sohn Gottfrieds und der Gräfin Mechtilde von Loen, begegnet als Domherr in Cöln 1329 Jan. 24 (Vat. Urk. 1633). Papst Johann überträgt ihm ein Kanonikat in Utrecht, obwohl er schon mehrere Pfründen hatte. Er war ferner Domherr in Trier und Lüttich.

84. **Heinrich**, Sohn Heinrichs von Sponheim und der Agnes von Heinsberg, durch deren Heirat er die Herrschaft Heinsberg gewann. Domherr; 1263 wird er zum Dompropst gewählt, aber Papst Urban erklärt diese Wahl für ungültig (1264 Febr. 18) und bestätigt den Grafen Arnold von Looz (M. St.-A. 3, S. 51). Später wurde er Thesaurar, wahrscheinlich schon 1291, blieb das bis 1313, wo Emicho von Sponheim als sein Nachfolger begegnet. Als tot ist er 1316 Aug. 28 genannt, wo sein Testament ausgeführt wurde (Lac. Archiv II, 153).

85. **Johann v. H.-Los** (Loen), Sohn Johanns und der Margarete von Gennep, geb. um 1393, studiert 1411 in Cöln als Propst von Aachen und Maastricht, wird bald darauf Domherr und Bischof von Lüttich 1419 Sept. 20 bis 1455 April 7. 1455 resigniert er alle geistlichen Pfründen. † 1459 Okt. 10. Seine Cölner Präbende erhält 1455 Aug. 26 Johann von Neuenahr.

Helfenstein (Helpenstein), Freiherren, bei Grevenbroich an der Erft (Erzdiöz. Cöln), verwandt mit den Freiherren von Linnep. (Nicht zu verwechseln mit H. bei Ehrenbreitstein; diese waren Ministerialen.)

86. Friedrich, Domherr, begegnet sehr oft in Urkunden, zuerst 1306 April 29 (Lac. III, 39) bis 1323 Aug. 6 †. Gelenius a. a. O. nennt ihn „comes“, doch gehört er nicht zu den schwäbischen Grafen.

87. Wilhelm, Domherr, † 1322 Dez. 16; seine Präbende erhält 1323 Jan. 14 Simon von Solms. So unsere Quelle Dom 78; sonst begegnet Wilhelm nicht (ob identisch mit dem vorigen?).

Henneberg, Grafen, in Franken, sw. Meiningen (Diöz. Würzburg).

88. Berthold I., Sohn Georgs (von der Linie Römhild) und der Gräfin Johanna von Nassau-Saarbrücken. (Seine Ahnenprobe mütterlicherseits ist gedruckt bei Gudenus IV, 383.) Geb. 1442, wurde er schon 1451 in Cöln zu einer Präbende nominiert, erhielt jedoch erst 1458 Okt. 12 eine, und zwar die seines Bruders Georg. 1455 SS. studierte er in Erfurt. Zeit seines Lebens stand er in Beziehungen zu dieser Universität und blieb ein Freund der Wissenschaften und des Humanismus. (Vgl. darüber neuerdings Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. 1904.) Berthold erhielt außer der Cölner noch viele andere Pfründen; so war er Domherr in Straßburg und in Mainz, seit 1464, seit 1474 hier Dekan. 1484 Sept. 20 wird er Erzbischof von Mainz. Als solcher gehört er zu den bedeutendsten Staatsmännern und Kirchenfürsten seiner Zeit. Er starb 1504 Dez. 21. Seine Cölner Präbende hatte er kurz vor seinem Tode resigniert. Sie erhielt 1503 Aug. 5 Georg von Henneberg. Unsere Domherren Georg und Philipp sind seine Brüder. (Vgl. über ihn A. D. B. II, 524 und die Biographie von Weiß, B. v. H. Erzbischof von Mainz.)

89. Berthold II., Sohn Wilhelms (von der Linie Schleusingen) und der Gräfin Katharina von Hanau, geb. 1443 März 4, wurde schon 1454 Domherr in Bamberg und Straßburg, studierte 1454 in Erfurt (I, 243, 32), wurde 1461 Domherr in Würzburg, in demselben Jahre am 2. Sept. in Cöln zur Präbende des † Propstes Gottfried von Wittgenstein nominiert, kommt 1463 Okt. 9 nach Cöln. 1481 Sept. 13 wird er vom Erzbischof zum Thesaurar ernannt; 1491 wurde er in Bamberg Kantor. Er war außerdem Propst von St. Stephan daselbst. † 1495 April 20. Als Gesandter des Bischofs von Bamberg war er in Rom bei der deutschen Bruderschaft (vgl. Amrhein II, 119). Der Domherr Johann ist sein Bruder.

90. Georg, Bruder Bertholds I. und Philipps, geb. 1432; 1440 studierte er in Erfurt; bald darauf wurde er Domherr in Cöln, resignierte 1458, um in den deutschen Orden einzutreten. † 1508. Er war auch Domherr in Würzburg (Amrhein I, 272).

91. Heinrich, Sohn Wilhelms (von der Linie Schleusingen) und der Herzogin Anna von Braunschweig, geb. 1422, wird 1436 Juni 15 vom Scholaster Diether von Isenburg nominiert zur Präbende des † Friedrich von Hoya, studierte 1433 in Erfurt (I, 160, 10), 1436 in Cöln (K. 190, 49). 1441 wird er vom Bischof Siegmund von Würzburg zum Sub-

diakonen geweiht, 1442 Mai 19 in Cöln emanzipiert. Er war ferner Domherr in Würzburg und Bamberg. † 1475 Sept. 9. Seine Cölner Präbende erhielt 1476 Jan. 2 Moritz von Spiegelberg. (Vgl. Amrhein I, 275).

92. Johann, Bruder Bertholds II., geb. 1439 Juli 2, Ahnenprobe für Cöln 1454 Mai 28, erhält 1454 Juli 15 die Präbende des Philipp von Rieneck, studiert 1454 in Erfurt, 1458 Okt. 18 dort zum Rektor der Universität gewählt (I, 243, 32 und 270, 29), 1461 Dez. 24 in Trier aufgeschworen (gedruckt Korrespondenzblatt des Gesamt-Vereins 1872, S. 29), wird 1472 zum Abt von Fulda gewählt und resigniert seine übrigen Präbenden. † 1513 Mai 20 o. 26. Seine Cölner Präbende erhält 1472 Sept. 16 Adolf von Cleve. Er war ferner Domherr in Straßburg, Bamberg und Mainz.

93. Philipp, Bruder Bertholds I., wird 1457 Dez. 9 nominiert zur Präbende des Erasmus von Wertheim; 1440 hatte er in Erfurt studiert (I, 179, 15), wurde 1475 Bischof von Bamberg bis 1487 Jan. 26 †. Seine Präbende erhält 1487 Sept. 13 Wolfgang von Solms.

Hessen, Landgrafen (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. 27 (1903) S. 1 f. Stammreihe von Diemar.

94. Hermann, Sohn Ludwigs und der Herzogin Anna von Sachsen, geb. um 1449/50, wird schon früh Domherr in Mainz, studiert 1462 in Cöln (K. 295, 40), erhält 1463 April 15 durch Nomination des Dekans Nikolaus von Leiningen die Präbende des † Erzbischofs Dietrich, 1463 Juni 13 Ahnenprobe, wird 1468 emanzipiert, 1465 Propst zu Fritzlar, 1473 Verweser des Erzstiftes Cöln, 1471 designierter Bischof von Hildesheim, tritt aber 1472 zurück, wird Erzbischof von Cöln 1480 Aug. 11, dazu Bischof von Paderborn 1498 März 7. † 1508 Okt. 19.

95. Otto, Sohn Ottos und der Adelheid Gräfin von Ravensberg, geb. um 1302/03, erhält 1325 März 5 vom Papste ein Kanonikat (Vat. Urk. 741, 1155), war ferner Domherr in Münster und Paderborn, wird 1327 März 10 Erzbischof von Magdeburg. † 1361 April 30.

Hohenlohe, Grafen, Stammsitze die Burgen Holloch und Branneck in der nordöstlichen Spitze von Württemberg (Diöz. Würzburg).

96. Albert, Sohn Krafts und der Anna, Gräfin von Württemberg, geb. 1478 Sept. 26, studiert 1490 Sept. 22 in Tübingen (Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. Tübingen 514), wird 1495 Okt. 31 Domherr in Würzburg, in Mainz 1500, in Straßburg 1501; in demselben Jahre Okt. 15 wird er in Cöln vom Scholaster Ludwig von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Bernhard von Rietberg, seine Ahnenprobe ist datiert 1502. Er resigniert aber bald alle Pfründen und heiratet die Gräfin Wandelberg von Hohenzollern. † 1551 Aug. 29. (Amrhein II, 119 nennt seine Mutter Helene; unsere Ahnenprobe hat aber Anna.)

97. Friedrich, wird 1452 Domizellar in Trier, 1463 Sept. 9 in Cöln, wo er die Präbende des Georg von Baden erhält; er war ferner Domherr in Mainz, seit 1474, und in Speier. Begegnet zuletzt 1478.

Hohnstein, Grafen, in Thüringen n. Nordhausen (Diöz. Halberstadt).

98. Ernst, Sohn Heinrichs und einer Herzogin von Braunschweig (so die Ahnenprobe; sonst werden als Eltern angegeben einmal Heinrich und

Mechtild von Orlamünde, und auch Dietrich und Irmgard von Käfernburg), studiert 1387 in Bologna, 1388 Ahnenprobe für Cöln. Er war ferner Domherr in Halberstadt, dann Bischof daselbst 1390 Nov. 28 bis 1399. (Vgl. Knod 1522.)

99. Wilhelm, Sohn des Grafen Ernst und der Margarete Freiin von Gera. Geb. um 1470, studierte er in Freiburg i. Br. und Padua, 1486 in Erfurt, 1488 Mai 2 daselbst zum Rektor der Universität gewählt (I, 411, 421). In Cöln wird er 1482 Okt. 22 vom Rheingrafen Gerhard nominiert zur Präbende des † Propstes Salentin von Isenburg. Seine Ahnenprobe ist datiert 1485 Juli 7. 1492 wird er emanzipiert, In Mainz war er auch Domherr seit 1482, Kustos seit 1499; ferner in Straßburg, wo er 1506 zum Bischof gewählt wurde. † 1541 Juni 29. (Vgl. über ihn A. D. B. XLIII, 205 ff.)

Holte, Freiherren, in der Gegend von Osnabrück (Diöz. Osnabrück). Vgl. Ledebur, Dynast. Forsch. I, 71. Es gibt mehrere Geschlechter von Holte; unseres sank allmählich zu Ministerialen herab. (Vgl. auch Fahne, Gesch. d. Köln. jülich. u. berg. Geschlechter I, 167.)

100. Wedekind, Bruder des Erzbischofs Wigbold, begegnet zuerst 1275, noch nicht als Domherr, 1297 Domherr und Scholaster, holte mit Ludolf von Dicke für Erzbischof Wigbold in Rom das Pallium (Vat. Urk. 54). Er begegnet urkundlich zuletzt 1312 Juli 28 (Lac. Arch. II, 145). Sein Nachfolger in der Scholasterie ist Gerhard von Virneburg, der 1313 Juni 30 zuerst erscheint. Alfter 9, 84 f. hat seine Memorie am 24. Mai. Er ist also wahrscheinlich 1313 Mai 24 gestorben. Seine Präbende erhält Ruprecht von Virneburg.

Homburg, Freiherren, n. Zweibrücken (Diöz. Metz).

101. Konrad, Sohn Konrads und der Mechtild von der Fels (sein Vater war der Sohn Philipps und der Margarete von Ochsenstein), erhält 1382 die Präbende des Scholasters, wahrscheinlich Gerhards von Sombreff, 1384 Aug. 10 Ahnenprobe für Cöln. Seine Ahnen sind alle „fry edel“. In Trier war er Domherr seit 1384 und Kustos 1392 bis 1408 Febr. 7 †

102. Gerhard, Domherr, begegnet 1455, 1456 als tot genannt; seine Präbende erhält Markus von Baden.

Horn (Hoerne), Freiherren, seit 1450 Grafen, in Holland (Diöz. Lüttich).

103. Arnold, Sohn Wilhelms und der Gräfin Elisabeth von Cleve, studiert seit 1357 in Paris, wird 1359 dort Lizentiat (Denifle, Auctuar.). Urkundlich begegnet er zuerst als Domherr 1369 Febr. 28, als Karl IV. ihm 250 Goldgulden von der Reichssteuer der Stadt Florenz verleiht (Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 4722). 1371 Juli 9 wird er zum Bischof von Utrecht gewählt; von dort vertrieben wurde er Bischof von Lüttich 1378 bis 1389 März 8 †.

104. Gottfried, Domherr und Subdiakon, begegnet nur in einer Urkunde von 1374 Jan. 8 und Mai 14 (Düsseld. St.-A.).

105. Johann I., Domherr, begegnet in Urkunden von 1356 bis 1380.

106. Johann II., Sohn des ersten Grafen von Horn, Jakob, und der Gräfin Johanna von Mörs, wird 1463 Okt. 26 vom Subdekan Johann

von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Eberhard von Eppstein; er war aber noch minderjährig. Ahnenprobe datiert 1464 Aug. 17. 1483 Dez. 17 wird er Bischof von Lüttich bis 1505 Dez. 19 †. Seine Präbende erhält 1506 April 18 Berthold von Henneberg.

Hoya, Grafen, an der Weser, u. Nienburg (Diöz. Verden).

107. Erich, Sohn Erichs, studiert 1425 in Bologna, 1427 in Leipzig, 1430 in Erfurt (I, 148, 4), 1431 in Cöln (K. 170, 45), hier schon als Domherr bezeichnet, wurde es also wahrscheinlich zwischen 1430 Ostern und 1431 Aug. 1431 Aug. 5 bewilligt der Papst seine Supplik um Provision mit Kanonikat in Lüttich, Sept. 22 die um Provision mit der Propstei von St. Gereon in Cöln. Sept. 29 erteilt er ihm die Erlaubnis mit dieser die Dompropstei von Paderborn auf drei Jahre zu vereinigen (Repert. German. 1424, 1585, 1673). 1434 ist er Propst in Minden, wird 1435 Nov. 23 zum Dompropst von Cöln gewählt, bleibt dies bis etwa 1457, seit 1452 jedoch gegen Gottfried von Sayn-Wittgenstein. 1437 bis 1441 ist er Bischof von Osnabrück, wird durch das Baseler Konzil abgesetzt, seit 1450 Gegenbischof von Münster. 1457 Okt. 23 verzichtet er auf alle Ansprüche auf das Bistum Münster. Sein Gegner Johann von Bayern verspricht ihm, zur Erlangung der Cölner Dompropstei, aus der er durch Gottfried von Sayn verdrängt worden war, behilflich zu sein; doch starb er bald. (Vgl. Knod 1496; ferner Hansen, Münstersche Stiftsfehde [Publik. a. d. preuß. Staats-Archiven 42].)

108. Friedrich, Sohn Ottos III. von H.-Bruchhausen, Domherr schon vor 1411. In diesem Jahre studiert er in Cöln (K. 89, 3). Er begegnet bis 1436 †. 1436 Juni 15 erhält seine Präbende Heinrich von Henneberg.

Humbricourt (Hemricourt, Emerkort), auch genannt Brimeu von H.; so begegnet 1473 Juli 2 ein Guy (Guido) von Brimen, Herr von H., Graf von Megen (Nijhoff, Gedenkwaardigheden V, Nr. 7). Sie waren Grafen und saßen in den Niederlanden, vornehmlich in der Gegend von Lüttich (Diöz. Lüttich). Die Familie blüht heute noch in den Grafen Hemricourt von Grünne.

109. Philipp, wird 1473 Aug. 30 auf Betreiben des Herzogs von Burgund nominiert zur Präbende des † Gisbert von Buren. 1474 Jan. 10 nimmt er seine Pfründe in Besitz, begegnet dann aber nicht mehr.

Isenburg, Grafen, ö. Neuwied (Erzdiöz. Trier). Vgl. Fischer, Geschlechtsregister von J. 1775. Reck, Gesch. d. Hauses J. 1825. Simon, Geschichte d. Hauses J.-Büdingen 1865. Keine dieser Darstellungen ist jedoch klar und zuverlässig. Von diesem weit verzweigten Geschlechte, das schon im 11. Jahrhundert nachweisbar ist, blühen heute noch mehrere fürstliche und gräfliche Linien.

110. Arnold von J.-Grensau, Sohn Gerlachs und der Jutta von Eppstein, Bruder Gerlachs, Jakobs und Salentins IV., wird 1468 Sept. 19 nominiert zur Präbende des Philipp von Sierk; in Trier wird er Domizellar 1469 Mai 18, in Mainz 1475. 1488 Dez. 25 bezeugt Gerlach die Abstammung seines Sohnes (Urk. Düsseld. St.-A.); man hatte dem Arnold also wahrscheinlich Schwierigkeiten gemacht, als er ins Kapitel

eintreten wollte. Er starb 1492 (nicht 1485). Seine Präbende erhält Heinrich Reuß von Plauen (1492 Sept. 12).

111. Diether von J.-Büdingen, Sohn Diethers und der Gräfin Elisabeth von Solms, Bruder Philipps, geb. um 1412, studiert 1430 in Cöln (K. 165, 14), 1432 WS. in Erfurt, 1434 Mai daselbst zum Rektor gewählt; schon vorher war er Baccal. in artibus geworden. 1429 leistet er auf seine väterliche Herrschaft Verzicht, wird Domherr in Mainz und 1430 in Trier, erhält 1431 März 23 in Cöln die Präbende des Gottfried von Limburg, wird 1435 emanzipiert, begegnet dann als Domscholaster, urkundlich zuerst 1436 Mai 18 (Lac. IV, 221), resigniert diese Würde jedoch wieder, vielleicht 1442. Er wird in Mainz 1453 Domkustos, 1456 von der Minderheit in Trier zum Erzbischof gewählt, 1459 in Mainz zum Erzbischof gewählt. 1461 Aug. 21 vom Papste abgesetzt, verzichtet er 1463 Okt. 5, wird jedoch 1475 nach dem Tode seines Gegners Adolf von Nassau abermals gewählt und erhält nun die päpstliche Bestätigung (1476 April 5). Er regierte bis 1482 Mai 6 †; 1481 Jan. 12 nimmt er Albert von Sachsen zum Koadjutor. (Vgl. A.D.B.V, 164; Menzel, Diether v. J., dazu Annal. d. Vereins f. nass. Gesch. 1870, und Centralblatt f. Bibliothekswesen 9, 501.)

112. Eberhard, Sohn Salentins und Adelheids von Isenburg-Grensau, Bruder Salentins II. und III., Domherr; 1423 Sept. 1 tauscht er seine Präbende mit seinem Bruder Salentin, begegnet dann nicht mehr, so daß es wahrscheinlich ist, daß er resignierte und in die Weltlichkeit zurücktrat.

— Engelbert s. Braunsberg.

113. Gerlach, Bruder Arnolds, Jakobs und Salentins IV., wird 1450 April 21 nominiert zur Präbende des Hermann von Rennenberg, 1450 Juli 16 nimmt er seine Präbende in Besitz. 1454 Dez. 5 hatte er schon wieder resigniert; sie erhält sein Bruder Salentin IV. Er heiratet 1460 Hildegard von Sierk. † 1502.

114. Jakob, Bruder Arnolds, Gerlachs und Salentins IV. 1456 Juli 28 wird er nominiert zur Präbende des † Burkhard Stecke, war aber noch minderjährig. 1463 Juli 6 wird er emanzipiert. Dann begegnet er nicht mehr im Domkapitel; wahrscheinlich trat er aus und heiratete. † vielleicht 1487.

115. Johann von J.-Limburg, Sohn Gerlachs, der in erster Ehe mit Agnes von Nassau, in zweiter mit Kunigunde von Wertheim verheiratet war, Bruder Rudolfs, wird Domherr in Cöln und Trier vor 1365. Nach dem plötzlichen Tode seines Vaters (1365) resignierte er seine Pfründen und übernahm mit päpstlicher Erlaubnis die Regierung. Er heiratete Hildegard von Saarwerden, die Schwester des Erzbischofs Friedrich von Cöln. † 1407 Febr. 26. (Vgl. Limburger Chronik, herausg. von A. Wyß, Deutsche Chron. IV, 1, S. 41, und Hillebrand im Programm d. Gymnasiums zu Hadamar 1892/93.)

116. Philipp, Bruder Diethers. 1435 Aug. 15 wird dem Cölner Kapitel seine Abstammung beurkundet (Simon III, 246); in demselben Jahre, am 10. Sept. erhält er die Präbende des Walram von Waldeck, studiert

auch 1435 WS. in Cöln (K. 186, 31). Ferner war er Domherr in Trier (seit 1447), in Mainz (1461), und Chorbischof von St. Agatha in Longuion. † 1470 Febr. 7 und liegt in Trier begraben (Metropolis I, 167). Seine Cölner Präbende erhält 1470 Febr. 20 Kuno von Westerburg.

117. Rudolf, Bruder Johanns, geb. um 1333, begegnet 1340 als Pfarrer in Büdingen, 1341 Domherr in Trier, wird 1353 Mai 18 in Würzburg emanzipiert; um dieselbe Zeit wird er Domherr in Cöln. In Würzburg begegnet er 1362 und 1363. 1374 Okt. 7 als tot erwähnt. (Amrhein I, 215 hält ihn irrtümlich für einen Sohn Friedrichs aus dem Geschlecht der Schenken von Limburg. Vgl. die bei Johann zitierte Literatur.)

118. Salentin I. von J.-Braunsberg-Wied, Sohn Johanns und der Gräfin Agnes von Isenburg, begegnet als Domherr im Jahre 1316 in einer Urkunde bei Günther III, S. 173, und Simon II, 83.

119. Salentin II., Bruder Eberhards und Salentins III., wird zum Unterschied von seinem gleichnamigen Bruder auch „senior" genannt. 1416 Juli 29 erhält er durch Nomination des Walram von Kerpen die Präbende des Wilhelm von Berg; er war aber noch minorenn. 1425 studierte er mit seinem Bruder Salentin in Cöln (K. 144, 33). 1452 wird er Chorbischof. † 1465. Seine Präbende erhält Adolf von der Mark.

120. Salentin III., Bruder des vorigen, „junior", erhält 1416 Juli 29 die Präbende des Gerhard von Cleve, vertauscht diese aber 1423 Sept. 1 mit der seines Bruders Eberhard. 1425 studiert er mit seinem Bruder Salentin in Cöln; ihr „magister" ist der spätere Priesterherr Werner Willmerink von Borken. Salentin wurde später Domkeppler, begegnet als solcher zuerst 1438 Jan. 31 (Lac. IV, 228); 1461 Sept. 27 wird er zum Dompropst gewählt (Kapitels-Protokolle). † 1482 Okt. 2. Ferner war er Domherr in Mainz (seit 1428), und Stiftsherr in Bonn (Gudenus V, 1114).

121. Salentin IV., Bruder Arnolds, Gerlachs und Jakobs. 1454 Dez. 5 erhält er die Präbende seines Bruders Gerlach; 1458 wird er emanzipiert; 1467 wird er Scholaster bis 1488 Nov. 7 †. 1489 Jan. 28 erhält seine Präbende Johann von Rieneck. Ferner war er Domherr in Trier.

Jülich, Grafen, seit 1356 Herzöge, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

122. Heinrich, Domherr, begegnet in Urkunden 1323 bis 1332. War ferner Domherr in Mainz, Utrecht, Münster und Halberstadt; hatte noch viele andere Pfründen. (Vgl. Vat. Urk. 635, 912, 1231, 1863.)

123. Walram, Sohn Gerhards und der Herzogin Elisabeth von Brabant, geb. um 1304, studierte in Paris und Orléans, wurde Dr. decretorum, erhält die Präbende des Ludolf von Dicke zwischen 1312 und 1318, pachtet mit Heinrich von Sponheim von Bindus die Propsteigefälle, löst dieses Verhältnis jedoch 1323 Febr. 16 auf (Urk. Düsseld. St.-A.). Zwischen 1325 und 1328 wird er Thesaurar, 1332 Jan. 27 bis 1349 Aug. 14 † Erzbischof von Cöln. Ferner war er Domherr und Dompropst in Lüttich, und Propst von St. Servatius in Maastricht. (Vgl. A. D. B. XL, 773, und Waldeyer im Programm des Realgymnasiums in Bonn 1890.)

124. Wilhelm, Sohn Walrams und der Gräfin Maria von Flandern, begegnet als Domherr seit 1300, war Propst in Utrecht, Lüttich und Aachen, fiel 1304 Aug. 19 in der Schlacht bei Mons en Puelle, im Kriege der Flamländer gegen den König von Frankreich. 1304 bei der Wahl Heinrichs von Virneburg zum Erzbischof hatte auch er Stimmen erhalten. (Vgl. Chronica regia Colon. rec. Waitz, SS. rer. German. S. 363.)

Jünkerath, Freiherren, Nebenlinie der Freiherren von Schleiden, in der Eifel (Erzdiöz. Cöln).

125. Johann, Domherr und Subdiakon, begegnet in Urkunden 1365 bis 1374 (zuerst Ennen, Qu. IV, 485).

K. s. **C.**

Leiningen, Grafen, sw. Worms (Diöz. Worms). Vgl. Brinckmeier, Genealog. Gesch. d. Hauses L. 1890.

126. Eginus (Egenus = Egon?); 1382 Febr. 23 begegnet ein E. de L. als Domherr von Worms (Boos, UB. der Stadt Worms II, 528, Nr. 807). In Cöln wird er Domherr und Subdekan, studiert als solcher 1387 Juni 22 in Heidelberg (I, 15). Erscheint 1388 auch als Domherr in Trier. Unser Subdekane-Verzeichnis ist gerade um diese Zeit sehr lückenhaft: 1364 Florenz von Wevelinghofen, dann erst wieder 1394 Konrad von Rietberg. Bei Brinckmeier ist er nicht zu ermitteln (vielleicht = Egon I, 139).

127. Friedrich, Sohn Rudolfs und der Gräfin Agnes von Zweibrücken-Bitsch, wird Domherr in Straßburg 1452, in Trier 1455. Am 23. Aug. genannten Jahres beurkunden Bischof Konrad von Metz und Erzbischof Jakob von Trier seine Abstammung von Vater- und Mutterseite (Goerz, Regesten 202). 1456 WS. studiert er in Erfurt (I, 255, 7); bald darauf wird er Domherr in Cöln. † 1470. Seine Cölner Präbende erhält Dietrich von Neuenahr (1470 März 23).

128. Georg, Sohn Emichos und der Markgräfin Beatrix von Baden. 1431 wird er Domherr in Trier, Mainz und Straßburg, 1432 März 14 in Cöln von Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Johann von Linnep, studiert 1437 in Cöln (K. 193, 17); 1465 wird er Chorbischof, 1472 Dekan. † 1478 Febr. 2. Ferner war er Domherr in Speier. 1478 Febr. 23 erhält seine Präbende Friedrich von Sombreff.

129. Joffried (Schaffried) I., Sohn Joffrieds und der Gräfin Mathilde von Salm, geb. um 1323, wird vom Papste mit vielen Pfründen providiert, so 1330 Juli 24 in Cöln (Vat. Urk. 1925) und Straßburg (Hauviller, Analecta Argentin. 243), 1331 in Speier, Trier und Basel, 1345 teilte er mit seinen Brüdern die Erbschaft, vermachte 1352 seinen Anteil seinem Bruder Emich. Starb wohl bald nachher (Brinckmeier I, 162)

130. Joffried II., Sohn Emichos und der Lukarde von Falkenstein. 1380 April 23 erklärt der Erzbischof Friedrich von Cöln, daß der Wormser Domherr J. v. L. „ein rechter, freier Graf von allen seinen vier Ahnen" sei (Brinckmeier I, 140). 1381 wird er auf päpstlichen Brief hin ins Kapitel aufgenommen, wird 1389 Thesaurar; in demselben Jahre studiert er in Heidelberg (I, 37); 1396 wird er in Mainz, wo er ebenfalls Domherr war, zum Erzbischof gewählt, konnte aber

gegen Johann von Nassau nicht durchdringen. 1398 wird er Koadjutor des Abtes von Weißenburg (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz XVII, S. 21), 1407 Dompropst in Mainz. † 1409 in Pisa, wo er als Legat auf dem Konzil weilte (Brinckmeier I, 177, vgl. I, 140).

131. Nikolaus, Bruder Georgs. 1421 März 4 wird er vom Raugrafen Kuno nominiert zur Präbende des Johann von Bayern, 1431 wird er emanzipiert, 1435 leistet er den Eid als Thesaurar, 1436 wird er Domherr in Speier, studiert 1437 in Cöln (K. 192, 24); wahrscheinlich wird er schon 1452 Dekan (begegnet zuerst 1454); die Einkünfte der Thesaurie behielt er anfangs noch, verzichtete erst 1458 Sept. 8 darauf (Urk. Düsseld. St.-A.). Er starb 1472.

Lennep s. Linnep.

Lichtenberg, Freiherren, im Elsaß, s. von Bitsch (Diöz. Straßburg).

132. Johann, Sohn Heinrichs und der Adelheid von Veldenz, wird 1381 auf päpstlichen Brief hin ins Kapitel aufgenommen, Ahnenprobe für vier Ahnen 1381 Nov. 3, für acht Ahnen 1383 Okt. 2. Diese letztere ist eine der ältesten bekannten Ahnenproben, besonders mit acht Ahnen; auch hier heißt es ausdrücklich „ein rechter fryer herre“ und „fri edel“ usw., ganz wie in den späteren Proben. Nach dem Aufbewahrungsort des Originals — Darmstadt, Großh. Haus- und Staats-Archiv — zu schließen, ist die zweite Ahnenprobe nicht zur Verwendung gekommen. (Vgl. Schenk von Schweinsberg im Deutschen Herold 30 [1899], 92 und Korrespondenzblatt des Gesamt-Vereins 1875, S. 68.) Über Johann erfahren wir nichts mehr; vielleicht hat er bis 1424 gelebt.

Limburg, Isenburg-Limburg s. Isenburg.

Limburg (auch Limpurg), Schenken von, zwischen Schwäbisch-Hall und Ellwangen an der Kocher (Diöz. Würzburg). Sie waren Reichserbschenken, also ursprünglich Reichsministerialen, wurden jedoch schon früh zum hohen Adel gezählt, wie besonders ihre Allianzen mit freiherrlichen und gräflichen Häusern beweisen. Später wurden sie Grafen. (Vgl. H. Prescher, Gesch. und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limburg. 1790.)

133. Konrad, Sohn Friedrichs und der Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, geb. 1402, studiert 1420 WS. in Heidelberg (I, 150), 1422 in Bologna (Knod 2103), 1426 in Cöln (K. 149, 63); 1426 wird er Domherr in Bamberg, bald darauf in Cöln, resigniert aber seine Präbende, die 1435 Nov. 14 sein Bruder Wilhelm erhält. † 1455.

134. Georg, Sohn Friedrichs und der Gräfin Margarete von Hohenberg (so seine Ahnenproben für Cöln, datiert 1493 Dez. 9 und 1494 Mai 26), geb. 1470, wird schon 1475 Domizellar in Würzburg, 1483 in Bamberg. In Cöln erhält er 1493 Aug. 23 die Präbende des Albert von Bayern, Bischofs von Straßburg. Er wird 1505 Febr. 13 Bischof von Bamberg bis 1522 Mai 31 †. Seine Cölner Präbende hatte er 1505 resigniert; dieselbe erhielt Ludwig von Helfenstein. (Vgl. Amrhein II, 215.)

135. Wilhelm, Bruder Konrads, studiert 1420 WS. in Heidelberg (I, 150), 1426 in Cöln (K. 149, 64), erhält 1435 Nov. 14 die Präbende seines Bruders; 1475 April 13 wird er als tot genannt; seine Präbende erhält Wilhelm von Runkel-Wied.

Limburg(-Styrum), Grafen, Stammsitz bei Hohenlimburg an der Lenne (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Kremer, Geschichte der Gülch- und Bergischen Geschlechter, Bd. 2.

136. Friedrich, Domherr, begegnet in Urkunden als Subdekan seit 1288 Juni 22; 1302 begegnet Philipp von Blankenberg und 1304 bis 1318 Hermann von Rennenberg als Subdekan. Friedrich resigniert die Subdekanei also wahrscheinlich um 1302. † 1321 Juni 21; seine Präbende erhält 1322 Febr. 22 Johann von Nassau.

137. Gerhard, Domherr und Diakon, begegnet in Urkunden 1290 bis 1324 (fehlt bei Kremer).

138. Gottfried, Sohn Dietrichs und einer Freiin von Reifferscheid, Domherr; 1431 März 23 hat er resigniert; seine Präbende erhält Diether von Isenburg. Kremer nennt ihn als Kanonikus von St. Gereon (1390 bis 1428) und gibt Seite 102 seine Ahnenprobe für St. Gereon, datiert 1432 Sonntag nach Martinstag. Die Jahreszahl ist wohl falsch. Hopf, Histor.-genealog. Atlas, nennt Gödert, Sohn Dietrichs, Domherr in Cöln 1399 bis 1428. Eubel, Hierarchia hat Gaufridus Styrum de Limpurg, Bischof von Würzburg 1443 Okt. 16 bis 1455 April 1 †. Dieser Bischof wird aber sonst allgemein als Schenk von Limburg bezeichnet (so auch von Amrhein I, 262).

Linnep (Lennep), Freiherren, am Niederrhein, nö. Kaiserswerth (Erzdiöz. Cöln), Herren zu Helfenstein; vgl. auch Grote, Stammtafeln, S. 177. Mit Eva von Linnep und Helfenstein, die den Grafen Friedrich von Neuenahr heiratete, kam die Herrschaft an Neuenahr (um 1461).

139. Alexander I., Domherr, begegnet in Urkunden seit 1245; wahrscheinlich bis 1312.

140. Alexander II., Bruder Johanns, erhält 1322 Dez. 17 die Präbende des † Gerhard von Solms, † 1333 April 6 (so Gelenius a. a. O. und Dom 87).

141. Dietrich, studiert 1389 in Cöln (K. II, 67) als Kanonikus von St. Gereon; später wurde er Domherr; 1461 Aug. 12 wird er als tot genannt; seine Präbende erhält Konrad von Rietberg.

142. Johann I., Domherr und Subdiakon, Bruder Alexanders II., begegnet in Urkunden 1311 bis 1324 Okt. 19.

143. Johann II., „ex utroque parente de illustri prosapia procreatus“ (M. St.-A. 20, 25), begegnet als Domherr seit 1380, als Kustos 1387 (Ennen, Qu. V, 565) vielleicht bis 1389, weil dann erst Joffried von Leiningen als Kustos erscheint, studiert 1389 in Cöln (K. II, 67), 1403 als Subdekan „qui in sacra pagina 10 annis studuit“. Die Subdekanie resignierte er wahrscheinlich 1423; begegnet von da an wieder als einfacher Domherr. Ferner war er Domherr in Lüttich und Propst von St. Gereon in Cöln (hier wird 1431 Erich von Hoya sein Nachfolger). † 1431 zwischen Mai 13 und Sept. 22 (Repertor. German. 1585). Seine Präbende in Cöln erhält 1432 März 14 Georg von Leiningen.

144. Walter, als Domherr genannt nur in Urkunden 1341 Aug. 25 (M. St.-A. 6, 38).

Lippe, Freiherren von der, werden 1528 Grafen, an der Lippe bei Lippstadt (Erzdiöz. Cöln).

145. Otto I., Sohn Ottos und der Gräfin Ermgard von der Mark, begegnet als Domherr seit 1360, wird 1374 Mai 19 zum Dompropst gewählt; † 1389.

146. Otto II., Sohn Bernhards, der zweimal verheiratet war: 1. mit Margarete von Waldeck, 2. mit Elisabeth von Mörs, erhält 1423 eine Präbende; 1423 WS. studiert er in Cöln, 1428 in Heidelberg. 1426 Juni 28 erhält er die Thesaurie, die Walram von Mörs resigniert hatte (Niederrh. Annalen 56, 163, Nr. 125). † 1433 Sept. 30; seine Präbende erhält erst 1437 Sept. 9 Stephan von Bayern. 1435 begegnet als Thesaurar Nikolaus von Leiningen.

147. Simon, Sohn Simons und der Margarete von Braunschweig-Grubenhagen, geb. um 1430, studiert 1445 in Cöln (K. 224, 4), 1446 in Erfurt (I, 209), wird bald darauf Domherr in Cöln, resigniert aber schon 1458. Vielleicht ist er identisch mit dem Thesaurar, späteren Bischof von Paderborn 1463 bis 1498 März 7 †. Seine Präbende erhält Heinrich von Schauenburg.

Lupfen, Grafen, nw. Tuttlingen im Schwarzwald an der Donau (Diöz. Konstanz).

148. Heinrich, Sohn des Johann, Landgrafen von Stühlingen und der Elsbeth von Rothenburg, studiert 1428 April 4 in Heidelberg (I, 176), 1435 (schon als Domherr) in Cöln (K. 185, 60). 1434 Dez. 24 wird er von Gottfried von Wittgenstein nominiert zur Präbende des Otto von Hachberg-Röteln, 1435 Ahnenprobe; die mütterliche ist erwähnt im Fürstenberger UB. III, 236. Er begegnet dann nicht mehr, so daß es wahrscheinlich ist, daß er resignierte und in die Weltlichkeit zurücktrat.

Luxemburg s. St. Paul.

Manderscheid, Freiherren, seit 1450 Grafen, in der Eifel (Erzdiöz. Trier, an der Grenze der Erzdiöz. Cöln). Vgl. Schannat, Eiflia illustrata I, 487, 763.

149. Konrad (Kuno, Koenemann), Sohn Dietrichs und der Elisabeth von Schleiden, Bruder Johanns, geb. 1444, erhielt 1454 o. 1455 eine Präbende, resignierte sie jedoch schon 1459. Er trat aus und heiratete Walpurgis Gräfin von Horn und Altena, und nach deren Tode Mechtild Gräfin von Virneburg. † 1489. Seine Präbende erhielt 1459 Mai 8 sein Bruder Johann.

150. Dietrich, wahrscheinlich Sohn Dietrichs († 1426) und der Elisabeth von Stein, Bruder Gerhards und Ulrichs I. Er studiert 1414 in Heidelberg, als Domherr von Trier und Kanonikus von St. Gereon in Cöln (K. I, 123); bald darauf wird er Domherr in Cöln. † 1456. 1456 Okt. 29 erhält seine Präbende Philipp von Waldeck.

151. Gerhard, Bruder Dietrichs, begegnet schon 1395 als Dekan von St. Gereon, wird bald darauf Domherr, studiert 1412 als solcher in Cöln (K. 94, 10 und Anm.). 1431 wird er Scholaster. Am 26. Mai erteilt ihm Papst Eugen IV. die Erlaubnis, neben der Scholasterie und der ihr annexen Propstei von Hugarden (bei Tirlemont, Diöz. Lüttich)

andere Benefizien innehaben zu dürfen (Repertor. German. 1133). 1434 wird er, wie berichtet wird, von einem einstürzenden Gewölbe erschlagen. Seine Präbende erhält Adolf von Nassau (1434 Nov. 16).

152. Johann, Bruder Konrads. Schon 1456 Okt. 29 war er zu einer Präbende nominiert worden, scheint diese aber nicht erlangt zu haben, denn 1459 Mai 8 wird er abermals nominiert und zwar zur Präbende seines Bruders; seine Ahnenprobe ist datiert 1459 Dez. 13. 1467 wird er emanzipiert. Er war auch Domherr in Trier, wo er 1470 März 7 die Präbende seines Bruders Wilhelm erhielt. 1474 resignierte er alle geistlichen Pfründen, trat aus und heiratete Margarete Gräfin von der Mark. † 1524 Jan. 9.

153. Ulrich I., Bruder Gerhards und Dietrichs, studiert 1415 in Cöln schon als Domherr (K. 106, 43), wird dann Chorbischof vor 1423, 1424 Subdekan, 1427 Dekan, Aug. 9 als solcher vom Papste bestätigt (Niederrhein. Annalen 56, 165). Die Dekanie resignierte er 1430 (1430 Nov. 7 „quondam decanus" Gudenus IV, 181). Er war auch Domherr und Chorbischof von Trier, wurde 1430 daselbst zum Gegenbischof gewählt, mußte jedoch 1436 Verzicht leisten. † 1437 auf einer Romreise in der Schweiz. 1437 Dez. 29 erhält seine Präbende Sigismund von Sachsen. (Vgl. A. D. B. XXXIX, 234.) [Zu Heidelberg studiert 1414 ein Johann v. M. „can. Treverens. et St. Gereonis Coloniens." (I, 123). Das bezieht sich jedoch wahrscheinlich auf unsern Ulrich.

154. Ulrich II., Graf von M.-Blankenheim, Sohn Konrads, des ehemaligen Domherrn und der Gräfin Metza (Mechtild) von Virneburg, geb. 1486; schon 1492 März 21 wird er vom Scholaster Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Rheingrafen Friedrich. † 1514 April 28. Seine Präbende erhält Georg von Braunschweig (1514 Mai 27). Seit 1496 war er auch Domherr in Trier.

Mark, Grafen von der, bei Hamm (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Levold v. Northofs Chronik der Grafen v. d. M. herausg. von Troß 1859.

155. Adolf I., Sohn Eberhards und der Irmgard von Berg (oder der Margarete von Looz), geb. 1278, wird 1289 Domherr und Kantor in Münster, 1298 Propst von St. Martin in Worms, bald darauf Domherr daselbst, studiert 1303 in Bologna, 1310 in Orléans Rechtswissenschaft In Cöln erhält er wahrscheinlich die Präbende des † Erzbischofs Wigbold von Holte um 1306, und zwar auf Nomination des Dekans Ernst von Rennenberg; leistet 1310 Okt. 26 den Eid (Urk. Düsseld. St.-A.); 1312 Juni 8 wird er vom Papste für mehrere Benefizien dispensiert (Vat. Urk. 358); er war ferner Kanonikus und Propst von St. Severin in Cöln. Auf Empfehlung Philipps des Schönen wurde er vom Papste zum Bischof von Lüttich ernannt 1312 März 15, regierte 1313 April 16 bis 1344 Nov. 3 †. 1331 wurde er vom Cölner Kapitel zum Nachfolger des Erzbischofs Heinrich postuliert, doch vom Papste nicht bestätigt. (Vgl. Knod 2283.)

156. Adolf II., Sohn Adolfs und der Margarete von Cleve, Bruder Dietrichs, geb. 1334, wird schon 1343 vom Papste mit Kanonikaten in Lüttich und Cöln providiert (Vat. Urk. III, 77, 187; 943), jedoch gelang es

ihm in Cöln erst 1348, in Lüttich erst 1351 eine Präbende zu erlangen und ins Kapitel einzutreten (Levold S. 203). Er studierte von 1353 bis 1357 in Montpellier, besonders kanonisches Recht, wurde auch Baccalaureus. 1357 war er beim Papste in Avignon. Er wurde Bischof von Münster 1357 Nov. 6, und Erzbischof von Cöln 1363 Juni 21 bis 1364 April 15; dann resigniert er alle geistlichen Würden und tritt in die Welt zurück; er heiratet 1370 die Gräfin Margarete von Berg. (Vgl. Levold S. 203f. u. 222f. und A. Kreisel, Adolf v. d. Mark. 1885.)

157. Adolf III., Graf von Aremberg, Sohn Johanns und der Gräfin Anna (o. Agnes) von Virneburg, wird 1465 April 22 nominiert zur Präbende des Salentin (II.) von Isenburg, studiert in demselben Jahre in Cöln; ferner war er Domherr in Lüttich. † wahrscheinlich 1492.

158. Konrad, Bruder Adolfs I., geb. um 1293, hatte ein sehr bewegtes Leben. Schon in jungen Jahren wurde er Domherr in Münster und Lüttich, Stiftsherr an St. Gereon in Cöln und Propst von St. Martin in Worms; in Cöln wird er 1313 Domherr durch päpstliche Provision, 1316 Chorbischof bis 1326. (Vgl. Vat. Urk. 389, 395, 965.) Er trat dann aus und heiratete Gräfin Elisabeth von Cleve. 1330 Jan. 13 wird er wegen zu naher Verwandtschaft dispensiert (Vat. Urk. 1832, 2356). 1342 stiftete er das Kloster Klarenberg bei Hörde zusammen mit seiner Gemahlin (Levold 189). Diese scheint bald nachher gestorben zu sein, denn Konrad tritt 1345 in den Minoriten-Orden ein; der Papst bewilligt seine Bitte, im Kloster Klarenberg bestattet zu werden (Vat. Urk. III, 478, 479). Sein Todesjahr ist unbekannt.

159. Dietrich, Bruder Adolfs II., studiert wie dieser in Montpellier (Levold 205), begegnet 1364 zuerst als Domherr in Urkunden. 1368 wird er Dompropst, resignierte 1374 und trat in die Weltlichkeit zurück. † wahrscheinlich 1398.

160. Eberhard, Sohn Engelberts und der Mathilde von Aremberg, Bruder Engelberts, wurde Domherr in Lüttich, 1326 Juni 4 durch päpstliche Provision in Cöln. 1330 Mai 8 erhält er vom Papste auch die Dompropstei in Trier, trotz heftigen Widerspruchs des Kapitels; wenn überhaupt, hat er sie nicht lange besessen, da 1331 schon Nikolaus von Hunolstein als Propst begegnet. (Vgl. Vat. Urk. 961, 989, 1899.) Er wird aber bald darauf Dompropst in Münster. 1345 März 4 überträgt ihm der Papst die Kantorie in Cöln, die sein Bruder Engelbert resigniert hatte. Als Kantor oder Chorbischof begegnet er bis 1349. Er resignierte dann und heiratete Maria Gräfin von Loen. † 1359. (Vgl. Vat. Urk. III, 433.)

161. Engelbert, Bruder Eberhards, wird schon in ganz jungen Jahren Domherr in Cöln, erhält wahrscheinlich die Präbende des † Engelbert von Braunsberg nach 1306, wird ferner Domherr in Trier, Lüttich und Utrecht um 1324, dann Propst von St. Martin in Worms, 1326 Chorbischof in Cöln, resigniert 1345; seit 1332 Dompropst in Lüttich, 1345 Febr. 25 bis 1364 April 15 Bischof von Lüttich, dann bis 1369 Aug. 26 † Erzbischof von Cöln. (Vgl. Vat. Urk. 682, 987, 2125 und III, 579, 762, 939.)

162. Johann, Graf von Aremberg, Bruder Adolfs III., wird 1439 Febr. 10 vom Dekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein nominiert zur Präbende des Friedrich von Wertheim, war aber noch minorenn; seine Ahnenprobe ist datiert 1459 Nov. 3; er wird 1466 emanzipiert; † 1480. Seine Präbende erhält 1481 Mai 9 Eberhard von Sayn-Wittgenstein. Er war auch Domherr in Trier.

Mattelar (Mattlar), Freiherren, im Gebiet von Jülich, w. Cöln (Erzdiöz. Cöln). Fahne, Gesch. d. Köln. u. jülich. Geschlechter, nennt sie Dynasten, die später Herren von Tüschenbroich wurden. Vgl. Lac. II, 654 (1273) „B. nobilis vir de M." und Kremer, Akadem. Beiträge zur Gülch- u. Berg. Gesch. II, S. 146 (1342) „Friedrich eyn edelmann v. M."

163. Friedrich, Domherr, begegnet zuerst 1317 bei Kirsch, S. 39: „... a domino Friderico Maclar canonico eccles. Colon." ꝛc.; außerdem nur noch in einer Urkunde von 1338 Dez. 9.

164. Walter (Wolter), Domherr und Diakon, begegnet in Urkunden zuerst 1310 Okt. 26, zuletzt 1327 Nov. 21 (Düsseld. St.-A.).

Mörs, Grafen, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

165. Dietrich I., Sohn Friedrichs und der Walburg von Saarwerden, Bruder Walrams und des Bischofs Heinrich von Münster, studierte 1401 in Heidelberg als Propst von Bonn (I, 79), 1408 in Bologna, 1421 als Erzbischof in Erfurt in die Matrikel eingetragen (I, 119). Domherr scheint er erst nach 1411 geworden zu sein; er begegnet als solcher auch in der Bestätigungs- bzw. Ernennungsurkunde des Papstes Johann XXIII. von 1414 Aug. 30 (M. St.-A. 16, 55 Nr. 8331 und Lac. IV, 86). Dietrich war auch päpstlicher Notar, wurde 1414 April 24 Erzbischof von Cöln, 1415 dazu Administrator von Paderborn. 1429 versucht er vergebens Paderborn seiner Selbständigkeit zu berauben und für immer mit Cöln zu vereinigen. 1446 wird er vom Papste abgesetzt, doch vermochte sich der vom Papste ernannte Adolf von Cleve nicht zu behaupten. D. † 1463 Febr. 14; seine Cölner Präbende erhält Hermann von Hessen. (Vgl. Knod 2440 u. d. dort angef. Literatur; dazu noch Stentrup, Eb. D. v. Cöln u. sein Versuch d. Inkorporation Paderborns. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westf. 62 [1904] S. 1.)

166. Dietrich II., Sohn des Vinzenz und der Anna Pfalzgräfin bei Rhein; 1472 Sept. 16 wird er vom Thesaurar Stephan von Bayern nominiert zur Präbende des † Werner von Sayn-Wittgenstein; 1473 Okt. 4 erscheint er persönlich, ist aber noch minorenn. 1477 Juli 24 hat er schon resigniert. Seine Präbende erhält Jakob von Croy. † vielleicht bald darauf.

167. Johann, Bruder Dietrichs II. 1467 Jan. 30 wird er vom Dekan Nikolaus von Leiningen nominiert zur Präbende des † Johann von Neuenahr. † 1473. Seine Präbende erhält Johann von Oldenburg.

168. Vinzenz, Sohn Friedrichs und der Engelberta von Cleve, wurde in jungen Jahren Domherr, resignierte aber bald. 1437 Sept. 9 erhält seine Präbende Ruprecht von Bayern. Er trat aus und heiratete; die Domherren Dietrich II. und Johann sind seine Söhne. † 1499 April 30, als der letzte Graf von Mörs.

169. Walram, Bruder Dietrichs I., studiert 1401 in Heidelberg (I, 79), 1408 in Bologna, 1413 Prokurator daselbst, wurde zwischen 1408 und 1413 Domherr und Thesaurar, resigniert letztere Würde 1426. Er war ferner Dekan von St. Gereon und Propst von St. Marien ad gradus in Cöln, Domherr in Trier, resigniert hier 1445; wurde 1431 von der Minorität zum Bischof von Utrecht gewählt, ohne zum Posseß zu gelangen; 1440 vom Gegenpapst Felix V. zum Kardinal erhoben, lehnte jedoch ab (Eubel, Hierarchia 9); verzichtet 1450 auf Utrecht und macht mit der Kurie Frieden. 1450 Okt. 14 bis 1456 Okt. 3 † Gegenbischof von Münster. (Vgl. bes. Knod 2442 u. A. D. B. XLI, 2.)

Müllenark (Molinark), Freiherren, bei Düren (Erzdiöz. Cöln).

170. Ernst, Domherr, erhält die Präbende des Dietrich von Öttgenbach, wohl um 1339. 1352 März 30 wird er mit dem Domherrn Reinhard von Sponheim von mehreren Rittern erschlagen. (Vgl. darüber Ennen, Geschichte der Stadt Cöln II, 345, und „Die Chroniken der deutschen Städte", Bd. 13, Cöln II, S. 23 u. 686.) Molinarks Verwandte beschuldigten die Stadt der Mitschuld an dem Morde, doch Erzbischof Wilhelm sprach sie 1353 Sept. 7 frei. Ernst hatte vorher gemeinsam mit Reinhard auch Differenzen mit dem Erzbischof, dem er vorwarf, er habe seine dem Klerus beschworenen Zusagen nicht gehalten; das Kapitel aber desavouierte die beiden und nahm für den Erzbischof Partei (Urk. von 1348 Sept. 1 Düsseld. St.-A.). 1352 Mai 10 gibt der Papst dem Magister Elias de Venthodoro, päpstlichem Notar, Kanonikat, Präbende und Kantorie in Cöln, die vakant durch den Tod des Ernst von Müllenark (Vat. Urk. III, 1014). Daraus folgt, daß Ernst auch Chorbischof war; er ist mir zwar an keiner andern Stelle als solcher begegnet, wird auch in den Berichten über seine Ermordung nicht so genannt; doch ist es immerhin möglich, daß er 1350 Nachfolger Winands von Gennep wurde.

171. Gerlach, Domherr, begegnet in Urkunden 1321 Dez. 17 bis 1351.

172. Hermann, Neffe des Ernst, Domherr und Diakon, begegnet in Urkunden 1346 Febr. 1 bis 1391 Sept. 17 (Düsseld. St.-A. Chur-Cöln), in der letzten Urkunde als Chorbischof; jedoch läßt sich die Zeit, in der er dieses Amt bekleidete, nicht genau bestimmen.

Nassau, Grafen, an der Lahn (Erzdiöz. Trier). Vgl. E. Münch, Gesch. d. Hauses N. 1831f. Schliephake, Gesch. v. N. fortges. von Menzel. 1864 bis 1880.

173. Adolf I., Sohn Adolfs von N.-Wiesbaden-Idstein und der Margarete Burggräfin von Nürnberg, geb. um 1353, studierte 1366 in Bologna, hier in der Matrikel als Domherr bezeichnet, begegnet sonst nirgends als solcher. Er wird 1371 zum Erzbischof von Mainz gewählt, aber nicht bestätigt; in demselben Jahre zum Bischof von Speier gewählt, ebenfalls nicht bestätigt. 1373 abermals erfolglos zum Erzbischof von Mainz gewählt. 1379 empfängt er vom Gegenpapst das Pallium, gelangt 1381 durch König Wenzels Vermittlung zur Aussöhnung mit dem Papste Urban VI., der ihn bestätigt. † 1390 Febr. 6. Er war auch Domherr in Mainz. (Vgl. Knod 2505. A. D. B. I, 117.)

174. Adolf II., Sohn Adolfs und der Margarete Markgräfin von Baden, geb. um 1423, wird 1434 Nov. 16 vom Dekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein nominiert zur Präbende des † Gerhard von Manderscheid, erscheint 1435 März 23 persönlich, war aber noch minorenn; seine Ahnenproben (gedr. Deutscher Herold 22, 6) sind datiert 1444 Dez. 12 und Sept. 4. 1438 wird er Domherr in Mainz, 1439 in Trier, studiert 1441 in Heidelberg, 1443 Dez. 20 daselbst Rektor der Universität (I, 232, 240), 1444 in Cöln (K. 222, 25). Als Erzbischof Diether von Mainz 1461 vom Papste abgesetzt war, wurde Adolf an seine Stelle ernannt; nach längerem Streite gab Diether nach. A. empfing 1466 Jan. 26 die Bischofsweihe, war Erzbischof bis 1475 Sept. 6 †. (Vgl. A. D. B. I, 117. Schliephake V (bzw. I), 254f., 353f.)

175. Emicho, Sohn Emichos von N.-Hadamar und der Anna Burggräfin von Nürnberg, wird 1328 Jan. 21 durch päpstliche Provision Domherr in Mainz, 1329 April 18 ebenso in Cöln (Vat. Urk. 1709, 2138); in Mainz wird er Kustos, wahrscheinlich 1330 bis 1342, resigniert dann alle Pfründen und heiratet Gräfin Anna von Diez. † 1359.

176. Engelbert, Sohn Johanns von N.-Wiesbaden-Idstein und der Gräfin Maria von Nassau-Vianden, geb. um 1448, wird 1456 Dez. 21 nominiert zur Präbende des Wildgrafen Friedrich; 1457 Sept. 30 erscheint er persönlich; seine Ahnenprobe, datiert 1458 Mai 28 (gedr. Deutscher Herold 22 [1891], S. 6), wurde anfangs angefochten, offenbar deshalb, weil er die Namen seiner Ahnen nicht mehr alle wußte. 1461 war er in Rom, bei der deutschen Bruderschaft. Wo er studierte — wohl in Italien oder Frankreich — wird nicht berichtet; jedenfalls aber war er Baccal. in decretis. 1476 Dez. 11 wird er Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt, 1488 mit König Max von den Franzosen in Brügge gefangen, entkam später. In Mainz war er Domherr seit 1481. 1508 resignierte er seine Präbenden; seine Cölner erhielt 1508 April 3 der Rheingraf Jakob. † unmittelbar nachher (Schliephake-Menzel V, 451 bis 510).

177. Heinrich I., Sohn Heinrichs von N.-Beilstein und der Adelheid von Heinsberg; 1326 Dez. 3 erhält er durch päpstliche Provision ein Kanonikat in Cöln; ferner war er Domherr in Speier, seit 1329 Propst daselbst, Stiftsherr bei St. Florin in Coblenz und päpstlicher Kaplan. (Vgl. Vat. Urk. 1488, 1710.) Später resignierte er und regierte 1343 bis 1380 †; er heiratete eine Gräfin von Westerburg und bewahrte so sein Geschlecht vor dem Aussterben.

178. Heinrich II., Sohn Heinrichs von N.-Beilstein und der Katharina von Randerode, studierte 1389 in Cöln (K. II, 72 u. Anm.), wird 1430 Domherr in Mainz, 1433 bis 1475 Dompropst daselbst. In Cöln wird er 1433 März 10 vom Chorbischof Dietrich Stecke nominiert zur Präbende des † Johann von Nassau. Ferner war er Dompropst in Münster und Propst von St. Cassius in Bonn. † 1477 Sept. 12. Seine Cölner Präbende wird 1478 Jan. 26 vergeben.

179. Johann I., erhält 1322 Febr. 22 die Präbende des † Friedrich von Limburg, 1325 Domherr in Worms, erhält 1326 Juli 29 vom

Papste Kanonikate in Würzburg und Trier (Vat. Urk. 856, 1003, fehlt bei Amrhein). 1328 April 27, obwohl er nur die niederen Weihen hat, vom Papste zum Bischof von Bamberg bestimmt, † jedoch unmittelbar darauf (Vat. Urk. 1104, 1462).

180. Johann II., Sohn Johanns von N.-Dillenburg und der Gräfin Margarete von der Mark, Domherr in Cöln, vielleicht seit 1382, sicher seit 1423. † 1433. Am 10. März d. J. erhält seine Präbende Heinrich von Nassau-Beilstein. (Vgl. Münch 3, 57).

181. Philipp, Sohn Johanns von N.-Beilstein und der Mechtild von Isenburg, Domherr 1435, resignierte bald; 1436 März 19 erhielt seine Präbende Ulrich von Blankenberg; er wurde wohl wieder weltlich und fiel an seines Vaters Seite in der Soester Schlacht 1446. (Vgl. Münch 2, 320.)

182. Reiner (Reynerus), Domherr, wird nur 1456 Juli 25 als tot genannt; seine Präbende erhält Ludolf von Spiegelberg.

Neuenahr, Grafen, an der Ahr (Erzdiöz. Cöln).

183. Dietrich I., Sohn Gumprechts und der Gräfin Margarete von Limburg, Bruder Friedrichs; 1459 Sept. 20 wird er nominiert zur Präbende seines Bruders Friedrich, war aber noch minderjährig. Seine Ahnenprobe ist 1465 Juli 13 datiert. † 1471.

184. Dietrich II., Sohn Friedrichs und der Freiin Eva von Linnep und Helfenstein, wird 1470 März 3 von Werner von Wittgenstein nominiert zur Präbende des † Friedrich von Leiningen, war aber noch minderjährig. Am 23. März nimmt er sie in Besitz; 1482 Juli 29 wird er emanzipiert; 1499 März 11 wird er zum Propst von Soest gewählt. † 1505. Seine Präbende erhält Georg von Bayern (1505 Okt. 25).

185. Friedrich, Bruder Dietrichs I., wird Domherr um 1449; seine Ahnenproben sind datiert 1449 Okt. 6 und Sept. 15; wird ferner Propst von Aachen. Er studiert 1453 in Cöln (K. 257, 62). 1459 resignierte er und trat in die Weltlichkeit zurück; um sein Geschlecht zu erhalten, heiratete er 1461 Eva Freiin von Linnep. † 1470. Seine Präbende erhielt 1459 Sept. 20 sein Bruder Dietrich. Unsere Domherren Dietrich II. und Gumprecht sind seine Söhne.

186. Gumprecht, Bruder Dietrichs II., wird 1467 März 25 von Moritz von Spiegelberg nominiert zur Präbende des † Ludwig von Wertheim, war noch minderjährig; Ahnenprobe datiert 1474 Dez. 31. 1477 Dez. 13 wird er emanzipiert; resignierte aber schon 1484 und trat die Regierung an, heiratete Gräfin Amalia von Wertheim. † 1500. Seine Präbende erhält 1484 Juli 1 Erich von Sachsen.

187. Heinrich, erhält 1326 Okt. 1 durch päpstliche Provision ein Kanonikat in Cöln (Vat. Urk. 1059), begegnet zuletzt in Urkunden 1346 Mai 5, wo er von den Testamentsvollstreckern des Domherrn Wilhelm von Waldeck dessen Wohnhaus gegen sechs Malter Weizen jährlich pachtet (Westd. Zeitschr. E. III, 187).

188. Hermann, Sohn Wilhelms und der Walpurgis von Manderscheid, geb. 1492, wird schon 1495 Juni 19 von Dietrich II. von Neuenahr nominiert zur Präbende des † Eberhard von Wittgenstein, persönlich

eingeführt und in Besitz der Präbende gesetzt 1495 Juli 23, studiert 1504 in Cöln; schließt sich 1508 mit seinem Lehrer Johann Caesarius einer erzbischöflichen Gesandtschaft nach Rom an, studiert 1509 in Bologna, wird Propst von St. Maria in Aachen und Dompropst von Cöln 1524 Jan. 19 bis 1530 Okt. 20 †. Er starb plötzlich zu Augsburg, wohin er sich mit seinem Verwandten, dem Erzbischof Hermann von Wied, begeben hatte. Sein Leichnam wurde in Cöln im Kloster der Zisterzienserinnen beigesetzt. Seine Präbende erhält 1531 Jan. 9 Thomas Wild- und Rheingraf. Er war ein gelehrter Humanist, gekrönter Dichter; Freund vieler Humanisten, so Pirkheimers, Huttens u. a., Verteidiger Reuchlins. (Vgl. Knod 2535 und Erhard, Gesch. d. Wiederaufblühens d. Wissenschaften III, 417.)

189. Johann, Bruder Dietrichs I. und Friedrichs, wird zuerst Stiftsherr von St. Gereon, studiert 1453 mit seinem Bruder in Cöln (K. 257, 63); 1455 Aug. 26 erhält er die Präbende des Johann von Heinsberg, Bischofs von Lüttich. Seine Ahnenprobe ist datiert 1455 Nov. 25; er wird 1460 emanzipiert. † 1466. Seine Präbende erhält 1467 Jan. 30 Johann von Mörs. Ferner war er Propst von Aachen.

Novo Castro, de (auch gen. von Nubur, Niebur). Schon im 13. Jahrh. begegnen Cölner Domherren des Namens; die Familie konnte nicht festgestellt werden. Bei den Grafen von Neuenburg (Neufchâtel, Novicastrum) begegnet ein Otto am Anfang des 14. Jahrhunderts, der mit der Gräfin Margarete von Freiburg-Badenweiler vermählt war. Es gibt mehrere Familien von der Neuenburg.

190. Otto, Domherr, begegnet in Urkunden zuerst 1306 April 29 (Lac. III, 39), dann öfter bis 1316 März 4 (Düsseld. St.-A.).

Oberstein, Freiherren von Daun und Oberstein, später Grafen. Daun ö. Prüm in der Eifel, Oberstein an der Nahe, nö. Birkenfeld (Erzdiöz. Mainz, an der Grenze von Trier).

191. Kuno, wird 1469 April 30 nominiert zur Präbende des † Walter von Brucken vom Chorbischof Georg von Leiningen, war noch minderjährig. † vielleicht schon 1472, denn 1472 Nov. 5 erhält Erasmus von Wertheim die Präbende eines von Oberstein.

192. Emicho, Sohn Emichos und der Gräfin Elisabeth von Leiningen-Rixingen, wird 1489 Nov. 4 nominiert zur Präbende des † Dekans Stephan von Bayern; seine Ahnenprobe datiert 1489 Dez. 14 und Okt. 19. 1492 März 21 nimmt er seine Präbende in Besitz. Er verließ jedoch wahrscheinlich den geistlichen Stand bald darauf.

193. Ludwig, Sohn des Wirich und der Margarete von Leiningen, Bruder Philipps, erhält 1455 Aug. 3 die Präbende des † Otto von Braunschweig, resigniert schon 1463. Am 1. Mai erhält seine Präbende Philipp, sein Bruder. Er trat wahrscheinlich in die Weltlichkeit zurück.

194. Philipp, Bruder Ludwigs, dessen Präbende er 1463 Mai 1 erhält. Ahnenprobe datiert 1463 Aug. 5. 1481 Dez. 22 wird er emanzipiert, 1488 Nov. 17 zum Scholaster gewählt, Ende 1489 zum Dekan, 1508 Nov. 13 zum Erzbischof von Cöln bis 1515 Febr. 12 †. Seine Präbende

erhält 1515 Febr. 24 Melchior Mülingen von Barby. Er war auch Domherr in Trier.

195. Winrich, wahrscheinlich Bruder Emichos, wird 1497 Jan. 14 vom Dekan nominiert zur Präbende des † Heinrich von Schwarzburg; er übernimmt sie 1497 Febr. 18.

Okerus gen. Suevus, Swaf, Swaif. Andere Domherren gen. Suevus 1208 und 1256 Westd. Zeitschr. E. III, S. 130, 228. Näheres über die Familie unbekannt. Nicht etwa Priesterherren. Es gab ein Cölner Patriziergeschlecht Suevus.

196. Okerus, Domherr, begegnet häufig in Urkunden von 1304 bis 1323. (Vgl. Lac. III, 39, 88, 188; Lac. Archiv II, S. 57.)

Öttgenbach (Üttgenbach), Freiherren, bei Asbach, Kreis Neuwied (Erzdiöz. Trier). Sie sind verwandt mit den Freiherren von Reichenstein.

197. Dietrich I., begegnet als Domherr zuerst 1308 Febr. 5, wo er vom Papst wegen eines „defectus corporis" (verstümmelter linker Hand) dispensiert wird (Vat. Urk. 218), „consanguineus" des Erzbischofs Heinrich von Virneburg. Er lebte wahrscheinlich bis 1339, da um diese Zeit Ernst von Müllenark seine Präbende erhält.

198. Dietrich II., Domherr, begegnet 1364 bis 1380.

199. Ernst, Domherr, begegnet in Urkunden zuerst 1327 Sept. 13, wo er auf Wunsch des Papstes die Pfarrei in Gohr bei Neuß resigniert (Vat. Urk. 1281). Er war auch Propst von St. Peter in Mainz seit 1337. † 1351; zwischen Juli und 26. September wird der neue Propst dieses Stiftes, Kraft von Hanau, gewählt (Joannis II, S. 489).

200. Gerlach, Domherr schon vor 1379. Als er zum Propst von St. Gereon gewählt wird, verlangt das Kapitel dieses Stiftes die Aufgabe seiner Dompräbende, als unvereinbar mit seiner Stellung als Propst. Gerlach sagt das zu, scheint aber dann die Propstei aufgegeben zu haben (Jörres, UB. von St. Gereon 471). 1398 wird er Subdekan am Dom, † wahrscheinlich 1402.

Öttingen, Grafen, in Schwaben an der Wörnitz (Diöz. Augsburg).

201. Albert, Domherr; 1443 Juli 20 wird er als tot genannt. Seine Präbende erhält Rheingraf Gerhard.

Oldenburg, Grafen [= Aldenborch] (Erzdiöz. Bremen).

202. Friedrich, Sohn Christians, Grafen von Oldenburg, Herzogs von Holstein und Königs von Dänemark, und der Dorothea von Brandenburg, geb. 1471 Sept. 3, wird 1483 Okt. 1 vom Dekan Stephan von Bayern nominiert zur Präbende des † Moritz von Spiegelberg, begegnet dann aber nicht mehr. 1490 wird er Herzog von Schleswig und Holstein; er heiratet 1. Anna von Brandenburg, 2. Sophie von Pommern. † 1533 April 10. (Vgl. A. D. B. VII, 515.)

203. Johann, Sohn Gerhards und der Adelheid von Tecklenburg, Bruder Ottos, wird 1474 Jan. 10 von Moritz von Spiegelberg nominiert zur Präbende des Johann von Mörs. Seine Ahnenprobe, datiert 1472, ist verzeichnet bei Gelenius, Farragines 29, 1007 (St.-A. Cöln). 1489 resignierte er zugunsten seines Bruders, trat in die Weltlichkeit zurück und regierte bis 1516 Febr. 10. Er heiratete Anna von Anhalt.

204. Otto, Bruder Johanns, erhält 1489 April 24 die Präbende seines Bruders, wird 1492 Mai 23 emanzipiert, stirbt aber schon 1500 Febr. 17.

St. Paul (St. Pol, Simpol, Sancti-Pauli), Grafen, w. Arras (Diöz. Arras), auch von Luxemburg genannt.

205. Karl, Sohn Ludwigs und der Herzogin Johanna von Bar, wird 1455 Juli 22 nominiert zur Präbende des † Gottfried von Snoy. 1473 Mai 15 wurde er Bischof von Laon (Suffrag. von Reims) bis 1509 Nov. 24 †.

Pietingen (Püttingen, Pitange u. Lützelburg), Freiherren (Erzdiöz. Trier).

206. Gerhard, Domherr; als Thesaurar begegnet er in Urkunden 1374 bis 1380.

207. Heinrich, Domherr, begegnet in Urkunden seit 1397, seit 1420 als Scholaster bis 1430 Nov. 19 †; er war auch Domherr in Trier.

208. Johann, studiert 1427 in Cöln, „nepos domini scholastici, clericus Colon. dioc." (K. 156, 17); er begegnet nur in einer Urkunde 1431 Aug. 4 (Düsseld. St.-A.) und zwar als Scholaster. In demselben Jahre wird aber auch schon Gerhard von Manderscheid als Scholaster genannt.

Raugrafen von Neuenbaumberg an der Alsenz s. Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

209. Kuno, Sohn Philipps und der Gräfin Agnes von Leiningen. Seine Ahnenprobe ist datiert 1389; in demselben Jahre leistet er Verzicht auf sein Erbe (Wetzlarische Beiträge für Gesch. u. Altertumskde. II, 367). In Trier wird er 1391 ins Kapitel aufgenommen; um dieselbe Zeit wird er Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen und Propst von St. Gereon in Cöln. Dagegen scheint er ins Cölner Domkapitel erst später gekommen zu sein; denn noch 1397 Aug. 4 bekundet der Erzbischof, daß Kuno weder Propst noch Domherr noch Lehensträger des Domes sei (M. St.-A. 4, 66). Kuno studierte in Wien und in Cöln 1421 (K. 132, 31). Die erstere Universität stellt 1398 Okt. 4 dem Trierer Kapitel ein Zeugnis aus über seine Studien und empfiehlt ihn (Urk. Coblenz St.-A.). 1423 begegnet er als Subdekan in Cöln; er starb 1424.

Reichenstein (Riechenstein), Freiherren, bei Neuwied, im heutigen Amte Dierdorf (Erzdiöz. Trier).

210. Johann I., wird 1410 Nov. 4 von Hermann von Rennenberg nominiert zur Präbende des Johann von Buren, war aber noch minderjährig; 1417 studiert er in Cöln (K. 113, 47). 1420 Sept. 23 wird er ins Kapitel aufgenommen; 1432, vielleicht schon 1427, wird er Subdekan bis 1477 †. Seine Präbende erhält Thomas von Rieneck (1477 Aug. 16).

211. Johann II., Sohn Wilhelms und der Katharina Gräfin von Sayn-Wittgenstein, wird 1456 Juli 28 nominiert vom Subdekan Johann von Reichenstein zur Präbende des Eberhard von Catzenelnbogen, war aber noch minderjährig. Seine Ahnenprobe ist datiert 1459 Mai 25. 1465 wird er Domherr in Trier; er studiert 1466 in Cöln (K. 308, 35). 1490 wird er Scholaster, 1493 Subdekan, resigniert 1508, † 1511. In diesem Jahre erhält seine Präbende Johann von Beichlingen. Ferner war er Domherr in Lüttich.

212. Ludwig, Bruder des vorigen, wird 1467 Nov. 18 vom Subdekan Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Rorich von Reichenstein, war aber noch minorenn; Ahnenprobe datiert 1470 Juni 5. 1478 wird er emanzipiert, 1481 Kapitular, 1490 Subdekan, resigniert diese Würde zugunsten seines Bruders Johann 1493 und wird Scholaster bis 1505 †. Seine Präbende erhält sein Bruder Wilhelm.

213. Rorich, Sohn Wilhelms und der Irmgard von Hammerstein, wird 1439 Febr. 10 von Werner von Sayn-Wittgenstein nominiert zur Präbende des Friedrich von Zollern, jedoch erst 1466 Sept. 12 zugelassen „ob negligentiam in signatura prioris admissionis et receptionis". Seine Ahnenprobe datiert 1442 April 14. 1424 studierte er in Cöln (K. 143, 12), wurde Dr. decretorum. In Trier war er Domherr seit 1440 Sept. 19, ferner Archidiakon von St. Moritz in Tholey und Dekan von St. Gereon in Cöln. † 1467. Seine Präbende erhält Ludwig von Reichenstein.

Reifferscheid, Freiherren, bei Schleiden in der Eifel (Erzdiöz. Cöln). Nach ihrer Vereinigung mit Salm wurden sie in den Grafenstand erhoben (1455).

214. Gerhard, wahrscheinlich Sohn Johanns und der Mathilde von Randerode, begegnet als Domherr nur in einer Urkunde von 1371 Jan. 14 (Düsseld. St.-A.).

215. Heinrich I., Domherr, stirbt 1318 an der Kurie, seine Präbende erhält Anselm von Wasselnheim vom Papste.

216. Heinrich II., Sohn Johanns, Herrn in Bedburg, wird durch päpstliche Provision 1316 Domherr in Cöln, 1318 in Speier, war ferner Domherr in Lüttich, Metz, Verdun und päpstlicher Kaplan; er begegnet in Urkunden bis 1329 (vgl. Vat. Urk. 415, 488, 489, 503). 1326 Juli 19 entscheidet der Cölner Offizial den Streit, der sich zwischen den Domherren Wilhelm von Schleiden, Heinrich von Reifferscheid und dem nun † Konrad von Vernich um die Pfarrei Bedburg erhoben hat, zugunsten Wilhelms (Westd. Zeitschr. E. III, S. 184).

217. Heinrich III., Sohn Johanns von Reifferscheid, Grafen von Salm (erhält Salm 1416 durch Testament Heinrichs Grafen von Salm; s. Grote, Stammtafeln 157) und der Irmgard von Wevelinghofen, erhält 1466 Febr. 6 die Präbende des Wilhelm von Runkel, war aber noch minorenn. Ahnenproben sind datiert 1468 März 25 und 22. 1468 wird er emanzipiert, † aber schon 1475. Johann von Eppstein erhält seine Präbende.

218. Ludwig, Domherr, nur in Urkunde 1368 Juli 15 (M. St.-A. 7, S. 48), wahrscheinlich Sohn Johanns und der Gräfin Mechtild von Virneburg; er trat später aus und heiratete.

Rennenberg, Freiherren, auch häufig als Grafen bezeichnet, bei Erpel a. Rh. (Erzdiöz. Cöln).

219. Konrad, Bruder Hermanns I. und Siegfrieds, Domherr, begegnet in Urkunden seit 1316, seit 1320 als Subdekan, wird 1347 Nov. 25 Dekan bis 1357 März 10 †. Ferner war er Domherr in Lüttich; wird 1347 Nov. 22 vom Papste absolviert, weil er noch keine Weihen empfangen hatte (Vat. Urk. III, 681, 682; 694, 712).

220. Ernst, Domherr, „magister“, in Urkunden zuerst 1293 Juli 31 (Lac. II, 942), seit 1296 als Chorbischof, 1306 Dekan bis 1320 Aug. 22. Seine Präbende erhält Johann von Sponheim.

221. Heinrich I., erhält 1316 eine Präbende, wird Ende 1347 Subdekan, begegnet als solcher in Urkunden bis 1355 Dez. 7.

222. Heinrich II., erhält 1345 die Präbende des † Gerhard von Ehrenberg (Dom 77), begegnet in einer Urkunde von 1351 Juli 23 zusammen mit dem vorigen (Ennen, Qu. IV, 359).

223. Hermann I., Bruder Konrads und Siegfrieds, begegnet als Domherr in Urkunden seit 1270, 1304 ist er Subdekan bis 1318 April 17 †. Seine Präbende erhält Walram von Sponheim.

224. Hermann II., Bruder Rorichs, „ex utraque parte de illustrium genere procreatus“ (Urk. 1391 März 14 Düsseld. St.-A.), begegnet als Domherr seit 1374. 1391 März 14 erhält er die Scholasterie, da Friedrich von Schleiden Dekan geworden ist. 1421 April 9 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Walter von Brucken. Er war auch Stiftsherr von St. Gereon.

225. Hermann III., Domherr, studiert als solcher 1424 in Cöln (K. 144, 29). 1450 Aug. 21 erhält seine Präbende Gerlach von Isenburg; er hatte sie resigniert.

226. Johann, Domherr, begegnet in Urkunden 1346 Febr. 1, 1357 Sept. 14 und 1359 Nov. 5.

227. Rorich, Bruder Hermanns II., Domherr 1371. Seit 1380 begegnet er als Chorbischof.

228. Siegfried, Bruder Konrads und Hermanns I., begegnet 1309 als Kleriker, 1313 als Kanoniker von St. Gereon, 1317 zuerst als Domherr (Dat. Urk. 286, 385, 454, 1855), 1346 zuletzt. Er hatte mit Heinrich von Gennep Streit um die Pfarrei Herten.

Reuß von Plauen, Herren zu Greiz und Kranichfeld, aus dem Geschlechte der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Freiherren, 1673 Grafen, 1778 Fürsten (Diöz. Naumburg). Vgl. Gera.

229. Heinrich, Sohn Heinrichs des Wallfahrers und der Magdalena von Schwarzenberg, geb. 1462, wird 1480 Propst von St. Peter in Mainz, 1482 Domherr in Mainz; in Cöln wird er 1492 Sept. 12 vom Dekan Philipp von Oberstein nominiert zur Präbende des † Arnold von Isenburg. 1495 Juli 7 erscheint er persönlich und nimmt sie in Besitz. Seine Ahnenprobe datiert 1506 Juni 25 (gedr. Deutscher Herold 1900 [31], 123). 1518 Nov. 4 wird er zum Dekan gewählt; die Wahl fand nach dem Bericht des Gelenius (Farrag. 29, 1007 Cöln, St.-A.) in Bonn statt, weil in Cöln die Pest herrschte. 1521 war er auf dem Wormser, 1530 auf dem Augsburger Reichstag. 1527 Mai 9 feierte er in Mainz sein 45jähriges Jubiläum als Domherr und resignierte dann (Gudenus IV, 619). In Cöln resignierte er 1530 Sept. 18; seine Präbende erhielt Ernst von Bayern. † 1530 Dez. 18 in Mainz (Epitaph. Gudenus II, 845). Vgl. noch Deutscher Herold 4 (1873), S. 34.

Rheingrafen, Wild- und Rheingrafen zum (Rheingrafen-) Stein an der Nahe bei Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

230. Friedrich I., Sohn des Friedrich und der Luthard von Eppstein (Ahnenprobe 1450 Aug. 19), studiert 1452 in Cöln als Domherr (K. 256, 19), resigniert aber schon bald. 1456 Dez. 21 erhält seine Präbende Engelbert von Nassau; wahrscheinlich wurde er wieder weltlich.

231. Friedrich II., Sohn Johanns und der Gräfin Johanna von Salm, wird 1479 Juni 11 nominiert zur Präbende des † Ruprecht von Bayern, Bischofs von Straßburg; war aber noch minorenn. Ahnenprobe datiert 1479 Aug. 10. Er erscheint 1480 Aug. 31 persönlich und nimmt Besitz von seiner Präbende. † 1492. Ferner war er Domherr in Trier (seit 1478), Mainz (seit 1483) und Straßburg, und Stiftsherr von St. Stephan in Mainz.

232. Gerhard, Sohn Johanns und der Gräfin Elisabeth von Hanau, wird 1443 Juli 20 vom Scholaster Ludwig von Wertheim nominiert zur Präbende des † Albert von Öttingen. 1446 März 13 erscheint er persönlich, war aber noch minorenn. 1451 Jan. 22 wird er emanzipiert; seine Ahnenprobe datiert 1460 Nov. 26. Er studiert 1461 in Cöln (K. 288, 10). 1483 Juni 15 wird er zum Kapellar ernannt. † 1491. Ferner war er Domherr in Trier (seit 1448, seit 1478 Scholaster) und Propst von St. Paulin daselbst. 1491 Jan. 26 erhält seine Präbende Georg von Sayn.

233. Johann, Domherr in Trier seit 1434, bald darauf in Cöln, studiert 1441 SS. in Cöln (K. 209, 49), 1444 WS. in Heidelberg (I, 240), wird 1456 Juli 28 als tot genannt. Seine Präbende erhält Albrecht von Bayern. Ferner war er Domherr in Metz und Lüttich (vielleicht Bruder Friedrichs I.?).

Rieneck (Reneck, Rheineck), Grafen, bei Hanau (Diöz. Würzburg). Vgl. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken III. XIX u. XX.

234. Johann, Sohn Philipps und der Gräfin Anna von Wertheim, Bruder des Thomas, geb. 1473, 1480 in Würzburg und Bamberg Domizellar, resignierte schon 1484. In Cöln wird er 1489 Jan. 28 nominiert vom Rheingrafen Gerhard zur Präbende des † Scholasters Salentin von Isenburg; 1489 Mai 9 erscheint er persönlich, wird 1503 Aug. 3 emanzipiert, Kapitular 1505 Aug. 19, Ahnenprobe datiert 1491 Aug. 16 (für 16 Ahnen s. Gelenius, Farrag. 29, S. 1006). 1528 feierte er in Würzburg ein großartiges Jubiläum (beschrieben Archiv XIX, 2, S. 211). † 1532 Sept. 8 zu Würzburg. Ferner war er Domherr in Speier und Straßburg. Seine Cölner Präbende erhält 1532 Sept. 30 Reinhard von Leiningen. Seine und seines Bruders Thomas Memorie wurde im Dom am 9. September gefeiert. (Vgl. dazu Amrhein II, 237.)

235. Philipp, Sohn des Thomas und der Gräfin Katharina von Hanau, geb. 1427, wurde 1442/43 Domherr in Cöln (Ahnenproben 1444 März 19 und März 12), studiert 1441 SS. in Erfurt mit seinem Famulus Heinrich Loirbecher (s. Priesterherren), 1443 in Cöln (K. 219, 37), hier schon als Domherr, 1445 in Leipzig (hier als Domherr von Würzburg bezeichnet, doch wohl irrtümlich, fehlt bei Amrhein). Ferner war er Domherr in Mainz und Pfarrer in Grünfeld. Da sein Bruder keine männlichen Erben hatte, verließ er 1454 mit Dispens den geistlichen

Stand und heiratete Margarete von Eppstein (1460). Seine Präbende erhielt 1454 Juli 15 Johann von Henneberg. (Vgl. Gudenus V, 404. 410. 418.)

236. Thomas, Bruder Johanns, geb. um 1471/72, wird 1477 Aug. 16 vom Kapellar Moritz von Spiegelberg nominiert zur Präbende des † Johann von Reichenstein; seine Ahnenproben sind datiert 1479 Mai 3 und Juni 3, die ersten mit 16 Ahnen, die in Cöln vorkommen. 1486 Jan. 24 wird er emanzipiert, Kapitular 1491 März 8, zum Diakonen geweiht 1491 Juli 18. Er studierte 1485 in Erfurt, 1487 Mai Rektor der Universität (I, 408, 17; 445, 19). In Cöln wurde er 1505 Scholaster, 1508 Subdekan. Ferner war er Domherr in Straßburg, Mainz (1480; 1507 Kustos, resigniert 1538), Würzburg, und Dekan von St. Gereon in Cöln. Hier war er besonders tätig gegen die reformatorischen Bestrebungen des Erzbischofs Hermann. † 1547 Juli 28 zu Cöln als Jubilar der Domkirchen von Cöln, Mainz und Straßburg; er liegt zu St. Gereon begraben. Thomas war auch zweimal in Rom, 1509 bei der deutschen Bruderschaft, und 1515 an der Spitze der Gesandtschaft, die für Albrecht von Brandenburg das Mainzer Pallium und die päpstliche Zustimmung zu der Kumulation der drei Bistümer holen sollte. (Vgl. Schulte, D. Fugger in Rom I, 105.) Seine Cölner Präbende erhielt Graf Philipp von Mansfeld. (Vgl. Amrhein II, 82 u. Archiv XX, 1, 102.)

Rietberg, Grafen, an der Ems (Diöz. Osnabrück).

237. Bernhard, Sohn Johanns und der Margarete von der Lippe, Bruder Konrads III., erhält 1480 Aug. 31 durch Nomination des Chorbischofs Friedrich von Bayern die Präbende des † Simon von Rietberg, war aber noch minorenn. 1481 Jan. 8 erscheint er persönlich, Ahnenprobe datiert 1492, wird emanzipiert 1495 Juni 17, Kapitular 1496 Sept. 3. † 1501. Seine Präbende erhält Albert von Hohenlohe.

238. Konrad I., erhält 1382 eine Präbende, wird Subdekan vielleicht schon 1389 (urkundlich zuerst 1394), 1398 Dekan, 1427 Aug. 9 als tot erwähnt. (Die Wahl seines Nachfolgers in der Dechanie, Ulrichs von Manderscheid, wird bestätigt. Niederrhein. Annalen 56, 165.)

239. Konrad II., Sohn Konrads und der Jakobaea von Neuenahr (Ahnenprobe 1464), geb. um 1456, wird 1461 Aug. 12 von Werner von Wittgenstein nominiert zur Präbende des † Dietrich von Linnep, wird 1471 Nov. 30 emanzipiert, 1480 Juni 14 Kapitular. Er war ferner Propst von St. Cassius in Bonn (resignierte 1482), und Dompropst von Osnabrück, dann 1482 Nov. 11 bis 1508 Febr. 8 † Bischof von Osnabrück, seit 1497 April 28 zugleich Bischof von Münster. Seine Präbende erhält 1508 Bertram von Isenburg. Er war in seiner Jugend auch in Rom gewesen. (Vgl. A. D. B. XVI, 599.)

240. Konrad III., Bruder Bernhards, wird 1482 Juni 17 nominiert von Moritz von Spiegelberg zur Präbende des † Heinrich von Schwarzburg. 1490 Okt. 20 tritt er sie an, war aber noch minorenn. Ahnenprobe datiert 1493 Okt. 23, wird emanzipiert 1496 Juli 27, stirbt schon 1500. Am 7. Juni erhält seine Präbende sein Bruder Johann.

241. Johann I., wahrscheinlich Sohn Ottos und der Adelheid von der Lippe, Domherr in Osnabrück und Cöln, vielleicht seit 1388, verzichtet 1392 auf sein Erbe, urkundlich in Cöln zuerst 1414, dann bis 1422 Jan. 28 (M. St.-A. 26/27, 276, Lac. IV, 138). 1426 zog er mit dem Erzbischof von Bremen gegen Friesland, fiel im Kampfe. (Vgl. Zeitschrift f. vaterl. Gesch. Westfalens 14 [1852], S. 140, jedoch sehr fehlerhaft.)

242. Johann II., Bruder Bernhards und Konrads III., wird 1500 Juni 17 vom Chorbischof Friedrich von Bayern nominiert zur Präbende seines † Bruders Konrad, nimmt sie in Besitz am 3. August, wird Kapitular 1513 März 3. † 1530.

243. Simon, Bruder Konrads II., wird 1466 Juni 23 nominiert zur Präbende des Konrad von Diepholz, Bischofs von Osnabrück. 1467 März 13 erscheint er persönlich, war aber noch minorenn. Ahnenprobe datiert 1471. 1480 Aug. 31 wird er als tot genannt; seine Präbende kommt an Bernhard von Rietberg.

Runkel, Freiherren, an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

244. Friedrich, Sohn Dietrichs und der Gräfin Anastasia von Wied, wird 1439 Febr. 10 nominiert zur Präbende des † Nikolaus von Brucken. Er resignierte aber schon bald und heiratete die Gräfin Agnes von Virneburg, wird Graf von Wied. † 1487. Er ist ein Bruder Wilhelms, vielleicht auch Johanns; er begründet das Haus der Grafen von Runkel-Wied.

245. Johann, wird 1456 Juli 25 von Werner von Wittgenstein nominiert zur Präbende des † Eberhard von Wertheim, wird 1462 Jan. 8 Kapitular, studiert 1460 SS. in Cöln (K. 286, 1). 1502 Febr. 25 ist er tot; seine Präbende erhält Friedrich von Rietberg.

246. Wilhelm, Bruder Friedrichs (Ahnenprobe 1456 Febr. 7), wird 1449 Mai 24 nominiert, resigniert aber schon 1466. Seine Präbende erhält Heinrich von Reifferscheid. Er verließ wahrscheinlich den geistlichen Stand und heiratete.

Runkel-Wied, bzw. **Wied,** Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).

247. Adam, Sohn Friedrichs von Runkel, Grafen zu Wied, des ehemaligen Domherrn (s. Nr. 244) und der Gräfin Agnes von Virneburg, wird 1472 Sept. 12 vom Scholaster Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des † Nikolaus von Leiningen, nimmt sie in Besitz 1472 Okt. 9, war aber noch minorenn. Ahnenprobe datiert 1475 Aug. 13. 1483 Sept. 1 ist er tot; seine Präbende erhält sein Bruder Hermann. Ferner war er Domherr in Trier (kurz vor seinem Tode), und Dekan von St. Gereon in Cöln.

248. Dietrich, Bruder des vorigen. 1482 Jan. 22 wird er nominiert zur Präbende seines Bruders Wilhelm (II.), war aber noch minorenn, studiert 1487 in Bologna, 1491 in Cöln; ferner war er Dekan von St. Gereon. † 1507. Seine Präbende erhält Friedrich II. von Beichlingen. Er war auch Domherr in Trier seit 1490. (Vgl. Knod 4197.)

249. Hermann, Bruder der vorigen, geb. 1477 Jan. 14, wird 1483 Sept. 1 vom Subdekan Wilhelm von Wertheim nominiert zur Präbende seines † Bruders Adam, erscheint persönlich 1483 Okt. 6, wird 1490 Aug. 24

emanzipiert. Er studiert 1493 in Cöln, wird 1503 April 17 zum Keppler ernannt, wird Erzbischof von Cöln 1515 März bis 1547 Febr. 25, 1546 April 16 exkommuniziert. † 1552 Aug. 15. (Vgl. A. D. B. XII, 135.)

250. Wilhelm I., wird zuerst Kanoniker an St. Gereon; als solcher studiert er 1388 in Heidelberg (I, 30) und 1389 in Cöln (K. II, 66). Kurz darauf wird er Domherr; er resignierte 1442. Seine Präbende erhält Ruprecht von Bayern. Außerdem war er Domherr in Trier (seit 1392) und Archidiakon von St. Castor in Carden.

251. Wilhelm II., Bruder Adams, Dietrichs und Hermanns, wird 1475 April 13 von Georg von Leiningen nominiert zur Präbende des † Schenken Wilhelm von Limburg. 1475 Juli 14 erscheint er persönlich, war aber noch minorenn. Seine Ahnenprobe ist datiert 1479 Mai 12. Er resignierte 1482 und verschaffte seinem Bruder Dietrich die Präbende. Er selbst verließ den geistlichen Stand und heiratete die Gräfin Margarete von Mörs. † 1526.

Saarwerden, Grafen, in Lothringen an der oberen Saar (Diöz. Metz). Mit unserm Friedrich starb das Geschlecht aus; die Grafschaft kam durch die Erbtochter Walburg an Mörs.

252. Friedrich, Sohn Johanns und einer von Falkenstein, einer Schwester des Administrators Kuno. Er studiert 1368 in Bologna, noch nicht als Domherr, scheint es aber bald geworden zu sein; wenigstens wird er bei seiner Wahl zum Erzbischof von Cöln als solcher bezeichnet (Lac. III, 603). Er war von 1370 Nov. 13 bis 1414 April 9 Erzbischof. (Vgl. Knod 3187.)

Sachsen, Haus Anhalt (Askanien), Herzöge von Sachsen-Lauenburg zu Ratzeburg (Diöz. Ratzeburg). S. Grote, Stammtafeln 219.

253. Bernhard, Sohn Johanns und der Markgräfin Dorothea von Brandenburg (Ahnenprobe 1486 Okt. 14), wird 1486 Mai 18 vom Scholaster Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des Georg von Sombreff; 1495 März 11 wird er emanzipiert, Kapitular 1503 Aug. 9, Dompropst 1511 bis 1523 †. 1524 Jan. 9 erhält seine Präbende Valentin Schenk von Erbach.

254. Erich, Bruder Bernhards (Ahnenprobe 1484 Nov. 8), erhält 1484 Juli 1 die Präbende des Gumprecht von Neuenahr, wird 1487 Juli 5 emanzipiert, Kapitular 1490 Okt. 27, Bischof von Hildesheim 1503 bis 1504 (resigniert), dann von Münster 1508 bis 1522 Okt. 6 †. Seine Präbende erhält Ludwig von Gleichen.

255. Johann, Sohn Erichs und der Elisabeth von Pommern, wird 1329 April 3 vom Papste providiert (Vat. Urk. 1706), doch gelangte er erst in den Besitz von Kanonikat und Präbende, nachdem der Papst Benedikt XII. 1337 Juli 26 den Bischof von Orange u. a. beauftragt hatte, ihm dazu zu verhelfen. (G. Schmidt, Päpstliche Urk. f. Sachsen in Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XXI, S. 312.) Er war Bischof von Cammin 1343 Sept. 3 bis Anfang 1370 †; als er Bischof wurde, resignierte er seine Präbende, die Thomas von Siebenborn erhält (Vat. Urk. III, 355).

Sachsen, Haus Wettin, Markgrafen von Meißen und Kurfürsten (Diöz. Meißen). Vgl. O. Posse, Die Wettiner. Leipzig u. Berlin 1897.

256. **Friedrich**, Sohn Albrechts des Beherzten, des Begründers der Albertinischen Linie der Wettiner, und der Zedena, Tochter des Königs Georg Podiebrad von Böhmen, geb. 1474 Okt. 25, studiert 1491 in Bologna, 1493 in Siena, erhält 1492 März 31 in Cöln die Präbende seines Bruders Georg, wird in demselben Jahre Domizellar in Würzburg; 1496 Okt. 17 erscheint er in Cöln, Ahnenprobe datiert 1497 Juni 25. Er war ferner Domherr in Mainz, seit 1494, resignierte 1498. Die Absichten seines Vaters, ihn mit Hilfe des Königs Max dem Kapitel von Würzburg als Koadjutor aufzudrängen, schlugen fehl; er wird aber 1498 Sept. 29 zum Hochmeister des deutschen Ordens gewählt; 1507 von seinem Vetter Ernst von Magdeburg zum Koadjutor ernannt. † 1510 Dez. 13 zu Rochlitz. In Cöln resignierte er 1508; am 4. August erhielt seine Präbende Wilhelm von Isenburg; in Würzburg hatte er schon 1498 resigniert. (Vgl. Knod 3196, Amrhein II, 223.)

257. **Georg**, Bruder des vorigen, geb. 1471 Aug. 27, erhält 1483 Okt. 11 die Präbende des Erasmus von Wertheim; in Mainz war er Domherr seit 1482, resignierte hier 1494; in Cöln resignierte er 1492 an seinen Bruder Friedrich. Er trat aus und heiratete 1496 Nov. 21 Barbara, Tochter des Königs Casimir IV. von Polen, regierte 1500 bis 1539 †.

258. **Sigismund**, Sohn Friedrichs des Streitbaren und der Katharina Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, geb. 1416 März 3, sollte ursprünglich Barbara, Tochter des Großgrafen Nikolaus von Gara (Ungarn) heiraten, trat aber 1437 in den geistlichen Stand, wird am 29. Dezember in Cöln vom Scholaster Diether von Isenburg nominiert zur Präbende des Ulrich von Manderscheid; in demselben Jahre studiert er in Erfurt (110, 29). Seine Präbende nimmt er 1440 Juli 14 in Besitz, war schon 1440 Jan. 24 Bischof von Würzburg geworden, dankte ab 1443 Nov. 19. † zu Rochlitz im Gefängnis 1471 Dez. 24.

Sayn-Wittgenstein, Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier). Die Grafen von Sayn erwarben um 1359 durch Heirat die Grafschaft Wittgenstein bei Arnsberg i. W. und vereinigten deren Namen und Wappen mit dem ihrigen.

259. **Eberhard**, Sohn Eberhards und der Margarete von Rodemachern (Ahnenprobe datiert 1491 Juli 16), wird 1481 Mai 9 vom Scholaster Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des † Johann von der Mark, ist aber noch minorenn. 1484 Mai 4 erscheint er persönlich und nimmt sie in Besitz. † schon 1495; Juni 19 erhält seine Präbende Hermann von Neuenahr.

260. **Georg** I., Bruder Werners I., wahrscheinlich Sohn Johanns und der Katharina von Solms, begegnet als Domherr 1421; 1426 resignierte er zugunsten seines Bruders Werner, trat aus und heiratete Elisabeth Gräfin von der Mark und Ahrburg; † 1469.

261. **Georg** II., Sohn Georgs (I.) und der Gräfin Elisabeth von der Mark (s. den vorigen), Ahnenprobe 1460 Febr. 3, Bruder Werners II. 1456 Dez. 13 erschienen beide Brüder vor dem Kapitel, waren aber noch minorenn. Georg wird 1462 Sept. 7 emanzipiert, 1475 April 29

Kapitular; 1482 Okt. 12 Dompropst bis 1510 Nov. 9 †. Seine Präbende erhält Johann von Bayern.

262. Georg III., Bruder Eberhards, wird 1491 Jan. 26 vom Subdekan Ludwig von Reichenstein nominiert zur Präbende des Rheingrafen Gerhard, war aber noch minorenn; Juni 22 erscheint er persönlich, wird emanzipiert 1503 Aug. 9, Kapitular 1506 April 30. 1516 wird er Kapellar, 1547 Dekan. † 1558 Sept. 9.

263. Gerhard, Sohn Gerhards und der Gräfin Anna von Salm, geb. 1417, studiert 1428 in Heidelberg (I, 178), 1430 in Cöln (K. 167, 15), wird in Cöln Domherr, begegnet als solcher urkundlich zuerst 1449. Um diese Zeit war er auch Propst von St. Maria in Aachen. Als 1452 sein regierender Bruder kinderlos starb, verließ er den geistlichen Stand und übernahm die Regierung; er heiratete Elisabeth von Sierk, verwitwete Gräfin von Zweibrücken. † 1493 Jan. 14. Seine Cölner Präbende erhielt Philipp von Sierk (1452 Sept. 4).

264. Gottfried, begegnet als Domherr zuerst 1422 Jan. 28 (Lac. IV, 138); 1433/34 wird er Dekan, 1452 Propst. † 1461 Aug. 20. Seine Präbende wird an Berthold von Henneberg gegeben.

265. Johann, Bruder Georgs II. und Werners II., erhält 1484 Okt. 22 des letzteren Präbende, Ahnenprobe datiert 1488 März 1; 1489 Jan. 9 wird er emanzipiert, 1492 April 30 Kapitular, 1499 Aug. 7 zum Thesaurar ernannt. † 1517 Jan. 5. Seine Präbende erhält Heinrich von Stolberg.

266. Ludwig, Bruder Eberhards und Georgs III., wird 1500 März 23 vom Subdekan Johann von Reichenstein nominiert zur Präbende des † Otto von Oldenburg, Ahnenprobe datiert 1501 Febr. 24. Schon 1504 April 30 erhält seine Präbende Johann von Gleichen; er trat wahrscheinlich in die Weltlichkeit zurück.

267. Werner I., Bruder Georgs I., erhält 1426 Dez. 9 dessen Präbende, studiert 1422 in Cöln (K. 136, 16), war Propst von St. Gereon in Cöln und zu Soest. 1445 Dez. 20 erscheint er mit dem Priester-Kanoniker Gerhard von Goch als Wächter der Gebeine der heiligen drei Könige. † 1472 in Parma. Er war auch Domherr in Trier; Ahnenprobe datiert 1455.

268. Werner II., Bruder Georgs II. und Johanns; 1451 Juli 31 wird er vom Dekan Gottfried von Sayn nominiert zur Präbende des † Dietrich Stecke, studiert 1457 in Cöln (K. 274, 34), Ahnenprobe datiert 1460 Febr. 3. 1484 Okt. 22 erhält seine Präbende sein Bruder Johann. In Trier war er Domherr seit 1453.

Schauenburg und Holstein, Grafen, an der Weser. Heute ist die übliche, aber verderbte Form Schaumburg (Diöz. Minden).

269. Anton, Sohn Ottos und einer Gräfin von Hohnstein, studiert 1454 WS. in Cöln (K. 263, 70), wird 1456 Juli 25 vom Subdekan nominiert zur Präbende des Adolf von Diepholz, war aber noch minorenn, wird 1460 April 9 emanzipiert, resigniert 1491. Seine Präbende erhält Simon von Spiegelberg. Er war auch Kanonikus an St. Aposteln.

270. Heinrich, Bruder Antons, wird 1458 Okt. 14 vom Subdekan nominiert zur Präbende des Simon von der Lippe; 1459 Juni 2 erscheint er persönlich, studiert 1460 in Cöln (K. 285, 25), war Bischof von Minden 1473 April 25 bis 1508 Jan. 25 †. Seine Präbende hatte er schon vorher resigniert; sie erhielt 1498 Juni 9 Konrad von Diepholz. Er war auch Kanonikus an St. Gereon.

Schleiden, Freiherren, in der Eifel (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Schannat, Eiflia illustr. I, 665. 1009.

271. Friedrich, Sohn Johanns und der Gräfin Elisabeth von Virneburg, Domherr, urkundlich zuerst 1387, in demselben Jahre als Scholaster, 1390 Dekan. Papst Bonifaz IX. überträgt dem Propste von St. Georg die Bestallung des Friedrich als Dekan „qui, ut asserit, de ducum et comitum atque illustrium genere procreatus existit", wenn er „bene legere, bene construere et bene cantare ac congrue loqui latinis verbis" könne oder es innerhalb eines Jahres zu lernen verspreche (1390 Okt. Düsseld. St.-A.). Dekan bleibt er wahrscheinlich bis 1398; resignierte dann und wurde Abt des Klosters Prüm. † 1426. (Schannat I, 659.)

272. Wilhelm, Sohn Friedrichs und der Johanna von Falkenburg, erhält 1318 März 2 die Präbende des Florenz von Wevelinghofen, wurde später Thesaurar in Dietkirchen. 1350 Sept. 9 tauscht er gegen letzteres Amt die Cölner Dompropstei von Bindus von Siena ein (Vat. Urk. III, 896); 1362 von Erzbischof Wilhelm auf dem Sterbebett als der geeignetste Nachfolger bezeichnet, tritt jedoch alle Ansprüche an Johann von Cleve ab (s. Chronica praesulum et archiepiscoporum, S. 44, herausg. von Eckertz in den „Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum". Cöln 1864). † 1367 April 23. Er hatte noch mehrere Pfründen, so die Pfarrei in Bedburg, die ihm nach langem Streit mit Heinrich von Reifferscheid (s. Nr. 216) zugesprochen wird.

Schwarzburg, Grafen, in Thüringen bei Rudolstadt (Erzdiöz. Mainz). Heute Fürsten.

273. Albrecht, Sohn Heinrichs, Herrn zu Leutenberg, und der Anna von Plauen (Ahnenprobe für Cöln 1392 Aug. 29), begegnet 1400 und 1401 als Domherr in Würzburg, resignierte bald und trat in den Deutschen Orden ein. † 1421. (Vgl. Amrhein I, 249.)

274. Heinrich I., Sohn Heinrichs und der Gräfin Agnes von Hohnstein, Ahnenprobe datiert 1417, begegnet als Domherr 1424, scheint resigniert zu haben und weltlich geworden zu sein. † 1444 (?).

275. Heinrich II., Sohn Heinrichs und der Gräfin Elisabeth von Cleve und der Mark, geb. 1440 Nov. 13, wird 1453 Mai 14 vom Scholaster Ludwig von Wertheim nominiert zur Präbende des Adolf von Cleve, Ahnenprobe datiert 1453 Sept. 21. Er sollte 1454 hauptsächlich auf Betreiben des Herzogs von Cleve Bischof von Utrecht werden, doch gelang das nicht. 1454 studiert er in Erfurt, wird hier 1458 Mai 1 zum Rektor gewählt, dabei bezeichnet als „canonicus Colon. Herbipolensis (er fehlt bei Amrhein) et Halberstadensis" usw. (I, 243, 36; 266, 38). 1463 Nov. 20 wird er Administrator von Bremen, 1466 dazu Bischof von Münster

bis 1496 Dez. 24 †. Seine Cölner Präbende erhielt Winrich von Oberstein. (Vgl. A. D. B. XI, 505.)

276. Heinrich III., Bruder des vorigen (gleichnamige Brüder!), Ahnenprobe 1462 Mai 31; an demselben Tage wird er vom Subdekan nominiert zur Präbende des Heinrich von Gera, studiert 1462 SS. in Cöln (K. 293, 55), 1464 in Bologna (Knod 3446), wird 1461 Domherr in Mainz, war auch Propst von St. Peter daselbst. † Ende 1481. 1482 Juni 12 erhält seine Präbende Konrad von Rietberg. (Vgl. Würdtwein, Subs. dipl. I, 167.)

277. Heinrich IV., erhält 1492 Aug. 9 die Präbende des Friedrich von Bronkhorst, 1493 Jan. 23 nimmt er sie in Besitz. 1505 Juni 28 als tot genannt; seine Präbende erhält Friedrich von Neuenahr.

Siebenborn (Sevenborn, de septem Fontibus), Freiherren, bei Arlon in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

278. Nikolaus, Sohn des Thomas, Domherr, dann Thesaurar urkundlich nur 1356 (Westd. Zeitschr. E. III, 191), vielleicht seit 1349. 1334 wird er durch päpstliche Provision Domherr in Trier (Vat. Urk. 2207).

279. Thomas, Bruder des Nikolaus, Stiftsherr an St. Gereon; 1344 April 20 bittet sein Vater den Papst um Kanonikat und Präbende des Johann von Sachsen, Bischofs von Cammin für ihn (Vat. Urk. III, 355). 1345 Jan. 9 befiehlt der Papst, ihm dieselben zu übertragen (a. a. O. 426). 1361 ist er Thesaurar (Niederrhein. Annalen 76, S. 30), vielleicht bis 1374 (?). In Trier war er seit 1358 Domherr.

Sierk, Freiherren, an der Mosel nö. Diedenhofen (Erzdiöz. Trier). Seit ca. 1433 saßen sie auf der Burg Montclair. 1442 erhebt Kaiser Friedrich III. den Arnold von Sierk, Herrn zu Moncler und Meinsperg, in den Grafenstand (Chmel, Regesta Friderici III, Nr. 1084). Vgl. Florance, Hist. des seigneurs et comtes de S. Paris 1895.

280. Philipp, Sohn Arnolds und einer Beyerin von Boppard (Reichsministerialen!), Bruder des Trierer Erzbischofs Jakob, geb. 1406, studierte 1426 SS. in Heidelberg (I, 170), hier schon als Domherr von Trier bezeichnet. 1452 Sept. 4 erhält er in Cöln auf Nomination des Subdekans Johann von Reichenstein die Präbende des Gerhard von Sayn, resigniert sie 1468. Seine Ahnenproben sind datiert 1453 Juli 5 und Juli 12. 1431 wurde er Domherr in Metz und Toul, in demselben Jahre in Würzburg (Repert. German. 879), hier 1441 als Dompropst genannt (Amrhein II, 326); 1436 ist er Chorbischof, 1440 Dekan, 1442 Propst, 1445 Okt. 22 (Görz, Regesten 279) erzbischöflicher Kaplan in Trier. Von seiten seiner Familie suchte man ihn zum Austritt und zur Heirat zu bewegen, da das Geschlecht auszusterben drohte; man erwirkte auch die päpstliche Dispens vom Cölibat, da er nur Diakon war; Philipp gab aber nicht nach. † 1492. In Mainz bewarb er sich um ein Kanonikat und beteiligte sich an dem Streit um die Kantorie (nach 1429). Der Papst bewilligte auch seine Supplik 1432 März 7; doch scheint er bald resigniert zu haben (Repert. German. 2810).

Snoy, Sinay (Synay), Freiherren, bei St. Nikolas w. Antwerpen (Diöz. Cambray).

281. Gottfried; 1432 Nov. 2 ist in Cöln immatrikuliert „magister Godefr. de Synay" (K. 175, 32), jedenfalls identisch mit dem Domherrn, der 1455 Juli 22 als tot genannt wird; seine Präbende erhält Karl von St. Paul.

Solms, Grafen, bei Wetzlar an der Lahn (Erzdiöz. Trier). Vgl. R. Graf Solms-Laubach, Gesch. des Grafen- u. Fürstenhauses Solms. Frankfurt 1865.

282. Bernhard, Sohn Bernhards und der Gräfin Elisabeth von Isenburg-Büdingen, geb. 1436 Sept. 25, wird 1445 Okt. 8 nominiert zur Präbende des Wilhelm von Virneburg, Ahnenprobe datiert 1445 Okt. 16, wird 1464 Febr. 8 Kapitular, studiert 1449 SS. in Heidelberg (I, 260), 1450 WS. in Cöln (K. 247, 16). 1451 Aug. 23 stellt die letztere Universität ihm ein Zeugnis aus (mitgeteilt von Keussen i. d. Quartalbl. des hist. Ver. f. Hessen 1880/84, 27). 1494 wird er zum Kapellar ernannt, † 1503; am 12. April erhält seine Präbende Philipp von Solms. Er war auch Kanonikus von St. Gereon. Sein Bruder Ruprecht, der mit ihm studiert, war Domherr in Mainz. Ferner war Bernhard Domherr in Trier seit 1454, Dompropst seit 1492.

283. Dietrich, wahrscheinlich Sohn Heinrichs und der Gräfin Elisabeth von Isenburg, begegnet als Domherr 1325 bis 1342 (urkundlich nur Gudenus III, 231: 1325 März 9); seine Präbende erhält um 1342/43 wahrscheinlich Florenz von Wevelinghofen.

284. Gerhard, Domherr, dann Kapellar, in Urkunden seit 1306 (Lac. III, 39). † 1322 Dez. 10. Seine Präbende erhält Alexander von Linnep.

285. Heinrich, Domherr, vielleicht seit 1352, urkundlich zuerst 1374 bis 1403, auch Domherr in Mainz.

286. Otto, Sohn Ottos und der Gräfin Anna von Nassau, geb. 1474 Nov. 30, wird schon als Knabe Domherr in Cöln, Mainz, Straßburg und Trier (1481). † 1536; seine Präbende in Cöln erhält Ernst von Solms.

287. Simon, erhält 1323 Jan. 14 die Präbende des Wilhelm von Helfenstein, begegnet seit 1364 als Scholaster, seit 1365 als Dekan. 1390 Okt. 6 überträgt ihm der Papst die Propstei. † Ende 1398 o. Anfang 1399. Er ist wahrscheinlich der Sohn Heinrichs und der Elisabeth von der Lippe.

288. Wolfgang, Bruder Ottos, geb. 1480 Okt. 7, wird 1487 Sept. 13 von Bernhard von Solms nominiert zur Präbende des † Philipp von Henneberg, Bischofs von Bamberg. Ahnenprobe datiert 1492 Juli 26, wird emanzipiert 1501 Aug. 9, Kapitular 1509 April 18. † 1511; war auch Domherr in Trier (1493).

Sombreff, Freiherren, bei Gembloux in Brabant (Diöz. Lüttich).

289. Georg, Sohn Friedrichs; 1478 Febr. 23 wird er von Johann von Sombreff nominiert zur Präbende des † Georg von Leiningen, war aber noch minderjährig, erscheint 1480 Okt. 5 persönlich, † schon 1486. Seine Präbende erhält Bernhard von Sachsen.

290. Gerhard, Domherr, urkundlich zuerst 1377 Mai 14 (M. St. A. 9, 8), seit 1380 als Scholaster bis 1382 †. Seine Präbende erhält Konrad von Homburg.

291. Johann I., Sohn Wilhelms und einer von Saffenberg, studiert 1413 in Cöln schon als Domherr (K. 98, 27), 1415 in Heidelberg (I, 127), resignierte 1454 für seinen gleichnamigen Bruder, trat aus und regierte bis 1457 †.

292. Johann II., Bruder Johanns I., erhält 1454 Okt. 17 die Präbende seines Bruders, studiert im WS. desselben Jahres in Cöln (K. 263, 61), wird 1472 Sept. 16 Kapitular, † 1484 Mai 25. Seine Präbende erhält Philipp von Bayern.

293. Wilhelm, Domherr, begegnet in Urkunden 1374 bis 1414.

Spiegelberg, Grafen, ö. Hameln an der Weser (Diöz. Hildesheim).

294. Ludolf, Sohn des Moritz und der Irmgard von der Lippe, Bruder Moritz I., wird 1456 Juli 25 von Werner von Wittgenstein nominiert zur Präbende des Reiner von Nassau. Ahnenprobe 1457. Er wird 1471 April 1 als tot genannt. Seine Präbende erhält Friedrich von Bronkhorst.

295. Moritz I., Bruder Ludolfs, wurde Propst von Emmerich, 1435 Mai 18 nominiert zur Präbende des Konrad von Tannrode, studierte 1427 SS. in Leipzig, 1449 in Cöln. In Trier erhielt er 1457 Okt. 18 die Präbende des Friedrich von Greiffenclau, wurde in Cöln 1464 Aug. 15 Kapellar. † 1483 Juni. Er war ein gelehrter Humanist und lateinischer Dichter; Freund Rudolfs von Langen, den er 1461 nach Italien begleitete. Nach Emmerich, wo er meistens weilte, zog er tüchtige Lehrer. (Vgl. Keussen i. d. Westd. Zeitschr. XVIII [1899], 354 und Erhard, Gesch. des Wiederaufblühens wissenschaftl. Bildung I, 346.) Seine Cölner Präbende erhielt 1483 Okt. 1 Friedrich von Oldenburg, Sohn des Königs von Dänemark.

296. Moritz II., Sohn Johanns und einer Gräfin von Diepholz (Ahnenprobe 1479), wird 1476 Jan. 2 vom Thesaurar Stephan von Bayern nominiert zur Präbende des † Heinrich von Henneberg, war aber noch minorenn, wird emanzipiert 1483 April 30, Kapitular 1502; er resigniert 1527; seine Präbende erhält (Okt. 22) Anton von Schauenburg-Holstein.

297. Simon, Sohn des N. und einer von der Lippe (aber nicht Bruder Ludolfs!), Ahnenprobe 1492, wird 1491 Aug. 26 nominiert zur Präbende des Anton von Schauenburg, 1495 Dez. 29 emanzipiert, 1507 Nov. 26 Kapitular, † 1524 März 24. Seine Präbende erhält Christoph von Oldenburg.

Sponheim-Kreuznach, Grafen, unweit Kreuznach (Erzdiöz. Mainz). Vgl. J. G. Lehmann, Die Gr. v. Sp. Kreuznach. 1869.

298. Emicho, Sohn Johanns und der Gräfin Adelheid von Leiningen, studiert 1290 in Bologna, wird bald darauf Domherr und Archidiakon in Lüttich (Vat. Urk. 24), 1299 in Mainz, wird 1304 von der Minderheit zum Erzbischof von Mainz gewählt, doch vom Papste nicht bestätigt, 1307 ebenso in Trier, verzichtet hier 1308 Febr. 12. 1308 Aug. 2 beauf-

tragt er die Cölner Domherren Heinrich von Heinsberg und Gerhard von Solms, ihm eine Pfründe am Dom zu erbitten (Abschrift bei Alfter 9, S. 59), erlangt dieselbe bald danach, erscheint seit 1313 als Thesaurar (zuerst urkundlich 1313 Aug. 9 Lac. Archiv II, 150) bis 1325 Juli 19 zuletzt (Westd. Zeitschr. E. III, 184). † 15. Okt. 1325 o. 1326. (Vgl. noch Knod 3596.)

299. Johann, Sohn des Simon und der Elisabeth von Montjoie-Falkenberg, Bruder Reinhards, geb. um 1312, erhält 1320 Nov. 7 die Präbende des † Dekans Ernst von Rennenberg, 1330 Nov. 2 in Mainz die des † Eberhard von Stein, bald darauf Kantor, resignierte 1343. Er war auch Domherr in Trier, begegnet bis 1348. (Vgl. Vat. Urk. 1991 und III, 192.)

300. Reinhard, Bruder Johanns, wird 1330 durch päpstliche Provision Domherr in Trier (Vat. Urk. 1990), dann in Cöln (begegnet urkundlich seit 1338) und Mainz; hier wird er 1343 Juni 16 Kantor, nachdem sein Bruder resigniert hatte (Vat. Urk. III, 192). Er war ferner Pfarrer in Sprendlingen (mußte jedoch 1343 auf päpstlichen Befehl resignieren), und Kanonikus an St. Maria ad gradus in Mainz; hier wird er 1343 Mai 26 Propst. Wird 1352 März 30 in Cöln ermordet (mit Ernst von Müllenark, s. Nr. 170).

301. Walram, Bruder Johanns und Reinhards, erhält 1318 Mai 23 die Präbende des † Subdekans Hermann von Rennenberg; in Trier begegnet er schon seit 1309 als Domherr. Er resignierte alle seine Pfründen und heiratet um 1330 die Gräfin Elisabeth von Catzenelnbogen, regiert 1337 bis 1380 Febr. †.

Sponheim-Starkenburg, an der Mosel, Grafen (Erzdiöz. Trier).

302. Heinrich, Sohn Heinrichs und der Gräfin Blancheflor von Jülich. Als Domherr von Cöln begegnet er seit 1294, wird 1332 Thesaurar. † 1343 zw. Febr. 28 und Juni 24 (Vat. Urk. III, 194). Er war ferner päpstlicher Kaplan, Domherr in Mainz (1329), Trier (Vat. Urk. 1659) und Utrecht, hier auch Dompropst; bei der Wahl Friedrichs von Sierk zum Bischof (1317) waren auch auf ihn mehrere Stimmen gefallen, doch mußte er zurücktreten (Vat. Urk. 474). Dann Propst von St. Martin in Worms und St. Marien in Aachen, resigniert 1342 Dez. 13 (Vat. Urk. III, 120). Sein Nachfolger in der Thesaurarie in Cöln wird 1346 Sept. 22 Wilhelm von Gennep (Vat. Urk. III, 615).

Stecke, Freiherren, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln). Vgl. Fahne II, 145, und Strange, Beiträge VII.

303. Burkhard, Sohn Johanns, studiert 1389 in Cöln als Kanonikus an St. Gereon (K. II, 75), wird dann Domherr, wird 1456 Juli 28 als tot genannt. Seine Präbende erhält Jakob von Isenburg.

304. Dietrich, Bruder Burkhards, studiert 1422 schon als Domherr in Cöln (K. 132, 29), wird dann Chorbischof vielleicht 1424/25, begegnet zuerst urkundlich 1429 bis 1451 Juli. Seine Präbende erhält Werner von Wittgenstein.

305. Johann, studiert 1400 in Cöln als Domherr (K. 47, 8), begegnet dann aber nicht mehr.

306. Walter (Wolter), seine Ahnenprobe, datiert 1376, ist eine der ältesten für Cöln (s. Gelenius, Farrag. 29, S. 928; ferner Schenk von Schweinsberg im Korrespondenzbl. des Gesamt-Vereins 1875, S. 68 und im Deutschen Herold 14 [1883], S. 91). Die Ahnen sind väterlich: Stecke, Dinslaken; mütterlich: Horn, Vechte; es wird ihm bezeugt, daß er „van sinen vier quartijren vrei edel is“. Walter studiert 1402 SS. in Cöln, begegnet dann aber nicht mehr.

Suevus s. Okerus.

Tannrode (Danrode, Dannenrod), Freiherren, an der Ilm, südl. Weimar (Erzdiöz. Mainz). [Im UB. von Halberstadt kommt ein K. de D. am Ende des 14. Jahrhunderts mehrfach als Domherr rc. in H. vor.]

307. Konrad, Domherr. 1423 Sept. 29 beweist Erich Herzog zu Braunschweig ihm, als seinem „leven oheme“, seine vier Ahnen: väterlich: Tannrode, Gera; mütterlich: Hohnstein, Orlamünde. Konrad war also der Sohn einer Gräfin von Hohnstein. 1430 SS. studieren in Erfurt: nobiles dni. Cunradus et Cunradus fratres barones de Dannenrod canonici ecclesiae Colon. (I, 147, 22). Es begegnet aber nur ein Konrad; der Eintrag der Erfurter Matrikel scheint mir falsch oder entstellt zu sein. Konrad wird 1435 Mai 18 als tot genannt; seine Präbende erhält Moritz von Spiegelberg.

Tecklenburg, Grafen, im heutigen Reg.-Bez. Münster (Diöz. Münster).

308. Otto, studiert 1454 WS. in Cöln (K. 263, 71), wird 1456 Juli 25 nominiert zur Präbende des Wilhelm von Vinstingen, 1460 April 9 emanzipiert; begegnet bis 1516 April 29, wo er resigniert hat, und die Präbende an Georg von Limburg-Styrum gegeben wird.

Vernich, Freiherren, bei Euskirchen; verwandt mit den Freiherren von Müllenark [Fahne II, 143] (Erzdiöz. Cöln).

309. Konrad, Domherr, 1325 April 18 als tot erwähnt. Da er in der Lombardei, also wohl auf einer Reise von oder nach der Kurie, gestorben ist, nimmt der Papst für sich das Recht in Anspruch, seine Präbende zu besetzen. (Vgl. Vat. Urk. 781 u. 783 und oben Nr. 216.)

Vinstingen (Finstingen, Fénétrange), Freiherren, bei Saarburg (Diöz. Metz).

310. Wilhelm, Domherr, wird 1456 Juli 25 als tot genannt; seine Präbende erhält Otto von Tecklenburg.

Virneburg, Grafen, in der Eifel, bei Adenau, w. Coblenz (Erzdiöz. Trier).

311. Adolf (Aylf), Sohn Ruprechts, geb. um 1312, erhält 1326 Okt. 1 durch päpstliche Provision ein Kanonikat an St. Gereon; 1329 März 3 wird er ebenso Domherr in Trier, 1334 in Lüttich (Vat. Urk. 1053, 1674, 2188). Als Domherr in Cöln begegnet er urkundlich zuerst 1348, dann 1372.

312. Gerhard I., Domherr, begegnet als solcher zuerst 1312 Juni 21 (Vat. Urk. 366), wo der Papst ihm gestattet, mehrere Benefizien zu besitzen. Bald darauf wird er in Cöln Scholaster; urkundlich zuerst 1313 Juni 30 (Lac. III, 124); als solcher begegnet er bis 1363/64, wo Simon von Solms sein Nachfolger wird. Auch er hatte vom Propste Bindus einen Teil der Gefälle gepachtet und wird vom Papste ermahnt, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Vat. Urk. 2394). Er war auch Domherr in Trier und Archidiakon von St. Agatha in Longuyon (Lac. III,

114, 122, 135; Vat. Urk. 366), resignierte wahrscheinlich 1353, denn 1354 Jan. 26 wird Gottfried von Sponheim Archidiakon (Metropolis I, 167).

313. Gerhard II., Sohn Ruprechts, geb. um 1311, erhält 1326 o. 1327 die Präbende des Heinrich von Wickrath, nachdem ihm der Papst schon vorher eine reserviert hatte (Vat. Urk. 1061). Er begegnet als Domherr neben dem Scholaster Gerhard. Außerdem war er Domherr in Lüttich (resigniert hier 1334), Kanonikus in Bonn und seit 1328 Pfarrer in Glehn (resigniert 1337, worauf diese Pfarrei dem Domküsteramte in Cöln inkorporiert wird. Lac. III, 310). Vgl. noch Vat. Urk. 2188.

314. Gerhard III., Sohn Heinrichs und der Maria von Jülich (Schwester des Erzbischofs Walram), wird 1344 April 21 vom Papste providiert, erhält 1345 Aug. 4 die Präbende des † Reinhard von Westerburg (Vat. Urk. III, 357, 358, 482; Kirsch S. 272). 1350 begegnet er als Propst von St. Maria in Aachen (Vat. Urk. III, 889).

315. Heinrich I., geb. 1244 o. 1246, wurde Kaplan und Hausgenosse des ihm verwandten Königs Adolf von Nassau, erhielt schon früh eine Präbende; 1297 März 3 wurde er Dompropst; die Propstei resignierte er, als er zum Erzbischof gewählt nach Italien ging, in die Hände des Kardinals Richard Petronus, der sie dem Bindus von Siena erwirkte. Zum Erzbischof von Cöln wird er gewählt 1304 Mai, bestätigt 1306 Jan. 22, bis 1332 Jan. 6 †. In Trier war er seit 1296 Domherr, wurde hier 1300 Jan. 26 zum Erzbischof gewählt, aber von Bonifaz VIII. nicht bestätigt, weil dieser sich die Besetzung des Trierer Stuhles vorbehalten hatte. (Vgl. G. Schwamborn, Erzbischof Heinr. II. Programm Neuß 1904.)

316. Heinrich II., Sohn Ruprechts, begegnet als Domherr urkundlich seit 1310; war schon vorher Propst in Bonn, Soest und von St. Aposteln in Cöln (Vat. Urk. 367, 430, 1499; Seibertz UB. 533, 544). 1328 Okt. 11 wird er vom Papste zum Erzbischof von Mainz ernannt, kämpfte gegen Balduin, der einstimmig vom Kapitel gewählt war. 1337 wurde er Anhänger König Ludwigs d. B. und deshalb 1346 April 7 vom Papste abgesetzt. † 1353 Dez. 21 mitten im Kampfe und mit allen kirchlichen Zensuren behaftet. Er konnte daher erst 1364, nachdem Papst Urban V. die Aufhebung der Zensuren verfügt hatte, in geweihter Erde bestattet werden (Röm. Quartalschr. IV [1890], S. 69). Er begegnet auch als Domherr von Trier in einer Urkunde von 1324 Jan. 11, sonst aber nicht. (Vgl. Schrohe, Progr. Bensheim 1902.)

317. Johann, Sohn Ruprechts, erhält 1325 April 18 auf Provision des Papstes die Präbende des † Konrad von Vernich (Vat. Urk. 783); 1326 war er im Auftrag Friedrichs des Schönen in Avignon beim Papste, wird 1326 Okt. 8 zum päpstlichen Kaplan ernannt. Ferner war er Domherr in Trier (1329 März 3 erhielt er die Präbende des † Johann von Nassau durch päpstliche Provision); hatte noch viele andere Pfründen (Vat. Urk. 1049, 1122, 1676). 1357 wird er in Cöln Dekan, 1362 nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm von Gennep zum Erzbischof gewählt, aber der Papst kassierte die Wahl (Cronica presulum in Niederrhein. Annalen 1857, S. 226). Johann wird dann Bischof von Münster 1363 Juni 21, danach von Utrecht 1364 April 24 bis 1371 Juni 23 †.

(Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Cöln IV, S. 359 begegnen unter den Zeugen einer Urkunde von 1351: Johann von Virneburg, Propst von Xanten, und Johann von Virneburg, Scholaster; letzteres ist offenbar falsch, der Scholaster hieß Gerhard von Virneburg.)

318. Ruprecht, Sohn Ruprechts, erhielt die Präbende des † Wedekind von Holte um 1313, begegnet noch 1326; er war ferner Domherr in Trier, Kanonikus in Bonn usw. (Vgl. Vat. Urk. 1051, 1863, 1988.)

319. Werner, Bruder Heinrichs I.; 1298 begegnet er als „clericus" (Ennen, Qu. III, 442), wird bald darauf Domherr, ist aber 1306 schon tot; er starb an der Kurie (Vat. Urk. 199). War auch Kanonikus an St. Gereon.

320. Wilhelm I., Sohn Philipps und der Katharina Freiin von Saffenberg. Seine Ahnenprobe ist datiert 1435 Nov. 23; er studiert 1440 in Cöln (K. 205, 120). 1445 resigniert er, tritt in die Weltlichkeit zurück und heiratet Franziska von Rodemachern. † 1474. Seine Präbende erhält 1445 Okt. 8 Bernhard von Solms.

321. Wilhelm II., Sohn des vorigen, wird 1466 Jan. 15 von Walter von Brucken nominiert zur Präbende des † Albert I. von Bayern; er war aber noch minorenn; seine Ahnenprobe datiert 1469 Juli 24. 1475 wird er Domherr in Trier. † 1488. Seine Cölner Präbende erhält Albrecht III. von Bayern (1488 April 24).

Waldeck, Grafen, an der Eder, w. Fritzlar (Diöz. Paderborn). Vgl. J. Hoffmeister, Histor.-genealog. Handbuch über alle Grafen von Waldeck. 1883.

322. Dietrich, Sohn Heinrichs und der Adelheid von Cleve, Bruder Ottos, geb. um 1316, studierte mehrere Jahre in Orléans kanonisches Recht, erhielt 1326 eine Präbende in Cöln, 1340 in Münster, wird hier Kantor und Propst, resigniert 1346. In diesem Jahre wird er von neuem vom Papste providiert in Cöln und in Münster, begegnet noch 1349. 1346 Mai 30 wird er in Mainz providiert (Vat. Urk. III, 559, 575).

323. Otto, Bruder des vorigen, geb. 1307, wird schon in früher Jugend Domherr in Cöln, 1327 in Paderborn, resignierte aber bald; 1332 Aug. 28 genehmigt der Papst seinen Austritt; er wurde dann Mitregent seines Vaters, 1344 Alleinregent, † 1369. Er war zweimal vermählt: 1. mit Mathilde Herzogin von Braunschweig, 2. mit Margarete, Witwe von Heymann, Herrn zu Itter. (Vgl. Vat. Urk. 1271, 2139).

324. Philipp, Sohn Wolrads, des ehemaligen Domherrn, und der Gräfin Barbara von Wertheim, geb. 1452 o. 1453, wird schon 1456 Okt. 29 nominiert zur Präbende des † Dietrich von Manderscheid, erscheint 1463 Mai 14 persönlich, wird 1468 Sept. 5 emanzipiert; Ahnenprobe datiert 1468; resignierte bald und heiratete 1481 Katharina Gräfin von Solms. † 1524 Okt. 26. Er war der Stifter der Eisenberger Linie der Grafen von Waldeck.

325. Walram (Wolrad), einziger Sohn des Heinrich und der Gräfin Margarete von Nassau, geb. 1399 o. 1400, 1423 als Domherr genannt, resigniert 1435, heiratet 1440 Barbara Gräfin von Wertheim. † 1475.

326. Wilhelm von Waldeck, erhält um 1312 die Präbende des † Ludwig von Boxtel, begegnet urkundlich zuerst 1317, † 1346 März 29 (Alfter 9, 84). Aus welchem Geschlecht er stammt, ist nicht ganz sicher; bei Hoffmeister fehlt er. Gelenius nennt ihn „comes". Gudenus II, S. 1042 bemerkt, nach dem

Siegel stamme er nicht aus der gräflichen Familie, sondern aus der ritterlichen Boos von Waldeck. In deren Geschlechtstabelle kommt der Vorname Wilhelm mehrmals vor; unser Domherr fehlt aber, siehe Humbracht, S. 124. Die Boos von Waldeck waren Ministerialen. In den Urkunden, in denen er als Domherr begegnet, wird er stets Wilhelm de Waldeck genannt, z. B. Lac. Archiv II, 154; Jörres, UB. von St. Gereon 1344 April 12; Westd. Zeitschr. E. III, 187, so daß man daraus keinen bestimmten Schluß ziehen kann.

Wasselnheim, Ministerialen, genannt nach dem unterelsässischen Städtchen Wasselnheim, Kreis Molsheim (Diöz. Straßburg).

327. Anselm, erhält 1319 März 26 die Präbende des † Heinrich von Reifferscheid, nachdem der Papst ihn 1318 Nov. 19 providiert hatte (Vat. Urk. 503, auch erwähnt Dom 78). Anselm begegnet schon 1310 Sept. 26 als Domherr in Verdun und Pfarrer in Kirchberg (Diöz. Metz). Vat. Urk. z. Gesch. Lothringens I, 176.

Weißenburg s. Blankenburg.

Werdenberg, Grafen, am Bodensee (Diöz. Konstanz).

328. Heinrich, wird 1461 Aug. 12 von Walter von Brucken nominiert zur Präbende des † Albert von Braunschweig; begegnet sonst nicht mehr.

Wertheim, Grafen, am Main (Diöz. Würzburg). Vgl. J. Aschbach, Die Gr. v. W. 1843.

329. Albert, Sohn Johanns und der Gräfin Mechtild von Schwarzburg, wird 1422 Domherr in Bamberg, 1424 März 4 in Cöln (1427 emanzipiert), 1426 in Würzburg, studiert 1426 in Heidelberg (I, 168), 1428 in Cöln (K. 157, 20). Schon 1424 WS. war er in Leipzig immatrikuliert worden. 1433 wird er Koadjutor des Bischofs von Würzburg, 1450 Domdechant in Bamberg, 1459 Propst daselbst. 1461 war er in Rom bei der deutschen Bruderschaft. † 1466 Aug. 18 zu Bamberg und wurde daselbst begraben. Seine Cölner Präbende erhielt 1467 April 24 Johann von Bayern. (Vgl. Amrhein I, 266.)

330. Eberhard, Sohn eines Grafen von Wertheim und einer Burggräfin von Nürnberg (Ahnenprobe datiert 1381), wird 1456 Juli 25 als tot genannt. Seine Präbende erhält Johann von Runkel. Wohl nicht identisch mit Eberhard, Sohn Eberhards und der Katharina Burggräfin von Nürnberg, der Domherr in Würzburg und Bamberg wurde und nach 1423 starb (Amrhein I, 232).

331. Erasmus I., Sohn Michaels und der Gräfin Sophia von Henneberg (Ahnenprobe für Cöln von 1444 Juli 27), studierte 1440 in Cöln (K. 206, 45). 1445 verzichtete er gegen eine jährliche Rente auf sein Erbe. 1457 resignierte er, trat wahrscheinlich in den Karthäuserorden ein. Seine Präbende erhält Philipp von Henneberg.

332. Erasmus II., Sohn Wilhelms und der Gräfin Agnes von Isenburg-Büdingen. 1472 Nov. 5 wird er vom Chorbischof Georg von Leiningen nominiert; 1473 Sept. 25 nimmt er seine Präbende in Besitz, war aber noch minderjährig. 1483 resignierte er, trat aus und heiratete die Gräfin Dorothea von Rieneck. † 1509. 1483 Okt. 11 erhält seine Präbende Georg von Sachsen.

333. Friedrich I., Domherr, wird 1439 Febr. 10 als tot genannt; seine Präbende erhält Johann von der Mark.

334. Friedrich II., Bruder des Erasmus I., wird um 1431 Domherr (Ahnenprobe datiert 1431 Okt. 9); um dieselbe Zeit wird er Domherr in Mainz, Würzburg und Bamberg. 1432 Jan. 26 bewilligt Papst Eugen IV. seine Supplik um erneute Provision mit der kraft Expektanz erlangten Kantorie in Bamberg (Repert. German. 2521). 1433 studiert er in Cöln, 1435 in Heidelberg. 1437 Aug. 23 stellt ihm die Universität Heidelberg ein Zeugnis aus für das Domkapitel in Mainz (K. 178, 23 und Toepke I, 208). Er war auch Domherr in Trier (1435 Juli 17 rezipiert). 1456 Okt. 28 als tot genannt; seine Cölner Präbende erhält Ludwig II. von Wertheim.

335. Johann, Bruder Alberts, wird um 1417 Domherr (Ahnenprobe 1417 Mai 11, Original Düsseld. St.-A.); schon vorher war er Domherr in Straßburg und Bamberg geworden; in Mainz wurde er 1422 Domherr, ebenso in Würzburg. 1424 studiert er mit seinen Brüdern in Leipzig, 1426 in Heidelberg (I, 168), 1428 in Cöln (K. 157, 20). Hier wird er 1430 Dekan (begegnet urkundlich zuerst 1433). † 1433 Nov. 19. Seine Präbende erhält sein Bruder Ludwig. (Vgl. Amrhein I, 266).

336. Ludwig I., Bruder des vorigen, erhält 1433 Dez. 16 dessen Präbende, wird 1437 emanzipiert. 1428 hatte er mit seinen Brüdern in Cöln studiert (K. 157, 20). In Bamberg wird er Domherr 1427, in Trier 1437, in Mainz 1449. In Cöln begegnet er seit 1443 als Scholaster. † 1467 Jan. 14. Seine Präbende erhält Gumprecht von Neuenahr.

337. Ludwig II., Bruder des Erasmus II., studiert 1453 WS. in Erfurt (I, 238, 12), wird 1456 Okt. 28 vom Scholaster Ludwig von Wertheim nominiert zur Präbende des Friedrich von Wertheim, resignierte schon 1461 und trat in den Deutschen Orden ein. Gestorben um 1504. Seine Präbende erhält sein Bruder Wilhelm.

338. Wilhelm, Bruder des vorigen, erhält 1461 Aug. 11 dessen Präbende, war aber noch minorenn. Ahnenprobe datiert 1469 Jan. 3; er wird 1470 Aug. 20 emanzipiert, 1477 Subdekan. † 1490 Aug. 11. Ferner war er Domherr in Mainz (1461) und Trier (1466). Seine Cölner Präbende erhält Friedrich von Beichlingen.

Westerburg, Grafen im Westerwald (Erzdiöz. Trier). Vgl. Leiningen. J. G. Lehmann, Gesch. u. Genealogie d. Dynasten v. Westerb. 1866.

339. Kuno, Sohn Kunos und der Gräfin Metza von Virneburg (Ahnenprobe datiert 1472 April 4), geb. 1459 Okt. 27, wird 1470 Februar vom Scholaster Salentin von Isenburg nominiert zur Präbende des † Philipp von Isenburg, nimmt sie 1470 Juni 3 in Besitz, studiert 1472 SS. in Erfurt (I, 348, 8), war auch Kanonikus von St. Gereon. 1502 resignierte er seine Präbenden und trat aus dem geistlichen Stande aus, blieb aber unvermählt und starb 1520. Seine Präbende erhielt 1502 Febr. 25 Reinhard von Westerburg.

340. Hartrad, Sohn Reinhards und der Kunigunde von Mehrenberg, Domherr um 1380, wird wahrscheinlich 1382 Scholaster bis 1387.

341. Johann, Bruder Kunos, geb. 1456, studiert 1472 mit diesem in Erfurt, erhält 1474 Febr. 10 die Präbende des Johann von Manderscheid, Ahnenprobe datiert 1475 Juli 15; † 1524. Seine Präbende erhält Georg von Egmont.

342. Reinhard I., Sohn Siegfrieds und einer Gräfin von Rietberg (oder einer Gräfin von Diez), Bruder des Cölner Erzbischofs Siegfried, begegnet als Domherr seit 1275 (zuerst urkundlich Ennen, Qu. III, 93), studiert wahrscheinlich 1294 in Bologna (Knod 4164), war ferner Propst von St. Cassius in Bonn (um 1283), erhielt bei der Erzbischofswahl von 1297 und bei der von 1304 Stimmen. 1297 wurde er vom Papste nicht bestätigt (Brinckmeier II, 21). Er kommt vor bis 1305.

343. Reinhard II., Sohn Siegfrieds, studierte mit Reinhard I. 1294 in Bologna (Knod 4164); als Domherr in Cöln begegnet er zuerst 1318, in Trier 1308, in Mainz 1331, war ferner Domherr in Utrecht, Kanonikus, später Propst von St. Cassius in Bonn. 1345 Juli 12 als verstorben erwähnt (Vat. Urk. III, 474, 482). Seine Cölner Präbende erhielt Gerhard III. von Virneburg (vgl. auch Kirsch S. 272).

344. Reinhard III., Sohn Reinhards und der Gräfin Cymeria von Sayn (Ahnenprobe datiert 1502 März 31), geb. 1479 März 29, wurde Domherr in Mainz, Trier und Cöln (um 1502), hier 1530 Okt. 7 zum Dekan gewählt. † 1540 Aug. 13 (Gudenus II, 865).

345. Siegfried, Bruder Hartrads, begegnet als Domherr 1398 und 1401.

Wevelinghofen (Wevelkoven), Freiherren, bei Grevenbroich (Erzdiöz. Cöln).

346. Florenz (Florekin) I., Domherr, begegnet zuerst 1275 (Nassauer Urkundenbuch I, 883). † 1318 Jan. 18. Seine Präbende erhält Wilhelm von Schleiden.

347. Florenz II., erhält um 1342/43 die Präbende des Dietrich von Solms, obwohl er noch zu jung war und auch noch keine Weihen hatte (Vat. Urk. III, 293). Um 1356 wird er Subdekan; von 1360 bis 1364 war er päpstlicher Nuntius und Kollektor für die Erzdiözese Cöln (Kirsch, S. 321 f.). 1364 April 24 wird er Bischof von Münster, 1379 Nov. 7 bis 1393 April 4 † Bischof von Utrecht. Nach dem Tode des Cölner Erzbischofs Wilhelm (1362) war er eifrig für Adolf von der Mark tätig gegen den postulierten Johann von Virneburg. Er verfaßte auch eine Chronik der Bischöfe von Münster.

348. Friedrich, begegnet nur in einer Urkunde als Domherr 1367 April 5 (M. St.-A. 7, 45), wo er mit dem Kleriker Johann Depenbeck von Duisburg um die Pfarrei Wevelinghofen im Streit ist.

349. Gobelinus, Domherr, begegnet in Urkunden 1322 (Vat. Urk. 599) und 1324 Okt. 19 (Düsseld. St.-A.).

350. Gödert (Gottfried), Bruder des Florenz II., Domherr, urkundlich zuerst 1323, wird dann Keppler (urkundlich zuerst 1371, wahrscheinlich aber schon früher). † 1382. 1361 April 14 nimmt Karl IV. ihn zu seinem „Hofgesinde, Tischgenossen und Kaplan“ (Böhmer-Huber, Regesten 3635).

Wickrath (Wickerode), Freiherren, bei Grevenbroich (Erzdiöz. Cöln). Als Freiherren häufig in Urkunden genannt, z. B. Kremer, Akadem. Beiträge z. Gülch- und Bergischen Geschichte III, S. 69. Vgl. auch Fahne I, 457.

351. Heinrich, Domherr, in Urkunden seit 1292 bis 1326. Um diese Zeit erhält seine Präbende Gerhard II. von Virneburg (Vat. Urk. 1344). Er war auch Pfarrer in Wickrath.

Wied s. Runkel-Wied.

Wildgrafen s. Rheingrafen.

Wittgenstein s. Sayn.

Zollern, Grafen bei Tübingen (Diöz. Konstanz).

352. Friedrich, Domherr, begegnet zuerst 1414, wird 1439 Febr. 10 als tot erwähnt. Seine Präbende erhält Rorich von Reichenstein.

Anhang.

a) Vom Papste mit Kanonikat und Exspektanz auf eine Präbende am Dom providiert, dann aber als Domherren nicht mehr genannt, werden:

1. Bentheim, Christian, Graf von, wird 1347 Jan. 10 auf Bitten seiner Mutter providiert (Vat. Urk. III, 633); er wurde später Dompropst in Münster.

2.—3. Berg, Freiherren von Schalksberg in Westfalen. Friedrich, 1344 Aug. 26 (Vat. Urk. III, 396). — Gerhard, 1350 Juni 5 (Vat. Urk. III, 874), wird Bischof von Verden 1364 Mai 27, dann von Hildesheim 1365 Aug. 20 bis 1398 Nov. 18 †.

4. Catzenelnbogen, Eberhard, Graf von, wird 1343 Juli 24 in Cöln, Mainz und an St. Castor in Coblenz providiert (Vat. Urk. III, 238, 283).

5. Comite, de (Conti), Aldobrandinus, „nobili genere natus“, Vetter des Kardinals Napoleon Orsini, wird 1316 Sept. 7 providiert (Vat. Urk. 407).

6. Enghien (Ainghien), Jakob, Graf von, 1343 Sept. 20 (Vat. Urk. III, 263).

7. Granendonk (Cranendonk), Dietrich, Freiherr von, 1330 Febr. 20 (Vat. Urk. 1848).

8. Hanau, Kraft, Graf von, Sohn Ulrichs und der Gräfin Anna von Hohenlohe. 1342 Nov. 5 (Vat. Urk. III, 79). Er studiert 1340 in Bologna (Knod 1325) und war Domherr in Würzburg und Worms. † 1382 (Amrhein I, 206).

9. Lobio, Arnold de, 1330 Nov. 25 (Vat. Urk. 1995).

10.—11. Oldenburg, Grafen. Johann, 1343 März 24 (Vat. Urk. III. 164), Domherr in Bremen. — Otto, 1346 Sept. 15 (Vat. Urk. III, 610),

12. Saarbrücken, Boemund von, 1342 Dez. 4 (Vat. Urk. III, 101); er ist wohl identisch mit dem Trierer Domherrn (s. diesen), stammte also aus einer Ministerialen-Familie.

13. Sachsen-Anhalt, Otto, Herzog von, 1329 Juli 26, in Mainz 1330 April 19. Er heiratete später Elisabeth Herzogin von Braunschweig. † 1350.

14. Sayn, Robin, Graf von, 1325 März 15 (Vat. Urk. 749).
15. Sierk, Johann, Freiherr von, 1326 Juni 1 (Vat. Urk. 984, 987, 988). Er war seit 1319 Domherr in Trier.
16. Sponheim-Starkenburg, Gottfried, Graf von, 1330 April 24 (Vat. Urk. 1879), 1350 Sept. 24 vom Papste als Domherr bezeichnet (Vat. Urk. III, 898). Er studierte 1340 in Bologna, und war Domherr in Trier. † 1395 (Knod 3597).
17. Venthodorus, Elias, „magister“, wird 1352 Mai 10 providiert mit Kanonikat, Präbende und Kantorie, die durch den Tod des Ernst von Müllenark vakant waren (Vat. Urk. III, 1014). Er begegnet sonst aber gar nicht. Vielleicht ist er identisch mit „Helias de Vodronio“, der als Kleriker der Camera, Nuntius und Kollektor um 1375 begegnet (Kirsch S. 377, 405, 408, 415).
18. Vianden (Vianne), Gottfried, Graf von, wird 1329 Jan. 24 (Vat. Urk. 1623) providiert, ebenso in Trier und Münster.
19. Ziegenhain, Otto, Graf von, 1326 März 18; ebenso in Mainz (Vat. Urk. 913).

b) Die Ahnenprobe für das Cölner Domkapitel bewiesen, aber kein Kanonikat erlangt haben:

1. Brauneck, Götz (Gottfried) von, 1379 (s. Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein I, 4317), Sohn Gottfrieds von B.-Hohenlohe und der Gräfin Agnes von Castell. Er wurde später Domherr in Trier und Würzburg.
2. Kirchberg, Dietrich, Burggraf von, 1404 Juni 12. Sohn Albrechts und der Margarete Freiin von Kranichfeld. † 1455 als Laie.
3. Meisenburg, Wilhelm von, 1373 Aug. 13, Sohn Walters Herrn zu Clerf und der Margarete zu Schönburg.
4. Orlamünde, Wilhelm, Graf von, 1421 Mai 14 und Febr. 14, Sohn Ottos und einer Freiin von Gera.
5. Schraplau (de Scropulo), Brezo von, 1376 (die Ahnenprobe wird erwähnt von Gelenius, Farrag. 29, 928). Um 1382 begegnet ein Burkhard von Schraplau als Domherr in Merseburg.
6. Sierk, Aegidius (Gylz), Freiherr von, 1399 Febr. 6, Sohn Friedrichs und der Anna von Rodemachern (eine der ältesten Proben mit acht Ahnen).

c) In den Listen (Elenchus canonicorum, Gelenius, Farrag. Bd. 29 und Dom 87) werden noch folgende als Domherren genannt, die sonst nicht zu belegen sind, daher mit allem Vorbehalt hierher gesetzt werden:

1. Beffort, Arnold von, 1380.
2. Bilstein, Hermann von, 1323.
3. Bruberg (Breuberg), Albert von, 1423.
4. Brucken, Dietrich von, 1423.

5. Diepholz, Dietrich, Graf von, 1423.
6.—8. Hoya, Grafen. Albert 1437; dieser studiert 1418 in Erfurt, wird 1420 Rektor der Universität, dann Bischof von Minden 1437 bis 1473 April 25. — Johann, 1423, war Bischof von Paderborn 1394 bis 1399, von Hildesheim bis 1424 Mai 12 †; auch von Eubel als Domherr von Cöln bezeichnet. — Otto, 1423, war Bischof von Münster 1392 bis 1424 Okt. 4, seit 1410 Juli 15 zugleich Administrator von Osnabrück.
9. Isenburg, Albert von, 1423.
10. Lippe, Heinrich von der, 1434.
11. Schleiden, Konrad von, 1351, war Propst von St. Gereon.
12. Virneburg, Konrad, Graf von, 1337.

II. Die Priesterkanoniker (canonici presbyteri).

1.—2. Ahrweiler, Bruno von, in Urkunden 1304 bis 1316; seine Präbende erhält Johann von Zülpich. — Nikolaus von, urkundlich 1345 und 1346.
3. Aldendorf (= Altendorf bei Essen a. d. Ruhr), Arnold von, auch genannt „A. de Essendia dict. Aldendorp", studiert 1354 in Paris, wird 1355 Lizentiat (Denifle, Auctar.), als Priesterherr in Urkunden 1367 bis 1376.
4. Berka (Rheinberg bei Mörs), Amplonius de, eigentlich A. Ratingk de Fago oder de Berka, studiert in Prag, Erfurt und Cöln (1391), 1394 in Erfurt, 1399 in Cöln Rektor der Universität (K. 9, 21 u. Anm.); er war magister artium und doctor medicinae, bedeutender Gelehrter. In Erfurt kommen übrigens mehrere des Namens vor, so daß es schwer ist, unsern Domherrn herauszufinden; urkundlich begegnet er 1414 bis 1435 †. (Vgl. Schum, Verz. d. Amplonianischen Hss.-Sammlg.)
5. Birte, Riquinus von, urkundlich 1334 bis 1342 (Birten bei Xanten).
— Borken s. Willmerink.
— Boten, von, s. Hardevust.
6. Boten, Johann, aus Tecklenburg, begegnet zuerst 1386, studiert in Paris, wurde hier magister artium, 1388 in Heidelberg (I, 30), 1389 in Cöln (K. I, 7 u. Anm.), war hier 1390 Rektor der Universität (Denifle, Universitäten I, 397; Budinszky, Universität Paris, S. 138).
7. Buninch, Laurenz, aus Groningen, studiert 1424 in Cöln, war Professor und zweimal Rektor der Universität (1442 Dez. 20 bis 1443 Juni), 1469 Dekan der artistischen Fakultät, wird 1458 Domherr, † 1470. (Vgl. K. 141, 23 Anm.)
8. Buren, Heinrich von, als Domherr 1360 bis 1380 in Urkunden.
9.—10. Burg, von der (de Castro), Bernhard, studiert 1415 in Cöln (K. 106, 30), begegnet als Domherr in Urkunden 1452 bis 1458 †. Seine Präbende erhält Lorenz von Groningen. — Johann, aus Soest, studiert 1389 in Cöln (K. II, 189), 1395 in Erfurt (I, 44), wird hier baccalaureus artium, 1401 in Heidelberg (I, 77). Als Domherr begegnet er 1414 bis 1420 †.
11. Cantor, Johann, begegnet 1323.

12. Cardinal, Wilhelm, erhält 1345 Juni 12 vom Papste eine Priesterpräbende (Vat. Urk. III, 461, 520).

13. Caster, Ludwig von, erhält 1423 Jan. 17 die Präbende des Lambert von Giskirchen, resigniert 1426 (Niederrhein. Annalen 56, 164).

14. Celario (Keller), Arnold de, aus Lochem in der Diözese Utrecht, studierte in Paris, wird hier 1355 Lizentiat, 1356 Prokurator der englischen Nation. 1362 in Montpellier: A. de Celario, magister in artibus Parisiensis ac baccalaureus in medicina in Montepessulano actu legens. 1365 o. 1366 erhält er eine Präbende in Cöln, weilt aber 1378 noch in Paris. 1389 Jan. 7 wird er an der Universität Cöln immatrikuliert, 1390 Jan. 7 zum Rektor gewählt. † 1390 April 14 (K. I, 2 u. Anm. und Denifle, Universitäten des Mittelalters I, 397).

15. Kempen, Johann, Domherr um 1422 (Lac. IV, 138).

16. Kerpen, Wolfram von, nur in einer Urkunde von 1342, als er sein Testament machte.

17. Kirberg, Peter von, begegnet 1342 Nov. 2 (Vat. Urk. III, 76).

18. Kistemecher, Gerhard, von Goch, begegnet zuerst 1431 Okt. 1 als Kleriker; der Papst bewilligt seine Supplik um Provision mit dem Altar St. Peter in St. Maria im Kapitol, obwohl er Pfarrer in Bochum war; am 13. Dezember erhält er ebenso eine Vikarie an St. Laurentius (Repert. German.). 1444 studiert er in Cöln (K. 221, 45); als Domherr begegnet er seit 1445; er starb 1453 Okt. 27. Seine Präbende erhält Heinrich Loirbecher.

19.—20. Clant, aus Groningen. Heinrich I., studiert 1394 in Cöln, 1402 in Heidelberg als magister artium (I, 85), 1403 baccalaureus, 1419 licentiat. in decretis. Um diese Zeit wird er Domherr, war Professor und zweimal 1419 und 1420 Rektor der Cölner Universität, 1433 Dekan der juristischen Fakultät; seit 1425 war er auch Kanonikus von St. Severin. † 1437. — Heinrich II., stritt 1431 um Kanonikat und Präbende an St. Dionysius in Lüttich, wird aber vom Papste abgewiesen (Repert. German. 1238). 1439 studiert er in Cöln, wird 1443 baccal. iuris, 1461 doctor decretorum. Als Domherr begegnet er seit 1472. † 1481 (K. 202, 24 Anm.).

21. Cleynedink, Gerhard, studiert 1387 schon als Domherr in Heidelberg (I, 23), 1389 in Cöln (K. II, 91); er war ferner Kanonikus an St. Martin in Mainz und St. Cassius in Bonn, dann Dekan in Paderborn; urkundlich begegnet er zuletzt 1398.

22. Kokenbecker, Hermann, aus Ratingen, Domherr, wird 1431 Juli 30 als tot genannt; seine Präbende gibt der Papst an Peter Schönre. Er hatte noch mehrere Pfründen (Repert. Germ. 1381).

23. Kreidweiß, Ulrich, aus Eßlingen, studiert 1453 in Cöln (K. 260, 5), wurde magister artium und Professor der Theologie in Cöln; als solcher erhält er 1470 Dez. 5 die Pfründe des Laurenz von Groningen. 1498 Siegelbewahrer des Erzbischofs. Er war fünfmal Rektor der Universität Cöln. † 1501. Seine Präbende erhält Johannes Erwini.

24.—25. Sankt Kunibert (de Sancto Cuniberto), Gottfried von, erhält 1321 Febr. 16 die Präbende des † Johann von Frankenheim;

später wird er noch Kanonikus in Werden, an St. Cassius in Bonn und an St. Marien in Aachen, 1342 Dez. 17 Domherr in Münster, 1344 „subcustos“, ein Amt, das nur selten erwähnt wird. (Vgl. Vat. Urk. III, 119, 122, 336.) Er war ein gelehrter Jurist, wird auch als „magister“ bezeichnet, doch ist es unbekannt, an welcher Universität er studiert hatte. Unter Erzbischof Walram war er Sekretär und Offizial. 1352 erstattet er das bekannte juristische Gutachten über den Weseler Zoll (s. Kohler und Liesegang im Archiv für bürgerliches Recht X [1895], S. 88; dazu Keussen im Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. 14, 103). — Johann, begegnet als Domherr seit 1316. † 1331 April 19.

26. Deutz, Johann von (de Tuicio), begegnet in Urkunden 1323.

27. Duisburg, Goswin von, studierte in Paris, wird hier 1339 Juli 5 licent. artium, 1346 in Bologna, begegnet 1352 als Kanonikus in Boppard, als Domherr und „custos ecclesiae Coloniensis“ in Urkunden 1360 bis 1395 (Knod 683 und Nachtrag).

28. Erlich, Heinrich (auch = Eyklich und Irlen), erhält 1499 März 12 die Präbende des † Heinrich Steinweg; 1500 April 24 wird er zur Residenz zugelassen, aber schon bald darauf exkludiert. Die Präbende erhält 1501 Okt. 8 Johann Tute.

29. Erwini, Johann, aus Ratingen, studiert 1452 in Heidelberg und Cöln, wird hier 1461 baccalaureus, 1470 licentiatus, 1479 doctor decretorum, war Professor an der Universität, 1501 Rektor derselben; 1502 April 29 erhält er als Nachfolger des Ulrich Kreidweiß die zweite Professorenpfründe. † 1518. (Vgl. K. 252, 25 Anm.)

30. Esch, Winand von, erhält 1349 Nov. 30 durch päpstliche Provision die Präbende des † Albert von Linne (Vat. Urk. III, 804). Er war Provisor der Domfabrik und des Dombaues (Lac. III, 564 und Urk. 1390 April 6 in Düsseld. St.-A.), ferner Dekan in Bonn. Er begegnet bis 1390.

31. Euer, Johann von der, begegnet als Domherr zuerst 1422 (Lac. IV, 138). † 1429 an der Kurie; seine Präbende erhält Hermann Widelers (s. Niederrhein. Annalen 56, 167).

32. Foet, Gerhard, baccal. legum, erhält 1344 Aug. 10 vom Papste eine Präbende, obwohl er Kanonikus von St. Peter und St. Johann in Utrecht und Domherr in Münster ist und erst die niederen Weihen empfangen hat; er soll sich aber bald weihen lassen (Vat. Urk. III, 391). 1346 Febr. 8 erhält er die Thesaurie von St. Martin in Emmerich (Vat. Urk. 522); er begegnet noch 1357. Er wird wohl nicht identisch sein mit dem Gerhard Foet, licent. legum, der 1378 in Orléans weilt (s. M. St.-A. 17, 128).

33. Frankenheim, Johann, Domherr, begegnet urkundlich zuerst 1316. † 1321 Jan. 28. Seine Präbende erhält Gottfried von Sankt Kunibert.

34. Germyn, Heinrich, erhält 1469 die Präbende des Heinrich Loirbecher, die ihm aber schon bald wieder genommen wurde, weil er sie angeblich durch Simonie erlangt hatte; dieselbe wird nun an Gerhard Rosenbaum gegeben.

35. Giskirchen, Lambert von, Domherr, wird 1422 Jan. 17 als an der Kurie verstorben erwähnt; die Präbende erhält Ludwig von Caster.

36.—37. Goch, von (= de Gore oder von Goyr). Reinhard, Domherr, begegnet um 1346. Er war auch Domherr in Lüttich, wird 1364/65 als tot genannt (Kirsch S. 361). — Riquinus, Domherr, begegnet in Urkunden 1334 bis 1346.

— Goch s. auch Kistemecher.

38. Graben, Johann auf dem (= Uppengrave), erhält 1421 die Propstei von St. Marien in Rees (s. Niederrhein. Annalen 56, 151), begegnet als Domherr urkundlich seit 1422. † 1445. Er war auch Propst in Xanten. Seine Präbende erhält Heinrich Mönch von Tittenheim.

— Groningen: Heinrich s. Clant. Laurenz s. Buninck.

39. Grymhart, Heinrich von Westerholt, Dr. iur., begegnet als Domherr in Urkunden 1411 bis 1417. Er ist wohl identisch mit Heinrich Grimhard von Recklinghausen; dieser studiert 1379 in Bologna, wird 1382 licent. decret. daselbst, 1389 in Cöln „dr. iur. et canon. Bunnensis", 1389 advocatus curiae Coloniensis, Pfarrer in Recklinghausen. 1390 Rektor der Cölner Universität, 1397 Kanonikus an St. Andreas, 1398 päpstlicher Kaplan, 1409 Gesandter des Erzbischofs zum Konzil nach Pisa. † 1419 Aug. 12 (Knod 1224 und K. I, 7a).

40. Hanemann, Gottschalk (auch = Hovemann), erhält 1369 ein Kanonikat in Bonn (Kirsch S. 345), begegnet als Domherr in Urkunden 1380 bis 1394 †.

41. Hardevust, Johann (von den Boten, de Botis), studiert 1351 in Paris, wird hier 1352 Lizentiat, begegnet daselbst noch 1355 (Denifle, Auctar.), als Domherr in Urkunden 1364 bis 1391.

42.—44. Heßler (auch Heseler) aus Würzburg. Vgl. Joseph Schlecht, Andrea Zamometic. Paderborn 1903 (in Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von der Görres-Gesellschaft). Dieser hat Seite 59 einen besonderen Exkurs über unsern Domherrn Georg. Er nennt diesen übrigens Sohn des Ritters Hans, während derselbe an vielen Stellen als „humilibus parentibus natus" bezeichnet wird. — Georg, studiert 1447 SS. in Leipzig, 1450 in Cöln, 1451 in Heidelberg; war 1454 Rektor der Juristen in Pavia; hier war er der Mittelpunkt eines glänzenden Kreises deutscher Edelleute. Schon 1450 erhielt er mehrere Pfründen. 1460 studierte er in Wien. Um diese Zeit wird er auch Domherr in Cöln; wurde hier dann bald Vertrauter und Günstling des Erzbischofs Ruprecht, dem er 1463 in Rom das Pallium holte, 1466 Domherr in Speier, erhält noch viele andere Pfründen. Er war außerdem päpstlicher Notar und Geheimer Rat des Kaisers, sowie des Herzogs Albrecht von Österreich (s. M. St.-A. 25, 261). 1476 war er wieder in Rom. 1477 Dez. 10 wird er auf Betreiben Kaiser Friedrichs von Papst Sixtus IV. zum Kardinal erhoben „tit. St. Lucie in Silice" (Pastor, Gesch. der Päpste II², 591). Er strebte nach einem deutschen Bistum, besonders nach Passau; dieses wurde ihm 1480 vom Papste verliehen, am 13. Februar wird er zum Bischof geweiht, doch geriet er nun in Streit mit dem erwählten Bischof Friedrich Mauerkircher. Er

starb 1482 Sept. 21 bei der Überfahrt über die Donau, nach alter Überlieferung ertrank er (Gudenus IV, 364), und liegt in Wien begraben. Seine Cölner Präbende hatte er 1479 resigniert, um sie seinem Bruder zuwenden zu können. Nach Schlechts Urteil war er ein bedeutender Staatsmann, der namentlich für das Haus Habsburg rastlos tätig war. (Vgl. außer Schlecht auch K. 247, 57 Anm. und V. v. Kraus, Deutsche Gesch. I, 617.) — Johann, studiert 1447 SS. in Leipzig, 1450 in Cöln, 1451 in Heidelberg. 1461 Mai 22 wird ihm vom Kapitel die nächst frei werdende Präbende versprochen. Er beansprucht daraufhin die des Wilhelm von Leyden. 1464 Sept. 1 einigt er sich mit diesem und wird am 24. September zugelassen. 1483 Sept. 12 wird er als tot genannt; die Präbende erhält Johann Mittelbach. Er hatte noch viele Pfründen. (Vgl. K. 246, 32 und Schlecht S. 67.) — Nikolaus, Bruder Georgs, studiert 1450 in Cöln, 1451 in Heidelberg 1454 in Erfurt (I, 240, 23). 1479 Juli 15 erhält er die Cölner Dompfründe seines Bruders, wird 1481 Okt. 17 zur Residenz zugelassen. 1505 Juli 5 wird er als tot erwähnt; seine Präbende erhält Dr. Degenhard Witte. (Vgl. K. 246, 33 und Schlecht a. a. O., S. 67.)

45. Hey, Heinrich, wird 1343 Sept. 19 vom Papste providiert, obwohl er schon Kanonikus von St. Maria im Kapitol war (Vat. Urk. III, 261).

46. Horst, Dietrich von der, erhält 1431 April 8 vom Papste Eugen IV. die Erlaubnis zu einer Priesterpräbende, obwohl er Dekan von St. Maria ad gradus war, und ein Priesterkanoniker eigentlich keine andere Pfründe haben durfte (Repert. Germ. 560). Er begegnet zuletzt 1453 Juli 25.

47. Lagberg, Israel, erhält 1319 eine Präbende, begegnet noch 1356.

48. Leyden, Wilhelm von (= W. Hugonis von L.), studiert 1433 in Cöln, wird doctor decretorum, 1449 bis 1452 Rektor der Juristenschule, Professor an der Universität, 1455 zweimal Rektor derselben; 1461 Mai 4 erhielt er die Präbende des Werner Willmerink, wurde aber bald wieder exkludiert (s. Johann Heßler). † 1478. Ferner war er Kanonikus und seit 1472 Scholaster von St. Gereon (K. 179, 22).

49. Linne, Albert von, begegnet als Domherr 1304 bis 1349 Nov. 30, wo er als tot genannt wird (Vat. Urk. III, 804). Seine Präbende erhält Winand von Esch.

50. Loerwert, Israel, erhält 1439 Dez. 30 die Präbende des Johann von Löwen, begegnet bis 1488 †. Seine Präbende erhält Kaspar Rheineck.

51. Loirbecher, Heinrich, aus Wennecken, studiert 1441 SS. in Erfurt als Famulus des Cölner Domherrn Philipp von Rieneck (I, 183, 29), erhält 1453 Nov. 3 die Präbende des Gerhard Kistemecher; † 1469. Seine Präbende erhält Gerhard Rosenbaum, nachdem vorher Heinrich Gerwyn sie sich angeeignet hatte.

52. Lovania (Löwen), Johann de, aus Roermonde, studiert 1401 in Heidelberg (I, 81), begegnet als Domherr zuerst 1422. Dr. iur. utr. Er besaß sehr viele Pfründen, so in Aachen, Lüttich, Maastricht, Utrecht, Xanten. In einer Urkunde 1431 Aug. 11 wird er canonicus Treverensis genannt, doch war er nicht Domherr in Trier (vgl. Repert. Germ.). 1439 Dez. 30 ist er tot.

53. Maeßacker, Rutger von, begegnet als Domherr seit 1380. 1389 studiert er in Cöln (K. II, 69), wird 1391 zuletzt genannt. Über seine Herkunft scheint man sich später nicht mehr recht klar gewesen zu sein. Keussen a. a. O. nennt eine Stelle, wo er als „illustris“ bezeichnet wird; ebenso heißt es in dem Domherren-Verzeichnis Dom 87, S. 31: „alii nobilem fuisse dicunt“. Es ist möglich, daß er aus einer adeligen Familie stammte, doch gehörte er zweifellos zu den Priesterherren.

54. Mangolt, Heinrich, aus Paderborn, studiert 1461 in Cöln; 1479 Febr. 23 erhält er die Präbende des † Heinrich Mönch von Tittenheim. 1480 war er in Rom bei der Deutschen Bruderschaft; hier wird er „prepositus Coloniensis“ genannt (nämlich von St. Georg). Er war doctor iur. utr., dreimal Rektor der Cölner Universität (1495) und zweimal Vizerektor (1499). Nach 1484 wird er Dompropst in Osnabrück und Paderborn. † 1505. Seine Präbende erhält Valentin von Geltershem, Professor an der Universität (1505 Dez. 2).

55. Menchen (= Menken), Johann, studiert 1475 in Bologna, wird hier 1479 Febr. 22 zum „doctor decretorum“ promoviert; er war Propst von St. Viktor in Xanten, St. Severin in Cöln, St. Stephan in Mainz und von Fritzlar (s. Joannis II, 551). In Cöln erhielt er 1493 Juni 7 die Präbende des Gerhard Rosenbaum, war Kanzler des Erzbischofs. † 1504. Seine Präbende erhält Wilhelm Luninк (1504 April 11). Vgl. Knod 2349.

56. Mittelbach, Johann, „magister, dr. decretor.“, erhält 1483 Sept. 12 die Präbende des † Johann Heßler, wird 1485 Jan. 19 zugelassen, wird 1508 April 3 als tot genannt. Er ist vielleicht identisch mit „Johann Mettelvach de Heilbronn“, der 1471 in Erfurt studiert (I, 342, 39).

57. Mönch, Heinrich, von Tittenheim, auch genannt „von Wertheim“, studiert 1426 in Heidelberg (I, 169 „Henricus Tetenheim de Arbipoli, famulus comitum de Wertheim“), erhält 1455 Jan. 22 die Präbende des † Johann auf dem Graben, begegnet häufig in Urkunden. † 1479 Febr. 20. Seine Präbende erhält Heinrich Mangolt.

58. Monreal, Heinrich, begegnet als Domherr 1311 bis 1323.

— Neuß, de Nussia, s. Scheichterhusen.

59. Pfau (de Pavone), Johann, aus Cöln, studiert seit 1356 in Paris, war 1358 und 1359 Prokurator der englischen Nation; wird doctor decretorum, weilt 1370 noch in Paris. Als Domherr begegnet er 1380 bis 1397. (Vgl. Denifle, Auctar.).

60. Poll, Johann von, erhält 1328 Febr. 24 durch päpstliche Provision eine Priesterpräbende (Vat. Urk. 1440); begegnet als Domherr in Urkunden bis 1374.

61. Ratingen, Gobel von (auch G. Socii von R.), studiert 1389 in Cöln (K. II, 562), 1391 Domvikar (Westd. Zeitschr. E. III, S. 192), 1407 Priesterherr, begegnet bis 1435 März 8 in Urkunden.

62. Rees, Goswin von, begegnet als Domherr in Urkunden 1364 bis 1374.

63. Rether, Heinrich, aus Düren, begegnet 1378 als licentiatus legum in Orléans, studiert 1389 in Cöln, wird baccal. decret. (K. II, 15),

um 1409 Domherr, resignierte 1456. Er war Professor an der Cölner Universität.

— Rheinberg s. Berka.

64. Rheineck, Kaspar, aus Eschwege (= „de Renekis“), erhält 1488 Juli 11 die Präbende des Israel Loerwert. † 1513 Mai 28.

65. Rosenbaum, Gerhard, erhält 1469 Juli 10 auf päpstlichen Befehl die Präbende des Heinrich Gerwyn bzw. des Heinrich Loirbecher. 1493 Juni 7 wird er als tot genannt.

66. Rumeler (Rumelaer), Stephan, aus der Diözese Utrecht, studiert 1477 in Bologna, wird hier 1486 Juli 25 zum Dr. iur. utr. promoviert, 1490 Juni 1 Prokurator des Deutschen Ordens in Rom, kehrte 1496 aus Rom zurück. Das Kapitel übertrug ihm 1499 April 8 die Präbende des † Professors Jakob von Straelen, die Universität jedoch präsentierte zu dieser Pfründe den Reiner von Stockede. Diesem gelang es 1502, den Stephan zu verdrängen. Rumeler war auch Dekan von St. Peter in Utrecht. † 1504 Sept. 21. (Vgl. Knod 3161.)

67. Scheichterhusen, Friedrich, aus Neuß (auch genannt Friedrich de Nussia), wird 1326 Kanonikus von St. Georg; als Domherr begegnet er 1336 bis 1357, vielleicht bis 1378.

68. Schönre, Peter, von Goch, studiert 1402 in Cöln (K. 57, 27), wird 1431 Juli 30 vom Papste mit der Präbende des † Hermann Kokenbecker providiert, begegnet als Domherr bis 1439. (S. Repert. Germ. 1381.)

69. Steinweg, Heinrich, aus Recklinghausen, studiert 1433 in Cöln, wird baccal. decret. 1456 (K. 256, 20), dann Dr. theol., erhält 1472 Nov. 16 die Präbende des Wilhelm von Leyden; er war ferner Propst von St. Gereon in Cöln und von St. Patroklus in Soest. † 1499 März 5. Seine Pfründe erhält Heinrich Erlich.

70. Stelren, Werner, aus Borken, erhält um 1450 eine Präbende, wird 1451 Dez. 18 zum Priester geweiht, begegnet urkundlich bis 1463.

71. Straelen, Jakob von, studiert 1440 in Cöln, wird Dr. theol. und Professor an der Universität, viermal Rektor 1474, 1475 und 1487. Er erhielt 1454 Nov. 20 die Präbende des Heinrich Rether. † 1499. (Vgl. K. 205, 11.)

72. Stuyk, Nikolaus, „magister, lic. in legibus“, wird 1342 Okt. 16 vom Papste mit einer Priesterpräbende providiert, obschon er mehrere andere Pfründen inne hatte (Vat. Urk. III, 75); begegnet sonst nicht mehr.

73.—74. Tempel (= de Templo), Johann, erhält 1326 Aug. 19 vom Papste ein Kanonikat an St. Maria ad gradus (Vat. Urk. 1032), begegnet als Domherr um 1330. — Roland (Rolekin), begegnet als Domherr in Urkunden 1309 bis 1323.

— Tittenheim s. Mönch.

75. Varve, Konrad, wird 1431 durch päpstliche Provision Domherr, begegnet sonst nicht mehr. (Repert. Germ. 1499.)

76. Vogel, Johann, aus Berke-Rheinberg, studiert in Paris, wird dort „magister artium“; 1389 in Cöln als „baccalaureus decretorum, qui in iure canonico studuit per octem annos“; wird dann dr.

decretorum, begegnet seit 1395 als Domherr. Er war Professor und zweimal Rektor der Cölner Universität (1405/06). † 1407.

77. Wange, Jordan, aus Cleve, studierte seit 1365 in Paris, war hier 1378 Rektor der englischen Nation; studiert 1389 in Cöln als „artium magister et baccalaureus theologiae", war Professor und mehrmals Rektor der Cölner Universität. Domherr wurde er 1407 (M.St.-A. 14, 47). † 1427. Er war auch Kanonikus an St. Andreas. (Vgl. K. I, 4 und Denifle, Auctar. an vielen Stellen.)

78. Wanle, Goswin, wird 1330 Mai 28 vom Papste providiert (Vat. Urk. 1912), begegnet aber nicht weiter.

79. Werle, Ludolf („de Saxonia", Diöz. Halberstadt), studiert 1331 in Bologna, wird 1334 Prokurator daselbst; 1343 Nov. 22 richtet er durch Dr. Heinrich Sudermann aus Dortmund eine Supplik an den Papst um Provision mit der Kirche in Unna, obwohl er schon anderweitig providiert war; 1363 März 27 bittet er den Papst um Provision mit einer Priesterpfründe in Cöln; in dieser Supplik wird ausdrücklich betont, daß er nur wegen Unbemitteltheit nicht Lizentiat oder Doktor geworden sei. (Vgl. Knod 4151). Als Domherr begegnet er in Urkunden 1371 bis 1375.

— Wertheim s. Mönch.

— Westerholt s. Grymhart.

80. Wevelinghofen, Johann, begegnet als Domherr in Urkunden 1323 bis 1375.

81. Widelers, Hermann, aus Hamm, studiert 1413 in Cöln (K. 99, 8), erhält 1429 Aug. 30 die Präbende des † Johann von der Euer; er war magister artium, Prokurator in Rom (1431 April 2), hatte viele Pfründen (Repert. Germ. 962). Er begegnet urkundlich zuletzt 1434.

82. Willmerink, Werner, aus Borken, wird 1425 in Cöln immatrikuliert als „magister" der beiden Domherren Salentin von Isenburg (K. 144, 35); begegnet als Domherr zuerst 1448, dann häufig in Urkunden. † 1461 April 26.

83. Würzburg, Heinrich von, Domherr, begegnet nur in einer Urkunde von 1448 Dez. 13.

84. Xanten, Jakob von, Domherr, begegnet nur in einer Urkunde von 1364 Juli 22.

85. Zülpich, Johann von (de Tulpeto), erhält 1316/17 die Präbende des Bruno von Ahrweiler, begegnet in Urkunden bis 1331.

§ 15. Reihenfolge der Dignitäre.[1])

I. Pröpste.

Konrad v. Berg	1278—1297
Heinrich v. Virneburg	1297—1306
Bindus v. Siena	1306—1350 r.
Wilhelm v. Schleiden	1350—1367

[1]) r. = resigniert.

Dietrich v. d. Mark	1368—1374 r.
Otto v. d. Lippe	1374—1389
Simon v. Solms	1390—1398
Gerhard v. Berg	1399—1435
Erich v. Hoya	1435—1457
Gottfried v. Sayn-Wittgenstein	1452—1461, bis 1457 gegen den vorigen
Salentin v. Isenburg	1461—1482
Georg v. Sayn-Wittgenstein	1482—1510
Bernhard v. Sachsen	1511—1523
Hermann v. Neuenahr	1524—1530

II. Dekane.

Wigbold v. Holte	1290—1297
Dietrich v. Bilstein	1297—1306
Ernst v. Rennenberg	1306—1320
Johann v. Cleve	1320/1—1347
Konrad v. Rennenberg	1347—1357
Johann v. Virneburg	1357—1363
Simon v. Solms	1365—1390
Friedrich v. Schleiden	1390—1392 o. 1398 († 1426)
Konrad v. Rietberg	1398—1427
Ulrich v. Manderscheid	1427—1430
Johann v. Wertheim	(1430)—1433
Gottfried v. Sayn-Wittgenstein	1433/4—1452
Nikolaus v. Leiningen	1452—1472
Georg v. Leiningen	1472—1478
Stephan v. Bayern	1478—1489
Philipp v. Oberstein (Daun)	1489—1508
Friedrich v. Bayern	1508—1518
Heinrich Reuß v. Plauen	1518—1530

III. Subdekane.

Friedrich v. Limburg	1288—1302 (?) r.
Philipp v. Blankenberg	1302—1304
Hermann v. Rennenberg	1304—1318
Konrad v. Rennenberg	1320—1348
Heinrich v. Rennenberg	1348/50—1355
Florenz v. Wevelinghofen	(1356)—1364
Eginus v. Leiningen	(1382 ?)—1388

Konrad v. Rietberg	1394—1398
Gerlach v. Öttgenbach	1398—1402
Johann v. Linnep	1403—1423 r. († 1431)
Kuno Raugraf	1423—1424
Ulrich v. Manderscheid	1424—1427
Johann I. v. Reichenstein	1432/33—1477
Wilhelm v. Wertheim	1477—1490
Ludwig v. Reichenstein	1490—1493
Johann II. v. Reichenstein	1493—1508
Thomas v. Rieneck	1508—1547

IV. Chorbischöfe.

Ernst v. Rennenberg	1296—1306
Albert v. Hammerstein	1307/08—1316
Konrad v. d. Mark	1316 (?)—1326 r.
Engelbert v. d. Mark	1326—1345
Eberhard v. d. Mark	1345—1349 r.
Winand v. Gennep	1349—1350
Ernst v. Müllenark	1350—1352
Rorich v. Rennenberg	1380
Hermann v. Müllenark	1391
Ulrich v. Manderscheid	1423—1424
Dietrich Stecke	1429—1451
Salentin v. Isenburg	1452—1465
Georg v. Leiningen	1465—1472
Markus v. Baden	1473—1478
Friedrich v. Bayern	1478—1508
Friedrich v. Beichlingen	1511—1533 (?)

V. Scholaster.

Wedekind v. Holte	1297—1312
Gerhard v. Virneburg	1313—1364 (?)
Simon v. Solms	1364—1365
Gerhard v. Sombreff	1380—1382
Hartrad v. Westerburg	1382—1387
Friedrich v. Schleiden	1387—1390
Hermann v. Rennenberg	1391—1420
Heinrich v. Pietingen	1420—1430

Johann v. Pietingen	1431
Gerhard v. Manderscheid	1431—1434
Diether v. Isenburg	1434—1442 r.
Ludwig v. Wertheim	1443—1467
Salentin v. Isenburg	1467—1488
Philipp v. Oberstein (Daun)	1488—1489
Johann v. Reichenstein	1490—1493
Ludwig v. Reichenstein	1493—1505
Thomas v. Rieneck	1505—1508
Johann v. Eppstein	1508—1544

VI. Keppeler (Cappellare).

Gerhard v. Solms	1306—1322
Gottfried v. Wevelinghofen	1371—1382
Roger v. Bronkhorst	1389—1419
Walram v. Kerpen	1425—1429
Salentin v. Isenburg	1438—1461
Moritz v. Spiegelberg	1464—1483
Gerhard, Rheingraf	1483—1491
Bernhard v. Solms	1494—1503
Hermann v. Wied	1503—1515
Georg v. Sayn-Wittgenstein	1516—1547

VII. Thesaurare (oder Custodes).

Heinrich v. Heinsberg	1291—1312/13 r.
Emicho v. Sponheim	1313—1325 o. 1326
Walram v. Jülich	1325/28—1332
Heinrich v. Sponheim	1332—1343
Wilhelm v. Gennep	1346 (o. 1343 ?)—1349
Nikolaus v. Siebenborn	1355 (?)—1357
Thomas v. Siebenborn	1361—1374 (?)
Gerhard v. Pittingen	1374—1380
Johann v. Linnep	1387
Joffried v. Leiningen	1389—1409
Walram v. Mörs	1413—1426
Otto v. d. Lippe	1426—1435
Nikolaus v. Leiningen	1435—1452

Stephan v. Bayern	1452—1481
Berthold v. Henneberg	1481—1495
Friedrich v. Baden	1495—1499
Johann v. Sayn-Wittgenstein	1499—1517

Dritter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Mainzer Domkapitels.

§ 16. Statistisches.

Unsere Liste weist 415 Domherren in 207 Familien auf. Nichts ermitteln ließ sich über fünf (Nr. 68, 69, 287, 338, 380). Unter den übrigen befinden sich 16, die bestimmt nicht adeliger Abstammung sind; außer diesen sind alle aus adeligen Familien, und zwar sind 88 Grafen, 20 Freiherren, 286 Ministerialen. Die letzteren überwiegen also bei weitem; sie machen mehr als zwei Drittel der Gesamtheit aus. Auch die Zahl der Nichtadeligen ist hoch, = ungefähr 3,9 v. H. Ein Teil derselben ist zweifellos durch den Einfluß des nicht adeligen Erzbischofs Peter von Aspelt am Anfang des 14. Jahrhunderts ins Kapitel gekommen.

Wir sehen hier also ein ganz anderes Bild als in Cöln. Das Domkapitel von Mainz nahm Adelige jeden Grades auf und verschärfte seine Aufnahme-Bedingungen nicht, wie das in Cöln geschah. Infolgedessen brauchte Mainz das Gebiet, aus welchem das Domkapitel sich ergänzte, auch nicht so weit auszudehnen. Die Hälfte aller Domherren stammt aus der Erzdiözese Mainz, drei Viertel aber aus der Kirchenprovinz. Das Domkapitel rekrutierte sich also hauptsächlich aus den in der Rheingegend und im Gebiet der heutigen Hessen ansässigen Ministerialengeschlechtern. Wir haben zwar Domherren aus 21 Diözesen, aber Mainz selbst stellt bei weitem die meisten. Die äußersten Grenzen des ganzen Bezirkes bilden etwa die Diözesen Cöln, Minden, Ratzeburg, Meißen, Augsburg, Metz; dazu Rom und Seez. Eine tabellarische Übersicht möge das veranschaulichen.

Lf. Nr.	Diözese	Grafen	Freiherren	Ministerialen	Zusammen
		in Familien			
1	Mainz	18 in 8	8 in 2	180 in 83	206 in 93
2	Augsburg	1 in 1	—	2 in 2	3 in 3
3	Konstanz.	2 in 1	—	1 in 1	3 in 2
4	Halberstadt	2 in 2	—	—	2 in 2
5	Speier	5 in 2	—	19 in 11	24 in 13
6	Straßburg	—	—	2 in 2	2 in 2
7	Worms	5 in 2	6 in 1	19 in 6	30 in 9
8	Würzburg	15 in 5	3 in 2	22 in 15	40 in 22
9	Trier	29 in 9	1 in 1	28 in 15	58 in 25
10	Metz	—	1 in 1	—	1 in 1
11	Cöln	2 in 2	—	5 in 4	7 in 6
12	Minden	—	—	1 in 1	1 in 1
13	Bamberg	1 in 1	—	5 in 3	6 in 4
14	Meißen	3 in 1	—	—	3 in 1
15	Naumburg	—	1 in 1	1 in 1	2 in 2
16	Ratzeburg	1 in 1	—	1 in 1	2 in 2
17	Asti	1 in 1	—	—	1 in 1
18	Genf	1 in 1	—	—	1 in 1
19	Rom	1 in 1	—	—	1 in 1
20	Seez	1 in 1	—	—	1 in 1
		Grafen	Freiherren	Ministerialen	Zusammen
	Zusammen	88 in 39	20 in 8	286 in 145	394 in 192
				+ Nicht-Adelige	16 in 13
				+ Unbekannte	5 in 5
					= 415 in 210[1])

Von den Nicht-Adeligen: Mainz 6 in 6, Constanz 1 in 1, Trier 5 in 2, Mailand 1 in 1. Unbestimmbar 3 in 3.

Die Zahl der Kanonikate in Mainz wird auf 41 angegeben; davon sind 24 Kapitulare (darunter 4 Priester). Als eigentliche Dignitäre gelten Dekan, Scholaster und Kantor. Hinzu kommen noch Propst und Küster. Ihre Tätigkeit entspricht der der Cölner Dignitäre. (Vgl. S. 25.)

§ 17. Chronologische Reihenfolge der Domherren[2]).

(1260)—(1303) Hermann v. Weilnau 395.
1265—1301 Sept. 3 † Werner v. Lewenstein 217.
1279—1320 Juli 24 † Otto v. Rüdesheim 293.

[1]) Dabei Bayern als 4 Familien gezählt.
[2]) Vgl. die Anmerkung auf S. 26.

1279—1318 Febr. 10 †	Emmerich v. Schöneck 322.
(1281)—(1350)	Ludwig v. Diez 106.
(1287)—(1312)	Lupold v. Hanstein 173.
(1293)—(1337)	Heinrich v. Rodenstein 288.
1293—1330 Nov. 6 †	Gottfried I. v. Eppstein 122.
1293—1330 †	Eberhard I. Stein v. Oberstein [353.
1294—1324 Nov. 28 †	Werner v. Bolanden 40.
1294—1308 †	Heinrich v. Rüdesheim 292.
1294—1303 März 11 †	Ulrich I. v. Bickenbach 31.
(1294)—(1317)	Siegfried v. Solms 343.
(1294)—(1323)	Johann I. v. Reiffenberg 276.
(1294)—1343 Okt. 25 †	Johann v. Friedberg 147.
(1294)—(1320)	Peter v. Weilnau 396.
(1294)—1334 Jan. 11 †	Giselbert v. Ingelheim 202.
1294—(1305)	Heinrich v. Lißberg 227.
1298—(1310)	Heinrich v. Dach 378.
(1299)—1303 April 22	Erwin I. v. Cronberg 89.
1299—(1325)	Emicho v. Sponheim-Kreuznach [346.
(1300)	Peter v. Hagen 168.
(1300)	Konrad v. Wartenberg 390.
(1300)	Emmerich v. Lewenstein 213.
(1300 Nov. 1)—1313 Sept. 13 †	Philipp I. v. Schöneck 325.
1300—1318 †	Jakob Stein v. Oberstein 357.
1301—1322 †	Jakob v. Nortmann 256.
1303 Nov. 16—(1307)	Konrad v. Lorch 228.
(1307)—1351 Juli 15	Johann I. v. Trier 371.
(1308)—1310 r.	Ludwig v. Hessen 190.
(1308)—1314 †	Peter Garlanx 150.
1310—1343 Febr. 28 r.	Johann v. Cleve 75.
1310 Juli 13—1330 April †	Amadeus v. Genf 153.
(1311)—1341 †	Werner v. Hagen 171.
(1314 Aug. 7)—(1336)	Wilhelm v. Aspelt 3.
(1315)—(1328)	Emelrich v. Rüdesheim 291.
(1315)—(1320)	Konrad v. Grumbach 163.
(1315)—(1330)	Dietrich I. Knebel v. Catzenelnbogen 76.
1316—1391 März 13 †	Johann I. v. Wartenberg 391.
(1316)—(1326)	Hermann v. Heppenheft 188.
(1316)—1353 Sept. 20 †	Konrad v. Rieperg 286.

(1316)—(1342)	Gerhard v. Battenberg 10.
1316—1349	Konrad v. Ansemburg 2.
(1317)—(1337)	Gottfried Waldeck v. Saaneck 387.
1318 Sept. 6—1342 Mai 19	Albrecht v. Sachsen (Anhalt) 301.
1319 Febr. 3—1349 †	Johann v. Göttingen 157.
(1320)—1328 †	Bertram v. Bleichenbach 38.
(1320)—1322 †	Simon Muchelin 240.
(1320)—1344 †	Ernst Mohr v. Münstermaifeld
(1320)	Ernst v. Trier 369. [237.
1320—(1364)	Otto v. Ziegenhain 414.
1320 Juni 5 p.—1367 Mai 23 †	Johann v. Braunschweig 45.
1322—1348 Juli 3 †	Johann v. Colonna 86.
1322—1342/43 †	Bertholinus de Canali 69.
1323—1345 Mai 1 †	Johann Unterschopf 377.
(1323)—(1332)	Heinrich v. Jülich 208.
(1325)—(1353)	Hermann v. Bibra 24.
(1325)—1365 Juni 30	Johann Senn v. Münsingen 335.
1325—1388 Mai 21 †	Kuno v. Falkenstein 134.
1325 Nov. 12—1362 Mai 12 †	Johann de Fontibus 143.
(1326)	Heinrich v. Grumbach 164.
1326—1354 März 17 †	Konrad v. Steckelberg 352.
1326—(1353) o. (1363)	Hermann v. Schöneck 324.
(1328)—(1364)	Heinrich II. v. Sponheim-Starkenburg 350.
(1328)	Hermann Heppe v. Glimmental
(1328)	Jakob v. Trier 370. [186.
(1328)	Heinrich v. Eltz 120.
1328 Jan. 21—1342 r.	Emicho v. Nassau 246.
1328 Jan. 23 p.—(1393 ?)	Gottfried v. Calsmunt 67.
1328 März 26—1363 Okt. 22 †	Lupold v. Bebenburg 19.
(1329)—1365 Sept. 26 †	Johann v. Falkenstein 135.
(1329)—1357 †	Heinrich v. Bienbach 37.
(1329 Febr. 7 p.)	Hermann v. Monreal 239.
1329—1343 †	Heinrich I. v. Sponheim-Starken-
1330—1348 r.	Konrad v. Kirkel 72. [burg 349.
1330	Philipp II. v. Schöneck 326.
1330—1343 Nov. 8 †	Johann v. Carben 70.
1330 Nov. 2—1343 r.	Johann v. Sponheim-Kreuznach
(1331) [illegible] 5)	Hermann v. Saulheim 305. [347.

1331—1345 †	Reinhard v. Westerburg 409.
(1332)—(1360)	Nikolaus I. Stein v. Oberstein 358.
(1334)—1345 r.	Wiegand v. Dienheim 105.
(1335)	Johann v. Württemberg 412.
(1336)—(1366)	Johann II. v. Trier 372.
1336 Dez. 20—1371 Febr. 12 †	Gerlach v. Nassau 249.
(1337)	Heinrich v. Pfaffendorf 259.
(1337)—1354 †	Konrad I. Brömser v. Rüdesheim 294.
(1337)	Franz de Sinabulis 338.
1337—1364 Mai 20 †	Friedrich Specht v. Bubenheim 51.
(1338)—1352 März 30	Reinhard v. Sponheim-Kreuznach 348.
1339—1362 Dez. 11 †	Wilhelm v. Saulheim 309.
1342 Aug. 2 p.—1377 Juli 6	Heinrich Beyer v. Boppard 22.
1343 Febr. 25 p.	Georg v. Lindau 223.
1343 Febr. 27—(1362)	Gerhard de Vivario 380.
(1345)—1371 Juni 19 †	Eberhard v. Hirschhorn 192.
(1345)—1393 †	Heinrich I. Schetzel v. Lorch 231.
(1346)	Johann v. Randeck 268.
1346	Johann v. Bellersheim 20.
(1348 Juli 3)—1360 Okt. 7 †	Wilhelm Pinchon 260.
(1348)—1359 Okt. 19 †	Luther v. Büches 61.
(1349)—(1355)	Johann v. Erbach 131.
(1350)—1352 r.	Engelbert v. d. Pütz 266.
(1351 Juli 24)—1391 April 20 †	Andreas v. Brauneck 44.
(1352)—1384 Jan. 18 †	Dietrich Beyer v. Boppard 21.
(1352)—(1370)	Hertwin Mohn v. Saulheim 306.
1352 Nov. 18—1369 †	Reinhard v. Hanau 172.
(1353)—(1419)	Johann v. Bibra 25.
(1354)—1383 Nov. 29 †	Wilhelm Flach v. Schwarzenberg 141.
1354—1364 Jan. 4 †	Rudolf Losse 233.
(1355)	Heinrich v. Grensbach 160.
(1357)—1371 †	Friedrich v. Nassau 248.
(1358)	Konrad II. Brömser v. Rüdesheim 295.
(1359)—1371 r.	Berthold de Campo 68.
1359—1387 Mai 27 †	Johann v. Eberstein 111.
—1360 Febr. 24 †	Gottfried II. v. Eppstein 123.

(1360)—1328 Sept. 13 †	Nikolaus II. Stein v. Ober-
	stein 359.
(1360)—1374 Juli 24	Hertwin Ring v. Saulheim 307.
(1360)—(1364)	Emicho v. Lorch 229.
(1360)—1380 Okt. 17 †	Rorich v. Sternberg 363. [187.
(1360)—(1386)	Johann Heppe v. Glimmental
(1360)—(1388)	Johann II. v. Wartenberg 392.
(1360)	Eberhard v. Öttingen 258.
(1360)—(1364)	Ulrich v. Rechberg 274.
(1362)—(1405)	Ulrich v. Cronberg 95.
(1362)—1381 Sept. 1 †	Otto v. Schönburg 321.
(1363)—1382 April †	Dietrich v. Ilfeld 200.
1363—1380 †	Emicho Waldeck v. Saaneck 385.
1364—1407 †	Nikolaus III. Stein v. Oberstein
1364—1368 Juli 17 †	Otto v. Wettin 410. [360.
1364—1402 Febr. 20 †	Werner Knebel v. Catzenelnbogen
(1365)—(1381)	Adolf v. Nordeck 255. [81.
1365—1380 †	Erwin v. Rohrbach 290.
(1366)	Walter v. Cronberg 96.
(1367)—(1386)	Rüdiger v. Genhof 154.
(1367)—(1377)	Johann Borngaß v. Lorch 230.
(1368)	Gottfried Specht v. Bubenheim
(1371 Jan. 28)—1408 März 22 †	Kuno v. Sterzelheim 365. [52.
(1371)—1390 Febr. 6 †	Adolf I. v. Nassau 243.
(1373)	Hermann v. Weingarten 397.
(1374)—(1403)	Heinrich v. Solms 339.
(1375)	Hovehard v. Sternenfels 364.
(1377)—(1398)	Siegfried v. Wartenberg 393.
(1378)—1389 †	Gottfried v. Rieneck 283.
(1378)—1418 Sept. 13 †	Eberhard v. Ippelbrunn 203.
(1379)	Friedrich v. Blickensteden 39.
(1379)—1394 Aug. 7 †	Heinrich Beyer v. Sternberg 23.
(1379)—(1402)	Albert Hoffwart v. Kirchheim 193.
(1380)—(1399)	Friedrich Heppe v. Glimmental
(1380 Mai 30)—1396 Okt. 19 †	Konrad v. Weinsberg 398. [185.
(1380)—1400 Nov. 22	Johann v. Rieneck 284.
(1380)	Tilmann Rod v. Waldeck 287.
1380—1418 Febr. †	Otto v. Friesenheim 148.
1380—1414 Juli 9	Johann I. v. Schönburg 319.

1380—1429 März 5 †	Philipp Flach v. Schwarzenberg
(1381)—1413 März 4 †	Konrad v. Hirschhorn 191. [140.
—1384 †	Otto v. Nassau 253.
(1386)—1418 †	Heinrich v. Mannendal 234.
(1386)—1426 Aug. 5 †	Kuno Herdan I. v. Büches 58.
1386—1412 r.	Konrad I. v. Erbach 126.
1386—1422 r.	Georg v. Wertheim 402.
(1388)—1410 r.	Albert I. v. Hohenlohe 196.
(1388)—1400 Aug. 9 †	Wilhelm I. v. Wertheim 405.
(1388)—1418 Aug. 14 †	Johann Hoffwart v. Kirchheim 194.
(1388)	Konrad Waldeck v. Saaneck 384.
1388—(1411)	Simon v. Scharffenstein 312.
1388—1412 Sept. 13	Heinrich I. v. Schönburg 317.
1388—(1420)	Heinrich Knebel v. Catzenelnbogen
1388—1434 Juni 10 †	Konrad Rheingraf 281. [79.
1388—1407 Nov. 9 †	Dietrich II. Knebel v. Catzenelnbogen 77.
(1389)—1406 †	Eberhard II. Stein v. Oberstein 354.
(1389)—(1431)	Johann Waldeck v. Saaneck 388.
(1389)—(1443)	Erkinger v. Frankenstein 146.
(1390)—1419 Sept. 23 †	Johann I. v. Nassau 251.
(1390)	Emmerich v. Ingelheim 201.
(1391)—(1398)	Johann v. Colnhausen 85.
(1391)—1440 r.	Eberhard v. Erbach 130.
(1391)	Heinrich v. Hagen 167.
(1391)	Winrich v. Büches 62.
1391 Sept. 9—1397 Aug. 16 †	Philipp v. Alençon 1. [299.
1391—1428 Aug. 4 †	Johann Winter v. Rüdesheim
(1392)—1428 März 30	Johann Weiß v. Feuerbach 399.
1392—1401 Mai 14 †	Dietmar v. Wahlen 381.
1392—1422 Aug. 4 †	Hoveherd v. Sickingen 336.
(1393)—1407 Nov. 16 †	Günther v. d. Kere 71.
(1394)	Albert v. Liebenstein 218.
(1394)—(1396)	Johann v. Ziegenhain 413.
(1394)	Günther v. Reiffenberg 275.
(1394)	Konrad v. Büches 57.
1394—1415 Aug. 14 †	Heinrich Rau v. Holzhausen 273.

(1395)	Johann v. Born 41.
(1395)	Johann v. Mentzingen 235.
(1396)—(1414)	Winter v. Reiffenberg 278.
(1396)—1409 †	Joffried v. Leiningen 212.
(1398)—1420 r.	Heinrich v. Gerhartstein 155.
1398—1419 Nov. 29 †	Otto v. Falkenberg 133.
1398—1447 †	Johann v. Rodenstein 289.
1398—1448 Juli 13 †	Johann v. Lindau 225.
—1399 Sept. 15 †	Wiegand I. v. Dernbach 99.
(1399)—(1414)	N. . . . Breder v. Hohenstein 46.
1399—1457 Nov. 9 †	Dietrich III. Knebel v. Catzenelnbogen 78.
1399—1437 Mai 27 †	Philipp v. Helfenstein 177.
(1400)—1403 r.	Günther v. Schwarzburg 327.
(1400)	Heinrich v. Schöneck 323.
(1400)—1415 Juni 12 †	Bruno v. Scharffenstein 310.
(1400)—1427 Sept. 15 †	Wiegand II. v. Dernbach 100.
(1401)	Johann Knebel v. Catzenelnbogen 80.
(1401)	Heinrich v. Lindau 224.
(1402)—1452 Febr. 26 †	Johann v. Lewenstein 216.
1402—1448 Okt. 3 †	Peter v. Udenheim 376.
(1403)—1430 April 18 †	Wilhelm v. Nassau 254.
1404—1433 Mai 17 †	Raban I. v. Helmstatt 179.
—1405 Mai 14 †	Eckard I. v. Ders 101.
(1405)—(1408)	Johann v. Ehrenberg 118.
—1407 Sept. 3 †	Heinrich II. Schetzel v. Lorch 232.
(1408)—1419 Jan. 17 †	Truschard v. Scharffenstein 313.
1409—1418 r.	Otto v. d. Spoer 345.
(1410)	Eberhard Reuß v. Reusenstein 280.
(1410)—1439 April 20 †	Johann I. v. Cronberg 91.
1410—1455 r.	Heinrich Greiffenclau zu Vollrads 159.
1410 Nov. 23—1426 Mai 18 †	Johann v. Fleckenstein 142.
1411—1448 Febr. 23 †	Marquard v. Praunheim 265.
1411—1464 †	Konrad I. Rau v. Holzhausen 271.
(1412)—1450 März 13 †	Richard v. Cleen 74.
1412—1473 Jan. 22 †	Salentin v. Scharffenstein 311.
1413—1459 Mai 6 †	Dietrich v. Erbach 129.
1415—1424 †	Johann II. v. Reiffenberg 277.

1415—1429 Okt. 14 †	Eberhard Münch v. Rosenberg 241. [300.
(1416)	Tilmann Winter v. Rüdesheim
1416—1442 Jan. 16 †	Peter I. Echter v. Mespelbrunn
1417—1447 Okt. 16 †	Heinrich v. Mörlau 236. [113.
(1418)—(1438)	Tilmann v. Hagen 170.
(1418)—(1430)	Philipp v. Cronberg 94. [139.
1418—1453 Nov. 26 †	Johann Flach v. Schwarzenberg
1418—1436 Mai 16 †	Raban II. v. Helmstatt 180.
1418—1469 April 30 †	Raban v. Liebenstein 220.
1418—1438 r.	Gerhard v. Cramburg 87.
1418—1430 r.	Johann v. d. Spoer 344.
(1419)—(1441)	Friedrich Waldeck v. Saaneck 386.
1420 †	Richard I. v. Colling 83.
(1420)—1487 Mai 13 †	Richard Stein v. Oberstein 361.
1420—1483 †	Markus Echter v. Mespelbrunn
1420	Otto Herdan v. Büches 60. [112.
1421—1428	N... Schenk v. Schweinsberg 333.
1422—1433 Nov. 19 †	Johann v. Wertheim 403.
(1423)—1430 r.	Hesmann v. Leiningen 211.
1423—1449 Mai 10 †	Albert Schenk v. Limburg 221.
1424—1441 Juni 7	Heinrich II. v. Schönburg 318.
(1425)	Eberhard III. Stein v. Oberstein 355.
(1425)	Johann II. v. Schönburg 320.
1426—1434 Febr. 24 †	Adolf v. Eppstein 121.
—1427 r.	Epchen v. Praunheim 262.
1428—1452 April 17 †	Hermann v. Buchenau 55.
1428—1482 Okt. 2 †	Salentin v. Isenburg 207.
(1429)—1482 †	Friedrich I. v. Lewenstein 214.
1429—1445 Febr. 14 †	Raban III. v. Helmstatt 181.
1429—1483 Nov. 3 †	Damian v. Praunheim 261.
1429—1466 †	Friedrich Brömser v. Rüdesheim
1429—1482 Mai 6 †	Diether v. Isenburg 205. [298.
—1430 März 15	Konrad III. Brömser v. Rüdesheim 296.
(1430)—(1450)	Friedrich v. Praunheim 263.
(1430)	Philipp v. Schönborn 316.
1430—1475 r.	Heinrich v. Nassau 250.

1430	Erwin II. v. Cronberg 90.
(1431)	Wittekind v. Weitershausen 400.
1431 März 20 p; 1448—1464 †	Dietrich Brömser v. Rüdesheim
1431—1456 †	Friedrich v. Wertheim 401. [297.
1431—1478 Febr. 2 †	Georg v. Leiningen 210.
(1432)	Makarius I. v. Buseck 65.
(1434)—1437 Dez. 5 †	Diether v. Erbach 128.
1434—1479 Jan. 20	Konrad II. Rau v. Holzhausen
(nach 1434)—1465 †	Konrad v. Bickenbach 30. [272.
(1435)	Johann Krieg v. Geispitzheim 88.
(1435)—(1462)	Friedrich Wolf v. Sponheim 351.
(1435)	Theodericus v. Hagen 169.
1437—1450 April 3 †	Hartmann v. Biedenfeld 34.
1438—1469	Ulrich II. v. Bickenbach 32.
1438—1475 Sept. 6 †	Adolf II. v. Nassau 244.
(1439)—1478 Okt. 18 †	Ruprecht I. v. Bayern 15.
(1440)	Berthold v. Stockheim 368.
(1440)	Dietrich v. Hatzfeld 176.
(1441)—1487 †	Friedrich II. v. Lewenstein 215.
(1441)	Philipp v. Lindau 226.
1441—1481 †	Stephan I. v. Bayern 17.
1441—1482 Aug. 12 †	Reinhard v. Sickingen 337.
(vor 1442)—1478 April 25 †	Vulpert I. v. Ders 103.
(1442)—(1453)	Sittich v. Buchenau 56.
(1443)—1463 Aug. 8 r.	Johann Hoheneck v. Enzberg 195.
(1443)—1478 April 18	Philipp v. Gerhartstein 156.
(1444)—(1450)	Oswald Groschlag v. Diepurg
(nach 1444)—1482 r.	Johann II. v. Cronberg 92. [162.
1444—1499 Juni 8 †	Ruprecht v. Solms 342.
(1445)—1454 r.	Philipp v. Rieneck 285.
(1446)—1451 Sept. 4	Georg Stein v. Oberstein 356.
(1447)—1454 April 29 †	Dietrich Schenk v. Schweinsberg 332.
—1447 r.	Peter II. Echter v. Mespelbrunn
(1448)—1462 April 22 †	Helfrich I. v. Dorfelden 107. [114.
(1448)	Diether v. Wertorf 407.
(1448)—1497 Mai 3 †	Otto v. Bach 5.
(1448)	Bertram v. Breitbach 47.
1448—1503 Febr. 9 †	Johann v. Baden 8.

1449 †	Richard II. v. Colling 84.
(1449)—(1468)	Peter v. Schwarzenberg 330.
1449—1467 Jan. 14 †	Ludwig v. Wertheim 404.
1449—1476 r.	Wilhelm Schenk v. Limburg 222.
1449—1474 Febr. 23 †	Wilhelm v. Helmstatt 182.
(1450)	Ludwig Eckbrecht v. Dürckheim
(1450)—1474 Mai 29 †	Johann v. Eppstein 124. [110.
1450—1497 Sept. 23 †	Johann I. Specht v. Bubenheim
1450—1497 Mai 5 †	Bernhard v. Breidenbach 49. [53.
1450—1462 †	Philipp Hund v. Saulheim 308.
(1451)—1486 Nov. 11 †	Ewald Faulhaber v. Wächtersbach 136.
(1452)—(1457)	Johann v. Erlenbach 132.
1452—1486 Febr. 21 †	Gottfried v. Colling 82.
1453—1480 †	Johann II. v. Nassau 252.
1455—1487 Mai 17 †	Johann Münch v. Rosenberg
(1456)—1486 Okt. 4 †	Johann v. Bayern 13. [242.
1456—1504 Aug. 24 †	Ludwig v. Helmstatt 178.
—? r. († 1457)	Johann v. Solms 340.
(1458)—1498 Jan. 20 †	Gerhard v. Ehrenberg 117.
1458—1484 Dez. 2 †	Adolf I. Rau v. Holzhausen 269.
(1459)—1491 Aug. 20 †	Hertnid Stein v. Ostheim 362.
1459—1490 Aug. 31 †	Helfrich II. v. Dorfelden 108.
(1461)	Kuno Herdan II. v. Büches 59.
1461—1481 †	Heinrich v. Schwarzburg 328.
1461—1490 Aug. 11 †	Wilhelm II. v. Wertheim 406.
1461—1470 Febr. 7 †	Philipp v. Isenburg 206.
(1462)—1508 Okt. 19 †	Hermann v. Hessen 189.
(1462)—1472 r.	Johann v. Henneberg 184.
1462—1482 Juni 22 †	Konrad II. v. Erbach 127.
(1463)—1482 Nov. 10 †	Makarius II. v. Buseck 66.
1463—1508 Mai 19 †	Dulpert II. v. Ders 104.
1464—1504 Dez. 21 †	Berthold v. Henneberg 183.
1465—1467 r.	Heinrich v. Württemberg 411.
—1466 Sept. 7 †	Johann v. Festenberg 138.
1466—(nach 1476)	Friedrich v. Brambach 42.
(nach 1466)—1472 r.	Christoph v. Gemmingen 151.
1467—1510 Mai 6 †	Wolfgang v. Bicken 29.
1467—1500 †	Otto Boos v. Waldeck 383.

1467—1508 März 3 †	Johann Boos v. Waldeck 382.
1467—1487 r.	Dietrich I. Forstmeister v. Gelnhausen 144.
(1468)	Eckard II. v. Ders 102.
(1468)—1489 Okt. 16 †	Eberhard Greiffenclau zu Vollrads 158.
(1469)—1503 Sept. 3 †	Eberhard v. Ehrenberg 116.
(nach 1469)—1516 Juli 10 †	Johann v. Grumbach 165.
1469—1512 †	Adolf II. Rau v. Holzhausen 270.
(1470)	Eberhard v. Wasen 394.
(1472)—1518 Dez. 6	Ulrich v. Schechingen 314.
(1473)—1506 Okt. 21 †	Peter Notthafft v. Weißenstein 257.
1473—1507 April 19 †	Ruprecht II. v. Bayern 16.
(1474)	Jakob v. Bicken 28.
1474—(1478)	Friedrich v. Hohenlohe 198.
1475—1492 †	Arnold v. Isenburg 204.
1475—1484 Jan. 21 †	Theodor v. Monferrato 238.
1476—1493 Okt. 28 †	Melchior Truchseß v. Pommersfelden 375.
—1478 r.	Johann Faust v. Stromberg 137.
(1478)	Hermann v. Schwarzenberg 329.
(1478)—1489 Okt. 12 †	Stephan II. v. Bayern 18.
(1478)	Heinrich v. Bach 4.
1478—1491 April 18	Siegfried v. Biedenfeld 36.
1478—1482 April 29 †	Wendelin v. Dorfelden 109.
1478—1518 Aug. 20 †	Johann v. Hattstein 175.
1479—1503 Juli 28 †	Johann v. Dalberg 98.
1479—1484 Mai 1	Albrecht v. Sachsen (Wettin) 302.
1479—1521 Sept. 5 †	Adolf v. Stockheim 367.
—1480 r.	Johann v. Stettenberg 366.
(1480)—1517 †	Friedrich v. Baden 6.
(1480)—1523 Okt. 6 †	Otto v. Breitbach 48.
(1480)—1483 r.	Friedrich Schliderer v. Lachen 315.
1480—1519 Febr. 6 †	Lorenz v. Bibra 26.
(1481)—1497 Dez. 9	Johann Jakob Sclafenati 334.
1481—1536 †	Otto v. Solms 341.
1481—1508 r.	Engelbert v. Nassau 247.
1481—1499 April 8 r.	Philipp Echter v. Mespelbrunn 115.

(1482)—1515 Febr. 9 †	Friedrich Küchenmeister v. Gam-
(1482)	Albert v. Nassau 245. [berg 97.
1482—1494 r.	Georg v. Sachsen (Wettin) 304.
1482—1526 Sept. 19 †	Heinrich v. Praunheim 264.
1482—1541 Juni 29	Wilhelm v. Hohnstein 199.
1482—1530 Dez. 18 †	Heinrich Reuß v. Plauen 279.
—1483 r.	Philipp Wambolt v. Umstadt 389.
(1483)—1504 Dez. 11 †	Johann Brendel v. Homburg 50.
1483—1492 †	Friedrich Rheingraf 282.
1483—1514 Febr. 9 †	Uriel v. Gemmingen 152.
(1484)—1505 März 23	Johann III. v. Cronberg 93.
1484—1538 Febr. 13 †	Johann v. Guttenberg 166.
1485—1526 März 29 †	Johann v. Quadt-Wykradt 267.
1485—1508 Juli 16 †	Jakob v. Liebenstein 219.
1486—1516 Juli 23 †	Kuno Schenk v. Schweinsberg
(1487)—1511 Mai 1 †	Otto v. Langen 209. [331.
1487—1543 Dez. 20 †	Lorenz Truchseß v. Pommers- felden 373.
1487—1518 Okt. 17 †	Friedrich v. Bayern 11.
1487—1495 r.	Hartmann v. Kirchberg 73. [161
1490—1535 Jan. 5	Balthasar Groschlag v. Diepurg
1490—1524 Mai 16	Johann II. Specht v. Bubenheim
1490—1499 r.	Philipp v. Bayern 14. [54.
(1491)—(1511)	Hermann v. Biedenfeld 35.
(1491)	Wilhelm v. Bibra 27.
1491—1505 r.	Gottfried v. Biedenfeld 33.
1491—1519 †	Johann v. Dilbel 379.
(1492)—1526 April 27 †	Gilbert v. Buseck 64.
(1492)	Wilhelm v. Bültzingsleben 63.
1494—1498 r.	Friedrich v. Sachsen (Wettin) 303.
1494—1538 Okt. 1 †	Martin Truchseß v. Pommers- felden 374.
1495—1529 April 1	Hartmann v. Kirchberg 73.
1497—1529 †	Georg v. Bayern 12.
1497—1531 Okt. 6	Dietrich Zobel v. Giebelstadt 415.
1497—1507 r.	Casimir v. Brandenburg 43.
1497—1500 Okt. 9 †	Philipp v. Eppstein 125.
1497—1498 r.	Jakob v. Baden 7.
(1498)—1535 April 21 †	Christoph v. Gablenz 149.

1498—1517 Mai 20 †	Gottfried v. Hattstein 174.
1499—1532 Dez. 20 †	Dietrich v. Wertorf 408.
1500—(1510)	Albert II. v. Hohenlohe 197.
1500—1536 Dez. 23 †	Lukas v. Ehrenberg 119.
(1503)—1533 Sept. 21 †	Rudolf v. Baden 9.
—1515 †	Dietrich II. Forstmeister v. Gelnhausen 145.

§ 18. Alphabetische Reihenfolge der Domherren.

Alençon (de Alenconio), Herzöge, in der Normandie (Diöz. Seez).

1. Philipp, Sohn Karls von Valois, Herzogs von Alençon und der spanischen Prinzessin Maria von Lacerda, Gräfin von Biskaya. Geb. 1336, wurde er schon 1356 Bischof von Beauvais, 1359 Erzbischof von Rouen, 1375 Aug. 27 Patriarch von Jerusalem (bis 1380), daneben Administrator von Auch. 1378 kam er nach Rom, von Urban VI. zum Kardinal tit. S. Mariae trans Tiberim erhoben, 1385 Bischof von Sabina, 1389 von Ostia. 1391 Sept. 9 wurde er in Mainz Dompropst, nachdem er schon vorher die Würzburger Dompropstei erhalten hatte (Amrhein I, 244). † 1397 Aug. 16.

Ansenburg (Asseburg). Unser Domherr stammt wahrscheinlich von den Freiherren in Luxemburg ab, den Vorfahren der heutigen Grafen (seit 1749) von Ansembourg und Marchant (Erzdiöz. Trier).

2. Konrad, Domherr, begegnet 1316 bis 1349, wird von Anhängern Kunos von Falkenstein erschlagen.

Aspelt (Aichspalt, Aspalt), Bürger aus Aspelt in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

3. Wilhelm, Verwandter des Mainzer Erzbischofs Peter, begegnet 1309 als Kleriker; wird 1314 Aug. 7, als er die Propstei von St. Bartholomäus in Frankfurt erhält, schon als Domherr bezeichnet (Böhmer-Lau, Frankfurter UB. I, 971), begegnet in Urkunden bis 1336 (Vat.Urk. 289, 2264).

Bach von Neustadt, Ministerialen (Diöz. Speier).

4. Heinrich, begegnet als Domherr um 1478.
5. Otto, studiert 1437 als Begleiter der Grafen von Leiningen in Cöln (K. 193, 18), 1453 SS. in Leipzig. In Trier erhält er 1438 die Präbende des Gerhard Meinfelder, resignierte sie aber schon 1454. In Mainz begegnet er als Domherr seit 1448. Ferner war er in Speier Domscholaster, seit 1495 April 13 Domkustos. † 1497 Mai 3. (Vgl. Remling, Gesch. II, 177 A. und 261; Mitteil. des hist. Ver. d. Pfalz XVII).

Baden, Markgrafen (Diöz. Speier). Vgl. Cöln.

6. Friedrich s. Cöln Nr. 2.
7. Jakob, Sohn Christophs und der Gräfin Ottilie von Catzenelnbogen, geb. 1471 Juni 6. Auf seiner ersten Romreise 1489 erhält er vom Papste Beneficien in Mainz, Trier und Salzburg reserviert. 1491 ist er abermals in Rom. In demselben Jahre wird er Domherr in Trier, 1493 Koadjutor des Erzbischofs daselbst, 1497 Domherr in Mainz,

resigniert hier aber schon 1498. Er war ferner Domherr in Augsburg, Propst von St. Paulin in Trier, und wurde Erzbischof von Trier 1500 Sept. 11 bis 1511 April 27 †.

8. Johann, Sohn Jakobs und der Katharina von Lothringen, geb. 1434, wird um 1448 Domherr in Trier, Straßburg und Mainz, studiert 1452 mit seinem Bruder in Erfurt (wird Michaelis Rektor der Universität; I, 229, 41 u. 233, 25), 1454 in Pavia, 1455 in Cöln (K. 267, 29 und Anm.), wird 1456 Okt. 26 Erzbischof von Trier, resigniert 1500. † 1503 Febr. 9. (Vgl. A. D. B. XIV, 421 und besonders Lager, Trierer Archiv, E. IV. Trier 1905.)

9. Rudolf s. Cöln Nr. 5.

Battenberg (Batenburg), Geschlecht in Oberhessen, wahrscheinlich nicht adelig, s. Archiv f. Hess. Gesch. VI, 267 (Erzdiöz. Mainz).

10. Gerhard, Domherr, begegnet urkundlich 1316 bis 1342 (Vat. Urk. 1072, 2072). Vgl. Joh. de Fontibus u. Joh. v. Friedberg.

Bayern (Haus Wittelsbach).

11. Friedrich von Simmern-Sponheim s. Cöln (Erzdiöz. Mainz).

12. Georg von der Pfalz, Sohn Philipps und der Herzogin Margarete von Bayern-Landshut (Diöz. Worms), geb. 1486, wird 1496 Domherr in Trier, bald darauf in Mainz, hier 1499 Dompropst. Er studiert 1511 SS. in Heidelberg (I, 479), wurde Bischof von Speier 1513 bis 1529 †. Alle seine Pfründen behielt er als Bischof (Hergenröther, Regesten Leos X. Nr. 3289).

13. Johann von Pfalz-Mosbach (Diöz. Würzburg), Sohn Ottos und der Herzogin Johanna von Bayern-Landshut, geb. 1443 Aug. 1, wird schon früh Domherr in Speier, studiert 1455 in Cöln (K. 266, 18), wird dann Domherr in Augsburg (hier 1468 Dompropst), Bamberg, Eichstätt, Mainz und Regensburg (hier 1472 Dompropst). Er hoffte vergeblich den Bischofsstuhl in Augsburg zu erlangen. † 1486 Okt. 4 in Jerusalem.

14. Philipp von der Pfalz s. Cöln Nr. 13 (Diöz. Worms).

15. Ruprecht I. von Simmern-Zweibrücken-Veldenz s. Cöln Nr. 14 (Erzdiöz. Mainz).

16. Ruprecht II., Bruder Friedrichs von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz), geb. 1461 Okt. 16, wurde Domherr in Straßburg, in Trier 1470, in Mainz 1473, hier Kantor 1486 bis 1487, ferner in Speier, resigniert hier 1492. 1487 wird er Koadjutor in Regensburg, Bischof daselbst 1492 Sept. 12. † 1507 April 19.

17. Stephan I. von Simmern-Zweibrücken-Veldenz s. Cöln Nr. 17 (Erzdiöz. Mainz).

18. Stephan II. von Simmern-Sponhein s. Cöln Nr. 18 (Erzdiöz. Mainz), Bruder Ruprechts II.

Bebenburg (jetzt Bemberg an der Brettach), aus dem Reichsministerialengeschlecht der Küchenmeister von Rotenburg u. Nortenberg (Diöz. Würzburg). Vgl. Böhmer, Fontes I, 484 u. Regesta Boica VIII, 60.

19. Lupold, studiert 1316 in Bologna, wird hier wahrscheinlich Dr. decretorum. 1326 Nov. 13 erhält er vom Papste die Propstei von St. Severus in Erfurt, 1328 März 21 eine Dompfründe in Bamberg (hier schon

genannt Domherr und Archidiakon von Würzburg), 1328 März 26 eine Präbende in Mainz (Lothringisches Jahrbuch 13 [1901], S. 337); er besaß noch viele andere Benefizien, wurde Bischof von Bamberg 1353 April 15 bis 1363 Okt. 22 †. Ausgezeichneter kirchenpolitischer Schriftsteller, einer der gelehrtesten Bundesgenossen Ludwigs d. B. im Kampfe mit der Kurie. (Vgl. Knod 238; F. Joel, L. v. B. Diss. Halle 1891; Histor. Jahrbuch XIII, 205; Senger, L. v. B. Bamberg 1905.)

Bellersheim, Ministerialen, in Hessen an der Nidda (Erzdiöz. Mainz). Heute unter dem Namen Bellersheim gen. Stürzelsheim.

20. Johann, Domherr um 1346.

Beyer von Boppard, Reichsministerialen, in Boppard (Erzdiöz. Trier).

21. Dietrich, Domherr in Mainz, Kantor wahrscheinlich seit 1352 (Werunsky, S. 128; Mitteil. des histor. Ver. d. Pfalz XVII, 41), ferner Domherr in Trier (seit 1354), Speier und Worms; hier Bischof 1359 Mai 15 bis 1365, dann Bischof von Metz 1365 Aug. 13 bis 1384 Jan. 18 †.

22. Heinrich, 1327 Okt. 6 wird er in Trier vom Papste providiert (Vat. Urk. 1301), 1342 Aug. 2 in Mainz (Vat. Urk. III, 54); hier wird er 1367 Dekan. † 1377 Juli 6.

Beyer von Sternberg, Reichsministerialen, gegenüber Boppard (Erzdiöz. Trier).

23. Heinrich, Domherr, begegnet seit 1379, † 1394 Aug. 7.

Bibra, Ministerialen, südl. Meiningen (Diöz. Würzburg).

24. Hermann, Domherr und Priester, begegnet 1325 bis 1353.

25. Johann, Domherr, begegnet 1353 bis 1419.

26. Lorenz, Sohn Johanns und der Agnes Schenk von Schenkenwald, geb. 1459 o. 1460, studiert 1472 in Heidelberg (wird hier 1474 Juli 9 baccal. artium), dann in Erfurt und Bologna (1477). 1480 wird er Domherr in Mainz, 1488 in Würzburg (hier später Dompropst), 1491 in Bamberg und Worms; außerdem war er Kanonikus an St. Cassius in Bonn. 1495 Juli 10 wurde er Bischof von Würzburg bis 1519 Febr. 6 †. (Vgl. Knod 310.)

27. Wilhelm, studiert 1491 in Erfurt (I, 438, 27), begegnet in demselben Jahre als Domherr.

Bicken, Ministerialen, bei Herborn in Nassau (Erzdiöz. Mainz).

28. Jakob, studiert 1451 in Erfurt (I, 226, 30), begegnet als Domherr 1474.

29. Wolfgang, studiert 1460 in Erfurt (I, 282, 11), wird 1467 Domherr, † 1510 Mai 6.

Bickenbach, Freiherren, südl. Darmstadt (Erzdiöz. Mainz).

30. Konrad, studiert 1434 mit seinem Bruder Ulrich in Heidelberg (I, 205), wird bald darauf Domherr, 1465 als tot genannt.

31. Ulrich I., Sohn des N... von Bickenbach und der Guda von Falkenstein-Münzenberg, Domherr seit 1294, Kantor 1299. † 1303 März 11 (Humbracht 274).

32. Ulrich II., Bruder Konrads, studiert 1434 in Heidelberg (I, 205), 1442 in Leipzig. Domherr wird er 1438, Kantor 1464. Ferner war er Propst des St. Georgenstiftes in Limburg; als solcher wird er 1456 Jan. 22 vereidigt (s. Annalen des Vereins f. nassauische Gesch. 13, 308). † 1469.

Biedenfeld, Ministerialen, in Hessen, vielleicht bei Korbach (Erzdiöz. Mainz).

33. Gottfried, studiert 1479 in Erfurt (I, 379, 8), begegnet als Domherr seit 1491, resigniert 1505.

34. Hartmann (Hermann), streitet mit Widekind von Weitershausen um die 1429 erledigte Präbende des Eberhard Münch von Rosenberg, mußte zurücktreten (Repert. German. 515), kommt als Domherr erst seit 1437 vor. † 1450 April 3. Er war auch Kanonikus an St. Alban in Mainz.

35. Hermann, Domherr, begegnet 1491 bis 1511.

36. Siegfried, Domherr seit 1478, † 1491 April 18, war auch Kanonikus an St. Viktor und Kantor an St. Alban in Mainz.

Bienbach, Ministerialen, bei Fulda (Diöz. Würzburg).

37. Heinrich, studiert 1296 in Bologna (Knod 316), begegnet als Domherr seit 1329, wird Kustos 1343/44. Er war 1336 als Anhänger Balduins im Banne. † 1357.

Bleichenbach, Ministerialen, in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

38. Bertram, Domherr, begegnet 1320 bis 1328 †.

Blickensteden (auch Glickensteden), vermutlich Bleidenstadt bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz), wahrscheinlich bürgerlich; eine adelige Familie Blickensteden ist nicht bekannt.

39. Friedrich, „magister", begegnet 1379 unter den Domherren an 16. Stelle.

Bolanden, Reichsministerialen, östl. vom Donnersberg (Diöz. Worms).

40. Werner, Sohn Philipps und der Kunigunde von Bruchsal, Domherr in Trier seit 1284, in Mainz seit 1294; er resigniert in Trier 1308. Ferner war er Propst von St. Viktor und Kanonikus von St. Alban in Mainz. † 1324 Nov. 28.

Born (= Brunn), Ministerialen, im Elsaß (Diöz. Straßburg).

41. Johann, Domherr um 1395 (Joannis II, 343 nennt ihn nach Hellwich, ihm selbst sei er nicht begegnet); wahrscheinlich ist er ein Bruder des Lambert, der Bischof von Speier (1364 bis 1371), von Straßburg (1371 bis 1375), und von Bamberg († 1398) war (vgl. Remling, Gesch. I, 642); mit dem Bischof von Würzburg (1411 bis 1440) ist er wohl kaum identisch (s. Amrhein I, 246).

Borngaß von Lorch s. Lorch.

Bottim, Botton s. Trier.

Brambach, Ministerialen, im Westerwald (Erzdiöz. Trier).

42. Friedrich, Sohn Meffards und der Kunigunde von Reiffenberg (so die Ahnenprobe für Trier 1466 Aug. 9), Domherr in Mainz und Trier, studiert 1471 in Erfurt (I, 342, 8). 1476 Dez. 13 bittet der Graf Philipp von Catzenelnbogen und Dietz um seine Zulassung ins Trierer Kapitel (Urk. Coblenz St.-A.). Er trat später aus dem geistlichen Stande wieder aus und heiratete Wilhelma von Lützenroth [?] (Humbracht 137).

Brandenburg-Culmbach, Markgrafen (Diöz. Bamberg).

43. Casimir s. Cöln Nr. 38.

Brauneck, Freiherren, nordöstl. Spitze von Württemberg (Diöz. Würzburg). Vgl. Hohenlohe.

44. Andreas, Domherr in Bamberg und Würzburg 1339 bis 1348; später findet er sich nicht mehr in Würzburg, wohl aber in Mainz, zuerst 1351 Juli 24; hier wird er 1362 Dompropst. † 1391 April 20; sein Nachfolger in der Dompropstei ist Philipp von Alençon. Andreas war ferner Propst in Bingen, seit 1354. Vielleicht ist auch der Mainzer Dompropst nicht identisch mit dem Würzburger Domherrn. (Vgl. Amrhein I, 199.)

Braunschweig, Herzöge (Diöz. Halberstadt).

45. Johann, Sohn Heinrichs des Wunderlichen und der Markgräfin Agnes von Meißen; wird 1320 Juni 5 vom Papste providiert (siehe Schmidt, Päpstl. Urk. und Reg. Halle 1886 = Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XXI), begegnet 1325 als Domherr (s. Braunschweiger UB. I, 403); ferner war er Propst von St. Alexander in Eimbeck seit 1327, Dompropst in Halberstadt und Domherr in Münster. † 1367 Mai 23. (Vgl. Zeitschr. des Harz-Vereins 1886, S. 33.) Er fehlt bei Joannis.

Breder von Hohenstein, Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

46. N... (Vorname fehlt), Domherr um 1399 bis 1414 nach Joannis.

Breidbach, Ministerialen, zu Rheinbreitbach bei Linz am Rhein (Erzdiöz. Cöln); heute Freiherren von Breidbach-Bürresheim und Grafen von Renesse-Breidbach.

47. Bertram, Sohn Pauls und der Hedwig von Haidesdorf, Domherr um 1448.

48. Otto, Sohn Gerlachs und der Massa von Saaneck-Waldeck (Ahnenprobe für Trier 1480 Okt. 28), geb. um 1453, wird Dr. iur. et art., um 1480 Domherr in Mainz und Trier, † 1523 Okt. 6. Er hatte noch mehrere Pfründen (s. Metropolis I, 170).

Breidenbach zu Breidenstein, Ministerialen, in Hessen an der Lahn, unweit Biedenkopf (Erzdiöz. Mainz).

49. Bernhard, Sohn Gerlachs und der Gräfin Lysa von Wied, Domherr seit 1450, studiert 1456 in Erfurt (I, 255), wird Dr. iur. utr. et art.; 1483 machte er eine Reise nach Jerusalem; seine Beschreibung derselben ist uns erhalten (vgl. Röhricht, Deutsche Pilgerreisen, bes. S. 120 u. 574); 1484 holte er für den Erzbischof Berthold in Rom das Pallium, bei welcher Gelegenheit er für sich die Dechanie erwarb. † 1497 Mai 5. (Vgl. A. D. B. III, 285.)

Brendel von Homburg, Ministerialen, in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

50. Johann, Sohn Georgs und der Elisabeth von Cleen, studiert 1455 in Erfurt (I, 251, 8), 1456 Mai 31 in Heidelberg (I, 285), 1459 Okt. in Cöln (K. 282, 44), begegnet als Domherr 1483 bis 1504 Dez. 11 † (Gudenus II, 899), war auch Kanonikus an St. Alban in Mainz.

Brömser s. Rüdesheim.

Bubenheim, Specht von B., Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

51. Friedrich, Domherr und Priester 1337 bis 1364 Mai 20 †.

52. Gottfried, Domherr um 1368 (Würdtwein, Subs. IV, 192).

53. Johann I., Sohn Diethers und der Luckard von Reiffenberg (Humbracht 185), studiert 1440 in Erfurt, 1448 in Cöln, wird hier 1449 bacc. decret. (K. 240, 2); er wird 1450 Domherr; 1461 war er mit

Johann Münch von Rosenberg allein noch auf Seiten des Erzbischofs Diether, während das ganze Domkapitel Adolf anerkannte (Urk. in den Annalen des Vereins f. nassauische Gesch. 12, Nr. 142). † 1497 Sept. 23.

54. Johann II., studiert 1487 in Heidelberg (I, 387), wird 1490 Domherr, war ferner Kanonikus an St. Alban und an St. Stephan in Mainz. † 1524 Mai 16.

Buchenau, Ministerialen, bei Hersfeld (Erzdiöz. Mainz).

55. Hermann, studiert 1417 in Erfurt (I, 108, 33), 1436/37 in Cöln (K. 192, 6), war Domherr und Priester 1428 bis 1452 April 17 † (Gudenus II, 899).

56. Sittich, studiert 1441 in Erfurt (I, 186, 18), wird bald darauf Domherr, begegnet bis 1453.

Büches (Buches), Ministerialen, in Hessen bei Büdingen (Erzdiöz. Mainz).

57. Konrad, Domherr um 1394.

58. Kuno Herdan I., Sohn des Kuno Herdan und der Gutta von Cronberg (Humbracht 156), Domherr, begegnet 1386 bis 1426 Aug. 5 †; er war auch Domherr in Speier (Remling, Gesch. II, 47).

59. Kuno Herdan II., Domherr um 1461.

60. Otto Herdan, Domher um 1420.

61. Luther, studiert 1324 in Bologna, wird hier 1326 Prokurator, seit 1348 als Domherr genannt. † 1359 Okt. 19. (Vgl. Knod 509.)

62. Winrich, Domherr, im Jahre 1391 erwähnt [vielleicht identisch mit Wiegand, der 1389 Sept. 20 in Heidelberg studiert als Kanonikus von Aschaffenburg (I, 37)].

Bültzingsleben (Bülzingslöwen), Ministerialen, bei Frankenhausen i. Thür. (Erzdiöz. Mainz).

63. Wilhelm; 1473 studiert W. v. B. „militaris" in Erfurt (I, 353, 10), begegnet 1492 als Domherr.

Buseck, Ministerialen, bei Calsmunt in Hessen (Erzdiöz. Mainz an der Grenze von Trier).

64. Gilbertus, Sohn Walthers und der Hildegard von Buseck (Humbracht 205), studiert 1465 in Erfurt (I, 313, 24 „G. Busseck de Calsmunt"), 1492 in Heidelberg als Domherr (I, 404). Als Domherr begegnet er seit 1482. † 1526 April 27.

65. Makarius I., Domherr um 1432.

66. Makarius II., Sohn des Gilbert und der Anna von Lundorf (Humbracht 205), studiert 1440 in Heidelberg (wird hier 1443 Juli 15 baccal. artium; I, 230), 1446 in Leipzig, 1450 in Cöln als „magister" der Grafen Bernhard und Ruprecht von Solms (K. 247, 17), 1465 in Erfurt (I, 313, 25 „M. B. de Calsmunt"); als Domherr begegnet er seit 1463. † 1482 Nov. 10. Er war auch in Rom bei der deutschen Bruderschaft.

Calsmunt, Ministerialen, in Hessen nordöstl. Wetzlar (Erzdiöz. Mainz an der Grenze von Trier).

67. Gottfried, Sohn des Ritters Heinrich (Vat. Urk. 1384). 1328 Jan. 23 wird er vom Papste providiert (Vat. Urk. 1397), nachdem er schon vor-

her ebenso in Würzburg (fehlt bei Amrhein) und Aschaffenburg providiert worden war. (Gudenus V, 1134 nennt ihn 1385, Joannis 1391.)

Campo, de (vielleicht Camp am Rhein, bei Caub, vielleicht aber auch Italiener). Näheres unbekannt.

68. Berthold, Domherr und Kantor, nur bei Gudenus V, 1134. 1371 resigniert er die Kantorie, hatte sie wahrscheinlich 1359 o. 1360 schon inne.

Canali, de. Der italienischen Koseform des Vornamens nach sicher Italiener. Näheres unbekannt.

69. Bertholinus, Dompropst 1322 bis 1342/43 †.

Carben, Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

70. Johann, Domherr 1330 bis 1343 Nov. 8 †.

Catzenelnbogen s. Knebel.

Kere (Keer), von der, Ministerialen, bei Baunach in Franken (Diöz. Würzburg).

71. Günther, Sohn des Hans und der Anna Stein von Nordheim, begegnet als Domherr in Würzburg seit 1388, in Mainz seit 1393, in Bamberg seit 1398; † 1407 Nov. 16 (Amrhein I, 240).

Kirkel, Freiherren, nördl. von Blieskastel, unweit Zweibrücken (Diöz. Metz).

72. Konrad, studiert 1305 in Bologna, war da schon Domherr in Straßburg; 1313 wird er hier Thesaurar, betreibt 1329 die Wahl Bertholds von Buchegg zum Bischof von Straßburg, empfängt dafür als Belohnung das bischöfliche Offizialat (1330), geriet 1337 mit Berthold in Streit, ließ diesen gefangen nehmen und 16 Wochen festhalten, wird dafür vom Papste nach Avignon zitiert (1338 April 22); schließlich kam ein Vertrag zustande, und Konrad verzichtete auf das Offizialat (1339). Damit hört seine Wirksamkeit in Straßburg auf; er wandte sich nach Mainz. Hier war er schon seit 1330 Domherr; er trat für den abgesetzten Erzbischof Heinrich von Virneburg ein und wurde von diesem mit der Pflegschaft des Erzstiftes betraut (1347, Böhmer-Huber, Reg. Karls IV., Reichssachen Nr. 9). Diese führte er vorzüglich bis 1348, wo er von der nassauischen Partei gefangen und zur Abdankung gezwungen wurde; an seine Stelle trat Kuno von Falkenstein. Konrad beschränkte nun seine Tätigkeit auf Speier, wo er schon früh Domherr, 1337 Kantor und 1339 Propst geworden war; letztere Würde resignierte er 1360 April 24. Er zog sich dann in das Zisterzienserkloster Paeris in Oberelsaß zurück, wo er nach einigen Monaten starb [1360 Aug. 1]. (Vgl. besonders Knod 1733 und Hauviller, Analecta Argentinensia I, CXXXVII.)

Kirchberg, Burggrafen, bei Jena (Erzdiöz. Mainz).

73. Hartmann, studiert 1482 in Erfurt, wird hier 1484 Mai 4 und Okt. 18 zum Rektor der Universität gewählt, wird Dr. legum, begegnet seit 1487 als Domherr in Mainz, wo er die Präbende des † Richard von Oberstein erhält, resigniert 1493 zugunsten des Martin Truchseß von Pommersfelden, erhält aber 1495 abermals eine Präbende, und zwar die des Lorenz von Bibra. 1507 wird er Koadjutor des Fürstabtes von Fulda, 1513 selbst Fürstabt. Er starb 1529 April 1. Er war selbst eifriger Humanist und Freund und Gönner vieler Humanisten;

besonders dem Erfurter Kreise stand er nahe. (Vgl. Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. 1904.)

Cleen (Clee, Clebe), Ministerialen, bei Wetzlar (Erzdiöz. Trier).

74. Richard, Sohn Hartmuds und der Gertrud von Vilbel (Humbracht 261), begegnet als Domherr seit 1412, wird 1441 zum Kantor gewählt, 1448 zum Dekan. † 1450 März 13. Die Kantorwahl von 1441 war zwiespältig: Konrad Rau von Holzhausen wurde zum Gegenkantor gewählt.

Cleve, Grafen und Herzöge, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

75. Johann s. Cöln Nr. 57.

Knebel von Catzenelnbogen, Ministerialen, in Oberhessen (Erzdiöz. Mainz).

76. Dietrich I., Domherr um 1315 bis 1330.

77. Dietrich II., Domherr 1388 bis 1407 Nov. 9 †; war auch Propst von St. Maria in Geismar.

78. Dietrich III., Sohn Diethers und der Charisma von Kramburg (Humbracht 51), studiert 1394 in Heidelberg (I, 57), wird Domherr um 1399. † 1457 Nov. 9.

79. Heinrich, Sohn Ottos und der Nesa von Leyen, wird 1388 Domizellar, begegnet noch 1420 (Humbracht 51).

80. Johann, Domherr um 1401.

81. Werner, Sohn Werners und der Florena von Zaiskam (Humbracht 51), begegnet als Domherr 1364 bis 1402 Febr. 20 †.

Colling, Ministerialen, bei Hanau (Erzdiöz. Mainz).

82. Gottfried, Domherr 1452 bis 1486 Febr. 21 †. Er war auch in Rom bei der deutschen Bruderschaft.

83. Richard I., Domherr, wird 1420 als tot genannt.

84. Richard II., Domherr, wird 1449 als tot genannt.

Colnhausen, Ministerialen, bei Lich in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

85. Johann, Domherr, begegnet 1391 bis 1398, wahrscheinlich identisch mit Johann von Colnhausen, der 1386 (also noch im ersten Rektorat) Lehrer in der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wurde; er war lic. in decretis Pragensis (Toepke I, 4).

Colonna, ursprünglich Patrizier in Rom, dann Fürsten und Herzöge (Erzdiöz. Rom).

86. Johann, Sohn Stephans und der Calceranda di Giordano de Insula milite, begegnet seit 1322 als Domherr. 1327 Dez. 18 wird er von Johann XXII. zum Kardinaldiakon von St. Angeli erhoben, 1343 erhält er die Mainzer Dompropstei als Nachfolger des Bertholinus de Canali. In dem Streite zwischen Heinrich von Virneburg und Gerlach von Nassau stand er auf seiten des letzteren; wurde namentlich von Konrad von Kirkel bekämpft und schließlich der Propsteigefälle beraubt. † 1348 Juli 3. Er besaß noch sehr viele Pfründen, war mit Petrarca eng befreundet, stand überhaupt seiner hervorragenden Eigenschaften wegen in hohem Ansehen, namentlich auch beim Papste. (Vgl. Würdtwein, Subs. I, 233.)

Constantia s. Unterschopf.

Cramberg, Ministerialen, bei Diez an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

87. Gerhard, Sohn Eberhards und der Margarete von Rheinberg (Ahnenprobe für Trier 1418 März 15, eine der ältesten Trierer Proben für acht Ahnen), wird schon früh (um 1419) Domherr in Mainz und Trier, studiert 1425 in Erfurt (I, 132, 40), 1431 in Bologna, 1432 Prokurator daselbst; in Mainz resignierte er 1438; in Trier begegnet er seit 1438 als Kantor. † wahrscheinlich 1440. (Vgl. Knod 1922.)

Krieg von Geispitzheim (= Geispolzheim), Ministerialen, im Elsaß (Diöz. Straßburg).

88. Johann; 1401 studiert in Heidelberg (I, 83 „Johannes filius Hertwini de Geispitzheim"); er begegnet als Domherr in Mainz um 1435, in Worms um 1462.

Cronberg, Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

89. Erwin I., Domherr um 1299, auch in Worms, Bischof daselbst 1300 bis 1303 April 22 †.

90. Erwin II., Domherr um 1430.

91. Johann I., Sohn Hartmuts und der Loretta (Lorch) von Cronberg (Humbracht 10), studiert 1382 in Prag, 1400 in Erfurt (I, 60, 16) [o. 1407 I, 80, 22], wird um 1410 Domherr in Mainz. † 1439 April 20. Ferner war er Kanonikus an St. Peter in Mainz und St. Alexander in Aschaffenburg.

92. Johann II., studiert 1441 o. 1443 in Erfurt (I, 187, 46 o. 196, 5), wird später Domherr, resigniert 1482.

93. Johann III., Sohn Johanns und der Katharina von Reiffenberg (Humbracht 12), Domherr, begegnet seit 1484; war auch Domherr in Speier. † 1505 März 23.

94. Philipp, Sohn Franks und der Anna von Hatzfeld, studiert 1418 in Erfurt schon als Domherr (I, 112, 28); begegnet noch 1430.

95. Ulrich, Sohn Ulrichs und der Gertrud von Bellersheim, wird um 1362 Domherr, studiert 1366 in Bologna, 1367 Prokurator der deutschen Nation daselbst, berühmt wegen seiner wissenschaftlichen Bildung und Kenntnis des Rechts, begegnet zuletzt 1405 (Knod 1924).

96. Walther, Bruder des vorigen, studiert 1366 in Bologna, Domherr in Mainz und Pfarrer in Lorch (Knod 1925.)

Küchenmeister von Gamberg, Ministerialen, an der Tauber (Diöz. Würzburg).

97. Friedrich, lic. in decretis, Domherr 1482 bis 1515 Febr. 9 †, war auch Kanonikus an St. Alban in Mainz.

Dalberg, Ministerialen. Sie nannten sich ursprünglich nach ihrem erblichen Amte „Kämmerer von Worms" und erst, nachdem sie die Burg Dalberg bei Kreuznach geerbt hatten, nach dieser. Sie lebten meistens in Oppenheim am Rhein (Erzdiöz. Mainz).

98. Johann, Sohn Wolfgangs und der Gertrud von Greiffenclau zu Vollrads, geb. 1455 Aug. 14, studiert 1466 in Erfurt, erhält 1472 ein Kanonikat in Worms, bald darauf eines in Speier. 1473 ging er nach Italien, studiert in Pavia, wo er mit Rudolf Agricola Freundschaft schließt; 1474 war er Rektor der dortigen Universität. In demselben Jahre erhielt er in Trier die Präbende des Friedrich von Hunolstein (seine Ahnenprobe ist datiert 1474, Coblenz St.-A.). 1476 geht er

wieder nach Italien, studiert in Padua, 1478 in Ingolstadt. 1479 wird er Domherr in Mainz, 1480 Dompropst in Worms. In Trier resigniert er 1482 April 18. Er war dann Bischof von Worms 1482 Okt. 9 bis 1503 Juli 28 †. 1489 Juni 12 war er in Rom und trug sich in das Buch der deutschen Bruderschaft B. Mariae de Anima ein. Er glänzte durch tiefe Gelehrsamkeit, war ein Freund humanistischer Bildung. (Vgl. Morneweg, Johann von Dalberg. Heidelberg 1887, und Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus S. 33.)

Daun s. Rheingrafen.

Dernbach (gen. Graul), Ministerialen, bei Herborn in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

99. Wiegand I., Domherr, † 1399 Sept. 15.

100. Wiegand II., studiert 1400 SS. in Erfurt schon als Domherr (I, 58, 21), 1402 in Heidelberg (I, 87). † 1427 Sept. 15.

Ders, Ministerialen, in Oberhessen (Erzdiöz. Mainz).

101. Eckard I., geb. um 1324, studierte und wurde baccal. in decretis (Boos, UB. von Worms Nr. 673); wurde Domherr in Mainz und Worms, Bischof daselbst 1371 Aug. 11 bis 1405 Mai 14 †. (Vgl. Wiemann, B. Eckard von Ders. Hallische Beiträge III. Halle 1893.)

102. Eckard II., Domherr in Mainz und Worms um 1468.

103. Dulpert I., Domherr, wird 1442 Scholaster, 1451 Propst von St. Alban; er war auch päpstlicher Notar; treuer Anhänger des Erzbischofs Diether von Isenburg, dem er 1459 in Rom das Pallium geholt hatte. 1461 war er wieder in Rom bei der deutschen Bruderschaft. † 1478 April 25.

104. Dulpert II., studiert 1472 in Basel, 1475 in Bologna. Domherr war er wahrscheinlich schon seit 1463. 1481 war er in Rom bei der deutschen Bruderschaft, 1486 mit seinem Gönner Erzbischof Berthold in Aachen bei der Krönungsfeier Maximilians. † 1508 Mai 19. (Vgl. Knod 2256.)

Dienheim, Ministerialen, bei Oppenheim am Rhein (Erzdiöz. Mainz).

105. Wiegand, Sohn Wiegands und der Elisabeth von Sankt Elben (de St. Albino), wird Domherr um 1334, resigniert 1345; trat aus dem geistlichen Stande aus und heiratete eine von Wachenheim. † 1368 Juni 26 (Humbracht 17).

Diez, Grafen, an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

106. Ludwig, Domherr, begegnet 1281 bis 1350. (Vgl. Wenck, Hessische Geschichte I, 548.)

Dorfelden, Ministerialen, bei Hanau (Erzdiöz. Mainz), nicht zu verwechseln mit Dorfelden bei Arnsberg; über diese siehe Zeitschrift für vaterländische Geschichte Westfalens 50 (1890), S. 115.

107. Helfrich I., Sohn Epchens und der Gisela Winter von Hersbach (Humbracht 245), studiert 1438 WS. in Erfurt (I, 173, 33), begegnet als Domherr seit 1448. † 1462 April 22.

108. Helfrich II., Sohn Friedrichs und der Susanna Rüdin von Collenberg, wird Domherr 1459, studiert 1485 WS. in Heidelberg (I, 381). † 1490 Aug. 31.

109. Wendelin, Bruder des vorigen, Domherr 1478 bis 1482 April 29 †.

Dürkheim, Eckbrecht von, Ministerialen, in der Pfalz (Erzdiöz. Mainz).

110. Ludwig, Sohn des Hertwig und der Adelheid Krantz von Geispoltzheim, Domherr um 1450 (Humbracht 136).

Eberstein, Grafen, nordöstl. Baden-Baden (Diöz. Speier).

111. Johann, Sohn Boppos, Domherr 1359 bis 1387 Mai 27 †, war auch Propst in Bingen und Fritzlar. Er war ein Freund Heinrichs von Langenstein (Falk im Hist. Jahrb. XV, 524).

Echter von Mespelbrunn, Ministerialen, im Spessart (Erzdiöz. Mainz).

112. Markus, Domherr seit 1420, studiert 1421 SS. in Heidelberg (I, 152). † 1483.

113. Peter I., studiert 1392 WS. in Heidelberg, Domherr seit 1416, wird 1418 Scholaster, 1428 Dekan. † 1442 Jan. 16; war ferner Domherr in Würzburg (Amrhein I, 266), Propst von St. Mauritius, Kanonikus an St. Maria ad gradus in Mainz und in Aschaffenburg.

114. Peter II., Domherr, resigniert 1447; war auch Kanonikus von St. Maria ad gradus in Mainz.

115. Philipp, Domherr seit 1481, studiert 1487 März 25 in Heidelberg „recessit Nov. 19 et rediit 1488 Mai 1" (I, 386). 1499 April 8 resignierte er; seine Präbende erhält Lukas von Ehrenberg.

Ehrenberg, Ministerialen, am Nekar (Diöz. Worms).

116. Eberhard, Sohn Johanns und der Margarete von Gemmingen, begegnet als Domherr in Mainz seit 1469; war ferner Domherr und Kustos in Speier, Kanonikus an St. Alban in Mainz. † 1503 Sept. 3. (Vgl. Remling, Gesch. II, 212.)

117. Gerhard, Bruder des vorigen, studiert 1454 WS. in Cöln als Begleiter des Pfalzgrafen Ruprecht (K. 263, 24); studiert ferner in Basel, wo er 1469 zum Rektor der Universität gewählt wird. Als Domherr in Mainz begegnet er seit 1458, wird 1483 Scholaster, † 1498 Jan. 20. (Vgl. Gudenus V, 1139.)

118. Johann, Domherr um 1405 bis 1408.

119. Lukas, Sohn Philipps und der Gertrud Horneck von Hornberg, Domherr 1500 bis 1536 Dez. 23 †.

Eltz, Ministerialen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

120. Heinrich, Domherr um 1328. Dieser Heinrich fehlt bei Roth, Geschichte der Herren von Eltz. Humbracht 128 hat ihn als Sohn Damians und einer von Flersheim. Es wäre aber auch möglich, daß er aus dem Geschlechte von Elz bei Eltville (Reg.-Bez. Wiesbaden) stammte, das zum rheingauischen Adel gehörte.

Enzberg s. Hoheneck.

Eppstein, Freiherren bzw. Grafen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz).

121. Adolf s. Cöln Nr. 68.

122. Gottfried I., wird 1293 und 1294 Domherr in Mainz, Trier und Würzburg; in Mainz wird er 1299 Kustos. † 1330 Nov. 6 (Amrhein I, 165); ferner war er Propst von St. Peter in Mainz und Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen.

123. Gottfried II., Domherr, † 1360 Febr. 24; war auch Dekan von St. Stephan in Mainz.

124. Johann, Bruder Adolfs, studiert 1425 in Cöln (K. 146, 38), 1428 in Heidelberg (I, 119), begegnet als Domherr in Trier seit 1430, in Mainz seit 1450. † 1474 Mai 29. War auch Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt.

125. Philipp, Domherr 1497 bis 1500 Okt. 9 †. Er starb als Domizellar.

Erbach, Schenken von, Freiherren, im Odenwald (Diöz. Worms), s. Cöln. Vgl. G. Simon, Gesch. der Dynasten und Grafen zu Erbach. 1858.

126. Konrad I., Sohn Konrads und der Margarete von Bickenbach, studiert 1366 und 1367 in Bologna, wird Domherr in Würzburg 1383, in Mainz 1386, resigniert 1412 seine Pfründen und tritt aus dem geistlichen Stande aus. Er heiratete Agnes Schenkin von Erbach und wurde der Stammvater des heute noch blühenden Hauses. † 1423 (Knod 804, Amrhein I, 234).

127. Konrad II., Sohn Philipps und der Luckarde von Eppstein, studiert 1452 in Erfurt (wird 1453 Okt. 18 zum Rektor der Universität gewählt: I, 230, 8; 238, 3), 1454 in Heidelberg; um 1458 wird er Domherr in Trier, 1462 in Mainz, ferner Kustos in Worms und Kanonikus in Aschaffenburg. † 1482 Juni 22 zu Aschaffenburg und ist dort begraben.

128. Diether, Bruder Konrads, wird 1412/13 Domherr in Würzburg, studiert 1424 SS. in Erfurt (I, 128, 38), in Mainz begegnet er als Domherr erst 1434. † 1437 Dez. 5. (Vgl. Amrhein I, 264, der auch den Nachweis bringt, daß Diether nicht Bruder des Erzbischofs Dietrich ist, wie bisher angenommen wurde.)

129. Dietrich, studiert 1409 in Heidelberg (I, 110), wird 1413 Domherr in Mainz, 1429 Kantor, als Nachfolger Eberhard Münchs von Rosenberg. Nach dessen Tode stritten anfangs um die Kantorie 1. Dietrich Schenk von Erbach, 2. Dietrich Cranch, 3. Jakob von Sierk, der jedoch seine Ansprüche an seinen Bruder Philipp überträgt. Dietrich Schenk von Erbach gelingt es durchzudringen. 1431 Dez. 29 gestattet Papst Eugen IV. ihm auf drei Jahre die Kantorie inne zu haben (Repert. German. 1652). Dietrich wurde dann Erzbischof von Mainz 1434 Juli 6 bis 1459 Mai 6 †.

130. Eberhard, Sohn Eberhards und der Elisabeth von Cronberg, studiert 1391 SS. in Heidelberg schon als Domherr (I, 50). † 1441 Okt. 14. Er war auch Propst von St. Stephan.

131. Johann, Bruder Konrads, studiert 1323 in Bologna, hier 1335 Prokurator der deutschen Nation; war Domherr in Würzburg seit ca. 1319; in Mainz begegnet er seit 1349. 1355 war er mit dem Dekan Rudolf Losse und mit Gottfried, Dekan von St. Stephan, als Gesandter des Klerus und der Stadt beim Papste in Avignon (Werunsky, S. 98). † 1383 o. 1385 (Knod 803, Amrhein I, 193).

Erlenbach, Ministerialen, in Hessen bei Friedberg (Erzdiöz. Mainz).

132. Johann, Sohn Diethers und der Agnes von Crüfftel (Humbracht 239), Domherr um 1452, studiert 1452 SS. in Erfurt (I, 230, 18) und 1457 WS. in Heidelberg (I, 290), jedesmal als Domherr immatrikuliert.

Falkenberg, Ministerialen, nördl. Homburg i. H. (Erzdiöz. Mainz).

133. Otto, Sohn Konrads, wird 1398 Domherr, studiert 1399 SS. in Erfurt, wird in demselben Jahre am 18. Oktober zum Rektor der Universität gewählt (I, 55, 4; 56, 15); wird Kantor 1416 o. 1418. † 1419 Nov. 29.

Falkenstein, Reichsministerialen (aus dem Hause Bolanden), am Donnersberg (Erzdiöz. Mainz).

134. Kuno, Sohn Kunos von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg, und der Gräfin Johanna von Saarwerden, geb. 1320, wird schon 1325 Domizellar, 1343 o. 1345 Scholaster, übernahm 1347 an Stelle Konrads von Kirkel (s. Nr. 72) für den abgesetzten Heinrich von Virneburg die Verwaltung des Erzstiftes. 1348 vom Kapitel zum Propst gewählt; der Papst ernannte gegen ihn den Franzosen Wilhelm Pinchon zum Propste. Dieser wurde von Kuno und dem gesamten Kapitel heftig bekämpft und zeitweilig der Propsteigefälle beraubt (Vat. Urk. III, 901; vgl. auch die Vorbemerkungen Sauerlands ebenda, S. XL), doch konnte Kuno zu Lebzeiten Pinchons nicht in dauernden Besitz der Propstei gelangen. Selbst als Kuno sich mit dem Erzbischof Gerlach ausgesöhnt, und dieser dem Pinchon gegen Verzicht auf dieselbe eine jährliche Pension zuerkennen wollte, gab letzterer seine Ansprüche nicht auf. Kuno begegnet daher seit 1354 wieder als einfacher Kanonikus. Bald darauf wird er Domherr in Trier, 1360 April 4 Koadjutor des dortigen Erzbischofs, dann 1362 selbst Erzbischof von Trier. Dazu wird er 1363 Juni 12 bis Sept. 15 Administrator von Cöln, 1366 Koadjutor des Cölner Erzbischofs Engelbert von der Mark, 1368 abermals Administrator von Cöln, bis 1371 April 25. † 1388 Mai 21. (Vgl. Ferdinand, K. v. F. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 9 [1886], besonders S. 22—29.)

135. Johann, Bruder Kunos, Domherr, vielleicht seit 1329. † 1365 Sept. 26.

Faulhaber von Wächtersbach, Ministerialen, bei Hanau (Erzdiöz. Mainz).

136. Ewald, „Dr. decretorum" und apostolischer Protonotar, wird Domherr um 1451, Kantor 1469. † 1486 Nov. 11.

Faust von Stromberg, Ministerialen, Abkömmlinge der Grafen von Sponheim, nördl. von Kreuznach im Hunsrück (Erzdiöz. Mainz).

137. Johann, Sohn Lamberts und der Walpurgis von Hohen-Rechberg (Humbracht 21), wird Domherr, resigniert 1478, trat aus dem geistlichen Stande aus und heiratete 1480 Margarete von Ramberg; er lebte noch bis 1504.

Festenberg (Vestenberg), wahrscheinlich aus der Ministerialen-Familie Vestenberg in Franken, saßen zu Rosenberg und Breitenlohe (Diöz. Würzburg). Aus dieser Familie stammten auch zwei Würzburger Domherren (Amrhein II, 42 und 272).

138. Johann, Domherr, † 1466 Sept. 7.

Flach von Schwarzenberg, Ministerialen, in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

139. Johann, Sohn Philipps und der Margarete von Albig (Humbracht 101), Domherr seit 1418, Kustos 1429. † 1453 Nov. 26. War auch Domherr und Kantor in Speier (Remling, Gesch. II, 84 Anm.).

140. Philipp, Sohn Philipps und der Katharina von Neumagen, Domherr seit 1380, Kustos 1415 bis 1429 März 5.

141. Wilhelm, Sohn Wilhelms und der Agnes Schlumpin von Winternheim, Domherr, urkundlich zuerst 1354 Mai 27 (Reg. d. Pfalzgrafen bei Rhein 6743), Dekan 1380 bis 1383 Nov. 29 †.

Fleckenstein, Ministerialen, im Unterelsaß, unweit Weißenburg (Diöz. Speier).

142. Johann; studiert 1389 in Heidelberg (I, 38), wird Domherr in Worms und Propst in Neuhausen, 1410 zum Bischof von Worms gewählt; der Papst gestattet ihm, sich von einem beliebigen Priester weihen zu lassen, Nov. 23 verlängert er die Frist auf zwei Jahre und überträgt ihm zugleich ein Kanonikat in Mainz und andere Benefizien (Eubel). Er war Bischof von Worms 1410 Juni 6 bis 1426 Mai 18 †.

Fontibus (Funtibus), de.

143. Johann, jedenfalls bürgerlicher Herkunft, ähnlich Johann von Friedberg und Johann Unterschopf, erhält 1325 Nov. 12 vom Papste ein Kanonikat in Mainz (Vat. Urk. 851), 1330 in Trier. 1336 ist er mit Gerhard von Battenberg und Johann von Friedberg „judex curie Moguntin."; war ferner Propst von St. Martin in Bingen. † 1362 Mai 2. 1326 März 19 wird er mit Johann Unterschopf und Johann von Friedberg beauftragt, darüber zu wachen, daß niemand ins Kapitel komme, der nicht „de militari genere ex utroque parente traxerit originem" (Würdtwein, Subs. IV, 141). Über die Bedeutung dieser Stelle s. oben S. 12.

Forstmeister von Gelnhausen, Ministerialen (vielleicht Reichsministerialen?), an der Kinzig (Erzdiöz. Mainz).

144. Dietrich I., studiert 1458 WS. in Leipzig, 1463 WS. in Cöln, 1466 SS. in Erfurt (I, 314, 42), wird danach Domherr, resignierte 1487. Er trat aus und heiratete (Humbracht 149).

145. Dietrich II., Sohn des vorigen (Humbracht), wird schon früh Domherr und Pfarrer von St. Peter, begegnet bis 1515.

Franckenstein, wahrscheinlich Reichsministerialen. (Vgl. Chmel, Regesta Ruperti 69, nr. 1211 und Regesta Friderici I, 221, nr. 2409). Ihr Stammschloß liegt bei Bensheim an der Bergstraße; später saßen sie auf der Burg bei Kaiserslautern in der Pfalz (Erzdiöz. Mainz). Ursprünglich waren sie wohl Freiherren, sanken aber allmählich herab zur gewöhnlichen Ritterschaft. 1670 wurden sie wieder in den Freiherrenstand erhoben.

146. Erkinger, Sohn des Heinz und der Katharina von Weingarten (Humbracht 107), studiert 1389 in Heidelberg schon als Domherr (I, 36); er begegnet bis 1443.

Friedberg, von, in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

147. Johann, jedenfalls bürgerlicher Herkunft, begegnet als Domherr seit 1294. † 1343 Okt. 25; war auch Propst von St. Mauritius; er stand auf seiten Balduins und kämpfte gegen Heinrich von Virneburg (Vat. Urk. 2072, 2265; s. auch Johann de Fontibus).

Friesenheim, Ministerialen, in der Pfalz bei Frankental (Diöz. Worms).

148. Otto, Domherr, begegnet seit 1380, Kantor 1412; † 1418 Febr. Vielleicht resigniert er die Kantorie 1416. Er war auch Kanonikus in Aschaffenburg.

Gablenz, Ministerialen, in Sachsen, in der Gegend von Crimmitschau (Diöz. Naumburg). Die bekanntere Familie von Gablenz gehört zum Lausitzer Uradel und saß in der Gegend von Sorau. In dieser begegnet auch der Vorname Christoph mehrfach. Unser Domherr wird jedoch in der Matrikel von Bologna ausdrücklich als aus der Diözese Naumburg stammend genannt. (Vgl. Gautsch im Deutschen Herold 10 [1879]).

149. Christoph, Sohn Albrechts und der Elise von Gränsing, studiert 1474 WS. in Leipzig, 1480 in Bologna („dioc. Nuwenburgensis"), 1482 in Siena Scholar der Sapienza, wird Dr. iur. utr. Seit 1498 begegnet er als Domherr in Mainz, seit 1518 als Kantor. † 1535 April 21. Er war ferner Domherr in Naumburg und Meißen. (Vgl. Knod 1067.)

Garlanz (Gerlingis, Garlingia).

150. Peter, wahrscheinlich bürgerlich und Franzose, der durch päpstliche Provision ins Kapitel gelangte, begegnet als Domherr seit 1308. 1307 Okt. 18 war er zum Kollektor des Lyoner Kreuzzugszehnten ernannt worden. 1308 Febr. 1 erhält er auf Befehl des Papstes die Propstei von St. Bartholomäus in Frankfurt, war ferner Kanonikus zu Alby. † 1314 vor dem 7. August, da an diesem Tage Wilhelm von Aspelt die Frankfurter Propstei erhält. (Vgl. Vat. Urk. 208, 217 und Böhmer-Lau, Frankfurter UB. Nr. 895, 971.)

Gebenhofen s. Genhof.

Gelnhausen s. Forstmeister.

Gemmingen, Ministerialen, bei Heidelberg (Diöz. Worms).

151. Christoph, Sohn Diethers und der Agnes von Sickingen (Humbracht 26), studiert 1466 in Erfurt (I, 315, 11), wird bald darauf Domherr, resignierte aber schon 1472, lebte noch 1480.

152. Uriel, Sohn Johanns und der Brigitta von Neuenstein, Domherr seit 1483, 1505 Dekan, auch Domherr in Worms, war Erzbischof von Mainz 1508 bis 1514 Febr. 9 †.

Genf, Grafen, s. Cöln (Diöz. Genf).

153. Amadeus s. Cöln Nr. 72.

Genhof (= Gebenhofen, Gynhofen), Ministerialen, bei Erkelenz zwischen Cöln und Aachen (Erzdiöz. Cöln).

154. Rüdiger (Rutger), begegnet zuerst 1347 Okt. 26 (Vat. Urk. III, 679), wo ihm die Pfarrei Kessenich (Erzdiöz. Cöln) abgenommen wird, weil er nicht innerhalb der festgesetzten Zeit die Weihen empfangen hat. Als Domherr in Mainz begegnet er zuerst 1367 (Gudenus V, 1141), dann bis 1386. Über sein Mainzer Kanonikat gibt noch näheren Aufschluß folgende undatierte Urkunde bei Würdtwein, Subs. IV, 143: Der Herzog Wilhelm von Jülich (der erste regiert 1356 bis 1361, der zweite 1361 bis 1393) bittet das Mainzer Domkapitel seinen Vasallen und Kastellan Rüdiger von Gebenhofen aufzunehmen, da derselbe schon

vom Papste Kanonikat und Präbende daselbst erhalten habe, und nichts im Wege stehe, besonders in Bezug auf seine ritterliche Abstammung.

Gerhartstein (Gernstein, Girstein), Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

155. Heinrich, studiert 1397 in Bologna, 1401 in Heidelberg, begegnet als Domherr seit 1398, resigniert 1420 Kanonikat und Präbende, um in den Zisterzienserorden einzutreten („professus ordinis S. Bernhardi". Joannis II, 363). Vgl. Knod 1117.

156. Philipp, begegnet als Domherr seit 1443, studiert 1451 in Erfurt (I, 227, 30), wird Dr. decretorum. † 1478 April 18.

Göttingen, von.

157. Johann, Bürger aus Göttingen mit Namen Hake oder Westerhold. (Vgl. besonders Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. in den Geschichtsqu. der Provinz Sachsen XXI.) Er begegnet zuerst, noch nicht als Domherr, 1288 (Würdtwein, Nova Subs. I, 351), wurde Professor der Medizin in Montpellier, 1319 Febr. 3 vom Papste mit Kanonikat und Präbende in Mainz providiert, erhält 1322 Febr. 10 die des † Simon Muchelin. Damals war er schon Domherr und Dekan in Cammin, Domherr in Paderborn usw. 1324 Juli 5 wird er vom Papste mit dem Bistum Freising providiert, obwohl er Elekt von Brixen war. 1324 Nov. 14 wählte das Kapitel von Cammin ihn zum Bischof. Johann erhielt aber keines dieser Bistümer; er befand sich während der ganzen Zeit in Avignon als Leibarzt des Papstes; hier blieb er überhaupt die größte Zeit seines Lebens. 1331 wurde er Bischof von Verden, blieb dies bis 1341, dann Bischof von Freising; als er dieses Bistum nicht in ruhigen Besitz erlangen konnte, erhielt er wieder Verden in Administration, blieb aber rechtmäßiger Bischof von Freising. Er starb 1349 vor Oktober (s. Gesta episcoporum Frising. Mon. Germ. S. S. XXIV, 326).

Greiffenclau zu Vollrads, Ministerialen, im Rheingau bei Winkel (Erzdiöz. Mainz).

158. Eberhard, Sohn Friedrichs und der Irmgard von Ippelbrunn (Humbracht 32), studiert 1444 in Heidelberg (I, 240), 1459 in Cöln (K. 281, 72); als Domherr begegnet er seit 1468. Er war auch Domherr in Utrecht. † 1489 Okt. 16.

159. Heinrich, Bruder des vorigen, wird 1409 in Trier, 1410 in Mainz Domherr, studiert 1418 SS. in Heidelberg, 1419 SS. in Erfurt. 1442 soll er in Trier Dekan werden, verzichtet jedoch, wird aber 1450 Mai 24 in Mainz Dekan; 1455 resignierte er alle Pfründen und trat ins Pantaleonskloster in Cöln ein. † 1462 Mai 6.

Greusbach, Ministerialen, bei Dieburg (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Archiv für hessische Gesch. 5 (1847).

160. Heinrich, begegnet nur 1355 als Gegenkustos des Heinrich von Bienbach, trat jedoch bald zurück.

Groschlag von Dieburg, Ministerialen, östl. Darmstadt (Erzdiöz. Mainz).

161. Balthasar, Domherr seit 1490. † 1535 Jan. 5. Günstling des Erzbischofs Albrecht.

162. Oswald, Sohn Heinrichs und der Elisabeth von Weingarten (Humbracht 160), Domherr in Mainz und Trier um 1444, studiert 1450 als solcher in Heidelberg (I, 262).

Grumbach, Ministerialen, in Franken (Diöz. Würzburg).

163. Konrad, Domherr 1315 bis 1320.

164. Heinrich, studiert 1303 in Bologna (Knod 1237), begegnet 1326 als Domherr.

165. Johann, Sohn Eberhards von Grumbach zu Rimpar und der Margarete von Hutten, wurde 1465 Domizellar in Würzburg, studiert 1467 SS. in Leipzig, 1469 WS. in Heidelberg (I, 328), wurde Dr. iur. et mag. art., bald darauf Domherr in Mainz. † 1516 Juli 10 zu Würzburg (Amrhein II, 139).

Guttenberg, Ministerialen, in Franken (Diöz. Bamberg).

166. Johann, Sohn des Christoph von Guttenberg zu Pfaffenreut und der Margarete von Plassenberg, geb. 1454, studiert 1480 in Bologna (Knod 1266), wird 1484 Domherr, 1519 Scholaster, 1522 Dekan in Würzburg, seit 1485 Domherr in Mainz und Bamberg, seit 1520 Generalvikar in Würzburg. † 1538 Febr. 13 (Amrhein II, 262).

Hagen (ab Indagine, auch von Hane), zur Motten, bei Trier (Erzdiöz. Trier). Es ist möglich, daß sie ursprünglich Freiherren waren, aber allmählich zu Ministerialen herabsanken (Stammtafel bei Humbracht 34). Außer dem genannten gibt es noch viele gleichnamige Geschlechter.

167. Heinrich, studiert 1391 SS. in Heidelberg, wird baccal. art. 1393, hier als Domherr bezeichnet (fehlt bei Joannis und Humbracht).

168. Peter, Domherr um 1300.

169. Theodericus (Dietrich), Domherr um 1435 (fehlt bei Humbracht).

170. Tilmann, Sohn Johanns und der Schannette von Saffenheim, studiert 1405 als Domherr von Trier in Heidelberg, ebenso 1425 (I, 89 und 164); in Mainz begegnet er seit 1418; in Trier wurde er Dekan 1421 bis 1438. Er führte einen Prozeß um Kanonikat und Präbende an St. Maria ad gradus in Mainz, verzichtete schließlich 1431 (Repert. German. 81).

171. Werner, Domherr, begegnet 1311 bis 1341 †.

Hanau, Freiherren, bezw. Grafen (Erzdiöz. Mainz).

172. Reinhard, Sohn Ulrichs und der Gräfin Agnes von Hohenlohe, studiert 1430 in Bologna, 1344 Juni bittet Karl IV. das Kapitel, ihm eine Präbende zu geben; er war päpstlicher Kaplan, wird 1338 als Kanonikus in Brünn, 1346 in Olmütz, 1348 in Bamberg genannt. 1352 Nov. 18 Notariatsinstrument über seine Aufnahme ins Mainzer Domkapitel (Reg. Boica VIII, 253); wird 1357 Kustos als Nachfolger des Heinrich von Bienbach. † wahrscheinlich 1369. (Knod will 1362, doch begegnet erst 1370 als Kustos Erwin von Rohrbach; vgl. Knod 1327.)

Hanstein, Ministerialen, im Eichsfelde (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Urk. bei Gudenus III, 49.

173. Lupold, Domherr 1287 bis 1312, Propst in Nordhausen.

Hattstein, Ministerialen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz).

174. Gottfried, Domherr 1498 bis 1517 Mai 20 †.

175. Johann, Sohn Heinrichs und der Leukel von Praunheim (Humbracht 35), studiert 1471 in Erfurt (I, 343, 5), 1472 in Heidelberg, wird hier 1474 baccal. art. (I, 338), wird 1478 Domherr. † 1518 Aug. 20. (Vgl. Gudenus II, 884).

Hatzfeldt, Ministerialen, in Oberhessen bei Biedenkopf (Erzdiöz. Mainz). Die Familie gelangt nach und nach zu höchstem Rang und blüht heute noch in den Fürsten und Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg und von Hatzfeldt-Trachenberg.

176. Dietrich, Sohn Johanns und der Katharina von Drachenfels (Humbracht 217), begegnet als Domherr um 1440.

Helfenstein, Ministerialen, bei Ehrenbreitstein (Erzdiöz. Trier). Sie waren die vornehmsten Trierschen Ministerialen; wohl zu unterscheiden von den Freiherren, die im Cölner Kapitel vorkommen. Ihre Genealogie gibt Fr. Michel im Trierischen Archiv, E. VI (Trier 1906).

177. Philipp, Sohn Hermanns, Domherr seit 1399, studiert 1400 in Erfurt (I, 59, 41). † 1437 Mai 27.

Helmstatt, Ministerialen, bei Heidelberg (Diöz. Speier).

178. Ludwig, Sohn des Hans und der Anna Landschadin von Steinach (Humbracht 226), studiert 1454 WS. in Cöln (K. 263, 63), 1456/57 WS. in Heidelberg (I, 287), wird lic. in decretis, Domherr in Mainz und Speier seit 1456, war 1476 Febr. 13 in Rom bei der deutschen Bruderschaft. Er war Bischof von Speier 1478 Sept. 28 bis 1504 Aug. 24 †.

179. Raban I., Sohn des Hans und der Guta Knebelin von Catzenelnbogen, Domherr in Mainz 1404 bis 1433 Mai 17 †; ferner Domherr in Speier und Augsburg.

180. Raban II., Sohn Weiprechts und der Elisabeth von Handschuhsheim, Domherr in Mainz 1418, in Trier 1423 und in Speier, hier schon 1413 Kantor. † 1436 Mai 16.

181. Raban III., Sohn Reinhards und der Mia von Sickingen (o. einer von Oberstein) [Humbracht 225], wird 1429 Domherr in Mainz, studiert 1433 in Heidelberg (I, 195). † 1445 Febr. 14.

182. Wilhelm, Sohn des Hans und der Elisabeth von Zaiskam (Humbracht 225), studiert 1449 in Heidelberg (I, 259), wird in demselben Jahre Domherr in Mainz. † 1474 Febr. 23.

Henneberg, Grafen, in Franken sw. Meiningen (Diöz. Würzburg).

183. Berthold s. Cöln Nr. 88.

184. Johann s. Cöln Nr. 92.

Heppe von Glimmental, Ministerialen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Bodmann, Rheingauische Altertümer.

185. Friedrich, Domherr, begegnet 1380 bis 1399.

186. Hermann, Domherr um 1328.

187. Johann, Domherr, begegnet (1360) bis 1386.

Heppenheft (Heppheft), Ministerialen, bei Weisel unweit Caub am Rhein (Erzdiöz. Mainz). Das Geschlecht begegnet zuerst 1123; dann erscheint 1259 ein Hermann von Heppenheft als Burgmann zu Caub (Annalen d. Vereins f. nassauische Gesch. 9, 291 und Rossel, Eberbacher UB. II, 108).

1427 bis 1433 begegnen die Heppenhefts als Burgmänner zu Wiesbaden. (Stammbuch des deutschen Adels; vgl. ferner Bodmann, Rheingauische Altertümer und die Urk. bei Beyer UB. I, 457.)

188. Hermann, begegnet als Domherr 1316 bis 1326.

Hessen, Landgrafen (Erzdiöz. Mainz), s. Cöln.

189. Hermann s. Cöln Nr. 94.

190. Ludwig, Sohn Heinrichs und der Mechtild von Cleve, geb. 1282/83, wird Domherr in Mainz, 1308 Scholaster, 1310 Bischof von Münster bis 1357 Aug. 18. In Mainz hatte er resigniert, 1310 erhält sein Kanonikat mit der Scholasterie Johann von Cleve.

Hirschhorn (Hirtzhorn), Ministerialen, am Neckar (Diöz. Worms). S. Archiv f. hess. Gesch. 10 (1863) u. 11, und Deutscher Herold 1901, 158. Eine sehr angesehene Familie, die mit Freiherren und Grafen verschwägert war.

191. Konrad, Sohn Engelhards und der Elisabeth von Liebesberg (Humbracht 2), begegnet als Domherr seit 1381, studiert 1387 SS. in Heidelberg (I, 15). † 1413 März 4. Er war ferner Domherr und Kantor in Speier und Propst von St. Stephan in Mainz.

192. Eberhard, Sohn Albrechts und der Kunigunde von Liebesberg, studiert 1319 in Bologna, hier schon als Domherr von Würzburg genannt, wird aber erst 1333 ins Kapitel aufgenommen; seit 1340 begegnet er als Domherr in Worms, seit 1345 in Mainz, später auch in Bamberg. † 1371 Juni 19 in Mainz. (Vgl. Knod 1460, Amrhein I, 198.)

Hoffwart von Kirchheim, Reichsministerialen (vgl. Stammbuch d. deutschen Adels), im Odenwald (Erzdiöz. Mainz).

193. Albert, Domherr, begegnet 1379 bis 1402.

194. Johann, Domherr und Stiftspropst zu Aschaffenburg, begegnet 1388 bis 1418 Aug. 14 †.

Hoheneck von Enzberg, gen. Nix, Ministerialen, bei Maulbronn in Württemberg (Diöz. Speier).

195. Johann, studiert 1443 in Heidelberg (I, 240 Joh. Nix de Hochenneck al. Entzenberger, can. Maguntin. et Spirens. ecclesiarum), ferner war er Domherr und Dompropst in Worms; in Mainz wird er 1455 Dekan, als Nachfolger des Heinrich von Greiffenclau. Er war Bischof von Speier 1459 Nov. 12 bis 1463 Aug. 8, wo er resigniert. † 1467 Sept. 8. (Vgl. Remling, Gesch. II, 137.)

Hohenlohe, Grafen, in Württemberg (Diöz. Würzburg), s. Cöln.

196. Albert I., Sohn des Kraft und der Gräfin Anna von Leuchtenberg, studiert 1353 in Bologna, begegnet als Domherr in Mainz seit 1388, wurde von dem von ihm nicht anerkannten Erzbischof Johann seines Kanonikates zeitweise beraubt; war ferner Domherr in Würzburg (Amrhein I, 217) und Propst in Öhringen. 1410 resignierte er seine Pfründen, trat aus und heiratete Elisabeth Gräfin von Hanau. † 1429 (Knod 1483).

197. Albert II. s. Cöln Nr. 96.

198. Friedrich s. Cöln Nr. 97.

Hohnstein, Grafen, in Thüringen (Diöz. Halberstadt).

199. Wilhelm s. Cöln Nr. 99.

Ilfeld, Ministerialen, im Harz, nördl. Nordhausen (Erzdiöz. Mainz).

200. Dietrich, begegnet als Domherr seit 1363, 1371 Kantor. † 1382 April; war ferner Kanonikus in Aschaffenburg und Propst von St. Mauritius in Mainz.

Indagine, de, s. Hagen.

Ingelheim, Ministerialen, am Rhein bei Mainz (Erzdiöz. Mainz).

201. Emmerich, Domherr um 1390.

202. Giselbert, Domherr, begegnet seit 1294. † 1334 Jan. 11; auch Domherr in Worms.

Ippelbrunn (Eppelbrunn, heute Eppelborn), Ministerialen, an der Saar, im Reg.-Bez. Trier (Erzdiöz. Trier). Es begegnen nur wenige Vertreter dieses Geschlechtes. So war der Bruder unseres Domherrn, Rorich, Abt von St. Maximin in Trier 1367 bis 1449 (Metropolis I, 335); seine Schwester Irmgard heiratete in erster Ehe Johann von Heinzenberg, in zweiter Friedrich von Greiffenclau-Vollrads, dem sie die Herrschaft Ippelbrunn erblich zubrachte (Acta Acad. Theod. Palat. IV, 420). Noch mehrere Glieder der Familie werden genannt bei Falk, Der mittelrheinische Freundeskreis des Heinrich von Langenstein, Hist. Jahrbuch XV (1894), S. 522.

203. Eberhard, wahrscheinlich Sohn Friedrichs und der Adelheid Beyer von Boppard, studiert in Orléans, 1378 lic. leg. daselbst (E. de Ippelburne, Moguntinensis, nobilis vir. M. St.-A. 17, 128). Wird Domherr in Mainz und Trier, in Mainz 1382 Kantor, 1383 Dekan. † 1418 Sept. 13.

Isenburg, Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).

204. Arnold s. Cöln Nr. 110.

205. Diether s. Cöln Nr. 111.

206. Philipp s. Cöln Nr. 116.

207. Salentin s. Cöln Nr. 120.

Jülich, Grafen, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

208. Heinrich s. Cöln Nr. 122.

K. s. C.

Langen, unbekannte Familie. Vielleicht handelt es sich um ein Ministerialengeschlecht, das sich nach dem Orte Langen, südl. von Darmstadt, nannte (Erzdiöz. Mainz).

209. Otto, geb. um 1438, begegnet als Domherr 1487 bis 1511 Mai 1 †. Er war Vertrauter des Erzbischofs Berthold und apostolischer Protonotar.

Lapide, de, s. Stein.

Leiningen, Grafen (Diöz. Worms), s. Cöln.

210. Georg s. Cöln Nr. 128.

211. Hesmann (Hesso), Sohn Friedrichs und der Margarete von Baden-Hachberg, studiert 1423 Mai 15 in Heidelberg als Domherr von Mainz (I, 158), erwarb sich eine sehr gelehrte Bildung. 1430 tritt er in die Weltlichkeit zurück und heiratet Elisabeth Herzogin von Bayern. † 1467 März 8. Fehlt bei Joannis. (Vgl. Brinckmeier I, 142.)

212. Joffried s. Cöln Nr. 130.

Lewenstein (Löwenstein), **gen. Randeck**, Ministerialen, in der Pfalz bei Moschel und an der Alsenz (Erzdiöz. Mainz).

213. Emmerich, Bruder Werners, Domherr um 1300.

214. Friedrich I., Sohn Friedrichs und der Lysa von Greiffenclau-Vollrads (Ahnenprobe für Trier von 1429), Domherr in Mainz und Trier, Propst des St. Georgenstiftes in Limburg seit 1452, hier Nachfolger Johanns (s. Nr. 216). † 1482 o. 1485.

215. Friedrich II., Bruder des vorigen, studiert 1441 WS. in Erfurt schon als Domherr (I, 186, 20). † 1487. In Trier war er 1434 Domizellar geworden.

216. Johann, studiert 1402 in Heidelberg als Domherr (I, 123, 19), wird 1429 in Trier rezipiert. 1419 Dez. 3 leistet er den Eid als Propst des St. Georgenstiftes in Limburg (Annalen des Vereins f. nassauische Gesch. 13, 308). † 1452 Febr. 26; er war ferner Archidiakon von St. Moritz in Tholey seit ca. 1440.

217. Werner, Bruder Emmerichs, Domherr 1265 bis 1301 Sept. 3 †, ferner Kustos in Worms.

Liebenstein, Ministerialen, am Neckar, zwischen Heilbronn und Marbach (Diöz. Speier). Vgl. Joannis I, 813.

218. Albert, Domherr um 1394.

219. Jakob, Sohn des Peter und der Agatha von Kaltental, „lic. in decret.", 1480 Rektor der Universität Basel, wird 1485 Domherr in Mainz, 1497 Dekan, war 1504 bis 1508 Juli 16 † Erzbischof von Mainz.

220. Raban, Domherr seit 1418, studiert 1422 in Erfurt (I, 123, 19), 1427 in Wien, war 1461 Anhänger des Erzbischofs Diether. † 1469 April 30 (o. 1489).

Limburg, Schenken von, Freiherren (Diöz. Würzburg), s. Cöln.

221. Albert, Sohn Friedrichs und der Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, geb. 1399 Jan. 26, studierte 1417 in Erfurt, 1421 in Bologna, 1423 hier Prokurator der deutschen Nation, wird „Dr. decretorum", 1431 in Heidelberg (I, 188). In Würzburg begegnet er seit 1417 als Domherr, in Mainz seit 1423. Hier wird er 1430 Dompropst als Nachfolger Wilhelms von Nassau, resigniert aber bald, denn 1433 ist Heinrich von Nassau schon Propst. Auch in Meißen war er Dompropst. 1431 sollte er auch die Würzburger Propstei erhalten, wenn er die Meißener resigniere (Repert. German. 1973), begegnet dann aber in Würzburg überhaupt nicht mehr (Amrhein I, 261). Er war ferner Domherr und Domscholaster in Speier (s. Mitteil. des histor. Vereins d. Pfalz 17, 146) und Kanonikus von St. Alban in Mainz. † 1449 Mai 10 (Knod 2099).

222. Wilhelm, Sohn Friedrichs und der Gräfin Susanna von Thierstein, geb. 1437 Nov. 8, wurde 1449 Domherr, 1473 Dekan in Würzburg bis 1483, seit 1472 Domherr in Mainz und Bamberg, ferner in Straßburg, resigniert in Mainz schon 1476. † 1517 März 10. Bei seinem Tode war er nur noch Domherr in Würzburg und Bamberg; alle anderen Pfründen hatte er resigniert. (Vgl. Amrhein II, 47.)

Lindau, Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

223. Georg, Sohn Heinrichs und der Anna Freiin von Bickenbach (Humbracht 287), wird 1343 Febr. 25 vom Papste mit einem Kanonikat providiert (Schmidt in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen XXI), begegnet aber dann nicht mehr als Domherr. Er wurde wahrscheinlich wieder weltlich und heiratete.

224. Heinrich, Domherr um 1401.

225. Johann, Sohn des Syfried und der Katharina von Erlikheim (Humbracht 286), studiert 1382 in Prag, wird 1384 lic. decretorum daselbst, 1392 in Erfurt (I, 40, 39), Domherr seit 1398. † 1448 Juli 13. Ferner Kanonikus und Kantor an St. Alban und St. Johann in Mainz.

226. Philipp, studiert 1441 in Erfurt als Domherr von Mainz (I, 184, 30 und 186, 16), begegnet sonst nicht.

Lißberg (Liebesberg), vornehme Ministerialen, vielleicht Reichsministerialen in Hessen am Fuß des Vogelsberges (Erzdiöz. Mainz). Sie werden auch als „edle Herren" bezeichnet. (So Würdtwein, Subs. VI, 238, Hessisches UB. II, 4, Nr. 633). Vgl. Landau, Hess. Ritterburgen II, 66. Außer diesem Geschlecht gab es noch ein fränkisches des gleichen Namens.

227. Heinrich, Domherr, begegnet seit 1294 bis 1305.

Lorch, Hauptgeschlecht von Lorch, Ministerialen, am Rhein (Erzdiöz. Mainz).

228. Konrad, Kaplan König Albrechts, wird 1303 Nov. 16 vom Papste mit einem Kanonikat providiert (Vat. Urk. 129), begegnet zuletzt 1307, besaß noch viele Pfründen (Gudenus V, 1147).

229. Emicho, Domherr und Priester, begegnet 1360 und 1364.

Lorch, Borngaß von, Ministerialen, in Lorch (Erzdiöz. Mainz).

230. Johann, Domherr um 1367 und 1377.

Lorch, Schetzel von, Ministerialen, in Lorch (Erzdiöz. Mainz).

231. Heinrich I., Domherr 1345 bis 1393 †.

232. Heinrich II., Domherr, † 1407 Sept. 3.

Losse, (wahrscheinlich) Bürger aus Eisenach (Erzdiöz. Mainz).

233. Rudolf (Karl IV. nennt ihn zwar einmal in einer Urkunde „ex militari prosapia genitus", doch tut er dies offenbar nur, um seine Aufnahme ins Trierer Kapitel zu erleichtern. Vat. Urk. III, 590). Losse war „magister", hatte also studiert; seinen reichen Pfründenbesitz verdankt er seinen hohen Gönnern Baldewin von Trier, König Johann von Böhmen und Karl IV. 1346 Juli 22 bittet Karl IV., ihm in Trier Kanonikat und Präbende des † Reinhard von Westerburg zu übertragen; trotzdem der Papst ihn providiert und das Trierer Kapitel wiederholt auffordert, ihn aufzunehmen, weigert dieses sich hartnäckig zu folgen und läßt lieber die Exkommunikation über sich ergehen (Vat. Urk. III, 590, 892, 913) [1350]; die genannte Präbende aber überträgt es dem Simon Brömser von Rüdesheim. Mehr Glück hatte Rudolf in Mainz; hier war durch die Erhebung Gerlachs von Nassau zum Erzbischof 1346 das Dekanat vakant geworden. Am 24. April d. J. providiert der Papst Rudolf mit demselben (Vat. Urk. III, 541), doch scheint Gerlach, der ja erst 1354 in den Besitz des Erzbistums gelangte, bis dahin noch Dekan gewesen zu sein. 1354 Febr. 23, also als Gerlach

soeben seinen Gegner verloren hatte, ersucht Karl IV. das Domkapitel, nun endlich den Rudolf als Dekan anzunehmen und ihm eine Präbende zu geben (Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. 1794). Als Dekan begegnet Rudolf bis 1364 Jan. 4 †. (Vgl. über Rudolf Vat. Urk. III, 216, 356, 541, 592, 623, 811, 892, 913, 1101, 1102; Winkelmann, Acta imperii inedita II, 445, 828, 831. Über das in Darmstadt befindliche Konzeptbuch Rudolfs vgl. Priesack und Schwalm in der Westd. Zeitschr. VIII, 81.)

Mannendal; über diese Familie ist wenig bekannt, sie fehlt auch im Stammbuch des deutschen Adels; wahrscheinlich Ministerialen, vielleicht genannt nach Mandel bei Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

234. Heinrich, Domherr 1386 bis 1418 † (Joannis II, 380).

Mentzingen, Ministerialen, unweit Bruchsal (Diöz. Speier).

235. Johann, Domherr am Ende des 14. Jahrhunderts.

Mörlau (Merlow) **gen. Böhm** (Beheim), Ministerialen, in Hessen bei Friedberg (Erzdiöz. Mainz).

236. Heinrich, Sohn Werners und einer Schenkin von Schweinsberg, studiert 1409 WS. in Erfurt, wird 1417 Domherr, 1419 Okt. 18 als „mag. in artibus, bacc. in decretis“ zum Rektor der Universität Erfurt gewählt. 1417/18 studiert er in Heidelberg, wird hier 1435 Okt. 28 lic. iur. (I, 139; II, 528). † 1447 Okt. 16.

Mohr von Münstermaifeld, Ministerialen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier.)

237. Ernst, Domherr und Priester 1320 bis 1344 †.

Monferrato (Montferrat), Markgrafen, in Oberitalien (Diöz. Asti).

238. Theodorus (Dietrich), Sohn des Jakob und der Johanna, Tochter Amadeus VII. von Savoyen, wird 1467 Sept. 18 von Paul II. zum Kardinal erhoben, erhält 1475 die Mainzer Dompropstei. † 1484 Jan. 21. Er war auch Propst von St. Guido in Speier seit 1475 (Remling, Gesch. II, 171).

Monreal, Ministerialen, in der Eifel (Erzdiöz. Trier). Unser Domherr fehlt bei Joannis und bei Humbracht 256; möglich, daß er nicht aus dem adeligen Geschlecht von Monreal stammt.

239. Hermann, wird 1326 Okt. 31 vom Papste vom defectus lenitatis dispensiert, um ein Kanonikat in Bonn zu erhalten; 1329 Febr. 7 wird er vom Papste mit Kanonikat in Mainz providiert (Vat. Urk. 1076, 1667); er begegnet weiterhin nicht mehr als Domherr.

Muchelin (Muckelin), wenig bekanntes Geschlecht, Ministerialen, in der Pfalz, etwa in der Gegend von Kirchheimbolanden (Erzdiöz. Mainz). Ein Heinrich Muchelin begegnet 1131 als Domherr in Würzburg (Amrhein I, 68). 1238 gibt Graf Gerlach von Veldenz einen Lehenbrief „ad instantiam fidelis nostri Bertolfi militis cognomine Muckelini“ (Acta Academ. Theodoro-Palatinae II, p. 291). Der Vater unseres Domherrn „Hermann dictus Muckelin“, als miles bezeichnet in Urkunden von 1310 Aug. 16 (Joannis II, 897), gründete das Kloster Degenbach.

240. Simon, Domherr in Worms, begegnet 1310 Aug. 16 (Joannis II, 897) und 1314 Mai 25 (Wormser UB. II, 53); in Mainz begegnet er zuerst 1320. Hier wollte er dem vom Papste bestimmten Scholaster Johann

von Cleve sein Amt streitig machen; er begab sich deshalb zum Papst nach Avignon. † daselbst. 1322 Febr. 10 erhält seine Präbende Johann von Göttingen.

Münch von Rosenberg, Ministerialen, im Odenwald, ungefähr am Neckar (Diöz. Würzburg).

241. Eberhard, Domherr 1415, Kantor 1419 bis 1429 Okt. 14 †. Nach seinem Tode erhob sich großer Streit um die Kantorie (s. Dietrich Schenk von Erbach). Seine Präbende erhielt erst 1431 Wittekind von Weitershausen.

242. Johann, studiert 1433 in Heidelberg, wird 1436 Juli 17 bacc. art. daselbst (I, 197), Domherr in Mainz 1455, 1459 Generalvikar. † 1487 Mai 17. Er war auch Domherr in Worms.

Nassau, Grafen, an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

243. Adolf I. von N.-Wiesbaden-Idstein s. Cöln Nr. 173.

244. Adolf II. von N.-Wiesbaden-Idstein s. Cöln Nr. 174.

245. Albert, Domherr um 1482.

246. Emicho von N.-Hadamar s. Cöln Nr. 175.

247. Engelbert von N.-Wiesbaden-Idstein s. Cöln Nr. 176.

248. Friedrich von N.-Wiesbaden-Idstein, Bruder Adolfs I., begegnet als Domherr 1357 bis 1371 †.

249. Gerlach, Sohn Gerlachs von N.-Wiesbaden-Idstein und der Agnes Landgräfin von Hessen, geb. um 1322, wird 1336 durch päpstliche Provision Domherr, studiert 1340 in Bologna, 1341 hier Prokurator, 1345 Mai 16 Dekan in Mainz (Vat. Urk. III, 455); schon 1343 war er mit Kanonikat in Trier providiert worden (Vat. Urk. III, 150). 1346 April 17 wird er von Clemens VI. zum Erzbischof von Mainz erhoben, gelangt aber erst 1354 nach hartem Kampfe mit dem abgesetzten Heinrich von Virneburg in den Besitz des Erzbistums. † 1371 Febr. 12 (Knod 2507, A. D. B. IX, 5).

250. Heinrich von N.-Beilstein s. Cöln Nr. 178.

251. Johann I., Bruder Adolfs I., geb. 1360, wird Domherr in Würzburg schon vor 1383 Jan. 5 (Amrhein I, 233), in Mainz seit 1390. Er war ferner Domherr und Dompropst in Worms, Erzbischof von Mainz 1397 Jan. 26 bis 1419 Sept. 23 †.

252. Johann II., Bruder Engelberts, lic. in decret., Domherr in Mainz 1453 bis 1480 †. 1461 war er in Rom bei der deutschen Bruderschaft; er war ferner Propst des St. Georgenstiftes in Limburg seit 1470 Aug. 27 (Annalen d. Vereins f. nassauische Gesch. 13, 308).

253. Otto, Domherr und Propst von St. Mauritius. † 1384 (Gudenus V, 1148, fehlt bei Joannis).

254. Wilhelm, Bruder Heinrichs von N.-Beilstein, studiert 1403 WS. in Erfurt schon als Domherr (I, 68, 5), wird 1409 Dompropst. † 1430 April 18.

Nix s. Hoheneck.

Nordeck, Ministerialen, südöstl. Marburg (Erzdiöz. Mainz).

255. Adolf, begegnet als Domherr 1365 bis 1381.

Nortmann (de Nortmannis), adelige, wahrscheinlich Ministerialen-Familie im Mecklenburgischen (Diöz. Ratzeburg). Aus dieser kommen mehrere Glieder im 13. und 14. Jahrhundert im Erzstift Mainz vor (Stammbuch d. deutschen Adels).

256. Jakob, „magister", erhält 1301 März 17 vom Papste die Mainzer Dompropstei (Mitt. a. vatikan. Archiven I, 496), begegnet bis 1322.

Notthafft von Weißenstein, Ministerialen, an der Regnitz (Diöz. Bamberg). Außer dieser gibt es noch eine Familie Notthafft von Wernberg, deren Stammschloß nördlich von Regensburg lag, und eine Notthafft von Hohenberg in der Diözese Speier.

257. Peter, studiert 1465 SS. in Heidelberg, wird 1467 Juli 11 bacc. art. (I, 314); als Domherr begegnet er seit 1473. † 1506 Okt. 21.

Oberstein s. Stein.

Öttingen, Grafen, in Schwaben an der Wörnitz (Diöz. Augsburg).

258. Eberhard, Domherr um 1360.

Pfaffendorf (Paffendorf), Ministerialen, bei Coblenz (Erzdiöz. Trier).

259. Heinrich, Domherr in Mainz 1337, wahrscheinlich identisch mit dem Trierer Domherrn und Archidiakon von St. Castor in Carden 1301 bis 1337.

Pinchon.

260. Wilhelm, Franzose, bürgerlicher Herkunft (sein Epitaph Joannis II, 282 „natione Francigena"). Das Stammbuch des deutschen Adels folgert aus seiner Stellung im Mainzer Domkapitel fälschlich seine adelige Abstammung. Er begegnet zuerst urkundlich 1325 Okt. 25 als „clericus" und „nuntius" des Königs von Böhmen (Vat. Urk. 848), erhielt dann viele Pfründen; als Domherr in Mainz ist er nicht nachzuweisen. Als 1348 Juli 3 der Dompropst in Mainz, Kardinal Johann Colonna, starb, verlieh der Papst ihm die Propstei. Das Kapitel aber opponierte heftig dagegen und wählte den Kuno von Falkenstein (Vat. Urk. III, 901), doch wußte Pinchon sich zu behaupten. † 1360 Okt. 7.

Pommersfeld s. Truchseß.

Praunheim, Ministerialen, bei Frankfurt am Main (Erzdiöz. Mainz).

261. Damian, Sohn Diethers und einer von Hattstein (Humbracht 90), Domherr seit 1429, Scholaster 1478 bis 1483 Nov. 3 †.

262. Epchen, Bruder des vorigen, Domherr, resigniert 1427.

263. Friedrich, Sohn Johanns und der Anna von Cleen, Domherr um 1430 bis 1450.

264. Heinrich, Sohn Heinrichs und der Anna Waldmännin von Waldmannshausen, Domherr 1482 bis 1526 Sept. 19 †.

265. Marquard, studiert 1405 in Heidelberg (I, 96), Domherr 1411 bis 1448 Febr. 23 †.

Puteo, de (von dem Pütz); es gibt mehrere Ministerialen-Geschlechter (aber auch Bürger) dieses Namens in Cöln und am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

266. Engelbert, Domherr um 1350. In dem Kampfe um den Mainzer Erzstuhl wird er von den Anhängern Heinrichs von Virneburg seiner

Präbende beraubt und vertrieben; da er nicht mehr nach Mainz zurückzukehren wagt, bittet er den Papst um Provision mit einem Kanonikat an St. Severin in Cöln 1352 Juli 21 (Vat. Urk. III, 1033).

Quadt von Wykradt (Wickrath), Ministerialen, am Niederrhein bei Neuß (Erzdiöz. Cöln).

267. Johann, Sohn Wilhelms und der Sophia von Burscheid (Humbracht 214), Domherr 1485 bis 1526 März 29 †.

Randeck, Ministerialen, in der Pfalz (Erzdiöz. Mainz). Vgl. Lewenstein gen. Randeck.

268. Johann, Domherr um 1346 (Joannis).

Rau (Ruwe) **von Holzhausen**, Ministerialen, in Hessen bei Amöneburg (Erzdiöz. Mainz).

269. Adolf I., studiert 1455 in Erfurt (I, 250, 4), 1460 in Cöln (K. 287, 16), Domherr seit 1458. † 1484 Dez. 2.

270. Adolf II., Domherr 1469, Scholaster 1498, Dekan 1508. † 1512.

271. Konrad I., studiert 1392 in Erfurt (I, 39, 6), Domherr 1411, Kantor 1441 bis 1448 gegen Richard von Cleen, dann allein bis 1464 †.

272. Konrad II., Sohn Konrads und der Katharina Schenkin von Schweinsberg, studiert 1418 WS. in Heidelberg (I, 145), wird 1434 Domherr, † 1479 Jan. 20.

273. Heinrich, Sohn Heinrichs, Domherr seit 1394, studiert 1400 WS. in Erfurt, hier aber nicht als Domherr bezeichnet (I, 60, 1). 1406 Scholaster. † 1415 Aug. 14 in Constanz, wo er auf dem Konzil weilte.

Rechberg, Reichsministerialen (ehemals Ministerialen der Staufer), in Schwaben, in der Gegend von Gmünd (Diöz. Augsburg).

274. Ulrich, Domherr um 1360 bis 1364.

Reiffenberg, Ministerialen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz). Sie schieden sich in zwei Stämme: den Flügel- und den Ohrenstamm.

275. Günther, Domherr in Mainz und Speier, studiert 1394 in Wien. (Fehlt bei Humbracht.)

276. Johann I., Domherr, begegnet 1294 bis 1323.

277. Johann II., Domherr um 1415, studiert 1418 in Erfurt, 1421 SS. in Heidelberg, 1422 in Bologna. † 1424 in Bologna. Er war „magister artium". Die Angabe Humbrachts 63 (und danach Joannis II, 389), daß er resigniert und geheiratet habe und 1459 gestorben sei, beruht auf Verwechslung mit einem andern Johann von Reiffenberg (Knod 2985, und Otto in d. Annalen d. Ver. f. nassauische Gesch. 28, S. 105).

278. Winther, Sohn Johanns und der Apollonia von Winnenberg (Humbracht 63), begegnet als Domherr 1396 bis 1414; war ferner Domherr in Speier und Kanonikus von St. Mauritius in Mainz.

Reuß von Plauen, Freiherren, später Grafen (Diöz. Naumburg), s. Cöln.

279. Heinrich s. Cöln Nr. 229.

Reuß von Reusenstein (Gudenus V, 1152), nach dem Stammbuch des deutschen Adels nannte die Familie sich ursprünglich Risch von Bezgenried, Ministerialen (Diöz. Würzburg).

280. Eberhard, Domherr um 1410.

Rheingrafen, Wild- und Rheingrafen zum Stein (Erzdiöz. Mainz), s. Cöln.
281. Konrad, Sohn Johanns und der Gräfin Jutta von Leiningen, wird 1388 Domherr, studiert 1390 in Heidelberg, hier nicht als Domherr bezeichnet (I, 45), wird Erzbischof von Mainz 1419 Dez. 15 bis 1434 Juni 10 †.
282. Friedrich s. Cöln Nr. 231.
Rieneck, Grafen, bei Hanau (Diöz. Würzburg), s. Cöln.
283. Gottfried, Domherr in Mainz um 1378, wahrscheinlich identisch mit dem Würzburger Domherrn, Sohn des Grafen Ludwig und der Gräfin Elisabeth von Hanau, begegnet 1356 bis 1389 † (Amrhein I, 216).
284. Johann, Sohn Heinrichs und der Gräfin Adelheid von Ziegenhain, geb. 1322, wird Domherr in Mainz und 1380 bis 1400 Nov. 22 † Kustos.
285. Philipp s. Cöln Nr. 235.
Rieperg, Ministerialen, in der Pfalz (Diöz. Speier).
286. Konrad, begegnet als Domherr seit 1316; † 1353 Sept. 27. Seine Grabschrift ist gedruckt im Archiv für hessische Geschichte 8, 325: „1353 V. Kal. Octob. obiit venerabilis Conradus de Ryeperg, canonicus“ ꝛc. (An die westfälischen Grafen von Rietberg [s. Cöln] ist also wohl nicht zu denken.)
Rod (Rost) **von Waldeck,** unbekannte Familie, doch jedenfalls Ministerialen.
287. Tilmann, Domherr um 1380 (Joannis II, 391).
Rodenstein, im Odenwald (Erzdiöz. Mainz). Sie hatten ursprünglich den vierten Heerschild, sanken aber bald in den fünften und verschmolzen nach und nach mit der gewöhnlichen Ritterschaft. Sie starben Ende des 17. Jahrhunderts aus. (Vgl. Frank im Archiv f. hessische Gesch. 11, 561 und Schenk von Schweinsberg ebenda 13, 548.)
288. Heinrich, Domherr, begegnet 1293 bis 1337, hatte noch mehrere Pfründen.
289. Johann (Hamann), Sohn des Erkinger und einer Echter von Mespelbrunn, Domherr seit 1398, studiert 1399 SS. in Erfurt (I, 55, 34), 1403 in Paris, wird hier baccal. artium, 1404 magister artium, 1405 WS. in Heidelberg, 1406 Febr. 18 hier „receptus ad facultatem artium ut magister“ (I, 100), 1408 in Bologna, wird hier in demselben Jahre Prokurator der deutschen Nation, 1410 Juni 27 licent. in decretis daselbst. Er hatte viele Pfründen. † 1447. (Vgl. Knod 3079.)
Rohrbach, Ministerialen, in Hessen bei Büdingen (Erzdiöz. Mainz).
290. Erwin, Domherr seit 1365, Kustos 1370 bis 1380 †.
Rüdesheim, Hauptgeschlecht, ursprünglich Freiherren, sanken aber gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu Ministerialen herab (Erzdiöz. Mainz).
291. Emelrich, Domherr und Priester 1315 bis 1328.
292. Heinrich, studiert 1289 in Bologna, wird hier 1293 Prokurator der deutschen Nation, als „Heinricus de Moguncia, Dr. decret.“, Domherr seit 1294. † 1308.
293. Otto, Domherr seit 1279, wird 1298 Dekan; † 1320 Juli 24. Er wurde 1300 exkommuniziert, weil er sich die Gefälle der Binger Propstei widerrechtlich angeeignet hatte (Würdtwein, Subs. I, 383).

Rüdesheim, Brömser von, Zweig der von Rüdesheim in Rüdesheim, Ministerialen (Erzdiöz. Mainz), wurden 1651 in den Freiherrenstand erhoben, erloschen aber schon 1668.

294. Konrad I., Sohn Konrads und der Irmtrand von Dagsburg (Humbracht 159), begegnet als Domherr 1337 bis 1354 †.

295. Konrad II., Domherr um 1358.

296. Konrad III., Sohn Giselberts und der Sophia Schenkin von Liebenstein, Domherr und Kanonikus von St. Alban. † 1430 März 15.

297. Dietrich, Sohn Johanns und der Erland von der Spoer, geb. um 1423, wird 1431 März 20 vom Papste mit Kanonikat in Mainz providiert (Repert. German. 235), begegnet als Domherr seit 1448, studiert 1448 in Heidelberg (I, 256), wird 1450 Juli 23 baccal. artium daselbst, 1458 in Bologna, hier 1459 Prokurator. † 1464 wahrscheinlich in Bologna (Knod 3145). Er war auch Domherr in Speier (Mitteilungen d. histor. Vereins d. Pfalz 17, 239).

298. Friedrich, Bruder des vorigen, studiert 1412 SS. in Erfurt (I, 96, 14), wird 1429 Domherr. † 1466.

Rüdesheim, Winter von, ebenfalls Zweig der von Rüdesheim in Rüdesheim, Ministerialen (Erzdiöz. Mainz).

299. Johann, Domherr, begegnet seit 1391. † 1428 Aug. 4.

300. Tilmann, studiert 1416 WS. in Heidelberg als Domherr von Mainz (I, 132), begegnet sonst nicht (vielleicht identisch mit dem vorigen?).

Sachsen (Haus Anhalt), Herzöge von Lauenburg (Diöz. Ratzeburg).

301. Albrecht, Sohn Albrechts und der Agnes von Habsburg, begegnet zuerst 1305 als Propst von Heiligkreuz in Nordhausen, wird 1318 Sept. 6 vom Papste providiert mit einem Kanonikat in Mainz (Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. i. d. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen XXI), war ferner Domherr in Magdeburg und Pfarrer von St. Stephan in Wien, wird Bischof von Passau 1320 Juni 14 bis 1342 Mai 19. (Vat. Urk. z. Gesch. Lothr. I, 321: Der Papst „providet ecclesie Patav. vacanti de persona Alberti canonici Mog.)

Sachsen (Haus Wettin), Kurfürsten und Markgrafen von Meißen (Diöz. Meißen).

302. Albrecht, Sohn des Ernst, Landgrafen von Thüringen, des Begründers der Ernestinischen Linie, und der Herzogin Elisabeth von Bayern, geb. 1467, wird 1479 Domherr, 1481 Jan. 12 Koadjutor, 1482 Administrator von Mainz. † 1484 Mai 1 zu Aschaffenburg.

303. Friedrich s. Cöln Nr. 256.

304. Georg s. Cöln Nr. 257.

Saulheim, Ministerialen, im Rheingau bei Kiedrich (Erzdiöz. Mainz). Nach ihren verschiedenen Besitzungen zubenannt Hund, Mohn, Ring von Saulheim (s. Humbracht 220 und 221).

305. Hermann (vom Hauptgeschlecht), Domherr in Mainz und Worms 1331 bis 1345.

306. Hertwin (Herwich) Mohn von Saulheim, Domherr 1352 bis 1370, auch Domherr und später Scholaster in Worms (1359 Wormser UB. II, 351).

307. Hertwin (Herwich) Ring von Saulheim, Domherr (1360) bis 1374 Juli 24 †.

308. Philipp Hund von Saulheim, studiert 1432 WS. in Heidelberg (I, 192), Domherr 1450 bis 1462 †.

309. Wilhelm, Bruder Hermanns, Domherr 1339 bis 1362 Dez. 11 †.

Scharffenstein (auch Cratz von Scharffenstein), Ministerialen, bei Kiedrich im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

310. Bruno (auch Benno genannt), studiert 1377 in Prag, 1380 in Wien, 1381 in Bologna (hier 1382 Prokurator), 1387 in Heidelberg, Domherr und Kustos in Mainz 1400 bis 1415 Juni 12 †. (Joannis II, 394; vgl. Knod 3272 mit falschem Todesdatum.)

311. Salentin (Seldinus), Domherr seit 1412, studiert 1421 SS. in Heidelberg als Domherr (I, 152). † 1473 Jan. 22.

312. Simon (Silmannus), Domherr seit 1388, studiert 1400 WS. in Heidelberg (I, 76), begegnet bis 1411.

313. Truschard, studiert 1390 in Heidelberg (I, 48), begegnet als Domherr 1408 bis 1419 Jan. 17 †.

Schechingen, Ministerialen, in Schwaben am Kocher unweit Aalen (Diöz. Augsburg).

314. Ulrich, studiert 1472 SS. in Heidelberg schon als Domherr von Mainz (I, 337). † 1518 Dez. 6 als letzter seines Geschlechtes. Seit 1513 war er Domscholaster, ebenso Scholaster an St. Alban.

Schenk s. Erbach, Limburg, Schweinsberg.

Schetzel s. Lorch.

Schliderer von Lachen, Ministerialen, in der Pfalz bei Speier (Diöz. Speier).

315. Friedrich, Sohn Pauls und der Elisabeth Eckbrechtin von Dürckheim, studiert 1480 April 10 in Heidelberg (I, 363), resigniert seine Mainzer Präbende 1483; er war ferner Domherr in Speier. † 1514 Juni 9.

Schönborn, Ministerialen, im Amte Diez an der Lahn (Erzdiöz. Trier), auch in Franken reich begütert (s. Stammbuch d. deutschen Adels).

316. Philipp, Sohn Gerhards und einer von Merenberg (Humbracht 201), Domherr um 1430.

Schönburg (= Schönberg auf Wesel), Ministerialen, wahrscheinlich des Reiches, bei Oberwesel am Rhein (Erzdiöz. Trier).

317. Heinrich I., Sohn Friedrichs und der Ryzeia von Scharffenstein (Humbracht 212), Domherr 1388, Kantor 1408 bis 1412 Sept. 13.

318. Heinrich II., Neffe des vorigen, studiert 1404 in Heidelberg (I, 91), 1412 und 1415 in Erfurt (I, 97, 1 und 104, 6), wird 1424 Domherr, 1434 Kantor. † 1441 Juni 7; war ferner Domherr in Speier.

319. Johann I., Sohn Johanns und der Gertrud von Waldeck, Domherr seit 1380. 1344 hatte er mit seinen Brüdern (so die Bologneser Matrikel) Friedrich und Otto in Bologna studiert; 1391 Scholaster, 1403 Sept. 14 von Erzbischof Johann zum Administrator der Propstei ernannt, nachdem der seitherige Propst Günther von Schwarzburg zum Erzbischof von Magdeburg erhoben war, noch in demselben Jahre wird er Propst, scheint aber bald resigniert zu haben, denn 1407 begegnet Joffried von Leiningen als Propst. † 1414 Juli 9 (Knod 3378).

320. Johann II., Domherr um 1425 (Joannis II, 396), vielleicht identisch mit dem Johann, der 1399 in Erfurt als baccal. med. studiert (I. 55. 49).
321. Otto, Bruder Johanns I., studiert 1344 in Bologna, war schon 1340 Domherr in Worms (Wormser UB. II, 210) und Speier, hier 1344 Scholaster, in demselben Jahre Domherr in Trier, wird Domherr und Scholaster in Mainz (1362). 1378 Mai 9 gestattet ihm der Erzbischof Adolf in den Karthäuserorden einzutreten (Joannis II, 319); nach Ablauf des Probejahres kommt er wieder ins Kapitel, begegnet auch 1380 Sept. 19 wieder als Scholaster (Urk. bei Joannis I, 694). † 1381 Sept. 1. Der neue Scholaster erscheint schon 1382 März 12 (Würdtwein, Subs. I, 180). Vgl. Knod 3379.

Schöneck, Ministerialen, vielleicht des Reiches, auf dem Hunsrück unweit Ehrenberg an der Mosel (Erzdiöz. Trier).
322. Emmerich (Emicho), Domherr seit 1279, Scholaster 1284 bis 1307, Domherr in Worms, Bischof daselbst 1307 Sept. 16 bis 1318 Febr. 10 †.
323. Heinrich, Sohn Konrads und der Loretta von Ulmen (Humbracht 288), Domherr um 1400.
324. Hermann, studiert 1295 in Bologna, Domherr seit 1326, ebenfalls in Worms, begegnet zuletzt 1353, als tot genannt 1356 (Joannis 311; vgl. dagegen Boos, Wormser UB. II, 378, wo er noch 1363 Sept. 18 begegnet), in Mainz Gegenkustos gegen Heinrich von Bienbach. (Vgl. Knod 3385.)
325. Philipp I., Domherr, urkundlich zuerst 1300 Nov. 1 (Würdtwein, Subs. I, 136). † 1313 Sept. 13.
326. Philipp II., Sohn Kunos und der Margarete von Eltz, Domherr um 1330.

Schwarzburg, Grafen, in Thüringen bei Rudolstadt (Erzdiöz. Mainz), s. Cöln.
327. Günther, Sohn Günthers und der Anna von Leuchtenberg, geb. 1382, studiert 1398 in Bologna, 1400 in Cöln, in Mainz Domherr und Dompropst als Nachfolger des Philipp von Alençon, resigniert 1403; war ferner Propst in Jechaburg und Domherr von Magdeburg, Erzbischof daselbst 1403 Okt. 12 bis 1445 März 25 †. Joannis II, 397 nennt ihn auch „Can. Colon.“, Domherr in Cöln war er aber nicht. Vielleicht verwechselt er ihn mit Günther von Schwarzburg, Kanonikus an St. Gereon in Cöln, dessen Ahnenprobe 1377 April 9 diesem Stifte ausgestellt wird (gedr. Deutscher Herold 4 [1873], S. 24).
328. Heinrich s. Cöln Nr. 276.

Schwarzenberg. Welcher der verschiedenen Familien des Namens unsere beiden Domherren angehören, läßt sich nicht sicher ermitteln. Wahrscheinlich jedoch stammen sie von den Schwarzenbergs in Mittelfranken bei Speckfeld (Diöz. Würzburg). Diese waren ursprünglich Ministerialen, seit 1429 freiherrlich, seit 1599 reichsgräflich, seit 1670 reichsfürstlich (Stammbuch d. deutschen Adels).
329. Hermann, Domherr um 1478.
330. Peter, studiert 1445 in Cöln als Domherr von Trier (K. 224, 8); in Mainz begegnet er seit 1449. In diesem Jahre wird er vom Trierer

Erzbischof Jakob von Sierk exkommuniziert, söhnt sich aber 1452 wieder mit ihm aus. Er war auch in Rom bei der deutschen Bruderschaft, begegnet bis 1468.

Schwarzenberg s. auch Flach von Schwarzenberg.

Schweinsberg, Schenken von, Ministerialen, in Oberhessen, östl. Marburg (Erzdiöz. Mainz).

331. Kuno, Sohn Konrads und der Elisa Rau von Holzhausen, studiert 1480 WS. in Erfurt (I, 382, 41), begegnet als Domherr seit 1486. † 1516 Juli 23.

332. Dietrich, Domherr 1447 bis 1454 April 29 †.

333. N. (Vorname fehlt), Domherr um 1421 bis 1428 (Joannis II, 397).

Sclafenati (Sclafenatus).

334. Johann Jakob aus Mailand, von bürgerlichem Stande, geb. 1460. Als besonderer Günstling Sixtus IV. gelangte er zu den höchsten Ehren und reichsten Ämtern. 1480 begegnet er als Sekretär des heiligen Kollegiums, 1481 erhält er die Dompropstei in Mainz, resignierte sie 1490. 1482 Sept. 1 wird er Bischof von Parma, 1483 Nov. 15 zum Kardinal erhoben. † 1497 Dez. 9. (Vgl. Pastor, Gesch. d. Päpste II², 594 und III³ u. ⁴, 277. 295. 393.)

Senn von Münsingen, in der Schweiz (Diöz. Konstanz). Sie waren ursprünglich Dienstmannen des Reiches; als aber die Grafen von Buchegg ausstarben und sie deren Erben wurden, erhob Karl IV. sie in den Freiherrenstand (Urk. dat. Reutlingen 1360 Sept. 21; vgl. Siebmachers Wappenbuch Bd. A.: Seyler, Gesch. d. Heraldik, 338 u. 816).

335. Johann, Sohn des Burkhard und der Johanna Gräfin von Buchegg. 1325, schon als Domherr von Mainz und Basel, wird er von seinem Oheim, dem Erzbischof Matthias, zum Propst von St. Viktor in Mainz ernannt (Joannis II, 617). 1326 studiert er in Bologna, 1328 ist er hier Prokurator, weilt noch 1329 in Bologna, 1335 zum Bischof von Basel gewählt, 1336 April 24 bestätigt, 1337 Sept. 10 zum Administrator von Straßburg ernannt, als sein Oheim Berthold Graf von Buchegg von Konrad von Kirkel gefangen gehalten wurde. † 1365 Juni 30. (Vgl. Knod 3510.)

Sickingen, Ministerialen, in Baden bei Bretten (Diöz. Speier).

336. Hoveharb, begegnet schon 1375 als Domherr in Speier (Remling, Gesch. I, 650), in Mainz seit 1392 bis 1422 Aug. 4 †.

337. Reinhard, Sohn Johanns und der Margarete Kämmererin von Worms (Humbracht 70), geb. um 1417, studiert 1433 in Heidelberg (I, 195), 1437 WS. in Cöln; seit 1435 war er Domherr in Worms, seit 1441 in Mainz, dann Bischof von Worms 1446 März 9 bis 1482 Aug. 12 †.

Sinabulis, de (o. de Sybaldis).

338. Franz, sacerdos Romanus, Domherr in Mainz um 1337 (Joannis II, 398).

Solms, Grafen, bei Wetzlar an der Lahn (Erzdiöz. Trier), s. Cöln.

339. Heinrich s. Cöln Nr. 285.

340. Johann, Domherr, resignierte aber, trat aus und heiratete die Elisabeth von Cronberg. † 1457 (Joannis II, 399).

341. Otto s. Cöln Nr. 286.

342. Ruprecht, Sohn Bernhards und der Gräfin Elisabeth von Isenburg, geb. 1420, wird 1444 Domherr in Mainz, studiert 1449 in Heidelberg (I, 260) und 1450 mit seinem Bruder Bernhard in Cöln (K. 247, 15). 1459 wird er Kustos, † 1499 Juni 8.

343. Siegfried, Sohn des Marquard und der Gräfin Agnes von Sponheim, begegnet als Domherr 1294 bis 1317.

Specht s. Bubenheim.

Spoer, von der, Ministerialen, bei Rüdesheim (Erzdiöz. Mainz).

344. Johann, Domherr seit 1418, studiert in Heidelberg 1426 SS. (I, 170), resigniert 1430, 1431 wird seine Präbende vom Papste an Dietrich Brömser von Rüdesheim gegeben (Repertor. German. 235).

345. Otto, Domherr in Worms 1409 und in Mainz; hier resignierte er 1418.

Sponheim-Kreuznach, Grafen, bei Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

346. Emicho s. Cöln Nr. 298.

347. Johann s. Cöln Nr. 299.

348. Reinhard s. Cöln Nr. 300.

Sponheim-Starkenburg, Grafen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

349. Heinrich I. s. Cöln Nr. 302.

350. Heinrich II., Sohn Heinrichs und der Gräfin Loretta von Salm, begegnet als Domherr von Mainz schon 1328, wo er in Rom für den Elekten Heinrich das Pallium erbittet, 1330 April 24 nochmalige Provision mit Kanonikat und Präbende am Dom in Mainz, 1333 ebenso in Verdun, studiert 1340 in Bologna, wird 1341 Prokurator daselbst, seit 1350 im Prozeß mit Johann von Saarwerden um die Dompropstei in Straßburg; der Papst verleiht sie dem Ludolf von Krenkingen; Heinrich nennt sich jedoch 1350 und 1351 Propst von Straßburg (Günther, Cod. dipl. III, nr. 363). 1350 wird er zum Propst von Münstermaifeld gewählt; der Papst gestattet ihm unterm 27. Februar 1351 die Wahl anzunehmen, obschon er nur die niederen Weihen hatte (Vat. Urk. III, 924); er begegnet bis 1364. (Vgl. Knod 3598.)

Sponheim, Wolf von, Ministerialen, im Hunsrück (Erzdiöz. Mainz).

351. Friedrich, Sohn Johanns und der Apollonia Flachin von Schwarzenberg (Humbracht 154), Domherr in Mainz und Speier 1435 bis 1462.

Steckelberg, Ministerialen, bei Ramholz, Bez. Kassel (Erzdiöz. Mainz).

352. Konrad, Domherr, begegnet seit 1326. † 1354 März 17 (Landau, Hessische Ritterburgen III, 196).

Stein von Oberstein, Ministerialen, zwischen Worms und Alzei in der Unterpfalz (nicht zu verwechseln mit Oberstein an der Nahe), meistens nur von Stein, de Lapide oder von Oberstein genannt (Diöz. Worms).

353. Eberhard I., Domherr 1293, 1303 Kantor, 1330 Nov. 2 als tot erwähnt; der Papst überträgt sein Kanonikat nebst Präbende sowie die Kantorie dem Johann von Sponheim (Vat. Urk. 1991).

354. Eberhard II., Sohn Johanns und der Elisabeth von Wartenberg (Humbracht 60), studiert 1389 WS. schon als Domherr in Heidelberg

(I, 42), wird 1403 Scholaster. † wahrscheinlich 1406, da in diesem Jahre schon Heinrich Rau von Holzhausen als Scholaster begegnet.

355. Eberhard III., Sohn des Andres und der Schonetta Hirtin von Schöneck, begegnet als Domherr um 1425.

356. Georg, studiert 1424 Sept. 21 als Domherr von Worms in Heidelberg (I, 163), begegnet seit 1446 als Domherr in Mainz. † 1451 Sept. 4.

357. Jakob, Domherr 1300 bis 1318 †.

358. Nikolaus I., Domherr, begegnet 1332 bis 1360.

359. Nikolaus II., Sohn des Andres und der Kunigund von Metz (oder der Margareta Rosiere dicta de Metis s. Fr. Schneider, Dom zu Mainz, 35 Anm. 1), Domherr 1360 bis 1382 Sept. 13 †.

360. Nikolaus III., Bruder Eberhards II., Domherr 1364 bis 1407 †. Er hatte noch sehr viele Pfründen.

361. Richard, studiert 1420 WS. in Heidelberg schon als Domherr (I, 150), 1427 in Wien, 1455 in Cöln (K. 264, 23); war 1459 bis 1474, wo er resignierte, Dekan. † 1487 Mai 13; seine Präbende erhält Hartmann von Kirchberg.

Stein von Ostheim, Ministerialen, in Mittelfranken (Diöz. Würzburg).

362. Hertnidus (Hertaud), studiert 1441 SS. in Erfurt (I, 1857), 1450 bis 1454 in Bologna, wird Dr. legum daselbst, 1459 Domherr und Dekan in Bamberg, um dieselbe Zeit Domherr in Mainz, 1464 Kantor, resignierte 1466; hervorragender Diplomat und Redner, Kanzler des Albrecht Achilles, 1471/72 in Rom, 1474 abermals; wird päpstlicher Protonotar. † 1491 Aug. 20. (Vgl. Knod 3648 u. die dort angeführte Literatur.)

Sternberg (Sternenberg, de Monte Stellarum), Ministerialen, bei Königshofen an der fränkischen Saale (Diöz. Würzburg).

363. Rorich, Sohn des Ritters Hartmodus, studiert 1340 in Paris, wird hier 1342 Prokurator der englischen Nation, magister in artibus (Denifle im Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. V [1889], 255. 272), studiert auch mehrere Jahre Theologie, wird vom Papste mit Kanonikat in Speier providiert, begegnet hier als Domherr aber erst 1366 (Remling, Gesch. I, 639 Anm.), bittet 1343 Juli 24 den Papst um Provision mit Kanonikat in Worms (Vat. Urk. III, 239). In Mainz begegnet er als Domherr seit 1360. † 1380 Okt. 17. Er ist wohl identisch mit Rorich von Sternberg, der 1326 Mai 30 vom Papste mit Kanonikat in Trier providiert wird (Vat. Urk. 974). Dagegen ist der Scholar in Orléans (M. St.-A. 17, 128) wohl ein Verwandter von ihm.

Sternenfels, Ministerialen, bei Güglingen in Schwaben (Diöz. Speier).

364. Hovehard, Domherr um 1375.

Sterzelheim, Ministerialen, bei Rodheim in Hessen, s. Archiv f. hessische Gesch. VII, 448 (Erzdiöz. Mainz).

365. Kuno, Sohn Kunos, begegnet zuerst 1356 Mai 28 als „clericus" (Gudenus III, 591), studiert 1369 als Kanonikus von Aschaffenburg in Bologna, wird hier 1370 Prokurator der deutschen Nation. Als Domherr von Mainz begegnet er zuerst in einer Bulle Gregors XI. von

1371 Jan. 28 „Cunoni de St. baccal. in utroque iure, canonico Mogunt." 1383 wird er Kantor. † 1408 März 22. (Vgl. Knod 3690 und Nachtrag.)

Stettenberg, Ministerialen, in Franken an der Volkach (Diöz. Würzburg).

366. Johann, studiert 1437 WS. in Erfurt als Domherr von Speier (I, 171, 26), 1439 SS. in Heidelberg (I, 222), wird 1464 Domdekan in Speier; seine Präbende in Mainz resigniert er 1480. Er war auch Domherr in Worms. † 1484 Mai 25 (Remling, Gesch. II, 835).

Stockheim, Ministerialen, im Rheingau bei Eltville (Erzdiöz. Mainz).

367. Adolf, Sohn Philipps und der Katharina von Bellersheim (Humbracht 122), studiert 1476 Dez. 5 in Heidelberg als „clericus Trever. dioc." (I, 352), Domherr 1479 bis 1521 Sept. 5 †.

368. Berthold, Domherr um 1440.

Trier, von (de Treveri). Die genannten Domherren stammen aus Trier oder wenigstens aus der Erzdiözese und sind bürgerlicher Herkunft. Sie sind wahrscheinlich alle mit Erzbischof Peter von Aspelt, der auch Petrus de Treveri genannt wird (s. Gudenus III, 160), verwandt und durch diesen ins Kapitel gekommen (Erzdiöz. Trier).

369. Ernst, um 1320.

370. Jakob, um 1328.

371. Johann I., de Treveri dictus Kirchoven, begegnet seit 1307 als Domherr in Mainz und Trier, auch Domherr in Speier. † 1351 Juli 15 (Remling, Gesch. I, 619 A.). Ob dieser oder der folgende 1292 in Bologna studierte (Knod 3896), läßt sich nicht bestimmt entscheiden.

372. Johann II., Bottim oder Botton de Treveri, Sohn Heinrichs, Kleriker und Freund König Albrechts, Domherr und Archidiakon von Basel. 1306 Dez. 24 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat mit Präbende in Trier. Als Domherr in Mainz begegnet er urkundlich erst 1336; in demselben Jahre wird er als Anhänger Erzbischof Balduins vom Papste gebannt (Vat. Urk. 2264); begegnet bis 1366.

Truchseß von Pommersfelden, Ministerialen, im Bistum Bamberg.

373. Lorenz, Sohn des Albrecht und der Katharina von Aurach, geb. 1473 Aug. 8, wurde 1486 Domizellar in Würzburg, 1487 in Mainz. 1486 SS. studiert er als Domherr von Worms in Heidelberg (I, 383); in Mainz wird er 1508 Scholaster, 1513 Dekan, resigniert 1528. † 1543 Dez. 20. (Vgl. Amrhein II, 288).

374. Martin, Sohn Wolfgangs und der Amalie von Grumbach, seit 1494 Domherr in Mainz, studiert 1497 WS. in Heidelberg (I, 426), 1502 in Bologna, wird 1511 Sept. 2 Domizellar in Würzburg, 1526 bis 1531 Scholaster, war auch Domherr in Speier. † 1538 Okt. 1 (Knod 2836; Amrhein II, 1508).

375. Melchior, Sohn Brunos und der Katharina von Schaumburg, studiert 1458 WS. in Erfurt (I, 272, 19), Domherr in Mainz seit 1476, in Speier 1478, 1481 Kantor daselbst, 1485 in Würzburg; in Rom war er „trium principum orator". † 1493 Okt. 28 in Rom und wurde in der Anima begraben. (Vgl. Amrhein II, 278; Remling, Geschichte II, 211.)



Türkheim s. Dürkheim.

Udenheim, Ministerialen, bei Birstein in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

376. Peter, studiert 1395 in Erfurt (I, 46, 28), 1400 in Heidelberg (I, 74), wird 1402 Domherr, 1428 Scholaster, 1442 bis 1448 Okt. 3 † Dekan. Ferner war er Propst von St. Alban in Mainz und des St. Georgenstiftes in Limburg 1410 bis 1419 (Annalen d. Vereins f. nassauische Gesch. 13, 308). Ebenfalls war er in Trier Domherr und Scholaster 1411 bis 1418.

Unterschopf.

377. Johann, aus Konstanz, stammte aus einer angesehenen Patrizierfamilie; er studierte 1310 und 1311 in Bologna, wurde 1313 hier Prokurator der deutschen Nation. Er kam mit dem Erzbischof Matthias von Bucheck nach Mainz; 1323 holte er diesem seinem Gönner das Pallium, wird von ihm zu einem Kanonikat am Dom, dann zum Dekan befördert (1325). Nach dem Tode des Erzbischofs Johann bestimmte er das Kapitel, den Trierer Erzbischof Balduin von Lützelburg zum Administrator zu wählen (1328). Er selbst wurde als eifriger Parteigänger Ludwigs des Bayern diesem von Balduin als Kandidat für den erledigten Konstanzer Stuhl empfohlen (1333), doch erlangte er denselben nicht. Er hatte viele Pfründen. † 1345 Mai 1. (Vgl. Knod 3932.) 1326 war er mit Johann de Fontibus und Johann von Friedberg beauftragt, darüber zu wachen, daß nur Adelige Domherren würden.

Vach, wohl = Vacha an der Werra, östl. Hersfeld (Erzdiöz. Mainz).

378. Heinrich von Vach, wahrscheinlich bürgerlicher Herkunft, aus Vach. Er war Propst in Hünfeld und Pfarrer in Vach. 1298 wird er wegen besonderer Verdienste um die Mainzer Kirche als „canonicus sacerdotalis" aufgenommen; begegnet bis 1310 (Joannis II, 405; Gudenus V, 1155).

Vilbel, Ministerialen, bei Friedberg in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

379. Johann, studiert 1490 in Erfurt (I, 430, 33) [„Johann Vilbile de Friedbergia"], Domherr 1491 bis 1519 †.

Vivario, de (von dem Wier, Weyer). Eine adelige Familie dieses Namens ließ sich nicht feststellen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß unser Domherr Gerhard bürgerlicher Herkunft ist; manches spricht dafür, seine Heimat in der Diözese Lüttich oder am Niederrhein zu suchen. Es gibt ein „Weyer" bei Limburg in Holland. Bei Würdtwein, Subs. III, 74 begegnet 1439 ein Johannes de Vivario in Nikendich (Nickenich, Kreis Mayen in der Eifel).

380. Gerhard, begegnet zuerst 1330 als Kanonikus in Xanten, von St. Marien in Aachen und St. Gengulf in Heinsberg (Vat. Urk. 1903, 2215, 2299, 2378). Kurz darauf, nach 1330, begegnet er auch als Dekan von St. Severin in Cöln. 1334 war er in Avignon beim Papste. Er hatte auch ein Kanonikat in Rees; dieses tritt er 1343 Febr. 27 mit Zustimmung des Papstes an Johann von Cleve ab, dessen Kanonikat und Präbende sowie die Scholasterie in Mainz er dafür erhält (Vat. Urk. III, 151, 152). 1344 Febr. 22 wird er vom Papste abermals mit

der Scholasterie in Mainz providiert (Vat. Urk. III, 326); sein Nachfolger Otto von Schönburg wird 1362 genannt. Seit 1347 Mai 13 (Vat. Urk. 657) ist er auch Propst von St. Aposteln in Cöln, begegnet als solcher bis 1362 (M. St.-A. VII). Ferner war er Domherr in Lüttich, Kanonikus und Scholaster von St. Salvator in Utrecht (bis 1347). Er wird 1364/65 als tot genannt (Kirsch, S. 361).

Wahlen, Ministerialen, bei Homburg in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

381. Dietmar, Domherr in Mainz und Worms 1392 bis 1401 Mai 14 †. Er war Generalvikar des Bischofs Eckard von Ders in Worms und Rat des Erzbischofs Konrad in Mainz.

Waldeck, Boos von, Ministerialen, Burg Waldeck im Hunsrück bei Castellaun (Erzdiöz. Trier). Vgl. Cöln Nr. 326.

382. Johann, Sohn Johanns und der Katharina Beußerin von Ingelheim (Humbracht 124), Domherr 1467 bis 1508 März 3 †.

383. Otto, Domherr 1467 bis 1500 † (Humbracht nennt ihn Johann).

Waldeck, von Saaneck und Üben, Ministerialen, Burg Waldeck im Rheingau, also ganz verschieden von den vorigen (Erzdiöz. Mainz).

384. Konrad, Sohn Wilhelms und der Hildegard von Bechtelsheim (Humbracht 222), Domherr um 1388.

385. Emicho, Bruder Konrads, Domherr 1363 bis 1380 †.

386. Friedrich, Sohn Johanns, genannt von Üben, und der Margareta von Cronberg, studiert 1413 in Wien, 1419 WS. in Erfurt, schon als Domherr (I, 116, 17), 1422 WS. in Leipzig, begegnet als Domherr bis 1441.

387. Gottfried, Domherr 1317 bis 1337, Propst von St. Marien in Erfurt.

388. Johann, Sohn Eberhards von Saaneck und der Lysa Krick von Altheim (Humbracht 222), studiert 1389 WS. in Heidelberg als Domherr (I, 42), 1404 WS. in Erfurt (I, 72, 20), begegnet als Domherr bis 1431.

Wambolt von Umstadt, Ministerialen, östl. Darmstadt (Erzdiöz. Mainz).

389. Philipp, Sohn Philipps und der Kunigund von Praunheim, Domherr, resigniert 1483 und heiratet Margarete von Dürn. † 1536 (Humbracht 177).

Wartenberg, gen. Kolb, Ministerialen, in der Pfalz, östl. Kaiserslautern (Erzdiöz. Mainz).

390. Konrad, Domherr um 1300.

391. Johann I., Bruder des vorigen, Domherr 1316 bis 1391 März 13 †.

392. Johann II., Sohn Seifrieds und der Bega von Ingelheim (Humbracht 203), Domherr, begegnet zuerst 1360 (Würdtwein, Subs. XII, 115. 116: Joh. v. W. senior u. Joh. v. W. junior) bis 1388.

393. Siegfried, Domherr um 1377 bis 1398.

Wasen, Ministerialen, im Spessart (Erzdiöz. Mainz).

394. Eberhard, Domherr um 1470, auch Propst in Lorch.

Weilnau, Grafen, bei Usingen (Erzdiöz. Trier).

395. Hermann, Domherr in Mainz 1260, in Trier 1293, erhält 1260 die Propstei des St. Georgenstiftes in Limburg, welche seitdem nur von einem Mainzer Domherren bekleidet werden durfte (Gudenus I, 672).

Hermann war ferner Archidiakon von St. Castor in Carden, begegnet bis 1303. (S. auch Metropolis I, 163.)

396. Peter, Bruder des vorigen, Domherr und Kanonikus von St. Peter in Mainz, begegnet 1294 bis 1320.

Weingarten, Ministerialen, südl. von Bruchsal (Diöz. Speier).

397. Hermann, Domherr in Mainz und Worms, Kanonikus von St. Viktor in Mainz um 1373 (Gudenus V, 1158; Wormser UB. II, 528).

Weinsberg, ursprünglich Ministerialen der Staufer, später des Reiches, werden häufig als „nobiles" bezeichnet; östl. von Heilbronn (Diöz. Würzburg).

398. Konrad, Domherr, begegnet zuerst 1380 Mai 30 (M. St.-A. 9, 21), ist 1382 März 12 erwählter Scholaster (Regesta Boica X, 49), scheint jedoch als solcher erst 1383 anerkannt worden zu sein (s. Otto von Schönburg). Er wurde Erzbischof von Mainz 1391 April 10 bis 1396 Okt. 19. Vielleicht war er auch Domherr in Würzburg (Amrhein I, 230).

Weiß (eigentlich Waise) **von Feuerbach**, Ministerialen, bei Friedberg in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

399. Johann, begegnet als Domherr 1392, wird 1415 Scholaster, 1418 Dekan. † 1428 März 30. Er war auch Propst in Fritzlar.

Weitershausen (Wintershausen), Ministerialen, in der Gegend von Darmstadt (Erzdiöz. Mainz).

400. Wittekind, „presbyter Maguntin.". 1431 April 6 bewilligt der Papst seine Supplik um Provision mit Kanonikat und Präbende des † Eberhard Münch, um die sich ein Streit erhoben hatte (Repert. German. 515).

Wertheim, Grafen, am Main (Diöz. Würzburg), s. Cöln.

401. Friedrich s. Cöln Nr. 334.

402. Georg, Sohn Eberhards und der Katharina Burggräfin von Nürnberg, Domherr seit 1386, studiert 1389 WS. in Heidelberg (I, 40), resigniert 1422. Trat wahrscheinlich aus und heiratete.

403. Johann s. Cöln Nr. 335.

404. Ludwig s. Cöln Nr. 336.

405. Wilhelm I., Domherr 1388 bis 1400 Aug. 9 †.

406. Wilhelm II. s. Cöln Nr. 338.

Wertorf, Ministerialen, aus Eschershausen, nördl. Holzminden (Erzdiöz. Mainz).

407. Diether, Domherr um 1448.

408. Dietrich, Domherr 1499, studiert 1502 SS. in Erfurt (II, 225, 41 Theodericus Wertorff nobilis ex Eschershusen). † 1532 Dez. 20.

Westerburg, Grafen, im Westerwald (Erzdiöz. Trier).

409. Reinhard s. Cöln Nr. 343.

Wettin, Ministerialengeschlecht, bei Minden; ganz verschieden davon sind die Burggrafen von Wettin (Sachsen). [Vgl. Stammbuch des deutschen Adels] (Diöz. Minden).

410. Otto, Domherr und Dekan 1364 bis 1367, wird Bischof von Minden bis 1368 Juli 17 †; ferner Kantor in Worms.

Wolf von Sponheim s. Sponheim.

Württemberg, Grafen (Diöz. Konstanz).

411. Heinrich, Sohn Ulrichs des Vielgeliebten, Domherr und Koadjutor des Erzbischofs Adolf um 1465, resigniert 1467; trat aus und heiratete (Joannis I, 782. 784; II, 412).

412. Johann, Domherr um 1335.

Ziegenhain, Grafen, bei Kassel (Erzdiöz. Mainz).

413. Johann, Domherr in Mainz und Trier, studiert als solcher 1394 in Wien, 1396 WS. in Heidelberg (I, 64).

414. Otto, wird 1320 Domherr durch päpstliche Provision, begegnet bis 1364. Er war auch Propst in Fritzlar. Providiert war er ferner noch mit Kanonikat und Präbende in Cöln und Magdeburg (Vat. Urk. 913 und Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. i. d. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen XXI, dat. 1320 Dez. 23 und 1327 Sept. 13).

Zobel von Giebelstadt, Ministerialen, in Franken (Diöz. Würzburg).

415. Dietrich, studiert 1487 in Heidelberg (I, 386: „subdiac. Argentinensis, canon. ad S. Thomam"), wird Dr. utr. iur., Domizellar in Mainz 1497, Kapitular 1509, Scholaster 1518. † 1531 Okt. 6.

Anhang.

Vom Papste mit Kanonikat und Exspektanz auf eine Präbende am Dom providiert, dann aber als Domherren nicht mehr genannt werden:

1. Castelleto, Johann, wahrscheinlich päpstliche Kreatur, wird nur 1360 als Domherr und Priester genannt (Würdtwein, Subs. XII, 117).
2. Catzenelnbogen, Eberhard, s. Cöln S. 90 Nr. 4.
3. Hohnstein, Dietrich, Graf von, Sohn Heinrichs, Domherr in Halberstadt, wird providiert 1328 Juli 8 (Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. i. d. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen XXI).
4. Sachsen (Haus Anhalt), Otto, Herzog von, s. Cöln S. 90 Nr. 13.
5. Schlatheim, Dietmar von, Kanonikus von St. Maria in Erfurt, St. Florin in Coblenz und Kustos an St. Castor daselbst, wird providiert 1342 Dez. 11 (Vat. Urk. III, 117).

§ 19. Reihenfolge der Dignitäre.

I. Pröpste.

Jakob v. Nortmann	1301—1322
Bertholinus de Canali	1322—1342/43
Johann v. Colonna	1343—1348
Kuno v. Falkenstein	1348—1354
Wilhelm Pinchon	1348—1360 (zuerst gegen d. vor.)
Andreas v. Brauneck	1362—1391

Philipp v. Alençon	1391—1397
Günther v. Schwarzburg	1400—1403
Johann v. Schönburg	1403—1405/7
Joffried v. Leiningen	1407—1409
Wilhelm v. Nassau	1409—1430
Albert v. Limburg	1430—1433
Heinrich v. Nassau	1433—1475
Dietrich v. Montferrat	1475—1481
Joh. Jak. Sclafenati	1481—1490
Philipp v. Bayern	1490—1499
Georg v. Bayern	1499—1529

II. Dekane.

Otto v. Rüdesheim	1298—1320 (danach Vakanz)
Johann Unterschopf	1325—1345
Gerlach v. Nassau	1345—1346 bzw. 1354
Rudolf Losse	1346 bzw. 1354—1364
Otto v. Wettin	1364—1367
Heinrich Beyer v. Boppard	1368—1377 (dann Vakanz)
Wilhelm Flach v. Schwarzenberg	1380—1383
Eberhard Ippelbrunn	1383—1418
Johann Weiß v. Feuerbach	1418—1428
Peter Echter v. Mespelbrunn	1428—1442
Peter v. Udenheim	1442—1448
Richard v. Cleen	1448—1450
Heinr. Greiffenclau v. Vollrads	1450—1455
Johann Nix v. Hoheneck	1455—1459
Richard v. Stein-Oberstein	1459—1474
Berthold v. Henneberg	1474—1484
Bernhard v. Breidenbach	1484—1497
Jakob v. Liebenstein	1497—1504
Uriel v. Gemmingen	1505—1508
Adolf Rau v. Holzhausen	1508—1512
Lorenz Truchseß v. Pommersfeld	1513—1528

III. Küster (Custodes).

Gottfried v. Eppstein	1299—1330
Emicho v. Nassau	1330—1342

Heinrich v. Bienbach	1343/44—1357
[Hermann v. Schöneck	1349—1356]
[Heinrich v. Grensbach	1355]
Reinhard v. Hanau	1357—1369
Erwin v. Rohrbach	1370—1380
Johann v. Rieneck	1380—1400
Bruno v. Scharfenstein	1400—1415
Philipp Flach v. Schwarzenberg	1415—1429
Johann Flach v. Schwarzenberg	1429—1453
Diether v. Isenburg	1453—1459
Ruprecht v. Solms	1459—1499
Wilhelm v. Hohnstein	1499—1506

IV. Scholaster.

Emicho v. Schöneck	1284—1307
Ludwig v. Hessen	1308—1310
Johann v. Cleve	1310—1343
[Simon Muchelin	1320—1322]
Gerhard de Vivario	1343—1362
Kuno v. Falkenstein	1343/45—1348
Otto v. Schönburg	1362—1378, 1379—1381
Konrad v. Weinsberg	1382—1391
Johann v. Schönburg	1391—1403
Eberhard v. Stein	1403—1406
Heinrich Rau v. Holzhausen	1406—1415
Johann Weiß v. Feuerbach	1415—1418
Peter Echter v. Mespelbrunn	1418—1428
Peter v. Udenheim	1428—1442
Dulpert v. Ders	1442—1478
Damian v. Praunheim	1478—1483
Gerhard v. Ehrenberg	1483—1498
Adolf Rau v. Holzhausen	1498—1508
Lorenz Truchseß v. Pommersfeld	1508—1513
Ulrich v. Schechingen	1513—1518
Dietrich Zobel v. Giebelstadt	1518—1531

V. Kantoren.

Ulrich v. Bickenbach	1299—1303
Eberhard v. Stein	1303—1330

Johann v. Sponheim	1330—1343
Reinhard v. Sponheim	1343—1352
Dietrich Beyer v. Boppard	1352—1359
Berthold de Campo	1359—1371
Dietrich v. Ilfeld	1371—1382
Eberhard v. Ippelbrunn	1382—1383
Kuno v. Sterzelheim	1383—1408
Heinrich I. v. Schönburg	1408—1412
Otto v. Friesenheim	1412—1416 o. 1418
Otto v. Falkenberg	1416/18—1419
Eberhard Münch v. Rosenberg	1419—1429
Dietrich Schenk v. Erbach	1429—1434
Heinrich II. v. Schönburg	1434—1441
Richard v. Cleen	1441—1448
Konrad Rau v. Holzhausen	[1441—]1448—1464
Hertnid v. Stein	1464—1466
Ulrich v. Bickenbach	1464—1469
Ewald Faulhab. v. Wächtersbach	1469—1486
Ruprecht v. Bayern	1486—1487
Friedrich v. Bayern	1488—1518
Christoph v. Gablenz	1518—1535

Vierter Abschnitt.

Die ständische Zusammensetzung des Trierer Domkapitels.

§ 20. Statistisches.

Unsere Liste ergibt 378 Domherren, die sich auf 185 Familien verteilen. Unbekannt blieb der Stand bei 22, die sich auf 17 Familien verteilen. Die übrigen stammen, mit Ausnahme von dreien, die bestimmt nicht adelig sind, aus adeligen Familien, und zwar sind 81 Grafen, 83 Freiherren und 190 Ministerialen. Die letzteren bilden somit gerade die Hälfte der Gesamtzahl. Immerhin ist die hohe Zahl der Grafen und besonders der Freiherren auffallend. Es handelt sich meist um kleinere Geschlechter im

trierschen und luxemburgischen Gebiet.[1]) Es ist fraglich, ob hier der Unterschied zwischen Freiherren und Ministerialen noch in der alten Schärfe fortbestand. Der Einfluß des luxemburgischen, dann des burgundischen Hofes könnte hier eingewirkt haben. Im mittelrheinischen Urkundenbuch werden von Beyer viele Familien als freiherrlich bezeichnet, die es nicht sind. Wir können aber doch sagen, daß das Trierer Domkapitel in seiner Zusammensetzung dem Mainzer eher gleicht als dem Cölner. Adelige jeden Grades werden aufgenommen. Infolgedessen ist auch das Gebiet, aus welchem sich das Domkapitel ergänzte, nicht ein so weites. Die Hälfte der Domherren kommt aus der Erzdiözese Trier, drei Fünftel aus der Kirchenprovinz. Wir haben im ganzen Domherren aus 13 Diözesen. Eine Tabelle möge das veranschaulichen.

Lf. Nr.	Diözese	Grafen	Freiherren	Ministerialen	Zusammen
		in Familien			
1	Trier	35 in 12	43 in 18	111 in 58	189 in 88
2	Metz	3 in 3	18 in 5	12 in 4	33 in 12
3	Toul	—	2 in 1	3 in 2	5 in 3
4	Mainz	14 in 5	5 in 2	27 in 15	46 in 22
5	Konstanz	—	2 in 1	—	2 in 1
6	Eichstädt	—	—	1 in 1	1 in 1
7	Hildesheim	2 in 1	—	—	2 in 1
8	Speier	4 in 1	—	6 in 5	10 in 6
9	Straßburg	2 in 1	—	4 in 3	6 in 4
10	Worms	9 in 2	1 in 1	8 in 5	18 in 8
11	Würzburg	5 in 3	1 in 1	1 in 1	7 in 5
12	Cöln	7 in 3	10 in 4	13 in 5	30 in 12
13	Lüttich	—	1 in 1	3 in 2	4 in 3
		Grafen	Freiherren	Ministerialen	Zusammen
	Zusammen	81 in 31	83 in 34	189 in 101	353 in 166
			+ Unbekannte		22 in 17
			+ Nicht-Adelige		3 in 3
					= 378 in 186[2])

Die äußersten Grenzen des ganzen Bezirkes bilden also etwa die Diözesen Lüttich, Hildesheim, Konstanz, Toul.

---

[1]) Eine große Zahl ausgestorbener adeliger Familien des Erzstiftes Trier teilt H. Beyer nach Peter Maiers Manuskript in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalens) II, 161 mit, ohne dabei auf die Standesunterschiede einzugehen.

[2]) Bayern dabei als 2 Familien gezählt.

Die Zahl der Kanonikate in Trier betrug 40, darunter 16 für Kapitulare. Dies wurde 1445 Dez. 22 festgelegt (Urkunde bei Blattau I, 274). Ursprünglich gab es 60 Kanonikate, doch genügten die Einkünfte nicht, um diese alle entsprechend auszustatten; daher wurde die Zahl vom Kapitel im Einverständnis mit dem Erzbischof beschränkt. Eine Überschreitung konnte nur in beiderseitigem Einverständnis geschehen; als der Erzbischof daher allein 1450 einen siebenzehnten Kapitularen aufnehmen wollte, erhob sich großer Streit (s. Nr. 32).

Die erste Stelle im Kapitel nimmt der Propst ein; er beruft die Versammlungen des Kapitels. Dann der Dekan, der als Sprecher des Kapitels gilt. Dann Chorbischof (archidiacon. maior), Scholaster, Kustos und Kantor, der also hier nicht zugleich Chorbischof ist. Eine hervorragende Stellung nehmen ferner ein die Chorbischöfe (Archidiakone) von St. Lubentius in Dietkirch, St. Castor in Carden, St. Agatha in Longuyon und St. Moritz in Tholey.

§ 21. Chronologische Reihenfolge der Domherren.

1251—1304 Febr. 18 †	Rudolf de Vilario 343.
1251—1307 †	Heinrich v. Garlanden 123.
(1265)—(1301)	Johann v. Corrig 71.
(1265)—(1307)	Arnold v. Ulmen 328.
(1274)—(1310)	Johann v. Franchimont 121.
(1277)—(1324)	Dietrich I. v. Daun 85.
(1277)—(1308)	Johann v. Berg 20.
(1282)—(1319)	Gerhard v. Urley 334.
(1282)—1308 †	Ulrich v. Stein-Kallenfels 322.
(1282)—(1308)	Konrad de Roserio 266.
(1282)—1326 †	Ludwig v. Homburg 162.
(1282)—(1301)	Heinrich I. v. Beffort 16.
(1282)—1335 †	Isenbrand v. Warsberg 361.
1282—1308	Rudolf Buck v. Pommern 58.
(1283)—1309 April 19 †	Wilhelm v. Schleiden 287.
(1284)—1308 r.	Werner v. Bolanden 36.
(1287)—1301	Wilhelm v. Criechingen 77.
(1287)—(1320)	Dietrich v. Montabaur 226.

(1287)—(1306)	Meffried v. Neumagen 235.
(1287)—(1324)	Johann I. v. Daun 88.
(1287)—(1324)	Walter v. Bolar 37.
(1287)—(1301)	Konrad v. Manderscheid 206.
1287—1335 April 25 †	Friedrich v. Warsberg 360.
(1289)—1308 †	Heinrich v. Zweibrücken 378.
(1291)—1305 †	Johann I. v. Sierk 299.
(1291)—1312 †	Arnold I. v. Blankenheim 33.
1293—(1303)	Hermann v. Weilnau 362.
1293—1330 Nov. 6 †	Gottfried v. Eppstein 109.
(1296)—1327 Jan. 5 †	Herbrand v. Celobrio 63.
(1296)—1316 o. 1330	Arnold v. Eltz 103.
(1296)—(1326)	Heinrich v. Ulmen 331.
1296—1332 Jan. 6 †	Heinrich I. v. Virneburg 350.
(1297)—(1319)	Heinrich v. Guntreve 133.
1297 März 16 p.—1307 †	Johann Giletti 125.
(1299)—(1324)	Friedrich v. Ulmen 330.
(1300)—(1320)	Herbrand v. Franchimont 120.
(1300)—1308 †	Johann v. Rheineck 254.
(1300)—1346 †	Peregrinus v. Wangen 357.
1300—1330 †	Joffried v. Rodemachern 260.
(1301)—(1309)	Heinrich v. Vinstingen 344.
(1301)—(1335)	Johann v. Schleiden 286.
(1301)—(1337)	Heinrich v. Pfaffendorf 240.
(1301)—(1316)	Wilhelm v. Turre 326.
(1301)—1354 Jan. 21 †	Baldewin v. Lützelburg 199.
(1301)—(1321)	Walter v. Eich 101.
(1306)—1322 †	Friedrich v. Sierk 297.
1306—1331	Arnold v. Bruch 52.
(1307)—1351 Juli 15 †	Johann v. Trier 325.
(1307)	Wilhelm v. Rheineck 256.
—1308 †	Walram I. v. Vinstingen 346.
—1308 †	Eberhard v. Homerkingen 164.
(1308)—1373 Sept. 28 †	Nikolaus v. Pietingen 242.
(1308)—1345 †	Reinhard I. v. Westerburg 367.
1308	Heinrich II. v. Beffort 17.
1308	Gerhard v. Salm 279.
1308—(1335)	Konrad v. Dahn 82.
1308 Jan. 24—1362 r.	Boemund I. v. Saarbrücken 274.

1308 Jan. 24—(1319)	Johann v. Friavilla 122.
1308 Jan. 24—(1323)	Simon v. Homburg 163.
1308 Jan. 24—(1325)	Pirceval v. Eltz 106.
(1309)	Dietrich v. Densborn 93.
(1309)—(1331)	Philipp v. Wißkirchen 372.
(1309)—(1331)	Walram II. v. Vinstingen 347.
1309—1334 †	Johann v. Kerpen 66.
1309—1324 †	Isenbart v. Useldingen 339.
(1310)	Johann I. de Briaco (Bruncer) 49.
1310—1347 r.	Johann v. Cleve 68.
(1311)—(1338)	Gottfried v. Esch 113.
(1311)—(1354)	Gerhard v. Virneburg 349.
(1316)—1360 †	Ludolf v. Holfels 159.
1317 Jan. 9—(1319)	Godemann v. Criechingen 75.
(1318)—(1324)	Severicus v. Belloramo 18.
(1319)—1363 †	Johann de Celobrio 64.
(1319)—(1324)	Reiner v. Dachstuhl 81.
(1319)—(1342)	Friedrich v. Homburg 161.
(1319)—(1324)	Boemund v. Diesdorf 94.
(1319)—(1331)	Philipp I. v. Sierk 301.
(1319)	Johann de Ivodio 181.
(1319)—(1331)	Gottfried v. Useldingen 337.
(1319)—1324 r.	Heinrich v. Useldingen 338.
(1319)	Dietrich v. Schleiden 285.
1319	Diether v. Pfaffendorf 239.
1319—1347	Matthäus v. Eich 100.
1319—(1326)	Johann II. v. Sierk 300.
1320—(1346)	Johann II. v. Daun 89.
(1322)—(1371)	Gerhard v. Bilstein 31.
1322—1328 †	Alexander v. Braunshorn 46.
1323 Jan. 12 p.—(1331)	Friedrich v. Monclair 227.
(1324)	Heinrich II. v. Virneburg 351.
(1324)—1349 †	Johann v. Berperg 21.
(1324)—1369 Aug. 26 † (?)	Engelbert v. d. Mark 216.
(1324)	Johann v. Ast 3.
(1324)—(1331)	Walter v. Ulmen 332.
(1324)—1335 †	Nikolaus Vogt v. Hunolstein 169.
1325 März 30—1346	Thomas v. Diesdorf 95.

1325—1351 †	Robin I. v. Isenburg 178.
1325 Juli 20 p.—(1328) r.	Arnold II. v. Blankenheim 34.
1325 p.—1353 †	Gottfried v. Vianden 342.
(1326)	Ruprecht v. Virneburg 353.
1326—1328 †	Johann v. Nassau 233.
1327 Okt. 6 p.—1377 Juli 6 †	Heinrich I. Beyer v. Boppard 25.
—1328 r.	Georg v. Heinzenberg 145.
(1329)	Gottfried v. Heinsberg 144.
(1329)—(1354)	Gottfried v. Sponheim-Starkenburg 314.
1329 Jan. 30 p.—1349 r.	Tilmann v. Stein-Kallenfels 321.
1329 März 3—(1372)	Adolf v. Virneburg 348.
1329 März 3—1371 Juni 23 †	Johann v. Virneburg 352.
(1330)—1362 Mai 2	Johann de Fontibus 119.
(1330)—(1348)	Johann v. Sponheim-Kreuznach 312.
(1330)—1349 r.	Eberhard I. v. d. Mark 214.
(1330)—1384 Juni 4 †	Dietrich v. Hammerstein 138.
(1330)—1344 †	Johann v. Gerlfangen 124.
(1330)—(1342)	Heinrich v. Sponheim-Starkenburg 315.
1330 Jan. 7 p.—1384 Mai 18 †	Johann I. v. Hammerstein 139.
1330 Jan. 20 p.—1353 †	Johann v. Monclair 228.
1330 p.—1352 März 30 †	Reinhard v. Sponheim-Kreuznach [313.
1330 p.—1354	Gottfried v. Brandenburg 41.
(1331)—1392 April 24 †	Herbrand v. Differdingen 96.
(1331)—1384 †	Aegidius v. Milberg 223.
(1331)—(1341)	Konrad v. Helfenstein 146.
(1331)—1380 Febr. 19 †	Bertram v. Wolmeringen 373.
(1331)—(1338)	Johann v. Dachstuhl 80.
(1331)—(1338)	Rether v. Drachenfels 97.
(1331)—(1338)	Heinrich v. Stirpenich 323.
1331 p.—(1352)	Joffried v. Leiningen 189.
1331	Richard v. Ahre 1.
1331—1380 †	Robert v. Saarbrücken 276.
1331 April 26 p.—(1353)	Johann v. Leiningen 190.
1332 p.—1373 †	Johann v. Saarwerden 277.
1334 p.—(1356)	Nikolaus v. Siebenborn 294.
(1336)—1377 †	Dietrich II. v. Daun 86.

(1338)—1379 April 4 †	Arnold v. Saarbrücken 273.
(1338)—1344 r.	Richard I. v. Daun 90.
(1338)—1381 †	Simon v. Luscy 200.
(1338)	Joffried de Grangia 126.
(1338)	Gobolo v. Holfels 158.
(1338)—(1342)	Tizilmann v. Eppiche 107.
(1338)—(1341)	Nikolaus v. Wißkirchen 371.
(1338)—(1340)	Dietrich Meinfelder 220.
(1341)—(1374)	Rudolf v. Isenburg 180.
(1342)—(1343)	Friedrich I. Vogt v. Hunolstein 165.
(1342)—1349 †	Titz v. Wangen 358.
1343 Febr. 25 p.—1371 Febr. 12 †	Gerlach v. Nassau 232.
(1344)—1381 Sept. 1 †	Otto v. Schönburg 289.
1344	Richard II. v. Daun 91.
(1346)—(1349)	Rudolf Losse 198.
(1349)	Johann II. de Briaco 50.
1349 Nov. 20—1367 r.	Johann I. v. Manderscheid 209
1349 Nov. 20	Simon v. Thayne 324.
1349 Nov. 20—(1370) r.	Boemund II. v. Saarbrücken 275.
1349—(1350)	Simon Brömser v. Rüdesheim
(1351)—(1369)	Dietrich v. Eich 98. [268.
(1354)—1374 Juni 3 †	Friedrich v. Schönburg 288.
(1354)—1383 April 20 †	Walter v. Amancia 2.
(1354)—1380 Juni 9 †	Dietrich v. Kellenbach 61. [267.
(1354)	Johann Brömser v. Rüdesheim
1354—1384 Jan. 18 †	Dietrich Beyer v. Boppard 24.
1354—1364 Sept. 29	Rembold Beyer v. Boppard 29.
1358—(1364)	Thomas v. Siebenborn 295.
(1359)—(1369)	Johann Zöllner v. Leiningen 377.
(1359)—(1364)	Robin II. v. Isenburg 179.
(1360)—1388 Mai 21	Kuno v. Falkenstein 114.
(1360)—(1400)	Georg v. Veldenz 340.
(1363)	Johann v. Bubenheim 57.
1364—1370 April 7 †	Konrad v. Spiegelberg 310.
(1365) r.	Johann v. Isenburg 176.
1367	Arnold v. Manderscheid 205.
(1369)	Winnemann v. Gymnich 135.
(1369)—(1377)	Ruprecht v. Daun 92.
(1370)—1384 r.	Dietrich v. Güls 132.

(1372)—1382 März 9 r.	Wilhelm v. Milberg 224.
(1373)—1411 Mai 26 †	Johann II. v. Hammerstein 140.
—1373 r.	Johann I. v. Urley 335.
(1373)—1423 Okt. 10 †	Friedrich v. Blankenheim 35.
(1373)	Johann v. Clotten 69.
(1373)—(1381)	Wilhelm v. Luscy 201.
1373—1408 Okt. 6 †	Arnold v. Berwart 22.
1373—1414 März 23 †	Gerlach Köth v. Wanscheid-Lim-
(1375)—1390 †	Götz v. Brauneck 42. [burg 70.
(1376)—(1388)	Pernold v. Sassenheim 280.
(1379)—(1382)	Arnold Hausmann v. Namedy
—1380 †	Dietrich v. Warsberg 359. [143.
(1380)—1418 Sept. 13 †	Eberhard v. Ippelbrunn 173.
(1380)—1388 Dez. 31 †	Arnold v. Hunsingen 172.
1381—1417 Febr. 17 †	Robert v. Hoheneck 154.
(1382)—(1386)	Jakob Hunschwin v. Lahnstein
(1384)	Arnold v. Schöneck 290. [171.
(1384)	Ruprecht v. Schöneck 291.
1384—1408 Febr. 7 †	Konrad v. Homburg 160.
1384	Arnold v. Brucken 53.
1384—1393	Winand Bock v. Pommern 59.
(1385)	Johann v. Covern 72.
(1388)—1422 Dez. 13 †	Arnold v. Hoheneck 152.
(1388)—(1391)	Gerhard v. Velsberg 341.
(1388)—(1405)	Dietrich v. Crummenau 79.
(1388)—(1391)	Dietrich v. Urley 333.
(1388)	Egenus v. Leiningen 184.
1391—1424	Kuno Raugraf 247.
—1392 r.	Johann v. d. Oer 238.
(1392)	Otto Raugraf 248.
(1392)—(1405)	Heinrich v. Fleckenstein 115.
1392—1399 Dez. 5 †	Eberhard v. Bommersheim 37.
1392—(1442)	Wilhelm v. Runkel-Wied 272.
—1393 r.	Fuling v. Pleyssa 245.
1393—(1432)	Heinrich v. Daun 87.
1393 Mai 2	Daniel v. Berg 19.
1393—(1429)	Dietrich v. Stein-Kallenfels 319.
(1394)—(1396)	Johann v. Ziegenhain 375.
1395—1435 April 28 †	Werner v. d. Leyen 197.

(1397)—(1399)	Heinrich v. Malberg 204.
(1397)—(1433)	Aegidius Wabe v. Lehmen 355.
(1397)—1430 Nov. 19 †	Heinrich v. Pietingen 241.
(1397)—1427 Juni 24 †	Bruno v. Hammerstein 137.
—1398 r.	Johann v. Hoheneck 153.
(1401)—1439	Nikolaus v. Brucken 55.
(1402)—(1418)	Aegidius v. Sierk 296.
(1403)—(1429)	Walram v. Kerpen 67.
(1405)	Heinrich v. Pirmont 244.
(1405)—1438 †	Tilmann v. Hagen 136.
—1408 Sept. 27 r.	Gerhard v. Malberg 203.
—1408 r.	Brenner Lewenstein v. Randeck
(1409)—1430 Febr. 13 †	Otto v. Ziegenhain 376. [191.
(1409)—1459 †	Konrad Beyer v. Boppard 23.
1409—1469 April 10 †	Walter v. Brucken 56.
1409—1463 †	Johann Greiffenclau zu Vollrads 129.
1409—1455 r.	Heinrich Greiffenclau zu Vollrads
(1411)—(1418) o. —(1448 †)	Peter v. Udenheim 327. [128.
(1412)—1451 †	Konrad I. v. Braunsberg 44.
(1414)	Johann v. Eich 99.
(1414)—1456 Mai 28 †	Jakob v. Sierk 298.
(1414)—1437 †	Ulrich I. v. Manderscheid 211.
(1418)—(1442)	Friedrich v. Cröve 78.
(1418)—1440 †	Gerhard v. Cramburg 73.
1418	Nikolaus v. Rollingen 264.
1419—(1425)	Johann v. Sötern 306.
1419	Dietrich I. v. Runkel-Wied 270.
1419—1434 Febr. 24 †	Adolf v. Eppstein 108.
1419—1427 r.	Johann v. Stein-Kallenfels 320.
1419 April 24—1455	Adam Foil v. Irmentraut 118.
(1420)—(1455)	Friedrich Meinfelder 221.
1422	Johann v. Elter 102.
1423—1436 Mai 16 †	Raban v. Helmstatt 148.
1424	Rudolf Beyer v. Boppard 30.
1424	Colinus de Laddes 182.
(1426)—1492 †	Philipp II. v. Sierk 302.
(1426)—1445 r.	Walram v. Mörs 225. [168.
1427—(1445)	Hugelmann Vogt v. Hunolstein

1427	Gilbrecht Weiß v. Feuerbach 363.
1427—1478 †	Friedrich I. v. Leiningen 185.
1427	Rolmann v. Dattenberg 84.
(1428)	Johann Marschall v. Pappen-heim 219.
(1428 o. 1435)—1448 †	Friedrich II. v. Leiningen 186.
1429—1451 April 23 †	Konrad v. Sickingen 293. [194.
1429—1452 Febr. 26 †	Johann Lewenstein v. Randeck
1429—1482 †	Friedrich I. Lewenstein v. Randeck
(1430)—1482 Mai 6 †	Diether v. Isenburg 175. [192.
1430—1474 Mai 29 †	Johann I. v. Eppstein 110.
(1431)—1449 †	Friedrich v. Sötern 305.
1431—1478 Febr. 2 †	Georg v. Leiningen 188.
1434—1456 †	Johann Rheingraf 259.
1434—1487 †	Friedrich II. Lewenstein v. Randeck
1435—1456 †	Friedrich v. Wertheim 364. [193.
(1437)—1440 r.	Wolfram Lewenstein v. Randeck
1437—1467 †	Ludwig v. Wertheim 365. [195.
1437—1474 †	Friedrich II. Vogt v. Hunolstein
—1438 r.	Gerhard Meinfelder 222. [166.
—1438 r.	Heinrich II. Beyer v. Boppard 26.
1438—1476 Aug. 10	Johann I. Beyer v. Boppard 27.
1438—1454 r.	Otto v. Bach 4.
(1439)	Heinrich Vogt v. Hunolstein 167.
—1439 Dez. 6 r.	Dietrich v. Nassau 231.
1439—1475 Sept. 6 †	Adolf v. Nassau 230.
(1440)—(1449)	Johann Zant v. Merl 374.
(1440)—(1452)	Heinrich v. Rheineck 253.
1440—(1455)	Heinrich v. Gymnich 134.
1440 Sept. 19—1467 †	Rorich v. Reichenstein 250.
1441 April 24—(1449)	Aegidius v. Kerpen 65.
(1443)—(1478)	Philipp I. v. Savigny 281.
(1444)—(1450)	Oswald Groschlag v. Diepurg
1444—(1455)	Wilhelm v. Walborn 356. [131.
(1445)—(1468)	Peter v. Schwarzenberg 292.
(1445)	Heinrich v. Brucken 54.
(1445)—1471 Okt. 20 †	Wiegand v. Nassau-Spurkenburg
(1447)—1461 r.	Johann v. Flersheim 116. [234.
1447—(1500)	Johann v. Vinstingen 345.

1447—1470 Febr. 7 †	Philipp v. Isenburg 177.
(1448)—1503 Febr. 9 †	Johann v. Baden 7.
1448—1491 †	Gerhard Rheingraf 258.
(1449)	Konrad II. v. Braunsberg 45.
1449—(1450) r.	Simon Wecker v. Bitsch 32.
(1450)—1478 Sept. 4 †	Edmund v. Malberg 202.
(1450)—1475 Juli 7 †	Johann v. Stein 317.
1451—1499	Wilhelm v. Haraucourt 142.
1452—(1478)	Friedrich v. Hohenlohe 157.
1452—1475 Dez. 13 †	Johann I. v. Bayern 11.
1453—(1484)	Werner I. v. Sayn-Wittgenstein
(1454)—1462 r.	Philipp v. Siersberg 304. [283.
1454—1503 †	Bernhard v. Solms 307.
1454—1495 †	Arnold v. Rollingen 261.
1455—(1463)	Kuno v. Pirmont 243. [284.
1455—1472 †	Werner II. v. Sayn-Wittgenstein
1455—1470 †	Friedrich III. v. Leiningen 187.
1455—1515 Febr. 10 †	Eberhard v. Hohenfels 155.
(1457)	Ludwig v. Breidenbach 47.
(1457)—(1493)	Ruprecht v. Flersheim 117.
(1457)	Walter v. Obeneck 236.
1457	Friedrich v. Hohenfels 156.
1457 Okt. 18—1483 †	Moritz v. Spiegelberg 311.
1458—1482 Juni 22	Konrad v. Erbach 112.
1460—1499 †	Dietrich v. Stein 316.
1460—(1499)	Johann v. Wiltz 370.
(1461)—1480 Aug. 15 †	Philipp Vogt v. Hunolstein 170.
1461—1472 r.	Johann v. Henneberg 149.
1461—1470 r.	Wilhelm v. Manderscheid 213.
(1462)	Jakob v. Ratsamhausen 246.
1462—1482 Sept. 26 †	Daniel v. Kellenbach 60.
1462	Arnold v. Siersberg 303.
(1463)	Johann v. Brixey 51.
(1464)—1515 Nov. 18 †	Johann v. Mudersbach 229.
1464	Ruprecht v. d. Mark 218.
1464—1532 Nov. 21 †	Philipp v. Rollingen 265.
1465—1511 †	Johann v. Reichenstein 249.
(1466)—1501 †	Friedrich v. Brandenburg 40.
1466—1490 Aug. 11 †	Wilhelm v. Wertheim 366.

1466—(1476) r.	Friedrich v. Brambach 39.
1468—1507 Okt. 5 †	Damian v. Helmstatt 147.
1469 Mai 18—1492 †	Arnold v. Isenburg 174.
1470 März 7—1474 r.	Johann II. v. Manderscheid 210.
1470—1478 r.	Johann II. v. Bayern 12.
1470—1507 April 19 †	Ruprecht v. Bayern 14.
1470—1518 Okt. 17 †	Friedrich v. Bayern 9.
1470—(1479)	Anton v. Wiltz 369.
1471	Friedrich v. Haraucourt 141.
1472	Nikolaus de Laddes 183.
(1473)	Johann II. Beyer v. Boppard
1473 April 13—(1484)	Nikolaus v. Kellenbach 62. [28.
1474—1482 r.	Johann v. Dalberg 83.
1474—(1479)	Peter v. Rheineck 255.
1475—1488 †	Wilhelm v. Virneburg 354.
1476—1517 Sept. 11 †	Arnold v. Salm 278.
1476—1534 †	Dietrich v. Rollingen 262.
1476	Philipp v. d. Mark 217.
(1477)—1478 †	Markus v. Baden 8.
1478—1492 †	Friedrich Rheingraf 257.
1478—(1493)	Wilhelm v. Stein 318.
1478—1519 †	Philipp v. Criechingen 76.
(1480)—1523 Okt. 6 †	Otto v. Breitbach 48.
(1480)—1483 †	Adam v. Runkel-Wied 269.
1480—1481 †	Wilhelm v. Bayern 15.
1480—1501 Dez. 23 †	Philipp II. v. Savigny 282.
(1481)—1515 Febr. 12 † (?)	Philipp v. Oberstein 237.
1481—1536 †	Otto v. Solms 308.
1481—1544 †	Johann II. v. Eppstein 111.
(1482)—(1500)	Georg v. Eltz 104.
1482—1534 †	Georg v. Criechingen 74.
1482—1493 †	Eberhard Greiffenclau zu Vollrads 127.
1482—1534 März 3 †	Georg v. d. Leyen 196.
1482—1531 März 13 †	Richard Greiffenclau zu Vollrads
1483	Augustin v. Braunsberg 43. [130.
1484—1538 †	Eberhard II. v. d. Mark 215.
(1490)—(1496)	Friedrich v. Baden 5.
(1490)—(1511)	Christoph v. Rheineck 252.

1490—1507	Dietrich II. v. Runkel-Wied 271.
1490—1541 Jan. 5 †	Philipp v. Bayern 13.
1491—1511 April 27 †	Jakob v. Baden 6.
1491—1493 r.	Friedrich v. Hewen 150.
1492—(1518)	Johann II. v. Urley 336.
(1493)	Johann v. Rollingen 263.
1493—(1514)	Wolfgang v. Hewen 151.
1493—1511 †	Wolfgang v. Solms 309.
1496—(1503)	Dietrich v. Manderscheid 207.
1496—1529 †	Georg v. Bayern 10.
1496—1514 April 28 †	Ulrich II. v. Manderscheid 212.
1499—(1534)	Gottfried v. Reiffenberg 251.
1500—1551 r.	Eberhard v. Manderscheid 208.
1501 Sept. 17—1528 †	Jakob v. Eltz 105.
(1502)—1540 Aug. 13 †	Reinhard II. v. Westerburg 368.

§ 22. Alphabetische Reihenfolge der Domherren.

Ahrburg s. von der Mark.

Ahre (Are, von der Ahr), Ministerialen, Burgmannen zu Altenahr (Erzdiöz. Cöln).

1. Richard, wird 1331 ins Kapitel aufgenommen.

Amancia = Amance bei Nancy (franz. Dep. Meurthe et Moselle). Wahrscheinlich Ministerialen, vielleicht aber auch Bürger aus Amance (Diöz. Toul).

2. Walter, begegnet als Domherr in Urkunden seit 1354, als Kustos seit 1380. † 1383 April 20. Er ist wohl identisch mit „Wautrinus Wichardi de Amancia", der 1343 Mai 13 vom Papste mit einem Kanonikat am Dom zu Trier providiert wird, obwohl er Kanonikus von St. Georg in Nancy war (Vat. Urk. III, 174), und mit „Walter de Amantia", der 1353 von neuem mit der Pfarrei von St. Elophe in Toul providiert wird (Kirsch S. 223).

Ast, Ministerialen, in der Unterpfalz (Diöz. Worms).

3. Johann, Domherr um 1324.

Bach von Neustadt, Ministerialen (Diöz. Speier), s. Mainz.

4. Otto s. Mainz Nr. 5.

Baden, Markgrafen (Diöz. Speier).

5. Friedrich s. Cöln Nr. 2.
6. Jakob s. Mainz Nr. 7.
7. Johann s. Mainz Nr. 8.
8. Markus s. Cöln Nr. 4.

Bayern (Haus Wittelsbach) s. Cöln.



9. Friedrich von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz) s. Cöln Nr. 10.
10. Georg von der Pfalz (Diöz. Worms) s. Mainz Nr. 12.
11. Johann I. von Simmern-Zweibrücken-Veldenz (Erzdiöz. Mainz), Sohn Stephans und der Gräfin Anna von Veldenz, geb. 1429, studiert in Italien, wird licent. in decretis, 1452 Domherr in Trier, 1456 Propst von St. Martin in Worms, 1459 Dompropst daselbst. Seit 1457 April 11 ist er Administrator von Münster, resigniert 1465 und wird Erzbischof von Magdeburg 1465 Mai 20 bis 1475 Dez. 13 †.
12. Johann II. von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz) s. Cöln Nr. 12.
13. Philipp von der Pfalz (Diöz. Worms) s. Cöln Nr. 13.
14. Ruprecht von Simmern-Sponheim (Erzdiöz. Mainz) s. Mainz Nr. 15.
15. Wilhelm von Simmern-Sponheim, Bruder Friedrichs (Erzdiöz. Mainz), geb. 1468 April 20, wird 1480 Domherr. † 1481 in Trier.

Beffort, Freiherren, bei Echternach (Erzdiöz. Trier).
16. Heinrich I., Domherr, begegnet seit 1282, Kantor seit 1301 (bis 1306?).
17. Heinrich II., Domherr, erhält 1308 eine Präbende.

Belloramo, wohl von Bellus Ramus = Belrain im franz. Dep. Meuse, Kant. Pierrefitte (Diöz. Verdun). Ob die Familie adelig oder bürgerlich ist, ist ungewiß.
18. Severikus (Sanerikus), Domherr und Kustos 1318 bis 1324.

Berg (de Berga), wahrscheinlich Ministerialen an der Mosel, bei Remig (Erzdiöz. Trier). Außer diesem gibt es noch viele Geschlechter des Namens.
19. Daniel, erhält 1393 Mai 2 vom Papste die Präbende des Fuling von Pleis.
20. Johann, Domherr, begegnet 1277 bis 1308.

Berperg (Berberg), Ministerialen, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier). Vgl. Görz, Regesten S. 233. 351; werden auch als Freiherren bezeichnet.
21. Johann, Domherr, begegnet seit 1324; 1349 Nov. 20 wird er als tot genannt; seine Präbende erhält Johann von Manderscheid (Blattau I, 196).

Berwart, wahrscheinlich Ministerialen in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).
22. Arnold, Domherr 1373, Propst 1391 bis 1408 Okt. 6 †.

Beyer von Boppard, Reichsministerialen, in Boppard (Erzdiöz. Trier), s. Mainz.
23. Konrad, studiert 1396 WS. in Heidelberg, begegnet als Domherr seit 1409, war Bischof von Metz 1415 März 20 bis 1459 †.
24. Dietrich s. Mainz Nr. 21.
25. Heinrich I. s. Mainz Nr. 22.
26. Heinrich II., Domherr, resigniert 1438. Vielleicht identisch mit Heidenricus de Boppardia, der 1397 in Prag, 1417 in Heidelberg als „clericus Treverens. dioc." studiert (I, 326 u. I, 135).
27. Johann I., Sohn Heinrichs und der Agnes von Ochsenstein (Humbracht 102), erhält 1438 die Präbende des Heinrich II. Beyer von Boppard, wird 1445 März 29 rezipiert. 1438 SS. studiert er in Cöln (K. 198, 1), 1443 WS. in Heidelberg (I, 239); war ferner Domherr in Speier und Metz; 1445 wird er Chorbischof, wahrscheinlich bis 1451, 1455 Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen (Metropolis I, 156. 160). † 1476 Aug. 10 (Remling, Gesch. II, 137).

28. Johann II., Domherr von Trier und Metz, begegnet 1473 Okt. 9 als Student in Cöln.

29. Rembold (Reinhold), Bruder Dietrichs, Domherr 1354, erhält 1359 Mai 15 in Speier die Präbende seines Bruders; war ferner Domherr, später Kustos in Worms. † 1364 Sept. 29 (laut Grabschrift gedr. Archiv f. hessische Gesch. 8, 294).

30. Rudolf, Bruder Johanns I., wird 1424 Domizellar.

Bilstein, Freiherren, in Westfalen (Erzdiöz. Cöln).

31. Gerhard s. Cöln Nr. 29.

Bitsch, Grafen, von Zweibrücken-Bitsch in Lothringen bei Saargemünd (Diöz. Metz), s. Cöln.

32. Simon (auch Siegmund) gen. Wecker, Sohn Friedrichs und der Rheingräfin Anna; soll 1449 Mai 12 auf Provision des Kardinals von St. Angeli ein Kanonikat erhalten; dagegen erhebt sich Widerspruch im Kapitel, weil alle Präbenden besetzt seien, und laut Statut von 1445 die Zahl sechzehn der Kapitulare nicht überschritten werden dürfe. Da hebt der Erzbischof (1450 Dez. 21) dieses Statut auf und gestattet die Aufnahme eines siebenzehnten Kapitularen (Goerz, Regesten 191; vgl. Jakob v. Sierk Nr. 298). Simon trat übrigens bald in die Weltlichkeit zurück und heiratete Elisabeth von Lichtenberg. † 1499 (Fahne, Geschichte d. Grafen v. Salm I, 51).

Blankenheim, Freiherren, seit 1380 Grafen, in der Eifel (Erzdiöz. Cöln).

33. Arnold I., Sohn Friedrichs und der Mathilde Gräfin von Castel, begegnet als Domherr seit 1291 (Mitt. a. vatik. Archiv. I, 435); war auch Dompropst in Lüttich, wurde hier nach dem Tode des Bischofs Theobald von Bar zum Bischof gewählt, fiel jedoch als Erwählter im Kampfe (Schannat I, 221) [1312].

34. Arnold II., Sohn Arnolds und der Irmgard von Wildenburg (s. Töpfer, UB. der Vögte von Hunolstein I, 326), wird 1325 Juli 20 vom Papste providiert (Vat. Urk. 825), begegnet noch 1328 als Domherr; er trat wahrscheinlich später wieder in die Welt zurück und heiratete; wohl identisch mit Arnold, der 1352 bis 1360 regiert.

35. Friedrich, Sohn Gerhards und der Gräfin Johanna von Saarbrücken, Domherr, erhält 1373 Sept. 28 vom Papste die Dechanie. Er war baccal. in decretis, wird 1375 Bischof von Straßburg, 1391 Administrator von Basel, dann Bischof von Utrecht 1393 Juli 7 bis 1423 Okt. 10 †. Er war auch zum Koadjutor des Erzbischofs Werner von Trier und des Bischofs Raban von Speier bestimmt (Eubel).

Bleyde (Blede) s. Schleiden.

Bock s. Buck.

Bolanden, Reichsministerialen, am Donnersberg (Diöz. Worms).

36. Werner s. Mainz Nr. 40.

Bolar, unbekannt (an anderer Stelle = Borges).

37. Walter, Domherr und magister, begegnet 1287 bis 1324 (ein Walter von Borges, Domherr, um dieselbe Zeit).

Bommersheim, Ministerialen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz).

38. **Eberhard**, Domherr, wird 1392 Sept. 21 als Kapitular rezipiert und vereidigt; schon seit 1366 begegnet er als Domherr in Speier, hier später Kustos. † 1399 Dez. 5 (Remling, Gesch. I, 678 A.).

Borges s. Bolar.

Brambach, Ministerialen, im Westerwald (Erzdiöz. Trier).

39. **Friedrich** s. Mainz.

Brandenburg, werden vielfach als Freiherren bezeichnet, doch waren sie wohl Ministerialen; wenigstens nicht Freiherren im strengen Sinne; saßen in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

40. **Friedrich**, Sohn Friedrichs und der Franziska von Erchental (Ahnenprobe 1466 Dez. 15; die acht Ahnen „alle von guder alter Ritterschaft“ sind: Brandenburg, Meisenburg, Brömser von Lahnstein, Bossul; Erchental, Rochefort, Schenel von Horignon, Eller). Friedrich war auch Archidiakon von St. Moritz in Tholey (Metropolis I, 170). † 1501; seine Präbende erhält Jakob von Eltz.

41. **Gottfried**, wird 1330 vom Papste providiert (Vat. Urk. 1932), begegnet als Domherr bis 1354; er war seit 1338 Dez. 1 Archidiakon von St. Castor in Carden (Metropolis I, 163).

Brauneck, Freiherren (Diöz. Würzburg), s. Mainz. Vgl. Hohenlohe.

42. **Götz** (Gottfried), Sohn Gottfrieds und der Gräfin Agnes von Castell, studiert 1375 in Bologna als Domherr von Mainz (?), Trier und Würzburg, 1376 dort Prokurator (Knod 1487). 1382 Jan. 5 wird er vom Papste zum Propst bestimmt, sobald der zeitige Propst Egidius gestorben sei; dieser starb 1384 Mai 5. Götz erscheint von da an als Propst bis 1390 †. Er war ferner Domherr in Würzburg (Amrhein I, 230), bewies auch seine Ahnenprobe für das Cölner Domkapitel (s. S. 91).

Braunsberg, Ministerialen, im Nassauischen (Erzdiöz. Trier); nicht zu verwechseln mit den Freiherrren aus dem Geschlechte der Isenburger, s. Cöln Nr. 39; von unserer Familie gibt Humbracht S. 272 eine (sehr lückenhafte) Stammtafel.

43. **Augustin** (dieser Vorname häufig in der Familie), wird 1483 Domherr.

44. **Konrad I.**, wird 1412 Sept. 30 als Kapitular rezipiert, kurz darauf Kustos bis 1446 o. 1451 †.

45. **Konrad II.**, begegnet 1449 als Domherr (Blattau I, 275).

Braunshorn, wahrscheinlich Freiherren auf dem Hunsrück (Erzdiöz. Trier). Vgl. Ledebur, Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde 9/10.

46. **Alexander**, durch päpstlichen Brief providiert; der Erzbischof empfiehlt ihn 1322 Jan. 21 dem Kapitel zur Aufnahme (Goerz, Reg. 69), wird 1328 April 12 als tot genannt (Vat. Urk. 1091, 1461); war ferner Domherr in Lüttich (seit 1302).

Breidenbach zu Breidenstein, Ministerialen, in Hessen bei Biedenkopf (Erzdiöz. Mainz).

47. **Ludwig**, Sohn Gerlachs und der Gräfin Lysa von Wied, resigniert 1454 April 18 jeden Anspruch auf die Präbende des Otto von Bach, scheint jedoch diese oder eine andere Präbende erhalten zu haben. 1457 Dez. 17 empfiehlt ihn der Erzbischof zur Aufnahme (Goerz, Reg. 207). Er ist ein Bruder des Mainzer Domherrn Bernhard (Nr. 49).

Breitbach, Ministerialen (Erzdiöz. Cöln), s. Mainz.
48. Otto s. Mainz Nr. 48.
Briaco (Bruaco, Bruncer), unbekannt; vielleicht identisch mit Brixey.
49. Johann de Briaco I., begegnet als Dekan 1310 Juli 2 (wahrscheinlich bis 1316 Sept. 19).
50. Johann II. (dictus Bruncer), gibt 1349 Nov. 20 dem Simon von Rüdesheim die Präbende des Reinhard von Westerburg (Blattau I, 196), auch Kanonikus in Toul.
Brixey, unbekannt, doch adelig; „ex nobili progenie" (vielleicht = Brixey-aux-Chanoines franz. Dep. Meuse, Kant. Vaucouleurs). Vgl. Briaco.
51. Johann, Ahnenprobe 1463 März 18.
Bruch, wahrscheinlich Freiherren, in der Eifel an der Salm (Erzdiöz. Trier).
52. Arnold, Domherr um 1306 bis 1331.
Brucken, Freiherren, zu Hinsingen und Dagstuhl (Diöz. Metz), s. Cöln.
53. Arnold, 1378 Scholar in Orléans (M. St.-A. 17, 128), Domherr um 1384.
54. Heinrich, Domherr und Kustos um 1446.
55. Nikolaus s. Cöln Nr. 46.
56. Walter s. Cöln Nr. 47.
Bubenheim, Ministerialen, bei Limburg an der Lahn (Erzdiöz. Trier).
57. Johann, Domherr und Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen um 1363.
Buck (Bock) von Pommern, Ministerialen, an der Mosel, unterhalb Cochem (Erzdiöz. Trier).
58. Rudolf, Domherr 1282 bis 1308.
59. Winand, Domherr und Kantor 1384 bis 1398.
Kellenbach (von Grimburg), Ministerialen, im Hunsrück (Erzdiöz. Trier).
60. Daniel, Sohn des Nikolaus und der Philippa Kettingin von Bassenheim, studiert 1465 in Cöln, 1472 in Bologna, ferner in Siena, Dr. decret. daselbst, 1462 Febr. 16 Ahnenprobe für Trier, wird 1480 Kustos. † 1482 Sept. 26. Er war einer der ersten Professoren an der neuen Trierer Universität (Knod 1685; Hontheim, Hist. II, 326).
61. Dietrich, wahrscheinlich Sohn des Nikolaus und der Elisa Boos von Waldeck, studiert 1443 in Cöln, begegnet als Domherr und Kustos 1454 bis 1480 Juni 9 † (Schannat II, 2, 536).
62. Nikolaus, Bruder Daniels, Ahnenprobe 1472 Dez. 14, erhält 1473 April 13 die Präbende des Werner von Wittgenstein, studiert 1480 WS. in Cöln, 1484 in Bologna (Knod 1686).
Celobrio, de (Zolver, Soleuvre), wahrscheinlich Freiherren in Luxemburg (Erzdiöz. Trier). In einer Urkunde von 1346 Juli 22 nennt König Johann von Böhmen unsern Domherrn Johann, „qui de magnis nobilibus traxit originem et qui cum omnibus suis eidem regi multa et fidelia obsequia praestitit" etc. (Vat. Urk. III, 591). Die Familie scheint also den Luxemburgern (Balduin!) nahe gestanden zu haben.
63. Herbrand, Domherr, wird 1296 Dez. 7 nach dem Tode Luthers von Eltz Scholaster (Goerz, Mittelrhein. Reg. IV, 2576). † 1327 Jan. 5.

64. Johann, Domherr, begegnet seit 1319. 1330 Mai 4 wird er zum Propst gewählt gegen Nikolaus von Hunolstein, doch trat er zurück gegen die Zusicherung, daß er bei der nächsten Vakanz die Propstei erhalte; so geschah es denn auch. Er wurde Propst 1335 Juli 10 bis 1363. Er besaß außerdem noch sehr viele Pfründen (Vat. Urk. III, 591. 609; in Urk. 591 wird er irrtümlich als Kantor [statt Propst] bezeichnet).

Kerpen, Freiherren, in der Eifel (Erzdiöz. Cöln), s. Cöln.

65. Ägidius (Gilz), studiert 1439 in Erfurt (I, 177, 13), wird 1441 April 24 Domherr, 1443 April 30 Dekan, begegnet bis 1449. Er wird 1445 exkommuniziert und suspendiert (s. Jakob v. Sierk; Blattau I, 275).

66. Johann, Domherr, begegnet in Urkunden seit 1309, wird 1327 Febr. 10 zum Scholaster gewählt. † wahrscheinlich 1334.

67. Walram (Walrav) s. Cöln Nr. 53.

Cleve, Grafen und Herzöge, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

68. Johann s. Cöln Nr. 57.

Clotten, Ministerialen, bei Cochem an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

69. Johann (Henne), Sohn Johanns; Ahnenprobe 1373 Juli 25, die älteste bekannte für Trier.

Köth von Wanscheid-Limburg, Ministerialen (Erzdiöz. Trier). Der ursprüngliche Sitz ist Wanscheid, später erst saßen sie in Limburg an der Lahn. (Über das Geschlecht s. Archiv f. hess. Gesch. 9, 153.) Führen heute den Namen Dael von Köth-Wanscheid.

70. Gerlach, baccal. in decret., Domherr 1373, Dekan 1377 bis 1414 März 23 †.

Corrig (Karrig, Kurrig), wahrscheinlich Ministerialen (Erzdiöz. Trier). Kurrig oder Körrig ist ein Ort in Luxemburg. 1250 begegnet Irmengard von Corrich, Witwe Gerhards, Vogts von Longuich (Goerz, Reg. S. 340, 341).

71. Johann, Domherr, begegnet 1265 bis 1301.

Covern (Cobern), Ministerialen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

72. Johann, Domherr um 1385.

Cramburg, Ministerialen, bei Diez an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

73. Gerhard s. Mainz Nr. 87.

Criechingen-Dorsweiler (Créange), wahrscheinlich Ministerialen (ähnlich wie Brandenburg), bei Bolchen in Lothringen (Diöz. Metz).

74. Georg, Sohn Johanns und der Margarete von Bacourt, Ahnenprobe 1482 Nov. 14, wird 1503 Aug. 26 Kapitular, begegnet 1532 als Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen. † 1534.

75. Godemann, Sohn des Godemann, Freund des Kardinals Franziskus von St. Maria in Cosmedin, erhält 1317 Jan. 9 vom Papste das Kanonikat des † Wilhelm von Schleiden (Vat. Urk. 447), begegnet als Domherr 1319 Sept. 18.

76. Philipp, Bruder Georgs, Ahnenprobe 1478 Febr., erhält die Präbende des † Friedrich von Leiningen, 1497 Febr. 18 Kapitular, 1503 Dekan, 1515 Febr. 26 Propst. † 1519.

77. Wilhelm, Domherr, begegnet 1287 bis 1301 in Urkunden.

Cröve (de Crovia), Ministerialen, bei Bernkastel (Erzdiöz. Trier).

78. Friedrich, Domherr, wird 1418 Dompropst. 1430 schloß er sich Ulrich von Manderscheid an, wurde deshalb 1432 suspendiert und exkommuniziert. (Vgl. Hontheim, Hist. II, 375.) Nachdem Walter von Brucken die Propstei verwaltet hatte, begegnet 1435 wieder Friedrich als Propst bis etwa 1442. (Vgl. auch Hist. Jahrb. XV, 721.)

Crummenau, Ministerialen, in Nassau an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

79. Dietrich, Domherr, begegnet 1388 bis 1405.

Dachstuhl, wahrscheinlich Freiherren, nördl. Saarlouis (Erzdiöz. Trier).

80. Johann, Domherr um 1331 bis 1338.

81. Reiner, Domherr um 1319 bis 1324 †.

Dahn (Tanne), Ministerialen, in der Pfalz an der Lauter (Diöz. Speier).

82. Konrad, Sohn Kuntzemanns, Domherr, erhält 1308 die Präbende des Johann Giletti, begegnet bis 1335 (Lehmann, Urkdl. Gesch. der Burgen i. d. Pfalz I, 142).

Dalberg, Ministerialen, unweit Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

83.* Johann s. Mainz Nr. 98.

Dattenberg (Dadenberg), Ministerialen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier). Nach Fahne I, 75 waren sie ursprünglich Freiherren.

84. Rolmann, wird 1427 Domizellar.

Daun (de Duna), wahrscheinlich Ministerialen, in der Eifel. Es wäre aber auch möglich, daß die Domherren aus einem Geschlecht Dun bei Stenay, Arrondissement Montmédy, stammten. (Beide in der Erzdiöz. Trier).

85. Dietrich I., Domherr, begegnet 1277 bis 1324 in Urkunden.

86. Dietrich II., begegnet als Domherr seit 1336, Kustos 1360 bis 1377 †.

87. Heinrich, wird 1393 Sept. 19 rezipiert, begegnet bis 1432.

88. Johann I., begegnet als Domherr 1287 bis 1324.

89. Johann II., Domherr seit 1320, seit 1328 Dekan, resigniert die Dechanie 1335, wird dann Kantor, begegnet bis 1346. 1328 Mai 5 „gerens se pro decano"; der Papst spricht ihm die Pfarrei Diedenhofen ab, die er sich widerrechtlich angeeignet hatte (Vat. Urk. z. Gesch. Lothringens I, 553).

90. Richard I., Domherr, begegnet zuerst 1338 (Blattau I, 174), resigniert 1344.

91. Richard II., Bruder des vorigen. 1344 April 19 bittet Heinrich Herr von Daun, Ritter, Marschall der Grafschaft Luxemburg, den Papst, seinem Sohne Richard das von seinem älteren Sohne Richard resignierte Kanonikat mit Präbende zu übertragen, was der Papst bewilligt (Vat. Urk. III, 337).

92. Ruprecht, begegnet als Domherr 1369 und 1377 (Töpfer, UB. der Vögte v. Hunolstein II, 17).

Densborn (Denzburg), Ministerialen, in der Eifel östl. Manderscheid (Erzdiöz. Trier).

93. Dietrich, Domherr um 1309.

Diesdorf (Dystorf), wahrscheinlich Ministerialen, bei Diedenhofen [oder aber auch = Bistorf, Bystorf = Bischdorf in Lothringen] (Erzdiöz. Trier).

94. Boemund, Domherr um 1319 bis 1324.

95. Thomas, erhält 1325 März 30 vom Papst ein Kanonikat in Metz (Vat. Urk. 768), begegnet als Domherr in Trier um 1346.

Differdingen, wahrscheinlich Ministerialen (ähnlich wie Brandenburg), in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

96. Herbrand, Domherr 1331, Kustos 1384 bis 1392 April 24 †.

Dorsweiler s. Criechingen.

Drachenfels, Burggrafen, Ministerialen (Erzdiöz. Cöln).

97. Rether (Rutger), Domherr 1331 bis 1338. (Vgl. Ledebur, Archiv f. deutsche Adelsgesch. II, 222, wo Reg. d. Burggr. v. D. Hier begegnet ein Ritter Rutger um 1327; unser Domherr dagegen fehlt.)

Dullingen s. Siersberg.

Eich, Ministerialen, bei Andernach (Erzdiöz. Trier).

98. Dietrich, Domherr, begegnet 1351 und 1369 (Töpfer, UB. v. Hunolstein I, 216. 266).

99. Johann, Domherr, studiert 1414 SS. in Heidelberg (I, 123).

100. Matthäus, Domherr seit 1319, Dekan 1335 bis 1347.

101. Walter, Domherr um 1301 bis 1321.

Elter, wahrscheinlich Ministerialen (ähnlich wie Brandenburg), in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

102. Johann, wird 1422 Domherr.

Eltz, Ministerialen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier). Vgl. Roth, Gesch. d. Herren v. Eltz. 1889/90.

103. Arnold, Sohn Wilhelms und der Guda von Hammerstein, begegnet als Domherr seit 1296 bis 1316, verschwindet dann aus den Urkunden des Erzstiftes Trier; dagegen begegnet ein Arnold von Eltz, Predigermönch, der 1324 Nov. 14 von Papst Johann XXII. zum Bischof von Cammin bestellt wurde (Riezler, Vat. Akten zur deutschen Gesch. 197). Dieser fand aber erst nach längeren Kämpfen Anerkennung, wird 1330 März 3 urkundlich zuletzt genannt. (Vgl. Wehrmann im Correspondenzblatt des Gesamt-Vereins 1898, S. 116). Ob dieser mit dem Trierer Domherrn identisch?

104. Georg, Sohn Johanns und der Margarete von Helmstatt, studiert 1488 in Heidelberg (I, 389), 1490 in Erfurt (I, 431, 8), war Domizellar seit 1482, resignierte alle seine Pfründen und trat in den Deutschen Orden ein. 1504 Generalprokurator des Ordens, 1513 als Kanzler desselben nach Rom zum lateranischen Konzil entsendet (die ihm vom Hochmeister erteilte Instruktion bei Al. Schulte, Die Fugger II, 68). In Rom und sonst eifrig in Sachen Albrechts und seines Ordens tätig. 1515 war er in Wien beim Kaiser, 1518 als Stellvertreter des Hochmeisters auf dem Reichstag zu Augsburg; 1520 in Spanien am kaiserlichen Hof. † 1532 Febr. 5 und liegt in Coblenz begraben. (Vgl. Roth I, 142 und Schulte a. a. O.)

105. Jakob, Bruder des vorigen, Ahnenprobe datiert 1424 März 26, studiert 1496 in Heidelberg, 1499 Dez. 11 baccal. in decret. daselbst (I, 423; II, 520), erhält 1501 Sept. 17 die Präbende des † Friedrich von Brandenburg; ging 1511 als Gesandter des erwählten Erzbischofs Richard nach Rom, brachte 1512 April 19 die Bestätigungsbulle nach

Trier, war Dekan 1515 bis 1516 und wieder 1519 Sept. 28 bis 1528 † (Metropolis I, 152; vgl. Roth I, 151).

106. Pirzeval (Perceval, Pirscheval), Bruder Arnolds, erhält 1308 Jan. 24 die Präbende des Heinrich von Zweibrücken, begegnet als Domherr bis 1325 (Vat. Urk. 782; Roth II, 219).

Eppiche (Epgin = Epfig), wahrscheinlich Ministerialen, im Elsaß, nördl. Schlettstadt, s. Lothring. Jahrbuch VII, 41. (Diöz. Straßburg). Vgl. Wangen; ob identisch?

107. Tizilmann (Ditzmann), Domherr 1338 (Wegeler) bis 1342 Febr. 27 (Töpfer, UB. Hunolstein III, 204).

Eppstein, Freiherren bzw. Grafen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz).

108. Adolf s. Cöln Nr. 68.

109. Gottfried s. Mainz Nr. 122.

110. Johann I. s. Mainz Nr. 124.

111. Johann II. s. Cöln Nr. 70.

Erbach, Schenken von, Freiherren, im Odenwald (Diöz. Worms), s. Cöln.

112. Konrad s. Mainz Nr. 127.

Esch, Ministerialen, an der Salm bei Wittlich (Erzdiöz. Trier). Es gibt auch ein Esch in Luxemburg.

113. Gottfried (Gobolo), Domherr, begegnet 1311 bis 1338.

Falkenstein, Reichsministerialen (Erzdiöz. Mainz), s. Mainz.

114. Kuno s. Mainz Nr. 134.

Felsberg s. Delsberg.

Fléaville s. Friaville.

Fleckenstein, Ministerialen, unweit Weißenburg im Elsaß (Diöz. Speier).

115. Heinrich, 1385 März 25 erhält er die Anwartschaft auf die zunächst frei werdende Präbende (Goerz, Reg. 118); 1392 März 30 ist er als Domherr an der Cölner Universität immatrikuliert (K. 12, 26), begegnet bis 1405.

Flersheim (Flörsheim), Ministerialen, in der Rheinpfalz (Diöz. Worms).

116. Johann, Sohn Friedrichs und der Margarete von Randeck, begegnet als Domherr 1447, studiert 1458 SS. in Cöln als Domherr (K. 277, 68), resigniert 1461, heiratet Ottilia Kranchin von Kirchheim. † 1519 (Hymbracht 1).

117. Ruprecht, Bruder des vorigen, Ahnenprobe datiert 1457, studiert 1458 mit seinem Bruder in Cöln: „clericus Wormat. dioc.", 1464 WS. in Heidelberg als Domherr (I, 313), begegnet urkundlich noch 1493 (Goerz, Reg. 293).

Foil (Fole, Foyl) von Irmentraut (Erntraut), Ministerialen, bei Hadamar an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

118. Adam (fehlt bei Hymbracht 45), studiert 1402 in Heidelberg (I, 89: „Adam de Ermprade can. in Diez Trev. dioc."), in Trier 1419 April 24 rezipiert, 1421 Kantor. 1432 Febr. 10 bewilligt Papst Eugen IV. die Supplik des Adam Foil, can. et cantor Trev., um Provision mit der Vikarie in Münstermaifeld (Repert. German. 2673). 1438 wird er Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen (Metropolis I, 160), studiert 1446 WS. in Cöln: „can. et archidiac. Trev." (K. 232, 12).

1445 April 5 wird er suspendiert und exkommuniziert (s. Jakob von Sierk), scheint aber nur die Kantorie, nicht auch seine Präbende verloren zu haben, denn 1454 überwies er diese dem Bernhard von Solms. † 1455.

Fontibus, de, bürgerlich.

119. Johann s. Mainz Nr. 143.

Franchimont. Ob unsere Domherren von den Grafen an der Maaß (Diöz. Lüttich) abstammen, scheint mir zweifelhaft. An keiner Stelle werden sie als Grafen oder nobiles bezeichnet.

120. Herbrand, Domherr, begegnet als Dekan 1316 (Metropolis I, 150), vielleicht bis 1320.

121. Johann, begegnet als Domherr 1274, als Dekan 1309 bis 1310 (Metropolis I, 150).

Friavilla (Friauville, auch Fléaville), bei Nancy (Diöz. Toul). Näheres unbekannt.

122. Johann de Friavilla erhält 1308 Jan. 24 die Präbende des Rudolf von Pommern, begegnet als Domherr bis 1319.

Garlanden, unbekannt, vermutlich Ministerialen in der Erzdiöz. Trier. Nach Wegeler begegnet ein Hermann de Garlanden als Zeuge in einem Güterverzeichnis der Abtei Metlach 1139, und ein Werner als Schöffe zu Oberwesel 1345 und 1355. (Vgl. auch Garlanz in Mainz.)

123. Heinrich, wird 1251 Juli 5 nominiert (Beyer III, Nr. 1110), 1308 Jan. 24 als tot genannt; die Präbende erhält Boemund von Saarbrücken.

Geminoponte, de, s. Zweibrücken.

Gerlfangen (Gerlevingen), Ministerialen, bei Merzig (Erzdiöz. Trier).

124. Johann, begegnet als Domherr 1330, hatte viele Benefizien (Vat. Urk. III, 30); seit 1340 begegnet er als Scholaster. 1344 Dez. 2 als tot erwähnt (Vat. Urk. III, 416).

Giletti, unbekannt. Schon 1251 werden nominiert N. Giletti und Friedrich Giletti (Beyer III, nr. 1110); 1350 begegnet ein Heinrich Gyleti de Lutzilenburg (Vat. Urk III, 849).

125. Johann, magister, „clericus et familiaris" des Königs Adolf, wird 1297 März 16 vom Papst in Metz providiert, obwohl er schon mit Kanonikat in Trier providiert war (Vat. Urk. z. Gesch. Lothringens I, 26). 1308 Jan. 24 als tot genannt; seine Präbende erhält Konrad von Dahn.

Grangia (de la Grange). Nach Wegeler Geschlecht bei Diedenhofen; bei Kirsch, S. 196 und 199. 200 begegnen zwei Domherren von Metz des Namens. Es handelt sich wohl um ein Ministerialengeschlecht (Diöz. Metz).

126. Joffrid, Domherr um 1338 (Blattau I, 174).

Greiffenclau zu Vollrads, Ministerialen, im Rheingau (Erzdiöz. Mainz).

127. Eberhard, Sohn Johanns und der Klara von Ratsamhausen (Ahnenprobe datiert 1482 März 18). † 1493 (Humbracht 32).

128. Heinrich s. Mainz Nr. 159.

129. Johann, Sohn Friedrichs und der Irmgard von Ippelbrunn, Bruder Heinrichs, Domherr seit 1409, studiert 1418 SS. in Heidelberg (I, 140), 1419 SS. in Erfurt (I, 113, 38), 1421 WS. in Leipzig, seit 1429 Archidiakon von St. Agatha in Longuion. † 1463.

130. Richard, Bruder Eberhards, geb. 1467, wird 1482 Domizellar, 1487 April 23 Kapitular, 1499 Kantor, 1511 bis 1531 März 13 † Erzbischof von Trier (Biographie von Jul. Wegeler. Trier 1881).

Groschlag von Diepurg, Ministerialen, östl. Darmstadt (Erzdiöz. Mainz).

131. Oswald s. Mainz Nr. 162.

Güls (Gülsa), Ministerialen, bei Coblenz (Erzdiöz. Trier).

132. Dietrich, Domherr und Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen um 1370. 1371 Sept. 15 bekundet der Erzbischof, er habe zuverlässig erfahren, daß Dietrich von vier Ahnen her ritterbürtig sei. 1384 resigniert Dietrich und wird Karthäuser.

Guntreve (= de Guntravia, Gondorf an der Mosel), Ministerialen (Erzdiöz. Trier).

133. Heinrich, Sohn des Ritters Marsilius und der Berta, Domherr in Urkunden 1297 bis 1319 (Goerz, Mittelrhein. Reg. IV, Nr. 2637).

Gymnich (Gimnich), Ministerialen, bei Euskirchen (Erzdiöz. Cöln).

134. Heinrich, Sohn Johanns von Gymnich zu Vischel und der Maria Quad von Eller (Ahnenprobe datiert 1440), studiert 1449 als Domherr in Cöln (K. 243, 27). 1455 April 9 stellt ihm der Rektor der Universität ein Zeugnis aus über fünfjähriges Studium.

135. Winnemann, Domherr um 1369.

Hagen, wahrscheinlich Ministerialen (Erzdiöz. Trier), s. Mainz.

136. Tilmann s. Mainz Nr. 170.

Hammerstein, Burggrafen von, vielleicht Ministerialen und verschieden von dem freiherrlichen Zweige, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier), s. Cöln. Die Nummern der Urkunden nach Hammerstein-Gesmold.

137. Bruno, vielleicht Sohn Johanns und der Irmgard von Wied (H.-Gesmold Taf. I), begegnet zuerst 1392, noch nicht Domherr (586), 1397 Mai zuerst als Domherr und Archidiakon von St. Agatha in Longuion. † 1427 Juni 24 (599. 717).

138. Dietrich, Sohn Gerhards und der Mathilde von Volmestein, begegnet als Domherr zuerst 1330. 1354 März 17 wird er mit Walter von Amantia bevollmächtigt, den gewählten Erzbischof Boemund von Metz abzuholen und sich mit ihm zum Papste nach Avignon zu begeben (440). † 1384 Juni 4.

139. Johann I., Sohn Ludwigs und der Isalda von Isenburg, wird 1330 Jan. 7 vom Papste providiert (Vat. Urk.), begegnet als Domherr zuerst 1338 (391), seit 1360 Kantor. † 1384 Mai 18.

140. Johann II., Bruder Brunos, als Domherr zuerst 1373 Nov. 18 (511), 1385 zuerst als Scholaster, studiert 1402 in Cöln. † 1411 Mai 26 (660. 717).

Haraucourt (de Haracuria), Freiherren, bei Luneville (Diöz. Toul). Nicht zu verwechseln mit den Grafen in der Normandie.

141. Friedrich, Ahnenprobe 1471 Jan. 4 (Orig. Coblenz St.-A.). Die Urkunde gibt nur die vier Ahnen der Eltern, diese selbst aber nicht. Väterlich: Gerhard von Haraucourt, Jolanthe von la Marcha, Albert von Joinville, Agatha von Franche; mütterlich: Friedrich von Parweys,

Johanna von Hermont, Friedrich von Chambley, Johanna von Lanoy. Diese Geschlechter sind alle von hohem Adel (s. Grote, Stammtafeln).

142. Wilhelm, Domherr und Chorbischof seit 1451/52, resigniert 1457 als Chorbischof und wird Bischof von Verdun 1457 Febr. 7 bis 1499 Juni.

Hausmann von Namedy, Ministerialen, bei Andernach (Erzdiöz. Trier).

143. Arnold, Domherr 1379, 1382 (Wegeler).

Heinsberg, Freiherren (Diöz. Lüttich), s. Cöln.

144. Gottfried s. Cöln Nr. 83.

Heinzenberg, wahrscheinlich Freiherren, bei Daun an der Nahe (Erzdiöz. Mainz).

145. Georg, Domherr, resigniert 1328; seine Präbende erhält Tilmann von Stein (Vat. Urk. 1662).

Helfenstein, Ministerialen, bei Ehrenbreitstein (Erzdiöz. Trier), s. Mainz.

146. Konrad, Sohn Heinrichs und der Mechtild von Braunsberg, Domherr um 1331 und 1341.

Helmstatt, Ministerialen, bei Heidelberg (Diöz. Speier).

147. Damian, Sohn Heinrichs und der Johanna von Lüders (Ahnenprobe datiert 1468 März 20), wird 1481 April 30 Kapitular, dann Kustos, resigniert als solcher 1485, begegnet 1490 als Kantor, 1499 wieder nur als Domherr. † 1507 Okt. 5.

148. Raban s. Mainz Nr. 180.

Henneberg, Grafen, in Franken (Diöz. Würzburg).

149. Johann s. Cöln Nr. 92.

Hewen (Höwen), Hohenhöwen (Hewen zu Hohentrins im Vorderrheintal), Freiherren, im Hegau (Diöz. Constanz).

150. Friedrich, Sohn Peters und der Gräfin Agnes von Lupfen, Ahnenprobe 1491 März 26, resigniert schon 1493 zugunsten seines Bruders, wird wahrscheinlich wieder weltlich.

151. Wolfgang, Bruder des vorigen, Ahnenprobe datiert 1493 Juni 17, Domherr in Trier, Straßburg und Chur, studiert 1497 SS. in Tübingen, 1499 WS. in Freiburg, 1502 in Bologna, 1504 wieder in Freiburg, Rektor der Universität, 1506 Kantor in Straßburg, Propst von St. Peter in Basel (resigniert 1514 April 1), 1514 als Domherr von Constanz genannt (Knod 1555).

Hoheneck, Ministerialen, bei Kaiserslautern in der Pfalz (Diöz. Worms).

152. Arnold, Sohn Johanns, 1378 Scholar in Orléans („Trever. dioc." M. St.-A. 17, 128), begegnet als Domherr seit 1388, seit 1421 (vielleicht seit 1418) als Scholaster. † 1422 Dez. 13 (Humbracht 38).

153. Johann, Sohn Reiners und der Demut von Krobsberg, resigniert seine Dompfründe 1398; trat aus dem geistlichen Stande aus und heiratete Margarete von Engelstadt.

154. Robert, 1378 mit seinem Bruder Arnold Scholar in Orléans, Domherr 1381, Chorbischof am Dom 1388 bis 1417 Febr. 17 †.

Hohenfels, Reichsministerialen, zu Reipoltskirchen; eines Stammes mit denen von Bolanden und von Falkenstein (Erzdiöz. Mainz).

155. Eberhard, Sohn Eberhards und der Irmgard von Greiffenclau zu Vollrads (Ahnenprobe datiert 1455 Aug. 2); 1459 studiert er in Cöln (K. 282, 16: E. d. H. „Mogunt. dioc."), 1465 März 5 in Heidelberg (I, 313: E. d. Ryppelskirch can. Trev.), wird 1468 April 26 Kapitular, 1480 Dekan, 1503 Propst. † 1515 Febr. 10. (Knod 4185 hält ihn für identisch mit Eberhard v. Westhofen, der 1461 in Bologna studiert, und hinter dessen Namen in der Matrikel eine andere Hand beigefügt hat: Argentin. dioc. alias de Honenfyls. Westhofen liegt allerdings in der Diözese Straßburg. Unser Domherr stammt aber aus der Diözese Mainz, wie mehrmals ausdrücklich betont wird. Vgl. noch ferner Strauge XI, 118 und Humbracht 252; auch begegnet er gar nicht unter dem Namen Westhofen. Er wird also wohl verschieden sein von dem bei Knod genannten.)

156. Friedrich, Bruder des vorigen, Ahnenprobe datiert 1457 Aug. 2.

Hohenlohe, Grafen (Diöz. Würzburg), s. Cöln.

157. Friedrich s. Cöln Nr. 97.

Holfels, wahrscheinlich Ministerialen (ähnlich wie Brandenburg), in Luxemburg bei Mersch (Erzdiöz. Trier).

158. Gobolo, Domherr in Urkunde 1338 Dez. 18 (Blattau I, 174). Vgl. Esch.

159. Ludolf, Domherr, begegnet seit 1316, Kustos 1336 bis 1360 †.

Homburg, Freiherren, nördl. Zweibrücken (Diöz. Metz).

160. Konrad s. Cöln Nr. 101.

161. Friedrich, Domherr, begegnet 1319 bis 1342.

162. Ludwig, Domherr, begegnet seit 1282; 1301 Jan. 17 wird er in Metz Domherr, 1310 Propst von St. Stephan in Homburg (Vat. Urk. 3. Gesch. Lothr. I, 58. 176. 189); in Trier wird er 1320 Dekan. † 1326.

163. Simon, Domherr, erhält 1308 Jan. 24 die Präbende des Johann von Sierk, Bischofs von Toul, begegnet urkundlich bis 1323 (Vat. Urk. Lothr. I, 282. 284. 285). Er ist wohl identisch mit „Symon de Humborc", der 1333/34 als verstorbener Kanonikus von St. Salvator in Metz genannt wird (Kirsch 133).

Homerkingen (Honcheringen), Freiherren, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

164. Eberhard, Domherr, wird 1308 Jan. 22 als tot genannt.

Hunolstein, Vögte von, auf dem Hunsrück, Kreis Berncastel (Erzdiöz. Trier). Sie werden schon im Anfang des 13. Jahrhunderts häufig zu den nobiles gerechnet, waren also wohl Reichsministerialen, Freiherren seit 1655. (Vgl. Töpfer, UB. d. V. v. H. 1866 ff.)

165. Friedrich I., Domherr, begegnet in Urkunden 1342 und 1343 (Töpfer III, 204. 205).

166. Friedrich II., Sohn des Nikolas und der Demut Kämmererin von Worms (Humbracht 88), wird 1437 Domizellar (Wegeler hat 1407). 1474 Aug. 25 erhält seine Präbende Johann von Dalberg (s. Nr. 83).

167. Heinrich, begegnet als Domherr in Urkunde 1439 Nov. 25, in der Hugo, Bischof von Nikopolis und Generalvikar des Bischofs von Worms, bescheinigt, ihm die erste Consur erteilt zu haben (Töpfer II, 223). Er erhält die Präbende des Wolfram von Liebenstein, obwohl dieser sie dem Konrad von Rüdesheim zugedacht hatte.

168. Hugelmann (Hugo), Sohn Johanns und der Elisabeth Bübin von Geispitzheim, Ahnenprobe datiert 1427 Juni 7 (Töpfer II, 185; vgl. Humbracht 88), erhält die Präbende des Johann von Stein, begegnet urkundlich noch 1445 Okt. 3 (Töpfer II, 253).
169. Nikolaus, Domherr, begegnet als Kantor seit 1324, als Propst seit 1331. † 1335 zw. 29. April und 15. Mai (Töpfer I, 170).
170. Philipp, studiert 1461 SS. in Heidelberg als Domherr (I, 304), wird 1478 Dekan. † 1480 Aug. 15 (laut Grabschrift, Töpfer II, 372); seit 1471 Nov. 20 war er Archidiakon von St. Moritz in Tholey (Metropolis I, 170).

Hunschwin von Lahnstein, Ministerialen, in Lahnstein (Erzdiöz. Trier).
171. Jakob, Domherr, begegnet 1382 und 1386.

Hunsingen (Hosingen), wahrscheinlich Ministerialen, in Luxemburg (Diöz. Lüttich).
172. Arnold, Domherr, begegnet seit 1380. † 1388 Dez. 31.

Ippelbrunn (Eppelbrunn), Ministerialen, an der Saar (Erzdiöz. Trier).
173. Eberhard s. Mainz Nr. 203.

Irmtraut s. Foyl.

Isenburg, Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).
174. Arnold s. Cöln Nr. 110.
175. Diether s. Cöln Nr. 111.
176. Johann s. Cöln Nr. 115.
177. Philipp s. Cöln Nr. 116.
178. Robin I., Domherr seit 1325, Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen. † 1351. (Vielleicht studiert er 1294 in Bologna. Knod 1621: d. de J.; ohne Vornamen.)
179. Robin II., Domherr, begegnet 1359 Okt. 29 bis 1364; auch Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen.
180. Rudolf s. Cöln Nr. 117.

Ivodio, de, wahrscheinlich aus Ivois bei Sedan (Erzdiöz. Trier). Näheres unbekannt.
181. Johann, Domherr und Magister um 1319 Sept. 18.

K s. C.

Laddes (Luddes), unbekannt.
182. Colinus (Colignon), wird 1424 Domizellar.
183. Nikolaus, wird 1472 Domizellar.

de Lapide s. Stein.

Lehmen s. Wabe.

Leiningen, Grafen, bei Worms (Diöz. Worms), s. Cöln.
184. Egenus s. Cöln Nr. 126.
185. Friedrich I., Sohn Johanns und der Elisabeth von Lützelstein, Ahnenprobe 1427 Juli 13, ebenfalls Domherr und seit 1430 Scholaster in Straßburg. † 1478.
186. Friedrich II., Sohn Friedrichs und der Margarete von Baden-Hachberg, studiert 1423 in Heidelberg (I, 158); ob er wirklich Domherr in Trier wurde, steht nicht fest. Er war aber zweimal vom Kapitel zur Bewerbung aufgefordert worden 1428 Sept. 9 und 1435, als die

Präbende des Wild- und Rheingrafen Johann vakant geworden war. Er starb unvermählt im Jahre 1448 (Brinckmeier I, 139).

187. Friedrich III. s. Cöln Nr. 127.

188. Georg s. Cöln Nr. 128.

189. Joffried s. Cöln Nr. 129.

190. Johann, Bruder Joffrieds, wird 1331 April 26 vom Papste mit Kanonikat in Trier providiert; war ferner Domherr in Speier und Straßburg, Propst von St. Guido in Speier, begegnet bis 1353. (Vgl. Vat. Urk. z. Gesch. Lothr. I, 660. 545; Brinckmeier I, 162.)

Lewenstein (Löwenstein) gen. Randeck, Ministerialen in der Pfalz (Erzdiöz. Mainz), s. Mainz.

191. Brenner, Sohn Emerichs und der Metza von Ansinburg gen. Sultzen (Humbracht 86), Domherr, resigniert 1408 Okt. 6.

192. Friedrich I. s. Mainz Nr. 214.

193. Friedrich II. s. Mainz Nr. 215.

194. Johann s. Mainz Nr. 216.

195. Wolfram, Sohn Wolfgangs und der Hilgart Stumpfin von Simmern, studiert 1437 SS. in Heidelberg als Domherr von Trier (I, 216), resigniert 1440; verließ den geistlichen Stand und heiratete Katharina Beusserin von Ingelheim. † 1450 April 30 (Humbracht). Seine Präbende erhielt 1441 April 20 Heinrich Vogt von Hunolstein.

Leyen, von der, Reichsministerialen (Hontheim, Hist. I, 539b. Anm.), bei Gondorf an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

196. Georg, Sohn Georgs und der Eva Mauchenheimer von Zweibrücken, Ahnenprobe 1487, war schon 1482 Domizellar geworden, wird 1507 Chorbischof, 1529 Dekan, resigniert 1533. † 1534 März 3.

197. Werner, wird 1395 Mai 31 zu einer Präbende vorgeschlagen (Goerz, Reg. 123), studiert 1401 WS. in Heidelberg als Domherr (I, 86), 1405 daselbst zum baccal. in iure promoviert (II, 501). 1424 studiert er in Cöln (K. 124, 4), war auch Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen. † 1435 April 28 (Metropolis I, 160).

Limburg s. Koeth.

Losse, Bürger, aus Eisenach (Erzdiöz. Mainz).

198. Rudolf s. Mainz Nr. 233.

Lützelburg, Grafen, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

199. Baldewin, Sohn Heinrichs und der Beatrix von Avesnes, geb. um 1285, studiert fünf Jahre in Paris, wird Domherr und 1301 Dompropst von Trier, Erzbischof 1308 Febr. 12 bis 1354 Jan. 21. (Vgl. Dominicus, B. v. L. 1862, und Mitt. a. vatikan. Archiven I, 775, 4. Über die Kosten seiner Bestätigung in Rom s. Sauerland, Westd. Zeitschr. XVI, S. 78ff.)

Lusey (Lussey, Lucey), unbekannt, wahrscheinlich nordwestl. Toul, franz. Dep. Meurthe et Moselle, Kant. Toul (Diöz. Toul).

200. Simon, Domherr 1338 bis 1381 (als tot) in Urkunden.

201. Wilhelm, Domherr 1373 bis 1381 in Urkunden.

Malberg, Freiherren, an der Kyll, Kreis Bitburg (Erzdiöz. Trier). Vgl.

Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. III, 222; VII, 62. Von ihnen stammen die Herren von Vinstingen ab.

202. Edmund, Domherr und Dekan 1450 bis 1478 Sept. 4 †.

203. Gerhard, Domherr, resigniert 1408 Sept. 27 und bittet die Präbende seinem Neffen Johann von Bettenstein zu übertragen; das Kapitel scheint dem jedoch nicht Folge geleistet zu haben, denn Johann begegnet nicht als Domherr. Gerhard trat aus und heiratete.

204. Heinrich, Domherr um 1397 und 1399.

Manderscheid, Freiherren, seit 1450 Grafen, in der Eifel (Erzdiöz. Trier).

205. Arnold, Sohn Wilhelms und der Elisabeth von Sponheim (Schannat), erhält 1367 die Präbende Johanns I.

206. Konrad, Sohn Wilhelms und der Gertrud von Virneburg, Domherr, begegnet 1287 bis 1301.

207. Dietrich, Sohn Johanns und der Margarete von der Mark, geb. 1483, wird 1496 Domizellar, 1503 Kapitular.

208. Eberhard, Bruder des vorigen, geb. 1485, 1500 Domizellar, Propst von St. Paulin in Trier, Domherr in Lüttich und an St. Gereon in Cöln, Archidiakon von St. Moritz in Tholey seit 1533 Febr. 12, von St. Lubentius in Dietkirchen seit 1548 März 14, resigniert 1551. † 1559 Aug. 15.

209. Johann I., Bruder Konrads, erhält 1349 Nov. 20 die Präbende des Johann Berperg (Blattau I, 196), resigniert 1367 zugunsten Arnolds.

210. Johann II. s. Cöln Nr. 152.

211. Ulrich I. s. Cöln Nr. 153.

212. Ulrich II. s. Cöln Nr. 154.

213. Wilhelm, Bruder Johanns II., wird 1461 Domizellar, resigniert 1470 zugunsten seines Bruders; trat aus dem geistlichen Stande aus und heiratete Adelheid Gräfin von Mörs. † 1502.

Mark, Grafen von der, bei Hamm (Erzdiöz. Cöln), s. Cöln.

214. Eberhard I. s. Cöln Nr. 160.

215. Eberhard II. von der Mark-Flörchingen, Domherr um 1484, Bischof von Lüttich 1506 bis 1538 †.

216. Engelbert s. Cöln Nr. 161.

217. Philipp, Sohn Ludwigs und der Nikolaa von Apremont, Ahnenprobe 1476, begegnet sonst nicht.

218. Ruprecht von der Mark und Aremberg, Domherr um 1464 (Wegeler).

Marschall von Pappenheim, Reichsministerialen, in Pappenheim an der Altmühl (Diöz. Eichstädt).

219. Johann, studiert 1428 SS. in Heidelberg als Domherr von Trier und Eichstädt (I, 176).

Meinfelder, Ministerialen, bei Ehrenbreitstein (Erzdiöz. Trier).

220. Dietrich, Domherr, in Urkunden 1338 und 1340.

221. Friedrich, studiert 1420 WS. in Heidelberg als Domherr (I, 149), wird 1446 Scholaster, weil Friedrich von Sötern suspendiert ist, begegnet noch 1455.

222. Gerhard, Domherr, resigniert 1438; seine Präbende erhält Otto von Bach.

Mersch s. Milberg.

Milberg (auch gen. von Mers oder Mersch), wahrscheinlich Ministerialen, bei Diedenhofen (Erzdiöz. Trier).

223. Aegidius, Domherr 1331, Scholaster 1360, Propst 1380. † 1384. (Vgl. Blattau I, 199, Aeg. v. Mersch).

224. Wilhelm, Domherr 1372, resigniert 1382 März 9.

Mörs, Grafen, am Niederrhein (Erzdiöz. Cöln).

225. Walram s. Cöln Nr. 169.

Montabaur, Ministerialen, östl. Neuwied (Erzdiöz. Trier).

226. Dietrich, begegnet als Domherr 1287 bis 1320 in Urkunden.

Montclair, Freiherren, an der Saar bei Merzig (Erzdiöz. Trier).

227. Friedrich dictus Goit (Gyoco), wird 1323 Jan. 12 vom Papste mit Kanonikat in Trier providiert: „nobilitas generis tui" (Vat. Urk. 637), begegnet noch 1331 als Domherr.

228. Johann, Sohn Jakobs, wird 1330 Jan. 20 vom Papste mit Kanonikat providiert (Vat. Urk. 2154), begegnet als Domherr in Trier und Metz in Urkunden bis 1349. 1353 als † genannt (Kirsch 199).

Mudersbach, Ministerialen, bei Dillenburg, im Nassauischen (Erzdiöz. Trier).

229. Johann, Sohn Daniels und der Gutta von Nassau (Humbracht 285), studiert 1464 in Cöln (J. M. de Andernaco K. 302, 6), 1472 SS. in Erfurt (J. M. de Tredorf I, 348, 33), 1496 erzbischöflicher Kaplan (Goerz, Reg. 299), in demselben Jahre Chorbischof bis 1504 (o. 1507), wo er resignierte; ferner Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen seit 1507 Sept. 27. † 1515 Nov. 18 (Metropolis I, 160).

Nassau, Grafen, an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

230. Adolf von N.-Wiesbaden-Idstein s. Cöln Nr. 174.

231. Dietrich, Domherr, resigniert 1439 Dez. 6.

232. Gerlach von N.-Wiesbaden-Idstein s. Mainz Nr. 249.

233. Johann s. Cöln Nr. 179.

Nassau-Spurkenburg, Ministerialen, an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

234. Wiegand, Sohn Heinrichs und der Gutta Rodel von Reiffenberg (Ahnenprobe 1445), wird 1456 Kapitular. † 1471 Okt. 29. War Archidiakon von St. Moritz in Tholey 1469 April 25 bis zu seinem Tode. 1441 SS. studiert in Leipzig Bigandus de Nassau.

Neumagen, (wahrscheinlich) Freiherren, an der Mosel, oberhalb Berncastel (Erzdiöz. Trier). Vgl. Beyer II, LXXXI.

235. Meffried, Domherr, begegnet in Urkunden 1287 bis 1306.

Obeneck, unbekannt (vielleicht = Hoheneck?).

236. Walter, Domherr und Archidiakon von St. Castor in Carden um 1457 (Metropolis I, 164).

Oberstein, Freiherren, später Grafen von Daun und Oberstein (Erzdiöz. Mainz).

237. Philipp s. Cöln Nr. 194.

Oer (von der Oeren), Ministerialen, bei Trier (Erzdiöz. Trier).

238. Johann, Domherr; weil er heiraten will, erhält 1392 Dez. 20 Raugraf Otto seine Präbende (Goerz, Reg. 123).

Orley s. Urley.

Pfaffendorf, Ministerialen, bei Coblenz (Erzdiöz. Trier).

239. Diether, Domherr um 1319.

240. Heinrich s. Mainz Nr. 259.

Pietingen (Pittingen), Freiherren (Erzdiöz. Trier), s. Cöln.

241. Heinrich s. Cöln Nr. 207.

242. Nikolaus, Domherr, wird 1308 Jan. 24 emanzipiert, 1348 Febr. 1 zum Dekan gewählt. † 1373 Sept. 28.

Pirmont, wahrscheinlich Reichsministerialen (ähnlich wie Hunolstein), an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

243. Kuno, Sohn Heinrichs und der Lysa von Sombreff, Ahnenprobe 1455 Aug. 29, wird Domizellar auf Nomination des Heinrich Greiffenclau; 1463 WS. studiert in Erfurt Kuno dom. in P. et Erenberg (I, 301, 7 nicht als Domherr).

244. Heinrich, studiert 1405 Febr. 13 in Heidelberg als Domherr in Trier (I, 164).

Pleysa (Pleese), unbekannt.

245. Fuling von Pleysa, resignierte seine Präbende, welche der Papst 1393 Mai 2 dem Daniel von Berg überträgt.

Pommern s. Buck.

Ratsamhausen (Ratzerhausen), Ministerialen, im Elsaß unweit Schlettstadt (Diöz. Straßburg).

246. Jakob, Domherr um 1462 (Wegeler).

Raugrafen von Neuenbaumberg (Erzdiöz. Mainz).

247. Kuno s. Cöln Nr. 209.

248. Otto, Bruder des vorigen, erhält 1392 Dez. 20 kraft päpstlichen Indults die Präbende des Johann von Oer (Goerz, Reg. 123); trat wahrscheinlich in die Welt zurück.

Reichenstein, Freiherren, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).

249. Johann s. Cöln Nr. 211.

250. Rorich s. Cöln Nr. 213.

Reiffenberg, Ministerialen, bei Wiesbaden (Erzdiöz. Mainz), s. Mainz.

251. Gottfried, Sohn des Marsilius und der Gisela von Dern (Ahnenprobe datiert 1499), begegnet bis 1534.

Rheineck (Rieneck), Burggrafen von, Ministerialen, bei Andernach (Erzdiöz. Trier). Über die Grafen von Rieneck s. Cöln; zu diesen gehört keiner der Trierer Domherren. Über die Burggrafen vgl. Wegeler, Die Burg Rh. u. ihre Burggr.

252. Christoph, Sohn Peters und der Eva von Rollingen (Ahnenprobe 1490), wird Domizellar 1490, begegnet noch 1511.

253. Heinrich, Domherr, wird 1440 Juli 9 Kapitular, in demselben Jahre Kantor bis 1445 o. 1449, Kustos 1449 bis 1452 o. 1454. 1449 wurde er in dem Streit mit dem Erzbischof exkommuniziert (s. Jakob von Sierk Nr. 298). 1449 Sept. 9 pro custode se gerens (Blattau I, 275).

254. Johann, Domherr, begegnet 1300 bis 1308 †.

255. Peter, Bruder Christophs, Ahnenprobe 1474, in demselben Jahre Domizellar, studiert 1479 WS. in Erfurt (I, 379, 12).

256. Wilhelm, Domherr um 1307 (Wegeler).

Rheingrafen, Wild- und Rheingrafen zum Stein bei Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

257. Friedrich s. Cöln Nr. 231.

258. Gerhard s. Cöln Nr. 232.

259. Johann s. Cöln Nr. 233.

Rodemachern, Freiherren, in Lothringen bei Diedenhofen (Erzdiöz. Trier).

260. Jofridus (Gottfried), studiert 1295 in Bologna, Domherr seit 1300, Propst 1309 bis 1330 Jan. 11. 1330 Mai 8 als tot erwähnt. (Vgl. Knod 3076.)

Rollingen (Raville), Freiherren, östl. Metz (Diöz. Metz).

261. Arnold, Domherr 1454, studiert 1463 WS. in Erfurt (I, 299, 6) Chorbischof 1475 Juli 30 bis 1495 †.

262. Dietrich, Domizellar 1476, studiert 1485 WS. in Heidelberg als Domherr (I, 381), Archidiakon von St. Agatha in Longuion 1502 Febr. 25 bis 1534 †.

263. Johann, Domherr um 1493 (Wegeler).

264. Nikolaus, Domherr seit 1418.

265. Philipp, Domizellar 1464, Kapitular 1480, begegnet als Kantor 1484 bis 1487, als Scholaster seit 1487. Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen. † 1532 Nov. 21.

Roserio, de (wahrscheinlich = Rosières-aux-Salines, Arrondissement Nancy), Familie unbekannt, wahrscheinlich bürgerlich (Diöz. Toul).

266. Konrad, Domherr, begegnet 1282 bis 1308 in Urkunden.

Rüdesheim, Brömser von, Ministerialen, Zweig der Rüdesheim in Rüdesheim (Erzdiöz. Mainz).

267. Johann, Sohn Konrads und der Irmtraud von Dagsburg (Humbracht 159), begegnet als Domherr 1354.

268. Simon, Sohn des Simon und der Gisela Kämmererin von Worms. Das Kapitel überträgt ihm gegen den Willen des Erzbischofs und des Papstes das Kanonikat des † Reinhard von Westerburg, das der Papst dem Rudolf Losse zugesprochen hatte [1349 Nov. 20] (s. Mainz Nr. 233). Zwischen diesen beiden erhebt sich um die Präbende ein langer Prozeß, in dem Simon unterlegen zu sein scheint; nach 1350 Juni 15 wird er nicht mehr genannt (Vat. Urk. III, 875. 878).

Runkel-Wied bzw. Wied, Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).

269. Adam s. Cöln Nr. 247.

270. Dietrich I., wird 1419 Domizellar.

271. Dietrich II. s. Cöln Nr. 248.

272. Wilhelm s. Cöln Nr. 250.

Saarbrücken (de Saraponte), Ministerialen, bei Saarbrücken (Diöz. Metz). Sie stammen von dem elsässischen Geschlechte von Ettendorf ab, nicht etwa von den Grafen von Saarbrücken.

273. Arnold, als Domherr urkundlich zuerst 1338 Dez. 18 (Blattau I, 174), wird 1354 Chorbischof (Kirsch, S. 195). † 1379 April 4.

274. Boemund I., studiert in Paris (Vat. Urk. III, 92), erhält 1308 Jan. 24 die Präbende des † Heinrich von Garlanden, wird Chorbischof zwischen 1325 Nov. 12 und 1326 Juli 29 (Vat. Urk. 851; Vat. Urk. z. Gesch.

- Lothr. I, 645, 1012), resigniert 1354, wird Erzbischof von Trier 1354 Mai 2 bis 1362 Mai 21, wo er resigniert, † 1367 Febr. 10 zu Saarburg; war ferner Domherr in Metz und Verdun, seit 1353 Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen; hatte außerdem schon seit früher Jugend noch viele Pfründen. 1342 Dez. 4 wird er vom Papste auch mit Kanonikat in Cöln providiert (Vat. Urk. III, 98), ohne daß er jemals ein solches erlangt hätte. (Vgl. die Biographie von A. Dominicus in Picks Monatsschr. f. rhein.-westf. Geschichtsforschung II, 85 ff.)

275. Boemund II.; 1343 Mai 28 bezeugt Johann König von Böhmen und Graf von Luxemburg, daß Boemund „natus nobilis viri Joffridi d. S. militis . . . est libere conditionis ex utroque parente" (Vat. Urk. III, 186); er erhält 1349 Nov. 20 die Präbende des Tilmann von Stein, resigniert später und heiratet 1379.

276. Robert (Ruprecht), Domherr 1331, begegnet als Kantor seit 1349, 1357 Jan. 21 Archidiakon von St. Castor in Carden, 1372 (vielleicht früher) Dompropst. † 1380.

Saarwerden, Grafen (Diöz. Metz).

277. Johann, 1330 durch päpstliche Provision Domherr in Metz, 1332 in Trier (Vat. Urk. 2085); war ferner Domherr in Speier, päpstlicher Kaplan, erhält 1344 Dez. 2 die Scholasterie, resigniert um 1360 (Vat. Urk. III, 416). 1373 Nov. 18 als tot genannt (Blattau I, 199).

Salm, Grafen, im Elsaß (Diöz. Straßburg). Die Grafen von Salm teilten sich früh in zwei Häuser: Ober-Salm im Wasgau, erlosch 1475 und wurde von den Rheingrafen beerbt, und Nieder-Salm in den Ardennen, das 1416 erlosch und von den Freiherrn von Reifferscheid beerbt wurde.

278. Arnold, Sohn Johanns und der Margarete von Sierk, wird 1476 Febr. 1 Domizellar, 1496 Kapitular. † 1517 Sept. 11.

279. Gerhard, Domherr, erhält 1308 die Präbende des Werner von Bolanden.

Sassenheim. Es gibt mehrere Geschlechter Sassenheim oder Sachsenheim, wahrscheinlich Ministerialen, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

280. Pernold, lic. iur. can., Domherr 1376, Scholaster 1380 bis 1385.

Savigny (de Sevegneyo), Ministerialen, im Departement Vosges, Amt Charmes (Diöz. Toul). Der berühmte Rechtslehrer F. C. von Savigny stammt aus diesem Geschlecht. (Vgl. Deutscher Herold 5 [1874], 80. 127.)

281. Philipp I., Domherr 1443, Kantor 1461 bis 1478, Archidiakon von St. Agatha in Longuion 1443 bis 1464.

282. Philipp II., Domherr und Archidiakon von St. Agatha in Longuion 1480 bis 1501 Dez. 23 †.

Sayn-Wittgenstein, Grafen, bei Neuwied (Erzdiöz. Trier).

283. Werner I. s. Cöln Nr. 267.

284. Werner II. s. Cöln Nr. 268.

Schleiden, Freiherren, in der Eifel (Erzdiöz. Cöln).

285. Dietrich, Sohn Dietrichs, Domherr in Trier um 1319.

286. Johann, Domherr 1301 bis 1335. (Um dieselbe Zeit begegnet mehrfach auch in ungedruckten Urkunden ein Johann de Bleyde, Blede, doch scheint mir das ein Schreibfehler zu sein.)

287. Wilhelm, Domherr 1283, Dekan 1300 bis 1309 April 19 †. Seine Präbende erhält 1317 Jan. 23 Godemann von Dorsweiler (Dat. Urk. 447).

Schönburg, Ministerialen, wahrscheinlich des Reiches, bei Oberwesel am Rhein (Erzdiöz. Trier).

288. Friedrich, Sohn Johanns von Schönburg gen. Schmidtburg und der Gertrud Waldeck (Humbracht 213), studiert 1344 in Bologna als Domherr in Speier (Knod 3377), begegnet seit 1354 (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III, 226) in Urkunden als Domherr von Trier; in Speier wurde er später Kustos (Remling, UB. 659). † 1374 Juni 3 (Remling, Gesch. I, 648 A.) Knod bezeichnet ihn nicht als Trierer Domherrn.

289. Otto s. Mainz Nr. 321.

Schöneck. Es gibt mehrere Geschlechter von Schöneck; zu dem bei Mainz genannten gehören die Trierer Domherren nicht (s. Humbracht 288). Näheres ließ sich nicht feststellen.

290. Arnold, Domherr um 1384.

291. Ruprecht (Robert), Domherr um 1384.

Schwarzenberg (Diöz. Würzburg), s. Mainz.

292. Peter s. Mainz Nr. 330.

Sickingen, Ministerialen, in Baden bei Bretten (Diöz. Speier).

293. Konrad, Sohn Schweikarts und der Elisabeth Landschadin von Steinach, Ahnenprobe datiert 1429, war ferner Domherr in Worms und Speier. † 1451 April 23 (Humbracht 71).

Siebenborn, Freiherren, bei Arlon in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).

294. Nikolaus s. Cöln Nr. 278.

295. Thomas s. Cöln Nr. 279.

Sierk, Freiherren, nö. Diedenhofen (Erzdiöz. Trier), s. Cöln.

296. Aegidius (Gilz, Schilz), Sohn Friedrichs und der Anna von Rodemachern, Ahnenprobe für Cöln datiert 1399 Febr. 6 (eine der ältesten mit acht Ahnen); er erhielt in Cöln jedoch kein Kanonikat (s. S. 91), begegnet dagegen schon 1402 SS. als Student in Heidelberg und Domherr in Trier (I, 87); wird nach 1414 Dekan bis 1418.

297. Friedrich, Domherr und Kantor 1306 bis 1317, Bischof von Utrecht 1317 bis 1322.

298. Jakob, Sohn Arnolds und einer Beyerin von Boppard (über ihn als Erzbischof von Trier s. Lager im Trierischen Archiv II, [1899] ff.), studiert 1414 SS. in Heidelberg als Domherr von Trier und Metz (I, 123), wurde 1423 Scholaster in Trier bis 1439; ferner Domherr und Dompropst in Utrecht und Würzburg 1435 bis 1439 (Amrhein I, 268), Domherr in Lüttich, päpstlicher Kämmerer und Notar (Repert. German. 63. 828. 879). Schon 1430 war er von der Mehrheit des Kapitels zum Erzbischof gewählt worden, doch ernannte der Papst den Bischof Raban von Speier zum Erzbischof. Dieser legte 1439 April 10 die Regierung nieder und begehrte Jakob zum Nachfolger. Jakob wurde vom Papste



bestätigt am 13. Mai. † 1456 Mai 28. Über seinen Streit mit einigen Domherren ist nach Lager a. a. O. V S. 2 folgendes zu bemerken: Anfangs herrschte zwischen ihm und dem Kapitel das beste Einvernehmen, erst seit 1445 regt sich vereinzelte Opposition, die ursprünglich ausging von Friedrich von Sötern; ihm schlossen sich an der Dekan Aegid von Kerpen und der Kantor Adam Foyl von Irmtraut. Der Streit wurde nun sehr heftig, und Jakob sah sich genötigt, ihren Ausschluß aus dem Kapitel zu verfügen. Neuen Grund zur Unzufriedenheit gab Jakob, als er 1449, entgegen dem Statut von 1445, dem Kapitel als siebenzehnten Kapitularen den Simon von Bitsch (s. Nr. 32) aufdrängen wollte. Nun traten auch die Domherren Heinrich von Rieneck, Peter von Schwarzenberg und Johann Zant von Merl zur Opposition über. 1449 Juli 23 wurde die Exkommunikation über sie verhängt. Papst Nikolaus nahm sich Jakobs an; 1450 April 29 erfolgte die feierliche päpstliche Exkommunikation der Gegner mit Suspension, Entziehung aller Würden und Benefizien. Der Streit dauert jedoch fort bis zu Jakobs Tod; ja noch 1460 erläßt Papst Pius II. eine Bulle, in der er alle Sentenzen gegen die betreffenden Domherren aufs neue bestätigt und den rechtlichen Besitz ihrer Würden und Benefizien den gegenwärtigen Inhabern zuerkennt.

299. Johann I., Domherr in Trier, Bischof von Utrecht 1291 Jan. 10, dann von Toul 1296 Febr. 3 bis 1305. 1308 erhält seine Präbende Simon von Homburg.

300. Johann II., Domherr in Trier seit 1319, wurde 1326 Juni 1 vom Papst mit Kanonikat in Cöln providiert, ohne ein solches zu erhalten (s. Cöln S. 91 Nr. 15).

301. Philipp I., Sohn des Ferri und der Adelheid von Bayon, studiert 1296 in Bologna, begegnet seit 1319 als Domherr von Trier; in demselben Jahre wird er in Metz zum Bischof gewählt, resigniert aber in die Hände des Papstes. Urkundlich als Domherr von Trier zuletzt 1331.

302. Philipp II. s. Cöln Nr. 280.

Siersberg zu Düllingen, wahrscheinlich Ministerialen, bei Saarlouis (Erzdiöz. Trier).

303. Arnold, erhält 1462 die Präbende des folgenden.

304. Philipp, begegnet als Domherr seit 1454, resigniert 1462.

Sötern, Ministerialen, am Oberlauf der Nahe (Erzdiöz. Trier).

305. Friedrich, Sohn Johanns und der Anna Vogt von Hunolstein, studiert 1431 in Cöln als Domherr von Trier, 1439 ebenso in Bologna, 1442 Prokurator daselbst, 1443 Mai 22 lic. in decr. Bonon.; als Scholaster in Trier begegnet er seit 1440. † vielleicht Ende 1449 (s. Jakob von Sierk Nr. 298). Vgl. Knod 3563.

306. Johann, Bruder des vorigen, wird 1419 Domizellar; 1425 Jan. 7 studiert Joh. d. Sutern clericus Trev. in Heidelberg (I, 164).

Solms, Grafen, bei Wetzlar an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

307. Bernhard s. Cöln Nr. 282.

308. Otto s. Cöln Nr. 286.

309. Wolfgang s. Cöln Nr. 288.

Spiegelberg, Grafen, an der Weser (Diöz. Hildesheim).

310. Konrad, Domherr und Dompropst 1364 bis 1370 April 7 †.

311. Moritz s. Cöln Nr. 295.

Sponheim-Kreuznach, Grafen, bei Kreuznach (Erzdiöz. Mainz).

312. Johann s. Cöln Nr. 299.

313. Reinhard s. Cöln Nr. 300.

Sponheim-Starkenburg, Grafen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

314. Gottfried, Sohn Heinrichs und der Gräfin Loretta von Salm, begegnet als Domherr zuerst 1329, 1330 April 24 vom Papste mit Kanonikat in Cöln providiert, scheint jedoch keines erhalten zu haben, studiert 1340 in Bologna, 1351 Sept. 24 Archidiakon von St. Agatha in Longuion, leistet als solcher den Eid 1354 Jan. 26 (Metropolis I, 167). † 1395 (Knod 3597).

315. Heinrich s. Cöln Nr. 302.

Stein, vom, Ministerialen, in Nassau an der Lahn (Erzdiöz. Trier).

316. Dietrich, Sohn Friedrichs und der Mathilde Walpod von Bassenheim (Ahnenprobe 1460 Juni 9), studiert 1445 in Heidelberg, 1449 baccal. art. daselbst (I, 246), 1458 WS. in Erfurt (I, 272, 30), wird 1460 Domherr in Trier, 1476 Archidiakon von St. Lubentius in Dietkirchen (Metropolis I, 160). † 1499.

317. Johann, Sohn Johanns und der Gutta von Rheinberg (Humbracht 95), Domherr um 1450, Chorbischof 1457 Sept. 9 bis 1475 Juli 7 †.

318. Wilhelm, Sohn Friedrichs und der Demut von Staffel, wird 1478 Domizellar, 1493 Sept. 9 Kapitular.

Stein-Kallenfels, Ministerialen, bei Kirn (Erzdiöz. Mainz).

319. Dietrich, studiert 1389 WS. in Heidelberg als Kanonikus von St. Viktor in Mainz (I, 42), wird 1393 Domherr in Trier, 1396 zur Fortsetzung seiner Studien in Heidelberg, begegnet als Domherr bis 1429 Mai 18.

320. Johann, studiert 1412 in Erfurt (I, 97, 12), wird 1419 Domherr, resigniert 1427 zugunsten seines Neffen Hugel von Hunolstein (Töpfer, UB. Hunolstein II, 185).

321. Tilmann, Sohn Ulrichs und der Irmgard von Heinzenberg (Töpfer I, 168 ff.), erhält 1329 Jan. 30 durch päpstliche Provision das Kanonikat des Georg von Heinzenberg (Vat. Urk. 1662). 1349 resignierte er, trat in die Welt zurück und heiratete Johannetta von Rodemachern. † wahrscheinlich 1377 (Töpfer I, 362). Seine Trierer Präbende erhält Boemund von Saarbrücken.

322. Ulrich, Domherr, begegnet zuerst 1282, wird 1308 als tot genannt.

Stirpenich, Freiherren, bei Arlon in Luxemburg (Erzdiöz. Trier). Vgl. Hontheim, Hist. Trev. I, 793 b.

323. Heinrich, Domherr in Trier um 1331, erhält 1333 Aug. 31 durch päpstliche Provision ein Kanonikat in Metz (Vat. Urk. z. Gesch. Lothr. I, 688), begegnet als Domherr urkundlich zuletzt 1338.

Tanne s. Dahn.

Thayne (Thaine; auch Chagne), unbekannt (vielleicht = Dahn?).
324. Simon, Sohn Walrams, erhält 1349 Nov. 20 die Präbende des † Tychmann von Waugen (Blattau I, 199).
Trier, von (de Treveri), bürgerlich, s. Mainz.
325. Johann s. Mainz Nr. 371.
Turre (von Thurm, luxemburgisches Geschlecht; Wegeler), unbekannt.
326. Wilhelm, Domherr, begegnet 1301 bis 1316.
Udenheim, Ministerialen, in Hessen (Erzdiöz. Mainz).
327. Peter s. Mainz Nr. 376.
Ulmen, Reichsministerialen (später Freiherren), bei Cochem an der Mosel (Erzdiöz. Trier). Vgl. z. B. Urk. 1144, wo Ulmen unter den ministeriales regni, Act. Acad. Theodor. Palat. III, 116.
328. Arnold, Domherr, begegnet 1265 bis 1307.
329. Diethard (Dietrich), Sohn Dietrichs, Domherr, begegnet urkundlich 1300 bis 1338.
330. Friedrich, Domherr und Chorbischof 1299 bis 1324.
331. Heinrich, Bruder Diethards, Domherr, begegnet 1282 bis 1326.
332. Walter, Domherr, begegnet 1324 bis 1331.
Urley (Orley), Ministerialen, bei Ürzig an der Mosel (Erzdiöz. Trier). Die Familie zog im 15. Jahrhundert nach Luxemburg. Schon 1136 kommt ein Hermann von Orley ausdrücklich unter den Ministerialen vor. (Urk. gedr. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. III [1891], von V. Chatelain.)
333. Dietrich, Domherr, begegnet 1388 bis 1391.
334. Gerhard, Domherr, urkundlich 1282 bis 1319.
335. Johann I., Domherr, resigniert 1373 März 23.
336. Johann II., Sohn Bernhards und der Französe von Erchental, Ahnenprobe datiert 1492, begegnet 1518 als Kantor.
Uselдingen (auch Weldingen gelesen), Freiherren, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).
337. Gottfried, Domherr in Urkunden 1319 bis 1331.
338. Heinrich, Domherr in Urkunden seit 1319, hat 1324 Jan. 11 resigniert.
339. Isenbart, Domherr in Urkunden seit 1309, wird 1324 Jan. 11 als tot genannt.
Veldenz, Grafen, an der Mosel bei Berncastel (Erzdiöz. Trier).
340. Georg, Domherr, begegnet als solcher seit 1360, als Archidiakon von St. Moritz in Tholey seit 1378; war ferner Domherr und Scholaster zu Straßburg; zuletzt genannt 1400.
Velsberg (Felsberg), nördl. Saarlouis, wohl Ministerialen (Erzdiöz. Trier).
341. Gerhard, Domherr, um 1388 bis 1391.
Vianden, Grafen, in Luxemburg (Erzdiöz. Trier).
342. Gottfried, Sohn Philipps, wird 1325 vom Papste providiert (Vat. Urk. 725), ebenso in Münster und Cöln, wird 1353 als tot genannt (Kirsch 192).
Vilario, de (von Villers), wahrscheinlich das luxemburgische Geschlecht Weiler zum Turm, Freiherren (Erzdiöz. Trier). Vgl. darüber Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Gesch. VII (1895), S. 54.

343. Rudolf, wird 1251 Juli 5 nominiert (Beyer III, 1110), † 1304 Febr. 18.

Vinstingen (Finstingen), Freiherren, bei Saarburg in Lothringen (Diöz. Metz).

344. Heinrich, Domherr in Urkunden 1301 bis 1309.

345. Johann, Sohn Burkhards und der Schennette von Sierk, der Schwester des Erzbischofs Jakob, Ahnenprobe 1447 April 23, erhält 1447 die Präbende des suspendierten Aegid von Kerpen, studiert 1466 in Bologna (Knod 897), Archidiakon von St. Castor in Carden seit 1469 April 24, begegnet bis 1500 (Metropolis I, 164).

346. Walram I., Domherr, wird 1308 als tot genannt; die Präbende erhält Heinrich von Beffort.

347. Walram II., Domherr in Urkunden 1309 bis 1331.

Virneburg, Grafen, in der Eifel bei Adenau (Erzdiöz. Trier).

348. Adolf s. Cöln Nr. 311.

349. Gerhard s. Cöln Nr. 312.

350. Heinrich I. s. Cöln Nr. 315.

351. Heinrich II. s. Cöln Nr. 316.

352. Johann s. Cöln Nr. 317.

353. Ruprecht s. Cöln Nr. 318.

354. Wilhelm s. Cöln Nr. 321.

Wabe von Lehmen, Ministerialen, an der Mosel, oberhalb Coblenz (Erzdiöz. Trier). Vgl. Goerz, Mittelrhein. Reg. IV, Nr. 2828.

355. Aegidius, Domherr, begegnet seit 1397 Dez. 22, Kantor 1418, Chorbischof 1421 bis 1433. (1436 erscheint Philipp von Sierk als Chorbischof.)

Walborn zu Ernsthofen und Ramstadt, Ministerialen, im Odenwald (Erzdiöz. Mainz).

356. Wilhelm, Sohn des Hans und der Adelheid von Hof, Ahnenprobe datiert 1444 Okt. 8, wird 1455 Okt. 8 zugelassen; nach Humbracht 119 auch Domherr in Speier.

Wangen, Ministerialen, bei Straßburg im Elsaß (Diöz. Straßburg). Vgl. Eppiche.

357. Peregrinus, studiert 1300 in Bologna, schon als Domherr von Trier, begegnet in Urkunden bis 1340. 1346 Mai 11 als tot erwähnt (Knod 4065).

358. Titz (Tychmann), Domherr, begegnet in Urkunden 1342 und 1343 (Töpfer, UB. Hunolstein I, 192; III, 205). 1349 Nov. 20 als tot erwähnt; seine Präbende erhält Simon von Thaine (Blattau I, 196).

Warsberg (Warsperg), Ministerialen, bei Metz (Diöz. Metz).

359. Dietrich, Domherr, † 1380.

360. Friedrich, Domherr 1287. † 1335 April 25.

361. Isenbrand, Domherr, begegnet 1282 zuerst als Domherr (Lamprecht, Wirtschaftsleben III, 226), 1287 als Kustos, resigniert wahrscheinlich 1318, 1323 wieder als Domherr, 1335 als tot erwähnt.

Wecker s. Bitsch.

Weiler s. Vilario.

Weilnau, Grafen, bei Usingen (Erzdiöz. Trier).

362. Hermann s. Mainz Nr. 395.

Weiß (Waise) **von Feuerbach,** Ministerialen, bei Friedberg in Hessen (Erzdiöz. Mainz).

363. Gilbrecht, Sohn Eberhards und der Enchin Weyhe von Forbach, Ahnenprobe datiert 1427 (Humbracht 187 hat abweichende Angaben).

Wertheim, Grafen, am Main (Diöz. Würzburg).

364. Friedrich s. Cöln Nr. 334.

365. Ludwig s. Cöln Nr. 336.

366. Wilhelm s. Cöln Nr. 338.

Westerburg, Grafen, im Westerwald (Erzdiöz. Trier). Vgl. Leiningen.

367. Reinhard I. s. Cöln Nr. 343.

368. Reinhard II. s. Cöln Nr. 344.

Wied s. Runkel-Wied.

Wiltz, wahrscheinlich Ministerialen (ähnlich wie Brandenburg), nördl. Luxemburg (Diöz. Lüttich).

369. Anton, Sohn Gerhards und der Margarete von Bettstein (Ahnenprobe datiert 1479 Jan. 18), studiert 1479 Okt. 10 in Heidelberg: „A. de W. Leod. dioc. can. Trev." Er war schon 1470 Domizellar geworden.

370. Johann, Bruder des vorigen (Ahnenprobe datiert 1460 Juni 3), begegnet seit 1485 als Kustos bis 1499.

Wißkirchen (Weißkirchen; auch Rische von Wißkirchen), Ministerialen, bei Grimberg im Hochwalde (Erzdiöz. Trier).

371. Nikolaus, Sohn Arnolds, begegnet als Domherr in Urkunden 1338 und 1341.

372. Philipp, Domherr in Urkunden 1309 bis 1331.

Wolmeringen, Freiherren, an der Nied, Kreis Bolchen (Diöz. Metz).

373. Bertram, Domherr in Urkunden 1331 bis 1380 Febr. 19 †; scheint der letzte seines Geschlechtes gewesen zu sein (Lothring. Jahrbuch VII, 55).

Zant von Merl, Ministerialen, an der Mosel (Erzdiöz. Trier).

374. Johann, studiert 1429 in Erfurt (I, 146, 39), 1437 Mai 23 in Heidelberg (I, 216), begegnet als Domherr seit 1440, 1449 Kantor, wird exkommuniziert (s. Jakob von Sierk Nr. 298).

Ziegenhain, Grafen, bei Kassel (Erzdiöz. Mainz).

375. Johann s. Mainz Nr. 413.

376. Otto, Domherr, wird 1409 Propst und erzbischöflicher Kaplan, 1418 Dez. 22 bis 1430 Febr. 13 Erzbischof von Trier.

Zöllner von Leiningen, Ministerialen, aus Leiningen (Diöz. Worms).

377. Johann, Domherr in Trier und Speier, begegnet 1359 und 1369. (Vgl. Remling, UB. I, 659.)

Zweibrücken (de Geminoponte), Grafen (Diöz. Metz).

378. Heinrich, Domherr 1289, begegnet seit 1296 als Propst (Goerz, Mittelrhein. Reg. IV, 2576), wird 1308 Jan. 24 als tot genannt. Die Propstei resignierte er jedenfalls um 1301 (s. Balduin von Lützelburg Nr. 199). Seine Präbende erhielt Perceval von Eltz.

Anhang.

a) Vom Papste mit Kanonikat und Exspektanz auf eine Präbende am Dom providiert, dann aber nicht mehr genannt werden:

1. Berperg, Johann, „filius nobilis viri Werici", 1346 Febr. 4 (Vat. Urk. III, 521).
2. Bertandi, Johann, vor 1324 Nov. 24 (Vat. Urk. Lothr. I, 421).
3. Bontersen (Boutersheim), Wilhelm, 1331 April 11 (Vat. Urk. 2031). Vielleicht Ministerialen in Brabant.
4. Durmstoßer, Wilhelmus Hermanni dict. Durmstosser de Arras, 1347 Aug. 21 (Vat. Urk. III, 666).
5. Gymnich, Nikolaus, 1353 Nov. 8 (Kirsch, S. 192).
6. Leschiele, Robert, 1332 Nov. 30 (Vat. Urk. 2150).
7. Montclair, Jakob, 1343 Febr. 2 (Vat. Urk. III, 145).
8. Nancy, Johann de, Professor legum, wird providiert 1323 Juli 26 (Vat. Urk. 638).
9. Rodemachern, Nikolaus, 1343 Juli 16 (Vat. Urk. III, 225).
10. Sauvage, Eberhard, „magister", 1328 Mai 5 (Vat. Urk. 1473).
11. Sternberg, Rorich, 1326 Mai 30 (s. Mainz Nr. 363).
12. Vilaribus, Gilquinus de, Sohn Gottfrieds, wird providiert 1342 Juli 1 (Vat. Urk. III, 25).
13. Vrimser, Johann, 1335 April 5 (Vat. Urk. 2233).

b) Erbeten wurde die päpstliche Provision für:

1. Dusenburg, Johann von, magister in artibus, von der Sorbonne 1343 Sept. 27 (Vat. Urk. III, 268).
2. Lichontberg (= Lichtenberg), Johann von, Verwandten des Erzbischofs Baldewin, von diesem 1350 Mai 31 (Vat. Urk. III, 849).
3. Meisenburg, Johann von, von Johann König von Böhmen 1344 Jan. 26 (Vat. Urk. III, 316).

§ 23. Reihenfolge der Dignitäre.

I. Pröpste.

Heinrich v. Zweibrücken	1296—1301
Balduin v. Lützelburg	1301—1308
Jofrid v. Rodemachern	1309—1330
Eberhard v. d. Mark	1330—1331
Nikolaus Vogt v. Hunolstein	1331—1335
Johann de Celobrio	1335—1363
Konrad v. Spiegelberg	1364—1370

Robert v. Saarbrücken	1372—1380
Aegidius v. Milberg (Mersch)	1380—1384
Götz v. Brauneck	1384—1390
Arnold v. Berward	1391—1408
Otto v. Ziegenhain	1409—1418
Friedrich v. Cröve	1418—1432 exkommuniziert
Walter v. Brucken	1432
Friedrich v. Cröve	wiederum 1435
Philipp v. Sierk	1442—1492
Bernhard v. Solms	1492—1503
Eberhard v. Hohenfels	1503—1515
Philipp v. Criechingen	1515—1518

II. Dekane.

Wilhelm v. Schleiden	1300—1309
Johann v. Franchimont	1309—1310
Johann v. Briaco	1310 (vielleicht bis 1316 Sept. 19)
Herbrand v. Franchimont	1316
Ludwig v. Homburg	1320—1326
Johann v. Daun	1328—1332
Matthäus v. Eich	1335—1347
Nikolaus v. Pietingen	1348—1373
Friedrich v. Blankenheim	1373—1375/77
Gerlach Köth v. Limburg	1377—1414
Aegidius v. Sierk	1414—1418
Tilmann v. Hagen	1421—1438
Philipp v. Sierk	1439—1442
Heinrich v. Greiffenclau	1442 verzichtet
Aegidius v. Kerpen	1443—1445—1449
Edmund v. Malberg	1450—1478
Philipp v. Hunolstein	1478—1480
Eberhard v. Hohenfels	1480—1503
Philipp v. Criechingen	1503—1515

III. Chorbischöfe.

Friedrich v. Ulmen	1299—1324
Boemund v. Saarbrücken	1325—1354
Arnold v. Saarbrücken	1354—1379

Robert v. Hoheneck	1388—1417
Aegidius Wabe v. Lehmen	1421—1433
Philipp v. Sierk	1436—1439
Walter v. Brucken	1442—1445
Johann Beyer v. Boppard	1445—1451
Wilhelm v. Haraucourt	1451/52—1457
Johann v. Stein	1457—1475
Arnold v. Rollingen	1475—1495
Friedrich v. Baden	1495—1496
Johann v. Mudersbach	1496—1504

IV. Scholaster.

Herbrand de Celobrio	1296 Dez. 7—1327
Johann v. Kerpen	1327—1334
Johann v. Gerlfangen	1340—1344
Johann v. Saarwerden	1344—1360
Aegidius v. Milberg	1360—1380
Pernold v. Saffenheim	1380—1385
Johann v. Hammerstein	1385—1411
Peter v. Udenheim	1411—1418
Arnold v. Hoheneck	1421—1422
Jakob v. Sierk	1423—1439
Friedrich v. Sötern	1440—1445 suspendiert
Friedrich Meinfelder	1446—1455
Gerhard Rheingraf	1478—1487
Philipp v. Rollingen	1487—1532

V. Küster (Custodes).

Isenbrand v. Warsberg	1287—1318
Severicus de Belloramo	1318—1324
Ludolf v. Holvels	1336—1360
Dietrich v. Daun	1360—1377
Walter v. Amantia	1380—1383
Herbrand v. Differdingen	1384—1392
Konrad v. Homburg	1392—1408
Konrad v. Braunsberg	1412—1446
Heinrich v. Brucken	1446
Heinrich v. Rheineck	1449—1454

Dietrich v. Kellenbach	1454—1480
Daniel v. Kellenbach	1480—1482
Damian v. Helmstatt	1482—1485
Johann v. Wiltz	1485—1499

VI. Kantoren.

Heinrich v Beffort	1301	
Friedrich v. Sierk	1306—1317	
Nikolaus v. Hunolstein	1324—1331	
Johann v. Daun	1335—1346	
Robert v. Saarbrücken	1349—1357	
Johann v. Hammerstein	1360—1384	
Winand Buck v. Pommern	1384—1398	
Aegidius Wabe v. Lehmen	1418—1421	
Adam Foil v. Irmentraut	1421—1445	suspendiert
[Gerhard v. Cramburg	1438—1440]	
[Heinrich v. Rheineck	1440—1445]	
Johann Zant v. Merl	1449	
Philipp v. Savigny	1461—1478	
Damian v. Helmstatt	1490—1499	
Richard v. Greiffenclau	1499—1511	

Berichtigung.

S. 14 Z. 9 v. u. lies Würdtwein Subs. XII, 114 statt III, 62.

Weimar – Hof-Buchdruckerei

Hermann Rudorff,

Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

(Quellen und Studien Band I, Heft 4.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 4.

Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

Weimar

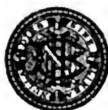
Hermann Böhlaus Nachfolger

1906

Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

Von

Hermann Rudorff.



Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Vorwort.

Herr Geheimrat Hübler stellte im Namen der juristischen Fakultät der Universität Berlin dem Verfasser gelegentlich seines Doktorexamens die Aufgabe, das Privileg Kalixts II. im Wormser Konkordat zu interpretieren. Diese Interpretation, der Fakultät am 9. Dezember 1905 eingereicht, wird hier fast unverändert zum Abdruck gebracht; am Schluß sind einige Absätze über die Kirchenpolitik Lothars von Sachsen hinzugefügt worden. Der Art der Aufgabe entspricht die Begrenzung der Darstellung. Insbesondere ist auf eine Betrachtung der Politik, die die deutschen Könige nach 1122 bei der Besetzung der Bistümer und Abteien übten, fast ganz verzichtet worden. Übrigens erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob die Auslegung des Konkordats von einer Betrachtung dieser Politik sonderlichen Gewinn erhoffen darf.

Den Exkurs über das Wormser Konkordat, den Hauck in der 3./4. Auflage des dritten Bandes seiner Kirchengeschichte (S. 1047 ff.) bringt, sowie die Schrift Bernheims über „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden" (Breslau 1906) hat der Verfasser nicht mehr berücksichtigen können. Die Ausführungen Haucks wie Bernheims richten sich ausschließlich gegen die Hypothese Schäfers, daß das Kalixtinische Privileg mit dem Tode Heinrichs V. in seiner Geltung habe erlöschen sollen. Beide kommen zu demselben ablehnenden Ergebnis wie die

vorliegende Schrift, zum Teil auf der Grundlage anderen Beweismaterials. Hauck verweist auf wertvolle Zeugnisse der Paderborner und Rosenfelder Annalen, sowie der Summe des Honorius. Bernheim legt in ausführlichster Untersuchung dar, wie bei Abschluß des Konkordats die Vorurkunden der Jahre 1111 und 1119 zur Hand gewesen und benutzt worden sind, wie ferner gerade die Form der Ausstellung des Kalixtinischen Privilegs die denkbar stärkste Bindung des Papstes bedeute; bezeichnend schreibt letzterer am 13. Dezember 1122 dem Kaiser im Hinblick auf das Konkordat: „Omnipotens Dominus ... inter ecclesiam et imperium dignetur perpetuam pacem conservare“ (Bernheim S. 66).

Lauenstein in Hannover, 21. April 1906.

H. Rudorff.

Inhaltsübersicht.

Nachtrag zu S. 15 Zeile 5.

Ausdrücklich deutet auf das Reichshofgericht die im Praeceptum Heinrici gebrauchte Wendung consilio principum vel iusticia.

Berichtigung zu S. 38 Zeile 1.

Statt „Letztere" lies: Denn sie

Einleitung.

Die Deutschen Könige und Kaiser übten seit karolingischer Zeit in Deutschland und den übrigen Teilen ihres Reiches einmal das uneingeschränkte Recht der Ernennung der Bischöfe und Äbte; selbst wenn an einzelnen Kirchen kraft Privilegs, spezieller Erlaubnis oder gar ohne eine solche Voraussetzung die alte kanonische Wahl durch Klerus und Volk vollzogen ward, wurde das Ernennungsrecht und das aus ihm fließende Bestätigungsrecht des Königs hierdurch nicht beeinflußt.[1])

Nach geschehener Ernennung oder Bestätigung ferner verlieh der König dem betreffenden Bischof oder Abt nicht allein die mit dem Amt verbundenen zeitlichen Güter und Rechte, sondern auch das geistliche Amt selbst[2]); diese Verleihung, seit dem 11. Jahrhundert als Investitur bezeichnet, geschah unter feierlicher Übergabe von Stab und Ring (Hinschius II S. 536). — Hierauf erst folgte die Konsekration, die, anders als in früherer Zeit, eine reine Zeremonie darstellte (Hinschius II S. 537).

Die Simonie, die im Hinblick auf die zu erwartenden reichen Einkünfte des Amtes getrieben wurde, und der überragende Einfluß des Königtums in rein kirchlichen und geistlichen An-

[1]) P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1878. II S. 530ff.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1896. III S. 29 ff.

[2]) Hinschius II S. 536, Hauck III S. 55 ff.; der erstere wendet sich auf Grund der Aussprüche der Quellen mit Recht gegen J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, in: Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Wien 1872. Band 72 S. 420. 421, der annimmt, die Verleihung habe sich wohl tatsächlich, nicht aber rechtlich auf das Kirchenamt mitbezogen.

gelegenheiten rief im 11. Jahrhundert eine kirchliche Opposition hervor, die unter Gregor VII. dazu führte, daß im Jahre 1075 dem König das Recht der Investitur der Bistümer überhaupt abgesprochen wurde (Hinschius II S. 544). Daß dieses Verbot, das dem König auch jegliche Verfügungsmacht über die zeitlichen Güter der Bistümer und Abteien entzog, eine Neuordnung des Ernennungs- und Wahlverfahrens zur Folge haben mußte, lag auf der Hand (Hinschius II S. 545); diese Neuordnung erfolgte dann auch — unter Ausschluß jeglichen Einflusses des Königs — auf der Fastensynode 1080.[1])

Heinrich IV. hat in diesem Streit, den man herkömmlich den Investiturstreit nennt, nichts von den alten Rechten des Königtums aufgegeben[2]); sein Sohn nahm den Kampf auf, worin, wie Giesebrecht (III S. 743) treffend bemerkt, sich zeigt, „daß der Vater nicht für eine persönliche Sache, sondern für das Recht des Reichs und der Nation die Waffen ergriffen hatte". Nach Verhandlungen mit Paschalis II. im Jahre 1111, in denen Heinrich V. das berühmte und berüchtigte („pravilegium") zweite Privileg des Papstes vom 12. April erzwang (MG. Const. I S. 145), nach erneuten Verhandlungen gelegentlich des Reimser Konzils im Jahre 1119, hat — nach mannigfachem Schriftenwechsel — das zwischen dem Kaiser und Kalixt II. bezw. dessen Bevollmächtigten abgeschlossene sogenannte Wormser Konkordat im Jahre 1122 den Investiturstreit beendigt.

Das genannte Konkordat zerfällt in zwei getrennte Urkunden; von ihnen ist das sog. Praeceptum Heinrici quarti (!) imperatoris in der 1880 wieder aufgefundenen Originalausfertigung erhalten. Das sog. Privilegium Calixti pape secundi, welches die Zugeständnisse des Papstes enthält, existiert nur in Abschriften des Konkordats, die jedoch — wie das auch Weiland in den MG. Const. I S. 161 getan hat — auf ihre Zuverlässigkeit hin eben an jener Originalausfertigung geprüft werden können.[3])

---

[1]) Vgl. O. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. 2. Aufl. Dresden 1876. S. 91. 163. 164.

[2]) W. v. Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Braunschweig III 1868. S. 742; Hinschius II S. 551.

[3]) Ein Abdruck des Konkordats wird unten als Anlage I beigegeben.

Diejenigen Sätze des Praeceptum Heinrici, denen dauernde Bedeutung innewohnen sollte, haben dem Verständnis nie besondere Schwierigkeiten bereitet. Das Privilegium Calixti dagegen, dessen vieldeutige Ausdrucksweise zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben hat, weist eine Untersuchung auf folgende Fragen:

Wie sind die einzelnen materiellen Festsetzungen des Privilegs auszulegen?

War das Privileg nur für die Person Heinrichs V. bestimmt oder nicht?

Erstes Kapitel.

Die einzelnen Bestimmungen des Kalixtinischen Privilegs.

Als Kern der Wormser Verhandlungen hebt Hauck (III S. 914) Heinrichs V. scharfsinnige Verbindung der in den bisherigen Streitigkeiten wenig besprochenen Wahlfrage mit der vielerörterten Investiturfrage hervor. Das Problem dieser Verbindung hatte nicht auftauchen können, solange Ernennungs- und Investiturrecht ungeschmälert in der einen Hand des Deutschen Königs ruhten. Es ist deshalb als unrichtig zu bezeichnen, wenn Bernheim[1]) für jene Zeit des königlichen Vollrechtes ein besonderes Konsensrecht des Königs zu der durch Klerus und Volk vorgenommenen Wahl konstruiert. Dieses angebliche Konsensrecht ist nichts weiter als eine Form, in der sich das königliche Ernennungsrecht äußert; weshalb es dem Könige auch frei stand, anstatt des Gewählten (richtiger: Präsentierten) einen andern zum Bischof oder Abt zu ernennen (Hinschius II S. 532. 533). Realisiert ward die Ernennung durch die Investitur, d. h. bis zu deren Vornahme war der König rechtlich in der Lage, eine andere Kandidatur ins Auge zu fassen.

Wohl aber kann von einem königlichen Konsensrecht als einem selbständigen Rechtsinstitut die Rede sein in einer Zeit, die die Forderung der freien kanonischen Wahl aufstellt. Mit dieser Forderung verträgt sich das uneingeschränkte königliche Ernennungsrecht der alten Zeit nicht; es taucht aber mit Notwendigkeit die Frage auf, wie ohne ein solches Recht die königliche Investitur — falls sie dem Herrscher überhaupt belassen wird — bestehen soll, ohne zu einer bedeutungslosen Zeremonie herabzusinken.

---

1) Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger u. a. Gotha 1885. Band VII S. 306.

Die ersten Verhandlungen zwischen Paschalis und Heinrich V. im Jahre 1111 haben bekanntlich eine Entscheidung jener Frage dadurch vermieden, daß der König gegen Rückgabe der im päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 96) näher definierten Regalien überhaupt auf die Investitur mit Ring und Stab verzichten wollte. Das notwendige Korrelat dieses Verzichts war die Gestattung einer von jeder königlichen Beeinflussung freien kanonischen Wahl. Zwar wird jenes Korrelat im Privileg und in den vorhergehenden promissiones nicht ausdrücklich erwähnt; es ist aber bei der Art der Verabredung selbstverständlich und wird deshalb von Gerhoh von Reichersberg in seiner Schrift Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII. cap. 21[1]) mit den Worten ergänzt:

„. . . Dixit (sc. Henricus V.) namque et scripsit, ad electionis episcopalis concedendam libertatem, ad investituras etiam resignandas et decimas quoque remittendas ecclesiis se paratum esse, si quidem domnus apostolicus omnia regalia (sie werden einzeln genannt) imperio reddere voluisset.“

Ganz anders das zweite Privileg Paschals vom 12. April 1111 (MG. Const. I. S. 145); hier wird eine wirkliche Lösung der oben aufgeworfenen Frage versucht:

„Illam igitur dignitatis prerogativam . . nos quoque dilectioni tuae concedimus . . ., ut regni tui episcopis vel abbatibus libere, preter violentiam et simoniam, electis investituram virgae et anuli conferas. Post investitionem vero canonice consecrationem accipiant ab episcopo, ad quem pertinuerint. Si quis autem a clero et populo preter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur . . . . Sane archiepiscopi vel episcopi libertatem habeant a te investitos episcopos vel abbates canonice consecrandi. Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci.“

[1]) Migne. Patrologia. Paris 1855. Bd. 194 S. 1466.

Das Prinzip der freien kanonischen Wahl wird auch dieses Mal aufgestellt; von einem selbständigen Ernennungsrecht des Königs ist keine Rede, auf einen derartigen Anspruch wird — stillschweigend — verzichtet. Aber die alte Investitur mit Ring und Stab bleibt dem König. Würde er nun genötigt sein, dem frei und kanonisch Gewählten bedingungslos die Investitur zu erteilen, so wäre er trotz seines Investiturrechtes tatsächlich machtlos. Deshalb wird dem König zugebilligt, einmal: dem einstimmig Gewählten die Investitur zu verweigern, wenn er ihm nicht behagt; zweitens: bei einer zwiespältigen Wahl gleichfalls die Investitur zu verweigern oder aber sie demjenigen Kandidaten zu erteilen, dessen Investitur im Interesse des Reichs liegt. Hier übt des Kaisers freies Ermessen über Erteilung oder Nichterteilung der Investitur [1]) einen so bedeutenden mittelbaren Einfluß, daß die Wählerschaft praktisch kaum zur Wahl schreiten kann, ohne der Zustimmung des Kaisers schon bei dem Wahlakte gewiß zu sein. Hier erst steht ein wahrhaftes Konsensrecht des Kaisers in Frage; denn über den Kreis der gewählten Kandidaten hinaus zu gehen ist ihm, im Gegensatz zu früherer Zeit, nicht gestattet. Und gleichzeitig ist — gegen Hauck — zu bemerken, daß, wie die Einführung dieses Konsensrechtes zeigt, Heinrich V. schon vor dem Wormser Konkordat die Verbindung von Wahl- und Investiturfrage in Erwägung gezogen und das Problem in einem für das Königtum überaus günstigen Sinne gelöst hat.

Als man elf Jahre später in Worms über das Konkordat verhandelte, stand der Kaiser dem Papst anders gegenüber als in jenen Tagen des Jahres 1119, da er sich gegen Kalixt II. zum Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab bereit erklärt hatte. Jetzt wußte Heinrich in dieser Frage mindestens die Laienfürsten geschlossen hinter sich, wie der berühmte, unten noch näher zu erörternde Brief Adalberts von Mainz an den Papst ergibt [2]). Nur so ist es zu erklären, daß er sich — wie Giesebrecht III S. 911 mit Recht bemerkt — hartnäckiger zeigte als zur Zeit des Reimser Konzils, daß er m. a. W. an der

[1]) Nicht etwa seine Gegenwart bei der Wahl, wie C. Willing, Zur Geschichte des Investiturstreits, Leipzig 1896, S. 19 meint; Gegenwart wird ihm gerade nicht zugebilligt.

[2]) Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berlin 1869. S. 518 ff.

Investitur mit Ring und Stab in ihrem alten Sinne[1]) festzuhalten wagte. Da jedoch die königliche Partei — die überdies auf das einseitig von der Kirche widerrufene zweite Privileg Paschals vom 12. April 1111 pochen mochte — von vornherein irgend ein Zugeständnis gemacht haben muß, so kann dies nur die Freiheit der kanonischen Wahl gewesen sein, wie sie ja auch tatsächlich im Praeceptum Heinrici bewilligt worden ist. Aber man wird aus denselben Gründen und in derselben oder in ähnlicher Weise wie im Jahre 1111 die Freiheit der Wahl tatsächlich durch ein königliches Konsensrecht haben beschränken wollen. Indessen die Kirche konnte dem König als Gegengabe für die Freiheit der Wahl ebensowenig die alte Investitur in ihrer Totalität wie das der Investitur immanente Konsensrecht belassen. So schritt man denn zu folgendem Vergleiche: Als Objekt und Symbol der Investitur wurden dem König die Regalien[2]) und das Szepter zuerkannt, ein Zugeständnis, das der Papst[3]) jedenfalls von Anfang an beabsichtigt hatte; Adalberts Brief berührt deshalb diese Konzession überhaupt nicht. Wichtiger, weil vom Papst ebenso offenbar nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen, war, daß man sich auf klerikaler Seite dazu verstand, das vom Kaiser geforderte, der Investitur immanente Konsensrecht in das abgeschwächte Recht kaiserlicher praesentia bei der Wahl zu verwandeln[4]); diese Verwandlung steht so sehr im Vordergrunde von Adalberts Interesse, daß er sie dem Papst als das Äquivalent für Heinrichs Verzicht auf die Investitur in ihrer alten Form schildert. Soweit der Wille des Königs auf die Erteilung der Investitur von

---

[1]) So u. E. mit Recht Hinschius II S. 558; a. M. Hauck III S. 889, welcher meint, Heinrich habe diese Investitur nur auf die Regalien bezogen; Hauck kommt zu dieser Auffassung, weil er — u. E. ohne überzeugende Gründe — den Tractatus de investitura episcoporum (MG. Lib. de lite II S. 498) für eine königliche Instruktion der Gesandten hält, die Heinrich V. im Jahre 1109 an Paschalis II. schickte, und dieser Tractatus durch die Investitur mit Ring und Stab nur die Regalien, nicht auch das Amt übertragen läßt.

[2]) Über deren Begriff s. unten.

[3]) „Habeat imperator, quod suum est": Schreiben Kalixts II. an Heinrich V. 1122 Febr. 19 in J. M. Watterich, Pontificum Romanorum ... vitae ab aequalibus conscriptae. Leipzig 1852. tom. II S. 146.

[4]) So faßt den Vorgang mit Recht auf Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 308.

Einfluß sein soll, ist er nach dem geschilderten Gange der Dinge nicht mehr in Gestalt des Konsensrechtes, sondern mittels der praesentia bei der Wahl geltend zu machen. Hieraus folgt dann ferner, daß bei rechtsgültig zustande gekommener Wahl der König im Gegensatz zu früher ohne Weiteres zur Investitur mit den Regalien verpflichtet ist.

Nachdem so der Grundgedanke skizziert worden ist, aus dem heraus die einzelnen sachlichen Gewährnisse des Privilegium Calixti hervorgegangen sind oder, sagen wir vorsichtiger, hervorgegangen zu sein scheinen, mag zu diesen einzelnen Bestimmungen das Folgende bemerkt werden.

1. Der Wahlvorgang.

Der Einfluß, den der König durch das Mittel der praesentia auf die Wahlen der Bischöfe und Äbte [1]) ausüben sollte, bezog sich nur auf die Wahlen der Bischöfe und Äbte des Deutschen Königreiches, dem man Lothringen und die slavischen Gebiete zuzuzählen hat. [2]) Ein Einfluß auf die Wahl der außerdeutschen, d. h. der italienischen und burgundischen Bischöfe und Äbte, war dem König aus unten näher zu erörternden Gründen nicht eingeräumt worden. Aber auch in Deutschland standen nur diejenigen Bischöfe und Äbte in Frage, „qui ad regnum pertinent." Julius Ficker [3]), dem in dieser Beziehung allgemein und mit Recht Folge geleistet worden ist [4]), hat zur Erklärung jener einschränkenden Klausel ausgeführt, daß es im Deutschen Reiche schon vor und in der Zeit des Investiturstreites Bistümer, namentlich aber Abteien gegeben hat, die [5]) nicht vom Kaiser verliehen, deren Vorsteher vielmehr von andern weltlichen, namentlich aber von geistlichen Großen investiert wurden; ins-

---

[1]) Natürlich auch der Äbtissinnen, s. Gerhoh, im Opusculum de edificio Dei cap. 8. MG. Lib. de lite III S. 142.

[2]) C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg i. Br. 1886. Band V S. 373 N. 2.

[3]) Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.

[4]) S. z. B. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883. S. 22—24, Willing S. 11. 12.

[5]) Infolge ihrer Stiftungsurkunde, oder weil sie vom Kaiser selbst vergeben worden waren; zu letzterem vgl. auch J. Ficker, Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. S. 110.

besondere wurden seit dem Beginn des Investiturstreites bei Neugründungen namentlich die Abteien unmittelbar dem päpstlichem Stuhl unterstellt.[1]) Solchen Bistümern und Abteien standen die vom Kaiser zu investierenden Bischöfe und Äbte, d. h. die Vorsteher der reichsunmittelbaren Bistümer und der Reichsabteien, gegenüber; diese geistlichen Fürsten sind es, auf die die Bestimmungen des Privilegium Calixtinum, namentlich auch die Vorschriften über die kaiserliche praesentia bei der Wahl, Anwendung finden sollen.[2])

Ohne Simonie, d. h. ohne Bestechung, Versprechen oder Vorspiegeln von Vorteilen ideeller oder materieller Natur (Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 315) und ohne Gewalt physischer oder psychischer Art soll die Wahl des Deutschen Reichsbischofs oder Reichsabtes vollzogen werden; ausdrücklich billigt der Kaiser im Praeceptum Heinrici eine „canonica electio" zu. Hinschius (II S. 560, besonders n. 4) hält mit Recht dafür, daß dieser althistorische Begriff nur auf die Wahl durch Klerus und Volk gedeutet werden kann. Allerdings spielte, wie u. a. G. Waitz[3]), Hinschius[4]), G. Phillips[5]), R. Schröder[6]) nachgewiesen haben, das Volk bei dieser Gelegenheit nicht mehr die entscheidende Rolle, die ihm von Bernheim[7]) auf Grund der von ihm aufgestellten, aber allseitig verworfenen Wahltheorie zugeschrieben wird, vielmehr hat Wolfram (S. 152 ff., bes. S. 157) insbesondere für die Zeit nach dem Wormser Konkordat gezeigt, daß das Volk — zusammen mit dem niederen Klerus (ebenda S. 159) — auf die Akklamation beschränkt war. Die eigentliche electio wird namentlich von den Kanonikern der Hauptkirche, dann von gewissen Äbten und Pröpsten, sowie von den Vasallen und Ministerialen des Stifts oder der Abtei vollzogen.[8])

---

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand. S. 323. 324. 329.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand. S. 272. 322. 330; Reichskirchengut S. 86. 87.

[3]) Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1876. Bd. VII S. 275.

[4]) Kirchenrecht II S. 561.

[5]) Kirchenrecht, Bd. VIII, 1 von Vering. Regensburg 1889. S. 471.

[6]) Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 495.

[7]) Lothar III. und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874. S. 24 f.; Zur Geschichte des Wormser Konkordates. Göttingen 1878. S. 1. 2; Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1880. Bd. 20 S. 559.

[8]) Hinschius II S. 560; Wolfram S. 158—163.

Ungleich wichtiger für den Begriff der kanonischen Wahl im Sinne des Konkordats ist die Beantwortung einer Frage, die Bernheim [1]) aufgeworfen hat: Ob nämlich unter der (canonica) „electio“ des privilegium Calixti die kanonische Wahl vor oder seit dem Jahre 1080 (vgl. oben S. 2) zu verstehen sei; damals war nämlich in Rom festgesetzt worden, die kanonische Wahl eines Bischofs oder Abtes müsse durch Klerus und Volk geschehen, und zwar unter Leitung des Bischofs, der vom Papste oder vom Metropoliten zum Verweser des Bistums bestellt worden sei, und mit der Einwilligung des Papstes oder des Metropoliten. Bernheim hat die von ihm gestellte Frage als zweifelhaft in den Forschungen zur deutschen Geschichte unbeantwortet gelassen. Im „Wormser Konkordat“ S. 26. 27 hatte er noch [2]) ausgesprochen, Adalbert von Mainz habe durch die Fassung der einschlägigen Bestimmungen des Konkordats den Papst zugunsten des Metropoliten geradezu von jedem Einfluß auf die Wahlen zurückdrängen wollen; später dagegen hat Bernheim [3]), wohl dem Vorgange von Hinschius (II S. 545. 549) folgend, ausgeführt, daß tatsächlich die Wahlen als causae maiores „selbstverständlich“ der Kontrolle des Oberhauptes der Kirche unterworfen gewesen seien. Unseres Erachtens ist eine genauere Beantwortung der Frage möglich.

Wir greifen zu diesem Behuf auf den schon oben erwähnten Bericht, den Adalbert von Mainz dem Papst über die Wormser Verhandlungen erteilt hat, zurück und lassen ihn, soweit er hier und zu andern Punkten interessieren wird, unverkürzt folgen:

„.... Per litteras et nuntios vestros cognovimus, circa hoc maxime semper versari vestre pietatis desiderium: ut apostolica dispensatione, vestris potissimum diebus, pax et concordia descenderent in universum mundum; si tamen ita eam pacem inperator et daret et susciperet, quod honorem Dei et matris eclesie non obfuscaret.... Tocius consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus,

[1]) In den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 20 S. 368.

[2]) Und im Anschluß an ihn Hinschius II S. 559 n. 2; 563.

[3]) Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von R. Dove und E. Friedberg. Freiburg und Tübingen 1885. Bd. 19 S. 175.

ut tam generale bonum ad communem eclesie et regni utilitatem non differretur ulterius. Sed quia tam inperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo inperii nos destructores inclamabat — nullo modo potuimus his inperatorem exuere. Donec communicato consilio cum his, qui aderant, fratribus et dominis cardinalibus — hinc periculo nostro compacientibus, inde eclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus — omnes pariter sustinuimus: quod in ipsius presentia eclesia debet electionem facere: nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Inmobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et eclesie eterna lege sancita sunt. Ipse tamen inperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia quantum ea abusus sit ex eis expedicius cognoscere poteritis. Quocirca, si per huius (pactionis) occasionem eandem quam prius sive graviorem eclesia Dei debet sustinere servitutem, solum hoc restat, ut pro palma victorie de cetero subiecta sit ad (iniuri)as (contumeli)as et omnes despectiones ignominie . . .“

Den Kernpunkt dieser Sätze bildet einmal die Klage Adalberts, daß man dem König die Präsenz bei der Wahl habe zugestehen müssen, und zweitens die Rechtfertigung dieser — definitiven! — Konzession. Man hat allerdings bisher stets angenommen, daß Adalbert in seinem Schreiben dem Papste unter der Hand den Rat erteile, die Bestimmung über die königliche Präsenz als unkanonisch und damit den ganzen Vertrag zu verwerfen; denn, so argumentiere Adalbert, mit Rücksicht auf jene Bestimmung sei der Vertrag überhaupt nur unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung abgeschlossen worden. Freilich hat man gleichzeitig darauf hingewiesen, die Paziszenten

selbst hätten diesen Vorbehalt offensichtlich für unerheblich erachtet, da unverzüglich das Konkordat dem harrenden Volke verkündet, und der Kaiser nebst seinen Anhängern durch des Papstes Legaten vom Banne gelöst worden sei. Aber diese letzteren Erwägungen bestätigen nur unsere Annahme, daß in dem Briefe Adalberts überhaupt nicht von einem derartigen Vorschlage oder Vorbehalt die Rede ist.

Es ist behufs richtiger Auslegung des mit den Worten „nil in hoc statuentes“ beginnenden Satzes zunächst nicht zu übersehen, daß Adalberts Bericht die „praesentia“ des Kaisers bei der Wahl und die „praesentia“ des Papstes einander korrespondieren läßt. Dies führt alsbald zu der Frage, ob die „praesentia“ — und „deliberatio“ — des Papstes ebenfalls irgendwie mit den kirchlichen Wahlen in Zusammenhang steht. Die oben angeführten Beschlüsse der Fastensynode von 1080 bejahen diese Frage; gerade auf sie zielen jene „apostolica instituta“, „canonicae traditiones“, „immobilia et fixa praecepta aeterna lege sancita“, von denen der Brief Adalberts spricht. Wir haben, so will der Erzbischof sagen, dem Kaiser zwar die Präsenz bei der Wahl zugestanden. Aber, so fährt er zu seiner Rechtfertigung fort, durch dies Zugeständnis haben wir nichts festgelegt und namentlich in keiner Weise — das sei ferne! — die Beschlüsse der Fastensynode von 1080 verletzt, sondern nach wie vor alles, d. h. hier die Beeinflussung der Wahl, der päpstlichen Präsenz und Erwägung vorbehalten. Denn (!) unzweifelhaft sind in jeder Beziehung unbeweglich und fest jene Vorschriften, die zum Schutze und zur Kräftigung der Freiheit Christi und der Kirche durch ewiges Gesetz besiegelt sind. Der Kaiser freilich hat allzuwenig darauf geachtet, daß die ihm immerhin verliehene Macht auch jetzt noch abhängig ist vom ausschlaggebenden Urteil des Papstes, und hat sie mißbraucht. Sollte gelegentlich dieses Vertrages die Kirche — infolge solchen Mißbrauches — dieselbe oder gar schwerere Knechtschaft erdulden müssen als bisher, so ist ihr einziger Trost, daß sie um der ewigen Siegespalme willen Schmach leidet.

Adalbert durfte in der Tat so schreiben.

Er konnte zunächst — um dies Bedenken zu beseitigen — von einer praesentia des Papstes bei den Wahlen der (deutschen)

Bischöfe und Äbte reden, wenngleich die persönliche Gegenwart[1]) naturgemäß zu den Ausnahmefällen gehörte; denn die päpstlichen Bevollmächtigten, insbesondere die sogenannten legati a latere, repräsentierten die Person, die Präsenz ihres Vollmachtgebers:

„Quem — so schreibt im Jahre 1077 Gregor VII. von seinem Gesandten — sicut nostram, immo beati Petri praesentiam vos suscipere apostolica auctoritate iubemus .... atque eum audire mandamus ut propriam faciem nostram seu nostra vivae vocis oracula.[2])

Wenn die Canones der Fastensynode vorschrieben, die Wahl durch Klerus und Volk solle mit Einwilligung des Papstes oder des Metropoliten vor sich gehen und, wenn man anders zu verfahren — namentlich also zwiespältig zu wählen — wage, solle in vollem Umfange die Entscheidung des Papstes oder des Metropoliten eingreifen, so dachte man dabei ebenfalls kaum an die regelmäßige persönliche Gegenwart und Entscheidung des Oberhauptes der Kirche, sondern an die Wahrnehmung dieser Befugnisse durch Bevollmächtigte.

Adalbert konnte aber ferner namentlich darauf verweisen, daß der Kaiser im Praeceptum Heinrici die kanonische Wahl ausdrücklich zugestanden hatte. In wohlerwogener Absicht haben — das läßt Adalberts Brief durchblicken — auf Grund jener Tatsache die Vertreter der kirchlichen Partei geglaubt, die praesentia des Königs bei der Wahl zubilligen zu dürfen. Denn sie gingen nicht mit Unrecht von der Meinung aus, daß die päpstliche Beeinflussung der Wahl ein unumstößlicher Bestandteil des kanonischen Rechtes sei und durch jenes Zugeständnis des Kaisers die staatliche Sanktion erhalten habe. War aber jener päpstliche Einfluß auf die Wahl gewahrt, so konnten sie von der Gewährung der kaiserlichen praesentia und des unten zu erörternden Entscheidungsrechtes bei streitiger Wahl in der Tat sagen: „nil in hoc statuentes."

Erwägen wir nur: Schon zur Zeit des Wormser Konkordats bildete die Geistlichkeit den wichtigsten Teil der Wähler-

[1]) Wie eine solche für die Regierungszeit Lothars nachzuweisen ist.

[2]) Nach Jaffé, Monumenta Gregoriana S. 547 bei E. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. S. 177 n. 4.

schaft, und die erfolgreiche Politik der Kurie war es, diese ausschlaggebende Befugnis der Geistlichkeit zu einer ausschließlichen zu gestalten; im 12. Jahrhundert setzt die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel kräftig ein.[1]) Unter diesen Umständen lagen in der Tat Machtmittel genug in des Papstes Hand, um persönlich oder durch seine Bevollmächtigten die Wahl von vornherein einheitlich in einem kirchlichen Sinne zu wenden; die praesentia des Königs, die die Möglichkeit eines Einflusses gewährt, dessen Existenz Adalbert namentlich für den Fall eines Mißbrauchs der königlichen Gewalt nicht verkennt, wird so durch die praesentia des Papstes paralysiert. Aber auch für den Fall der zwiespältigen Wahl ist der Einfluß des Papstes nicht ausgeschaltet.

Nach den Canones der Fastensynode griff in diesem letzteren Falle ein Devolutionsrecht zu Gunsten des Papstes oder des Metropoliten Platz. Dieses Devolutionsrecht kehrt — freilich in verhüllter Form — in den Vorschriften des Konkordats wieder. Scheinbar freilich wird hier mit dem Satze:

> „ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas"

dem König ein ausschlaggebender Einfluß eingeräumt, wenn es, namentlich zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Teil der Wählerschaft, zu Differenzen kam; tatsächlich ist der königliche Einfluß in höchstem Maße zu Gunsten des Papstes beschränkt. Denn die Gewährung von assensus und auxilium an die „sanior pars" hängen ab von dem „consilium vel iudicium" des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe. Wohl unzweifelhaft richtig findet in diesen letzteren Worten D. Schäfer[2]) im Gegensatz zu den vielverbreiteten unklaren bisherigen Auffassungen[3]) die alte deutsche Formel „mit minne edder mit rechte" wieder. Wenn aber Schäfer weiter meint, bei Vergeblichkeit gütlicher Vergleichsversuche („consilium") habe der König „als Vorsitzender des zu formierenden Gerichts („iudicium") einen wirkungsvollen Einfluß üben" können, und es sei gerade

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Friedberg, Lehrbuch S. 339 in und bei Note 16.

[2]) Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905. S. 27.

[3]) Vgl. z. B. Willing S. 13. 14; Schröder RG. S. 495 N. 38.

dies ein wesentlicher Bestandteil der dem König verliehenen Befugnisse gewesen, so ist diese Auffassung abzulehnen. Wenn man einmal dieses „iudicium“ mit den ordentlichen, auf dem Schöffenprinzip beruhenden Gerichten, insbesondere auch mit dem Reichshofgericht, in Parallele setzen will, so liegt die Sache doch so, daß nur die formelle Leitung der Verhandlung dem König zusteht, das materielle Recht aber von den Beisitzern gefunden wird, deren Zahl und Art außerdem nach dem Konkordat dem König bindend vorgeschrieben ist. Diese Art der Beisitzer aber, die darüber zu befinden haben, wer die „sanior pars“ ist[1]), bürgt dafür, daß dem Willen der obersten kirchlichen Instanz gemäß entschieden werde, sobald diese von ihrem kanonischen Devolutionsrecht Gebrauch macht. Eine anders geartete Entscheidung besteht zwar möglicherweise im Verhältnis zum Könige zu Recht, bedeutet aber einen Verstoß gegen kirchliche Pflichten und setzt die Urteiler demgemäß der Gefahr päpstlicher Zensur aus.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß man in Worms den Einfluß des Papstes auf die deutschen Wahlen nicht nur nicht auszuscheiden gedachte, sondern daß man sich wenigstens auf klerikaler, wenngleich nicht auch auf kaiserlicher Seite, klar darüber war, daß durch das Konkordat der überragende päpstliche Einfluß endgültig festgelegt werde[2]); eine Auffassung, der die historische Entwicklung Recht gegeben hat.

Welche Befugnisse konnte unter solchen Umständen der Kaiser aus seiner praesentia herleiten? Bestimmtes läßt sich eigentlich nur in negativer Hinsicht sagen: So steht und fällt z. B. Ulichs an sich schon merkwürdige Meinung[3]), dem König sei im Konkordat sozusagen Leitung und Vollzug der Hauptwahl zugestanden worden, sodaß der Papst mit Fleiß auf Zwiespältigkeit der Wahl habe hinarbeiten müssen, mit der Tatsache,

[1]) Hinschius II S. 563; Chr. Volkmar in den Forsch. zur Deutschen Geschichte Bd. 26 S. 439 n.; Willing S. 13 hegen infolge unklarer Vorstellungen von dem Inhalt der Formel „consilio vel iudicio“ noch Zweifel, wer darüber befindet, welche Partei „sanior“ sei.

[2]) Entgegengesetzter Ansicht: Hinschius II S. 559 n. 2; Hauck III S. 916.

[3]) P. Ulich, Die Deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen. Berlin 1883. S. 4.

daß Ulich bei Abschrift des Adalbertschen Satzes: „quod in ipsius presentia debet electionem facere“ (sc. imperator: so ergänzt Ulich) das Satzsubjekt „eclesia“ mitabzuschreiben vergessen hat. Abzulehnen ferner ist mit Schäfer S. 24 die Ansicht Volkmars (S. 439), der König habe selbst mitwählen dürfen; der Konkordatstext selbst gibt zu einer solchen Auffassung keinen Anlaß, Adalbert paraphrasiert ihn in dem oben zitierten Satze zweifellos richtig mit den Worten: „eclesia debet electionem facere.“ Eine Berufung Volkmars auf Placidus von Nonantula ist unzulässig; der weist in der von Volkmar angezogenen Stelle [1]) die „electio“ ausdrücklich dem Klerus zu und läßt die Mitwirkung des Königs lediglich im allgemeinen „consensus populorum“ mitaufgehen, sagt deshalb auch ausdrücklich: „imperator vel eius princeps adesse debet non sicut dominus, sed sicut filius!“

Im übrigen gehen die Ansichten über den positiven Inhalt des durch das Präsenzrecht gewährten königlichen Einflusses weit auseinander. E. Mühlbacher [2]), Voges [3]), Willing [4]) halten die Anwesenheit des Königs bei strikter Befolgung des Vertrags für bedeutungslos. Bernheim (Z. f. KG. Bd. 7 S. 316: „Akt diskretionärer Gewalt“), Wolfram (S. 4), Schneiderreit [5]) nehmen im Sinne der soeben angeführten Bernheimschen Äußerung eine Art von Mittelstellung ein. Ficker (Reichskirchengut S. 448), H. Witte [6]), Hergenröther [7]), Friedberg [8]), Sohm [9]) vindizieren schließlich dem Könige einen bedeutenden, ja einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung der Bistümer und Abteien.

---

[1]) Abgedruckt bei Bernheim, Wormser Konkordat S. 20 n. 72.

[2]) Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876. S. 202.

[3]) Das pactum in der narratio de electione Lotharii. Halle 1885. S. 7.

[4]) S. 15; dieser jedoch nur solange, als es nicht zu zwiespältiger Wahl kommt.

[5]) G. Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König. Halle 1892. S. 15. 16; unter Anführung bezeichnender Urkundenstellen aus Lothars Regierungszeit.

[6]) Die Bischofswahlen unter Konrad III. Göttingen 1877. S. 5 und 11.

[7]) Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 4. Aufl. Freiburg i. B. 1904. Bd. II S. 311.

[8]) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Friedberg und E. Sehling. Freiburg i. B. 3. Folge. Bd. 6 S. 344. 345.

[9]) R. Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß. 9. Aufl. Leipzig 1894. S. 93.

Die rechtlichen Schranken, die dem Einfluß des Königs gesteckt waren, sind oben geschildert worden. Es ergibt sich aus ihnen, daß ein rechtlich handelnder König seine Absichten am ehesten durchzusetzen vermochte, wenn er unmittelbar mit der Kurie oder deren Vertretern verhandelte. Da die Kurie die entschieden überragende Stellung besaß, so hing alles von der Geschicklichkeit und dem Charakter des jeweiligen Königs ab. Man kann nicht, wie Witte tut, die Theorie der überragenden Macht des Königs auf die bekannten Worte des pactum Lotharii stützen: „Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam.“ Denn sie beziehen sich ebenso wie das über Bedrückungen klagende Wahlausschreiben Adalberts vom Jahre 1125 auf die Persönlichkeit Heinrichs V., der Zeit seines Lebens und so auch nach dem Wormser Konkordat rücksichtslos verfahren war und jene Befürchtungen verwirklicht hatte, die Adalbert für den Fall eines Mißbrauchs der praesentia von vornherein gehegt hatte. Man kann auch nicht mit Friedberg sagen, die praesentia müsse bedeutungsvoll gewesen sein, da man sie für Italien und Burgund sorgfältig ausgeschlossen habe; ohne jede Bedeutung war sie natürlich nicht, aber ihr Fehlen in Italien und Burgund erklärt sich zur Genüge aus dem geringen Interesse, das der König wegen des kleinen Umfangs der dortigen Regalien überhaupt an der Besetzung der italischen und burgundischen Bistümer und Abteien hatte.

Die Art, wie der König nach der hier geschilderten Auffassung seine Wünsche bezüglich der Wahl zu realisieren versuchen mußte, läßt es als völlig genügend erscheinen, wenn er am Wahlorte selbst zugegen war, und nichts hinderte ihn, seinen Willen etwa durch Boten oder Briefe kundzutun; eine unmittelbare Teilnahme am Wahlakte selbst, der sich unter dem Vorsitz eines vom Papst oder Metropoliten bestellten Bischofs vollzog (Fastensynode 1080), hätte keinen ersichtlichen Zweck besessen, da die Anwendung irgendwelcher Gewalt verboten war. So ist denn auch die Anwesenheit des Königs beim Wahlakte selbst in keinem Falle nachweisbar (Schäfer S. 24); für die Annahme, daß sie ihm überhaupt nicht gestattet gewesen wäre (Schäfer S. 24), liegt indessen kein Grund vor.

Im Anschluß an das Gesagte wäre noch die Frage zu erörtern, ob der König sein Präsenzrecht in der Tat durch Vertreter ausüben durfte oder nicht. Für ersteres hat man sich in der Regel in der älteren Literatur entschieden [1]); Schäfer (S. 6 Anm.) erklärt das zweite für allein richtig und als der herrschenden Ansicht entsprechend. Zur Entscheidung der Frage, deren Begründung bisher von keiner Seite nahe getreten worden ist, ist von dem Briefe Adalberts an Kalixt II. auszugehen. Der Erzbischof stellt dort, wie erwähnt, der praesentia des Kaisers die des Papstes gegenüber. Schon oben ist ausgeführt worden, daß Adalbert die Präsenz des Papstes im unbedingten Sinne seiner persönlichen Anwesenheit weder verstehen kann noch verstehen will; in der Praxis mußten Vertreter des Papstes erscheinen. [2]) Nichts spricht dafür, daß Adalbert in seinem Schreiben die praesentia des Königs in einem engeren, in dem ausschließlichen Sinne nämlich seiner persönlichen Anwesenheit, habe verstehen wollen; die Art der Gegenüberstellung deutet vielmehr ausdrücklich auf das Gegenteil. Wie in dem Schreiben, so ist die praesentia des Königs also auch im Privilegium Calixti auszulegen; denn aus dem Privilegium hat sie der Erzbischof in seinen Brief übernommen, und es ist nicht zu übersehen, daß das Privilegium eben von jener klerikalen Seite herrührt, der der Begriff der päpstlichen praesentia ein geläufiger war und die durch eben diese praesentia die königliche zu schwächen gedachte. — Für diese Auslegung des Begriffs der königlichen „praesentia" sprechen auch noch folgende Erwägungen: Einmal haben sich die Kaiser schon vor dem Wormser Konkordat nachweisbar sowohl bei der Wahl (Hinschius II S. 533 n. 4) wie sogar bei der Investitur (ebenda

---

[1]) Vgl. F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig. 5. Aufl. I S. 204; F. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872. S. 115; E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Leipzig 1861. S. 170; Richter-Dove-Kahl, Handbuch des Deutschen Kirchenrechts. Leipzig 1886. S. 654; Schröder, RG. S. 495.

[2]) Vgl. z. B. die Vorgänge des Jahres 1126 bei der Wahl in Magdeburg, wo der päpstliche Legat „auctoritate domni papae confirmavit ipsius imperatoris . . . laudabile factum", den Vorschlag Lothars nämlich, Norbert, den demnächstigen Erzbischof, zu wählen: Vita Norberti cap. 18, MG. SS. XII S. 694.

S. 535 n. 13) vertreten lassen. Ferner lag es durchaus in klerikalem Interesse, daß der Kaiser nicht persönlich erschien, sondern seinen Willen durch Vertreter, Briefe u. dgl. kundtat. Schließlich hätte die praesentia, im Sinne persönlicher Anwesenheit verstanden, die Ausübung des Rechtes kaum durchführbar erscheinen lassen, da ein regelmäßiges Erscheinen bei allen nötigen Wahlen von Bischöfen und Äbten [1]) als ausgeschlossen gelten mußte; nachdem einmal das Prinzip der kanonischen Wahl an Stelle des königlichen Ernennungsrechtes auch für die Praxis festgestellt war, war ja Wahl am Orte der Sedisvakanz — mindestens für die große Mehrzahl der Fälle — die notwendige Folge.

2. Die Regalien-Investitur.

Dem Deutschen Könige und Kaiser wird im Privilegium Calixti die Investitur mit den sog. Regalien nicht nur im deutschen Königreiche zugebilligt, sondern auch in Italien und Burgund, allerdings mit einem Unterschiede: In Deutschland erhält der „electus" durch das Szepter die Investitur mit den Regalien und wird erst dann konsekriert [2]), in Italien und Burgund wird der Bischof oder Abt erst dann vom König mit den Regalien belehnt, wenn er „consecratus" ist.

Über die Bedeutung dieser verschiedenartigen Reihenfolge von Wahl, Regalieninvestitur und Konsekration ist vielfach gestritten worden.

Wolfram (S. 8. 9) sieht in der Regalieninvestitur mit dem Szepter vor der Weihe den Zweck, einer Verschleierung vorzubeugen, als würden durch die der Kirche überlassenen alten Symbole Stab und Ring auch die Regalien übertragen; nach

[1]) Daß auch die letzteren zu berücksichtigen sind, wird sehr häufig übersehen; leider geht W. Kraaz in seiner Dissertation: Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipzig 1902, auf Reichsabteien und Wormser Konkordat nicht ein.

[2]) Mit Recht weist Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 305 darauf hin, daß man von der Konsekration die im Praeceptum Heinrici zugebilligte Investitur mit Ring und Stab, die die Spiritualien des Amtes übertrug und dem Consecrator oblag — vgl. Brief Adalberts von Mainz bei Jaffé, Mon. Bamb. S. 521 —, zu unterscheiden habe; im Privilegium Calixti wird diese Investitur, die eng mit der Konsekration verbunden war, neben dieser nicht ausdrücklich genannt.

ihm sollte also jene Reihenfolge verhindern, daß das Investiturrecht des Königs zu einem Scheinrecht herabsinke. Man hat gegen diese Auffassung Wolframs eingewandt, dieselben Gründe würden dafür gesprochen haben, auch in Italien und Burgund die Regalieninvestitur unmittelbar hinter die Wahl zu legen. Tatsächlich hat auch die Regalieninvestitur in den letztgenannten Ländern nicht den Charakter eines Scheinrechts angenommen; Wolframs Meinung[1]), Friedrich I. habe, um das Scheinrecht in ein wirkliches Recht umzuwandeln, sein Bestreben erfolgreich darauf gerichtet, auch in Italien und Burgund vor der Konsekration zu investieren, ist durch die Untersuchungen von R. Reese[2]) widerlegt worden. Reese weist nach, daß Friedrich I. (zwei Menschenalter nach dem Konkordat!) die von seinen Vorgängern allerdings vernachlässigte Regalieninvestitur in Italien und Burgund ausschließlich nach der Weihe erteilt hat.

Eine Reihe von Schriftstellern[3]) glaubt, es habe dem König mit der Regalieninvestitur vor der Weihe ein liberum veto gegen mißliebige Kandidaten eingeräumt werden sollen; anderwärts[4]) wird das so ausgedrückt, dem König werde durch den Wortlaut des Konkordats keine Verpflichtung zur Investitur, vielmehr lediglich dem Kandidaten eine solche zur Einholung der Investitur auferlegt. Dieser Auffassung können wir nicht beitreten; zur Geltendmachung politischer Erwägungen dient die praesentia bei der Wahl.[5])

Einige[6]) sprechen nicht geradezu von einem durch das Konkordat verbrieften Recht des Königs auf Verweigerung der Investitur, geben ihm aber mindestens die tatsächliche Möglichkeit, die Beförderung eines Bischofs oder Abtes zu verhindern oder doch zu verzögern. An dieser Möglichkeit ist nicht zu zweifeln; sie bildet aber keine Erklärung der fraglichen Bestimmung.

---

[1]) Die z. B. auch von Waitz, VG. VIII S. 468 geteilt wird.

[2]) Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Friedrich I. Göttingen 1885; bes. S. 111 ff.

[3]) So Ficker, Reichskirchengut S. 161; Witte S. 5; Friedberg, De fin. reg. S. 170; Hinschius II S. 560. 561; Voges S. 8; Reese S. 115.

[4]) Friedberg, D. Z. f. KR. 3. F. Bd. 6 S. 245.

[5]) Vgl. unsere Ausführungen oben S. 4 bis 8.

[6]) So Bernheim, Lothar S. 11, und Wormser Konkordat S. 25; Hefele, Bd. V S. 375.

Sehr viel annehmbarer erscheint auf den ersten Blick Schröders Meinung (RG. 3. Aufl. S. 495). Nach ihr erhellt aus Art und Reihenfolge der einschlägigen Vorschriften, dem König habe in Deutschland mittels der der Weihe vorangehenden Investitur die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zuerkannt werden sollen; in Italien und Burgund sei diese Aufgabe dagegen dem Consecrator zugefallen. Vorerst ist dazu zu bemerken, daß nach unsern Ausführungen bei zwiespältiger Wahl die Prüfung, ob eine und welche Partei „sana" sei, nicht beim Könige ruhte. Anders freilich, wenn kein Dissens entstand, wenn vielmehr unzweifelhaft ein Kandidat einmütig gewählt war. Dann trat in der Tat ein Prüfungsrecht, ja eine Prüfungs**pflicht** des Königs ein, nicht zwar in der Richtung, ob die Wahl den politischen Interessen gemäß, sondern dahin, ob sie entsprechend den (kanonischen) Rechtsvorschriften vor sich gegangen war. Denn im Hinblick auf die spätere Konsekration und Investitur mit Ring und Stab mußte schon bei der Regalieninvestitur erwogen werden, ob gegen den Gewählten kanonische Bedenken vorlägen. Der König hatte also zu prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitze, ob er ohne Gewalt und Simonie gewählt, streng genommen auch, ob er nicht gegen den Willen des Papstes gewählt sei; er hatte sich, wenn hier Anstände vorlagen, pflichtgemäß zunächst mit den geistlichen Oberen in Verbindung zu setzen. Der Vorteil einer Regalieninvestitur vor der Weihe lag also für den König nicht in ihrer Verweigerung wegen kanonischer Mängel — diese konnten von der Kirche gehoben werden —, sondern in ihrer, von politischen Erwägungen geleiteten **Erteilung** — trotz kanonischer Mängel —, wodurch auf den Klerus ein tatsächlicher Zwang ausgeübt wurde, die Weihe folgen zu lassen. Charakteristisch hierfür ist eine Äußerung Gerhohs in seinem um 1156, zur Zeit also der wachsenden Macht Friedrichs I. verfaßten Liber de novitatibus huius temporis [1]), die die Gegenwart mit jener Vergangenheit vergleicht, da infolge der Politik Konrads III. das Recht des Königs fast unpraktisch geworden, das Wahlprüfungsrecht also auf den Papst oder seine Vertreter übergegangen war:

[1]) MG. Lib. de lite III S. 297.

„sicut iam alicubi factum scimus personis quibusdam inordinate purpuratis, antequam veste alba prout oportuit induerentur, dum, necdum spiritaliter post electionem examinati aut consecrati, sunt regalibus amplificati et ita nimis confortati, ut postmodum non potuerunt examinari, sed oporteret eos ad placitum regis et militum consecrari.“

Es ist nun zu erwägen, daß die Bestimmung über die Regalieninvestitur vor der Weihe offenbar — auch nach Ansicht Schröders — zugunsten des Königs getroffen worden ist. Nach Schröders Auffassung aber würde dieser Vorteil für den König darin liegen, daß er unter Außerachtlassung kanonischer Rechtsbestimmungen ihm genehme Kandidaten mit Hilfe der Investitur durchzudrücken imstande ist. Daß die tatsächliche Möglichkeit hierfür bestand und ausgenutzt wurde, ist Schröder ohne weiteres zuzugeben; sie bildet nur keine Erklärung der betreffenden Vorschrift, deren Existenz auf einer Verabredung beider Parteien beruht.

Einzig jene Auslegung scheint uns auf dem richtigen Wege zu sein, die von der Tatsache ausgeht, daß Deutschland, wo die Regalieninvestitur vor der Weihe stattfindet, gleichzeitig die praesentia des Königs bei der Wahl kennt, während in Italien und Burgund, wo die Regalieninvestitur der Weihe folgt, eine Teilnahme des Königs bei der Wahl ausgeschlossen ist. Mit Recht erblickt Bernheim (Z. f. KG. Bd. 7 S. 311. 312) zwischen der praesentia bei der Wahl und der unmittelbar an die Wahl sich anschließenden Regalieninvestitur einen inneren Zusammenhang und nennt letztere den „materiellen Rückhalt des Einflusses, den die Gegenwart des Königs bei den Wahlen gewährte“. In der Tat war durch die Vorschrift, es müsse die Regalieninvestitur vor der Weihe erfolgen, eine größere Garantie dafür geschaffen, daß das Recht des Königs auf praesentia von klerikaler Seite berücksichtigt wurde. Der Consecrator beging, wenn er ohne diese Rücksichtnahme weihte, unter solchen Umständen einen noch flagranteren Rechtsbruch; und gerade daran, daß der unter Übergehung des königlichen Präsenzrechts Gewählte nicht auch alsbald konsekriert würde, hatte der König ein großes Interesse. Denn ebenso wie die vor der Konsekration erfolgte Regalieninvestitur mußte auch die vor der Investitur erfolgte Konsekration einen großen tatsächlichen Zwang auf die Entschlüsse des

nachfolgenden Teiles ausüben.[1]) — Ganz unabhängig von dieser Bernheimschen Auslegung des Konkordats ist die Gestaltung der fraglichen Vorschriften in der Praxis. Hier stellte sich, auch als die praesentia des Königs in ihrem geringen Werte erkannt war, die dem König gebotene Möglichkeit, nicht zwar aus rechtlichen, wohl aber aus politischen Gründen die Investitur zu verweigern oder sie gegen die Wünsche der Kirche zu erteilen, als tatsächlich so wichtig heraus, daß die Könige an diesem Rechte, das ihnen auch ohne praesentia einen mittelbaren Einfluß auf die Wahlen gestattete, nach besten Kräften festzuhalten versuchen mußten.

Die im Privilegium Calixti dem König vorbehaltene Investitur erfolgte einmal, wie schon erwähnt, durch das Symbol des Szepters, das an Stelle von Ring und Stab zum ersten Male in der sog. Disputatio[2]) in bestimmter Weise als königliches Übertragungszeichen vorgeschlagen worden war; vom Wormser Konkordat ab läuft die Szepterinvestitur der geistlichen Kirchenfürsten.[3])

Die genannte Investitur übertrug ferner die sog. Regalien. Was das Wormser Konkordat unter ihnen versteht, ist streitig und zurzeit auch kaum zweifelsfrei festzustellen.

Die königliche Investitur mit Ring und Stab hatte ursprünglich — neben dem geistlichen Amt — alle vermögensrechtlichen Gegenstände, die zur Kathedral- oder Abteikirche gehörten, auf den Bischof oder Abt übertragen (Waitz, VG. VII S. 283 ff.). In der Streitschriftenliteratur des Investiturstreits hatte sich dann, auch auf der königlich gesinnten Seite, der Gedanke herausgeschält, die königliche Investitur übermittele nicht das Amt und ferner nicht das Gotteshaus selbst mit seinen Altären[4]); die hier genannten Gegenstände gehörten jeden-

[1]) Vgl. oben S. 22; die Bedeutung dieses tatsächlichen Zwanges verkennt Wolfram, Z. f. KG. Bd. 8 S. 281 in seiner gegen Bernheim gerichteten Kritik.

[2]) W. Schum, Die Politik Papst Paschals II. gegen Kaiser Heinrich V. im Jahre 1112. Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Sep.-Abdr. S. 85. 86.

[3]) R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Konkordat. Leipzig 1901. S. 18 ff., 35 ff.; s. auch Hinschius II S. 569 n. 3, und dazu Boerger S. 24 n. 1.

[4]) G. Phillips, KR. VII S. 337. 339; Bernheim, Wormser Konkordat S. 8 bes. Note 23; Hinschius II S. 552.

falls nicht zu den Regalien. Im übrigen grenzte man diesen Begriff in sehr verschiedener Weise ab. Während man zunächst — anschließend an das historische Übertragungsrecht des Königs — alles das unter dem Begriff Regalien zusammenfaßte, was der König bisher verliehen hatte, also alle sog. Temporalien[1]), war es späterer Zeit vorbehalten, das Augenmerk auf die Herkunft der Temporalien zu richten und nur das als Regalien zu bezeichnen, was unmittelbar von den Königen der Kirche an zeitlichen Gütern zugeflossen war, während Zehnten und (private) Oblationen an Grundstücken und Mobilien zum speziellen Kirchenvermögen, nicht zu den Regalien gezählt wurden.

Diese zweite Anschauung ist zum ersten Male klar ausgesprochen worden in einer, dem schon oben genannten ersten Privileg Paschals II. vorausgehenden päpstlichen Promissio des Jahres 1111 (MG. Const. I Nr. 85):

> „... domnus papa precipiet aepiscopis ..., ut dimittant regalia[2]) regi et regno, quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius. Et scripto firmabit sub anathemate auctoritate [sua] et iustitia, ne quis eorum .... vel successores eorum intromittant se vel invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae [manifeste] regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra [regni] ..." „Porro[3]) ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, que ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus" ..,

welcher Promissio eine Promissio des Kaisers mit dem Satze entspricht (MG. Const. I Nr. 83):

> „... sacramento firmabit, quod numquam se de investituris ulterius intromittet. Et dimittet ecclesias liberas cum oblationibus et possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant. ..."

---

[1]) Bernheim, Wormser Konkordat S. 8 n. 23; S. 13—15. 18.

[2]) In dem auf Grund der Promissio ausgestellten päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 90) heißt es hier: „regalia illa".

[3]) So fährt Paschalis in dem auf Grund der Promissio ausgestellten Privileg vom 12. Februar 1111 an der entsprechenden Stelle fort.

Die fragliche Anschauung ist dann namentlich von Anhängern der Kurie literarisch verfochten worden (Bernheim, Wormser Konkordat S. 18—21).

Ficker (Reichskirchengut S. 110. 112. 113) hat die erwähnten Promissiones dahin interpretiert, man habe in ihnen Regalien des Königs und Regalien der Kirche unterschieden[1]; wenn also, so argumentiert Ficker, der Begriff der Regalien ein so umfassender ist, so hätte, falls das Wormser Konkordat die Regalien in einem engeren Sinne habe auffassen wollen, dies im Konkordat unzweideutig zum Ausdruck gelangen müssen. Da letzteres nicht geschehen sei, so bezeichne das Wort „regalia" im Wormser Konkordat das gesamte Kirchengut, ohne Rücksicht auf seine Herkunft.

Schon Waitz[2] hat das Unzutreffende dieser Fickerschen Auslegung der Verhandlungen von 1111 dargelegt; er hat insbesondere bemerkt, daß das Wort „illa", welches Ficker als einschränkenden Zusatz zu „regalia" in dem Sinne ansieht, daß im folgenden von den speziell vom Reich stammenden Regalien die Rede sei, in verschiedenen Handschriften fehle. Aber, fügen wir hinzu, wenngleich das Wort „illa" nach dem Texte der MG. im päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 vorkommt[3], ist es trotzdem unrichtig, die in „illa" liegende Einschränkung auf die Worte „que ad regnum pertinebant" zu beziehen; sie geht nämlich lediglich auf den zeitlichen Zusatz „tempore Karoli, Ludovici etc.". Und auch weiterhin im Text sind die einschränkenden Sätze „quae manifeste regni erant" und „quae ad regnum manifeste non pertinebant" ausschließlich zu den unmittelbar voraufgehenden „curtes" und „hereditariae possessiones" in Beziehung zu setzen, wie schon Waitz (S. 831) unter Berufung auf Gerhohs Opusculum de edificio Dei dargetan hat, während anscheinend Ficker und jedenfalls Boerger aus diesen Sätzen Unterarten des allgemeinen Begriffes „regalia" herauslesen.

Die Urkunden von 1111 gaben eine Legaldefinition des Begriffs „regalia", die um so notwendiger erschien[4], als der Begriff flüssig war und jetzt zum ersten Mal aus der Theorie

---

[1]) Ebenso Wolfram S. 19 f., Boerger S. 40.

[2]) Göttinger gel. Anzeigen. 1873, bes. S. 829 f. (Abhandl. I S. 581 f.).

[3]) S. oben S. 24 Anm. 2.

[4]) Dies übersieht Ficker, Reichskirchengut S. 114.

in die Praxis übersetzt werden sollte. Nach dieser Definition hießen „regalia“ nur die vormals zum „regnum“ gehörigen Rechte und liegenden Gründe. Völlige Klarheit war aber hierdurch, wie wir noch sehen werden, nicht geschaffen. Der klerikale Placidus von Nonantula (vgl. Bernheim, Wormser Konkordat S. 20) nennt im Anschluß an die Unterscheidung, die man 1111 getroffen hatte, regalia das, was vom König stammt:

> „imperator . . . concedens firmare dignetur, quod sui praedecessores illi ecclesiae concessisse manifestum est“;

und in gleicher Weise schreibt Heinrich V. in einem gleichzeitigen Bericht über seine damaligen Verhandlungen mit dem Papste, letzterer hätte auf seinen, Heinrichs, Hinweis hin: „omnia fere antecessores nostri ecclesiis concesserunt et tradiderunt“, zugestanden (MG. Const. I Nr. 100):

> „ecclesiae decimis et oblationibus suis contentae sint; rex vero omnia praedia et regalia, quae a Karolo et Lodoyco . . . aliisque suis praedecessoribus aecclesiis collata sunt, . . recipiat.“

Diese mannigfache Verwendung des Regalienbegriffs, der in seiner engsten, in der eben wiedergegebenen päpstlichen Urkunde und auch bei Gerhoh anzutreffenden Fassung sogar lediglich auf die von den Königen verliehenen Hoheitsrechte geht, so daß die Liegenschaften nur analog behandelt werden, erschwert die Auslegung des Wormser Konkordats sehr. Einen Fingerzeig gibt wenigstens das Praeceptum Heinrici; mit den Worten „possessiones et regalia beati Petri“ scheint es anzudeuten, daß der Begriff „regalia“ im Konkordat nur gewisse Temporalien umfassen soll.[1]) Welche freilich, ist sehr streitig.

Wenn wir Fickers Ansicht[2]) ganz beiseite lassen, so sind im wesentlichen zwei Meinungen zu unterscheiden: Schröder (RG. S. 516) will von den Regalien wenigstens die Zehnten ausnehmen; die andern wollen alles ausscheiden, was schon bei den Verhandlungen im Jahre 1111 nicht zu den Regalien gerechnet worden war (so z. B. Waitz).

---

[1]) Hinschius II S. 569, n. 1, und Willing S. 20. 21.

[2]) Dem z. B. auch H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903. S. 132 beigetreten ist.

Wir halten die letztgenannte Auslegung des Wormser Konkordats für die richtige, verschließen uns dabei freilich nicht der Argumentation von Waitz (Gött. gel. Anz. 1873 S. 831. 832), daß die Gegensätze der Meinungen mindestens bezüglich der liegenden Güter der Kirchen für die Folgezeit praktisch unerheblich zu nennen sind. Waitz führt nämlich aus, daß es nur natürlich sei, wenn man die Szepterverleihung in späterer Zeit auf das gesamte weltliche Recht und Gut der Bistümer und Abteien tatsächlich bezogen habe. Denn die Hoheitsrechte, die man ganz speziell unter dem Begriff der Regalien verstanden habe (vgl. oben S. 26), hätten ja auch auf den von Privaten herstammenden Besitzungen ausgeübt werden müssen. Eine Trennung bei der Szepterbelehnung zwischen königlichem und privatem Gut sei also praktisch undurchführbar gewesen.

Wenn wir jetzt den Nachweis der Richtigkeit der von uns vertretenen Auffassung anzutreten wagen, so bemerken wir, daß wir ihn keineswegs für zwingend halten. Aber auch von anderer Seite ist ein irgend begründeter Nachweis bisher nicht geführt worden. Wenn z. B. Bernheim (Wormser Konkordat S. 27) sagt, der engere Regalienbegriff im Sinne des Jahres 1111 ergebe sich schon aus der Begründung der Lehnspflicht auf die sog. „regalia“, so ist das ein Zirkelschluß; und ebensowenig läßt sich etwas näheres aus dem Ausdruck „regalia vel fiscalia“ folgern (Hauck III S. 913), den mit Bezug auf die im November 1122 erfolgte Belehnung des Abtes von Fulda Ekkehards Chronik gebraucht (MG. SS. VI S. 260).

Man hat bisher bei der Auslegung des Wormser Konkordats in ausgiebigem Maße die Literatur herangezogen, die seinem Abschluß voraufgegangen ist. Wenn diese auch geschichtlich sicherlich von höchstem Interesse ist, so ist ihr doch für die genannte spezielle Aufgabe ein u. E. nur beschränkter Wert beizumessen, ein geringerer jedenfalls als der Literatur, die dem Wormser Konkordat folgt. Freilich ist letztere nicht sehr umfänglich; aber schon vor 30 Jahren hat Giesebrecht auf die wertvollen historischen Mitteilungen hingewiesen, die in den Werken eines Gerhoh von Reichersberg schlummern. Trotzdem ist dieser Schriftsteller — wenn man von einigen Zitaten bei Hauck (KG. IV) absieht, der ihren auf das Konkordat bezüglichen Inhalt aber nicht im mindesten ausgeschöpft hat — für

die Auslegung des Wormser Konkordats so gut wie überhaupt nicht verwertet worden, obwohl dazu unter anderem schon die Erwägung hätte drängen sollen, daß dieser hohe, literarisch sehr fruchtbare Geistliche der Salzburger Kirchenprovinz zur Zeit des Abschlusses des Konkordats etwa dreißig Jahre alt war, den Kämpfen und Verhandlungen jener Zeit also in vollstem Maße hat folgen können. — Wie im voraufgegangenen, so soll auch im folgenden der erste Schritt zu einer solchen Verwertung getan werden.

In seinem Opusculum de edificio Dei[1]) scheidet Gerhoh das Kirchengut („aecclesiarum facultates" im weiteren Sinne) in drei Teile (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154):

a) decimarum oblationes,
b) agrorum possessiones,
c) regales ac publicae functiones.

Von der Gruppe a äußert Gerhoh (cap. 23, MG. lib. de lite III S. 153):

„laici nullo iusticiae vel falso colore decimarum possessionem sibi poterunt licitam affirmare, quoniam decima aecclesiastica res esse non dubitatur."

Die Gruppe c ferner, unter welche „ducatus, comitatus, thelonea, moneta" usw. fallen (cap. 22, MG. lib. de lite III S. 153), bezeichnet Gerhoh mit derselben Bestimmtheit als

„sine dubio ad regem pertinentia" (cap. 23, MG. lib. de lite III S. 153).

Nicht ebenso einfach steht es mit der Gruppe b. Nur einen geringen Teil ihrer Liegenschaften hat, so äußert Gerhoh, die Kirche von den Königen erhalten „ita, ut de ipsius regni sint facultatibus" (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152). Den größeren Teil haben die Könige nicht aus eigentlichem Reichsgut („res publica"), sondern aus ihrem Privatvermögen („res privata") geschenkt.[2]) Ebenso wie die Grundstücke aller andern

[1]) Im wesentlichen zwischen 1126 und 1132 geschrieben und die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Zeit nach 1125 vertretend.

[2]) Diese eigentümliche Unterscheidung Gerhohs, den Kernpunkt seiner Regalientheorie, übersieht Schmidlin, Die kirchenpolitischen Theorieen des 12. Jahrhunderts (Archiv für katholisches Kirchenrecht, von F. Heiner. Mainz. Bd. 84 (1904) S. 45. 46).

Privatleute sind also auch diese letztgenannten königlichen Liegenschaften eine „donatio privata“ (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152) und fallen zusammen mit den privaten Grundstücken, die „in usus pauperum“ offeriert[1]) sind (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154), und zusammen ferner mit den kirchlichen Zehnten unter den Begriff der „oblationes fidelium“ (cap. 8 und 21, MG. lib. de lite III S. 140 bzw. 152).

Diese „oblationes fidelium“ sind die „spirituales thesauri“, das „aurum spirituale“ der Kirche (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 140). Aber, fährt Gerhoh ebenda fort, die Kirche

> „quasi captiva apud Philistinorum principes teneatur, quando ad hoc angariatur a malis principibus, ut in palatio pro sui militumque suorum arbitrio tractetur de spiritualibus“.

Hält man zu dieser Äußerung Gerhohs jene andere, in der er beklagt (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142), daß infolge des Wormser Konkordats die Kirche

> „inter fines ... Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant ... Adhuc ergo principes consilio salubriori (d. h. einen besseren Rat, als sie dem Kaiser 1122 erteilten) utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant“,

so könnte man freilich zu der Ansicht kommen, Gerhoh spreche damit aus, daß die Regalien des Wormser Konkordats alle oblationes fidelium in seinem, Gerhohs, Sinne umfaßten. Hierzu würde man als ferneres Argument vielleicht fügen mögen die Klage Gerhohs über die Handlungsweise der „moderni episcopi“ (cap. 14, MG. lib. de lite III S. 144f.), die er in Gegensatz zu dem Benehmen des Heiligen Ambrosius stellt:

---

[1]) Gerhoh konstruiert die aus königlichem Hausgut stammenden Schenkungen auch als „in usus pauperum“ offeriert; historisch richtig ist jedenfalls, daß die Könige ihr Haus- ebenso wie das Reichsgut den Kirchen für Reichszwecke schenkten: Auch Liegenschaften aus königlichem Hausgut waren demnach „ad regni servitium pertinentia“ (MG. Const. I. Nr. 90).

„non solum villas Deo in sacrificium oblatas, sed ipsas quoque decimas divino cultui . . . sanctificatas militibus tradiderunt . . . Sic etenim confusa sunt regalia et aecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si aecclesiae facultates (hier im e. S. gebraucht) militibus vellet denegare."

Trotzdem, meinen wir, ist eine solche Schlußfolgerung zu verneinen. Was zunächst die letztangeführten Worte Gerhohs anlangt — die übrigens deutlich zeigen, wie er den Begriff regalia in seinem engsten Sinn verstanden wissen will —, so enthalten diese eine allgemeine Klage über die Behandlung der „oblationes fidelium", die mit dem speziellen Satze der Regalienverleihung des Wormser Konkordats weder in Zusammenhang gebracht ist noch überhaupt in Zusammenhang gebracht werden muß. Daß vor dem Erlaß des Wormser Konkordats in weitestgehendem Maße Verleihungen von Kirchenzehnten und privaten Landschenkungen vorgekommen sind, ist bekannt genug; und es kann nicht Wunder nehmen, wenn man trotz des Erlasses des Konkordats jene einmal begründeten Verhältnisse nach Möglichkeit, eventuell unter Berufung auf das Reichsinteresse, fortzusetzen strebte. Es tritt aber eine Äußerung Gerhohs hinzu, die klar zeigt, welche Gegenstände es waren, bezüglich deren der König auf Grund des Wormser Konkordats „in palatio" von den Kirchenfürsten Inempfangnahme der Investitur und demzufolge Leistung der Reichsdienste forderte: Gerhoh führt in cap. 17 (MG. lib. de lite III S. 149) aus, der „episcopus a curia . . . recedens" möge nach dem Beispiele Jakobs es dem König und den übrigen Fürsten gestatten, ihn nach dem ihrigen zu durchsuchen:

„quid suum poterunt apud aecclesiam invenire, pro quo episcopum a se recedentem debeant angariare? Villas, inquiunt, quas reges aecclesiis obtulerunt. Ad quod respondemus, quod . . . . inter multas aecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit aecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentiae[1]) habere, pro quibus debeat aut fiscum regalem implere aut milites ad procinctum stipendiare."

[1]) Dazu oben: cap. 21. 22, MG. lib. de lite III S. 152 bzw. 153.

Das heißt also: Bei Hofe sieht man neben den regalia im engeren Sinne, d. h. den „regales ac publicae functiones“, auch diejenigen Liegenschaften als regalia an, die von den Königen — nicht auch die, die von Privatpersonen — herstammen, schränkt diese Liegenschaften aber nicht durch das Erfordernis ein, daß sie der Kirche aus Reichsgut zugeflossen sein müssen. Man verlangt am Hofe also von den Bischöfen, daß sie von zahlreichen liegenden Gründen Reichspflicht tun und deren Belehnung empfangen, die — in Gerhohs Sinne — zu den „spirituales thesauri“, den „oblationes fidelium“ zählen. Wir dürfen aus diesen Darlegungen Gerhohs folgern:

Maßgebend ist für den Begriff der „regalia“ nach dem Stande des Wormser Konkordats in der Tat die Art der Herkunft der Temporalien, dasselbe Prinzip also, das den ersten Verhandlungen des Jahres 1111 (s. oben S. 24ff.) zu Grunde gelegen hat. Eine allseitig klare Ansicht darüber, was das Erfordernis des „pertinere ad regnum“ besage, bestand indessen in dem Zeitraum zwischen 1111 und 1122 nicht; auch auf klerikaler Seite (s. oben S. 26) neigte man dazu, nicht nur die Liegenschaften darunter zu begreifen, die aus wirklichem Reichsgut stammten, sondern überhaupt alle die, die den Bistümern und Abteien von den deutschen Königen zugeflossen waren. Einen scharfen Unterschied erst macht Gerhoh: Nur die erste Gruppe zählt er den „regalia“ zu. Jetzt klärt sich auch der oben S. 29 hervorgehobene Ausdruck „nescio quae regalia“, den Gerhoh mit Beziehung auf das Wormser Konkordat prägt. Er deutet damit an, daß es (ihm) ungewiß sei, ob die Bezeichnung „regalia“ im Wormser Konkordat in seinem, Gerhohs, Sinne nur Hoheitsrechte und Liegenschaften aus Reichsgut umfasse oder aber jene weitere Bedeutung besitze, die vom Jahre 1111 ab bis zum Abschluß des Konkordats auch auf klerikaler Seite vertreten worden war. Unsere Entscheidung freilich kann — in Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Begriffs — nur in letzterem Sinne fallen.

Dafür, daß die „regalia“ der ersten Verhandlungen des Jahres 1111 und der Verhandlungen des Jahres 1122 identische Begriffe sind, mag auch noch angeführt werden, daß Gerhoh in verschiedenen Schriften, so in dem 1143 oder 1142 verfaßten „Libellus de ordine donorum Sancti

Spiritus"[1]) und in dem „Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII."[2]), die Bestimmungen und Verhandlungen des Jahres 1111 sowohl wie des Jahres 1122 detailliert und mit guter Sachkunde bespricht und bei dieser Gelegenheit den Terminus „regalia" hier wie dort in offensichtlich demselben Sinne verwendet.

Wie der Regalienbegriff für Deutschland und die außerdeutschen Gebiete derselbe ist, so beziehen sich auch auf das ganze Reich zwei fernere Vorschriften des Privilegium Calixti:

Einmal soll, wie es in einigen Handschriften heißt, die Investitur durch den König in Deutschland wie außerhalb Deutschlands „absque omni exactione" erteilt werden. Weiland hat diese Worte[3]) für interpoliert erachtet. Im Jahre 1894 nun — ein Jahr nach Ausgabe des Weilandschen Textes — hat Graf Nostitz-Rieneck[4]) aus einem Cod. Paris. lat. 9631 einen neuen Text des Privilegium Calixti veröffentlicht, der jene Worte aufweist und darin mit dem Text des Cod. Vatic. 1984 übereinstimmt. Letzterer lag Pertzens Ausgabe des Wormser Konkordats (MG. Const. II S. 75. 76) zugrunde und bietet, wie heute ein Vergleich mit der Originalausfertigung des Praeceptum Heinrici schließen läßt, neben dem Text des Cod. Vatic. 4939, der Weilands Ausgabe zugrunde liegt, noch immer den besten Text der päpstlichen Gegenurkunde.[5]) Nun ist aber (Nostitz-Rieneck S. 23. 24) auch der Text des Cod. Paris. lat. 9631 seiner ganzen Beschaffenheit nach zu jener Klasse A zu zählen, unter der Weiland die besten Texte zusammenfaßt. Hieraus ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß die fraglichen Worte zum Originaltext der päpstlichen Urkunde gehören. Denn wenn sie auch im Cod. Vatic. 4939 fehlen, so fällt doch zugunsten des Textes des Cod. Vatic. 1984 ins Gewicht, daß er sich engstens mit dem des Cod. Paris. lat. 9631 berührt, und daß ferner der ganze Kodex in seiner Zusammenstellung einen zweifellos „kaiserlichen

[1]) Vgl. bes. MG. lib. de lite III S. 278—282.

[2]) Vgl. bes. Migne Bd. 194 S. 1466. 1469—1471. 1473. 1474.

[3]) In Übereinstimmung z. B. mit Bernheim, Konk. S. 35, und Hinschius II S. 558 n. 2.

[4]) In: 3. Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums an der Stella matutina zu Feldkirch. Feldkirch 1894. S. 20ff.

[5]) Vgl. Bernheim, Z. f. KG. Bd. 7 S. 448f.

Standpunkt" verrät (Nostitz-Rieneck S. 25), eine für den Kaiser ungünstige Interpolation also unwahrscheinlich macht. Da nun Nostitz-Rieneck (S. 31—33) fernerhin nachgewiesen hat, daß die Worte „absque exactione", gegen Simonie gerichtet, in den kalixtinischen Urkunden zwischen 1122 und 1124 vorkommen und zwar so oft, daß sie dem Sprachgebrauch Kalixts entsprechen, nicht so oft jedoch, daß sie sich einem Interpolator aufgenötigt hätten, so wächst die Wahrscheinlichkeit der Echtheit jenes Zusatzes.

Unseres Erachtens ist dieser Zusatz „absque omni exactione" auf das Verbot der vasallitischen Huldigungsgabe zu beziehen, die dem König und auch der Königin als Gegenleistung für die Investitur mit dem Bistum oder der Abtei gezahlt zu werden pflegte [1]); Ficker (Reichskirchengut S. 403) sagt, der Betrag dieser herkömmlichen Abgabe sei häufig so hoch gewesen, daß sie den Charakter eines Erkaufes der Kirche besessen habe. Im kanonischen Sinne war das Simonie (Hauck III S. 564). Es hatte danach guten Sinn, neben dem Verbot der „simonia et violentia" bei den Wahlen der Kirchenfürsten auch noch eines konkordatmäßigen Verbots speziell dieser Art von Simonie zu gedenken. Denn die dort erwähnte Simonie bezog sich auf eine unrechtmäßige Einwirkung, sei es des Königs, sei es des Kandidaten, auf die Wählerschaft, während das in Verbindung mit der Investitur gesetzte Simonieverbot eine auf den König geübte unzulässige Beeinflussung im Auge hatte. Wie sehr man jene Gegenleistung auf geistlicher Seite perhorreszierte, zeigt die Wendung des pactum Lotharii, es müsse die Investitur durch den König „sine pretio" geschehen (vgl. Voges S. 5). — Die Behauptung Bernheims (Wormser Konkordat S. 35), der König habe nicht auf die vasallitische Huldigungsgabe verzichtet, entbehrt, wie Nostitz-Rieneck S. 29 mit Recht betont, jeglichen Nachweises. Den eigenen Ausführungen von Nostitz-Rieneck (S. 30) über den Zweck des Verbots vermögen wir freilich nicht beizutreten; er spricht nämlich der vasallitischen Huldigungsgabe den Charakter der exactio, d. i. einer „Zwangsleistung" ab, will also das Verbot der exactio auf andere Zwangsleistungen bezogen wissen. Indessen teilt er einmal nicht mit, was für

[1]) Waitz, VG. VII S. 293; VIII S. 380; Schröder, RG. S. 494.

Zwangsleistungen eigentlich in Betracht kommen könnten, und berücksichtigt zweitens nicht genügend, daß es sich bei der vasallitischen Huldigungsgabe um ein gewohnheitsrechtliches Gebilde handelt, mit dessen Wesen sich die Vorstellung eines Zwanges unzertrennlich verbindet, auch wenn uranfänglich ganz freiwillige Gaben in Frage gestanden haben mögen. Die Leistungen und Gebühren dagegen an die königlichen Hofbeamten sind [1]) von jenem Verbot nicht getroffen worden; daher der in den Annales Ottenburani (MG. SS. XVII S. 316) erwähnte Streit zwischen dem belehnten und geweihten Abt und dem „cancellarius“ über die den „homines curiae“ geschuldete „curialis exactio vel remuneratio“, die Wolfram S. 174 n. 1 erwähnt.

Die zweite der oben erwähnten, für Deutschland, Italien und Burgund gemeinsamen Vorschriften war, es sollte der vom König investierte Bischof oder Abt von den ihm verliehenen Regalien leisten, „quae ex his iure tibi — d. h. dem Könige — debet“. Durch diesen Satz wurde auf die herkömmlichen Lasten verwiesen, die zugunsten des Reiches auf dem weltlichen Besitz der Reichskirchen lasteten [2]), insbesondere auf die Reichskriegsfahrt und auf die Verpflichtung, das Kirchengut zu diesem Behufe an Vasallen auszutun.[3]) Da letzteres vor dem Wormser Konkordat namentlich auch mit solchen Liegenschaften geschehen war, die im Sinne des Konkordats und besonders auch Gerhohs nicht zu den Regalien gehörten, entstand jene von Gerhoh beklagte, oben berührte „confusio“ der Regalien und der Kirchengüter im engeren Sinne, da eine plötzliche Aufhebung dieser festbegründeten Verhältnisse unmöglich war.

Schon bei der alten Investitur mit Ring und Stab leistete der neue Bischof oder Abt zur Bekräftigung seiner Dienst-

[1]) Wie Boerger S. 64, allerdings fälschlich auf Grund des Pactum Lotharii, ausführt.

[2]) Hergenröther II 4. Aufl. S. 391, Bernheim, Lothar S. 59; einzelne Lasten aufgezählt u. a. bei Ficker, Reichskirchengut S. 402 ff., Schröder, RG. S. 512. 518.

[3]) Ficker, Reichskirchengut S. 404 ff. Die Leistungen der Bischöfe und Äbte in Italien und in Burgund besaßen schon zur Zeit des Wormser Konkordats für Kaiser und Reich tatsächlich nur eine geringe Bedeutung; denn schon damals hatten in Italien sowohl wie in Burgund die Kommunen und die Großen sich den größten Teil der Kirchengüter angeeignet (Giesebrecht III S. 807. 1005; Reese S. 4 ff.).

verpflichtungen dem Könige die Mannschaft (homagium, hominium) und den Treueid (fidelitas)[1]. Speziell für Deutschland erwähnt das „hominium" der Bischöfe vor 1122 Gerhoh von Reichersberg; er erzählt, daß, als Paschalis II. das ihm im Jahre 1111 abgezwungene pravilegium widerrufen habe, dieser Widerruf

„in tanta fuit auctoritate per multas Teutonici regni aecclesias, ut nulli episcopi canonica electione promoti regnante rege Heinrico illi facerent hominium pro susceptione regalium . . . usque ad Papam Kalixtum.[2])

Das Wormser Konkordat ließ diese Verpflichtung zu hominium und fidelitas bestehen[3]); H. Grisars Meinung, es sei dies nach dem Konkordat eine offene Frage gewesen[4]), ist unrichtig und rührt offenbar daher, daß Gerhoh in späterer Zeit — entgegen seinen eigenen früheren Äußerungen — in das Konkordat Bresche zu legen suchte, indem er behauptete, Leistung von hominium und fidelitas beruhten auf einer unrichtigen Interpretation des Konkordatstextes.[5])

Hominium und fidelitas bei der (Regalien-)Investitur entsprachen denjenigen Handlungen, die bei der Belehnung mit einem echten Lehen vom Lehensempfänger vorzunehmen waren. Trotzdem faßte man 1122 das Reichskirchengut noch nicht als echtes Lehen auf. Erst um 1200 sind die geistlichen Fürsten völlig in den Reichslehnverband eingetreten (Boerger S. 47 ff.), eine Entwicklung, die durch das Wormser Konkordat mit seiner scharfen Herausstellung der Regalieninvestitur durch das Szepter offenbar beschleunigt worden ist.

Zum Schluß werfen wir einen Blick auf die vielbestrittene Klausel: exceptis omnibus, quae ad Romanam eccle-

---

[1]) Wegen Leistung von fidelitas und besonders hominium vor 1122 sind zu vgl. die Zitate bei Waitz, VG. Bd. VI 2. Aufl. S. 56. 62. 136 ff. 479. 488; Bd. VII S. 286 ff., und in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1862, S. 1472. 1473 gegen Ficker, Heerschild S. 60 (auch Ges. Abhandlungen I S. 548 f.).

[2]) Liber de ord. don. Sancti Spiritus in MG. lib. de lite III S. 279.

[3]) Gerhoh von Reichersberg an zahlreichen Stellen, z. B. opusc. de edif. dei cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142 und lib. de ord. don. S. Spiritus, MG. lib. de lite III S. 282. 283.

[4]) Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck 1885. Bd. 9 S. 543.

[5]) S. unten.

siam pertinere noscuntur, die sich in der Weilandschen Ausgabe an die Vorschriften über Regalieninvestitur und Reichspflicht der italischen und burgundischen Bischöfe und Äbte anreiht. Wolfram (S. 13ff. 18ff.) hat in diesen Worten eine nähere Definition des Begriffs regalia sehen wollen und zwar in dem Sinne, daß hier das spezielle Kirchengut — also Zehnten, Privatoblationen an Land und Mobilien — von Investitur und Lehnspflicht ausgenommen werde. Abgesehen davon, daß von verschiedenen Seiten[1]) darauf hingewiesen worden ist, die Wendung Romana ecclesia sei in solcher Verwertung und solchem Zusammenhange unmöglich, fällt die Hypothese mit der Tatsache, daß Wolfram die Klausel im Anschluß an den schlechten Text in Ekkehards Chronikon unmittelbar hinter die Worte electus autem regalia a te recipiat gesetzt und auf diese Stellung seine Meinung basiert hat; die besten Handschriften, auch Cod. Paris. lat. 9631, bringen die Klausel dagegen eben an der Stelle der Weilandschen Edition.

Zwei klare Ansichten stehen einander gegenüber, wenn man von einer vermittelnden absieht[2]), die die Resultate jener beiden Ansichten in die Klausel hineinzupressen sucht. Die eine, besonders von Ficker (Reichskirchengut S. 443) vertretene Anschauung geht davon aus, daß die römische Kirche weltliche Herrin einer großen Anzahl von Abteien, auch vieler Bistümer, namentlich in Italien war[3]), und daß schon das gefälschte Privileg Leos VIII. von 1084[4]) zugebe, der Kaiser habe die Investitur dieser Kirchenfürsten dem Papste überlassen; dieses päpstliche Investiturrecht komme in der Klausel zum Ausdruck. Die andere, besonders von Willing (S. 23) und Schröder (RG. S. 494 Anm. 36) verteidigte Auffassung sieht in der Klausel lediglich die Ausnahme der speziell dem römischen Stuhl gehörigen weltlichen Besitzungen, des Patrimonium beati Petri, vom kaiserlichen Investiturrecht, erblickt also in den Worten der Klausel nur einen andern Ausdruck für die possessiones et

[1]) Z. B. von Voges S. 4f.; Rodenberg in: Hist. Zeitschr. 1885, Bd. 53 S. 120; Bernheim, Z. f. KG. Bd. 7 S. 332; Willing S. 20.

[2]) Bernheim, Konkordat S. 28; Ulich S. 11; Reese S. 3.

[3]) Vgl. auch die Zitate bei Hinschius II S. 594 n. 1 und 2.

[4]) Wie auch der Tractatus de investitura episcoporum von 1109: beides abgedruckt bei Bernheim, Konkordat S. 28.

regalia beati Petri, die der Kaiser im praeceptum an die sancta ecclesia Romana zurückzugeben verspricht. Obwohl unseres Dafürhaltens die zweite Art der Auslegung die richtige ist, wird man doch eine Art Mittelweg einschlagen müssen. Daß dem Zusatze: qui ad regnum pertinent, der im Privilegium auf die reichsunmittelbaren deutschen Bischöfe und Äbte zielt, etwas Entsprechendes für die außerdeutschen gegenübertreten muß, ist logisches Bedürfnis: Denn daß dem Kaiser in Italien und Burgund mehr Rechte zustehen sollten als in Deutschland, muß nach dem ganzen Inhalte des Privilegs verneint werden. Jenem Bedürfnis nun würde[1]) mit der Fickerschen Erklärung abgeholfen werden. Dieser Erklärung aber steht — und deshalb dürfte Schröders Auffassung richtiger sein — das Bedenken entgegen, daß die Ausdrucksweise der Klausel selbst den Hinweis auf eine solche Gegenüberstellung allzusehr vermissen läßt. Bezüglich Deutschlands ist von den Personen (qui) die Rede, die vom König investiert oder nicht investiert werden sollen; das die Klausel beginnende quae weist dagegen auf die Gegenstände der Investitur, sich hierin merklich von der Fassung des gefälschten Privilegs Leos VIII. sowohl wie des Tractatus unterscheidend. Ist es denn aber erforderlich, daß für Italien und Burgund die den deutschen Zuständen entsprechende Einschränkung der kaiserlichen Rechte mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen wird? Aus den Bestimmungen über die Wahlen und Investituren derjenigen deutschen Bischöfe und Äbte, qui ad regnum pertinent, muß ja bereits stillschweigend für die außerdeutschen Bischöfe und Äbte gefolgert werden, daß deren Wahl nicht in Gegenwart des Kaisers, ihre Investitur erst nach Wahl und Weihe stattzufinden hat. Da ist u. E. eine weitere stillschweigende Folgerung in dem Sinne nicht nur unbedenklich, sondern sogar geboten, daß, wie in Deutschland, diejenigen außerdeutschen Bischöfe und Äbte keine königliche Investitur empfangen sollen, deren Investitur schon immer — auf Grund einer der deutschen, oben S. 8f. geschilderten parallelen Entwicklung — nicht dem Kaiser zugestanden hat. Diese stillschweigende Folgerung bringt sogar erst die wirkliche Parallele zu der Klausel qui ad regnum

[1]) Aber auch nur teilweise; vgl. darüber unten.

pertinent. Letztere umfaßt ja nicht nur solche Bistümer und Abteien, bei denen dem Papst, sondern auch solche, bei denen anderen Kirchenfürsten und auch weltlichen Großen die Investitur zusteht. Nicht überflüssig dagegen ist trotz einer solchen stillschweigenden Folgerung eine ausdrückliche Exemtion des Patrimonium Petri. Ein Beispiel wird das klarlegen: Wie der Bischof von Gurk bezüglich der Investitur dem Erzbischof von Salzburg, so untersteht ein römischer Kardinalbischof oder der Bischof von Ferrara dem Papst. Der Erzbischof von Salzburg selbst aber wird mit den Regalien seines Bistums vom Kaiser investiert; daß bezüglich der weltlichen Besitzungen des römischen Bistums[1]) dem Kaiser ein Investiturrecht gegenüber dem Papste nicht zusteht, bedurfte deshalb der ausdrücklichen Erwähnung.

---

[1]) Aufgezählt bei Willing S. 22.

Zweites Kapitel.

Die Frage der zeitlichen Begrenzung des Kalixtinischen Privilegs.

Während, wie aus dem Vorangegangenen ersichtlich, die einzelnen sachlichen Bestimmungen des Privilegium Calixti eine recht ausgiebige Erörterung gefunden haben, trifft ungefähr das Gegenteil für die gewissermaßen wichtigste Frage zu: Ist das Privileg wohlüberlegt nur für die Person Heinrichs V. ausgestellt oder — trotz seiner Form — als ein päpstlicher Erlaß zugunsten des Reichs und der Nachfolger des Kaisers gedacht worden?

Erst in jüngster Zeit hat Dietrich Schäfer in seiner schon genannten Monographie sich fast ausschließlich mit jener Frage beschäftigt. Auf Grund des Unterschiedes, der in der Art der Ausstellung des Privilegium Calixti einer-, des Praeceptum Heinrici andererseits liegt, kommt er zu folgendem Resultat: „Die kaiserliche Urkunde (ego Heinricus Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae) enthält ein Zugeständnis für alle Zeiten, modern ausgedrückt eine völkerrechtlich bindende dauernde Verpflichtung, deren Lösung ohne Rechts- und Vertragsbruch nur mit Einwilligung des Urkundenempfängers möglich ist. Der Inhalt der päpstlichen Urkunde (ego Calixtus . . . tibi Heinrico), der entscheidenden für die Rechte des Kaisertums, hatte der Fassung nach mit dem Tode eines der beiden Vertragschließenden seine Bedeutung verloren . . . . Was Heinrich V. in der ihm übergebenen Urkunde um des Friedens willen nachgegeben wurde, war ein vorübergehendes, aus der Fülle päpstlicher Macht gewährtes Zugeständnis, das nach dem Ableben des Empfängers keinerlei Verbindlichkeit mehr in sich schloß. So war die Rechtslage, als dem

Reiche ein neuer König gewählt werden sollte. Keine Textinterpretation konnte aus diesem Wortlaute heraus den Beweis führen, daß dem neuen Kaiser überhaupt noch irgendwelche Investitur zustehe, daß er die Verfügung über die Regalien habe, demgemäß auch nicht, daß er das Nachsuchen des Gewählten um die Regalien vor der Weihe verlangen könne, keine, daß er noch irgendwelchen Einfluß auf die Wahlen selbst bezw. auf die Entscheidung in streitigen Fällen zu üben berechtigt sei. . . . . Es wird sich herausstellen, daß von diesem Gesichtspunkte aus zahlreiche Schwierigkeiten verschwinden und Widersprüche sich lösen, die in der bisherigen vielseitigen Diskussion nicht ausgeglichen werden konnten" (S. 3. 7. 5).

Neu an diesen Schäferschen Sätzen ist einmal, daß nicht nur der Tod Heinrichs V., sondern auch der Kalixts II. die Wirksamkeit der päpstlichen Urkunde vernichten sollte; soweit man in der bisherigen Literatur überhaupt an eine dem Privilegium Calixti innewohnende zeitliche Begrenzung gedacht hat, hat man nur den Tod des Kaisers als das Entscheidende betrachtet. Aber ohne weiteres ist zuzugeben, daß, wer nur aus dem Wortlaut des Privilegs Schlüsse ziehen will, der Schäferschen Anschauung beitreten muß.

Neu ferner ist — im Gegensatz zu der bisherigen Unklarheit, die Schäfer mit Recht verschiedentlich tadelt — die Konsequenz, mit der Schäfer seine Thesen durchführt und ihre Richtigkeit an den Ereignissen und Ansichten der Zeiten zu erweisen sucht, die dem Tode Kalixts II. (1124) und Heinrichs V. (1125) folgen. Weder unter Lothar von Sachsen noch unter Konrad III. werden hiernach bei den Bischofs- und Abtswahlen die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisers berücksichtigt; die Frage der Besetzung der Bistümer ist für beide Fürsten eben eine rein politische, der von beiden geübte geringe Einfluß ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse, nicht aber aus der Bedeutung des Wormser Konkordats als Rechtsbasis (S. 60). Ein Gleiches gilt von Friedrich I., nur daß — entsprechend seiner Persönlichkeit — die kaiserliche Politik anders als die der Vorgänger aggressiven Charakter trägt und daher sogar über die Schranken hinausgeht, die das Wormser Konkordat dem Herrscher anweisen würde; auch hier also ist das Konkordat nicht Norm des kaiserlichen Handelns (S. 85). — So ist es denn, führt

Schäfer weiter aus, kein Wunder, daß bei einem so hervorragenden Schriftsteller wie Otto von Freising über das Konkordat sehr unklare Vorstellungen herrschen (S. 82. 83)[1]), daß die deutschen Kaiser so wenig wie die Kurie sich auf das Konkordat berufen (S. 84), und daß außer Otto von Freising nie und nirgends wieder ein mittelalterlicher Geschichtsschreiber auf das Wormser Konkordat verwiesen hat (S. 83).

Während Schäfer so in ausführlichster Weise die dem Wormser Konkordat folgende Kirchenpolitik heranzieht, hält er sich bei den Verhandlungen, die vor und bei Abschluß des Konkordats stattfanden, überhaupt nicht, bei den verwandten Vorgängen des Jahres 1111 nur in Kürze auf. Als Erklärung des Umstandes, daß Heinrich einen für die kaiserlichen Rechte so nachteiligen Vertrag abgeschlossen haben soll, führt Schäfer lediglich den Wunsch nach einem endlichen Reichsfrieden an; als allgemeine Erwägung fügt er noch hinzu, es sei ja überhaupt undenkbar, daß ein Papst Verträge abschließen könnte, die seine Nachfolger unter allen Umständen als bindend anzuerkennen hätten (S. 92—94).

Schäfer kommt so zu dem Resultate, daß das Wormser Konkordat keineswegs die formelle und materielle Quelle des im ganzen Mittelalter geübten Rechtes, in diesem Sinne also nicht deutsches Staatsgrundgesetz gewesen ist (S. 88), eine Anschauung, die der heutzutage allgemein verbreiteten in der Tat durchaus zuwiderläuft.

Es liegt uns im Augenblick fern, dieses von Schäfer behauptete Resultat etwa in seinem vollen Umfange angreifen zu wollen. Ja, wir wollen nicht einmal verhehlen, daß vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab das Konkordat als lebendige Rechtsquelle in der Tat nicht mehr empfunden worden sein mag. Wenn wir z. B. das — von Schäfer nicht berücksichtigte — Schreiben der deutschen Bischöfe vom Reichstag in Gelnhausen an Urban III. in der Fassung lesen, wie sie in dem Briefe des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg überliefert ist (MG. Const. I S. 445 vom Jahre 1186):

[1]) Vgl. aber Bernheims interessante Bemerkungen über das mittelalterliche kritische Bewußtsein im allgemeinen und über Otto von Freising sowie das Wormser Konkordat im besonderen (Lehrbuch der historischen Methode. 3./4. Aufl. Leipzig 1903. S. 477. 478).

. . . . si secundum ordinationem vestram idem factum inconvulsum permanere deberet[1]), videretur inperium demembrationem et maximam sui iuris diminutionem incurrisse, praesertim cum nulli antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit. Quod quidem rationi non derogans in haec usque tempora usus approbatus celebri firmitate conservavit,

so taucht der Inhalt des Wormser Konkordats vor uns auf; aber nicht dieser Vertrag, sondern der usus approbatus ist die Rechtsquelle, obwohl für die Nennung des Vertrages Ursprung, Fassung und Zweck des Schreibens sicherlich alle Veranlassung geboten hätten.

Indessen, sei dem, wie ihm wolle: Das Schäfersche Resultat beruht auf einem unrichtigen Ausgangspunkt, der Anschauung nämlich von dem in sich zeitlich begrenzten Inhalt des Privilegium Calixti. Auch wer diese Anschauung nicht teilt, vermöchte Schäfers letzten Ergebnissen beizupflichten; schreitet doch die Geschichte über Verträge hinweg, die von den Paziszenten „für die Ewigkeit" abgeschlossen wurden.

Unerheblich ist für unsere Untersuchung die Frage nach der Rechtsnatur der Konkordate überhaupt, die nach B. Hübler[2]) nur historisch zu beantworten ist. Selbst wenn man annimmt, daß auf Grund der extremen Privilegientheorie[3]) — auf sie deutet wohl Schäfers oben S. 41 angeführte allgemeine Bemerkung — die päpstlichen Zugeständnisse des Privilegium Calixti frei widerrufliche Gnaden gewesen wären, daß sie nur aliquam vim pacti, speciem contractus besessen hätten, bleibt doch immer zu

---

[1]) Folmar war zum Erzbischof von Trier gewählt und gegen den Willen Friedrichs I. vom Papst alsbald konsekriert worden.

[2]) Vgl. bes. bei: K. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. 1890. Bd. I S. 829, und Z. f. KR. Bd. 4 S. 118 ff.

[3]) Es sei aber doch daran erinnert, wie peinlich z. B. für die kirchliche Partei im Investiturstreit das — unechte — Privileg Hadrians I. war, dessen Unechtheit sie nicht zu beweisen vermochte (vgl. Bernheim, Wormser Konkordat S. 40).

prüfen, ob diese im Wege des Konkordats gewährten Indulte auch ohne ausdrücklichen Widerruf schon mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, des Todes nämlich Kalixts II. oder Heinrichs V., erlöschen sollten oder nicht.

Es soll nicht geleugnet werden, daß bei dieser Prüfung der Wortlaut des Konkordats eine bedeutende Rolle spielen muß; für unbedingt ausschlaggebend aber darf man ihn nicht ansehen. Wer die einzelnen Bestimmungen eines Vertrages auszulegen hat, kann, wenn sich gegründete Zweifel über ihre Tragweite erheben, an ihrem Wortlaut nicht haften bleiben; er setzt sie zu anderen Bestimmungen des Vertrages in Beziehung, ja er ist genötigt Tatsachen heranzuziehen, von denen im Vertrage selbst kein Wort gesagt ist. So auch im vorliegenden Falle! Wer zwar es nicht verwunderlich findet, daß der Kaiser die kaiserlichen oder richtiger gesagt die Reichsrechte für ewige Zeiten preisgibt, um einen kurzfristigen Genuß beschränkter Berechtigungen dafür einzutauschen, wer außer acht läßt, daß man beiderseits mit der Absicht an die Verhandlungen herantrat, einen dauernden Frieden zu schaffen, wer schließlich nicht berücksichtigt, daß nicht nur auf kaiserlicher, sondern auch auf klerikaler Seite die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Nachfolger Heinrichs V. angenommen worden ist, dem werden bei der auf Heinrich V. gestellten Fassung des Privilegium Calixti jene Zweifel freilich nicht auftauchen. Ob mit Recht, sei der Gegenstand unserer Untersuchung.

Waitz[1]) sagt einmal im Hinblick auf die inneren Kämpfe Deutschlands zu Beginn des 12. Jahrhunderts, es handle sich in ihnen nicht nur um das persönliche Interesse des Königs, sondern um „ein Allgemeineres und Dauerndes in der staatlichen Gemeinschaft und Ordnung". Er verweist bei dieser Gelegenheit auf die Tatsache, daß in den letzten Phasen des Investiturstreits das Interesse des regnum als solchen erkennbar in den Vordergrund tritt. Nirgends kommt das deutlicher zum Ausdruck als in den verschiedenen Schriftstücken, die die unmittelbaren Vorläufer des Wormser Konkordats sind. Schon bei den schließlich erfolglosen Verhandlungen zwischen Heinrich V. und

---

[1]) VG. VI 2. Aufl. S. 466; vgl. auch die oben S. 2 angeführte Äußerung Giesebrechts.

Kalixt II. im Jahre 1119 klagt der Kaiser im Hinblick auf die verfänglichen von ihm akzeptierten Vorschläge des Papstes den Abgesandten desselben:[1])

Quod absque diminutione regni exequi non valeret; jene erwidern u. a.:

Non .... domnus papa statum imperii aut coronam regni, sicut quidam seminatores discordiae obloquuntur, in quolibet imminuere adtemptat. Immo palam omnibus denunciat, ut in ... omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consueverant, modis omnibus deserviant.[2])

Neue Wege zur Versöhnung wurden im Jahre 1121 auf Grund des Abkommens in Würzburg (MG. Const. I nr. 106) eingeschlagen; dort hatten die deutschen Fürsten beschlossen:

De calumpnia quam adversus eum (sc. imperatorem) habet eclesia, ex consilio et auxilio principum inter ipsum et domnum papam componatur, et sit firma et stabilis pax, ita quod domnus inperator, que sua et que regni sunt, habeat, eclesie et unusquisque sua quiete ... possideant. ... Hoc etiam, quod eclesia adversus inperatorem et regnum de investituris causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat.

Diese Fürstenbeschlüsse wurden Kalixt II. noch im Jahre 1121 übermittelt. Der Papst richtete hierauf an den Kaiser ein Schreiben[3]), in dem er u. a. ausführt:

Nihil, Henrice, de tuo iure vendicare sibi quaerit eclesia ... Nec regni nec imperii gloriam affectamus, sed soli Deo in ecclesiae suae iustitia deservire optamus ... Dimitte, quod tuae ministrationis non est, ut digne valeas ministrare, quod tuum est. Obtineat ecclesia, quod Christi est, habeat imperator, quod suum est. Sit pars utraque contenta suo officio.

---

[1]) Es waren dies der Bischof von Chalons und der Abt von Cluny, die gekommen waren, um mit dem Kaiser „de pace et concordia inter regnum et sacerdotium" (MG. lib. de lite III S. 22) zu verhandeln.

[2]) MG. lib. de lite III S. 25 (Hessonis relatio).

[3]) Watterich II S. 146: 1122 Febr. 19.

Kaiser und Fürsten fertigten hierauf Gesandte zu weiteren Verhandlungen nach Rom ab; das Resultat war, daß der Papst drei Legaten nach Deutschland schickte, um an seiner Statt den Frieden zwischen regnum und sacerdotium herbeizuführen. Über jene Verhandlungen in Rom und über die Aufträge der drei Legaten geben zwei Schreiben des einen von ihnen, des Kardinalbischofs Lambert von Ostia, Aufschluß. Dem Kaiser teilt er mit:[1])

> Nuntii magnitudinis vestrae apostolicam sedem nuper adierunt, dicentes: pácis et concordiae inter regnum et sacerdotium iam tandem excellentiae vestrae consilium placuisse, si tamen salva maiestate imperii et absque diminutione regni fieri potuisset ... Nostrae humilitati hanc iniunxit obedientiam (sc. d. papa): ut in has partes veniremus et pacis et concordiae inter vos et ipsum mediatores essemus.... Illud autem scitote: nichil ibi contra vos sed pro vobis omnia, salva tamen iusticia, nos agere velle; neque id intendere, ut honor imperii vestri aliquod detrimentum paciatur sed per omnia augetur;

die gallischen Geistlichen ferner lädt der Kardinal zum Konzil ein[2]),

> quatinus ibi de pace et concordia inter regnum et sacerdotium et de statu ecclesiae, que Deo placita sunt, communi consilio tractare valeamus.

Jeder unbefangene Leser dieser Dokumente wird zugeben, daß die Gegensätze, deren Ausgleich angestrebt wird, auf beiden Seiten grundsätzlich als solche zwischen der Kirche einer-, Kaisertum und Reich andererseits aufgefaßt werden. Zur Wahrung der Rechte des Reiches werfen sich neben dem Kaiser die Fürsten auf, insbesondere die Laienfürsten, deren Interesse an einer festen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ja auch nicht gering war; denn der größere Teil der Reichslasten ruhte, wie erwähnt, auf dem Reichskirchengut. Es tut jener grundsätzlichen Auffassung keinen Eintrag, wenn unter Umständen die erhoffte Eintracht als eine solche zwischen dem Papste und dem Kaiser hingestellt wird: Beide erscheinen in diesem Falle

[1]) Jaffé, Mon. Bamb. S. 383. [2]) Jaffé, Mon. Bamb. S. 385.

doch nur als Repräsentanten der gegnerischen Institutionen. Handelt es sich also dergestalt um den Ausgleich der Interessen von Institutionen, so ist von vornherein unwahrscheinlich, daß die Wirksamkeit des ganzen Ausgleichs lediglich auf die Personen der zeitigen Repräsentanten werde gestellt werden; noch unwahrscheinlicher freilich ist ein Abschluß dahin, daß die Wirksamkeit der Zugeständnisse nur des einen Teiles in dieser Weise zu Ungunsten des andern begrenzt wird.

Jene grundsätzliche Auffassung nun ist auch bei den Verhandlungen, aus denen das Wormser Konkordat selbst unmittelbar hervorging, nicht verschleiert worden. Wir sehen davon ganz ab, daß selbst der dem Kaiser in dieser Periode ungünstig gesinnte[1]) Ekkehard in seiner Chronik schreibt (MG. SS. VI S. 259. 260):

> tam ipse imperator quam sibi subiectus exercitus . . ., qualiter aecclesiasticas investituras caeteraque spiritualia negocia, quae tanto tempore reges Teutonici administraverant quaeque ipse, ne regni diminueretur honor, numquam. . . . . dimissurum proposuerat, . . . abnegaverit . . ac . . domino nostro Jesu Christo suaeque in perpetuum ius ecclesiae dimiserit, rursumque qualia sibi ob honorem regni conservandum auctoritas apostolica concesserit, . . . melius edocebunt . . . annotata scripta.

Jedenfalls läßt Adalberts von Mainz oben wiedergegebener Brief keinen Zweifel darüber, wie energisch die universa laicorum multitudo, das inperium neben dem inperator in den Gang der Verhandlungen eingegriffen und betont hat, daß die Rechte des Reiches den inperii destructores zu Liebe nicht geopfert werden dürften; auch aus der Darstellung Gerhohs im opusc. de edif. Dei cap. 8 (s. unten S. 52 f.) leuchtet noch die kräftige Beteiligung der principes hervor. Ausdrücklich auch kennzeichnet Adalbert die Wormser Friedensverhandlungen als auf die communis eclesie et regni utilitas gerichtet.

Daß unter diesen Umständen sehenden Auges Heinrich V. und die Laienfürsten, die in dieser Frage geschlossen auf des Königs Seite standen, und über deren Köpfe hinweg Heinrich

---

[1]) Giesebrecht III S. 1013.

garnicht verfügen konnte[1]), die von ihnen so auffällig betonten Rechte des Reiches einem Vergleiche geopfert haben sollten, der der Kirche alles gab[2]), dem Kaiser und dem Reich aber nur eine kurzbefristete beschränkte Berechtigung als Ersatz bot, erscheint doch sehr wunderbar. Hätte Adalbert namentlich in seinem Briefe diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergehen können? Es wäre ein solcher Vertrag als der größte Sieg des Papsttums erschienen und die Gewährung der königlichen praesentia bei der Wahl bezw. deren Rechtfertigung unter diesen Umständen überhaupt nicht der Erwähnung wert gewesen.

Indessen: Schäfer sagt ja ausdrücklich, Heinrich V. sei sich des Unterschiedes einer auf ihn persönlich und einer auch auf das Reich ausgestellten Urkunde voll bewußt gewesen; die Verhandlungen des Jahres 1111 zeigten das deutlich (S. 91 f.); aber die Rücksicht auf den Reichsfrieden hätte Heinrich im Jahre 1122 dazu bewogen, sich mit Geringem zufrieden zu geben. Was den letzteren Punkte anlangt, so scheint darin doch eine Verkennung der Ansicht zu liegen, die Heinrich V. in Worms selbst von seiner derzeitigen politischen Stellung besaß; wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere weiter oben (S. 6 ff., 46 f.) gegebenen Darlegungen. Hinsichtlich der Verhandlungen von 1111 ist dagegen freilich zunächst festzustellen, daß damals Paschalis II. in jenem ersten Privileg vom 12. Februar seine Versprechungen erteilte dilecto filio Heinrico eiusque successoribus in perpetuum; der päpstliche Verzicht insbesondere auch auf die Regalien erfolgt ebenda tibi, fili karissime rex Heinrice ..., et regno; und in der promissio papae vom 4. Februar, die die Grundlage jenes Privilegs bildete, hatte der Papst in gleicher Weise seine Verzichte und Versprechungen „regi et regno" geleistet. Indessen übersieht doch Schäfer bei seinem Vergleiche zwischen 1111 und 1122 mancherlei:

[1]) Sehr charakteristisch hierfür die Vorgänge des Jahres 1119: Der Kaiser, der selbst akzeptiert hat, verspricht den päpstlichen Gesandten: „velle se cum principibus nocte illa de causa conferre et ad exequendum promissum, si posset, eorum corda inflectere", und bittet am zweitfolgenden Tage um weiteren Aufschub, „donec generale colloquium cum principibus regni posset habere, sine quorum consilio investituras non audebat dimittere" (MG. lib. de lite III S. 26). — Vgl. auch die Schlußworte des Praeceptum Heinrici selbst.

[2]) [illegible]fers Äußerung oben S. 39 f.

Zunächst sind die promissiones papae et regis am 4. Februar 1111 in S. Maria in Turri ausschließlich durch Gesandte beider Teile festgestellt worden; daß des regnum ausdrücklich in den fraglichen Urkunden gedacht wurde, kann also auf die Sorgfalt eines objektiven königlichen Bevollmächtigten zurückzuführen sein. Dafür spricht ein fernerer gewichtiger Umstand mit, auf den Willing S. 10 aufmerksam gemacht, den Schäfer aber nicht erwogen hat.

Das zweite Privileg vom 12. April 1111 (MG. Const. I Nr. 96), das Heinrich V. dem gefangenen Papst abzwang, ist ausgestellt lediglich karissimo in Christo filio Heinrico glorioso Teutonicorum regi et . . . imperatori. Mit Recht fragt Willing, ob man dieser Form entscheidende Bedeutung beilegen wolle, da doch diese Urkunde im Vergleich zu der vom 12. Februar 1111 unter den für den Kaiser denkbar günstigsten Umständen aufgesetzt worden sei. Es fällt dabei noch ins Gewicht, daß in diesem zweiten Privileg als Motiv der päpstlichen Konzessionen zum Überfluß angegeben wird, die Kaiser hätten den Kirchen soviel Regalien geschenkt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri. Für das Zustandekommen nun dieses zweiten Privilegs wie auch der ihm vorangehenden promissiones[1]) halten wir es für charakteristisch, daß die Abfassung unter stetem Drängen Heinrichs selbst, in seiner eigenen Gegenwart also, erfolgte (Giesebrecht III S. 793ff.). Liegt es da nicht nahe zu folgern, daß in Worms aus ähnlichen Gründen die ausdrückliche Erwähnung des Reiches und der kaiserlichen Nachfolger unterblieb? Denn auch in Worms hat Heinrich V. selbst die Verhandlungen geführt, und die persönliche Anwesenheit und Einwirkung dieser Hauptperson, die naturgemäß sehr in den Vordergrund trat, mag, wie einst im April 1111, bei der schriftlichen

[1]) In den promissiones von Ponte Mammolo (MG. Const. I S. 142) heißt es zwar: „concedet domno regi Heinrico et regno eius“ bezw. „non inquietabit regem Heinricum nec eius regnum et imperium“; aber der Zusatz „eius“, welcher im „pravilegium“ mit den Worten „regni tui episcopis vel abbatibus investituram virgae et anuli conferas“ wiederkehrt, gibt formell dem „regnum“ eine persönliche Richtung auf den König, die den Urkunden aus dem Februar desselben Jahres fremd ist. Ähnlich Schäfer S. 92.

Fixierung der Bedingungen jene rein persönliche Fassung unwillkürlich verursacht haben; eine Fassung, die noch verständlicher wird, wenn unsere oben S. 7 ausgesprochene Vermutung zutrifft, d. h. wenn die königliche Partei eben das päpstliche Privileg vom 12. April 1111 zum Ausgangspunkt ihrer Forderungen und Verhandlungen in Worms gewählt hat.

Auch die Vorgänge auf dem großen Laterankonzil scheinen unsere Auffassung zu bestätigen. Kalixt II. sah, wie Giesebrecht (Band III S. 880 ff. 908 ff.) unseres Erachtens zutreffend ausführt, und wie durch den oben wiedergegebenen Anfang des Adalbertschen Briefes bestätigt wird, in der Beilegung des Investiturstreits, in der Herstellung eines dauerhaften Friedens auf Erden, seine Lebensaufgabe. Er war zur Zeit des Konkordatsabschlusses schon ein bejahrter Mann. Wenig wahrscheinlich ist es schon aus diesem Grunde, daß er jenem ersehnten Frieden ein nahes und gewisses Ziel setzen wollte dadurch, daß er seine eigenen Zugeständnisse nur für eine kurze Spanne Zeit gelten ließ. Auf das Jahr 1123 berief er das erwähnte Konzil nach Rom, zum Teil, damit er sancta synodali confabulatione firmata p a c t u m cum imperatore Henrico positum perpetuo confirmaret (Watterich II S. 151). Es ist nun zwar Schäfer (S. 31 f.) zuzugeben, daß in dem bei Watterich folgenden nur von der Verlesung und Bestätigung des Praeceptum Heinrici die Rede ist, Willings auf diesen Bericht gestützte Ansicht, auch das Privilegium Calixti sei 1123 Gesetz der Kirche geworden (S. 30), habe demnach durch das Pactum Lotharii 1125 nicht aufgehoben werden können, also irrig ist. Schäfer übersieht indessen einen andern sehr lehrreichen Bericht[1]) über jenes Konzil, den Gerhoh von Reichersberg 1143 oder 1142 niedergeschrieben hat (MG. lib. de lite III S. 279 f.) und der um so wertvoller ist, als der Verfasser als Begleiter des Bischofs von Augsburg persönlich am Konzil teilgenommen hat, also als Augenzeuge schildert. Es heißt da:

[1]) Neuerdings hat Schäfer diesen Bericht im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1906 Band 32 S. 482 ebenfalls mitgeteilt; wenn er meint, dieser Bericht bestätige seine Auffassung des Wormser Konkordats, so ist dem aus den im Text erörterten Gründen nicht beizutreten.

Qui (sc. papa Calixtus) cum eidem regi (sc. Heinrico) pro facienda pace per suos legatos . . dedisset quoddam scriptum de pontificum electione in presentia ipsius facienda et de regalium concessione ab ipso requirenda, multa comparuerunt capita ydrae pridem iugulatae, quasi revixisset ex apostolicae sedis auctoritate. Verumtamen in concilio Lateranensi, cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum, et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: „Non placet, non placet“, quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda.

Das Praeceptum Heinrici ist nach dieser Darstellung mit großem Beifall angenommen worden. Das Konzil war indessen berufen, um das „pactum“ zu bestätigen. Ein integrierender Bestandteil desselben war aber das Privilegium Calixti. Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die gesamten Teilnehmer des Konzils auch tatsächlich der Ansicht gewesen sind, man verlange von ihnen die Bestätigung des Privilegium Calixti; daher die Rufe: non placet, non placet, daher die große allgemeine Aufregung, die sinnlos gewesen wäre, hätte der vereinigte Klerus von vornherein die Vorstellung besessen, man verlange von ihm nur ein tolerare, das er dann ja auch tatsächlich bewilligt hat. Die Frage ist: Lag hier ein offenbares Mißverständnis vor, oder hat Kalixt tatsächlich die Approbation auch seines Privilegium erwirken wollen, diesen Plan aber aufgegeben, als er auf hartnäckigsten Widerstand traf. Wir möchten uns für das zweite entscheiden. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß aus Gerhohs Worten eine offenbare Animosität gegen das Privileg Kalixts spricht, das er geringschätzig quoddam scriptum nennt, und daß ferner nach Gerhohs Darstellung erst die entschiedene Haltung des Konzils das Äußerste, ein völliges Wiederaufleben der Hydra, verhindert hat. Daß Kalixt selbst eine Sanktion durch das Konzil in Form der

Approbation gewünscht hat, wird hiernach sehr wahrscheinlich; dieser Umstand aber zeigt, wie Festes und Dauerndes er beabsichtigte.

Wenn die Sanktion des Konzils nicht in Gestalt einer Approbation des Vertrages erteilt wurde, dessen rechtsgültiger Abschluß durch den Papst nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen war, wenn vielmehr der Toleranzbeschluß identisch war mit einer Billigung unter der clausula rebus sic stantibus, so war das zwar eine Niederlage des Papstes. Es hinderte das aber nicht, daß er sowohl wie der gesamte Klerus sich trotzdem zunächst für gebunden erachten mußte, und zwar auch gegenüber den Nachfolgern Heinrichs V. Hat doch Gerhoh selbst diesen Standpunkt eingenommen, obwohl er schon auf dem Konzil oder doch später in der Kirchenprovinz Salzburg am ehesten vom Gegenteil hätte überzeugt werden können. In dieser Provinz — in der Gerhoh (seit 1126) zu Regensburg und (seit 1132) zu Reichersberg lebte — herrschte jener bekannte Erzbischof Konrad, ein Führer der klerikalen Partei unter Heinrich V. sowohl wie unter Lothar von Sachsen und Konrad III.; bei jeder möglichen Gelegenheit verfuhr dieser Kirchenfürst derart widersprechend dem Privilegium Calixti, daß man dessen Nichtgültigkeit gerade durch diese Verstöße hat beweisen wollen. Dem Suffraganen Konrads, Bischof Kuno I. von Regensburg, einem streng kirchlich gesinnten Manne (Hauck IV S. 126), widmete Gerhoh seine für die Beurteilung des Konkordats wichtige Erstlingsschrift de edificio Dei. Daß Gerhoh die gegen das Königtum gerichtete Politik Konrads kannte und namentlich billigte, kann keinem Zweifel unterliegen; prägt doch Gerhoh in dem genannten Werke cap. 15 (MG. lib. de lite III S. 146) selbst den Satz: nulla quantumcunque vetus consuetudo, quantumcunque a regibus firmata constitutio possit vel debeat stare, si propheticis, euangelicis atque apostolicis institutis invenitur repugnare. Wenn irgendwo, so mußte man hier, mußten namentlich Konrad und Gerhoh selbst von einer Auffassung wissen, derzufolge die konkordatmäßigen Befugnisse des Königs mit dem Tode Kalixts und Heinrichs ipso iure erloschen waren. Diese Tatsachen hätten sie in erster Linie zur Rechtfertigung ihres eigenen Handelns vorschützen müssen; sie hätten in zweiter Linie nicht einer prinzipiellen Fortdauer des

Privilegium Calixti das Wort reden dürfen. Keines von beiden ist geschehen; hören wir Gerhoh selbst:

In cap. 8 des Opusculum de edificio dei (MG. lib. de lite III S. 140 bezw. 141 f.) beklagt Gerhoh, daß die Kirche bezüglich ihrer spirituales thesauri noch immer nicht frei sei vom Einfluß der Könige und ihrer Krieger. Aber man solle die Hoffnung auf einen erfreulicheren Zustand nicht aufgeben. Er fährt dann fort (S. 141 f.):

> Nonne imperator H. (d. h. Heinrich V.) tamdiu in posterioribus, hoc est in bonis temporalibus, est percussus, tandiu a muribus, videlicet parvae quantitatis et nullius pene dignitatis hominibus, vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret, quo modo aecclesiam, veram sanctificationis arcam, de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consuluerunt enim, ut anos aureos cum arca remitteret, hoc est annulos aureos, quibus episcopos et abbates investire solebat, omnino dimitteret. Sed hoc in consilio non addiderunt, ut omnino de suis finibus vaccis trahentibus hec arca exiret, et solis sacerdotibus ac levitis commissa animales et carneos mures apud Philisteos relinqueret; aureos autem secum ipsa retinens sua egressione pacem faceret, dum plaga, quae regnis ac regibus propter ipsam arcam fuit inmissa, mitigaretur, eadem ad suos remissa. Hoc esset perfectum consilium, sine dubio ad plagam discordiae mitigandam satis idoneum. Sed adhuc arca inter fines ac terminos Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant; de quibus regi vel hominium vel fidelitatis sacramentum faciant. Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant.

Gerhohs Opusculum de edificio Dei ist, wie schon erwähnt, zwischen 1126 und 1132 geschrieben, also nach dem Regierungsantritt Lothars und vor dem bekannten Breve, in dem Inno-

cenz II. im Juni 1133 die Rechte des Wormser Konkordats bestätigt. Letzteres hat, so klagt Gerhoh, der Kirche nicht die völlige Freiheit gebracht; zwar die Investitur mit Ring und — so ergänzen wir unbedenklich — Stab hat der Kaiser auf Rat der Fürsten der Kirche überlassen. Aber der durch das Konkordat bewirkte Zwang für Bischöfe, Äbte usw., nach geschehener Wahl die Investitur mit den Regalien vom König zu empfangen, sowie Mannschaft und Treueid zu leisten, hält zur Zeit noch die Kirche in Fesseln. Der Rat der Fürsten also war ein unvollständiger.

Gerhoh zieht aus diesen Darlegungen, die den herrschenden Zustand als Rechtsfolge des Wormser Konkordats, genauer: des Privilegium Calixti auffassen, den entsprechenden Schluß: Möchte ein neues Konkordat zustande kommen, d. h. möchte ein erneuter Rat der Fürsten den Kaiser dazu bewegen, für sich und das Reich auf die konkordatsmäßigen Befugnisse zu verzichten und der Kirche volle Freiheit zu lassen.

Diese Schlußfolgerung Gerhohs beweist zunächst, daß von einem rechtsgültigen pactum, welches 1125 unter hervorragender Teilnahme des Salzburger Erzbischofs zwischen Lothar und sämtlichen Reichsfürsten zustande gekommen sein soll, nicht die Rede sein kann. Die Existenz dieses pactum, von der, wenn irgendeiner, dann Gerhoh hätte wissen müssen, würde mit der Darstellung des Opusc. de edif. Dei unvereinbar sein. — Sie beweist aber ferner, daß Gerhoh nicht der Ansicht war, das Privilegium Calixti sei 1124 oder 1125 bereits erloschen gewesen. Er appelliert vielmehr zu seiner Beseitigung an den guten Willen des Reiches, der principes, mit deren Rat und Hilfe es seinerzeit geschaffen worden war.

Ein Bedenken indessen bleibt hier zu erwähnen: Gerhoh hat sein Werk zwischen 1132 und 1138 mit neuen Zusätzen versehen.[1]) Könnte der oben S. 52 wiedergegebene, in sich einheitliche Abschnitt nach dem Juni 1133 eingefügt sein, also bewußtermaßen auf einen Zustand zielen, der durch das schon genannte Breve des Papstes Innocenz herbeigeführt worden war? Hierauf wäre zu erwidern: Entweder ist Gerhoh der Ansicht, daß von Anfang an fortdauernde Rechtsgrundlage des

[1]) S. E. Sackur in MG. lib. de lite III S. 136.

kirchlichen Zustandes in Deutschland das Wormser Konkordat, insbesondere das Privilegium Calixti gebildet, und jenes Breve außer einer rein formellen Bestätigung lediglich in einem Punkt eine authentische Interpretation des Konkordats gebracht hat [1]); dann wäre es zwar denkbar, daß Gerhoh den fraglichen Absatz nach dem Juni 1133 geschrieben hat, ohne das Breve zu erwähnen, doch würde dies für unsere Auffassung des Privilegium Calixti nichts verschlagen. Oder aber Gerhoh vertritt die Meinung, daß das Privilegium Calixti schon $\frac{1124}{1125}$ erloschen war, und erst das Breve von 1133 den Rechtszustand, den einst das Privilegium Calixti begründete, wieder heraufgeführt hat; in diesem Falle hätte Gerhoh nach dem Juni 1133 und im Hinblick auf das Breve den Absatz so, wie er vorliegt, nicht schreiben können. Dann hätte mindestens jenes Breve den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bilden müssen, dann wäre es undenkbar gewesen, daß er den herrschenden Rechtszustand ohne weiteres auf den 1122 gegebenen Rat der Fürsten zurückführt und sie bittet, an die Stelle ihres damaligen Rates jetzt einen bessern zu setzen. Zum Überfluß aber sei darauf hingewiesen, daß Gerhoh in seinem andern Werke de ordine don. S. Spiritus, das er nachweislich nach 1133, nämlich in den Jahren 1143 oder 1142 verfaßt hat, auf das Wormser Konkordat und auf das Breve verweist; beide werden hier als Rechtsgrundlage des 1143 bestehenden Zustandes angezogen, obwohl auch das Breve

[1]) In dieser Beurteilung des Breve schließen wir uns gegen Schäfer (S. 35 ff.) den Darlegungen von K. Hampe: Kritische Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit in: Hist. Zeitschr. Bd. 93 S. 406 an, namentlich auch darin, daß die nicht glückliche Fassung für die rechtliche Beurteilung nichts verschlägt. Da seit 1122 am Orte der Sedisvakanz, also in der Regel ohne persönliche Anwesenheit des Königs gewählt wurde, die Praxis aber die überragende Wichtigkeit einer Szepterinvestitur vor der Weihe für das Königtum klarstellte, so mußte der für den electus bestehenden Möglichkeit, sich unbelehnt in den Besitz der Regalien zu setzen, vorgebeugt werden. Nichts konnte die Rechte des Königs empfindlicher treffen als das Einreißen solches durch die neuen Verhältnisse begünstigten und auch geübten Mißbrauches. Davon, daß die Szepterinvestitur in Deutschland der Konsekration vorgehen müsse, spricht das Breve freilich nicht ausdrücklich; das ist Schäfer S. 36 zuzugeben. Aber das Wormser Konkordat war eben die selbstverständliche Rechtsgrundlage auch für das Breve. — Letzteres wird unten als Anlage II abgedruckt.

von 1133 der Form nach nur auf Lothar persönlich ausgestellt, demnach gemäß Schäfers Ansicht spätestens mit dem Tode Lothars (1137) gleich dem Wormser Konkordat erloschen war.

Nach dem Gesagten bleibt das Wahrscheinliche und Natürliche, daß der fragliche Absatz einen ursprünglichen Bestandteil des Opusc. de edif. Dei bildet, also vor 1132 entstanden ist.

Sehr charakteristisch ist eine Wendung, die sich in Gerhohs Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus offenbart; er sandte dies, 1143 oder 1142 verfaßte Werk im Jahre 1143 an einige Kardinäle nach Rom. Im unmittelbaren Anschluß an die oben wiedergegebene Darstellung der Aufnahme des Privilegium Calixti auf dem Laterankonzil fährt Gerhoh fort:

> Sicut autem aecclesia in sui primordio crescebat et confortabatur ambulans in timorem Dei, sic et nunc per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinenda extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum. In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo iam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominium fiat vel sacramentum (MG. lib. de lite III S. 280).

Konrad III. regierte zur Zeit der Niederschrift dieser Worte etwa fünf Jahre. Man hat es seiner Schwachheit bisher stets Schuld gegeben, daß die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisertums nicht geübt, vielmehr preisgegeben wurden. In der Tat: Man sieht den Gegensatz gegen die Zeit Lothars von Sachsen deutlich aus den Zeilen Gerhohs hervorleuchten. Nicht mehr von einem neuen Konkordat, nicht mehr von einem Eingreifen des deutschen Fürstenstandes erhofft Gerhoh die Befreiung der Kirche. Nein! Aus eigener wachsender Kraft ist es ihr gelungen, das Privilegium Calixti, jenes quoddam scriptum, teilweise zu annullieren[1]); es steht zu hoffen, daß ihr weitere Kraft zufließen wird, um jenes Übel gänzlich zu zerstören. Auch hier also die Vorstellung, daß ein rechtliches, teilweise allerdings schon zerstörtes Hindernis besteht, das ganz beseitigt

[1]) Darüber, daß unter Konrad III. in der Tat die Wahlen regelmäßig ohne praesentia des Königs vollzogen wurden, s. Witte S. 22 ff. 88.

werden muß. Welcher Rest dieses Hindernisses besteht noch? Gerhoh schreibt (ebenda: MG. lib. de lite III S. 283):

> fex ... adhuc non est exinanita bibuntque illam fecem peccatores terrae quasi licenter ac libere, quia libenter et ultro faciunt hominium et iuramentum regibus episcopi quidam non habendo pre manibus ullam sedis apostolicae sententiam specialem tale hominium taleque sacramentum prohibentem. Immo habent quedam scripta, quibus, ut aiunt, precipitur a sede apostolica, ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur, ut episcopi regibus per hominium et iuramentum subdantur.

Es tritt hier zunächst zutage, daß man sich — auf königlicher Seite — zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens auf das Wormser Konkordat und das Breve des Papstes Innocenz zu einer Zeit berufen hat, da Heinrich V. sowohl wie Lothar III. nicht mehr am Leben waren. Denn jene beiden Urkunden nur können mit dem Ausdruck quedam scripta gemeint sein, der die Parallele ist zu der Bezeichnung quoddam scriptum, die Gerhoh kurz zuvor für das Privilegium Calixti gebraucht hat. Die sachliche Vorschrift des letzteren: quae ex his (sc. regalibus) iure tibi debet, faciat, bezw. die des Breve: quod ex his, quae iure debet tibi, tue magnificentie faciat, wird von Gerhoh verkürzt, aber deutlich wiedergegeben. Trotz des hämischen Zusatzes ut aiunt wagt Gerhoh nicht, die prinzipielle Rechtsgültigkeit jener scripta zu bestreiten, offenbar das nächstliegende Angriffsmittel, wenn die beiden Urkunden nach klerikaler oder gar allgemeiner Anschauung mit dem Tode ihrer Aussteller bezw. Empfänger unwirksam geworden wären. Charakteristischer Weise bekämpft vielmehr Gerhoh die auf Grund jener scripta vorgenommenen Handlungen der Mannschaft und des Eides als Folgen einer falschen Interpretation der bezüglichen Stellen der scripta; falsch, quod omnino tale est, acsi velis altum solem sublunarem circulum terrae vicinum inclinare lunamque illi superponere, und wie die rechtlich bedeutungslosen Redensarten sonst noch lauten. — Auch hier ist der Unterschied gegen die Auffassung im Opusculum de edif. Dei unverkennbar. In letzterem wird die Leistung von hominium und fidelitas auf Grund des Wormser Konkordats zwar als

eine Last, immerhin aber als eine Pflicht geschildert, die nur auf Grund eines Verzichts des Vertragsgegners zu beseitigen ist. 1143 ist man durch die schon erzielten Erfolge ermutigt und behauptet, hominium und fidelitas seien nicht zu leisten, weil sie auf einer falschen Interpretation des Privilegium Calixti bezw. des päpstlichen Breve von 1133 beruhten.

Es ist das offenbar der Weg, der die Klerikalen schließlich auf den Standpunkt brachte, den Otto von Freising im Chronikon (VII, 16: MG. SS. XX S. 256) mit den bekannten Worten kennzeichnet: Hoc (sc. das Priv. Cal.) pro bono pacis sibi soli (sc. Heinrico V.) et non successoribus datum dicunt Romani. Im Gegensatz zu Schäfer S. 10 halten wir demnach dafür, daß Friedbergs Auffassung (Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII S. 77), erst die klerikalen Heißsporne späterer Zeit hätten aus dem Wortlaute der päpstlichen Urkunde die rein persönliche Beziehung auf Heinrich V. gefolgert, die richtige ist: Gerhoh von Reichersberg stellt ein typisches Beispiel dieser Entwicklung dar.

Diese letzten Worte nehmen schon das Endergebnis unserer Untersuchungen vorweg. Wir meinen, daß der Zweifel zu viele sind, als daß man lediglich aus der Form des Privilegium Calixti so weitgehende Schlüsse ziehen dürfte, wie Schäfer das getan hat. Es sollen dabei nicht einmal zu unsern Gunsten jene Erwägungen Breßlaus (Sickel-Breßlau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordats in den: Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 6, Innsbruck 1886, bes. S. 107. 117. 118. 121) ins Feld geführt werden, die vom rein formellen Standpunkt aus es als zweifelhaft hinstellen, ob dem tibi des Privilegs überhaupt eine persönliche Beziehung auf Heinrich V. zuzuschreiben, und ob der Eingang des Praeceptum nicht lediglich kuriale Fassung des damaligen kaiserlichen Schreibers Bruno sei. Was wir von der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Konkordats, namentlich aber, was wir von der Beurteilung wissen, die es bei den Zeitgenossen gefunden hat, spricht entschieden dafür, daß bei Bewilligung des Privilegium Calixti beiden Parteien eine lediglich persönliche Beziehung auf Heinrich V. (und Kalixt II.) fern gelegen hat. Eine solche Beziehung ist deshalb auch nach dem Tode dieser beiden Personen, insbesondere in der Regierungszeit Lothars von Sachsen, nicht in Frage gekommen. Schäfer hat

zwar die Richtigkeit seiner Theorie eben dadurch stützen wollen, daß er in der Kirchenpolitik sowohl Lothars wie seiner nächsten Nachfolger zahlreiche Verstöße gegen solche Bestimmungen des Konkordats nachzuweisen versucht hat, die zugunsten des Kaisers getroffen waren. Es hat, das sei sogleich bemerkt, mit dieser Art von Nachweis indessen eine eigene Bewandtnis. Ganz abgesehen von der sehr dürftigen Überlieferung: will man vielleicht daraus, daß Heinrich V. selbst in offenbarem Verstoß gegen das Konkordat Bischöfe ernannt hat[1]), folgern, das Konkordat sei überhaupt nicht zustande gekommen? Will man aber einen solchen Nachweis überhaupt zulassen, so ist zu verlangen, daß er gerade für die Regierungszeit Lothars strikt und in jeder Beziehung überzeugend geführt werde; denn eben nach dem Tode Kalixts und Heinrichs muß — die Richtigkeit der Schäferschen Theorie vorausgesetzt — der Wechsel der Praxis besonders deutlich hervortreten. Erinnern wir uns, daß bei der Wahl Lothars Legaten jenes Papstes Honorius zugegen waren, der seinerzeit als Kardinalbischof von Ostia das Wormser Konkordat selbst abgeschlossen hatte; erinnern wir uns ferner, daß gleich bei der Wahl Lothars im sog. Pactum Lotharii, einem klerikalen Programm[2]), Forderungen der kirchlichen Partei ausgesprochen wurden, die die Rechte des Königs auf das äußerste Mindestmaß beschränkten; erinnern wir uns schließlich, daß Lothar selbst nicht nur eine dem Klerus genehme Persönlichkeit, sondern auch vor allem seinerseits der Kirche zugetan war.[3]) Dies alles in Rücksicht gezogen, müssen wir im Gegensatz zu Schäfer feststellen, daß die von Lothar tatsächlich geübte Kirchenpolitik unter solchen Umständen unmöglich gewesen wäre, wenn man nicht allerseits die Normen des Privilegium Calixti als für die Kirchen- und Reichspolitik maßgebend betrachtet hätte.

---

[1]) Hinschius II S. 561 n. 2; von der St. Gallener Abtswahl, die jedenfalls vor dem Wormser Konkordat lag, wird natürlich abgesehen.

[2]) So faßt das Pactum nach dem richtigen Vorgange von G. Waitz in Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII S. 89 ff. z. B. auch Schäfer bes. S. 18 auf; daß keine bindende Wahlkapitulation vorliegen kann, wurde von uns oben S. 53 aus andern Gründen schon hervorgehoben.

[3]) Schäfer S. 17; Hauck IV S. 114 sagt geradezu: „Somit war einer der Führer der kirchlich-fürstlichen Partei König."

Wir werden an diesem Orte die von Schäfer an der Lotharschen Politik geübte Kritik nicht in allen Einzelheiten widerlegen, verweisen vielmehr in dieser Beziehung auf die einschlägigen Forschungen von Bernheim (Lothar und Wormser Konkordat) und Volkmar, denen wir im Wesentlichen beitreten.

Wenn man von der Reihenfolge von Investitur und Weihe unter Lothar zunächst absieht, tritt vor allem zutage und ist hier festzulegen[1]), daß Schäfers Kritik an zahlreichen Punkten in falscher Richtung dadurch beeinflußt wird, daß er das vom Konkordat gewährte königliche Präsenzrecht einmal zu hoch anschlägt, zweitens aber überall da für verletzt hält, wo des Königs persönliche Gegenwart nicht nachweisbar ist; daß er ferner in dem von dem Papst oder dessen Legaten geübten Wahleinfluß eine Art von Umgehung des Wormser Konkordats sieht; daß er schließlich das königliche Entscheidungsrecht bei streitiger Wahl überschätzt.

Wenn z. B. Schäfer (S. 23) schreibt: „Wir wissen von nicht weniger als zehn Wahlen sicher, daß der König in den Städten, wo sie abgehalten wurden, nicht zugegen war: Magdeburg erste Wahl, Merseburg, beide Wahlen in Lüttich, erste Wahlen zu Verdun und Halberstadt, die zu Trier, Regensburg, Prag, und zweite Wahl zu Kamerik", so beweist das von unserem Standpunkt (oben S. 17—19) aus zunächst garnichts für eine Verletzung der königlichen Rechte. Wir hören aber im Gegenteil, daß z. B. in den Verhandlungen vor der ersten Magdeburger Wahl Lothar die Wähler dahin verständigt hat, er wünsche die Wahl seines Verwandten Konrad v. Querfurt, und daß dieser Kandidat dann auch mit Majorität gewählt worden ist.[2]) Wir erfahren ferner aus dem um 1136 (Giesebrecht Band III S. 1025) abgefaßten Chron. episcoporum Mers., daß zwar Meingots Wahl zum Bischof von Merseburg am zweiten Tage nach dem Begräbnis seines Vorgängers, ebenfalls also ohne vorherige Äußerung des Königs, einstimmig vollzogen wurde; aber die Chronik weist durch die Schilderung: electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilominus electus regi et a meliori-

[1]) Auf Grund unserer Darstellung im ersten Kapitel.
[2]) Hauck IV S. 118; vgl. auch Volkmar S. 466ff.

bus regni ob personalem acceptationem commendatur. Ergo regis dono l a u d a b i l i t e r sublimatur (MG. SS. X S. 188) unverkennbar darauf hin, daß dies Verfahren nicht korrekt war, und der König nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kandidaten und die Verwendung der Fürsten die geschehene Unregelmäßigkeit verzieh (vgl. Volkmar S. 469). Es ist anzunehmen, daß die eilige Wahl in Merseburg gleich der zweiten Wahl in Cambray mit Rücksicht auf die mangelnde Willenskundgebung des Königs vollzogen worden ist

ea conditione si imperatori placeret facta electio [1]);

in Cambray aber trat, anders als in Merseburg, die Bedingung nicht ein, die Wahl mußte demnach kassiert werden (vgl. Volkmar S. 491).

Bei der Wahl für Trier hatte der abwesende König jedenfalls (Volkmar S. 478 f.), bei der Wahl für Prag wahrscheinlich (ebenda S. 489) die Wähler von seinen Wünschen verständigt; auch für die erste Halberstädter Wahl (Volkmar S. 475) kann die Möglichkeit einer solchen Kundgebung nicht bestritten werden. — Von den beiden Wahlen in Lüttich, der ersten Wahl in Verdun und der Wahl in Regensburg (Volkmar S. 472. 490. 473. 482) steht lediglich fest, daß der König nicht persönlich zugegen gewesen ist.

Nur von sechs Wahlen, äußert Schäfer (S. 23) weiter, ist sicher bekannt, daß sie in Gegenwart des Königs stattfanden, nämlich „von den zweiten Wahlen zu Verdun, Magdeburg und Halberstadt, der ersten und dritten zu Kamerik, und der zu Köln; für Basel kann man es als wahrscheinlich bezeichnen". Indessen findet Schäfer (S. 24), daß mindestens bei den Wahlen für Verdun, für Halberstadt und für Köln die Bedeutung der Gegenwart des Königs aufgewogen werde durch die Anwesenheit des Papstes bezw. seiner Legaten und des Metropoliten. Unsere eigenen Ausführungen (besonders S. 10 bis 14) lassen in dieser Anwesenheit keinen Gegensatz zum Wormser Konkordat erblicken; im Gegenteil!

Letzteres gilt auch von der Behandlung der streitigen Wahlen in Magdeburg (1126) und Halberstadt (1131 bezw. 1135/1136). In allen drei Fällen hat eine Verständigung des

---

[1]) Gesta episcoporum Camerac., MG. SS. VII S. 507.

Königs mit dem Papst oder mit dessen Legaten stattgefunden; hierzu lag insbesondere in Magdeburg umsomehr Veranlassung vor, als der dort zunächst gewählte Konrad von Querfurt ernste kanonische Mängel besaß.[1]) Wenn Schäfer (S. 24 ff.) von diesen Wahlen sagt, die Entscheidung liege in allen Fällen offenbar beim Papst (der freilich auf Wünsche des Kaisers Rücksicht nimmt), so ist das nicht unrichtig. Aber: hatte das Wormser Konkordat etwas anderes bestimmt? Und entsprach es diesem Konkordat nicht auch, wenn der König sich wegen der von ihm gewünschten Kandidaten, z. B. im Falle von Cambray (s. Schäfer S. 28. 29), von vornherein mit dem Papste oder dessen Legaten ins Vernehmen setzte?[2])

Was die Reihenfolge von Investitur und Weihe anlangt, so gibt auch Schäfer (S. 21) zu, daß neun oder zehn Bischofssitze existieren, bei denen nachweislich unter Lothar die Belehnung vor der Weihe eingeholt worden ist. Ihnen stehen nur zwei gegenüber, von denen bestimmt das Gegenteil überliefert wird: Regensburg (1132) und Trier (1131). Regensburg gehört zu Salzburg, der Kirchenprovinz des hochklerikalen Konrad und der Heimat von Gedanken und Wünschen, wie sie uns im Pactum Lotharii[3]) und in den Werken Gerhohs von Reichersberg entgegentreten. Aber der eine in Regensburg begangene Verstoß gegen Bestimmungen des Wormser Konkordats kann umso weniger beweisen, als von Trier zweifelsfrei überliefert ist, hier habe sich der König zunächst geweigert, dem vom Papst bereits geweihten Albero die Investitur zu erteilen: Und in der Tat, das Privilegium Calixti verpflichtete den König in Deutschland nur zur Investitur des electus, nicht auch des consecratus. Die Fürsten legen sich nunmehr ins Mittel, Albero schwört auf ihren Rat, er habe nicht gehandelt ad diminutionem regii honoris, sondern vom Papst gezwungen (coactus). Der Chronist berichtet, jetzt habe der König widerwillig investiert, und zwar deshalb, weil er Albero als einen Mann gekannt, qui facile totum orbem sui imperii contra ipsum commoveret.[4]) Schäfer (S. 23) sagt vom Könige: „Er sucht mög-

[1]) K. Hampe in: Hist. Zeitschr. Bd. 93 S. 402.

[2]) Vgl. die Ausführungen oben S. 14—17.

[3]) Vgl. K. Hampe S. 399 Anm. 1.

[4]) Gesta Alberonis, MG. SS. VII S. 250.

lichst am Vortritt der Investitur festzuhalten, weicht aber vor dem Papst zurück. Von einem Recht kann also (!) nicht die Rede sein. Er läßt sich auch von rein politischen Erwägungen leiten; einer andern Persönlichkeit als dem gefährlichen Albero wäre er wohl entschiedener entgegengetreten." Man dürfte jedoch der Wahrheit näher kommen, wenn man annimmt: Aus politischen Gründen verzichtet der König im Trierer Falle auf die Geltendmachung seines unzweifelhaften Rechtes.

Alles in allem: Gewiß werden sich trotz des dürftigen Materials [1]) einzelne Wahlen unter Lothar von Sachsen feststellen lassen, die zu einer Verletzung der konkordatsmäßigen Rechte des Herrschers geführt haben [2]); namentlich in der Salzburgischen Kirchenprovinz wird dergleichen geschehen sein. Aber gerade aus dieser Provinz stammen auch Gerhohs Äußerungen, die sich in entschiedenem Gegensatz zu der Meinung Schäfers verhalten, daß das Privilegium Calixti schon 1124/1125 außer Kraft getreten sei. Offensichtlich stand letzteres unter Lothar in unbezweifelter Geltung.

Daß unter Konrad III. sich eine für die Rechte des Königs ungünstige Wendung vollzieht, haben wir schon oben S. 55 ff. angedeutet. Wenn hier also ein fester Modus nicht mehr statt hat, wenn vielmehr eine tatsächliche Nichtachtung des Konkordats, richtiger des Privilegium Calixti, durch die übermächtige Kirche Platz greift, so kann das nicht Wunder nehmen. Aber weder dies noch die umgekehrte Entwicklung unter Friedrich I. vermag unsere rechtliche Betrachtung des Wormser Konkordats, insbesondere des Privilegium Calixti, zu erschüttern. Die königliche Partei hat sich nachweislich noch unter Konrad III. — unwidersprochen — auf dieses Privileg gestützt. Und wenn

[1]) Von den meisten Wahlen wissen wir überhaupt nichts.

[2]) Die eilige Anerkennung und Weihe Reimberts von Brixen, die nach dem Tode Heinrichs V. und vor der Wahl Lothars, also während eines Interregnums stattfand, hat für diese Feststellung freilich völlig auszuscheiden. Im Gegensatz zu Schäfer S. 8 ff. ist aber jedenfalls Giesebrecht IV S. 7 beizutreten, der die Laienfürsten an Stelle des fehlenden Königs nicht nur die Interessen, sondern die Rechte des Reichs wahrnehmen läßt. Der ganze Vorgang beweist nur, daß Konrad von Salzburg aus unbekannten Gründen einen Ausnahmezustand, für den das Wormser Konkordat keine Vorschriften getroffen hatte, zugunsten seines neugewählten Suffraganen ausnutzen wollte

Schäfer S. 84 demgegenüber anführt, die Kurie habe sich gegen Übertretungen des Konkordats von deutscher Seite niemals auf dieses berufen, weil sie sonst seine — d. h. doch wohl: des Privilegium Calixti — Rechtsgültigkeit anerkannt hätte, so ist das, die Richtigkeit der Tatsache unterstellt, eine vielleicht von unserem, jedenfalls aber nicht vom Schäferschen Standpunkt aus verständliche Äußerung: Denn um deutsche Übertretungen zurückzuweisen, bietet die Schäfersche Theorie der Kurie nicht das längst erloschene Kalixtinische Privileg, sondern das von ihm völlig unabhängige Praeceptum Heinrici, welches mit seiner „völkerrechtlich bindenden dauernden Verpflichtung" des deutschen Königs und Reiches der Kirche „die volle Freiheit in ihrem Sinne" (S. 7) gewährleistet.

Anlage I.

Wormser Konkordat. — 1122, September 23.

MG. Const. I, Nr. 107. 108, S. 159—161.

a) Privileg Kaiser Heinrichs V.

In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctę Romanę ęcclesię et domini papę Calixti et pro remedio animę meę dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ęcclesię omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ęcclesiis, quę in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, quę a principio huius discordię usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, quę habeo, eidem sanctę Romanę ęcclesię restituo, quę autem non habeo, ut restituantur fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ęcclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, quę in werra ista amissę sunt, consilio principum vel iusticia, quę habeo, reddam, quę non habeo, ut reddantur fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino papę Calixto sanctęque Romanę ęcclesię et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana ęcclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo et, de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam.

Hęc omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt: Adelbertus archiepiscopus Mogontinus, F. Coloniensis archiepiscopus, H. Ratisbonensis episcopus, O. Bavenbergensis episcopus, B. Spirensis episcopus, H. Augustensis, G. Traiectensis, O. Constanciensis,

E. abbas Vuldensis, Heinricus dux, Fridericus dux, S. dux, Pertolfus dux, marchio Teipoldus, marchio Engelbertus, Godefridus Palatinus, Otto palatinus comes, Beringarius comes.

† Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi.

b) Privileg Papst Kalixts II.

(Die eingeklammerten Worte sind in der Ausgabe in die Noten verwiesen.)

Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat; exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.

Anlage II.

Breve Innocenz II. über die Regalien der deutschen Bischöfe und Äbte. — 1133, Juni 8.

(MG. Const. I, Nr. 116, S. 168.)

. . . . . m[ultipl]iciter ęcclesiam filiali affectione diligere et eam a pravorum hominum infestatione m . . . . . [ad] apostolicae sedis sollicitudinem spectare cognoscitur, ut ad exaltationem regni et decorem imperii diligenter invig[ilare] . . . in . . . . [r]obore, cooperante Domino, satagat custodire. Ceterum personę tuę probabilis in fide catholica firmitas et perseverans in [Dei] amore constancia sanctam ęcclesiam Romanam eo magis sibi fecit obnoxiam, quo te ferventius, a longis retro temporibus operibus pietatis insist[entem], tantum laborem pro scismaticorum contritione et liberatione fidelium evidentibus indiciis assumpsisse conspicimus.

Hac itaque ratione inducti [et ex] sublimatione tua fructum maximum sperantes catholicę ęcclesię et christiano populo proventurum, cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium [atque] nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio, te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac precipuum def[ensorem] ad imperii fastigia invocata Spiritus sancti gratia sublimavimus.

Nos igitur, maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorię dignitati[s plenitu]dinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines presentis scripti pagina confirmamus.

Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut[onico] regno ad pontificatus honorem vel abbatię regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua [potes]tate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuę magnificentię faciat.

Data Laterani VI. Idus Iunii.

Weimar – Hof-Buchdruckerei

